Neueſte Geſchichte
der
Reichsritterſchaft
2. Theil.

Gen
o.
19

Eb X. 204

Gen.
19

Der neueſten Geſchichte der Reichsritterſchafft

Zweyter Theil.

1776.

V.

Beyträge zu einer unpartheyiſchen und pragmatiſchen Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchafft unter Kayſer

Joſeph I.

mit Betrachtungen darüber.

Unter der (ohnehin kurzen,) Regierung diſes Kayſers hat ſich in Anſehung der Reichsritterſchafft wenig, und gar nichts erhebliches, zugetragen.

* * *

Vorbericht.

Schrifften.

de BERCKHEIM (Phil. Frid.) Diſſ. de Comitiis Nobilium; von gemeinen Rittertägen. Straßburg, 1708. 4.

 BUR-

Burgermeisters (Joh. Steph.) Reichsritterſchafftliches Corpus Juris, oder Codex diplomaticus equeſtris, oder Reichsritter-Archiv; nebſt einem compendioſen Extract und Conferirung jeden Ritter-Craiſes und reſp. Bezircks Kayſerlicher Diplomatum, Privilegien, Ritter- und Gerichts-Ordnungen, Documenten ꝛc. Ulm, 1707. 4. ſ. meine Bibl. Jur. publ. 1. Theil, S. 73. u. f. vermiſcht. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 60.

Deſſelben Status equeſtris Cæſaris & Imperii Rom. Germ. das iſt, des unmittelbaren freyen Kaiſerlichen Reichsadels in Schwaben, Francken und am Rheinſtrom urſprüngliche Immedietät, Prärogativ, Immunitäten, Antiquitäten, alter Splendor, Zu- und Abnahm, ſamt deſſen verſchidenen Fatalitäten. Ulm, 1709. 4. ſ. cit. Bibl. S. 126. cit. verm. Nachr. S. 77.

Felzii (Joh. Henr.) de Dignitate Nobilitatis immediatæ, S. Rom. Imperii, Diſſ. 2. Straßburg, 1707. 4. Diſſ. 3. Allda, 1710. 4.

Früeauff (Joh. Frid.) de Nobilitate Imperii. Bayreuth, 1707.

Mollenbecks (Bernh. Lud.) oder Joh. Jac. *Hæcks*, als Reſp. Diſſ. de Subſidio charitativo liberorum & immediatorum Imperii Nobilium. Gieſſen, 1707. 4.

Schmidt (Joh. Laur.) Diſſ. Superioritatem

tem territorialem Nobilibus Imperii immediatis adſerens. Altorff, 1708. 4.

WEIDLING (Chriſtian.) Diſſ. de Nobilibus Imperii immediatis. Leucop. 1709. 4.

In BURGERMEISTERS *Codice diplomatico equeſtri. Tom. 1. p. m. 1316. ſeqq.* finden ſich auch:

Fränckiſche Deduction puncto Juris collectandi ex Feudis utcunque conſolidatis, von 1710.

Fränckiſche Momenta puncto redintegrandæ Collectationis equeſtris ex Feudis conſolidatis, von 1710. und

Fränckiſche Refutation eines offerirenden Geld-Aequivalents, loco Collectationis equeſtris, von 1710.

Erſtes Capitel.

Von der innerlichen Verfaſſung der Reichsritterſchafft.

* * *

Von der Reichsritterſchafft überhaupt.

§. 1.

Correſpondenztag *1709.*

Auf dem m. Jul. 1709. (1) zu Nürnberg gehaltenen Correſpondenztag aller dreyer Rittercrayſe wurde über folgende Puncten berathſchlagt:

(1) Reichsſtänd. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 343.

1. Ob und wie man ſich ex parte Ordinis equeſtris bey denen anhoffenden Fridens-tractaten am zulänglichſten proſpiciren könne? beſonders auch, damit durch die abgedanckte Soldaten, über die bißher erduldete Bedruckungen, man künfftighin nicht aufs neue aggraviret werde?

2. Wie man wegen des bißherigen Anwachſes der auf ungewonhlichen Art erforderten Kayſerlichen Charitativen, und deren Anticipation, in futurum ſich ſicher zu ſtellen?

3. Wie man ſich bey Conficirung einer perpetuirlichen Kayſerlichen Wahlcapitulation Ritterſchafftlicher Seits, ſo wohl ratione Immedietatis, als auch Privilegiorum, und auf andere Weis, feſt zu ſezen?

4. Ob und wie die Confirmatio Privilegiorum equeſtrium von dem jezigen Kayſer, und mit was vor nüzlichen Extenſionen, zu ſuchen?

5. Wie denen weitausſehenden civil- und militar-Gravaminibus, und andern in Comitiis angebrachten vermeintlichen Querelen derer Statuum potentiorum mit Nachdruck zu begegnen?

6. Was vor andere nothwendige Media pro conſervatione ſtatus equeſtris zu ergreiffen? da zumalen verſchidene Familien, die ſich in Grafenſtand erheben laſſen, oder dergleichen Standesveränderung noch ſuchen, auf die höchſt-nachtheilige Exemtion incliniren, und, ſolche zu erhalten, auf alle Weiſe bemühet ſeynd; worüber

über die ſorgſame Abkehrung nothdürfftig zu berathen.

7. Wie zu invigiliren ſeyn möge, daß bey obſeyender Viſitation des Cammergerichts nichts nachtheiliges gegen das Ritterſchafftliche Corpus verhänget werde?

8. Was zu thun, damit das Kayſerliche in Anno 1653. erhaltene Prädicats-Diploma durchgehends zu gehöriger Obſervanz gebracht werde?

9. Wie forderiſt zwiſchen denen dreyen Reichsritterſchafftlichen Crayſen eine rechtſchaffene patriotiſche Correſpondenz und Harmonie erhalten werden könne?

10. Wie die Rittergüter, beſonders in dem Ober-Rhein, nicht unter Potentiorum Schuz, und ſonſt aus dem Rittercataſtro, gezogen werden können? ſuper Mediis zu deliberiren.

11. Auf künfftige Zeiten, wann wiederum ein Krieg entſtünde, einen gewiſſen Schluß abzufaſſen, wie ſich die Rittercorpora möchten zu verhalten haben, damit ſie nicht von der ganzen Welt herübergezogen werden möchten, und auch bey denen Pacificationen ſo wohl, als andern Reichsverhandlungen, in Conſideration ſich ſezen?

12. Ob nicht die Acceſſio ad Circulos, wann man zuvor examinirt und ſondiret hätte, welcher geſtalten diß geſchehen kan, ohne von denen Crayſen einſt ſupprimirt zu werden, zur Erhaltung der Rittercorporum vorträglich und die Redintegration beförderte, in Deliberation zu ziehen, faiſabel ſeye?

13. Auf was Art und Weiſe man, ſich mit dem Reichsadel in hohen Erz- und Dom-Stifftern zu vereinbaren, ſuchen könnte? damit dieſelbe denen Rittercorporibus beſſer geneigt, diſe nicht immerhin ſelbſt ſo hart, beſonders in entziehenden Collecten und ſuchenden Unterwürffigmachungen deren theils Orten habenden Hof- und Landgerichten, gegen die Reichsnobleſſe verführen; wodurch andere potentiores Status zu gleichmäßiger Nachfolge, wo man nicht auf dergleichen gedencket, nicht allein angereizet, ſondern noch mehrers in denen bereits vilfältig beſchehenen Turbationen und Beeinträchtigungen fortzufahren, beſteiffet werden? Derowegen an ein und andern Höfen ſolches Orts durch die Domherrn ſo wohl, als die in Dienſten ſtehende vermitgliderte Cavaliers, (welche villeicht noch nicht genugſam in denen Juribus equeſtribus informirt ſeynd; dahero die im Druck herausgegebene ſo vortrefliche Schrifften in Proceß- und andern Geſchäfften ſelbigen zu communiciren, und theils diſer, in Ermanglung genugſamer Exemplarien, communibus ſumtibus, vollkommen wieder in Druck zu beförderen, nicht unthunlich ſeyn dörffte,) die Principalen, und die, auch aus Abgang genugſamer Wiſſenſchafft der Ritterſchafftlichen Herkommenheiten und Jurium, widrige Conſiliarios zu beſſeren Sentiments zu bringen, ſich äuſſerſt zu beſtreben angelegen ſeyn laſſen ſolle; beſonders da auch, denen bemeldten Erz- und Domſtifftern an Aufrechter-

hal-

haltung der Reichsritterſchafft ſehr gelegen zu ſeyn, dermaliger allbereits in ziemlich confuſem Stand befindliche und tractu temporis, dem dermaligen Anſcheinen nach, in ziemliche Confuſion zu gerathen ſcheinender Reichs-Status erinneren will.

14. Weil das Reichsſtättiſche Collegium ſich mit denen Chur- und Fürſtlichen wider die Ritterſchafft verfaßten Concluſis, vorſehend die Nachfolge, welche künfftig ſich ereignen mögte, nicht allerdings einig erkläret; ob man Ritterſchafftlicher Seits, ſich diſer Gelegenheit zum Vortheil zu bedienen, und mit ermeldtem Reichsſtättiſchem Corpore in vertrauliche Correſpondenz einzulaſſen, belieben mögte? um ſich vor gröſſeren künfftig zu befahrenden Vergewaltigungen mehrers ſicher zu ſtellen; welches kleinen Statibus und Fürſten, Prälaten und Grafen, Anlaß geben könnte, ſich mit diſen auch zu conformiren.

* * *

Von der Reichs-Ritterſchafft in Schwaben.

§. 2.

Vacat.

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Francken.

§. 3.

Altmühliſche Wahlcapitulation.

Extracte der Altmühliſchen Ritterhauptmannſchafflichen Wahlcapitulation vom 31.

Aug. 1710. ſeynd an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen: Nach ſelbiger ſollte der Ritterhauptmann alle vier Jahre von ſelbſten reſigniren.

§. 4.
Altmühliſche Austragsordnung.

Anno 1709. 27. Sept. (2) wurde bey dem Ritterort Altmühl die Gebürgiſche güt-compromiß- und rechtliche Austragsordnung ebenfalls angenommen.

§. 5.
Altmühliſche Receſſe.

Auszüge von Altmühliſchen Receſſen von 1707. und 10. ſeynd an unten (3) angemerck-tem Ort zu leſen; und aus lezterem erſichtlich, daß damals bey der Wahl eines Ritterhauptmanns via Scrutinii gebraucht worden iſt.

§. 6.
Gebürgiſcher Rittereyd.

Um das Jahr 1710. (4) ware der Gebürgiſche Revers derer neuaufgenommenen Mitglider alſo beſchaffen: „Ich : : : bekenne hiemit: Demnach die Reichsfrey-Wohlgebohrne Herrn, Herrn Hauptmann, Räthe und Ausſchuß des heil. Röm. Reichs unmittelbarer freyer Ritterſchafft, Landes zu Francken, Orts Gebürg, ꝛc.

(1) in der Vorſtell. in der Seckend. Angeleg. von 1760. Beyl. G. und X.
(2) cit. Vorſtell. Beyl. Ppp.
(3) ibid. Beyl. U. W.
(4) Fernerw. Beſchein. ꝛc. Weidenberg betr. Beyl. Aa. S. 105.

bürg, ꝛc. mich dato bey allhieſig⸗gehaltenem allgemeinem Ritterconvent, auf vorhergegangene ordentliche Beſchreibung, zu einem Mitglid an⸗ und aufgenommen, daß hingegen, von löbl. Ritterorts wegen, dem dermaligen Herrn Hauptmann, ⸗ ⸗ ⸗ ich mit handgebenden Treuen eydlich angelobet und verſprochen, folgends auch mit einem cörperlichen Eyd betheuert: Zuforderſt der Röm. Kayſerlichen Maj. als unſerm allergnädigſtem Herrn und alleinigem zeitlichen Oberhaupt, allerunterthänigſten Gehorſam, und dann der löbl. Hauptmannſchafft allen geziemenden Reſpect, beyzutragen, von des heil. Röm. Reichs unmittelbarer Subjection von keinem Stand mich abtrennen zu laſſen, noch fremder Bottmäßig⸗Landesfürſtlicher Obrig⸗ und Gerichtbarkeit zu untergeben, auſſer was vor die Lehengerichte eigentlich gehöret, nirgends, ſondern allein bey den Kayſerlichen und des heil. Reichs höchſten Gerichten, neben diſes freyen unmittelbaren Ritterorts angeordneten Hauptmannſchafft, in allen Fällen active und paſſive Recht zu geben und zu nehmen, wider Ihro Kayſerliche Maj. den Religion⸗ und Prophan⸗Friden, wider die adeliche Freyheit und diſes Ritterorts Aufnehmen, um keiner Herren Dienſt, Gnad, Gunſt oder Gewinnſt, mich gebrauchen zu laſſen, benebſt auch die Ritterordnung, ritterliche Abſchid und Receſſe, Reſcripte und Concluſa, Verfaſſungen, Ausſprüche, Entſcheidungen, und anders, wie es mag genennet werden, jederzeit gehörig zu reſpectiren, denen

nen nachzuleben, auch, daß deme allem ein vollkommenes Genügen geſchehen möge, zu verſchaffen, darwider mich nicht zu ſezen, in einige Weis noch Wege; ſo dann auch die ordinari- und extraordinari-Steuern und Anlagen von meinen Gütern, Lehen und eigen, wie und wo dieſelbe gelegen, (als dem löbl. Ritterort hierzu realiter afficirt,) jederzeit unweigerlich abzuſtatten; inſonderheit aber bey Alienirung eines oder des andern von ſolchen meinen Gütern mich durchaus der neuen Kayſerlichen Declaration de Anno 1688. gemäß zu verhalten, auch nimmermehr ſelbige, ganz oder zum Theil, aus der Ritterſchafft Mittel ſuchen zu eximiren; alles bey denen in der Ritterordnung und Kayſerlichen Privilegien und Declarationen darauf geſezten Pönen, in welche ich widrigen Falles, nebenſt Annullirung deſſen, was dargegen fürgenommen oder gehandelt, ipſo jure gefallen, nicht weniger auch alle meine Erben und Succeſſores, tam ſingulares, quam univerſales, gleichermaſſen darzu obligirt ſeyn ſollen: In Summa, mich in allem alſo zu bezeugen und aufzuführen, wie einem Adelichen und Rittersgenoſſen anſtehet und gebühret, die adeliche wahre Tugend erfordert, und zu ritterlicher Wohlfahrt immer erſprießlich ſeyn kan. Getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund habe ich diſen Revers ausgelifert, und unter meiner Hand und Petſchafft von mir geſtellet. So geſchehen = = den = = = 1710.

§. 7.

§. 7.

Gebürgiſche Receſſe.

Eine Verzeichniß viler Gebürgiſchen Orts-Receſſen von 1576. biß 1710. iſt an unten (1) berührtem Ort befindlich.

* * *

Von der Reichsritterſchafft am Rheinſtrohm.

§. 8.

Mittelrheiniſche Receſſe.

Man findet an unten (2) bemercktem Ort einige Auszüge Mittelrheiniſcher Receſſe von 1705. 6. und 7.

* * *

Aus dem folgenden 2ten Capitel aber gehören hieher:

§. 2b. von Juriſdictionsſachen;

§. 7. von der R. Ritterſchafftlichen Güter Exemtion;

§. 8. von den moroſen Contribuenten; und

§. 9. von den Gränzen des Rheiniſchen Rittercrayſes.

Zwey-

(1) cit. ferner Beſchein. ꝛc. Beyl. N. S. 96.
(2) in der Staatscanzl. 59. Theil, S. 377. u. f.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwiſchen dem Kayſer und Reich einer- ſo dann der Reichsritterſchafft anderer Seits.

* * *

Kayſerliche Wahlcapitulation.

In des Röm. Königs Joſephs I. Wahlcapitulation iſt nichts gekommen, was die Reichsritterſchafft betraͤffe, darinn ſie von der Wahlcapitulation Kayſer Leopolds unterſchiden wäre.

* * *

Anno 1705.

§. 1.

Kayſerliche Charitativ-Subſidien.

Anno 1705. 14. Oct. (1) truge der Kayſer ſeinem Adminiſtratori in Bayern, dem Grafen von Löwenſtein, auf, mit der Reichsritterſchafft in Schwaben wegen der charitativ-Subſidien Handlung zu pflegen; wie auch zu München geſchahe: Nun vermeinte zwar die Ritterſchafft, wegen der ſeit zweyen Jahren erlittenen Kriegspreſſuren, ganz verſchont zu bleiben, oder we-

(1) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter Schwaben, S. 141. Burgermeisters Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. p. 402.

wenigſtens nach dem Matricularfuß von 1688. à 300. fl. in ſimplo angeſehen zu werden: Endlich aber wurde, den 14. Nov. (doch, ohne Conſequenz,) geſchloſſen:

1. Die Schwäbiſche Ritterſchafft wolle, gegen gewohnliche Reverſalien, 105000. Rheiniſch, in 6. Terminen in Ulm und Heilbronn erlegen, ſo dann 6666. Centner Meel und 6666. Mezen Habern, (beedes nach Oeſterreichiſchem Gewicht und Maaß,) ſo bald es auf dem Waſſer fortzubringen ſeyn werde, nacher Philippsburg und Pforzheim lifern laſſen.

2. Hingegen ſolle ſelbige, ſamt und ſonders, aller Einquartierung, und anderer dergleichen militariſcher Beſchwerung, Cantonirung, Stand- und Refraichir-Quartiere, ſo wohl von des Kayſers eigener, als der Stände und anderer Alliirter, Miliz, wie auch von Heu- Stroh- u. d. ſo wohl mit Geld, als in natura, abzuführen ſtehenden Präſtationen, nicht minder von den Proviant- auch Artillerie-Fuhren, auch andern ſolchen Zumuthungen, in Corpore gänzlich befreyet bleiben, oder, da dieſelbe etwas, vil oder wenig, gegen Vermuthen, derentwegen tragen und leiden müßte, ſolle ſolches ſo gleich an dem obangeſezten Quanto abgeſchriben und decourtirt, ingleichem die verwilligte Geldſumm keineswegs in Verpflegung oder Portionen reſolvirt, oder ſonſt auf einige Weiſe erhöhet oder geſteigert werden.

3. Weil an der ferndigen Summ zwar 10000. fl. nachgelaſſen worden, ſelbige aber

darum

darum nicht abgezogen werden können, weil das Geld von den Regimentern (theils vor der Zeit,) ſchon executive eingebracht geweſen, als hätte die Ritterſchafft zwar gern ſelbige ſo wohl, als auch einige mit dem Commiſſariat bereits adjouſtirte Etappenforderungen, in Abzug gebracht; ſie mußte ſich aber damit an den Kayſerlichen Hof verweiſen laſſen.

4. Solle kein Canton oder Bezirck vor den andern zu ſtehen, ſondern jeder ſeine Schuldigkeit, nach bißheriger Obſervanz und unter einander habender Proportion, (jedoch der Hauptſumm unnachtheilig,) in Zeiten zu entrichten haben, oder, in Entſtehung deſſen, gegen die Schuldner ſelbſt (unbeſchädigt deren, ſo willig bezahlt haben,) zu verfahren ſeyn.

5. Von diſem Vergleich ſolle der Kayſerlichen Generalität und Commiſſariat, nicht weniger dem Schwäbiſchen Crays-Ausſchreibamt, forderſamſte Intimation geſchehen.

Von beſagter Summ wurde nachhero noch abgezogen, was im Canton Craichgau und dem Bezirck Ortenau der ex ratione Belli einlogirten Kayſerlichen Soldateſca erweislich gereichet worden.

Auf eben diſe Art wurde auch mit der Fränckiſchen Reichsritterſchafft gehandelt, und den 10. Nov. (1) in Hoffnung, daß künfftiges Jahr ihr die unentbehrliche Sublevation angedeyhen werde, verglichen:

1. Be-

(1) Lünig l. c. unter Francken, S. 326.

1. Beſagte Ritterſchafft zahlte 100000. fl. in drey Friſten zu Nürnberg, nebſt Mehl und Haber, (wie Schwaben,) ſo bald auf dem Mayn fortzukommen iſt, nach Maynz.

2. Hingegen erhielte ſeye die Verſicherung wie Schwaben.

3. Der von der Ritterſchafft geſuchte Abzug an dem wegen der Caſtelliſchen und anderen Quartiere bey der Kayſerl. Hofcammer noch ausſtehende groſſe Vorſchuß wurde an den Kayſerlichen Hof verwiſen.

In dem Mittel-**Rheiniſchen** Receß vom 28. Nov. 1705. (1) wird der Bezahlung der Charitativ-Subſidien an Geld, oder Naturalliferung an Haber und Heu, gedacht, und daß die Burg Fridberg, nebſt der Mittelrheiniſchen Ritterſchafft, die Alternativ habe.

§. 2.

Gebürgiſche Juriſdictionsſachen. ꝛc.

Den 13. Oct. 1705. (2) erlieſſe der Kayſer an den Fränckiſchen Ritterort Gebürg ein Reſcript und Patent, betreffend die Befolg- und Nachlebung deſſen, was vor gericht- und auſſergerichtliche Auflagen und Erinnerungen von Ritterorts wegen geſchehen, noch ſich an Potentiores zu hängen; bey Straf 1000. Gulden Fränckiſch.

§. 3.

(1) Staatscanzl. 59. Theil, S. 377.
(2) Gebürg. Auſtragordn. (Aufl. 1772.) S. 80.

§. 3
Rheiniſche Kriegsſachen.

Anno 1705. 6. Nov. (1) ertheilte der Marckgraf von Baden-Baden, als commandirender General, der Rheiniſch-Wetterauiſchen Reichsritterſchafft und Burg Fridberg ein gedrucktes Patent: Dieſelbe hätten ſich mit dem Kayſer wegen des innſtehehenden Winterquartiers, mittelſt eines freywilligen Beytrags, verglichen; dieſelbe ſollten alſo mit allen Einquartierungen und andern militariſchen Anforderungen, unter was Namen es immer ſeyn möge, vollſtändig und gänzlich verſchont und unangefochten gelaſſen werden.

* * *

Anno 1706.

§. 4.
Kayſerliche Schwäbiſche Subſidienſachen.

Anno 1706. 9. Maj. (2) lieſſe der Kayſer die Schwäbiſche Ritterſchafft durch ein Decret verſichern:

1. Daß a) der ihro unter dem 31. Mart. 1705. gegönnete Abzug von 10000. fl. wie auch b) die mit dem General-Kriegscommiſſariatamt liquidirte Etappen, Exceſſe, Vorſpann und Magazin-Liferung von 6261. fl. 15. kr. von denen nächſthin im Reich fallenden und ſich an Hand gebenden (zu anderwärtigen Ausgaben noch nicht angewiſenen,) extraordinari-Mit-

(1) Burg-Fridberg. Deduct. von 1751. Beyl. 112.
(2) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 142. Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 404.

Mitteln erſezt, und die hierüber nöthige Hof-Cammer-Aßignation ausgefertiget werden ſolle.

2. Solle alles der Ritterſchafft Freyheiten ꝛc. auch dem mit ihr Anno 1688. verglichenen Matricularfuß und Proportion in Anſehung des Schwäbiſchen Crayſes unnachtheilig ſeyn, ſondern ſelbiges alles künfftig verſprochener maſſen obſerviret werden.

§. 5.

Kayſerliche Fränckiſche charitativ-Subſidien.

Auf (1) die zu Wien von Kayſerlichen darzu deputirten Geheimen Räthen mit der Reichsritterſchafft in Francken abgeordneten Bevollmächtigten gepflogene Tractaten wurde beliebt: Daß beſagte Ritterſchafft für innſtehenden Winter 85000. fl. Reichswährung in drey Terminen zu Nürnberg erlegen wolle:

Der Kayſer acceptirte ſolches den 17. Nov. mit der Verſicherung, daß ſie ſamt und ſonders, das ganze Jahr hindurch, vom jeztlauffenden November anzufangen, aller Einquartierung, auch Stand- und Refraichir-Quartiere, ſo wohl von der Kayſerlichen, als der Ständen und Alliirten, Miliz, wie auch von Heu-Stroh- und dergleichen, an Geld, oder in natura, abzuführen ſtehenden Präſtationen, nicht minder von Proviant- und Artillerie-Fuhren und anderen ſolchen Zumuthungen in Corpore, gänzlich befreyet, oder, da dieſelbe etwas, vil oder wenig, gegen Vermuthen, daran tragen und

(1) Mollenbecc l. c. Cap. 3. §. 5. p. m. 33.

leiden müßte, ſolches ſo gleich an obbenanntem Charitativ in Abzug gebracht, auch diſe Einwilligung der Ritterſchafft an ihrer Exemtion ꝛc. unnachtheilig ſeyn ſolle.

§. 6.

Fränckiſchen Crayſes Vorſtellung an den Kayſer.

Den 11. Nov. 1706. (1) ſchriebe der **Fränckiſche** Crays an den Kayſer, bezoge ſich forderiſt auf ſeine Vorſtellung von 1703. und fuhre ſo dann fort: Da die Ritterſchafft, vermittelſt eigener Abſchickung nach Wien, alle Kräfften anwende, von dem Kayſer eine Reſolution, wo nicht zu Favor des ganzen Corporis, wenigſtens doch wider ein- und anderen Stand in particulari, ſonderbar gegen **Caſtell**, auszuwürcken; wodurch aber der gemeinſchafftlichen Sache der gröſte Nachtheil aufgebürdet, ſo fort auch das von denen dreyen Reichscollegiis zu Regensburg erſtattete Gutachten unterbrochen und einen nicht geringen Anſtoß leiden würde; alſo werde obige Verwahrung nicht allein nochmals wiederhohlt, ſondern auch gebeten, bey dem Reichshofrath zu verfügen, daß der Rittercanton **Rhön und Werra** mit ſeinem ungegründeten Anbringen ab- und behöriger Orten, nach Innhalt der Proceßordnung, verwiſen, auch die **Caſtelliſche** Angelegenheit nicht von der gemeinſamen Sache abgeſondert und darinn zum Präjudiz diſes Hauſes etwas verhänget, die Kayſerliche Ratification aber des in

(1) R. Stånd. Arch. Urk. 2. Theil, S. 227.

in einer ſo importanten Sache ergangenen Reichsgutachtens in Bälde befördert und dem Reichsconvent zu Regensburg kund gemacht werde.

* * *

Anno 1707.

§. 7.

Wartembergiſche Exemtion.

Nachdeme (1) der Königlich-Preußiſche Staatsminiſter, Kolb von **Wartemberg**, Anno 1699. vom Kayſer zum Grafen gemacht worden ware, wurden ſeine Güter, ſo der **Rheiniſchen** Ritterſchafft incorporirt waren, von diſer Verbindung, mit des Kayſers Bewilligung, frey gemacht, und darauf im Jahr 1707. von dem Kayſer in eine Grafſchafft erhoben; deme die Collegial- Crays- und Reichsſtandſchafft folgte.

§. 8.

Ottenwaldiſche moroſe Contribuenten.

Auf Anſuchen des **Fränckiſchen** Orts **Ottenwald** erlieſſe der Kayſer den 14. Febr. (2) ein Edict an die Beſitzere und Innhabere derer diſem Ort incorporirten Propergüter und übrige Mitglider, ſamt und ſonders: Daß ſie vor allen Dingen auf den von Ritterorts wegen ihnen präfigirenden Termin bey des Orts Caſſa nicht allein in Anſehung des vergangenen ihre zeithero im Retardat verblibene Steuerrückſtände,

(1) Mein Teutſch. Staatsr. 5. Theil, S. 280. Tr. von den T. Reichsſtänd. S. 891. Staatsſpieg. 1709. Jan. S. 23.

(2) BURGERMEISTER l. c. 1. Theil, S. 1291.

de, mittelſt ordentlicher Abrechnung, gebühs rend abführen, ſondern auch künſtig die ſo wohl von uralters, Innhalts der Rittermatricul, hers gebrachte, als auch die etwa hier und da von neuen verglichene Schazungsbeyträge, ohne eis nige Verweigerung, Saumſal, oder ſonſtige Exs ception und Widerrede, wie die Namen haben mögen, uneinſtellig zur Rittercaſſe entrichten, und keinem Mitglid zugelaſſen ſeyn ſolle, die pro publicis neceſſitatibus verkündete ſo wohl ordinari= als extraordinari=Schazungen, uns ter dem Vorwand etwa zu machen habender Gegenforderungen, oder ſonſt unter einigerley Prätext, wie die Namen haben, willkührlich und eigenen Gefallens zurück zu halten, wenis ger aber gar in privat=Nuzen zu verwenden; hingegen aber die an den Ritterort zu formiren vermeinende Prätenſionen, (ohne Unterſchid, ſie haben Namen wie ſie wollen,) im Fall eis ner oder der andere Prätendent mit denen, bes findender Juſtiz und Billigkeit nach, von Rits terorts wegen, in thunlichen Fällen gütlich ans erbietenden Satisfactionen ſich nicht befridigen laſſen wollte, durch ordentlichen Weg Rechtens zu ſuchen, gehalten; im ferners continuirenden ſaumſeligen Fall aber gewärtig ſeyn ſollen, (mit ausdrücklichem Vorbehalt der auf ſolchen Fall in der Ritterordnung ſtatuirten Strafe,) daß, denen vorherigen Kayſerlichen Befehlen zu Fols ge, durch die in dergleichen privilegirten Steuers fällen, in Anſehung der allgemeinen Noth und Nuzens, an ſich ſelbſt in continenti ſtatt fins

dende

dende unausbleibliche Execution, und zwar mittelſt zu Hülffnehmung der Kayſerlichen dermalen im Reich ſtehenden eigenen Kriegsmiliz, (als von welcher, auf beſchehenes Anſuchen, dem ſupplicirenden Ritterort alle genugſame Hülffe zu leiſten ſeye,) ſolche Rückſtände förderlichſt eingetriben werden ſollen.

§. 9.

Der Weſterwäldiſchen Stände Recurs an den Reichsconvent.

Anno 1707. (1) klagten die ſamtliche Fürſten und Stände des Weſterwaldes dem Reichsconvent: Daß die mittel-Rheiniſche Reichsritterſchafft ſich unterſtehe, die auf dem Weſterwalde befindliche adeliche Landſaſſen der landesherrlichen Hoheit zu entziehen, auch darinn von dem Reichshofrath unterſtüzet würde; dahero ſie baten, ein Reichsgutachten zu erſtatten, daß die von der Ritterſchafft erhaltene Kayſerliche Privilegien, und darinnen etwa (juxta narrata Supplicæ,) angeregte limites des Reichsritterſchafftlichen Corporis, gegen deren wahre Intention, und gegen die Jura derer gravirten Ständen, nicht extendiret werden, ſondern diſe vilmehr, ins beſondere aber die, ſo durch Reichshofräthliche Mandaten und Commißionen würcklich graviret worden ſeyen, bey ihrer Lan-

(1) ſ. mein Tr. vom Recurs an den R. Conv. (1737.) S. 136. Staatsſpiegel 1707. Oct. S. 48. Europ. Staatscanzl. 13. Theil, S. 189. Elect. Jur. publ. 2. Band, S. 935. R. Stånd. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 288. — 342.

Landeshoheit geſchüzet, auch alle dagegen ergangene Decrete und Commißionen aufgehebet werden möchten ꝛc.

Weil aber bey dem Reichsconvent nur die Puncten wegen der erſten Inſtanz, auch Erkennung der Mandaten, Litispendenz und Executions-Commißionen, in Bewegung kamen; ſo will ich hier nichts weiter davon melden.

§. 10.
Fränckiſche Craysſachen.

Anno 1707. 5. Apr. (1) ſchriebe der Fränckiſche Crayscονvent an die Fränckiſche Reichsritterſchafft: Der Crays finde nöthig, auf einen gewiſſen Tag einen Streiff auf die Zigeuner und anderes herrenloſes Geſindel vornehmen zu laſſen: Weil nun dergleichen Leute, bey vermerckten Craysanſtalten, ſich öffters ſo lang, biß der Streiff vorbey ſeye, in die Ritterſchafftliche Orte zu retiriren ſuchen; als möchte dergleichen Unterſchleiff nicht allein nicht geſtattet, ſondern auch von ſamtlichen Ritterſchafftlichen Mitglidern, und einem jeden ins beſondere, auf den beſtimmten Tag der Streiff zugleich mit angeordnet und fortgeſezet werden.

§. 11.
Vergleich zwiſchen Bamberg und Gebürg.

Anno 1707. 30. Jul. wurde zwiſchen dem Hochſtifft Bamberg und dem Fränckiſchen Ritterort Gebürg ein fernerweiter Vergleich geſchloſſen;

(1) BURGERMEISTER l. c. 1. Theil, S. 850.

ſchloſſen; welcher an verſchidenen Orten (1) geleſen werden kan.

* * *

Anno 1708.

§. 12.

Handlungen mit der Reichs-Generalität.

Anno 1708. 22. Febr. (2) ſchriebe der die Reichsarmee commandirende Churfürſt zu Braunſchweig an die Schwäbiſche Reichsritterſchafft: Er vernehme, daß ſie vermeinen, zu Verfertigung der Linien auf dem Schwarzwald mit dem Antheil, ſo ihnen jüngſthin auf der Conferenz zu Rothweil, ſo wohl an Frohnen und Schanzen, als an baarem Geld und andern Requiſiten, zurepartirt worden, aus der Urſach nicht zu concurriren, weil ſie durch das Charitativ-Subſidium, ſo der Kayſer an ſie verlange, von allen Präſtationen und Oneribus, befreyet worden ſeyen: Nun habe er zwar auf diſes Subſidium ſelbſt mit ihnen tractiren laſſen, und erinnere ſich wohl, was ihnen, gegen deſſen Bewilligung, von dem Kayſer für Verſicherungen gegeben worden ſeyen; er ſeye auch nicht gemeint, ihnen etwas zuzumuthen, welches ſelbiger Verſicherung im geringſten ent-

(1) in der Gebürg. güt- und rechtl. Austrags-ordn. Anh. S. 151. in Ludewigs Script. rer. Bambergenſ. in Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter Franck. S. 1085.

(2) Reichsſtänd. Arch. Urk. 2. Theil, S. 355. u. f.

gegen wäre, ſondern werde ſie vilmehr bey dem, was ihnen von von dem Kayſer verſprochen worden, ſchůzen und manuteniren helffen: Weil aber die Perfectionirung gedachter Linien ein Werck ſeye, welches unter anderem zu ihrer Sicherheit und Bedeckung mitgereiche, und hart ſeyn wůrde, denen übrigen Schwäbiſchen Ständen aufzubürden, dasjenige für ſie zu tragen, wodurch nicht ſo wohl derſelben, als ihr eigenes Beſtes, befördert werde; ſo gebe er ihnen zu bedencken: Ob ſie, wegen Entrichtung obigen Charitativ-Subſidii, des Beytrags zur berührten Linie, welcher ihnen auf der Rothweiler Conferenz zugetheilet worden ſeye, ſich werden entziehen können? oder ob ihnen nicht mehr gerathen ſeyn möchte, ſich ohne fernere Säumniß, ermeldtem charitativ-Subſidio unabbrůchig, darzu bereit finden zu laſſen? Es ſeye ſolcher Beytrag ſo gering, daß mit demſelben und dem Schaden, welchen ſie empfangen wůrden, wann die Linien in unvollkommenem Stande ligen blieben und dem Feind dadurch der Einbruch in Schwaben leicht gemacht werden ſollte, keine Vergleichung zu machen ſeye; welches, wann ſie es überlegen, an ihrer gewůhrigen Erklärung nicht zweiflen laſſe.

Die Ritterſchafft verſicherte darauf den Churfürſten: Sie wollte zu Verfertigung der obern Linie concurriren laſſen:

Den 5. Jun. aber ſchriebe der Churfürſt zum zweytenmal an die Ritterſchafft: Er habe wider Vermuthen vernommen, daß ſie nur bloß

etwas

etwas weniges an Schanzern und Handfrohnern, an Fuhren und Geld aber gar nichts, präſtirt: Der Churfürſt wiederhohlte darauf nochmals obige der Ritterſchafft Einwendungen und ſeine darauf bereits ertheilte Antwort; ſonderlich, daß die charitativ-Subſidien mehr zu Befreyung vom dem Ungemach der Winterquartiere, als von einer ſo gemeinſamen Defenſions-Concurrenz, als der Beytrag zu denen Linien ſeye, accordirt worden; dahero er ſich verſehe, ſie werden ſich nicht ferner entziehen wollen, nach dem Fuß der zu Rothweil jünſthin gemachten Repartition, das ihrige darzu zu präſtiren ꝛc.

§. 13.

Des Schwäbiſchen Crayſes Vorſtellung an den Reichsconvent.

Den 28. Jun. gabe der Schwäbiſche Crays dem Reichsconvent Nachricht von deme, was er an den Kayſer hatte gelangen laſſen, mit dem Erſuchen, des Crayſes Deſiderium wegen Beyziehung der Reichsritterſchafft zu denen gemeinſamen Kriegsbeſchwerden bey dem Kayſer von Reichs wegen dergeſtalt zu ſecundiren, damit die obere Reichscrayſe zu der von diſem Corpore in dergleichen Fällen ehedem genoſſenen billigmäßigen Concurrenz wieder gelangen, dagegen aber die fernere Errichtung ſchädlicher Geldtractaten mit der Kayſerl. Hofcammer, (als auſſer welchen dem Kayſer die charitativ-Subſidien dennoch bevorbleiben,) künfftig ceßiren, inzwiſchen aber die Ritterſchafft in Mar-

ſchen

ſchen und Poſtierungen, wie es die Kriegsraiſon und der Situs erfordern, gleich Andern, belegt, abſonderlich aber dahin angewiſen werden möge, zu Perfectionirung der von dem Crays zu ſeinem Antheil guter maſſen ausgemachten Oberlinien dasjenige Quantum an Schanzer-Geld- und andern Requiſiten, ohne fernere Exception, vollkommentlich zu präſtiren, welches derſelben ſchon im vorigen Winter hierunter, nach dem von ihr zuvor in Fürtwangen (wenigſt ipſo facto) agnoſcirten Fuß, angeſezt worden ſeye.

§. 14.

Chur-Braunſchweigiſches Schreiben an den Schwäbiſchen Crays.

Den 15. Oct. 1708. (1) lieſſe der Churfürſt zu Braunſchweig in ein Schreiben an den Schwäbiſchen Crays einflieſſen: Die Ritterſchafft ſeye zwar, vermöge eines mit dem Kayſer errichteten Tractats, von allen Winterlichen Oneribus in genere & ſpecie aus Deſſen Befehl exemt: Der Churfürſt verhoffe aber, aus der Devotion, ſo dieſelbe vor den Kayſer und das Publicum trage, dennoch ſo vil Mannſchafft zum Schanzen von ihr zu erhalten, als ſie durch eine billige Repartition in Anſehung des Crayſes angelegt worden wäre.

§. 15.

Schwäbiſche Crays-Vorſtellung an den Kayſer.

Anno 1708. 28. Oct. (2) ſchriebe der Schwä-

(1) Arch. Urk. l. c. S. 356.
(2) Staatsſpieg. 1709. Mart. S. 45.

Schwäbiſche Craysconvent an den Kayſer: Es ſeye ſchon im vorigen Reichskrieg mit unverwerfflichen Documenten dargethan worden, daß die Reichsritterſchafft in Schwaben, in Sachen, welche die gemeine Defenſion betreffen, jederzeit mit dem Crays concurrirt, und wie dieſelbe, wider diſes ununterbrochene Herkommen, erſt Anno 1689. durch gewiſſe mit dem General-Commiſſariat errichtete Tractaten, ſo wohl von diſer Concurrenz, als allen anderen Kriegsbeſchwerden, ſich de facto zu eximiren geſucht habe; welches aber der Kayſer nicht nur damalen höchlich mißbilliget, und ſeiner Generalität verſchidentlich, den 12. Nov. 1691. und 20. Febr. 1693. anbefohlen, daß in dergleichen Fällen zwiſchen denen Vorder-Oeſterreichiſch- und Ritterſchafftlichen Orten und dem Crays eine beſtändige Gleichheit gehalten, und jene in Marſchen, Fuhren, Schanzen, und derley gemeinen Kriegspräſtationen, nicht präterirt, vilmehr aber, wann in einem Marſch der Weg gerade durch daſſelbe gehe, ſie ſo wohl, als des Crayſes Lande, damit ohne Unterſchid berührt und belegt werden ſollen; ſondern es ſeye auch noch unterm 8. Apr. diſes Jahres dem Craysausſchreibamt in des Kayſers Namen, durch ſeinen Geſandten, die ſchrifftliche Erklärung gegeben worden, daß die gedachter Ritterſchafft vor jezt, gegen gleichmäſſige Geldtractaten, wieder zugeſagte Befreyung nicht weiter, als auf die Ordinaria, nicht aber andere zu allſeitiger Sicherheit gereichende Fälle,

(als

(als dermalen auch das Schanzweſen auf dem Schwarzwald ſeye,) zu extendiren, folglich ſie eben zu diſer Arbeit in einer billigmäßigen Proportion in allwege mit beyzuziehen wäre; gleich auch der commandirende Churfürſt zu Braunſchweig ſelbige, nach dem Rothweiler Fuß, und zwar nicht nur mit Mannſchafft, ſondern auch mit Geld und Baumaterialien, dahin zu concurriren, verſchidentlich und ernſtlich erinnert: Deſſen allen aber ungeachtet prätendire die Ritterſchafft, pro futuro, und diſen Winter über abermahl, von all-dergleichen Oneribus, tam in genere, quam in ſpecie, unter dem Vorwand einer von dem Kayſer deßwegen abermahl erhaltenen total-Exemtion, frey auszugehen; es ſeye auch gegenwärtig an deme, daß denen Commendanten der geſammten aus dem Feld in die Poſtierung ruckenden Regimenter Ordre gegeben werden ſolle, in ihren bevorſtehenden Marſchen nirgendwo einiges Ritterſchafftliches Ort zu berühren, mithin alles auf der Stände erarmte Unterthanen allein zu ſchieben; gleich auch aus des Crayſes diſen ganzen Krieg über, faſt von Jahr zu Jahren, geführten vilen Klagen dem Kayſer unverborgen ſeyn könne, daß ſie auch indeſſen ſaumſelig geweſen, und zu dergleichen gemeinnützlichen Präſtationen entweder gar nichts, oder doch gegen dem Crays zu wenig, beygetragen; da doch alle diſe Onera ſo beſchaffen ſeyen, daß, ex inevitabili ratione Situs & Belli, ſo wenig, als in andern caſibus Defenſionis & Neceſſitatis publicæ, eine

Exem-

Exemtion davon ſtatt finde, oder mit Beſtand gegeben werden könne: Geſtalten in denen Durchzügen, nach denen obhandenen ſo vilen alt- und neuen Verordnungen, kein Ort oder Stand, ſo in dem Weg gelegen, zu präteriren, ja, nach der klaren Diſpoſition des neueſten Kayſerlichen Marſchreglements, von dem Kayſ. Commiſſariat, oder wer es ſeyn möchte, ſich nicht einmal in die Formirung einer individual-Route melirt, ſondern dieſelbe denen Ständen, nach dem ihnen bloß marquirenden Termino à quo & ad quem, unter ſich, ohne Jemands Exemtion, zu concertiren, überlaſſen werden ſolle: Und ſo könne auch ex eadem ratione Belli, (welche die Crayſe ſo offt gegen ſich allegiren und effectuiren laſſen müſſen,) weder in dem Sommer und währender Campagne Jemand mit von aller Heuliferung, noch im Winter von aller Belegung, ohne Unterſchid befreyet werden; da erſten Falls die Cavallerie ihr altes Recht, in denen Sommermonathen, ſo weit ſie langen kan und der Subſiſtenz benöthiget, mit Ordre zu fouragiren, nicht benommen, folglich auch, wann (zu Abwendung der ſelten ohne Exceſſe abgehenden Fouragirung,) von ein- oder anderen ſelbiger ſonſt exponirten Diſtricten, ein gewiſſes Quantum an Heu zu lifern, übernommen werde, Jemand der Inngeſeſſenen von einem dergleichen zu Declinirung einer allgemeinen Beſchwerde gereichenden Beytrag mit Billigkeit nicht diſpenſiret werden könne: Im lezteren Fall aber es an ſich eine ſolche

Con-

Contiguität erfordere, daß, ohne dem Feind Blöſſe zu zeigen, keiner von denen darinn ſituirten Orten unbeſezt zu laſſen; nichts davon zu gedencken, daß, was auch die übrige Quartiere anbelange, es wegen der vilen gemeinſchafftlichen und mixtirten Orten nicht ohne Verdruß und Schwürigkeit abgehen möge, wann in Einem dergleichen Dorff der Crayßſtände Unterthanen mit Soldaten durchgehends belegt ſeyen, die Ritterſchafftliche dazwiſchen ligende aber davon vollkommentlich frey ausgehen.

Nun erinnere man ſich zwar deſſen, was von Seiten der Reichsritterſchaffe hierwider beſtändig excipiret werde, ganz wohl, nemlich, daß ſie ſonſt mit Entrichtung ihres Subſidii charitativi, oder der, an ſtatt deſſen, mit der Kayſerlichen Hofcammer verglichenen Geldern, nicht aufkommen könne, auch, zu der Schwarzwalds-Arbeit das ihrige beyzuſtellen, niemal ermangelt haben würde, (wie ſie dann einige Anzahl Schanzer dahin unlängſt abgeſchickt,) wann man ſie nur auch zu der hierüber zu Nothweil getroffenen Repartitions-Conferenz in Zeiten invitirt, nicht aber in ihrer Abweſenheit ein gar zu disproportionirtes Quantum eigenes Gefallens angeſezt hätte: Gleichwie aber die Stände ihre Contingentien mit groſſen Koſten erhalten, und doch benebens alle dergleichen Onera mit-ſupportiren helffen müſſen; alſo könne auch die Ritterſchafft, gegen einem ſo geringen Geldquanto, eine dergleichen gänzliche Befreyung um ſo weniger mit Recht prätendiren, als ihro

ſolch

ſolch ihr Subſidium charitativum ſonſt zu groſſem Gewinnſt gereichen würde; geſtalten dem Kayſer ohnedem bevorſtünde, ſie mit einem dergleichen freywilligen Subſidio, (als worzu ſie, nach Abolition der vor Alters in uſu geweſenen perſonal-Ritterdienſte, ohne das gehalten ſeye,) zu belegen: Es ſeye auch dieſelbe nach Rothweil beſchriben worden; als aber (wegen ihres bekannten weitläufftigen modi tractandi,) auf etlichtägiges Zuwarten Niemand angelangt, ob periculum in mora, endlich fortgefahren, damit ſie ſich aber doch nicht beſchweren könne, kein neuer Anſaz gemacht, ſondern ſie wieder nach demjenigen Fuß menſurirt worden, den ſie einige Zeit zuvor bey der Repartition zu Fürtwangen, (woſelbſt Deputirte von beeden Viertеln, Necker und Hegau, mit zugegen geweſen,) ſelbſt agnoſcirt gehabt; ob ſie gleich inzwiſchen nach ſolchem Fuß ihr Quantum an Schanzern wenigſten Theils, an Geld und andern Fortifications-Requiſiten aber gar nicht, präſtirt, ſo, daß man an Seiten des Crayſes den immerfort anführenden Vorwand des disproportionirten Anſazes faſt nicht anders, als eine Ausflucht, um ſich von dergleichen Präſtationen auszuhalfftern, anſehen könne; geſtalten bey obgedacht-Rothweiliſcher Repartition nicht auf die Proportion beederley Corporum, des Crayſes und der Ritterſchafft, im ganzen, ſondern nur auf die Gleichheit der gegen dem Schwarzwald gelegenen Oeſterreichiſchen-Crays- und Ritterſchafftlichen Orte reflectiret worden ſeye; welche aber,

pro rata ſelbigen Diſtricts, die intereßirte Cantons zu Fürtwangen ſelbſt, und wenigſt ipſo facto, agnoſcirt, folglich nun nicht mehr als übermäßig desavouiren können: Und wann auch gleich Ritterſchafftlicher Seits vorerwehnte general-Proportion beyderley Corporum abgezilet werden ſollte; ſo ſeye von dem Crays ſchon ehedem mit ſattem Grund dargethan worden, daß von An. 1532. biß 1606. und ſo weiters die Ritterſchafft mehrmalen den 4ten, 7den, biß 10den, niemalen aber unter dem 13den Theil des ganzen Quanti gegen den Crays getragen; welche in ſtatu juris & Obſervantia fundirte Proportion man noch füraus beyzubehalten, ja, wann ihro, ſich mit dem Crays hierunter zu ſezen, ein Ernſt ſeyn ſollte, wohl noch näher zu erklären, des Erbietens ſeye: Allermaſſen man auſſer deme diſem edlen und ſich meritirt gemachten Corpori ſeinen Wachsthum, erzeigte vile Kayſerliche Gnaden, auch rechtmäßig erlangte, und Tertiis unpräjudicirliche, Privilegien von Herzen gönne.

Diſem allem nach ſeye man von dem Kayſer gänzlich perſuadirt, Er werde diſe notoriſche Ungleichheit in Uebertragung der gemeinſamen Reichsonerum Selbſt erkennen, folglich dergleichen präjudicirliche, zwiſchen Ständen und Glidern des Reichs nur Jalouſie und Uneinigkeit verurſachende, Tractaten, (welche man von Seiten des Crayſes, wann es nur die allgemeine Reichsdefenſion litte, ſonſt auch mit groſſem Profit eingehen könnte,) fürohin zwiſchen der Kayſerl. Hofcammer und dem Schwäbiſchen

Reichs-

Reichsadel weiter nicht errichten laſſen, dagegen aber die Ritterſchafft dahin anweiſen, daß, gleichwie deren Mitglider mehrentheils in dem Crays gebohren, und mit ſo vil ſchönen conſiderablen Rittergütern, (wovon ſie auch ihre Nahrung hauptſächlich haben,) inngeſeſſen, welche ſo wohl, als ihre Familien, von dergleichen gemeinſamen Defenſionsanſtalten den Schuz mitgenieſſen, alſo ſie auch mit denen Crayſen, (wie hiebevor durch ganze Secula und faſt von deren Erection an geſchehen,) wieder auf das neue, auf eine ihrem Ritter= und immediat=Stand unpräjudicirliche Weiſe, concurriren, was ſie in Marſchen der geraden Route nach betreffe, Reichsconſtitutionsmäßig, ſo wohl als die Poſtierungsquartiere, mitübertragen, auch ohne weitere Einwendung zu Ausmachung der eben dadurch ſo ſehr aufgehaltenen Schwarzwalds=Linie ihr zu Rothweil (in Conformität der von ihr zu Furtwangen zuvor ſelbſt agnoſcirten Proportion,) ausgeworffenes Quantum an Schanzern, Geld, Heu, und übrigen Requiſiten, gleich denen Oeſterreichiſchen Ständen, gutwillig liferen möge: Widrigen Falles aber, und bey continuirender diſer groſſen Ungleichheit, würde der Kayſer es nicht in Ungnaden vermercken, wann der Crays ſich gemüßiget finden ſollte, deme, was, nebſt den Reichsſazungen, ratio Situs & Belli von ſelbſt mit ſich bringe, unabtreiblich zu inhäriren, folglich dergleichen Ritterſchafftliche Orte in der Poſtirung durch die Generalität, in denen Marſchen aber durch die ausſchickende

Commiſſarien, der Proportion nach, de facto, oder vilmehr de jure, belegen zu laſſen: Und wolle dem Crays um ſo mehr obligen, auf die Perfectionirung der Schwarzwalds-Defenſion durch allerſeitiges Zuthun zu dringen, als ſolches die in diſem Schreiben angeführte Umſtände erforderen.

§. 16.

Ober-Rheiniſche Crays-Vorſtellung an den Kayſer.

Den 24. Nov. 1708. (1) ſtellte der Ober-Rheiniſche Crays dem Kayſer auch vor: Es gehe ihme, bey der betrübten Beſchaffenheit des durch den Krieg ruinirten Crayſes ſehr tieff zu Gemüthe, daß bey gegenwärtiger Poſtierung alle vor- und neben ligende Ritterſchafftliche Orte ſo gar eximiret werden, daß man, um diſe zu verſchonen, die zum Crays gehörige doppelt überlegen und von dem Ort der Operation ſehr weit zurückgehen müſſen; da doch die Ritterſchafftliche Orte nicht weniger, als der Stände Lande, gleichen Schuz wider den Feind genieſſen und eine Poſtierung in einem Contiguo geſchehen ſollte. Es ſeye zwar dem Crays nicht verborgen, daß die Charitativ-Gelder, welche dem Kayſer von denen Ritterſchafften entrichtet werden müſſen, die Urſach diſer Eximirung ſo gar ſeyn ſollen, daß man auch dieſelbe auf Marſchen, wann ſie auch gleich mitten in der Route ligen, unbelegt laſſen wolle: Da aber die Stände die Kriegs-

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 359. Staatsſpieg. 1709. Mart. S. 48.

Kriegsanlagen von ihren Unterthanen wohl drey- und mehrmalen erheben und ſich noch darzu in ſchwere Schulden ſtecken müſſen; ſo könne die Ritterſchafft dißfalls einige Exemtion oder Vorzug vor denen Reichsſtänden nicht verlangen; bevorab da ſie mit Entrichtung der Charitativgelder, an ſtatt der in vorigen Zeiten ihnen in Perſon obgelegenen Feldzügen, dennoch anjezo weit weniger als die Stände tragen, und diſen ſchmerzlich fallen würde, wann ſie auch noch übernehmen ſollten, was die Situation und allgemeine Errettung einem jeden Reichseinwohner, und mithin auch denen Ritterſchafftlichen Orten, gleich zutheilen, und wann diſe ehemalige Milites nicht einmahl vergönnen wollten, daß das Reich von Andern defendirt und zu dem Ende bey ihnen in Poſtierung und Quartiere verlegt werden; worüber der Stände Unterthanen ihre Wohnungen verlaſſen und ſich an ſolche befreyte Orte begeben würden: Der Crays bitte alſo, der Kayſer möchte die Verordnung ergehen laſſen, daß in denen der Operation nahe gelegenen Orten, ohne Unterſchid, ſo wohl mit Poſtierung als Marſchen, und ſonſten, eine Gleichheit gehalten, in keine Weiſe aber die entlegene Reichslande, mit Uebergehung der vor und unter einander ligenden Orte, beſchweret werden mögen.

Am Ende wurde auch noch gebeten, die Burg Fridberg zu Abtragung ihres Reichsmatricular-Anſchlags wegen der Grafſchafft Kaichen anzuhalten.

§. 17.

Des Ober-Rheiniſchen Crayſes Vorſtellung an den Reichsconvent.

Eben diſen 24. Nov. (1) ſchriebe der Ober-Rheiniſche Crays auch an den Reichsconvent: Unter anderen Beſchwerden habe er auch diſes mit andern, beſonders denen vorligenden, Crayſen und Ständen gemein, daß die Ritterſchafft von allen Kriegsbeſchwerungen, es ſeye in Poſtierung, Marſchen, Winterquartieren, und anderen zur gemeinen Landesdefenſion unumgänglich erforderten Präſtationen, unter Vorgebung einer dißfalls erlangten Kayſerlichen Exemtion, ſich loszuwůrcken, und dadurch, diſe gemeinſame Onera lediglich auf die Stände und deren Unterthanen zu verweiſen, vermeine: Man habe deßwegen dem Kayſer die anligende Vorſtellung gethan, und bitte, es bey Ihme in die Wege zu richten, daß diſe Beſchwerden um ſo mehr völlig gehoben werden möchten, je mehr bekanntlich ohnedem die von der Ritterſchafft vorgeſchůzte Privilegirung, vermög der ausdrůcklichen Worte der Kayſerl. Wahlcapitulation Art. 3. contra jus Tertii nicht gůltig, ſondern fůr null und nichtig zu halten ſeye; auch nichts zur Sache thue, daß die Ritterſchafft dem Kayſer einige Charitativgelder, (die man an ſich im geringſten nicht disputire,) zu entrichten habe: Dann, zu geſchweigen, daß vormals die von Adel, ſtatt der gemeldten Geldpräſtationen, unter denen Comitibus, als ihren Oberſten, ſelbſt zu erſcheinen, und in den

(1) Arch. Urk. l. c. S. 357.

den Reichskriegen zu dienen, verbunden geweſen; ſo müßten die Stände, und inſonderheit die vorligende Crayſe, nach Proportion weit mehr präſtiren, und doch darneben noch ihr Contingent halten, unterhalten, und mit allem verſehen: So wolle auch die Burg Fridberg ſich de facto von allen gemeinſchafftlichen Laſten losmachen. Weil aber wider die Kriegsraiſon, die Reichsgeſeze und natürliche Billigkeit anſtoſſe, daß die Reichsſtände all das Ihrige ſacrificiren, die Ritterſchafft aber meiſt frey ausgehen, und nichts deſto weniger die allgemeine Landesdefenſion genieſſen ſolle; als möchte der Reichsconvent quovis modo cooperiren, daß die Ritterſchafft an allen vorkommenden Poſtierungs- Winterquartiers- und andern Laſten das Ihrige nach Proportion übernehme.

Beym Reichsconvent aber wurde nichts hierauf beſchloſſen.

§. 18.

Buſecker- Thalſache.

Was in denen Jahren 1708. und 1709. bey dem Reichsconvent zwiſchen Heſſen-Darmſtatt und denen Buſecker-Thals-Eingeſeſſenen vorgekommen iſt, übergehe ich, 1. weil es eine bloſſe Streitigkeit mit einem einzelnen Reichsſtand betrifft, auch 2. überhaupt und nächſtens die Reichsritterſchafft nicht angehet.

* * *

Anno 1709.

§. 19.
Cammergerichts-Präſidenten-Stelle.

Anno 1709. (1) reſcribirte der König in Preuſſen, (auf Anſuchen derer ſämtlichen Reichs-gräflichen Collegien,) an ſeinen Subdelegirten bey der Cammergerichts-Viſitation: Gleichwie aus denen alten Cammergerichts-Ordnungen bekannt ſeye, daß bey diſem höchſten Gericht jedesmahl ein Fürſt, Graf, oder Herr, das Präſidium führen ſolle, und es damit auſſer allem Zweifel die Meinung gehabt habe, daß ſolche Fürſten, Grafen, oder Herrn, unmittelbare Stände des Reichs ſeyn ſollten, damit eines Theils die Autorität und Reſpect diſes Gerichts deſto beſſer conſervirt, andern Theils auch, damit die jura Statuum bey demſelben um ſo vil mehr ungekränckt erhalten werden möchten, auch ſeit der Zeit, da das Cammergericht geſtanden, die Präſidenten-Stelle von keinem andern, als welcher mit immediat-Land- und Leuten im Reich angeſeſſen und des Reichs Matricul mit einem gewiſſen Anſchlag einverleibet, bekleidet worden; auſſer, daß zu des leztverſtorbenen Kayſers Zeiten ſolches nicht ſo genau obſerviret worden ſeye, da man ein- und andere Präſidenten beſtellet habe, ſo zwar Freyherrn, aber nicht Reichsſtände, geweſen ſeyen; wogegen aber die Reichsgräfliche Collegia ſich movirt, auch das Cammergericht ſelbſt deßhalb eine Vorſtellung An. 1675. bey dem Kayſer gethan, und ſich auf die unverruckte Obſervanz beruf-

(1) Vermiſcht. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 229.

beruffen habe; alſo werde auch der Grafenſtand bey diſem Recht billig zu manuteniren ſeyn: Der Chur-Brandenburgiſche Subdelegirte ſolle alſo auf alle Weiſe verhůten, daß dem kůnfftigen Viſitationsabſchid, oder der abzuſtattenden Relation, nicht etwas mit-einflieſſen möge, ſo dem Gräfl. Collegio hierunter nachtheilig ſeyn kőnnte; ſondern vilmehr bey allen Gelegenheiten fůr die Reichsgrafen hierunter das Wort fůhren, und dahin antragen, daß hinkůnfftig kein anderer, als ein wůrcklicher Reichsſtand, und zwar wenigſtens ein Graf, ſo in ein- oder anderem Reichsgrafencollegio ſtehe, zu dem Präſidio admittiret werden möge.

Hievon wurde auch des Kőnigs Comitialgeſandten Nachricht ertheilt, mit dem Anhang: Daferne von diſer Sache zu Regensburg auch etwas vorkommen, oder ſie Gelegenheit finden ſollte, diſes Deſiderium alldort zu ſecundiren, es daran nicht ermanglen zu laſſen, ſondern deßhalb alle dienſame Vorſtellungen zu thun.

* * *

Anno 1711.

§. 20.

Inſinuation der Rheiniſchen Privilegien am Cammergericht.

Anno 1711. 23. Mart. (1) ſtellte das Cammergericht zu Wezlar eine Urkund aus, daß bey demſelbigen von der Rheiniſch- und Wetterauiſchen Ritterſchafft folgende Privilegien d. d. 1703. 26. Oct. inſinuiret worden ſeyen, nemlich:

(1) Lünig l. c. unter Rhein, S. 74.

1. Confirmation eines Privilegii, verſchidene Freyheiten betreffend, 2. wegen der Zollfreyheit, 3. wegen verſchidener Privilegien, 4. Declaration des Privilegii wegen der Zollbefreyung, 5. Confirmation des Privilegii wegen der perſonal- und real-Arreſten, 6. wegen der adelichen Güter, 7. wegen der Wildfuhr und Jagensgerechtigkeit, 8. wegen der Juden Beſuchs und Wuchers, 9. wegen der Leibeigenen, Bauer- Zins- Gült- u. d. Leute, 10. Confirmation, Declaration und Extenſion über die von Chur-Pfalz und anderer Orten zugefügte Beſchwerungen, 11. Privilegium wegen des Prädicats, 12. wegen des Beſteurungsrechts, 13. wegen der Vormundſchafften, 14. Confirmation und Declaration der Privilegien, die ſchädliche Exemtionen, Ritterſchafftliche Collectationen und Executionsrecht, Immedietät in cauſis tam civilibus, quam criminalibus, item Zollbefreyung, betreffend, 15. Confirmation des Privilegii wegen der Anwartſchafft auf die Reichslehen, 16. Renovation, Confirmation und Declaration der Privilegien wegen des Einſtands- und Auslosungsrechts auf denen adelichen Gütern, 17. Privilegium wegen der unter der Ritterſchafft geſeſſenen Künſtler und Handwercksleute, 18. erneuerte und confirmirte Rechtsſaz- und Ordnungen der Rhein- und Wetterauiſchen Ritterſchafft.

Betrach-

* * *

Betrachtungen
über die vorſtehende Geſchichte.

§. 21.

Beſtändige Wahlcapitulation.

Als auf dem Reichsconvent die beſtändige Kayſerliche Wahlcapitulation wieder in Bewegung kame, ware die Reichsritterſchafft beſorgt, ihr dabey mit-unterlauffendes Intereſſe wahrzunehmen. Cap. 1.

§. 22.

Kayſerliche Privilegien.

Daß die Reichsritterſchafft, gewohnlicher maſſen, auch von diſem Kayſer nicht nur ihre Privilegien habe wollen confirmiren laſſen, ſondern auch auf eine abermalige Extenſion derſelben bedacht geweſen ſeye, belehret uns das 1. Cap.

Ob und was aber davon würcklich zu Stand gekommen ſeye? davon hat das Publicum nichts erfahren.

Ein Verzeichniß, worinn nunmehro die von denen Kayſern nach und nach erhaltene Ritterſchafftliche Privilegien beſtehen, findet man §. 20.

Woſelbſt auch von deren, (was den Rheiniſchen Rittercrays betrifft,) dem Cammergerichte beſchehenen Inſinuation das mehrere zu ſehen iſt.

Die

Die darüber ausgeſtellte Urkund enthält die ſonſt gewohnliche Clauſul: ſalvo jure Tertii, nicht; deſſen Urſach ich, da es ſonſt, namentlich bey Inſinuirung derer Ritterſchafftlichen Privilegien, dem Cameral-Stylo gemäß iſt, nicht begreiffe; indeſſen thut es zur Sache ſelbſten nichts, da diſe Clauſul, wann ſie auch übergangen wird, dennoch bey allen ſolchen Fällen ſtillſchweigend mit darinn begriffen iſt.

Daß endlich ein Kayſerliches Privilegium von 1653. (wie es ſcheinet,) am Kayſerlichen Hofe ſelbſten, nicht durchgehends zur Obſervanz gekommen ſeye, belehret uns die Ritterſchafft Cap. 1. ſelber.

§. 23.

Kayſerliche charitativ-Subſidien.

Bey Anſinnung der Charitativ-Subſidien des Kayſerlichen Hofes an die Reichsritterſchafft bande man ſich weder in Anſehung des Fuſſes, noch der Handelsweiſe, an die vorige Zeiten; und wir erſehen aus Cap. 1. daß dieſelbe auch wohl haben anticipirt werden müſſen; ingleichem aus Cap. 2. ſ. 1. daß die Kayſerliche Miliz ſolche auch wohl vor denen verglichenen Terminen exequiret habe; ſo, daß alle Rittercrayſe das daraus ihnen entſtandene Nachtheil in eine gemeinſchafftliche Berathſchlagung gezogen haben.

Daß auch, wann gleich die R. Ritterſchaffe geglaubt hatte, durch das Bewilligte nunmehro von allem weiterem befreyet zu ſeyn, ſelbige dennoch zuweilen hernach von dem Kayſerl. Commiſſariat, z. E. durch Verwandlung des Geld-

quanti

quanti in Portionen, u. ſ. w. noch tieffer hinein gebracht worden ſeye, muß man aus §. 1. und 2. ſchlieſſen.

Auch konnte die Ritterſchafft nicht erhalten, daß die ihro bewilligte Nachläſſe derſelben würcklich zu ſtatten gekommen, oder ihre liquide Gegen-Forderungen in Abzug gebracht worden wären; §. 1. 2. und die (nach §. 4.) dißfalls erhaltene Verſicherungen waren ſo wanckend, daß wenig Staat darauf zu machen ſeyn konnte.

§. 24.
Naturalien-Liferungen an den Kayſer.

Etwas ſehr bedenckliches vor die Reichsritterſchafft iſt ferner, daß ſie, neben ſchwerem Geld, auch noch Mehl und Habern hat liſern müſſen: Exempla, ubi ſemel incipiunt, nunquam deſinunt: Aber, was muß man ſich nicht gefallen laſſen, wann der, ſo uns um etwas erſucht, eine abſchlägige Antwort empfindlich zu ahnden mehr als zu vile Gelegenheit hätte!

§. 25.
Reichshandlungen.

Die Reichsritterſchafft berathſchlagte: Wie ſie ſich bey Reichshandlungen in Conſideration ſezen könnte? Cap. 1. Hoc opus, hic labor eſt!

Hinwiederum aber ſollicitirte man Reichsſtändiſcher Seits ebenfalls vergeblich um eine Kayſerliche Ratification des Reichsgutachtens von 1704. ſ. §. 6.

§. 26.

§. 26.

Kriegsſachen.

Ueber das bereits davon vorgekommene, und hernach folgende, iſt das Cap. 1. erzählte gemeinſame Ritterſchafftliche Deliberandum beträchtlich: Wie nemlich die Ritterſchafft verhüten könne, daß ſie in Kriegszeiten nicht von der ganzen Welt herübergezogen werde?

Auch iſt die §. 12. und 14. erzählte Aeuſſerung des Kayſerl. und Reichs commandirenden Generals merckwürdig und höchſtbillig: Daß nemlich die dem Kayſer von der Reichsritterſchafft bewilligte charitativ-Subſidien dieſelbige keinesweges gegen die in Nothfällen erforderliche Concurrenz zu denen auſſerordentlichen Kriegsbeſchwerden ſchüzen könne:

Ja der Kayſer erkannte es, nach §. 15. Selbſt für billig:

Und dennoch wollte die R. Ritterſchafft das ihrige dabey nicht hinlänglich thun; dahero theils Crayſe endlich dem Kayſer deutlich erklärten, ſie würden ſich in dergleichen Fällen der Selbſthülffe bedienen.

§. 27.

Fridensſachen.

Bey denen angeſchienenen Fridenstractaten zwiſchen dem Kayſer und Reich, ſo dann Franckreich, ware die Reichsritterſchafft auch aufmerckſam: (Cap. 1.) Was ſie aber hätte thun können und wollen, hätte nur unter der Hand geſchehen müſſen; wie dann auch von einem dißfalls

falls gethanen Schritt nichts offentlich bekannt worden iſt:

Und bey dergleichen Gelegenheit ſich in Conſideration zu ſezen, (Cap. 1.) wird wohl die Zeit darzu noch nicht erſchienen ſeyn.

§. 28.

Beederſeitige Beſchwerden.

Herkommlicher maſſen klagten bald die Reichsſtånde über die Reichsritterſchafft, bald die Reichsritterſchafft über die Reichsſtånde, bald reſp. Crayswеis, bald ſonſt einige zuſammen, bald am Kayſerlichen Hof, bald am Reichsconvent, bald bey der Generalitåt, und die Ritterſchafft pfloge gemeinſchafftliche Berathſchlagungen darůber; Cap. 1. Cap. 2. §. 6. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 17.

Doch kame aus allem nichts beſonders merckwůrdiges heraus.

§. 29.

Vergleiche.

Hingegen kommt doch §. 11. auch ein Beyſpil eines über bißherigen Streitigkeiten getroffenen gůtlichen Vergleiches vor.

§. 30.

Crayſsachen.

Was die Reichsritterſchafft in Anſehung einer Conjunction mit den Crayſen (nach Cap. 1.) in Berathſchlagung gezogen hat, ware derſelben allerdings wůrdig: Vor 200. oder 150. Jahren aber wåre die Sache thunlicher geweſen, als jezo, da der Kayſerliche Hof Sich der Charitativ-Subſidien ſo wohl zu bedienen weißt, die Crays-

präſta-

präſtationen neben ſelbigen nicht beſtehen können, und ohne diſe keine Conjunction Plaz greiffen kan:

Biß dahin nun bleibt es mit dem Streit wegen der Ritterſchafft Concurrenz zu den Crayſen in Nothfällen bey dem alten.

Von Communicationen zwiſchen einem Crays und der Reichsritterſchafft in beſonderen die allgemeine Sicherheit betreffenden Fällen findet man ein Beyſpil *ſſ. 10.*

§. 31.

Erz- und Hoch-Stiffter.

Was Cap. *1.* von der Ritterſchafft Beſchwerden gegen die Erz- und Hochſtiffter, und denen Mitteln, ſelbigen abzuhelffen, zu leſen iſt, läſſet ſich freylich hören: Da aber die Päbſte ſelbſt offt anderſt dencken, als ſie gedacht haben, da ſie noch Cardinäle waren; ſo geht es eben einem Reichsfreyen von Adel, wann er vom Domherrn Churfürſt oder Fürſt wird, auch ſo: Honores mutant mores; dabey wird es wohl bleiben.

§. 32.

Reichsſtätte.

Der Gedancke, daß die Reichsſtätte und Reichsritterſchafft, (noch beſſer, alle ſchwache Reichsſtände und diſe,) ſich näher zuſammenſezen möchten, wäre nicht übel, wann es nicht überall lauter ſcopæ diſſolutæ wären, an dem nervo rerum gerendarum fehlte, und die Schwächere nicht je länger je mehr nur froh seyn müßten,

ten, wann ſie, ſo zu ſagen, bloß mit dem Leben noch eine Zeitlang davon kommen.

§. 33.

Cammergerichts-Viſitation.

Die R. Rittercrayſe hatten Urſache, auch auf die unter diſem Kayſer angefangene Viſitation des Cammergerichts ein Auge zu werffen: Cap. 1. Es transpirirte aber nichts hieher gehöriges in das Publicum.

§. 34.

Cammergerichts-Präſidenten.

Bey diſer Cammerichts-Viſitation hätte der Punct: Ob die Mitglidere der Reichsritterſchafft der Stelle eines Cammerrichters oder Cammergerichts-Präſidentens, fähig ſeyen? gar leicht in Bewegung kommen können; dahero auch die Reichsgrafen deßwegen vigilant waren, und wenigſtens bey Chur-Brandenburg eine favorable Reſolution in diſem Stück herausbrachten: *ſ. 19.*

Indeſſen kame doch die Sache bey dem Cammergerichte nicht würcklich vor.

§. 35.

Exemtionen von dem Rittercorpore.

Der Wartembergiſche Exemtionsfall *ſ.* 7. belehrte die Reichsritterſchafft, daß, wann ein Miniſter eines groſſen R. Standes die Zeit wahrzunehmen weißt, da der Kayſerliche Hof jenes Hofes bedarff, alle Reichsritterſchafftliche Privilegien nichts helffen:

Die Ritterſchafft geriethe auch darüber in Verlegenheit: Cap. 1. Was ſie aber für

Mittel dagegen ausfindig gemacht habe? bleibt ein Ritterſchafftliches Archival-Geheimniß.

VI.
Beyträge zu einer unpartheyiſchen und pragmatiſchen Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchafft unter Kayſer Carl VI. mit Betrachtungen darüber.

Unter der 29jährigen Regierung diſes Kayſers iſt dennoch in Reichsritterſchafftlichen Sachen nicht vil hauptſächliches, oder beſonders merckwürdiges, vorgefallen.

Uebrigens hätten zwar auch vile Reichshofräthliche Erkenntniſſe in Schuld- und Prodigalitätsſachen einzelner Mitglider der Reichsritterſchafft angeführet werden können; es wäre aber meiner Abſicht nicht gemäß, und würde die Arbeit zu weitläufftig gemacht haben.

* * *

Vorbericht.

Schrifften.

Adeliches Ritterfeld, oder unpartheyiſche Gedancken von dermaligen Adels in Teutſchland

An-

Anfang, Wachsthum, gegenwärtigem Zuſtand ꝛc. Franckfurt, 1721. 4. Der Verfaſſer ware Daniel Schneider, Pfarrer zu Laubach, welcher von dem Grafen Friderich Ernſt zu Solms-Laubach unterſtützet worden ware.

Bericht (vorläuffig-doch gründlicher) vom Adel in Teutſchland, was es in ältern Zeiten mit demſelben für eine Bewandnuß gehabt, und gegenwärtig noch habe. Worinnen deutlich und unwidertreiblich dargethan worden, daß die ganze Ritterſchafft, oder Ordo equeſtris, jederzeit ein davon ganz unterſchidener Stand, & quidem militaris, aber niemahlen ein Status Imperii geweſen; ſamt einer kurzen Deduction von des hohen Reichs-Grafen- und Herren-Standes Würde und Berechtſamen: Durch Veranlaſſung einiger bißhero in Druck publicirten Tractaten, ſonderlich des Grafen- und Ritterſaals verfaſſet; worinnen die Autores derſelben den alten, hohen, mit dem jezigen nidern, an ſich löblichen Adel, zu confundiren vergeblich bemühet geweſen. Franckfurt, 1721. 4. Der Verfaſſer ware Sam. **Lucius.**

Fernerweite Additional-Anmerckungen über den den 11. Febr. 1713. geſchloſſenen Unions-Receß (einiger Chur- und Fürſten,) in ſpecie das darinnen ſonderlich angefochtene jus collectandi auf denen conſolidirten Lehen und zugleich impugnirte Ritterſchafftliche Privile-

 gien

gien betreffend, de 1718. in BURGERMEISTERS Codic. dipl. equeſtr. Tom. 2. pag. 1034.

Gründliche Beſchaffenheit der Reichsritterſchafft Kayſerlichen charitativ-Subſidien, Ritterhülffen und Dienſten; in Burgermeiſters Theſaur. Jur. equeſtr. Tom 2. ſ. meine Biblioth. Jur. publ. S. 134. Vermiſcht. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 276.

Gründliche Unterſuchung der Frage: Ob mit denen am Rhein und in der Wetterau geſeſſenen, zur höheren Teutſchen Nobilität jederzeit gerechneten, uralten Grafen und Herren, hohen Freyen oder Dynaſtis, insbeſondere aber mit denen darzu gehörigen Grafen und Herrn zu Hanau, die zwar gleichfalls alte, aber doch zum nideren Adel gehörige, und heutiges Tages alſo genannte Com-Membra derjenigen Ritterhauptmannſchafft, welche ſich wohl von dem Mittelrhein und der Wetterau benahmſet, jedoch den allerwenigſten, oder einen gar geringen, Theil in diſen Bezircken beſizet, bevorab die ohnlängſt ausgeſtorbene von Carben, in Vergleichung zu ſtellen ſeyen? 1734. fol.

Nobilis Territorio ſubjectus, oder verſchidedene, nach Veranlaſſung angeſtellter Proceſſe an höchſten Reichsgerichten und ſonſten verfaßte Berichte, Deductiones, ꝛc. daß denen Landesfürſtlichen hohen Obrigkeiten im heil. Röm. Reich die hoch- und nidere Juriſdiction über ihre im Land geſeſſene vom

Adel

Adel und deren Angehörige unter keinem Schein der Immedietät zu benehmen, ſondern vilmehr die von Alters wohlhergebrachte, nach denen Verfaſſungen und Grundſäzen des Teutſchen Reichs unwiderſprechliche landesherrliche Hoheit und territorial-Superiorität gegen die an einigen Orten angemaßte Exemtion zu manuteniren ſeye. 1. Theil, Culmbach, 1722. 4. 2ter, allda, 1726. 4. Die Verfaſſere waren die reſp. Geheime und Hofräthe Stelzer und Früheauf.

Nobilis Territorio non ſubjectus; entgegen geſtellet dem Impreſſo: Nobilis Territorio ſubjectus. 1722. 4.

BIERLINGS (Frid. Wilh.) oder vilmehr des Reſp. Wilh. Frid. *Piſtorii*, Conſpectus illuſtriorum inter S Rom. Imp. Comites & Ordinem equeſtrem immediatum gliſcentium Controverſiarum; occaſione Scripti *Burgermeiſteriani*: Präliminar-tumultuariſche Beleuchtung inſcripti. Rinteln, 1724. 4. ſ. meine Bibl. Jur. publ. S. 195. verm. Nachr. ꝛc. S. 363.

BURGERMEISTERS (Joh. Steph.) Theſaurus Juris equeſtris publici & privati. Ulm, 1718. 4. 2. Bänd.

Im erſten Theil ſeynd enthalten: Des Verfaſſers Status equeſtris; Nagels Theſes: de nexu Ordinis equeſtris &c. ſupplet æ & continuatæ; allerley Reichsritterſchafftliche Deductionen, (doch ohne die Beylagen;)

 und

und endlich ein pro memoria von denen R. Ritterſchafftlichen charitativ-Subſidien:

Im zweyten Theil aber, auſſer einigen Staatsſchrifften, lauter gericht- und auſſergerichtliche Schrifften und Deductionen der Reichsritterſchafft und derer mit ihr ſtreitigen Reichsſtände.

Man ſehe meine Bibl. Jur. publ. S. 118. und die vermiſcht. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 70.

Deſſelben Bibliotheca equeſtris &c. Ulm, 1720. 4. 2. Bände.

Auſſer dem Vorbericht und Compendio der im Werck ſelber enthaltenen Schrifften, findet man

Im erſten Band 15. Schrifften von der Reichsritterſchafft, oder auch bloß deren Summarien, oder Regiſter darüber;

Und im zweyten Band 60. dergleichen.

Man ſehe die cit. Bibl. Jur. publ. S. 236. und die verm. Nachr. S. 526.

Deſſelben Codex diplomaticus equeſtris, cum Continuatione, oder Reichsritterſchafftliches Archiv, mit deſſen Fortſezung. Ulm, 1721. 4. 2. Bände.

Der erſte Theil enthält den alten Codicem diplomaticum von 1707. nebſt vilen anderen Urkunden, Staatsſchrifften, u. ſ. w.

Der 2te Theil aber die Beylagen zu denen in dem *Theſauro Juris equeſtris* befindlichen Deductionen und Gegendeductionen.

Vid. meine Bibl. Jur. publ. S. 73. verm. Nachr. S. 60.

Deſſel-

Deſſelben Manuale equeſtre. Ulm, 1720. 4. Die Fortſezung; allda, 1721. 4.

Deſſelben Graven- und Ritter-Saal, d. i. gründliche Vorſtellung und Ausführung, welcher geſtalt des h. Röm. Reichs Grafen, Herren, und die andere Reichsritterſchafft, bey des heil. Röm. Reichs nahmhafften dreyen Veränderungen, als 1. zu Zeiten Caroli M. und zu Zeiten der ſo genannten Caroliner Regierung, 2. zu Zeiten der in Francken, Schwaben und am Rheinſtrohm ꝛc. eingeführt- und florirter Herzogthumben, und 3. nach ſolcher Reichsherzogthumben Abgang, zu Zeiten des langwierigen Interregni Kayſers Friderici II. und hernach, biß auf diſe jezige Zeiten, mit ihren Aemtern, Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten ꝛc. gegen- und bey einander geſtanden ꝛc. ſamt einem Anhang von zwey andern Diſcurſen gleicher Materi, als Joh. Ulr. Pregizers über *Schilteri* Diatribam de Prærogativa Comitum &c. und Wolfg. de *Gemmingen* de Conjunctione antiqua Comitum cum reliquis Nobilibus immediatis. Franckfurt am Mayn, 1721. 4.

Man ſehe davon meine *Biblioth. Jur. publ.* S. 179. 1000.

Deſſelben tumultuariſche Beleuchtung des Berichts vom Adel in Teutſchland, ſo dann einer Commentation de fictitia diſtinctione (Cocceji) Terrarum Germaniæ in mediatas & immediatas &c. Franckf. und Leipz. 1722. 4.

Cramer (Ge. Chriſtoph.) Diſſ. de aliena-

tione Bonorum, cumprimis equeſtrium, ad manus mortuas, per Statutum prohibita. Altorff, 1726. 4.

Cramer (Joh. Ulr.) Diſſ. de Executione immediata, quam Nobilitas immediata in Territoriis Statuum ſibi vindicat. Marburg, 1738. 4. und in ſeinen *Opuſc. Tom. 2. n. 14.*

Felzii (Joh. Henr.) de ſtatu Nobilitatis immediatæ, S. R. I. Diſſ. 4. Straßburg, 1718. 4.

Deſſelben Superioritas territorialis Nobilitati S. R. I. denuo aſſerta. Allda, 1725. 4.

Franckens (Veron.) Grafen- und Herren-Titulaturen, wie ſolche von fünf Seculis her zwiſchen denenſelben obſervirt, und dabey allezeit von denen Cavalliers denen Grafen und Herren die Gnade gegeben worden; von 1721. in *Lünigs Theſaur. Jur. Comit. p. 535. ſqq.* ſ. meine *Bibl. Jur. publ. p. 187.*

Gayling (Phil. Rheinh.) ab Altheim, Diſſ. de Conventibus Deputatorum Nobilitatis, vulgo: von den Ausſchuß-Tägen. Straßburg, 1737. 4.

Graſſens (Mich.) oder des Reſp. Wolfg. Phil. Nagels Theſes: de nexu Ordinis equeſtris immediati in Suevia, Franconia, & Terra Rhenenſi &c. erga Cæſarem & Imperium. Tübingen, 1715. 4. und vermehrt, Ulm, 1728. 4. ſ. meine Bibl. Jur. publ. S. 132. Verm. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 274.

Harp-

Harpprecht (Steph. Chriſtoph.) jus Seſſionis & Præcedentiæ liberæ & immediatæ Nobilitatis præ Civitatibus Imperialibus. Hamburg und Leipzig, 1727. 4.

Ejusdem Diſſ. de S. R. I. liberæ & immediatæ Nobilitatis jure Status Imperialis & Superioritatis territorialis. Kiel, 1724. 4.

Helfferich (Joh. Jac.) Commentationis de fictitia diſtinctione Terrarum Germaniæ in mediatas & immediatas, falſoque cumprimis eidem ſuperſtructa Immedietate Nobilium S. R. I. originaria, Prodromus. Tübingen, 1725. 4.

Hildebrand (Henr.) Diſſ. de Recurſu inordinato ad Curias feudales in cauſis non feudalibus. Altorff, 1722. 4.

Hoffmann (Ge. Lud.) Diſſ. de Foro competente Nobilium immediatorum, & eorum prorogatione Jurisdictionis alterius. Altorff, 1727. 4.

Kemmerich (Diet. Herm.) Progr. de jure Foreſti Nobilibus Imperii immediatis competente. Jena, 1736. 4.

de Klinglin (Franc. Chriſtoph.) Diſſ. de jure Principum, ut & Nobilium Imperii immediatorum Aug. Conf. circa Matrimonialia, circa eorum Nobilitatem, ac politicæ Ordinationis obſervantiam, dum ſunt vel recepti in ordinem Civium, vel ſaltem habitant intra moenia alicujus Civitatis Imperialis. Straßburg, 1737. 4.

Koeler (Joh. Dav.) de ortu & progreſſu Subſidii charitativi Imperatori ab Ordine equeſtri S. R. I. libero ac immediato in neceſſitatibus publicis præſtiti. Altorff, 1728. 4.

Kopp (Joh. Ad.) Tr. de inſigni Differentia inter S R.I. Comites & Nobiles immediatos. Cui Supplementi loco acceſſerunt multa Diplomata adhuc inedita, Obſervationibus neceſſariis illuſtrata. Straßburg, 1725. 4.

Strecker (Conr. Wilh.) Diſſ. de interpretatione proximitatis Gradus quoad Succeſſionem in Bonis equeſtribus regreſſui obnoxiis, reſpectu Collateralium & Deſcendentium &c. Erfurt, 1735. 4.

Ejusdem, oder des Reſp. Joh. Heinr. Bocris, Diſſ. de Exemtione Bonorum Ordini equeſtri immediato collectabilium illicita. Erfurt, 1736. 4.

Webers (Imm.) oder des Reſp. Joh. Heinr. Schöpfs, Diſſ. de Retractu, Nobilibus Imperii immediatis per Privilegia Cæſarea conceſſo. Gieſſen, 1719. 4.

Weinlands (Joh. Chriſtoph) rechtliches Bedencken von dem alten Steuerweſen, inſonderheit der unmittelbaren Reichsritterſchafft; in ſeinem *Otio acad. verno, p. 95.*

Winckleri (Joh. Lud.) Diſſ. de Præcedentia liberarum Civitatum S. R. Imperii præ Nobilitate immediata. Straßburg, 1720. 4.

* * *

Es ware eine groſſe Unwiſſenheit des in denen ächten Geſchichten und Urkunden der mittleren Zeiten ſchlecht bewanderten D. Burgermeiſters, daß er eine Gleichheit zwiſchen dem Grafen- und Herrenſtand, ſo dann der unmittelbaren Reichsritterſchafft, behaupten wollte, und eine eben ſo groſſe Schwachheit ware es, daß er es thate; weil dadurch der Reichsritterſchafft nicht das geringſte genuzet, wohl aber veranlaſſet wird, daß man hernach par revange im Gegentheil hinwiederum die Reichsritterſchafft in manchem weiter herabſezet, als ſich gebührete.

Merckwürdig iſt auch, was in Anſehung einiger für die R. Ritterſchafft geſchribenen Sachen Cap. 1. §. 2. 4. 13. zu leſen iſt.

Erſtes Capitel.

Von der innerlichen Verfaſſung der Reichsritterſchafft.

* * *

Von der Reichsritterſchafft überhaupt.

§. 1.

Correſpondenztag Anno 1721.

Bey dem m. Sept. 1721. zu Nürnberg gehaltenen Correſpondenztag kamen unter anderem folgende Puncten vor: (1)

5. Die

(1) Reichsſtänd. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 368.

5. Die Nothdurfft erfordere, ſo wohl in denen gerichtlichen Schrifften, als ſonſt zum Vorſchein kommenden rechtlichen Deductionen, in puncto juris collectandi und deſſen wahren Eigenſchafft, unter allen dreyen Rittercrayſen, nach Anleitung ihrer uralt hergebrachten Rechten, Privilegien, und deren von Zeit zu Zeit erfolgten Kayſerlichen Confirmationen und notoriſchen Reichsobſervanz, ſich uniformer Rechtsgegründeter Principiorum um ſo mehr mit einander zu vergleichen, damit durch eigene Aſſerta denen hergebrachten Rechten und Freyheiten nichts präjudicirt- und zu höchſtnachtheiligen Folgerungen kein Anlaß gegeben werden möge.

7. Nachdeme bey dem Cammergericht zu Wezlar puncto incompetentis Recurſus ad Curias feudales in controverſiis Vaſallorum cum Subditis, nicht nur gegen die Anno 1717. mit beſonderem Nachdruck wiederholte Kayſerl. pönal-Verordnung, ſondern auch gegen ermeldten Cammergerichts hiebevorige ſelbſteigene Judicata, die angezeigte Remiſſori-Urthel, (ob zwar mit gewiſſer Reſtriction,) publiciret worden; als werde zu berathſchlagen ſeyn, durch was geſicherte und hinlängliche Remedia diſes Präjudiz gemeinſamlich redreßiret werden könne?

8. Werde zu deliberiren ſeyn: Wie die von dem jezigen Kayſer neu-confirmirte und reſp. extendirte Privilegien nicht nur bey beeden höchſten Reichsgerichten in Obſervanz zu bringen, ſondern auch, wie deren rechtserforderliche Inſinuation bey denen Reichscrayſen und deren

zuge-

zugewandten Ständen zulänglich zu bewürcken ſeye? da man indeſſen von Seiten des Fränckiſchen Rittercrayſes des Erbietens ſeye, zu Folge des lezteren Franckfurter Correſpondenz-Receſſes, von diſſeitigen Privilegien und deren erhaltenen Extenſion, zu beliebiger Uniformität, Communication zu pflegen.

11. Seye zwar in dem lezteren Correſpondenz-Receß heilſamlich beliebt worden, ſich auf alle Weiſe, beſonders aber mittelſt Erneuerung des Anno 1688. ergangenen Kayſerlichen Reſcripts, zu bemühen, damit bey denen höchſten Reichsgerichten, in Conformität der Cammergerichts-Ordnung, aus dem Ritterſtand qualificirte Mitglider zu Reichshofräthen und Cammergerichts-Aſſeſſoren angenommen werden: Nachdeme nun diſes gemeinnüzliche Abſehen bißdahero zu dem intendirten Effect nicht gebracht worden, gleichwolen aber bey der nunmehro bey der Reichsverſammlung reſolvirten Vermehrung, ſo wohl der Anzahl der Aſſeſſoren, als derer Salarien, die weitere Fortſezung diſes Schluſſes um ſo nöthiger und erforderlich ſeyn wolle; als ſeye ferner zu berathen: Was vor tüchtige Perſonen aus dem Mittel der Reichsritterſchafft bey denen etwa hier und da noch bevorſtehenden Präſentationen zeitlich in Vorſchlag zu bringen, auch wie und durch wen ſolche bey denen präſentirenden Höfen mit Effect zu recommendiren? beſonders auch: Wie zuvor ermeltes Kayſerliches Reſcript zur Renovation und Würckung zu bringen ſeye?

16. Wer-

16. Werde auch auf eine unter geſammter Reichsritterſchafft exacte Conformität in denen an hohe und nidere Stände zu gebrauchenden Titulaturen und Offerten zu gedencken, und, wie ſolches Werck je eher je beſſer zur Conſiſtenz zu bringen, zulängliche Vorſchläge ins Mittel zu bringen ſeyn.

19. Wie man ſich bey dem etwa über kurz oder lang wieder aufs neue vorkommenden Anſinnen der Concurrenz zu der Suſtentation des Kayſerl. und Reichs-Cammergerichts bey ſeiner bißherigen Immunität conſerviren möge?

§. 2.

Correſpondenztag 1729.

Bey dem m. Sept. 1729. (1) gehaltenen Correſpondenztag ware mit unter denen Deliberandis:

2. Wie denen je länger je mehr überhand nehmenden höchſtpräjudicirlichen Eingriffen und Thätlichkeiten, mit welchen das Reichsritter-Corpus insgemein von der mächtigeren Stände Regierungen, Canzleyen und Beamten, gegen die Kayſerl. Privilegien und kundbare Immedietät, faſt an allen Enden und Orten beſchweret werde, mit einmüthiger Zuſammenſezung, in Zeiten annoch zu begegnen, und zu dem Ende namentlich durch die Syndicos und Räthe all-benöthigten Falles eine umſtändliche Relation zu präpariren, was jeder Crays, und darzu gehörige Ort oder Canton ins beſondere, vor Be-

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 396.

Bedrängniſſe bißhero zu leiden gehabt, und noch habe.

2. Rheiniſcher Seits werde man die erleidende vilfältige Beſchwerden von Chur-Maynz, Trier, Pfalz, Darmſtatt, Zweybrücken, Naſſau, Hanau, und andern benachbarten Grafen, namentlich anzeigen, und ſich darüber den Societätsmäßigen guten Rath und Beytritt ausbitten.

7. Wegen der ſich angebenden verſchidenen Candidaten zur Aufnahm in die Rittermatricul wäre ein gemeinſamer und Societätsmäßiger Schluß abzufaſſen, und dabey in Erwägung zu nehmen: Ob es nicht dem Ritterſchafftlichen Beſten vorträglich ſeyn möchte, ein gewiſſes allgemeines Statut in Corpore dahin zu errichten, daß die gewöhnliche Jura für die Reception ins künfftige ohne einmüthige Bewilligung aller dreyen Crayſen unnachläßig ſeyen, und die Neugeadelte, zum Unterſchid von denen alten und Ritterbürtigen Mitglidern, ſo wohl von dem Voto activo als paſſivo bey denen Ritterhauptmannswahlen ſo lang, biß ſelbige ihre vier Ahnen von Vater und Mutter erweiſen können, ausgeſchloſſen ſeyn ſollen? auch, wie der 1715. diſer Materie halber abgefaßte Schluß zur völligen Execution zu bringen ſeye?

8. Wegen des von dem Kayſer denen geſammten Reichsritterſchafftlichen Corporibus beſchehenen Anſinnens wegen der Juden Cronſteuer und Opferpfennings.

15. Wie man ſich bey dem an verſchidenen Orten ſehr angefochten werden wollenden Privilegio wegen des Einſtandsrechts zu manuteniren und denen Eingriffen zu begegnen habe?

16. Dahin zu ſehen, wie die im lezteren Badiſchen Fridensſchluß, wider die vorige Reichsabſchide, Wahlcapitulationen und Fridensſchlüſſe, beſchehene Auslaſſung der Reichsritterſchafft und deren Rechte zu ſalviren, und ob nicht diſerthalben von dem Kayſer, und Namens des Reichs von dem Chur-Maynziſchen Directorio zu Regensburg, eine ſpeciale Declaration de non præjudicando, auch welchergeſtalt, zu begehren?

17. Ob nicht bey denen Alienationen der Rittergüter ad manus mortuas das in denen Privilegien circa Retractum enthaltene juſtum pretium auf ein gewiſſes Quantum, und wie hoch allenfalls, zu determiniren?

21. Ob man das von dem Dr. Harpprecht de Præcedentia S. R. I. liberæ Nobilitatis præ Civitatibus liberis zur Elaboration gekommene Opus gutheiſſen, und wie vil allenfalls von denen Exemplarien zu übernehmen gemeint ſeye?

22. Weilen man ex parte Ober-Rheins einen notablen Diſtrict in der Bergſtraſſe, durch angeſchienene Oppoſition des Fränckiſchen Cantons Ottenwald, gegen die habende Befügniß, zu collectiren verhindert, und dadurch von daſigen Ritterſchafftlichen Gütern weder dort- noch hiehin das geringſte zur Ritter-Caſſa präſtiret wor-

worden, folglich zu beſorgen ſtehe, daß gemeldter Diſtrict endlich gar von Andern aus dem Cataſtro eximirt werden dörffte; (davon würckliche Præjudicia vorhanden;) ſo wäre zu berathſchlagen: Wie etwa diſer Differenz zum gemeinen Beſten abzuhelffen ſeye?

23. Ob nicht allerſeits vor rathſam angeſehen werden mögte, denen jenſeits der Queich begütert- und wohnhafften Cavalieren, welche durch die bekannte Fridensſchlüſſe von dem Ober-Rheiniſchen Canton eximirt, und dato der Souverainität von Franckreich unterworffen ſeyen, ein gewiſſes, wenigſtens zur Suſtentation des Corporis, anzumuthen, und wie ſolches etwa am beſten einzurichten ſeye?

§. 3.

Correſpondenztag Anno 1731.

Anno 1731. m. Dec. (1) kame bey dem Correſpondenztag zu Ulm unter anderem in Ueberlegung:

13. Das von dem Teutſchen Orden führende Intent, um das Privilegium Retractus equeſtris deren dahin per alienationem kommenden Rittergüter zu verunkräfften.

15. Wie, nach der von dem Mittel-Rheiniſchen Rittercanton beſchehenen Communication, denen gefährlichen Machinationen und Unionen verſchidener Fürſt- und Gräflicher Häuſer gegen die unmittelbare Reichsritterſchafft ſtandhaft zu begegnen?

16. Ob

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 373.

16. Ob nicht der Kayſer Namens des Schwäbiſchen Rittercrayſes zu erbitten wäre, durch ſeinen Bottſchaffter zu Rom den Pabſt dahin zu perſuadiren, daß die in menſibus Papalibus vacirende Canonicate auf denen Hochſtifftern, Coſtanz, Augsburg, Eichſtätt und Ellwangen, denen jungen Schwäbiſchen Cavaliers vor andern Nationen conferirt werden möchten? in Betracht, daß derſelben Voreltern, mehreſten Theils mit Sacrificirung ihrer Patrimonialmittel, dergleichen Beneficien geſtifftet, und dadurch ihren Nachkommen die ſonſt zu hoffen gehabte Erbgüter, wenigſtens zum Theil, entzogen haben.

§. 4.

Correſpondenztag von 1733.

Auf dem Correſpondenztag m. Sept. 1733. (1) kame, nebſt anderem vor:

2. Durch was Mittel und Wege die Societätsmäßige Zuſammenſezung ſamtlicher Rittercrayſen, in Sachen, das innerliche gute Vertrauen und allgemeine Intereſſe betreffend, in heilſame und verbindliche Erfüllung zu bringen ſeye?

3. Wie denen jeziger Zeit wider die Reichsritterſchafft ſich äuſſerenden gefährlichen Moliminibus Statuum potentiorum und zugleich miteinſchleichenden äuſſerſt conſequentioſen Principiis entgegen zu gehen, und was Ritterſchafftlicher Seits vor nüzliche Präcautionen dawider zu adhibiren?

4. Was

(1) R. Stând. Arch. Urk. 2. Theil, S. 378.

4. Was bey jeztmals vorſeyender Sanctione pragmatica, ingleichem wegen der bey der Polniſchen Wahl zu beſorgenden mißlichen Conjuncturen, dem allgemeinen Reichsritterſchafftlichen Intereſſe erſprießliches in Acht zu nehmen ſeyn möchte?

5. Wie, bey denen ſeit einiger Zeit in Corpore obwaltenden innerlichen Spaltungen, die ſchon längſt deſiderirte, auch heilſam und nöthig befundene, uniforme Einrichtung derer Ritterſchafftlichen Privilegien, auch anderer in die gemeinſame Verfaſſung mit-einſchlagenden Patenten, dermahleinſt zur Conſiſtenz gebracht werden möge?

10. Wie ſo wohl alle der Reichsritterſchafft ertheilte Privilegien, als auch inſonderheit das Zollprivilegium, aller Orten in ungekräncktem Stand zu erhalten, und die dagegen obwaltende häuffige Beſchwerden zu redreßiren?

11. Wie das Privilegium de non alienando in manus mortuas gegen die von dem Teutſchen Orden würcklich am Kayſerlichen Hof zu recuperiren ſuchende facultatem acquirendi Bona equeſtria aufrecht zu conſerviren?

14. Wie die überſpannte Laudemialpräſtationen, zumalen bey wenig importirenden Lehensveränderungen, wo nicht gänzlich abgeſtellt, doch wenigſtens billigmäßig moderirt, werden möchten?

15. Wäre das wegen der Juden-Cronſteuerſache bey dermaligen Umſtänden etwa nö-

thig zu beobachten ſeyende in gemeinſame Berathung zu ziehen.

17. Wie man Ritterſchafftlicher Seits bey denen üblich werdenden Extenſionen derer Lehensgewohnheiten ſich convenabel zu proſpiciren haben möge?

20. Nachdeme das an ſich ſo nůzliche Vorhaben, die von alt- und neuen Zeiten in cauſis equeſtribus erſtrittene favorable Præjudicia zum Druck zu beförderen, unerörtert geblibens; als wäre ſolches nochmalen zu überlegen.

21. Wie die Ritterſchafftliche competentia Fori bey Abſterben eines in Fürſtlichen Dienſten geſtandenen Mitglids gegen die Fürſtliche Regierungen zu ſouteniren?

22. Wie die Jurisdictio Corporis equeſtris contra Potentiorum Contradictiones behauptet werden könne?

24. Wäre nicht undienlich, das ſchon längſt gewünſchte allgemeine Reglement in Anſehung der Titulatur an neugeadelte und andere Perſonen, zu hinkünfftig- gleichformiger Beobachtung unter ſamtlichen Rittercrayſen, zu verfaſſen.

25. Weil, zu Verhütung der vilen ungleichen Receptionen die von denen Neo-Recipiendis zu präſtirende Conditionen und Requiſiten in ein beſonderes Project gebracht worden; als wäre ſolches gemeinſamlich zu durchgehen, und anbey zu berathen, was in Anſehung der Kayſerlichen Confirmation dabey zu beobachten ſeye? Woraufhin

26. von denen zeithero ſich angegebenen neo-Recipiendis in Conſortium equeſtre zu referiren, und deren Reception wegen, bewandten Umſtänden nach, ein gemeinſamer Schluß zu faſſen wäre.

27. Wohin Dr. Burgermeiſter wegen projectirter neuer Auflage ſeiner Schrifften zu bedeuten ſeyn möchte?

§. 5.

Reichsritterſchafftliche privat-Steuern.

In Sachen: Limburg-Styrum contra die Reichsritterſchafft in Schwaben, Viertels an der Donau, und die Illereichheimiſche Unterthanen, & vice verſa, in pto div. Grav. ſprache der Reichshofrath Anno 1737. 22. Febr. (1) unter anderem: Da bey denen dißfalls vorkommenden Strittigkeiten, (Innhalts derer Reichsgeſeze,) jedesmal inſonderheit auf das alte Herkommen, Obſervanz und Gewohnheit, bey anderen collectablen Unterthanen billig zu reflectiren ſeye; als werde das Gravamen wegen der ſo genannten Land- und Cameral-Steuern darnach, und ſonſt juxta regulas æquitatis & poſſibilitatis, (damit eines Theils und vor allen Dingen, die richtige Abtragung derer ad Onera publica gewidmeten Präſtationen und Collecten, ſo vil es die Herrſchafft Illereichheim betreffen möge, nicht gehemmet, andern Theils auch dem zeitigen Beſizer nurermeldter Herrſchafft dasjenige, was er an denen bey ſeinen Unterthanen zu Recht hergebrachten und

(1) Verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 948

ſonſt üblichen Cameralſteuern zu fordern befugt, nicht entzogen, darneben aber auch der Unterthan mit denen Seinigen bey bedürfftiger Lebensnahrung erhalten werde;) dahin erörtert, daß hinfüro mehrbeſagte privat-Cameralſteuern, wie folget, angeleget und bezogen werden ſollen, als:

	fl.	kr.	hl.
Vom Erbhaus, ein ganzer Bauer.	1.	=	=
ein halber Bauer.	=	30.	=
ein Söldner.	=	15.	=
von einem Lehenhof, ein ganzer Bauer.	=	30.	=
ein halber Bauer.	=	15.	=
ein Soldner.	=	7.	4.
von einem Jauchart Lehenacker.	=	15.	=
von einem Jauchart leibfälligen Acker.	=	7.	4.
vor ein Erblehenmaas (Mannsmad.)	=	15.	=
vor ein Lehenmaas.	=	7.	4.
vor ein Pferd.	=	6.	=
vor eine Kuhe.	=	4.	=
vor einen Stier.	=	6.	=
vor ein Schwein.	=	2.	=
vor ein Schaf.	=	1.	=

Da hingegen, von der Unterthanen Baarſchafften die Herrſchafft noch abſonderlich eine Steuer à 30. kr. von 100. fl. zu erheben, um ſo weniger berechtiget ſeye, als diſes an und vor ſich keine ordentlich gewöhnliche, noch ſonſt übliche, privat-Cameralſteuer, ſondern, in Qualität einer Vermögensſteuer, zu denen extraordinari-Collecten, gehörig ſeye; dergleichen, non niſi publica utilitate & neceſſitate exigente, er-

hoben

hoben werden möge: Wannenhero die Commiſsion die Gräfin von Limburg-Styrum, als dermalige Beſizerin der Herrſchafft Jllereichheim, gleichwie auch derſelben Unterthanen, hiernach zu beſcheiden, und autoritate Cæſarea erſterer zu injungiren habe, darob hinfüro dergeſtalt zu halten, damit die Unterthanen mit weiterer Steigerung quäſtionirter Steuern, am wenigſten aber mit mehr als einmaliger derſelben Beziehung des Jahrs, nicht beſchweret würden: Jm übrigen werde dieſelbe bey bißher üblicher Benahmſung ihrer Unterthanen, als ſteuer- und raisbar, (jedoch dem Reichsritterſchafftlichen Collectationsrecht cum annexis unabbrüchig,) allerdings ferner gelaſſen.

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Schwaben.

§. 6.

Schwäbiſche Familien und Güter.

An unten (1) angezeigtem Ort findet ſich:

1. Ungefährliche Deſignation der bey der freyen Reichsritterſchafft in Schwaben immatriculirten Grafen, Freyherrn und adelichen Familien, de Anno 1712.

2. Deſignation der Directorial-Perſonen von Cavalieren und Officianten bey der Reichsritterſchafft in Schwaben, de Anno 1712.

3. Ungefährliche Deſignation der freyen Reichsritter-Güter in Schwaben, de Anno 1712.

(1) Lünigs Reichsarch. Part. ſpec. Cont. 3. unter Schwaben, S. 626. u. f.

4. Specification der nach der in Anno 1521. veſtgeſtellt = und revidirten Reichsmatricul von den Reichs = und Crays = Ständen der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft quoad jus collectandi, armorum & metatorum, entzogenen, und biß dato zu Ihrer Kayſerlichen Maj. darauf competirenden Ritterdienſten, Charitativ = Subſidien, und anderer Präſtationen, offenbaren Präjudiz, und zu der Reichsritterſchafft in Schwaben von unfürdencklichen Jahren darauf hergebrachter Conſervations = Mittel nahmhaffter Verringerung, vorenthaltener Rittergüter.

§. 7.

Schwäbiſcher fünf = Orts = Convent 1733.

Bey dem m. Nov. 1733. (1) zu Ulm gehaltenen Schwäbiſchen fünf = Ortsconvent kame unter anderem vor:

3. Wären von jedem Rittercanton, oder Bezirck, deſſen bey dem Correſpondenztag anzubringen habende Gravamina an die Hand zu geben, damit ſolche dem General = Directorio communicirt und unter die Deliberanda gebracht werden können?

4. Ob nicht die von der Fränckiſchen Reichsritterſchafft einſeitig beſchehene Reception des Reichshofraths von = = =, auch welcher geſtalten zu ahnden?

5. Wegen ſuchender Reception gewiſſer Cavaliers einen Schluß zu nehmen.

6. Die

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 376.

6. Die von Seiten der Statt Franckfurt beſchehene Arreſtirung des Baron von Reichlin in Deliberation zu ziehen.

7. Die annoch fürdaurende Proportions-Differentien zwiſchen dem Canton Necker und dem Bezirck Ortenau dereinſtens zu heben.

8. Wie des lezteren nahmhaffter Caſſaaus-ſtand, nach ſo langem Anſtand, endlich beyzubringen?

9. Des Teutſchen Ordens Geſuch puncto habilitatis ad acquirendum Bona equeſtria und die von dem Bezirck Allgau verfaßte Duplic in Reflexion zu ziehen.

10. In Erwägung zu nehmen, was auf das lezthin emanirte Reichshofräthliche Concluſum puncto Gravaminum contra Potentiores weiters zu verfügen?

11. Wie mit Würtemberg wegen der Zoll-immunität zu einem endlichen zu gelangen? = =

13. Was der Reichsritterſchafft und deren Abgeſandten vor eine Prärogativ zuſtünde, wann bey einem fünf- Orts- oder Directorial-Convent ſich ein Trauer- oder anderer Fall ereignen würde?

14. Weil das reſolvirte Gutachten: Wer eigentlich vor ein Ritterſchafftliches Mitglid, folglich des Juris Voti & Seſſionis, auch übriger Reichsritterſchafftlichen Privilegien, fähig zu halten? noch nicht zu Stand gebracht worden, weme allenfalls ſolches zu committiren? = = =

17. Ob und wie weit dem bevorſtehenden allgemeinen Marſchreglement von Seiten der Reichsritterſchafft zu accediren?

18. Was bey dermalig-gefährlichen Conjuncturen vorſorglich zu thun?

19. Wie denen von den Reichsſtätten erleidenden Beſchwerden gegen die Reichsritterſchafftliche Zollimmunität zu begegnen, und was allenfalls vorzukehren?

20. Wie die dem Cammerrichter, Baron von Ingelheim, verrhrte 5000. fl. zu verrechnen, auch diſes Quantum bey der Schwäbiſchen Rittercaſſe in Richtigkeit zu bringen?

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Francken.

§. 8.

Fränckiſche Familien und Güter.

Beym Lünig (1) liſet man

1. eine ungefährliche Deſignation der noch florirenden Reichsadelichen Familien in Francken, de Anno 1713. und

2. eine Verzeichniß derer der freyen Reichsritterſchafft in Francken vor diſem mit der Collectation zugethan geweſenen und nach und nach entzogenen Güter.

§. 9a.

Fränckiſche Ritterordnung.

Auf einem im Monath September 1716. zu Nürnberg gehaltenen Fränckiſchen ſechs-Ortstag wurde die Fränckiſche Ritterordnung von

(1) l. c. unter Francken, S. 339. u. f.

von 1590. in gewiſſen Puncten erklårt und verbeſſert. (1)

Hierauf mag wohl zilen, was man in einer Gråflich-Görziſchen Schrifft liſet (2): Es ſeye erſt Anno 1716. zu Nůrnberg ein der Ritterſchafftlichen Immedietåt ſchnurgerade entgegen ſtehender Ritterſchafftlicher Dominat erſonnen worden.

§. 9 b.

Frånckiſche Caſſaſachen.

In eben diſer Schrifft wird angegeben (3): Wann denen Ritterſchafftlichen Deſignationen nachgerechnet werde, ſo befinde ſich, daß ſelbige aus allen ſechs Frånckiſchen Cantons vom 1. Jan. 1716. an biß 1741. die Summe von 3748840. fl. zu erheben ſich ermåchtiget: Davon aber zu Kayſerlichen Charitativen, Hybernal-Rhein- und Reichscanzleybau-Militarpråſtation- und Fourage-Geldern, mehr nicht als 1128187. fl. bezahlet habe; folglichen die übrige 2620653. fl. lediglich in privat-Beutel gefallen ſeyen:

Man ſiehet aber wohl, daß das auf die Erhaltung der Frånckiſchen Reichsritterſchafftlichen Verfaſſung verwendete ꝛc. odii gratia als in privat-Beutel gefallen angegeben wird.

§. 9 c.

Vogtlåndiſcher Adel.

Der Streit: Ob der Vogtlåndiſche Adel unmit-

(1) ſ. Aufl. von 1772. S. 5.
(2) ſ. meine Staatshiſt. K. Carls VII. 1. Theil, S. 440.
(3) l. c. S. 444.

unmittelbar und zu der Fränckiſchen Reichsritterſchafft gehörig ſeye? wurde zwar fortgeſezt; indeſſen aber Brandenburg-Culmbach in dem Beſiz der Landeshoheit geſchüzet. §. 87. 102.

§. 9[d].

Fränckiſcher ſechs-Orts-Convent 1711.

Auf dem m. Jun. 1711. (1) zu Nürnberg gehaltenen Fränckiſchen ſechs-Orts-Convent kame unter anderem in Berathſchlagung:

2. Was für ein zureichendes Mittel gegen die Entziehung der Collecten, und andere Eingriffe der Potentiorum, auszufinden?

4. Weſſen ſich puncto des adelichen Mißheurathens und der aus ungleicher Heurath erzeugten, oder per ſubſequens Matrimonium legitimirten, Kinder mit gutem Rechtsbeſtand zu entſchlieſſen, und was dagegen vorzunehmen?

5. Wie die von dem jezigen Kayſer von jedem Rittercrays inſonderheit vor nöthig befundene Confirmation der Ritterordnung und Privilegien in endlich richtigen Stand zu bringen?

6. Wegen der vor gut angeſehenen Präſentation einiger Aſſeſſoren aus dem Reichsadel zu dem Cammergericht zu Wezlar, und wie etwa an die höchſte Gerichte beſagter Reichsadel mehr gebracht werden möchte?

8. Ob nicht rathſam und thunlich, ein beſtändiges Titulaturbuch von allerſeits Cantonen ver-

(1) So ſteht es in den Arch. Urkund. 2. Theil, S. 389. wie auch in dem Innhalt des 2ten Theils: Es regierte aber damals kein Kayſer.

verfertigen zu laſſen, damit die bey ungleicher Titulatur theils vilen Verdruß, theils wenigen Reſpect, bringende Variationen dadurch vermieden werden, und, caſu quo, wie ſolches zu bewerckſtelligen?

9. Wie die Directorialcaſſa, zu Beſtreitung der nöthigen Auslagen, in guten Stand zu ſezen, auch die noch rückſtändigen Directorial-Rechnungen zu deren behörigen Adjouſtirung und Richtigkeit zu beförderen?

§. 10.

Fränckiſcher ſechs-Orts-Convent 1719.

Anno 1719. m. Jun. (1) kame bey einem Fränckiſchen ſechs-Orts-Convent zu Nürnberg unter anderem vor:

1. Was man zu weiterer Proſequirung des ſehr wichtigen Urſpringer- und davon guten Theils mit-dependirenden Ritterſchafftlichen univerſal-Collectationspuncten vor dienſam erachte, und wie man diſes Geſchäfft endlich zu ſeiner Conſiſtenz beförderen könne?

2. Weil die ehmals abgezweckte general-Erörterung und Commißion der Collectations-Materie, allem Anſehen nach, nimmermehr zu hoffen noch zu erlangen ſtehe; ob nicht verträglich wäre, gegen ein- und andern Reichsſtand ins beſondere Proceſſe und Commißionen zu extrahiren? auch, wann ſolcher Weg beliebig und practicabel anſcheinen ſollte, auf was Koſten, und mit was Art, ſolches Negotium zu tractiren wäre? maſſen, bey den jezigen Zeiten und vor-

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 390.

vorwaltenden gewiſſen Umſtånden, diſe dem Corpori hőchſtimportirende Affaire doch nicht gånzlich beyſeit geſezt, oder gar in das Vergeſſen geſtellet werden kőnne.

3. Weil die Kayſ. Confirmation der verbeſſerten Ritterordnung ſo wohl, als der Ritterſchafftlichen Privilegien, zur Inſinuation an das Cammergericht zwar befördert, aber doch noch nicht vőllig acceptiret worden; ſo wåre vor allem dahin zu gedencken, damit ſolche bey denen Mitglidern zuforderſt in gute Obſervanz gebracht, zumal auch bey den Stånden zur bequemen Zeit, und bey dem Cammergericht gar, inſinuirt, und dadurch die Erlangung des gedeyhlichen Effects befördert werden mőge.

4. Wåre die Sorgfalt dahin zu lencken, daß die neue Ritterordnung, nebſt denen Privilegien, bald zum Druck, ſomit zur behőrigen Notiz der geſammten adelichen Mitglider gebracht, und diſes Geſchåfft Jemanden zur Beſorgung committiret werde; wobey man zu überlegen håtte: Ob bey dem Reichshofrath noch ein apartes Decret ſuper facta inſinuatione ſolle bewürcket, oder es bey dem ergangenen Concluſo gelaſſen werden? ſo dann: Ob nicht ein- oder anderes beſonderes Stück von denen Cantonen mit-anzufügen, und dadurch die Jura der Reichsritterſchafft denen Mitglidern deſto bekannter zu machen ſeyen?

26. Die verſchidene Negotia werden erfordern, daß man auf Determinirung einiger Remunerationen gedencken müſſe.

31. Seye

31. Seye von einigen Cammergerichts-Aſſeſſoren an Handen gegeben worden, zu berathſchlagen: Ob es der Fränckiſchen Reichsritterſchafft nicht nuzbar und vorträglich ſeye, ſich zu einem Cameral-Beytrag ebenfalls zu erklären, und ein leidentliches zu diſes höchſten Gerichts Conſervation mit beyzuſchieſſen? Wiewohl nun diſes bekanntlich vile Difficultäten finden werde; ſo ſtelle man doch anheim: Ob man nicht wenigſtens mündlich darüber conferiren und das Werck in Deliberation nehmen wolle?

§. 11.

Fränckiſcher ſechs-Orts-Convent 1724.

Bey dem m. Oct. 1728. (1) zu Nürnberg gehaltenen ſechs-Orts-Convent kame, nebſt anderem, vor:

3. Was vor hinreichende Meſures zu nehmen ſeyen, damit die alt-Fränckiſche Gewohnheit ratione Succeſſionis agnaticæ auf Schild und Helm nicht vollends zu Grund gehen möge?

4. Seye in Anſehung der zu Wien wegen perpetuirlicher Collectation der Ritterſchafften, Beſteuerung derer im Reich befindlichen Freygüter, und Einführung der Laudemien, vorſeyenden Projecten eine reiffe Conſultation nöthig, wie man Ritterſchafftlicher Seits zu Abwendung aller Beſchwerlichkeiten in Zeiten etwa ſich zu proſpiciren?

5. Was man in der weitausſehenden Kayſerl. Cronſteuer- und Jüdiſcher Opferpfennings-Sache,

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 392.

Sache, nach der nunmehro mit beeden Rittercrayſen gepflogenen Communication, wegen hinreichender Nothdurfftsbeſorgung finaliter ſich zu entſchlieſſen haben möchte?

10. Werde zu deliberiren ſeyn: Wie das Privilegium Retractus quoad Denunciationem zu verſtehen? Ob deren Unterlaſſung auch bey Verkauffung eines Guts an ein Ritterſchafftliches Mitglid die Nullität operire? Ingleichem: Ob ein Mitglid desjenigen Cantons, worinn das Gut gelegen, des Rittereinſtands gegen einen anderen Reichsfreyen von Adel, der aber bey ſelbigem Canton nicht incorporirt ſeye, ſich prävaliren könne, oder ob nicht vilmehr diſes Recht auf den Fall der Veräuſſerung an Auswärtige zu appliciren ſeye?

11. Seye wohl zu überlegen, wie bey ſich ereignenden Veräuſſerungsfällen, beym Mangel anderer anſtändiger Käuffer, ſich zu faſſen ſeye, damit das heilſame Verbot de non alienando ad manus mortuas durch einige zur üblen Conſequenz leichtlich ausſchlagende Diſpenſationen nicht auf einmahl infringiret werden möge?

§. 12.

Fränckiſcher ſechs-Orts-Receß von 1727.

In dem den 21. Nov. 1727. (1) zu Nürnberg geſchloſſenen Fränckiſchen ſechs-Orts-Receß wurde

§. 6. Wegen Beſteurung derer Graf-Geyeriſchen, an Preuſſen gediehenen, Güter eine Abrede genommen.

§. 7.

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 395.

§. 7. Wurde ein in puncto Retractus ergangenes Reichshofraths-Concluſum in ſo weit für präjudicirlich angeſehen, als in der Fränckiſchen Ritterordnung deutlich enthalten ſeye: Daß dem einſprechenden Mitglid das retrahirende Gut ohne Aufenthalt, oder Prätext derer inzwiſchen beſchehenen Meliorationen, abgetretten, die Verbeſſerungskoſten aber via juris, & non boni retrahendi, geſuchet werden ſollen: Die auferlegte Cautio idonea hingegen, wo die Meliorationskoſten altioris indaginis ſeyen, nicht allein dem Retrahenten das jus Retractus, contra mentem Privilegii, ſehr ſchwer machen, ſondern auch die Frage ſuper idoneitatis Cautionis einen groſſen Aufenthalt dem Retract ſelbſten, oder der Abtrettung des Guts, verurſachen könne: In Betracht deſſen nun, und im Fall, daß die Rheiniſche Ritterordnung der Fränckiſchen gleichförmig ſeyn ſollte, wäre hiebey nicht zu acquieſciren, ſondern auf das Privilegium zu provociren: Weilen man aber diſſeits nicht poſitive wiſſe: Ob die Fränckiſch- und Rheiniſche (dem Vernehmen nach neuvermehrte,) Ritterordnungen hierinnfalls mit einander übereintreffen; ſo wäre der Nider-Rheiniſchen Ritterſchafft vorzuſtellen, daß ſie hieraus das Gravamen am allererſten ſelbſten würden abnehmen, und allenfalls hiernach die weitere Entſchlieſſung faſſen können:

Wobey zugleich Nider-Rhein einige Exemplarien von der Fränckiſchen Ritterordnung zu communiciren, und von ihr dergleichen wieder

auszubitten wären; damit man einander bey allen Vorkommenheiten mit Rath und That deſto beſſer möchte an die Hand gehen können.

§. 14. Wurde beliebt: Das Kayſerliche heilſame und ſehr nachdrückliche Verbot wider die ſo ſchädlich- als unzuläßige Lehensauftragungen nicht nur allein zum Druck gleichbalden zu bringen, und mit der Zeit ſolches der Ritterordnung einzuverleiben, ſondern auch daſſelbe forderſamſt denen ſamtlichen Mitglidern, unter jeden Orts Inſigel, per Circularia zu publiciren, ſo dann, auf was Art und Weiſe diſe Publication geſchehen, an den Kayſer die abgeforderte Anzeige zu thun, und hievor zu dancken.

§. 13ª.

Fränckiſcher ſechs-Orts-Convent *1729.*

Bey dem Fränckiſchen ſechs-Orts-Convent m. Nov. 1729. (1) wurde, unter anderem, berathſchlagt:

6. Wie der Referent, (beym Reichshofrath,) wegen der erhaltenen Extenſion des pönal-Edicts contra illicitum Recurſum ad Curias feudales, zu remuneriren ſeye?

18. Wegen des Cammergerichts-Aſſeſſoris von Franz Reception.

22. Des Reichshofraths von **Wucherer** vollzogene Reception ware bereits circulariter berichtet.

23. Weſſen ſich bey Wiederbeſezung des Kayſerl. Cammerrichter-Amts von Ritterſchafftlicher Seiten zu proſpiciren?

27. Weil

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 395.

27. Weil der Herr von Harpprecht von Schwaben infra meritum allzuſpahrſam bedacht worden ſeye, ob er nicht, nach dem Rath einiger Cantonen, nach dem Fuß des Profeſſor Felzens zu tractiren, und jener Abgang von diſſeits zu erſezen ſeye? um ſo mehr, als er von Francken zum Schreiben requirirt und mit ihme hierunter beſtändig correſpondiret worden ſeye.

§. 13[b].

Altmühliſche Receſſe.

Ein Extract Altmühliſchen Receſſes vom 26. Maj. 1719. iſt an unten (1) bemercktem Ort befindlich.

Ein anderer Auszug aus einem allgemeinen Altmühliſchen Ortsreceß vom 16. Dec. 1725. iſt an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen, und daraus zu erſehen, daß beliebt worden: Es bey dem Herkommen zu laſſen, und wiederum einen adelichen Truchenmeiſter zu erwählen; hingegen aber denſelben an eine wohlverfaßte genaue Inſtruction zu verbinden; welche auch ſo gleich zu Stand gebracht und per Scrutinium ein adelicher Truchenmeiſter erwählet worden iſt.

§. 14.

Baunachiſche Proceßordnung.

Anno 1711. 20. Nov. (3) vergliche ſich der Fränckiſche Ritterort an der Baunach einer

(1) in der Vorſtell. in der Seckend. Sache von 1760. Beyl. Y.
(2) l. c. Beyl. Dddd.
(3) Lünig l. c. unter Francken, S. 328.

ner Proceß- und Austrags-Ordnung; welche folgenden Innhalts iſt: Tit. 1. Vor wem diſer Ritterliche Austrag vorzunehmen. 2. Was für Sachen vor ſolchem ritterlichen Austrag vorgenommen und gerechtfertiget werden können und ſollen. 3. Von Art und Weiſe, wie vorfallende Sachen verhandelt werden ſollen. 4. Von der Form des gerichtlichen Proceſſes.

§. 15.
Gebürgiſche Schlüſſe.

Im Anhang der Anno 1772. (1) wieder aufgelegten Gebürgiſchen Austragsordnung finden ſich folgende Extracte Gebürgiſcher Receſſe; nemlich von

1719. 27. Oct. wegen des Canzleytaxes, auch Pränumerirung der erforderlichen Commiſſionskoſten;

1726. 16. Jul. wegen der Reis- und Zehrungskoſten, auch Diätengelder, bey Commißionen;

1733. 16. Dec. a) wegen der Botenlohne in Parthieſachen; b) wegen der Wittwen Eingriffe in die Güteradminiſtrationen derer Vormündere, und c) wegen der Steuerreſter.

§. 16a.
Gebürgiſche Jubiläa.

Der Fränckiſche Ritterort Gebürg (2) veranſtaltete unter dem 3. Oct. 1717. auf den 10den deſſelben, in denen demſelben einverleib-

ten

(1) S. 115. u. f.
(2) Europ. Staatscanzl. 56. Theil, S. 743.

ten Evangeliſchen Kirchen, zum Gedächtniß der vorgegangenen Reformation, ein Danck- und Jubelfeſt:

Und Anno 1730. 10. Jun. geſchahe, auf den 25ſten, ein gleiches wegen Uebergebung der Augſp. Confeßion.

§. 16 b.

Rhön-Werraiſche Caſſaſachen.

Anno 1720. (1) concurrirte das Buchiſche Quartier, wegen der durch die darzu nöthig gehabten ſchweren Auslagen gänzlich erſchöpften Rhön- und Werriſchen Caſſa, zu denen Urſpringer Proceßkoſten, unter Bedingung des Reciproci, wann bey dem Buchiſchen Quartier etwas vorfalle, ſo zu des Ritterweſens gemeinen Beſten, oder Abwendung eines gemeinen Nachtheils, gereiche.

Anno 1723. m. Febr. (2) ſchloſſe der Ort Rhön und Werra: Daß aus deſſen Caſſe Gelder ausgeliehen werden ſollen.

§. 16 c.

Rhön-Werriſche Hypotheckenſachen.

Anno 1724. m. Sept. (3) beſchloſſe der Ritterort Rhön und Werra: Bey der Canzley ein Pfandverſchreibungsbuch aufzurichten, darein alle bißher über Schuldverſchreibungen bey der Orts-Inſtanz ertheilte judicial-Confirmationen eingetragen, und künfftig, zu Abwen-

(1) Buchiſch. Bedenck. wegen der Hypoth. von 1775. S. 11.
(2) cit. Bedenck. S. 16.
(3) Buchiſches Bedenck. von 1775. S. 51.

wendung beſorglicher Unrichtigkeit, die gerichtliche Hypothecken annotiret werden ſollen.

Anno 1725. 26. Oct. (1) ſchloſſe der Ort ferner: Wer in Zukunfft ein- oder anderes Anlehen gegen gewiſſe Verpfändung aufnehme, und die Hauptmannſchafftliche Confirmation der Obligationen verlange, der ſolle den Werth des verſchreibenden Unterpfands, und die ſonſten legaliter darauf hafftende Onera, zugleich glaubhaft mit-anzeigen; die Confirmationen aber höher nicht, als biß auf zwey Drittel, dergeſtalt, daß das zur ſpecial-Hypothec eingeſezte Stück oder Gut noch Ein Drittel über das aufgenommene Capital mehrers werth ſeye, ertheilt, auch darüber ſteiff und feſt gehalten werden.

§. 17.

Rhön- und Werraiſche Oſterfeyer.

Den 27. Nov. 1723. (2) erlieſſe der Evangeliſche Vorſtand des Fränckiſchen Ritterorts Rhön und Werra ein Circulare an ſeine Mitglider, darinn ihnen gemeldet wurde, was das Corpus Evangelicorum wegen Feyerung der Oſtern im Jahr 1724. für einen Schluß gefaſſet habe; mit dem Anhang: Obwohlen man Ritterſchafftlich-Evangeliſcher Seits nicht umhin könne, diſem allgemeinen Schluß ſich zu conformiren, und des Endes bey dem unlängſt zu Nürnberg vorgeweſten Convent der ſechs Rittercantons in Francken vor nöthig angeſehen wor-

(1) l. c. S. 51.
(2) Europ. Staatscanzl. 48. Theil, S. 195.

worden ſeye, denen Evangeliſchen Mitglidern in jedem Canton die Notification davon widerfahren zu laſſen; ſo habe man jedoch, nach reiſſer der Sachen Ueberlegung, und in Betracht derer dabey vorgekommenen ſingulairen Umſtände, vor gut gefunden, jedwedem Ritterſchafftlichem Mitglid freyzuſtellen, die Publication ſo wohl, als die Feyer, des künfftigen Oſterfeſtes dergeſtalten einzurichten, wie es nach eines jeden Orts Beſchaffenheit und Situation am thunlichſten ſeyn möchte.

§. 18[a].

Reichsadeliches Frauenſtifft.

Eine Evangeliſche verwittwete Truchſeßin von und zu Wezhauſen, gebohrene Freyin von Jöbſtelsberg, ſtifftete auf ihrem Rittergut **Waizenbach** in Francken, Anno 1733. ein Evangeliſches Frauenſtifft für vier Fränckiſche Fräulein.

Die ſämtliche Stifftungs- und Kayſerliche Confirmations-Acten ſeynd an unten (1) bemercktem Ort zu leſen; ſo auch die Confirmation des Fränckiſchen Ritterorts Rhön und **Werra**.

§. 18[b].

Der Zwingenbergiſchen Erbsintereſſenten Reverſe.

Nachdeme erſtlich der Fränckiſche Ritterort Ottenwald, und hernach auch die übrige Fränckiſche Ritterorte, denen Zwingenbergiſchen Intereſ-

(1) in den verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 497.

tereſſenten in ihrer Angelegenheit gegen Chur-Pfalz einige 1000. fl. beygeſteuert; ſo reverſirten ſich dieſelbe reſp. den 15. Aug. 1727. und 5. Apr. 1729. (1) daß ſie ohne Vorbewußt und Genehmhaltung derer ſamtlichen Cantone, in diſer Sache nichts für ſich vornehmen, noch weniger einig-offerirendem Vergleich, wodurch diſer Herrſchafft R. Jmmedietät und daraus flieſſenden Effecten, oder auch des Kayſers und der R. Ritterſchafft darauf von Alters radicirten Rechten und Gerechtigkeiten, beſonders dem juri collectandi, und was deme anhängig ſeye, ullo modo präjudiciret werden könnte, Gehör geben, ſondern, nach erfolgter völliger Jmmiſsion, von denen geſammten Unterthanen diſer Herrſchafft, aus allen ihren collectablen Gütern, die ſchuldige Steuer in extra- & ordinariis zu der Ottenwaldiſchen Rittercaſſe wiederum richtig abführen, auch wegen diſer Herrſchafft ſonſt alles leiſten wollen, was ſich gebühre; bey Straf des Wiedererſazes des empfangenen Geldes und daraus verfallenen Intereſſe ꝛc.

* * *

Von der Reichsritterſchafft am Rhein.

§. 19.

Mittel-Rheiniſche Reichsritterſchafft und die Burg Fridberg. (2)

Anno 1722. 10. Jan. (3) wurde zwiſchen einigen

(1) Staatscanzl. 93. Theil, S. 55. u. f.

(2) ſ. R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 374.

(3) Burg-Fridberg. Deduct. gegen die Mittel-Rhein. Ritterſch. von 1751. Beyl. 127. Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 15. 20. 31.

einigen Deputirten der Burg Fridberg und der Mittelrheiniſchen Ritterſchafft, auf Ratification, verabredet:

1. Wann dem Kayſer oder Reich ein Subſidium accordiret werde, ſollen der Burg Unterthanen, biß ein anderes beliebt werde, daran, und an dem, was auf ſolches Negotium gewandt werde, einen dritten Theil übernehmen: Wann aber die Ritterſchafft bey dem Buſecker-Thal, oder ſonſt neuerlich, zu einer Collectation gelange, ſolle an ſolchem Drittel ein proportionirter Abzug gemacht werden.

2. In Fridenszeiten, und wann ſchon ein Subſidium gegeben werde, wolle die Burg jährlich noch ferner 400. fl. zur Ritterſchafft bezahlen.

3. Die Rückſtände ſollen von 1700. an darnach berechnet werden.

Die Ritterſchafft verlangte aber in Fridenszeiten jährlich 600. fl. und vor den Rückſtand 4500. fl.

Anno 1725. wählte ſich die Mittelrheiniſche Ritterſchafft, ſtatt des mit der Burg Fridberg bißhero gemeinſchafftlich gehabten Syndici, einen eigenen Syndicum:

Und endlich auch einen eigenen, von dem Burggrafen unterſchidenen, Ritterhauptmann.

Unter dem 4. Sept. 1727. wurde von der Ritterſchafft ein gedrucktes pro memoria deßwegen ausgetheilt; welches an unten (1) angezeigtem Ort anzutreffen iſt.

(1) in der Europ. Staatscanzl. 58. Theil, S. 324.

Darauf folget ein

Gründlicher Bericht, welcher bey dem vom 12. biß den 21. Nov. Anno 1727. in der Kayſerl. und des heil. Reichs Burg Fridbergiſchen Ganerbſchafft und von ſolcher gehaltenen allgemeinen Verbots-Convent in Pleno approbiret worden; auf das bey der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchafft in Conventu equeſtri den 4. Sept bemeldten 1727ſten Jahrs vorhero diſtribuirte Weinreichiſche Impreſſum; in der Europ. Staatscanzl. 59. Theil, S. 320. u. f.

Der Hauptinnhalt gehet dahin: In der Mittelrheiniſchen Schrifft werde gemeldet: Daß faſt von 100. Jahren her der Burggraf zu Fridberg zum Hauptmann der Mittelrheiniſchen Ritterſchafft erwählet worden ſeye: Es komme aber darauf an: 1. Welche Stelle älter, und 2. ob nicht der Burggraf zu erſt erwählt, 3. ſo dann aber derſelbe zum Ritterhauptmann erbeten worden ſeye?

ad 1. nun wird behauptet, daß die Burg-Fridbergiſche Verfaſſung mehrere 100. Jahre älter ſeye, als die Rheiniſche Ritterſchafftliche.

ad 2. In den erſten Zeiten habe der Name: Burggraf den Ritterhauptmann involvirt, und man wiſſe keinen einigen, der zuvor Ritterhauptmann, und hernach erſt Burggraf, worden ſeye; vilmehr habe die Ritterſchafft Anno 1576. Jun. ausdrücklich verabſchidet: „Daß förders ein jeder Burggraf zur Burg Fridberg Hauptmann, auch Baumeiſter und Regiments-

Burg-

Burgmanne daſelbſt als Räthe bey- und zugefüget ſeyn ſollen.„ Hernach ſeye Euſtachius von Franckenſtein zum Ritterhauptmann erwählet worden, ohne Burggraf zu ſeyn. Nach deſſen Abſterben habe man den Burggrafen von Carben Anno 1633. zum Hauptmann erwählt, der es aber Anfangs gar nicht, und Anno 1634. nur auf Ein Jahr angenommen. Der Burggraf von Rau habe Anno 1685. die Hauptmannſchafft nur unter dem Beding übernommen, wann die Ritterſchafft bey der Burg erhalten könne, daß er ſich Jemanden ex Corpore zum Unterburggrafen adjungiren möge: Als er darauf 1689. die Hauptmannſchafft reſignirt, ſeye er darzu von neuem erbeten worden, und in ein Kayſerliches Reſcript eingefloſſen: Wann eine Separation der beyden Aemter, des Burggrafens und Ritterhauptmanns, erfolgen ſollte, würde die Ritterſchafft, wegen ſchlechter Einkünfften, und viler anderer Beſchwerungen, unmöglich einen andern Ritterhauptmann beſtellen, oder mit nöthigem Unterhalt verſehen, folglich ihr gemeines Ritterweſen nicht beſtehen können; auch habe Anno 1671. der Burggraf von Diede bey der Burg proponirt: Er habe die Hauptmannsſtelle, mit Conſens des Regiments, nur ad tempus angenommen, biß man ſehe, wie weit es compatibel ſeyn wolle? ꝛc. Endlich ſeyen auch die Burggrafen von Görz und von Dieden bey der Ritterſchafft weder immatriculirt noch mit Gütern angeſeſſen geweſen, und doch zu Hauptleuten erbeten,

beten, auch der Kayſer deßwegen imploriret worden. Daß der einige Euſtachius von Franckenſtein allein Hauptmann geweſen, werde wohl die Urſach ſeyn, daß es der damaligen Burggrafen Convenienz nicht geweſen ſeye, diſe Stelle anzunehmen. Die Ritterſchafft habe vile Vortheile davon, wann der Burggraf Hauptmann ſeye; der Hauptmann brauche alsdenn kein Haus; der Hauptmann bekomme ſonſt nur 300. fl. biß 500. Thl. ein Syndicus der Ritterſchafft nur 100. Thl. der Secretarius 100. fl. der Regiſtrator 50. fl. die 2. Canzleyſubſtituten zuſammen 75. fl. der Canzleydiener nur 15. fl. ſie brauchten weder Häuſer noch Hauszins, noch Holz, noch Canzley, Archiv, Renthey ꝛc. Nur zu der neuen Burgcanzley habe die Ritterſchafft 1200. fl. beygeſchoſſen, zu denen Schreibmaterialien trage ſie jährlich 40. fl. bey, und an Correſpondenzkoſten und Poſtfahrten die Helffte. Die Burggarniſon ſeye von der Ritterſchafft zwar pro rata mitverpflegt und zur Execution der Moroſen, auch anderen Ritterſchafftlichen Dienſten, gebraucht, von der Burg aber vil anderes ſpecificirtes allein erbaut, fournirt und unterhalten worden; der Ritterſchafftliche Collector bekomme das meiſte von der Burg als Oberförſter, und könnte ohne ſolches nicht beſtehen; die Burg habe zu den meiſten Ritterſchafftlichen Verſchickungen viles beygetragen, auch den Landhauptmann (welcher in Marſchſachen für die Ritterſchafftliche Dorffſchafften mitſorge,) biß auf 25. Thl. allein bezahlt. Die

Rit-

Ritterſchafft habe in der Burg keine Juriſdiction, ſondern Hauptmann und Officianten ꝛc. ſeyen, wann ſie ſich darinn aufhalten, der Burg Juriſdiction unterworffen. Es komme alſo nicht darauf an: Ob einer, der nicht Burggraf ſeye, zum Ritterhauptmann erwählet werden könne? ſondern: Ob es räthlich ſeye, ohne Communication mit der Burg, einen Hauptmann zu wählen, und beede Aemter zu trennen? als welches eine der Ritterſchafft fatale gänzliche Trennung beeder Corporum nach ſich ziehen, und ſolche allerley beſchwerliche Folgen haben dörffte. Nachdeme darauf dem Conſulenten **Weinreich** Schuld gegeben worden, daß er, nachdeme er die Burgdienſte quittirt, diſe Händel angefangen habe, wird gefragt:

1. Ob die Burg Fridberg ein Mitglid der Mittelrheiniſchen ꝛc. Ritterſchafft ſeye? Antw. Seit der Burg näheren Verein mit der Ritterſchafft habe ſie zwar die Kayſ. Charitativ-Subſidien mit derſelben zugleich entrichtet und einen Theil daran getragen; die Burg werde aber zu Reichstägen eingeladen, ſeye alſo kein der Ritterſchafft incorporirtes Mitglid, noch ſchuldig, derſelbigen etwas gegen ihren guten Willen beyzutragen; der Burg Wappen rühre aus einem Kayſerlichen Privilegio her, die Ritterſchafft aber habe ſich der Burg Sigels bedient, und erſt Anno 1710. ein eigenes Ritterſchafftliches Canzleyſigel verfertigen laſſen; auch ſeye der Burggraf in denen Ritterreceſſen allemal dem Burggrafen vorgeſezet worden; mithin die Burg nicht

nicht ſo wohl ein Mitglid, als vilmehr Director, der Ritterſchafft geweſen; wie dann auch in Kayſerlichen und anderen Schreiben, Reverſalien, u. d. der Burg allemal der Vorrang gegeben, meiſtens auch der Ritterſchafft gar nicht gedacht, ſondern diſe unter der Burg mitbegriffen worden ſeye: Selbſt in denen Ritterreceſſen ſtehe die Burg allemal vor; in denen gemeinſchafftlichen Schreiben habe die Burg rechter- die Ritterſchafft aber lincker Hand unterſchriben und geſigelt; ein gleiches ſeye in Tractaten und Bůndniſſen geſchehen, und ſelbige darinn jederzeit fůr zwey beſondere Corpora gehalten worden; wie dann auch die Burg ſich ohne die Ritterſchafft in dergleichen mit der Statt Fridberg eingelaſſen, an der Statt Reichsſtandſchafft allein Antheil und allein vilerley Gerechtſamen in der Statt habe, auch der Burggraf von dem Kayſer allein inveſtiret werde: Aus welchem allem erhelle, daß die Burg ein ganz beſonderes, independentes, mit der Mittelrheiniſchen Ritterſchafft aſſociirtes, auch derſelben an Alterthum und andern Prårogativen vorgehendes, Corpus ſeye.

ad 2. Ob die Burg nicht nur zu den Kayſerl. charitativ-Subſidien, ſondern auch zu des Rittercorporis Conſervation, dem Matricularanſchlag nach, beyzutragen verbunden ſeye? Antw. Diſes habe die Ritterſchafft mit nichts erwiſen; hingegen habe die Burg uralte Kayſerliche Collectationsprivilegien: Die Burg habe zwar Anno 1722. verſprochen, der Ritterſchafft jåhr-

jährlich 400. fl. beyzutragen, aber aus bloſſer aufrichtiger Intention, beyde Corpora in ihrem Flor und Harmonie zu conſerviren; dahero ſie jezo um ſo weniger ein mehreres ſchuldig ſeye, als die Ritterſchafft ihr Collectationsprivilegium erſt Anno 1609. erhalten habe, und die Burg ihre Collecten zu ihren beſonderen Ausgaben brauche; vilweniger könne die Ritterſchafft die Burgdorffſchafften exequiren, ſondern habe ihr verglichenes Quantum aus der Burg Renthey zu empfangen; die Burg habe Anfangs wegen des charitativ-Subſidii allein mit dem Kayſer tractirt, es allein erlegt, der Concurrenz zu denen Ritteranlagen Anno 1704. widerſprochen, endlich aber, zu Beybehaltung guter Harmonie, ſtatt geforderter etlich und 20000. fl. 4500. fl. bezahlt, und $\frac{1}{3}$ an den charitativ-Subſidien übernommen: Da ſie aber an denen Ritterſchafftlichen Privilegien nichts gaudire, und dennoch an Verſchickungs- u. d. Koſten die Helffte getragen, würde es gar zu enorm und disproportionirt ſeyn, wann ſie noch darzu $\frac{1}{3}$ weiter übernehmen und ihre übrige vile eigene Präſtationen allein beſtreiten ſollte. Die von der Ritterſchafft angeführte Kayſerliche Privilegien reden von der Ritterſchafft Mitglidern, dafür die Ritterſchafft die Burg ſelbſt dadurch nicht erkenne, da jene diſe nicht einmal zu der lezten Wahl eines Hauptmanns eingeladen habe, wie doch hätte geſchehen müſſen, wann die Burg ein Mitglid derſelbigen wäre.

ad 3. Ob in der Burg Mächten ſtehe, ſich

von

von dem Rittercorpore in Anſehung der Beſchwerden zu ſepariren, oder wohl gar zum Oberrheiniſchen Crays zu begeben? ſo ſeye diſe Frage durch das vorgehende bereits beantwortet; und dahero das Kayſerliche Privilegium, daß ſich Niemand von der Rheiniſchen Ritterſchafft eximiren ſolle, auf die Burg nicht applicabel; noch hätten die Burgdorffſchafften zu denen ordinari- und extraordinairen Ritterſchafftlichen Contributionen concurrirt, noch habe die Burg ſich zu ſepariren verlangt, hingegen die Burg Anno 1725. die bißhero gemeinſchafftlich geweſene Syndicats-Function getrennet, die Ritterhauptmannswahl anticipirt, der Burg Landhauptmann ſeine von der Ritterſchafft genoſſene Douceur aufgekündigt, und die Concurrenz zu Unterhaltung der Burggarniſon einſeitig verringert, und alſo ſelber einen Bruch gemacht. Der Kayſer leide keinen Schaden darunter, ſondern werde ſein charitativ-Subſidium dennoch auf eine oder andere Weiſe bekommen; daß ein in höheren Stand erhobenes Rittermitglid doch zu der Ritterſchafftſteuern müſſe, ſchlage hier nicht an; ſchon 1704. habe die Burg beſchloſſen, ſich bey nächſtem Rittertag zu beſchweren, daß man, dem alten Herkommen zuwider, die Burg zu allen privat-Anlagen der Ritterſchafft mit-ziehen wolle, und zu begehren, ihrer mit diſen Nebenanlagen zu verſchonen, da die Ritterſchafft ohnedem von der Burg vile Emolumenten genieſſe, und zu der Burg benöthigten Auslagen nichts beytrage.

Es

Es ſeye an deme, daß die Burg im 17den Jahrhundert Siz und Stimm bey Oberrhein geſucht habe; von der Beſchaffenheit der Rittermatricul aber wolle man noch zur Zeit nichts melden; was von Mißhandlung der in der Burg Gebiet begůterten Ritterſchafftliche Mitglidere durch die Burg und deren Beamte vorgebracht worden, ſeye nicht wahr, im Gegentheil habe ſich die Burg zu beſchweren, daß man in Subſidien- und andern gemeinſamen Vorfallenheiten mit der Burg faſt gar nicht mehr communicire, die Benennung der Burg in denen Kayſerlichen Quittungen und Reverſalien auslaſſe, u. ſ. w. Man gőnne der Ritterſchafft gerne, wann ſie im Stand ſeye, die Koſten zu einer eigenen Verfaſſung zu beſtreiten, ob ſchon der Kayſer Anno 1689. das Gegentheil davor gehalten habe. Uebrigens habe der Druck des gegentheiligen pro memoria vile widrige Inſinuationen bey beeden Corporibus verurſacht, auch zu ſchådlichen Mißhelligkeiten die Einleitung gegeben, und erwarte man dafůr billigmåßige Satisfactionsverſchaffung.

* * *

Betrachtungen ůber manches bißhero angefůhrte zu machen, ůberlaſſe ich jedem ſelbſt.

Sonderbar iſt das §. 7. befindliche Deliberandum: Wer eigentlich vor ein Ritterſchafftliches Mitglid, folglich des juris Voti & Seſſionis, auch ůbriger Reichsritterſchafftlicher Privilegien, fåhig zu halten ſeye?

Die vile innerliche Uneinigkeiten unter der Reichsritterſchafft ſelbſt, die üble Haushaltung ſo viler Mitglider, und die Widerſezlichkeit ſo mancher derſelben gegen die Directoria ꝛc. (die villeicht auch nicht allemal in ihren Schrancken gebliben ſeynd,) waren keine gute Aſpecten für die R. Ritterſchafft.

In dem nächſtfolgenden 2ten Capitel findet ſich auch noch manches, ſo in diſes 1ſte mit-einſchläget; als

Von des Schwäbiſchen Cantons Craichgau innerlichen Händeln, ſ. §. 117. 118.

Von denen Uneinigkeiten in dem Fränckiſch-Buchiſchen Quartier §. 119.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen der Mittel-Rheiniſchen Reichsritterſchafft und der Burg Fridberg ertheilet Nachricht der §. 106.

Von Ritterhauptmanns- und Ritterrath-Sachen gibt uns Nachricht §. 64. 70. 88.

Von Injuriirung eines Syndici, ſ. §. 73.

Von Vormundſchaffts-Sachen redet der §. 42. 76. 89.

Von angemaßter Venia ætatis eines Comitis palatini für einen Reichsfreyen von Adel, ſ. §. 68.

Von Ritterordnungen ſehe man §. 39.

Von Gerichtsordnungen, §. 4.

Von Exequirung der in erſter Inſtanz gefällten Urtheile, ſ. §. 89.

Von Matricularſachen kommt etwas vor §. 44.

Von

Von Renitenten gegen die Orts-Vorſtände, von moroſen Contribuenten und von Verthunern, findet ſich viles §. 11. 13. 15. 17. 22. 23. 47. 50. 71. 80. 83. 89. 96. 99. 105. 112.

Von Truchenmeiſterey- und Rechnungsſachen handelt §. 29. 45. 51.

Von Ritterſchafftlichen privat- oder Cameral-Steuern kommt §. 86. etwas vor.

Von Religionsbeſchwerden der Evangeliſchen Unterthanen gegen ihre Catholiſche Herrſchafften trifft man §. 139. das nöthige an.

Von Veräuſſerung der Ritterguͤter, beſonders ad manus mortuas, wie auch dem Einſtandsrechsrecht, ſchlage man nach §. 25. 34. 61. 84b. 94. 98. 192. 108. 109.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwiſchen dem Kayſer und Reich einer- ſo dann der Reichsritterſchafft anderer Seits.

* * *

Zwiſchenreich im Jahr 1711.

§. 1.

Reichsſtättiſche Monita bey der Capitulation.

Als die Reichsſtätte Anno 1711. denen hö-

heren Reichscollegien Monita über das Project der beſtändigen Kayſerlichen Wahlcapitulation übergaben, verlangten ſie, Art. 21. ſtatt der Worte: „Grafen, Herrn, der Reichsritterſchafft, und Andern,„ zu ſezen: „Grafen, Herrn, Stätte, auch der Reichsritterſchafft,„ welches auf den Rangſtreit zwiſchen den Reichsſtätten und der Reichsritterſchafft zilet:

In der Wahlcapitulation Kayſer Carls VI. wurde es aber doch bey der Faſſung des Projects der beſtändigen gelaſſen.

§. 2.

Der R. Grafen Geſuch wegen des Cammergerichts.

Anno 1711. (1) erſuchten die vier Reichsgräfliche Collegia das Churfürſtliche Wahlcollegium: Der uralten und offt wiederhohlten Reichsverordnung und Geſezen gemäß, bey Abfaſſung der Kayſerlichen Wahlcapitulation dahin eingedenck zu ſeyn, daß der Kayſer keine andere zu Präſidenten zu verordnen belieben wolle, als welche zu einem der vier Reichsgräf-Collegien gehörig ſeyen:

Sie erreichten aber ihren Zweck nicht.

§. 3.

Kayſerliche Wahlcapitulation.

Bey Kayſer Carls VI. Wahlcapitulation wurde das Project der beſtändigen Wahlcapitulation zu Grunde gelegt; was alſo (wie unter Kay-

(1) Lünig im R. Arch. Part. gen. Cont. 2. S. 38. und im Theſaur. Jur. Comit. S. 903.

Kayſer **Leopolden** mit mehrerem geſehen werden kan,) in beſagtem Project von der Reichsritterſchafft enthalten iſt, das findet ſich auch in Kayſer Carls VI. Capitulation: Nur iſt

1. die Schreibart zuweilen verändert: Z. E.

Art. 8. ſteht im Project: „Stände des Reichs, ſamt der gefreyten Reichsritterſchafft;„ in der Capitulation aber: „Stände des Reichs (die freye Reichsritterſchafft mit-eingeſchloſſen,) ꝛc.„

Art. 11. Im Project: „Ständen des Reichs, auch der Reichsritterſchafft;„ in der Capitulation: „Ständen des Reichs, (die unmittelbare Reichsritterſchafft mit-begriffen,) ꝛc.„

Art. 14. Im Project: „Ständen, ingleichen der unmittelbaren Reichsritterſchafft;„ in der Capitulation: „Ständen, die unmittelbare Reichsritterſchafft mit-begriffen.„

Art. 21. Im Project: „Stände des Reichs, ingleichen die gefreyte Reichsritterſchafft;„ in der Capitulation: „Stände des Reichs, (die freye Reichsritterſchafft mit ihren angehörigen Lehen mit-begriffen,) ꝛc.„

Ferner: Im Project: „Stände des Reichs, ingleichen die unmittelbare Reichsritterſchafft;„ in der Capitulation: „Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichsritterſchafft mit-eingeſchloſſen,) ꝛc.„

Art. 23. im Project: „So wohl ihren (der Reichsſtände) Bottſchafften und Geſandten, die von der gefreyten Reichsritterſchafft mit-

mit-begriffen;„ in der Capitulation: „Ihren (der R. Stände Botſchafftern und Geſandten,) (die von der freyen Reichsritterſchafft Abgeordnete mit-begriffen,) ꝛc.

Art. 27. im Project: Stände des heil. Reichs, ſammt der unmittelbaren Reichsritterſchafft;„ in der Capitulation: „Stände des heil. Reichs, (die unmittelbare Reichsritterſchafft mit-begriffen.)„

2. Erinnerte ein Churfürſtliches Votum zu dem Art. 8. (1) „Weil bey diſem Articul wahrzunehmen, daß p. 22. des Projects der freyen Reichsritterſchafft gedacht werde: Hingegen aber ſich äuſſere, daß ſonſt hin und wieder ein- und anderer paſſus, welcher die freye Reichsritterſchafft concernire, und in der Joſephiniſchen enthalten, in dem Project auſſengelaſſen ſey; ſo ſtelle man unmaßgeblich zur Ueberlegung: Ob nicht billig ernannter freyer Reichsritterſchafft durch eine Generalclauſul dienſamen Orts, und wo es ſich am füglichſten thun lieſſe, dahin zu proſpiciren wäre, daß ſelbige auch in Zukunfft alles desjenigen ſich zu erfreuen haben ſollte, was für ſie in gedachter Joſephina geſchloſſen und capituliret worden?„ Darauf wurde beliebt, daß in allen denen Stellen, wo der freyen R. Ritterſchafft in der Joſephiniſchen Capitulation gedacht ſeye, derſelben ebenmäßig in der neuen Capitulation Meldung beſchehen möge.

3. Seynd ſolchemnach noch verſchidene neue Stellen

(1) meine Anmerck. zur Wahlcap. K. Carls VII. 2. Theil, S. 11.

Stellen hinzugekommen; welche in dem Project einer beſtändigen Wahlcapitulation nicht anzutreffen ſeynd; nemlich:

Art. 1. heißt es am Ende: Was darinn von dem Stuhl zu Rom und dem Pabſt vorkomme, darzu wollen den Kayſer die der Augſp. Conf. zugethane Churfürſten, für ſich und ihre Religionsverwandte Stände, (innſchlüßig derſelben Religion zugethaner Reichsritterſchafft,) nicht verbunden haben.

Art. 2. Was Art 7. Inſt. Pac. den Augſp. Conf. Verwandten Ständen, (die ſolcher Religion zugethane freye Reichsritterſchafft miteingeſchloſſen,) und Unterthanen zu gutem verordnet ſeye, ſolle auch denen Reformirten zu gutem kommen.

Art. 3. Die Churfürſten-Vereine ꝛc. ſollen denen von Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterſchafft mit-eingeſchloſſen,) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegien unabbrüchig ſeyn.

Art. 15. Es ſolle Churfürſten, Fürſten und Ständen, (die unmittelbare freye Reichsritterſchafft mit-begriffen,) erlaubt ſeyn, ſich bey ihren Landesherrlichen Juribus &c. wider ihre Unterthanen ſelbſt zu manuteniren ꝛc.

Art. 18. Der Kayſer ſolle die Stände, (die unmittelbare Reichsritterſchafft mit-begriffen ꝛc.) nicht von ihren ordentlichen Richtern dringen ꝛc.

Endlich ſo iſt noch zu bemercken, was der bey diſem Wahltag geweſene Chur-Sächſiſche

Legations-Secretarius (1) bey dem 23ſten Artickul anmerckte: „Das Wort: Abgeordneter ſtehet nicht im Project, ſcheinet aber um ſo mehr mit gutem Vorbedacht hinzugeſezet zu ſeyn, als billig eine Diſtinction zwiſchen den Churfürſten, Fürſten und andern Reichsſtänden und der gefreyten Reichsritterſchafft beyzubehalten: Und iſt auch hieraus abzunehmen, daß, ungeachtet der freyen Reichsritterſchafft in gegenwärtiger Capitulation in vile Wege mehr, als in allen vorhergehenden, proſpiciret worden, dennoch des Churfürſtlichen Collegii Intention keineswegs geweſen, ſie denen Reichsſtänden durchgehends zu pariſiciren; wie Einige wohl in der ungegründeten Meinung ſtehen möchten.„

In alt-Fürſtlichen Monitis von 1711. wird übrigens geahndet: Daß der Reichsritterſchafft Art. 1. §. 10. mit-gedacht werde, eben als ob dieſelbe bey der Wahlcapitulation mit und neben denen Reichsſtänden zu ſprechen hätte: Ich habe aber ſchon anderwärts (2) davor gehalten: Man ſehe leicht, daß diſe Stelle wohl auch eine andere bequeme Auslegung leide, und jenes nicht eben nothwendig daraus folge.

* * *

Anno 1712.

§. 4a.

Steuer ꝛc. Sachen.

Anno 1712. 24. Nov. (3) ſchriebe der Kay-

(1) in der gegenw. Verfaſſ. der Kayſerl. Regier. in Teutſchl. S. 181.
(2) in den cit. Anmerck. 3. Theil, S. 31.
(3) von Ludolfs Conſ. &c. Vol. 1. Part. 3. p. 239.

Kayſer an verſchidene Reichsſtånde, und erſuchte ſie: Der Reichsritterſchafft ihr ſo wohl auf denen per conſolidationem Dominii directi, vel alium modum civilem, acquirirten Reichsadelichen Lehen- und eingenthůmlichen Gůtern, als auch denen von ihren Unterthanen poßidirenden einſchichtigen und einzelnen walzenden Reichsadelichen Lehen, ſo offenbar competirendes Steuerrecht, und davon herflieſſenden Reiß- Folge- Quartiers- und andere Jura, auch alle übrige ſonſt wohlhergebrachte Ritterſchafftlichen Privilegien, ungekrånckt durchaus zu laſſen.

§. 4b.

Kayſerliche Beſtåttigung der Altmůhliſchen Gerichtsordnung.

Nachdeme der Frånckiſche Ritterort Altmůhl den Entſchluß gefaßt, des Cantons Gebürg Auſtragsordnung zu adoptiren, und nach ſelbiger auch die diſſortige Inſtanz und Proceſſe einzurichten und zu tractieren; ſo hat der Kayſer ſolches den 29. Nov. 1712. (1) durch eine eigene Urkund beſtåttiget.

§. 5.

Grafenſtands Geſuch wegen des Cammergerichts.

Anno 1712. (2) ſtellte der Reichsgrafenſtand dem Kayſer unter anderem vor: In denen Cammergerichts-Ordnungen ſeye verſehen worden, daß ein jeweiliger Cammerrichter

(1) ſ. Lünigs Reichsarch. Part. ſpec. Cont. 3. unter Francken, S. 314.
(2) Lünigs Theſaur. Jur. Comit. S. 907.

ein Fürſt, und aufs wenigſte ein Graf, Freyherr, oder Herr, die Präſidenten aber Grafen, oder abermal ſolche Herren und Freyherren, seyn ſollten: Wie nun in allen Reichsgeſezen und Actis publicis mit dergleichen Formalien keine andere, als Reichsgrafen und Herren, welche Votum & Seſſionem in Comitiis hergebracht haben, verſtanden werden; alſo ſeye auch von dem Anfang des Cammergerichts, faſt zwey Secula hindurch, beobachtet worden, daß keine andere, als ſolche Reichsgrafen und Freyherrn, darzu ernennet worden ſeyen, welche, gedachter maſſen, Siz und Votum in Comitiis Imperii & Circularibus haben, auch das ihrige zum Reich bey denen Crayſen und zu Unterhaltung des Cammergerichts beytragen; dahero der geſammte Reichsgrafenſtand des Vertrauens lebe, der Kayſer werde, bey ſich ereignenden Fällen, auf den Reichsgrafenſtand, dem ſonſt kein anderer Theil an dem Gerichte übrig ſeye, reflectiren, und aus demſelben nach Belieben zu ſolchen Stellen ernennen, mithin die Grafen in deme conſoliren, daß ſie bey einem ſolchen Reichsgericht, zu deſſen Unterhalt ſie ein ſo groſſes beytragen müſſen, und bey welchem alle andere Stände, wie auch Ritterſchafft und Gelehrte, ihren gewiſſen Antheil haben, nicht allein ausgeſchloſſen werden; wie ſolches mit mehrerem in einer ausführlichen Deduction vorgeſtellet werden könne.

Alles diſes nun gienge hauptſächlich gegen die Reichsritterſchafft.

Anno

* * *

Anno 1713.

§. 6.

Kayſerliche Subſidien und Exemtion von den Kriegsbeſchwerden.

Anno 1713. (1) thate der commandirende General der Kayſ. und Reichs-Armee, Prinz Eugenius von Savoyen, eine eigene Abſchickung an die Schwäbiſche Reichsritterſchafft; worauf, nach gepflogener Handlung, den 3. Oct. ein Tractat geſchloſſen und von der Ritterſchafft, unter gewiſſen Bedingungen, für das Jahr 1714. über die bereits eingewilligte 110000. fl. noch eine Zulage von 50000. fl. in gewiſſen Friſten verſprochen wurde.

Der Kayſer hielte ſolches den 17. Dec. in einem Reſcript an die Schwäbiſche Ritterſchafft genehm; mit der Verſicherung, daß diſes von ihr freywillig erhöhete Subſidium ihr zu einem Nachtheil und Conſequenz ihrer hergebrachten Exemtion, Privilegien, Immunitäten und Freyheiten, jezt und ins künfftige, in einigerley Weiſe nicht gezogen, noch weniger gegen die in Anſehung des Schwäbiſchen Crayſes aus denen Kayſerlichen Decreten allegirte und ihnen vorbehaltene Proportion interpretirt, ſie ingleichem ſo wohl von würcklichem Winterquartier und Verpflegung, als all-übriger Logir-Cantonir- und Poſtierung, der Kayſerlichen auch des Reichs, und Hülffs-Völckern, ſamt allen andern in gedachten und vorigen Receſſen von ihnen ausbedun-

(1) KOELER de Subſid. charitat. &c. p. m. 53.

bedungenen Kriegsbeſchwerlichkeiten befreyet und enthoben, mithin bey diſer Kayſerlichen Erklärung in alle Wege geſchüzet und gehandhabet werden ſolle.

Uebrigens habe der Kayſer Sich genöthiget geſehen, den Proviant-Admodiatoren von Mohr auf der Ritterſchafft Subſidium für das Jahr 1715. zu vertröſten, ſie möchte demnach ſolches mit 110000. fl. verwilligen und anticipiren; zumalen da noch kein Fride zu hoffen ſeye: Es ſolle aber ſolches ohne Conſequenz und Nachtheil ſeyn, und der Ritterſchafft zu ihrer Enthebung von künfftigjähriger Winterquartier- Verpfleg- Cantonir- und allen Kriegsbeſchwerungen zu gutem kommen ꝛc.

Eben diſen 17. Dec. ergienge ein dergleichen Kayſerliches Reſcript auch an die Reichsritterſchafft in Francken.

§. 7.
Union wider die Reichsritterſchafft.

Anno 1713. 11. Febr. (1) ſchloſſen **Chur-Pfalz**, **Würzburg**, **Brandenburg-Bayreuth** und **Onolzbach**, **Würtemberg** und **Heſſen-Darmſtatt**, einen Vergleich, des Innhalts: Nachdeme bekannt ſeye, wie die unmittelbare Reichsritterſchafft in vorigen Zeiten, unter dem Vorwand ihrer nach und nach (ohne Wiſſen der dabey intereßirten Stände des Reichs,) ausgewürckter Privilegien, Freyheiten und Inveſtituren, auch mit deren Extenſionen und Declarationen, denen Ständen des Reichs

(1) Reichsſtänd. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 346.

Reichs wohl hergebrachten, auch durch ſo vile Sanctiones Imperii pragmaticas, in vim perpetuæ obligationis, confirmirt- und ſtabilirten Juribus, Regalien, Präeminentien und Hoheiten, in vile Wege zu nahe zu tretten und Abbruch zu thun, ſich unterfangen; dahero die vor ihre Wohlfahrt und Conſervation ſorgende Churfürſten und Fürſten des Reichs jederzeit bedacht geweſen ſeyen, wie deme mit Nachdruck begegnet werden möge; zu welchem Ende ſie dann nicht nur in Anno 1564. aufs verbindlichſte abgeredt, und, beſage eines darüber errichteten Receſſes, wie auch bey dem darauf erfolgten Reichs-Deputationstag zu Worms, publice vorgeſtellt: Daß man zwar gänzlich dafür halte, es würde der Kayſer nicht gemeint ſeyn, durch dergleichen Privilegien Churfürſten und Fürſten an dero habenden Präeminentien, Hoheiten, Regalien, Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten, und zwar um ſo weniger etwas zu präjudiciren, als ohnedem einem Dritten an ſeinem Recht, in diſen und dergleichen Fällen, nicht möchte Abbruch geſchehen; jedoch hätte man zu Verhütung alles Eingangs, da unter ſolchem Schein etwas wider ihre Regalien, Jurisdictionalien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, von denen vom Adel geſucht oder vorgenommen werden wollte, nicht umhin gekonnt, ſich offentlich zu erklären, daß man ihnen dißfalls nichts nachſehen, einraumen, oder verſtatten, hingegen ſich bey ſeinen Hoheiten und Regalien ſelbſt feſtiglich handhaben wollte; ſondern

dern auch folgends im Jahr 1616. und 1630. durch abermalige Correſpondenz den Vergleich erneuert, und gegen alle Ritterſchafftlicher Seits bey den höchſten Reichsgerichten und ſonſten mit Unfug machinirende Zunöthigungen und Beſchwerden in beſtändiger enger Communication und in diſem Werck allerſeits beyſammen und vor Einen Mann zu ſtehen, unter einander verbindlich beſchloſſen, mithin gegen des unmittelbaren Reichsadels, oder auch deſſen allzuweit gehender Bedienten, Eingriffe und Zunöthigungen ſich verwahrt; als da ſeyen:

1. Daß ſie von der Ständen, welchen ſie ſonſt unterworffen, Juriſdiction ein- und anderen Orts, nicht nur ihrer Perſonen wegen ſich in civil- und criminal-Fällen, ſondern auch ihre in deren Territoriis gelegene Güter, und deren Beſizere, von deren Bottmäßigkeit, gegen das alte Herkommen, exemt machen, oder doch ſelbige auf ein- und andere Weiſe zu reſtringiren, ſich unterſtehen.

2. Die Collectation, zum Theil nicht nur von denen etwa erkaufften, unter der Stände Juriſdiction gehörigen, eigenen und Lehengütern, ſondern auch von denen ihnen zuſtändigen heimgefallenen, wie nicht weniger von der Stände Unterthanen in deren Juriſdiction etwa beſizenden adelichen einſchichtigen Lehen, neuerlich prätendiren, auch ſolche Leute und Güter zu allen Ritterſchafftlichen Ausgaben, ja ſo gar zu Fortführung der wider ihre Landesfürſten extrahirter Proceſſe, zu ziehen, ſich anmaſſen.

3. Daß

3. Daß ſie denen Ständen hier und da aufbürden wollen, die ihnen heimgefallene Lehengüter nach der Nobleſſe Convenienz wieder zu alieniren, oder doch geſchehen zu laſſen, daß ein und anderes Ritterſchafftliches Mitglid ſolche einlöſe, mithin denen Lehenherrn hierinn Zil und Maas vorſchreiben, und, ihre Municenz und Erkenntlichkeit gegen getreue Diener zu exerciren, verwehren, oder doch denen Lehenherrn einen unanſtändigen Vaſallen obtrudiren wollen.

4. Daß ſie ein- und andermahl, mit Präterirung der Auſtregal-Inſtanz, auch in cauſis, die ſich auf Mandata S. C. oder Remedia executiva nicht qualificiren, contra ordinem Proceſſus & Conſtitutiones Imperii, die Fürſten und Stände immediate an die ſumma Tribunalia ziehen, auch Mandate, Reſcripten, und andere widrige Verordnungen, extrahiren; ingleichem

5. ihre Privilegien, mehrentheils zu Präjudiz Churfürſten und Stände, zu extendiren, die bereits erſchlichene, zu deren Nachtheil, ſo fort in Uebung zu ſezen, und durch deren Confirmation ſich darinn zu befeſtigen ſuchen.

6. Daß bey denen Ritterſchafftlichen Directoriis wider die von Adel faſt niemalen einige Juſtiz, weniger Execution, zu erlangen ſeye.

7. Daß der Ritterſchafft Güter nicht nur bey Durchmarſchen gemeiniglich ganz frey übergangen, ſondern auch in Cantonir- und Poſtirungen, wann ſchon die Situation und

Raiſon

Raiſon de Guerre das contrarium erfordere, öffters nicht mit-beleget werden dörffen, und alſo andere bereits genug gravirte Stände des Reichs die Beſchwerungen vor die Ritterſchafft noch mit-übertragen und ſelbige ſubleviren müſſen.

8. Daß ſie, denen Reichsordnungen zuwider, Niemanden erlaubte neue Zölle auszubringen trachten, auch von ihrem verkaufften Getraid und andern Sachen in der Stände Territoriis ein- oder andern Orts den Zoll zu reichen ſich weigern; dergleichen doch kein Stand von dem andern aus einem Recht prätendire:

Und was dergleichen mehr ſeyn möge.

Dannenhero denen hierbey vornemlich intereßirten Churfürſten, Fürſten und Ständen, gegen dergleichen Anmaſſungen der Ritterſchafft ſich ebenfalls ins künfftige beſtmöglichſt ſicher zu ſtellen, von Niemanden verdacht werden könne; da zumalen auch vorkommen, wie daß der vor einiger Zeit zu Nürnberg von allem in den drey Reichscrayſen, Francken, Schwaben und am Rheinſtrohm befindlichen Adel angeſtellt geweſenen Generalconvent, unter anderen bedencklichen Puncten, auf weitere Ausbringung mehrerer denen Ständen höchſtſchädlicher, und an ſich ungültiger, Privilegien abgezilet habe:

Wie nun, bey ſolchen Vorfallenheiten und weitern Beſorgniſſen, denen Reichsſtänden, nach denen Pflichten, mit welchen ſie dem Kayſer und Reich verwandt und zugethan ſeyen, ſo wohl, als für ſich ſelbſt, obligen wolle, für die

die Conſervation ihrer Lande, Hoheiten, Gerechtſamen und Zugehörungen, alle rechtliche und in denen Reichsconſtitutionen gegründete Vorſorge, und zwar um ſo vil deſto mehr zu tragen, als ſie zum Dienſt des Kayſers und des gemeinen Beſtens, vor welche ſie ihr äuſſerſtes bißhero aufgeopfert, vilmehr mit allen Kräfften ferner zu erhalten, als an ihrer Hoheit und Gerechtſamen verkürzet und benachtheiliget werden ſollten; als hätten obgedachte Churfürſten und Fürſten diſe Sache, und ihrer Poſterität hieran mit-hangende Wohlfahrt, inſonderheit auch, daß beede Crayſe, Francken und Schwaben, bey ihrer vor einigen Jahren getroffenen Allianz allbereit ebener maſſen hierauf angetragen, in reiffe Erwägung gezogen, und darauf

Zuforderſt obberührte von ihren reſp. Vorfahren, und andern Churfürſten, Fürſten und Ständen, errichtete Einigungen und Receſſe, nach Gelegenheit jeziger Zeiten und Umſtände, in ihrem auf eine einmüthige und unausſezliche Vertrettung allerſeits wohl hergebrachter Landesfürſtlichen Regalien, Hoheiten und Gerechtſamen abzilenden Innhalt, (wie hiemit in der allerbeſten und beſtändigſten Form, als ſolches immer ſeyn könne und möge, beſchehe,) als eine ewige und unwiderrufliche Bündniß dahin erneuert und beſtättiget, daß ſie zuforderſt dem Kayſer, als Oberhaupt des Reichs, und, befindenden Dingen nach, dem allgemeinen Reichsconvent, ihre Nothdurfft und unumgängliche

Abwendung mehreren Präjudizes geziemend zu ſchleuniger Remedur vorſtellen, dabey aber in allen Fällen, welche an Seiten der Ritterſchafft, (worunter ſie jedoch diejenige, welche allein auf ihre Conſervation und Beſtes, ohne anderwärtes Präjudiz und Nachtheil, bedacht ſeyen, nicht gemeinet noch verſtanden haben wollen,) zu Bekränckung der Fürſtlichen Jurium, Präeminenz und Hoheiten, vorgenommen werden wollten, einander mit vertraulicher Communication und Correſpondenz nicht minder, als auch mit Rath und That, treulich und ohnausſezlich bey- und Alle vor Einen Mann zu ſtehen, kräfftiglich verſprechen; in der vollkommenen Verſicherung, es werden der Kayſer, ſo dann auch alle übrige, (obſchon, der Situation und ſonſtigen Gelegenheit nach, nicht ſo principaliter, jedoch der Conſequenz und in vilen Momentis einlauffenden gemeinſamen Befügniß halber, ebenfalls intereßirte,) Churfürſten, Fürſten und Stände, die gegen der alten Chur- und Fürſtlichen Häuſer ſo theuer erworbenen Splendor und Luſtre bißhero unternommene, und etwa ferners unternehmende, Kränck- und Benachtheilung abzilende Machinationen, oder zum Theil ſonſten dem Fürſtenſtand allzunahe gehende Bezeugungen, anderſt nicht, als höchſtmißfällig, mithin diſe ihre Entſchlieſſung, (wie billig,) gerecht und unentbehrlich anſehen, auch derſelben reſp. beytretten, und, wie auf dienliche und zulängliche Wege nicht nur derer Stände Gravaminibus in Anſehung des vergangenen cum

effectu

effectu abgeholffen, ſondern auch allen künfftigen ferneren Zunöthigungen mit genugſamem Nachdruck begegnet, beſonders aber bey denen höchſten Reichsgerichten die vor anderen in Ritterſchafftlichen Sachen bißhero verſpührte Unrichtigkeiten, und, zu Präjudiz der Stände, übereilte, zumalen gegen die Kayſerliche Wahlcapitulation, und andere Reichsrechts- und Gerichtsordnungen lauffende, mithin an ſich ſelbſt unſtatthaffte, Proceſſe, Mandaten, u. d. cum effectu abgeſtellt, und denen darob entſtehenden Beſchwerden vorgebogen werden möge, von ſelbſten bedacht ſeyn:

Da ſie indeſſen, was etwa circa modum, nach Gelegenheit der Umſtände, und ſonſten erheiſchender Nothdurfft, ferner zu veranlaſſen, gut und nöthig erfunden werden möchte, durch vertraute Correſpondenz, oder ungeſaumte Zuſammenſchickung getreuer Räthe, unverlängt, mit gleicher Verbindlichkeit zu beſorgen, nicht unterlaſſen werden:

Allermaſſen dann, dafern hinkünfftig, es ſeye in communi oder particulari, mehrere Beſchwerden entſtehen, und darüber unterdeſſen ein- und anderes zu Behuff diſer gemeinſamen Angelegenheit vor gut angeſehen und beſchloſſen werden ſollte, ſolches, der mutuellen Aßiſtenz halber, und ſonſt in allen Stücken, von eben der Krafft ſeyn und bleiben ſolle, als ob es diſem Receß von Wort zu Wort einverleibet wäre.

* * *

Anno 1714.

§. 8.

Schwäbiſche Kayſerliche Subſidien.

Der commandirende Prinz Eugenius von Savoyen ſchriebe den 3. Jun. (1) an die Schwäbiſche Ritterſchafft: Er hoffe, daß ſie nicht allein das für das lauffende Jahr verwilligte und dem von Mohrenfeld angewiſene Subſidium, das Augmentum hingegen der Kayſerlichen Feldkriegscaſſe, in denen ausgedungenen Friſten richtig abführen und nach denen Comiſſariatiſchen Anweiſungen beyhalten laſſen, ſondern auch über die auf das folgende Jahr anhoffende Anticipation die unverweilte Declaration und Sicherſtellung von ſich geben würden.

§. 9.

Fränckiſche Kayſerliche Suſidien und Befreyung von den Kriegslaſten.

Den 28. Apr. (2) wiederhohlte der Kayſer ſein Begehren an die Fränckiſche Ritterſchafft wegen des Subſidii auf das Jahr 1715. welches ſie endlich auch mit 100000. fl. ſo bewilligte, daß

1. ſolches, bey nunmehro geendigtem Reichskrieg, das lezte Charitativ ſeye, und über daſſelbe, weder unter dem Namen der Fridensexecutions- oder Satisfactions-Gelder, noch unter einem andern Vorwand, der möge seyn oder

(1) Koeler l. c. S. 58.
(2) l. c. S. 59.

oder erdacht werden wie er wolle, nichts weiteres an die Ritterſchafft gefordert; dann auch

2. ſolches nicht gleich anticipirt, ſondern in denen angezeigten drey Terminen zu Nürnberg, gegen des Hofkriegszahlamts Quittung, an den Proviant-Admodiatoren von Mohrenfeld, baar erlegt, kein Canton vor den andern ſtehen, ſondern wider die ſaumſelige Mitglider mit militariſcher Execution, auf deren Unkoſten und Entgeld, durch die Kayſerliche Generalität, oder Commendanten der Kayſerlichen benachbarten Veſtungen, auf jedesmaliges Begehren, an die Hand gegangen;

3. die Ritterſchafft hingegen aller und jeder ſich ins künfftige noch äuſſerender Winterquartiere und Verpflegung, auch übriger Logir-Cantonir- und Poſtierung der Kayſerlichen im Reich, Italien, Brabant, oder wo das ſonſten ſeye, ſtehend- oder noch zu ſtehen kommenden, ab- zu- und durchziehenden, eigenen, oder des Reichs und anderer Völcker ſo wohl, als aller Artillerie- Munition- Proviant- Bagage- oder anderer Fuhren, oder Vorſpann, mithin aller weiteren Liferung an Geld oder Naturalien, worinn ſelbige immer beſtehen möchten, ingleichem des fortificirens, ſchanzens, Linienbaues, oder wie das ſonſten Namen haben oder vorfallen könnte, (dasjenige allein ausgenommen, was allgemeine Noth und Reichspräſtationen etwan unumgänglich erfordern möchten,) in Summa aller und jeder Nebenpräſtationen, gänzlich enthoben und deſſen durchaus befreyet ſeyn ſolle.

Der Kayſer aber ſtellte den 3. Nov. darüber die gewohnliche Reverſalien aus; mit der Verſicherung, daß zu deſſen allen deſto gröſſerer Handhabung an die Kayſerliche und des Reichs Generalität und das General-Kriegscommiſſariat die gemeſſene Verfügung ergehen ſolle, um zu deſſen allenthalbiger Nachgelebung die ihnen untergebene Kriegsleute und Beamte weiters beordren zu können; wie dann auch, was die Ritterſchafft Zeit vorgeweßtem diſem Reichskrieg, oder ſonſten, ohne oder über ihre Schuldigkeit, und über die Kriegszeit hinaus, in Quanto & Quali, gutwillig geleiſtet, beſonders durch beſchehene Vorſchieß- und Extendirung ihrer Subſidien, oder auch circa locum & modum tractandi, wider das ehemalige alte Herkommen, dann und wann gutwillig hergegeben und gethan habe, ihro an ihren ſonſt habenden Freyheiten, Exemtionen, Privilegien, und von Alters wohl hergebrachten Rechten ohne Nachtheil ſeyn, hingegen ihnen, zu etwelcher Wiedererhohlung ihrer Kräfften an dem Reichshofrath in ihren allda an- und rechtshängigen, beſonders denen Exemtions-Sachen, nach des Reichs Geſezen und Ordnungen, auch ihren ſpecial-Privilegien gemäß, ſchleunig und ſtracken Wegs die Juſtiz ertheilt, und deſſen der Reichshofrath durch ein Decret ins beſondere erinnert, im übrigen auch die bißhero bezeugte Willigkeit gegen die Ritterſchafft in alle andere Wege und billigen Dingen unvergeßlich erkannt werden ſoll.

§. 10.

§. 10.
Badiſche Fridensſachen.

Den 8. Sept. (1) ſtellten die Kayſerliche Geſandte zu denen Badiſchen Fridenshandlungen eine Urkund aus: Es geben die Kayſerliche Wahlcapitulationen ſo wohl, als die gemeine Reichsabſchide und andere Reichshandlungen, auch die mit auswårtigen Machten aufgerichtete Fridensſchlůſſe vilfåltig zu erkennen, daß in gehörigen Vorfallenheiten, wo der Churfůrſten, Fůrſten und Stånden, oder zu Latein: Electorum, Principum & Statuum, Meldung geſchehen, gemeiniglich in Teutſch: „Die freye unmittelbare Reichsritterſchafft mit-begriffen,„ aber in Latein: Comprehenſa libera & immediata Imperii Nobilitate, deutlich darzu geſezet, allenfalls, der Wůrckung nach, ſolches fůr mit-verſtanden und ausgedruckt geachtet worden ſeye: Dahin ſeye nicht weniger ſie, Kayſerl. Geſandtſchafft, bey der Fridenshandlung befehligt geweſen, und habe es an ihr nicht gehafftet, daß in dem errichteten Fridensinſtrument ſothane gewohnliche Worte, wie es håtte ſeyn ſollen, und ſie gerne gewollt, nicht ůberall völlig ausgedruckt worden ſeyen: Niemanden aber ſeye verborgen, was derentwegen ſchon bey dem Ryswickiſchen Fridensſchluß vorgegangen ſeye, aus was ungegrůndeten Urſachen, (unangeſehen der vor Augen gelegten Weſtphåliſchen und Nimwegiſchen Beyſpile,) die Königl. Franzöſiſche Geſandtſchafft gegen obige Redensart

(1) Lünigs R. Arch. Part. gen. Cont. 2. S. 1135.

art ſich hefftig geſezet, daß folglich die Kayſerliche Geſandtſchafft, wegen der damaligen unglücklichen Läufften, nachgeben, und mit andern in der Sache ſelbſten gleichgültigen Worten ſich vergnügen müſſen. Gleichmäßige Bewandtniß habe es zu Baden gehabt, und zeige der ganze Innhalt des Fridensinſtruments durchgehends, daß nichts deſto weniger der freyen unmittelbaren Reichsritterſchafft in Schwaben, Francken und am Rheinſtrohm, ſattſam vorgeſehen, ihre Sicherheit, Freyheit, Ehre und Rechten nicht minder, als der Churfürſten, Fürſten und Ständen, Hoheit, Würde, und andere Befügniß, verwahret, und dieſelbe aller und jeder aus dem gegenwärtigen Friden von der Cron Franckreich zu gewarten habenden Nuzbarkeiten, ohne Unterſchid, theilhafftig gemacht worden ſeye. Wie gleichwolen die zu Ryswick geweßte Kayſerliche Geſandtſchafft die ſchrifftliche Verſicherung von ſich gegeben habe, daß die aus bloſſer Noth nachgegebene Auslaſſung und Veränderung der gebräuchigen Formul: Comprehenſa libera & immediata Imperii Nobilitate, der freyen unmittelbaren Reichsritterſchafft durchaus unnachtheilig, darum von dem üblichen Herkommen nicht gewichen ſeye, oder deſſen Aenderung geurtheilet, ſondern vil mehr ins künfftige um ſo ſorgfältiger darauf geſehen und gehalten werden ſolle, damit bey allen inn- und auswendigen Gelegenheiten die alte Formul in Teutſcher und Lateiniſcher Sprache unveränderlich gebraucht werde; alſo habe ingleichem die

jezige

jezige Kayſerliche Geſandtſchafft ſich keineswegs entbrechen ſollen noch wollen, diſe Verſicherung ihres vollſtändigen Begriffs anhero zu wiederhohlen, und anbey die abermalige Kayſerliche Genehmhaltung und Beſtättigung kräfftigſt zu verſprechen; inmaſſen ſelbige auch vormals erfolget ſeye.

§. 11.

Nider-Rheiniſche moroſe Contribuenten.

Den 2. Aug. (1) wurde vom Kayſer nochmals in ernſtlicheren Ausdrücken an Chur-Trier reſcribirt, und gemeſſen befohlen, denen vorigen Reſcripten, mittelſt unverlängter Exequiquirung der Nider-Rheiniſchen Moroſen ein völliges Genügen zu leiſten, ꝛc. damit im widrigen nicht nöthig ſeye, einem Andern diſe Executions-Commißion aufzutragen.

Von mehreren Klagen der Niderrheiniſchen Ritterſchafft gegen einzelne moroſe Contribuenten will ich nichts melden.

* * *

Anno 1715.

§. 12ª.

Kayſerliche Erklärung wegen des Badiſchen Fridens.

Den 19. Aug. 1715. (2) ſtellte der Kayſer der geſammten Reichsritterſchafft wegen ihrer Einſchlieſſung in den Badiſchen Friden von 1714. eine Aſſecuration aus, welche in der Haupt-

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 524. u. f.
(2) R. Fama, 3. Theil, S. 425.

Hauptſache mit der §. 10. angeführten Erklärung ſeiner Geſandten übereinkommt.

§. 12 b.

Rheiniſche Kayſerliche Subſidien.

Daß die Mittel-Rheiniſche Reichsritterſchafft im Jahr 1715. Subſidien bewilliget habe, ergibet ſich aus dem gleich folgenden: Die eigentliche Umſtände aber ſeynd mir unbekannt.

§. 13.

Streit wegen Exequirung der Rheiniſchen Moroſen.

Als die Mittel-Rheiniſche Ritterſchafft das dem Kayſer bewilligte Charitativ durch die derſelben aus der Veſtung Pilippsburg abgefolgte Kayſerliche Mannſchafft exequiren laſſen wollen, wurden im Solms-Braunfelſiſchen die Glocken geſchlagen, die Burgerſchafft und Landausſchuß ins Gewehr beruffen, die Gaſſen und Thore verſperret, auch geworbene Mannſchafft entgegen geſtellt, und der Kayſerliche Hauptmann mit den Seinigen eingeſperrt, auch ihme keine Lebensmittel um die Bezahlung verabfolgt, er aber dadurch genöthiget, ſich unverrichteter Sachen wieder zurück zu begeben, auch die bereits exequirte Contributionen und Executionskoſten an die Solmiſche Beamte zu reſtituiren; wogegen ihme ein Schein zugeſtellet worden, daß, weil dem Landesherrn allein die Execution gebühre, man deren Vollſtreckung Niemand anderem geſtatten könnte; zumalen da man ſich in poſſeſſione exequendi befinde, und

und alſo nur, ſelbige beyzubehalten, geſuchet hätte.

In dem Hanauiſchen wurde ebenfalls gegen die Execution proteſtirt, und dem Hauptmann bedittten, daß, ſo lang er ſich nicht legitimiren würde, von dem Kayſerlichen Hof immediate hierzu befehlcht zu ſeyn, man ihme weder Geld abfolgen laſſen, noch ihn für einen Kayſerlichen Executoren erkennen würde: Denen Contribuenten aber wurde, bey 100. fl. Straf und Landesverweiſung, verboten, nicht das geringſte zu erlegen: Ob aber gleich darauf die Thore verſperrt, mit Leuten beſezt, und das abgepfändete Vieh nicht durchgelaſſen werden wollen; ſo drange doch der Kayſerliche Hauptmann endlich durch, und brachte es nach Fridberg.

§. 14.

Kayſerliche Reſolution wegen der Cammerrichter ꝛc. Stelle.

Anno 1715. (1) ertheilte der Kayſer dem Reichsgrafenſtand auf ſein Anno 1712. angebrachtes Geſuch zur Reſolution: Der Kayſer wolle in vorfallenden Kayſerlichen höchſten Gerichts- und andern Stellen auf den Reichsgrafenſtand in beſondern Gnaden ferner und vorzüglich gedencken; in der Zuverſicht, daß aus dem Reichsgrafenſtande ſich vile Subjecta auf die zu Bekleidung ſolcher und anderer gerichtlicher, oder hoher, Kayſerlichen Aemter, und deren behörige Verwaltung, erforderliche nöthige Wiſſenſchafft und Erfahrenheit in Reichs- und

(1) Lünig l. c. S. 909.

und Rechtsſachen, auch Vernunft und teutſch-redliche Geſchicklichkeit, fleißig legen, mithin ſich darzu tauglich und fähig machen würden; wozu der Kayſer den Grafenſtand hiemit ermahnet haben wolle; wodurch folglich Er, der Kayſer, deſto mehr bewogen werden möge, diſe Andern vorzuziehen, und ſelbige zu Kayſerlichen und Reichs Dienſten zu gebrauchen; geſtalten des Kayſers Meinung und Abſicht dahin gerichtet ſeye.

§. 15.
Kayſerliches Patent an Schwaben wegen des Betragens gegen die Orts-Vorſtände.

Anno 1715. 19. Sept. (1) erlieſſe der Kayſer ein Patent an die ſamtliche Mitglider der Reichsritterſchafft in Schwaben: Daß ſie ſamt und ſonders denen ſo wohl jezigen als künfftigen Directoren, Räthen und Ausſchüſſen, in allem den gebührenden Reſpect erweiſen, ſich auch aller ſo ſchrifft- als mündlichen Beſchimpf- und Bedrohungen gegen dieſelbe gänzlich enthalten und müßig gehen, ſo dann denen von ihnen ausgehenden Clauſulis (Forte: Concluſis,) wann ſie keine rechtmäßige Urſachen, davon zu provociren, haben, nachleben, ſie, oder ihren jeweiligen gebrauchenden Syndicum, und andere Bediente, unangefochten und ungetadelt ſeyn und bleiben laſſen, und ſich alſo, wie es freyen adelichen Mitglidern wohl anſtehe und gebühre, verhalten und bezeugen; alles bey Vermei-

(1) Verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 579.

meidung der Kayſerlichen Ungnade, und Verluſt ihrer Immedietät und Freyheit, dergeſtalten, daß die widerſezlich und ſchuldig Befundene vor ihre Perſonen der Immedietät und Freyheit entſezt, und von adelicher Geſell- und Ritterſchafft ausgeſchloſſen, deren Güter aber nichts deſto weniger in der Ritterſchafft Matricul und Anlag verbleiben ſollen; mit dem ferneren Anhang, daß, nach Befindung der Sachen, mehrgemeldte Director, Räthe und Ausſchüſſe, Macht und Befehl haben, den widerſezlich und ſchuldig wordenen ſolche in eine Geldpön von 20. biß 30. Marck löthigen Goldes zu verwandlen, und ſolche angeſezte Geldbuß dem Kayſerlichen Fiſcalen zu verkünden, welcher befehlcht werde, ſolche förderlich zu exequiren, und halb der Kayſerlichen Cammer, den andern Theil aber der Ritterſchafft, zu lifern.

§. 16.

Vergleich zwiſchen Bamberg, ſo dann Gebürg und Baunach.

Anno 1715. 17. Sept. ſchloſſen das Hochſtifft **Bamberg** und die Fränckiſche Ritterorte **Gebürg** und **Baunach** einen Collectations-Receß mit einander; welcher an unten (1) angezeigtem Ort geleſen werden kan, und dahin gehet:

§. 1. Was ſeit dem Weſtphäliſchen Friden an collectablen Rittergütern an Bamberg gelanget iſt, ſolle noch ferner zur Ritterſchafft ordent-

(1) in den vermiſcht. Nachricht. von R. Ritterſchaffts-Sach. S. 199.

ordentliche und auſſerordentliche Steuern bezahlen.

§. 2. Die Specification diſer Gůter iſt dem Receß angehångt.

§. 3. Von der heimgefallenen Lehen Pråſtationen bleiben der R. Ritterſchafft $\frac{2}{3}$ und Bamberg $\frac{1}{3}$ ꝛc.

§. 4. Die Lehen, ſo nicht heimgefallen, ſondern ſonſt an Bamberg gekommen, und noch Agnaten, welche ein Erbfolgsrecht haben, vorhanden ſeynd, bleiben, biß zu der Agnaten Abgang, der Ritterſchafft ganz ſteuerbar.

§. 5. Iſt der beederſeitige Steuerfuß regulirt worden.

§. 6. Iſt verabredet, wie es wegen der Subcollectation und Liferung der Steuern, der natural-Winterquartiere und der Steuerexecutionen zu halten ſeye.

§. 7. Betrifft die Collecten von denen den Bambergiſchen Stifftern und Clöſtern heimgegangenen Lehen.

§. 8. Die kůnfftig heimfallende Lehen ſollen, unter einem gewiſſen Vorbehalt, an Adeliche, auf billige Bedingungen, kåufflich überlaſſen werden.

§. 9. Gehet die Majorats-Geſchlechts-oder andere lehenbare walzende Stůcke und Unterthanen an; wie auch die dem Hochſtifft durch Schenckungen, Stifftungen, oder Pfandſchillingsweis zukommende Rittergůter.

§. 10. Alle Proceſſe (ausgenommen der

Ge-

Gebürgiſche, wegen der walzenden oder einſchichtigen Lehen,) werden aufgehoben.

§. 11. Wann andere Orte diſem Vergleich accediren wollen, iſt es Bamberg recht.

§. 12. Die R. Ritterſchafft will die Kayſerliche Confirmation ausbringen.

* * *

Anno 1716.

§. 17[a].

Loſungsſachen.

Ob das Einſtandsrecht ſtatt habe, wann ein Rittergut nicht auſſer der Reichsritterſchafft veräuſſert, ſondern von einem Mitglid derſelbigen an ein anderes überlaſſen wird? wurde vor dem Cammergericht geſtritten, und Anno 1716. erkannt: Es habe nicht ſtatt. Die ganze Relation kan man bey dem H. von Ludolf (1) leſen.

§. 17[b].

Streit wegen Exequirung der moroſen Rheiniſchen Contribuenten.

Wegen deſſen, ſo, (obenangeführter maſſen,) im Jahr 1715. in Anſehehung des gegen die Kayſerliche Executions-Mannſchafft gebrauchten Gewalts ſich zugetragen hat, reſolvirte der Reichshofrath den 28. Apr.

1. ein Reſcript an den Grafen zu Solms-Braunfels: Es hätte ihme, und allen Uebrigen, welche ſich diſer angeordneten Kayſerlichen Execution in re & modo in ſo vermeſſentlicher Ver-

(1) Symphor. Conſult. &c. Vol. 3. p. 271.

Vergeſſenheit opponirt haben, leichtlich beyfallen ſollen, daß, wann ſchon die Ritterſchafft ein- und das andere mahl in derley Caſibus gegen ihre Moroſos, welche zwar in aber nicht de Territorio, ſondern einem jeden Röm. Kayſer frey, eigen und allein unterworffen, folglich ihme allein zugehörig und bottmäßig ſeyen, des Landesherrns Brachii ſich bedienet haben möchte, hieraus, als aus actibus meræ facultatis, kein ſolches jus prohibendi erwachſen könne, wodurch er in die Befugniß geſezet worden wäre, einem Röm. Kayſer zu verwehren, daß Er die Ihme verwilligte Charitativen, und zwar ohne einige Ungelegenheit des Landesherrns, oder ſeiner Unterſaſſen, ſondern auf alleinige Unkoſten der Moroſen, mit eigener Mannſchafft exequiren dörffe, und alſo diſer modus retinendæ poſſeſſionis von einem Stand gegen ſein Oberhaupt vil zu weit und allerdings ſtrafbar getriben ſeye, ihme auch, und denen übrigen Grafen zu Solms, beſſer angeſtanden wäre, wann ſie einige Beſchwerden gegen die Ritterſchafft, ratione modi, oder ſonſten, zu haben vermeinet hätten, ſolche an den Kayſer zu bringen, und ſo dann gebührende Remedur, befindenden Umſtänden nach, zu erwarten, und nicht auf dergleichen irreſpectuoſen und der Kayſerlichen Autoritat, auch der Ehre der Kayſerlichen Waffen, (die ihnen und Allen ſo nüzlich und heilſam, auch ſtete Retter der allgemeinen Freyheit zu ſeyn pflegen,) nicht wenig empfindlich- unbändigen modum retinendæ

poſ-

poſſeſſionis zu verfallen: Der Kayſer gebe ihme alſo ſein hierüber geſchöpftes Mißfallen zu erkennen, und verweiſe ihme ſolches Verfahren alles Ernſtes, befehle auch zugleich, daß der Graf dasjenige, ſo dem Kayſerlichen Hauptmann von denen Seinigen ſo freventlich abgenommen worden, innerhalb 14. Tagen von der Inſinuation an, zu ſeinen Handen zurückgeben laſſe, ihme auch wegen ein- und anderer durch des Grafens Bediente zugefügten Beſchimpfung in eben diſer Zeit offentliche Satisfaction verſchaffen laſſe, oder (gleichwie es dem Kayſer an Mitteln nicht ermanglen werde, diſe Extorta und die Satisfaction des Kayſerlichen Reſpects ſelbſten abhohlen zu laſſen, und der Kayſerlichen Miliz zu gehöriger Satisfaction zu verhelffen,) allenfalls ſolch- nach aller Schärffe zu gewarten habe, künfftighin auch ſich derley höchſt- ungeziemend- und ſtrafmäßigen Verfahrens enthalte; geſtalten dann der Kayſer auch das allbereits hierunter vorbeygegangene zu der annoch abforderenden Verantwortung ausgeſtellet, und deßwegen, bey nicht erfolgender Reparation, den Kayſerl. Reichs-Fiſcalen zu excitiren, vorbehalten habe ꝛc. Es werde ihme auch im Nachdencken leicht von ſelbſten einfallen, wohin die ſamt und ſonders mit ſolchen pſeudo-principiis gegen und mit ihren mächtigeren Nachbarn und Mitſtänden verfallen würden, welche mit ſo gearteter Unbeſcheidenheit, gegen Recht und Ehrerbietung, gegen ihren Kayſer zu verfahren und auszuüben, ſich unterſtehen.

2. Ergienge ein Reſcript an den Grafen zu Hanau: Der Kayſer habe ſeine ungeziemende Gegenſezung, und inſonderheit dabey denen Kayſerlichen Waffen angethanen Deſpect und Verachtung, mit höchſtem Mißfallen vernommen, und ſeye um ſo weniger gemeint, diſem alſo nachzuſehen, als Er nicht geſchehen laſſen könne, daß Ihme in ſolchen Fällen, wo die Reichsritterſchafft, ihre Moroſos von ſelbſten zu exequiren, nicht zulängliche Krafft habe, ſolches durch Kayſerliche Miliz zu vollziehen, nicht competiren ſolle; in Erwägung, daß, obſchon dergleichen Exequendi moroſi in ſeinem Territorio ſich befinden, ſie jedoch nicht de Territorio ſeyen, und, wann ſchon hiebevor durch ihn, den Grafen, auf Anmelden der Ritterſchafft ein- oder anderer Executionsactus vorgegangen wäre, ſolches dennoch lediglich bey dem freyen Willen der Ritterſchafft, es von dem Grafen zu begehren, geſtanden ſeye, und derſelben, noch weniger aber dem Kayſer, an dem Ihme ſelbſten lediglich zuſtehenden jure exequendi, einiges Nachtheil zuziehen könne: Der Kayſer gebe dem Grafen alſo ſein über diſe ſeine ungeziemende und gegen die Kayſerliche Autorität, auch den der Kayſerlichen Miliz zu bezeugen habenden Reſpect, erfolgte Oppoſition geſchöpftes Mißfallen hiedurch zu erkennen, und befehle ihme ernſtlich, ſich von dergleichen künfftighin zu enthalten, damit der Kayſer in ferneren widrigen Fällen, ſo wohl wegen der hierinn allbereits vorgegangenen, als auch wider Vermuthen er-

folgen-

folgenden weiteren Hinderungen, gegen ihne und die Seinige mit gebührender Schärffe zu verfahren, nicht gemüßiget ſeyn möge. ꝛc.

3. Reſcribirte der Kayſer an die Ober-Rheiniſche Craysausſchreibende Fürſten: Sie würden ſich noch erinneren, was im vorigen Jahr ihre Craysgeſandte an die Burg Fridberg, auch ſie ſelber an den Kayſer, wegen der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchafft, durch Kayſerliche aus Philippsburg gezogene Mannſchafft, gegen die zu dem Beytrag des dem Kayſer verwilligten Ritterſchafftlichen Subſidii charitativi bißhero ſaumſelig geweßte Beſizere unmittelbarer adelicher Höfe und Güter, mit des Kayſers Vorwiſſen und Befehl angeführten Execution haben abgehen laſſen, und darinnen zwar der Ritterſchafft und Conſorten die Collectation der ihrem Cataſtro einverleibten Güter, als eine kundbare, auf klaren und richtigen Privilegien, Wahlcapitulationen, Fridensſchlüſſen, Kayſerlichem Schuz, Eigenthum und Vorrechten, auch altem Herkommen, beruhende Sache, nicht widerſprechen können, dabey jedoch mit folgenden (von dem Kayſer nicht leicht vorgeſehenen Expreßionen,) eine ſolche Limitation gemacht, daß ſothane Executionen nicht weiter, als auf die der Ritterſchafft unſtrittig unterworffene und in liquidis beſtehende Forderungen, zu verſtehen, nimmermehr aber dem Rittercorpori einzuraumen ſeye, mit gewaffneter Hand, ohne legaliter vorhergehende Requiſition derer Landesherrſchafften, (welches der Kayſer Selbſt

nicht zu unterlaſſen pflege,) in die Territoria Statuum einzudringen, und, mit Vorbeygehung der erſten Inſtanz ihrer Innſaſſen und Unterthanen, ſie zu vergewaltigen, am allerwenigſten aber in cauſis litigioſis & propriis, (welche zum Theil vor den Reichsgerichten in unerörtertem Recht befangen wären,) ſich in die Stelle eines Richters zu ſezen, und auf eine, ſo lang das Teutſche Reich in jeziger Verfaſſung ſtehe, von keinem Ritterhauptmann oder dem Corpore verſuchte Weiſe wider die Reichsgeſeze und Executionsordnung, Landfriden, und alles Recht und Billigkeit, hinauszufechten, und durch den Vorwand ſolcher Execution, contra jura Statuum, in ihren Territorien mehr, als der Kayſer Selbſt, ſich zu unterfangen; welches der Crays nimmermehr geſtatten, ſondern ſeine Mitglider gegen die Ritterſchafft, und durch derſelben confuſe Executionen und gleichſam fridbrüchige Turbationen quietis publicæ nachdrücklich zu handhaben, alle Violentien mit Nachdruck, und Gewalt mit Gegengewalt, abzuhalten, auch, Falls die Reſtitution des abgepfändeten Viehes, und anderer Ablatorum, cum omni cauſa, nicht erfolgen, und wegen Violation ihrer territorial-Gerechtſamen billigmäßige Satisfaction gegeben werden möchte, der Crays diejenige Mittel, worzu derſelbe krafft ſeines Amts dißfalls autoriſirt und berechtiget wäre, vorzukehren, auch, zu ſolchem Ende ihre alliirte Crayſe mit zu Hülffe zu nehmen, nicht ermanglen würde.

Wie

Wie dem Kayſer nun, bey ſo bewandten Umſtänden, nicht anderſt, als befremdlich und tieff⸗empfindlich, fallen könne, daß aus ſolcher von der Kayſerlichen Generalität verfügten Mittheilung und von der Kayſerlichen zu Philippsburg befindlichen Miliz zur Execution derjenigen Morolorum gezogenen geringen Mannſchafft, welche das Ihrige zu dem dem Kayſer von der Ritterſchafft verwilligten und zu der allgemeinen Freyheit und Noth von dem Kayſer jedesmahl ſo Reichsväterlich getreu⸗ und überſchwänglich wieder vergoltenen Charitativ beyzutragen Veranlaſſung, ein ſolches Gravamen formiret werden wollen, als ob dadurch die Territoria Statuum violirt, der Landfride gebrochen, die Executionsordnung und andere Reichsfundamental⸗Geſeze, ja alles Recht und Billigkeit, ſamt der Craysdirectorum Gerechtſamen, über den Hauffen geworffen würde, und diſes eine Sache von ſolcher Importanz wäre, deßwegen man nöthig und ſich befugt gehalten hätte, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und deßwegen die aſſociirte Crayſe zu beruffen, folglich gegen den Kayſer, als des Reichs Oberhaupt, und die Seinige Lermen zu ſchlagen, ſich zu waffnen, zumalen von dem Kayſer einem jeden Stand des Reichs auſſer allem Zweifel bißhero genugſam dargethan ſeye, und annoch, ſo offt es die Noth erfordere, zu erweiſen nicht unterlaſſen werden werde, daß der Kayſer ſeine Mannſchafft, Waffen, und was GOtt Ihme an Macht und Kräfften verliehen, zwar wohl zu

Beſchůzug derer Reichsſtånde und ihrer Terri⸗ torien ſamt und ſonders, keineswegs aber zur Violation derſelben, oder Ausůbung landfrid⸗ brůchiger Thaten, anzuwenden gewohnt ſeye; alſo wolle der Kayſer auch Sich mit ſolchen, gegen einen Röm. Kayſer ſehr unanſtåndigen, Expreßionen auf alle Weiſe um ſo mehr ent⸗ ůbriget ſehen, als Er nicht finde, etwas neues oder ungewohnliches zu ſeyn, daß ein Rőm. Kayſer die Ihme von der unmittelbaren Ritter⸗ ſchafft verwilligte Charitativen, als ein unzwei⸗ felhafftes Peculium Imperatoris, Selbſt ein⸗ zutreiben, verrichten laſſen, und darůber, ohne Umſturz des Vaterlandes, deſſen Fridens und Geſeze, ſo vile Exempel vorhanden ſeyen, daß, wegen der kundbaren Befůgniß, die Anfůhrung derſelben ganz unnőthig falle: Und gleichwie, ſo wohl in der Executionsordnung, als ſonſt einem einigen Reichsfundamental⸗Geſeze, das geringſte Veſtigium nicht anzutreffen ſeye, daß ein Rőm. Kayſer nőthig gehabt habe, oder ge⸗ bunden geweſen ſeye, zur Execution ſeiner Cha⸗ ritativen, rerum & Reſervatorum Imperia- lium, das Brachium derer Craysausſchreiben⸗ den Fůrſten, oder angelegenen Stånde, zu imploriren; alſo werde Er Sich auch dergleichen Beſchrånckung nimmermehr aufbůrden und es dahin kommen laſſen, daß man die unmittelba⸗ re Ritterſchafften, deren Unterthanen und Ver⸗ mőgen, (welche kundbarlich einem jeden Rőm. Kayſer Selbſt und allein gehőrig, in denen Cray⸗ ſen gelegen, denſelben aber niemalen untergeben

zu

zu ſeyn, weltwiſſend ſeye,) zur Execution ihrer zu dem Beytrag der Rittercaſſa zu concurriren habenden Moroſen aber nicht ſelbſteigene zulängliche Kräfften haben, und dahero den Kayſer um Mittheilung ſeiner Kayſerlichen Mannſchafft zu ſolchem Ende anruffen, dem Kayſer hierunter von dem Craysdirectorio, oder deſſen Ständen, einige Hinderniß in den Weg gelegt, noch weniger von ihren Geſandten und Deputirten, mit der gebrauchten unartigen Hefftigkeit, zumalen in einer zu Rettung allgemeiner Noth und Freyheit, (welche der Kayſer im lezten Krieg ſo ſtandhafftig und Reichsväterlich beſorget habe,) gewidmeten Sache hervorzubrechen, kein Scheu getragen werden ſollte; da inſonderheit nicht abzuſehen ſeye, was darunter denen Juribus & Dignitatibus Statuum abgehe, oder auch wie ſolches mit denen bey Durchzůgen gewohnlichen Requiſitorialien ſich parificiren laſſe, wann ein- oder anderes ſaumſeliges Mitglid der unmittelbaren Reichsritterſchafft, (die ohnedem in keinem Crays, und zwar in nicht aber de Territorio ein- oder des anderen Standes, ſeyen,) durch Kayſerliche, oder auch von dem Rittercorpore unter Kayſerlichem Wiſſen und Macht abgeſchickte, Soldaten, auf alleinige Unkoſten des Exequendi moroſi, zu Beytragung ſeines ſchuldigen Quanti angehalten werde; geſtalten dann dem Kayſer ganz unbegreifflich vorkomme, aus was Recht und Grund des Röm. Kayſers Maj. in wenigerem Fug, oder geringeren Macht, als ein jeder hoh-

oder niderer Stand des Reichs, ſeyn ſolle, das ſeinige zu genieſſen, oder ſelbſt zu exequiren; gleichwie der Kayſer ebener maſſen nicht wohl abzuſehen vermöge, woher denen Craysausſchreibämtern zukomme, denen Röm. Kayſern in dem Ihrigen, oder ihrer Macht, ohne vorherigen Befehl, oder ertheilten Gewalt, vor- und einzugreiffen; indeſſen dem Kayſer wohlwiſſend und erinnerlich ſeye, in was Zil und Maaß die Craysdirectoria geſezt, ihnen von des Kayſers Majeſtät Gewalt mitgetheilet, keineswegs aber gegen Sich Selbſten abgetretten ſeye. Was nun die hierein gezogen ſeyn ſollende Litigioſa, oder etwa in unerörterten Rechten befangene Sachen betreffe, und worinnen, eine figuram Judicii zu halten, nöthig oder gewohnlich ſeye, darinn habe der Kayſer bereits ſolche Vorſehung gethan, daß deßwegen Jemanden die geringſte Beſchwerung nicht übrig gelaſſen werden ſolle: Hingegen wolle der Kayſer in liquidis die ungehinderte Vollſtreckung der angeordneten Execution, wider die Kayſerliche Patenten, auf keinerley Weiſe ſiſtiret und zurückgeſtellet wiſſen. Der Kayſer habe das Vertrauen, Sie würden ſolche der Sache wahre Eigenſchafft und Bewandtniß einſchauen, auch ihren Rathgebern und Schrifftſtellern die Unnoth ſolcher pſeudo - Principiorum allerdings verweiſen und einſtellen, auch diſes ihren Craysmitſtänden und aſſociirten Crayſen mittheilen ꝛc.

4. Ergienge ein Kayſerliches Decret an den

Kay-

Kayſerlichen Hofkriegsrath: Es ſeye erinnerlich, was im Jahr 1715. an dem Kayſerlichen Hof mit dem Mittelrheiniſchen Deputirten wegen eines Charitativs gehandelt und dabey der Ritterſchafft verſprochen worden, ihr mit zulänglicher Kayſerlicher Miliz beyzuſtehen, damit ſelbige von ihren Moroſen den ausſtehenden ſchuldigen Beyſtand herausbringen und ſich in den Stand ſezen könne, das bewilligte Quantum zu des Kayſers Dienſt zu verſchaffen: Nun ſeye zwar der Ritterſchafft von der Kayſerlichen Beſazung zu Philippsburg zu ſolchem Ende ein Hauptmann mit 30. Mann verabfolgt und die Execution, auf Begehren der Ritterſchafft, an ein- und andern Ort geführt, herentgegen aber auch da und dorten, und inſonderheit bey denen Grafen von Hanau und Solms-Braunfels, allwo ſich einige Moroſi exequendi befunden, die oben erzählte Oppoſitionen gemacht worden; worzu nicht weniger gekommen, daß bey dem Kayſer ſich die Oberrheiniſche Crays-directores, nebſt dem geſammten Crays, ſich über ſolche Execution, hauptſächlich unter dem ſcheinbaren Prätext beſchwert, als ob dieſelbe ohne Vorzeigung Kayſerlicher Patenten, oder auch nur einigen Befehls von dem Kayſerlichen Hofkriegsrath, vorgenommen worden, und alſo diſe Mannſchafft nicht als Kayſerliche- ſondern Burg-Fridbergiſche Miliz hätte angeſehen werden können: Hierauf nun habe der Kayſer das obſtehende verfügt, und befohlen, dem K. Hofkriegsrath hievon zu deſſen Nach-

 achtung

achtung Nachricht zu geben, mit dem Bedeuten, daß ſelbiger zwar beſagter Ritterſchafft, auf ihr Anmelden, zur Execution der Moroſen die benöthigte Mannſchafft verabfolgen, dieſelbe aber jederzeit mit Vorzeigung derer der Ritterſchafft mitgetheilten Patenten, (welche derſelben, auf geziemendes Anmelden, bey der Kayſerl. Reichshofcanzley jedesmahl ordentlich verabfolget werden ſollen,) vollführen laſſen, und dadurch denen Ständen des Reichs aller weitere Anlaß, ihre (ſonſten an ſich ungegründete,) Widerſezung nur auf einige Weiſe zu entſchuldigen, benehmen, ſich auch wegen der dem Grafen von Solms-Braunfels anbefohlenen Reſtitution und Satisfactions-Verſchaffung, behöriger maſſen, darnach zu richten wiſſen möge.

§. 18.

Fränckiſche Kayſerliche Subſidien.

Den 12. Oct. (1) verlangte der Kayſer an die Fränckiſche auch andere Reichsritterſchafften: Daß ſie, bey damaligem Türckenkrieg, Ihme mit einem ergiebigen Subſidio charitativo ſchleunigen Beyſtand leiſten, und darüber gegen Ihne ſich ohne Verzug ſolcher geſtalten erklären, damit Er ſolches noch diſes Jahr gegen den Feind anwenden könne.

§. 19.

Kayſerliche Beſtättigung des Vergleichs mit Bamberg ꝛc.

Anno 1716. 11. Maj. (2) beſtättigte der Kayſer

(1) Koeler l. c. S. 64.
(2) ſ. verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 199.

Kayſer den zwiſchen dem Hochſtifft **Bamberg** und der Reichsritterſchafft in **Francken**, Orts **Gebürg** und **Baunach** Jahres zuvor errichteten Collectations-Receß.

§. 20.

Caſtell-Urſpringiſche Collectationsſache.

Die **Fränckiſche** Ritterſchafft Orts Rhön und Werra erhielte am Reichshofrath den 8. Maj. (1) gegen **Caſtell** in der Urſpringiſchen Collectationsſache ein Excitatorium an die Fränckiſche Craysausſchreibende Fürſten, unter der Clauſul: „Samt und ſonders.„

Caſtell thate zwar eine Vorſtellung dagegen und wollte ein Rechtsmittel ergreiffen: Es halff aber nichts.

Nachhero (2) bate der Ritterort **Rhön und Werra**: Dem Fränckiſchen Craysausſchreibamt anzubefehlen, daß es endlich einmahl die Execution gegen Caſtell, aller Einwendungen ungeachtet, vollſtrecke:

Der Biſchoff zu **Würzburg** hingegen bate, hierunter nichts präjudicirliches zu verhängen, die Executionscommißion zu caßiren, und die Reichsſtände mit einsmahliger Ratification des Reichsgutachtens (von 1704.) zu conſoliren:

Auch wiederhohlte der **Fränckiſche Crays-**Convent ſein voriges Geſuch, mit Bitte, darauf zu reflectiren, die erkante Execution einzuſtellen, alles Präjudiz zeitlich abzuwenden, auch

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 517. 518.
(2) l. c. 3. Theil, S. 469.

auch das angeregte Reichsgutachten zu ratificiren.

m. Nov. (1) thate der Schwäbiſche Crays dem Kayſer eine Vorſtellung wegen der vom Reichshofrath gegen Caſtell erfolgten inhäſiv-Erkentniß.

Den 21. Nov. (2) aber ſchriebe der Schwäbiſche Crays auch an den Reichsconvent, und bezoge ſich ſo wohl auf die allererſt vorgedachte Vorſtellung, als auch, was im Jahr 1704. vom Reich reſolvirt, aber von dem Kayſer biß jezo noch nicht ratificiret worden ſeye; in dem Vertrauen, man werde an Seiten der Reichsverſammlung bey denen ehemals in diſer Collectations-Materie gehegten und in vorangezogenem Reichsgutachten geäuſſerten rühmlichſt- und gerechteſten Principiis annoch beſtändig beharren: Da man aber beſorge, es dörffte das, was der Reichshofrath in der Caſtelliſchen Sache inhæſive verhänget, ebenmäßig in andern dergleichen Lehensconſolidations-Fällen, (deren auch einige neuere ſich in dem Schwäbiſchen Crays zugetragen hätten,) jezt oder künfftig appliciret werden wollen; als recommendire man nicht nur das Caſtelliſche Geſuch beſten Fleiſſes; ſondern erſuche auch angelegentlichſt, den durch das Reichsgutachten vom 4. Jun. 1704. gebahnten Weg ferner einzuſchlagen, und bey dem Kayſer zu inſiſtiren, damit ſo wohl die Gerechtſame derer Stände in dergleichen Lehens-

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 228.
(2) l. c.

hensfällen gegen die Reichsritterſchafft aufrecht erhalten, als auch die Privilegia Auſtregarum & primæ Inſtantiæ nicht hintangeſezet werden mögen.

Hierüber erſtattete der Reichshofrath den 3. Dec. ein Gutachten an den Kayſer (1): Es betrifft aber ſelbiger meiſtens nur diſen beſonderen Fall; dahero ich daraus nur folgendes anführen will:

Für Caſtell ſeye: Wegen der Conſolidation könne die Ritterſchafft die Steuern nicht einfordern. Antw. Das jus Dantis, (nemlich des Kayſers,) ſeye nicht erloſchen; mithin könne es noch täglich ausgeübt werden.

Daß denen Reichsſtänden die Reichsſteuern nicht gehörten, oder ad uſus privatos angewendet werden könnten, ſondern ein Reſervatum Imperatoris je und allezeit geweſen, obſervari ex conſuetudine indicendi cum conſenſu Statuum Collectas, in ſpecie ex Art. 5. Capit. Caroli VI. add. *Sixtin* de Regal. Cap. 4. n. 31. *Klock* de Contribut. c. 3. n. 134. *Henning* de ſumm. Imp. poteſt. circa proph. c. 4.

Die Ritterſchafftliche Tributa aber, etiam citra conſenſum Statuum, einzufordern, ſeye der Kayſer vor, bey und nach Errichtung der Reichsmatricul, teſtantibus innumeris Reſcriptis ac Ordinationibus Cæſareis, befugt.

Wann in dem Ritterſchafftlichen Privilegio von 1688. denen Reichsſtänden die Collectation deren

(1) R. Stānd. Arch. Urk. 2. Theil, S. 230.

deren Güter, ſo ſie zur Zeit der Errichtung der Reichsmatricul in ihrer Steuerbelege gehabt haben, ohne Eintrag von der Reichsritterſchafft vorbehalten worden ſeye; ſo müſſe auch der Reichsritterſchafft in ihrem erweislichen Collectabli, als einem wahren Kayſerlichen Præcipuo, und zu denen Ritterdienſten, oder Charitativ-Subſidien, auch zu des Ritterſchafftlichen Staats Unterhalt deſtinirten, folglich gar nicht zur Reichsmatricul gehörigen, Reſervat, gar nichts entzogen werden.

Die eximirende Stände brächten die aus dem Ritterſchafftlichen Cataſtro gezogene Güter nicht in die Reichs- oder Craysmatricul; noch übernehmen ſie deßwegen einen höheren Anſchlag; ſondern genöſſen ſolche ganz frey und absque onere; hingegen müßten die übrige Mitglider der Reichsritterſchafft um ſo mehr ſteuern, wodurch ſie aber geſchwächt, und alſo auch dem Kayſer ein Nachtheil dadurch zugezogen werde.

Das Privilegium von 1688. ſeye nicht neu; ſondern bereits Anno 1566. und 1609. ertheilt und verordnet worden, daß die dem Ritterſchafftlichen Cataſtro einverleibte Güter demſelben niemals entzogen, und alle der Ritterſchafft zugehörige jezige und künfftige Siz und Güter für ein einiges Corpus geachtet werden ſollen.

Nach den Reichsabſchiden von 1545. 1557. und 1566. ſeye præciſe auf das alte Herkommen zu ſehen.

Da die Ritterſchafft über 100. Jahre im

Beſiz

Beſiz ſeye, müſſe ſolche, biß zu Ausgang des Petitorii, um ſo mehr dabey geſchüzet werden, als die Capitulation Art. 11. verordne, daß ſogar die heimgehende Reichslehen mit der Steuer und Pflicht in dem Crays, dem ſie zugehöret haben, hintangeſezt aller prätendirten Exemtionen, fortwührig vertretten werden ſollten, auch die Praxis bey allen Reichscrayſen bezeuge, daß die von einem Stand ſeinem Mitſtand verliehene Güter auf den Eröffnungsfall mit dem darauf hafftenden Craysanſchlag nach wie vor vertretten werden; welches alſo auch bey denen Ritterſchafftlichen Lehen, die notoriſch die Art und Eigenſchafft der Reichsſteuren haben, beedes aber aus einer Quelle, nemlich von dem Kayſer, herkomme, zu beobachten ſeye.

Ferner ſeyen die meiſte Rittergüter in Francken und Schwaben Reichsſtändiſche Lehen: Wann alſo die Beſteurung dem Lehenherrn heimfiele, müßte das Rittercorpus, zu des Kayſers und Reichs gröſtem Schaden, ganz zerfallen.

Endlich würde der Kayſerlichen Gerichtbarkeit ein unleidentlicher Nachtheil zugefügt, wann die Rechtsſachen, mit Hintanſezung der Reichsgeſezmäßigen Rechtsmittel, unter dem Vorwand einer gemeinſamen Beſchwerde derer Reichsſtände, von den Reichsgerichten ab- und an den Reichsconvent gezogen werden wollten.

Es wäre alſo denen ausſchreibenden Fürſten des Fränckiſchen Crayſes zu reſcribiren: Man habe alles erwogen, was in diſer Sache von

dem

dem Reichscont, von dem Fränckiſchen Crays, und von Würzburg, vorgeſtellet worden ſeye, es aber unerheblich befunden: Und da ſeit 14. Jahren nach erfolgter Urthel weder das Petitorium angeſtellt noch pariret worden, auch die Reichsritterſchafft in Anſehung der Erhaltung des Beſizes des Steuerrechts eine offenbar gerechte Sache habe; als werde ihnen ſamt und ſonders befohlen, die Urthel, denen vorigen Concluſis gemäß, innerhalb zwey Monathen zur Execution zu bringen, und, wie ſolches geſchehen ſeye, innerhalb eben diſer Zeit zu berichten:

So dann wäre die Kayſerliche Commißion zu Regensburg, mit Einſchlieſſung eines Extracts aus diſem Gutachten, zu inſtruiren, daß, wann von Seiten des Fränckiſchen Crayſes, oder der Grafen von Caſtell, daſelbſt ferner etwas hierinnfalls angebracht werden ſollte, ſie daraus die gründliche Beſchaffenheit der Sache ein- und andern dienlichen Orts bey Gelegenheit bekannt zu machen hätte; mit dem Beyſaz, daß die Reichsritterſchafft in denen Fällen, wann die Ritterlehen dem Lehenherrn zwar eröffnet werden und heimfallen, oder ſonſt conſolidiret werden, jedoch von beſagten Lehenherrn rechtsbehörig nicht erwiſen und verificiret ſeye, daß ſelbige vor der erſten Feudalität mit allen Landesherrlichen Rechten ihnen zugeſtanden, und unter ihrem Matricularanſchlag gegen das Reich vertretten worden, an dem hergebrachten Beſteurungsrecht nicht gehindert, vil weniger ihrer

unfür-

unfürdencklichen Poſſeß vel quaſi via facti entſezet, ſondern, da dergleichen bereits geſchehen, in der Güte ſelbſt von den Lehenherrn reſtituiret werden ſollen; widrigen Falles der Kayſer, von Amts wegen, die gegen die Reichsconſtitutionen, das Inſtr. Pacis und die von dem Kayſer beſchworene Wahlcapitulation via facti entſezte klagende Reichsritterſchafft in ihren vorigen Beſiz, in Conformirtät erſtbemeldter Reichsſazungen, zu reſtituiren, keineswegs umgehen könnte.

* * *

Anno 1717.

§. 21.

Schwäbiſche Privilegien.

Den 30. Jun. (1) erhielte die Schwäbiſche Ritterſchafft die Kayſerliche Confirmation ihrer Privilegien:

Wegen der geſuchten Extenſion ihres Privilegii in Anſehung des Einſtandsrechts aber erſtattete der Reichshofrath ein Gutachten an den Kayſer.

§. 22.

Schwäbiſche Widerſpenſpenſtige und Prodigi.

Die Schwäbiſche Ritterſchafft aller fünf Cantonen bate ferner, zu Folge voriger Mandaten und Patenten, um ein general- und pönal-Decret in Form eines Patents, zu Coercirung

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 532. u. f.

rung aller widerſpenſtiger Mitglider und Hemmung aller Prodigalität; womit auch den 19. Sept. (1) vom Reichshofrath in der vorigen Form willfahret wurde.

§. 23.

Ortenauiſche Moroſi.

Die Schwäbiſch-Ortenauiſche Ritterſchafft übergabe dem Reichshofrath eine Specification einiger Reſtantien, mit Bitte, deren Execution dem Commendanten der Veſte Kehl aufzutragen: Sie erhielte aber den 3. Aug. (2) zum Beſcheid: Sie ſollte über die ſo wohl im Straßburgiſchen und Hanauiſchen, als im Baden-Durlachiſchen, gelegene adeliche Höfe und Güter die Materien ſepariren, und beſcheinigen, daß ſie in Anſehung der erſten ſich im Beſiz des Beſteurungsrechts befinde, anbey die ſo wohl der Orten, als in der Ritterſchafft ſelbſten, angegebene Extantien in beglaubter Form beſcheinigen, ſo dann über jede ſeparatim anruffen.

§. 24.

Kayſerl. Verordnung für Francken, wegen der Recurſe an die Lehenhöfe.

m. Aug. bate die Ritterſchafft in Francken aller 6. Orte um ein Kayſerliches Patent an ihre Mitglider, Güterbeſizere und Unterthanen, nicht an die Lehenhöfe zu recurriren:

Der

(1) l. c. S. 533.
(2) ibid. 536.

Der Reichshofrath beſchloſſe darauf den 7. Oct. (1)

1. Reſcribatur der Reichsritterſchafft in Francken: Kayſerliche Maj. hätten zeithero zum öffteren mißfällig vernommen, welcher geſtalten nicht allein die Unterthanen ihre Herrſchafft, und diſe jene hinwiederum, ſondern auch unterſchidene Mitglider ſelbſt unter einander, auſſer denen Lehensſtreitigkeiten, in cauſis mere civilibus, und da weder zwiſchen dem Lehenherrn und denen Vaſallen, noch zwiſchen denen Convaſallen, noch auch de re & facto feudali, gehandelt werde, vor den Lehenhöfen in Anſpruch nehmen, wie nicht weniger daſelbſt ſtehen und ſich einlaſſen ſollen: Wie nun diſes Unternehmen zu unverantwortlicher Schmälerung der allerhöchſten Kayſerlichen unmittelbaren Jurisdiction, (als welcher die freye Reichsritterſchafft, auſſer der Lehenspflicht, lediglich unterworffen,) gereiche, hiernächſt ermeldter Reichsritterſchafft durch die Ritterordnung Part 1. Tit. 3. ingleichem derer glorwürdigſten Röm. Kayſer, als Ferdinandi I. vom 26. Jul. 1609. und Leopoldi vom 24. Nov. 1678. und 21. Jul. 1688. ertheilte Privilegia, und andere Kayſerliche Verordnungen ſo wohl, als die kundbare Reichspraxin, feſtgeſtellte Immunität entgegen lauffe; als wollten Kayſerliche Maj. hiemit allen und jeden von der freyen Reichsritterſchafft

(1) Ritterordn. Aufl. von 1772. u. f. Merckw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 529. Staatscanzl. 32. Theil, S. 768.

in Francken, auch Beſizern dergleichen Güter, bey Vermeidung höchſter Kayſerlicher Ungnade, auch der in den angezogenen Kayſerlichen Privilegien von Anno 1559. und 1609. ausgedruckten Strafe von 5. Marck löthigen Goldes, anbefohlen haben, daß ſie weder unter ſich, noch auch gegen die Unterthanen, cauſas mere civiles, active oder paſſive, an die Lehenhöfe ziehen, demnach daſelbſt weder Klage anſtellen, noch ſich darauf einlaſſen, ſondern vilmehr in dem Fall, da zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen Strittigkeiten erwachſen, der Ritterordnung Part. 1. Tit. 10. gemäß ſich bezeugen ſollen; mit dem Anhang, daß in begebendem widrigem Fall nicht allein dasjenige, was hierwider unternommen worden, ipſo jure null und nichtig ſeye, ſondern auch angeregte Geldſtraf von denen Contravenienten, ohne alle Einrede, auch Anſehen der Perſon, auf bloſſe beglaubte Anzeige, executive eingetriben werden ſolle.

2. Fiant Patentes an die Unterthanen ſelbiger Ritterſchafft: Daß ſie ſamt und ſonders, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- auch Gefängniß- und, nach Befindung, Leibesſtraf, weder ihre Herrſchafft, in denen wider dieſelbe etwan habenden Beſchwerden, vor die Lehenhöfe ziehen, noch auch, da ſie von ermeldten Herrſchafften daſelbſt belangt werden möchten, ſich einlaſſen, ſondern vilmehr in beeden Fällen der Ritterordnung Part. 1. Tit. 10. gemäß ſich verhalten, auch bedürfftigen Falls ihren

Re-

Recurs an die höchſte Kayſerliche Reichsgerichte nehmen ſollen.

3. Reſcribatur item an die Vorſtehere derer ſämtlichen Cantonen in Francken: In dergleichen vorkommenden Fällen, nach Anleitung ihrer obhabenden Pflicht, autoritate Cæſarea die Contravenienten ernſtlich zu dehortiren, auch, da diſes nicht verfangen ſollte, es Kayſerlicher Maj. zu Dero allergnädigſten weiteren Verordnung allerunterthänigſt zu berichten.

Beſagte Ritterſchafft bate gleich darauf, denen erkannten Patenten einzurücken: „Der „Ritterordnung Part. 1. Tit. 10. gemäß, es „bey der Ritterſchafft zu güt- oder rechtlicher „Abhelffung anbringen, und endlich bedörffen-„den Falls ꝛc.„ womit ihro auch per Concluſum vom 9. Nov. 1717. (1) vom Reichshofrath willfahret wurde.

§. 25.

Gebürgiſche Güter-Veräuſſerungen.

Der Fränckiſche Ritterort Gebürg bate, die auf den Ritterort Altmühl und deſſen samtliche Mitglidere und Güterbeſizere erkannte Patenten, daß die Rittergüter und Gefälle nicht anderſt, als der Ritterordnung und denen Kayſerlichen Privilegien gemäß, veräuſſert werden ſollten, auch auf den Ritterort Gebürg extendiret werden möchten; und es wurde durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 6. Nov. (2) damit willfahrt.

K 3 §. 26.

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 500.

(2) Gebürg. Austr. Ordn. Aufl. 1772. S. 71. u. f. Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 505.

§. 26.

Unions-Handlungen.

Anno 1717. (1) übergabe der Churfürſt zu Pfalz dem Kayſer den Unionsreceß von 1713. mit Bitte, die Reichsſtände mit präjudicirlichen Verordnungen zu verſchonen.

Ein gleiches thate der Biſchoff zu **Würzburg**, der Herzog zu **Sachſen-Gotha**, der Landgraf zu **Heſſen-Darmſtatt**, die Marckgrafen zu **Baden-Durlach**, zu **Brandenburg-Culmbach** und zu **Brandenburg-Onolzbach**, wie auch der Herzog zu **Würtemberg**:

Der Reichshofrath aber lieſſe die Sache etliche Jahre ligen.

§. 27.

Vergleich zwiſchen Chur-Pfalz und Rhein.

Den 16. Aug. 1717. (2) vergliche ſich **Chur-Pfalz** mit der Reichsritterſchafft am obern und nidern **Rhein**; davon ich ſo vil melden will:

1. Begabe ſich der Churfürſt in denen immediaten Reichsritterſchafftlichen Dorffſchafften des Wildfangsregals und Leibeigenſchafftsrechts, auch, was daſſelbige in ſich begreiffe, welches ein zeitlicher Ritterhauptmann zu Lehen tragen, auch jährlich 7500. fl. dafür bezahlet werden ſollen.

2. Die Ritterſchafftliche Beſchwerde wegen der Chur-Pfälziſchen privilegirten Jurisdiction über die edle Vaſallen wurde ausgeſtellt.

3. We-

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 498.
(2) R. Fama, 9. Theil, S. 762.

3. Wegen Belegung der Güterbeſtänder in Anſehung der Ueberbeſſerung, oder des Nuzens für ſich und die ihrige, mit Schazung, Licent, u. d. wurde die Sache, biß auf einen ferneren Vergleich, in dem bißherigen Stand gelaſſen.

4. Der R. Ritterſchafftlichen Mitglidere und Güterbeſizere eigenes Wachsthum auf denen freyadelichen Gütern, und deren Renten und Gefälle, ſollen, gegen Schein, frey paßirt, die aber, ſo einen Unterſchleiff begehen, mit der Confiſcation und Verluſt des Privilegii angeſehen werden.

5. Wegen des Geleits ſolle dem Laudo Heilbronnenſi nachgelebt und daſſelbe nicht extendiret werden.

6. Die der R. Ritterſchafft einverleibte Mitglider, welche in unfürdencklichem Beſiz der Jagd und Fiſcherey ſeyen, oder ſolche ſo gleich erweiſen können, ſollen dabey gelaſſen werden, und das Oberjägermeiſteramt wegen der Art, ſie auszuüben, und der Diſtricte das weitere beſorgen.

7. In Anſehung der Steuerexecutionen ſolle, auf beſchehende geziemende Requiſition, jedesmal von den Beamten ſolche Verordnung geſtellet werden, damit die Ritterſchafften in ihren Forderungen, ſo wohl bey denen Unterthanen, als auch denen in der Chur-Pfalz angeſeſſenen moroſen Cavaliers, die hülffliche Hand geboten, und die verlangte Executionen jedesmalen auf alle Weiſe beförderet werden.

8. Der Punct wegen Collectirung und anderer Präſtationen der durch Eröffnung, oder ſonſt, heimgefallenen Lehen wurde vor diſesmahl ausgeſtellt.

9. Die Schazungen, und übrige Präſtanda, ſollen bederſeits nicht mehr à loco rei ſitæ ad locum domicilii, ſondern allein in loco rei ſitæ, präſtiret werden.

10. Alle unmittelbare Güter, welche dem Rittercataſtro vor dem 30jährigen Krieg würcklich einverleibt geweſen, ſollen die Freyheit behalten, wann ſie gleich in unfreyen Händen wären, und nicht ausgelöſet würden: Die unfreye und einmal mit Schazung belegte Güter aber ſollen, ob gleich die Ritterſchafften ſie an ſich gekaufft hätten, oder künfftighin an ſich kauffen würden, dennoch allezeit ſchazbar verbleiben. Die von der Ritterſchafft übergebene Specification der ſamtlichen Ritterſchafftlichen immediaten Güter ſolle unterſucht und das weitere dem Executions-Receß einverleibt werden.

11. Wann die Ritterſchafftliche Mitglider wegen der Franzöſiſchen Contributions- und Fourage-Gelder Specialia beybringen würden, ſollen die Oberämter, befindenden Dingen nach, zu aller Satisfaction angehalten werden.

12. Wolle der Churfürſt des Kayſers Ratification, nicht weniger ſeiner Brüder und nächſten Agnaten Conſens, ſo vil an ihme ſeye, befördern.

§. 28.

§. 28.

Vergleich zwiſchen Würzburg und Baunach.

Den 19. Jul. (1) ſchloſſen das Hochſtifft Würzburg und der Fränckiſche Ritterort Baunach einen Vergleich mit einander; des Hauptinnhalts:

§. 1. In was für Fällen die unter die Würzburgiſche Centen gehörige adeliche centbare Orte und Unterthanen ſolcher Cent unterworffen ſeyn ſollen;

§. 2. beſonders in vorſezlichen Brandſachen; ſo auch

§. 3. in Sünden wider das ſechſte Gebot, deren Unterſuchung, Theilung der Strafen, ꝛc.

§. 4. in Diebſtählen, Falſis, und vilen anderen Verbrechen;

§. 5. in Injurienſachen, in Attentaten groſſer Verbrechen, auch ſonſten in allen und jeden überhaupt.

§. 6. Von dem Recht, zu aggratiiren, und die Strafen zu verändern.

§. 7. 8. 9. In was für Fällen die Vogteyherrſchafft zu erkennen und zu ſtrafen habe.

§. 10. Von des Centherrns Citirung der Centunterthanen zu Zeugſchafften.

§. 11. Von Stellung der Unterthanen und deren Beſtrafung in Vogteyfrevelſachen.

§. 12. Von denen: Ob ſie zur Cent oder Vogtey gehören? zweifelhafften Fällen;

(1) Europ. Staatscanzl. 34. Theil, S. 719.

§. 13. beſonders wann ſich ſolche in adelichen Schlöſſern und Anſizen zutragen, die in den Würzburgiſchen Centen ligen,

§. 14. oder in denen gemeinen centfreyen Häuſern; wie auch von Taxirung der Sachen.

§. 15. Von der Inventur und Annotation eines flüchtigen Uebelthäters Vermögens und Effecten.

§. 16. Von Aufbietung der centbaren Unterthanen zu denen jährlichen hohen Centgerichten, Executionen, u. ſ. w.

§. 17. Von denen von der Centfolge ausgenommenen Perſonen und deren Häuſern, auch Verfolgung derer Delinquenten.

§. 18. Von der Centſchöpfen und Rüger Eyd, Pflichten und Koſten.

§. 19. Von des Centgrafens und Centknechts Gefällen.

§. 20. Vom Kirchweyhſchuz.

§. 21. Welche Orte und Häuſer Centfrey ſeyn ſollen, und wie fern?

§. 22. vom Beweis der ſtreitigen Centfreyheit.

§. 23. In was für Fällen die Vogteyherrſchafften um die Stellung erſuchet werden ſollen, oder nicht?

§. 24. von Capital-Verbrechen, ſo in adelichen Schlöſſern ꝛc. oder centfreyen Häuſern begangen worden ſeynd, oder wann der Verbrecher ſich dahin flüchtet;

§. 25. von nicht-capital-Verbrechen, ſo

allda

alda begangen worden, auch Beſichtigung ꝛc. der todten Cörper.

§. 26. Von denen auf die ausliferende Verbrechere gehenden Koſten.

§. 27. Von criminal-Fällen, ſo einen unmittelbaren von Adel ſelbſt betreffen.

§. 28. Von denen Centwachten.

§. 29. Wem die Execution der Centſtrafen, Koſten, Satisfaction, u. d. zuſtehe?

§. 30. Wie die würckliche Execution zu verrichten?

§. 31. von nicht-Mengung der Centbeamten in Vogteyſachen, und der Vogteybeamten in Centſachen.

§. 32. Von Zurückgebung der zu denen Centen gebrachten entwendeten Güter.

§. 33. Von dem Centproceß.

§. 34. Von dem innoxio tranſitu in Vogteyfällen.

§. 35. Von denen der Cent und der Vogtey anhängigen Rechten.

§. 36. Von Specificirung derer in denen Würzburgiſchen Centen gelegenen Güter und Zahl der centverwandten Unterthanen.

§. 37. Von Verfolgung der Uebelthäter, auch ſtreiffen auf liederliches Geſindel.

§. 38. Von denen von Adel, ſo Würzburgiſche ſpecial-Reſolutionen in Centſachen haben.

§. 39. Von dem beederſeitigen freyen Handel und Wandel.

§. 40. Von Handwercks- und Zunfftſachen.

§. 41. Von Regulirung des Brodtgewichts und Preiſes.

§. 42. Wer kein Brodt verkauffen ſolle.

§. 43. Von Viſitirung der Becken.

§. 44. Wer die Brodtſchau vorzunehmen? Was von der Brodtſchau ausgenommen? und vom hauſieren der Becken.

§. 45. Von Gleichheit des Brodt- Fleiſch- auch Wein- und Bierſazes und Taxes, nicht weniger des Gerichts, der Maaß und des Meſſes, auch Accis, Um- und Braugeld.

§. 46. Von Aufhebung aller dißfallſigen bißherigen Proceſſe.

§. 29.
Odenwaldiſche Rechnung.

Der Fränckiſche Ritterort Odenwald zeigte dem Reichshofrath an: Daß einer von Stetten die Truchenamtsverwaltung auf ſich gehabt habe, zu Legung der Haupt- und Schlußrechnung aber nicht zu vermögen geweſen, ſondern darüber verſtorben ſeye; darauf wurde den 29. Nov. (1) deſſen hinterlaſſenen Söhnen auferlegt, daß dieſelbe ihres Vaters Truchenmeiſterey-Rechnung ediren, oder, daß ſie dieſelbe nicht haben, weder gefährlich von Handen gebracht, eydlich erhärten ſollen.

§. 30.
Schwäbiſcher Crayſchluß.

Unter dem dictato 1. Dec. 1717. (2) faßte der Schwäbiſche Crays den Schluß:

1. Für

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 513.
(2) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 362.

1. Für den Grafen von Rechberg bey dem Kayſer wegen ſeines mit der Reichsritterſchafft in Anſehung der Collectirung der Herrſchafften Illeraichheim und Rechberg am Reichshofrath habenden Proceſſes zu intercediren.

2. Habe man an Seiten des Crayſes (auf beſchehenen Vortrag des Oberrheiniſchen Deſiderii,) bey dem Kayſer, in der ſehr beſchwerlichen Sache, da von Seiten der Ober-Rheiniſchen Reichsritterſchafft durch fremde Miliz in der dortigen Craysſtände unſtreitigen Territoriis eigenmächtige Exactionen und Executionen der prätendirenden Ritterſteuern, zu höchſtem Präjudiz der Stände, vorgenommen werden wollen, eine nochmalige Vorſtellung, propter Intereſſe commune, auch im Namen diſes Crayſes abgehen zu laſſen, keinen Anſtand darinnen- und zwar um ſo ehender zu willfahren gefunden, als die von beſagter Ritterſchafft in denen obern Reichscrayſen denen Ständen des Reichs beſchehende Eingriffe, und die je mehr und mehr mit ungewohnter Andringlichkeit ſuchende Vorrechte und Privilegien, zum offenbaren Schaden und Minderung der Reichs- und Craysſtände Superiorität und wohl hergebrachten Gerechtſame ausſchlagen, und faſt unerträglich fallen; dahero dann der gemeinſame Schluß abgefaſſet worden, nicht nur das von dem Ober-Rheiniſchen Crays, in Aſſociationsmäßigem Vertrauen, verlangte Vorwort an den Kayſer zu erlaſſen;

3. ſondern auch, nachdeme unterſchidliche

Crays-

Crayſtände, ſo wohl der von der Reichsritterſchafft andringlich in denen conſolidirten Lehen ſuchenden Ritterſteuern halber, als auch, daß, wider die von vilen Seculis her ununterbrochene Obſervanz, die Vaſallen und Lehensunterthanen in denen zwiſchen denſelben obwaltenden, das Lehen betreffenden, Streitigkeiten von denen Lehenhöfen gänzlich wollen abgezogen werden, ihre Beſchwerden vorgebracht, billig zu ſeyn erachtet, derentwegen gleichfalls den Kayſer anzugehen, um, durch Einſchränckung der Ritterſchafftlichen Anmaſſungen und neuerlich prätendirten Privilegien in die alte Reichsſazungsmäßige Schrancken, die Stände diſes Crayſes zu beruhigen, und in ihren wohl hergebrachten Rechten ſicher zu ſtellen:

Wobey inſonderheit mit = beliebt worden, die Angelegenheit des Prälaten von Münchroth, deme ein auf 30. Jahre verpfändeter Zehend, vermöge der Ritterſchafftlichen Privilegien, wolle ausgelöſet werden, dem Kayſer zu Abwendung ſothanen Präjudizes zu recommendiren:

Uebrigens aber auch mit denen aſſociirten Fränck = und Ober = Rheiniſchen Crayſen hierunter, ob Intereſſe commune, zu correſpondiren, und zu trachten, damit diſen ſich von Tag zu Tag cumulirenden Ritterſchafftlichen Beeinträchtigungen gemeinſam möge vorgebogen, und, da es die Noth erfordern ſollte, bey geſammten Reichsſtänden in Comitiis die Aßiſtenz geſuchet werden.

§. 31.

§. 31.
Des Schwäbiſchen Crayſes Vorſtellung an den Kayſer.

Deme gemäß, erlieſſe der Schwäbiſche Crays den 10. Dec. 1717. (1) ein Schreiben an den Kayſer: Daß die der Ritterſchafft ertheilte Kayſerliche Privilegien wegen des Einſtandsrechts ſich auf die Münchsrothiſche Hypothec, wobey dem Schuldner das Dominium ausdrücklich vorbehalten worden, gar nicht und um ſo weniger qualificiren, als der verſezte Zehend denen Ritterſteuern nicht unterworffen, mithin die Ritterſchafft in Anſehung der Collectation dabey im geringſten nicht gefähret noch intereßirt ſeye; hingegen die anmaßliche Extenſion des biß daher noch nie durchgehends zur Würcklichkeit gediehenen Rittereinſtandes denen Reichsſtänden zu mercklichem Nachtheil, ja der Reichsritterſchafft ſelbſt zu eigenem Schaden in ihren Bedörffniſſen, gereichen würde; es werde alſo gebeten, die Freyheit unſchädlicher Contracten zwiſchen Reichsſtänden und der Ritterſchafft nicht zu hindern, und den klagenden Theil mit ſeinem Geſuch abzuweiſen.

§. 32.
Caſtell-Urſpringiſche Collectationsſache.

In dem Fränckiſchen Craysabſchid vom 24. Mart. 1717. wurde, auf vorhergegangene Imploration, beliebt, ſich der Grafſchafft Caſtell gegen die Fränckiſche Ritterſchafft Orts Rhön und Werra, die Beſteurung des Dorffs Ur-

(1) S. 364.

Urſpringen betreffend, (wie bereits Anno 1704. geſchehen,) nochmals anzunehmen, und nicht allein an den Reichsconvent zu Regensburg, ſondern auch an Ihro Kayſerliche Maj. Selbſt um Einſtellung der in Favor beſagter Ritterſchafft erkannten Execution, mit Anführung des in gleichen Fällen geſammten Churfürſten und Ständen des Reichs ſonſt zu befahren habenden groſſen Präjudizes, dann ferner an den Schwäbiſchen Crays, um hierinnfalls cauſam communem zu machen, (worzu ſich diſer auch ganz willfährig erkläret,) zu ſchreiben, und über diſes das Fränckiſche Craysausſchreibamt zu erſuchen, mit der anbefohlenen Execution wenigſtens ſo lang inne zu halten, biß von oberwehnten allerhöchſt- und hohen Orten eine Reſolution erfolget ſeye.

* * *

Anno 1718.

§. 33.

Kayſerliche Confirmation der Schwäbiſchen Privilegien.

Anno 1718. 24. Jan. (1) confirmirte der Kayſer der Schwäbiſchen Ritterſchafft ihre (im Eingang der Urkunde umſtändlich erzählte) Privilegien, auf zuvor erſtattetes Reichshofraths-Gutachten, nebſt allen ihr ertheilten Kayſerlichen Decreten, Mandaten, Reſcripten, Recht- und Gerechtigkeiten, als ohne das remuneratoria & vim contractus habentia, in allen ihren Clau-

(1) BURGERMEISTER l. c. 2. Band, S. 1056.

Clauſuln, Articuln, ꝛc. ſo vil der Kayſer von Rechts und Billigkeit wegen zu confirmiren habe ꝛc. wie dann auch denen Kayſ. und des Reichs höchſten Gerichten Krafft dieſes aufgetragen ſeyn ſolle, ſich darnach in cognoſcendo & judicando alles Innhalts zu richten; Er und Seine Nachkommen am Reich, und das Haus Oeſterreich, ſollen ſie auch dabey ſchůzen, und was dawider geſchehe, ſolle nichtig ſeyn; mit Wiederhohlung aller in den Privilegien enthaltenen Clauſularum derogatoriarum, caſſantium & annullatoriarum.

§. 34.

Privilegium für Schwaben wegen des Einſtandsrechts.

Eben dieſen 24. Jan. (1) erhielte die Ritterſchafft in Schwaben noch ein eigenes Privilegium wegen des Einſtandsrechts; darinn fordeꝛiſt erzählet wird, was die Ritterſchafft gebeten habe: Alsdann heißt es: Der Kayſer habe alles durch den Reichshofrath in pflichtmäßige Unterſuchung ziehen laſſen: Das Begehren komme darauf an, 1. daß die Rittergůter, wann ſie auswårtigen dem Rittercorpori nicht einverleibten Perſonen verkauffet werden ſollten, von einem jeden Mitglid, cum refuſione juſti pretii, retrahiret werden kőnnten, und 2. daß kein Ritterſchafftliches Gut noch Gefälle ad manus mortuas veralienirt, und da durch

(1) Burgermeister l. c. 2. Theil, S. 1064.

durch Erbſchafft oder Legaten dergleichen Güter dahin kommen ſollten, der Ritterſchafft das Einſtandsrecht um landüblichen Preis und Werth vorbehalten ſeyn ſolle;

ad 1. nun wurde der Innhalt des Kayſerlichen Privilegii vom 21. Jul. 1688. wiederhohlt;

ad 2. aber erlaubte der Kayſer, daß die Reichsritterſchafft in Schwaben alle von denen Adelichen mann- und weiblichen Geſchlechts in Clöſter und Stiffter quocunque tempore & titulo einbringende Güter, gegen Erlegung des juſti pretii, an ſich zu löſen, befugt ſeyn ſolle; wie dann nicht allein in denen Oeſterreichiſchen Landen der Adel ſich eines gleichmäßigen Privilegii zu erfreuen habe, ſondern auch in der Erzſtifft-Trieriſchen Landesordnung, und krafft daſelbſt ausgegangenen Edicti prohibitivi, die alienationes Bonorum ſecularium ad manus religioſas verbotten, und die Reluition denen Freunden, in deren Entſtehung aber andern weltlichen Perſonen, vorbehalten worden ſeye.

§. 35.

Kayſerliches Reſcript an gewiſſe Reichsſtände wegen der Schwäbiſch-Ritterſchafftlichen Prädicaten.

Den 28. Sept. (1) ſchriebe der Kayſer 1. an Chur-Maynz, 2. Chur-Trier, 3. die Craysausſchreibende Fürſten in Schwaben 4. in

(1) BURGERMEISTER 2. Theil, S. 1067.

in Francken, 5. Weſtphäliſchen Crays, 6. Biſchoffen zu Münſter, 7. Chur-Sachſen, 8. Chur-Braunſchweig und 9. Chur-Bayern: Nachdeme K. Ferdinand III. der Reichsritterſchafft in Schwaben in Corpore, deren Vierteln, Orten und Bezircken in genere, auch ſelbiger Directorn, Hauptleuten, Räthen und Ausſchüſſen, ſo Ein Corpus formieren, und wann ſie ſolches repräſentiren, das Prädicat: "Denen Wohlgebohrenen und Edlen," Anno 1654. 16. Maj. zu geben bewilliget, Kayſer Leopold ſolches auch Anno 1688. erneuert habe, und des Kayſers ebenmäßiger Wille ſeye, daß ihnen derſelbe von denen Seinigen und Anderen gegeben werde; als ertheile Er ihnen Nachricht davon, mit dem Erſuchen, bey ihren eigenen und untergebenen Canzleyen die Verordnung thun zu laſſen, damit es ad notam genommen und in allen vorfallenden Begebenheiten gedachter Reichsritterſchafft in Corpore eben diſes Prädicat gegeben werde.

§. 36.

Kayſerliche Schwäbiſche Subſidien.

Auf den von dem Kayſer an die Schwäbiſche Ritterſchafft gethanen Antrag wegen eines nochmaligen Charitativs gegen die Türcken, erklärte ſich dieſelbe endlich den 30. Aug. (1) dahin: Daß ſie, über die bereits in 2. Jahren bewilligte 140000. fl. noch 70000. fl. in vier Terminen zu Ulm, Eßlingen und Heilbronn,

(1) BURGERMEISTER 2. Theil, S. 1073.

in daſelbſt gangbaren Sorten, gegen des Kayſerl. General-Hofkriegszahlamts Quittung, jedoch ohne Conſequenz dieſes ſo hohen Quanti, erlegen wolle;

Hingegen verſicherte der Kayſer ſie unter dem 9. Nov. daß 1. ſolch freywilliges Charitativ, nach nunmehro geendigtem Krieg, das lezte ſeye, und derſelben dißfalls etwas weiteres nicht zugemuthet werden, 2. kein Canton vor den andern hafften, ſondern 3. wider die Saumſelige, oder deſſen Mitglider, auf ihre Koſten, mit militariſcher Execution, durch die Kayſerliche Generalität, oder Commendanten der benachbarten Veſtungen, (an welche deßwegen die gewohnliche Patenten und Ordres ergehen würden,) auf jedesmaliges Begehren, an Handen gegangen, vornemlich aber 4. die Ritterſchafft, ſo in Corpore, als Membris, aller auch künfftig ſich etwa äuſſerenden Winterquartieren, u. ſ. w. (wie §. 6.) Auch iſt die Clauſul darinn: Daß ſie an dem Abzug in gewiſſen Fällen durch Acceptirung der Kayſerlichen Aßignation von Niemand verhindert werden, auch in Rechtsſachen die Execution gegen Männiglich widerfahren ſolle.

§. 37.

Kayſerlicher Raths-Character für Francken.

Den 24. Maj. (1) ertheilte der Kayſer der Reichs-

(1) Fränck. Ritt. Ordn. Aufl. 1772. S. 258. BURGERMEISTER 2. Theil, S. 1068.

Reichsritterſchafft in Francken, aus eigener Bewegniß, eine Urkund, wodurch

1. nicht nur die jedesmalige Ritterhauptleute und würckliche Ritterräthe aller ſechs Orten, ſamt und ſonders, in die Zahl, Ehre, Würde, Rechte und Vorzüge, Kayſerlicher würcklicher Räthe aufgenommen; ſondern

2. auch denen ſechs Ritterhauptleuten ein beſonderes Kayſerliches Gnadenzeichen geſtattet wurde, nemlich ein von Gold ſchwarz durchſchmelztes viereckichtes Creuzzeichen, oben mit der Kayſerlichen Cron, in der Mitte aber mit dem doppelten Adler, auch der Umſchrifft: Virtuti & Fidei, in Kayſer Carls VI. Namen eingeſchloſſen; welches die jedesmalige Ritterhauptleute, zum Merckmal der Ritterſchafft alleinigen Abhängigkeit von dem Kayſer und des Kayſerlichen Schuzes, tragen ſollen. Es ſollen auch diſe Kayſerliche Räthe, durch Kayſerliche Miniſters, oder die Ritterräthe, darauf verpflichtet werden: Daß ſie auf einen jedesmal regierenden Röm. Kayſer und König, als ihren unmittelbaren einigen Oberherrn, ſchuldwilligſt- und geſtrackes Aufſehen haben, Ihnen, (wie ſichs gebühre, und ſie ſich in der Fränckiſchen Ritterordnung Part. 1. Tit. 3. ſelbſt pflichtmäßig erkennen,) getreu, gehorſam, bereit, gewärtig und gefällig erſcheinen, ſich weder ſelbſt von dem Kayſer abſondern, ſcheiden und trennen, noch geſchehen laſſen, daß zu Abbruch des Kayſers und des Reichs, auch der Ritter-

 ſchafft,

ſchafft, habenden Rechten, wie auch zu Verringer- und Schmälerung wohlhergebrachter unmittelbarer Ritterlicher Freyheit, Exemtion, Recht- und Gerechtigkeiten, ſich die andere Mitglider, einer oder mehr, einigem Stand in oder auſſer Reichs, wie das immer Namen haben, oder unter was Schein oder Vorwand ſolches geſucht werden mögte, auf einige Weiſe einleibig oder unterwürffig machen, ſondern ſolcherley Vorhaben in Zeiten bey dem Kayſer anzeigen, auch, ſo in diſen- als all-anderen Angelegenheiten, die der Kayſer an ſie bringen oder ſie ſelbſt erfahren würden, mit zeitigem gutem Rath, ihrem beſten Wiſſen und Begriff nach, an Handen gehen, Schaden warnen und Frommen fördern, auch alles das ſorgfältigſt thun und laſſen ſollen und wollen, was getreuen Rathgebern gegen ihren Oberherrn eigne und gebühre. Hingegen ſolle bey erfolgendem Abgang ein- oder des andern ſolchen Kayſerlichen Raths, dem Nachfolger, auf ledigliches Anmelden, gegen die bloſſe Confirmationsgebührniß, die Urkund darüber aus der Reichshofcanzley verabfolget werden.

Den 24. Nov. (1) notificirte der Kayſer es **Chur-Maynz**, mit dem Erſuchen: Nicht allein bey ſeiner Canzley die Verordnung, ſondern auch bey ſeinen Craysmitſtänden die Erinnerung ergehen zu laſſen, damit das denen Fränckiſchen Ritterhauptleuten und Ritterräthen ſamt und

(1) Burgermeister 2. Theil, S. 1656. Europ. Staatscanzl. 34. Theil, S. 768.

und ſonders ertheilte Kayſerliche Rathsprädicat vorgemerckt, und ihnen in allen Vorfallenheiten, mit allen anhangenden Ehren, Rechten und Vorzügen, künfftighin gegeben werde.

Den 7. Dec. (1) erſtattete darauf der zu Wien anweſende Ottenwaldiſche Ritterhauptmann von Gemmingen, Krafft producirter Vollmachten, für ſich und ſamtliche Fränckiſche Ritterhauptleute und Ritterräthe, in der Reichshofcanzley den Eyd als Kayſerlicher würcklicher Rath.

§. 38.

Kayſerl. Inſinuation der Schwäbiſchen Privilegien an das Cammergericht.

Den 27. Maji (2) überſandte der Kayſer durch ein Reſcript dem Cammergericht die Confirmation der Schwäbiſchen Privilegien, damit ſie ſich deſſen bey allen gerichtlichen Vorfallenheiten in cognoſcendo & judicando, als einer Richtſchnur, genau halten, und die Ritterſchafft wider ſolche confirmirt = erneuert = erklärt = und beſtättigte Privilegien keineswegs beſchweren und verkürzen laſſen, ſondern ſie und ihre Mitglider bey ſelbigen gegen männiglich auf das kräfftigſte gebührlich handzuhaben wiſſen mögen; wie ſolches die gemeine und des Reichs ſondere Geſeze von Kayſerlicher Macht und Vollkommenheit erfordern und mit ſich bringen.

L 4 §. 39.

(1) BURGERMEISTER 2. Theil, S. 1068.
(2) l. c. 2. Theil, S. 1061. 1666.

§. 39.

Kayſerliche Confirmation der Fränckiſchen Ritterordnung.

Den 24. Jan. 1718. (1) confirmirte der Kayſer die revidirte Fränckiſche Ritterordnung von 1716.

§. 40.

Kayſerliche Confirmation und Extenſion der Fränckiſchen Privilegien.

Eben diſen 24. Jan. (2) confirmirte der Kayſer der Fränckiſchen Ritterſchafft ihre Privilegien,

1. wider die Landſaſſerey;

2. wegen der Wildfuhren;

3. wegen der Juden und ihrer wucherlichen Contracte; welches Privilegium auch auf der Juden anmaßliche Contracte mit denen jungen von Adel, welche noch unter Väterlicher Gewalt oder der Vormundſchafft ſtehen, erſtrecket wurde;

4. das Privilegium wegen des Zolls;

5. gegen die Arreſte;

6. wegen der leibeigenen Leute;

7. wegen der Collectation, Execution, u. ſ. w. welches dahin erweitert wurde: Daß die Directores, Hauptleute, Räthe und Ausſchüſſe der ſechs Orte Macht haben ſollen, wie die in der Steuer Saumſelige, alſo auch die denen Urtheln Ungehorſame, zu ihrer Schuldigkeit executive anzuhalten;

8. Das

(1) ſ. Aufl. von 1772. S. 3.
(2) l. c. S. 78. u. ſ.

8. Das Privilegium wegen des Einſtands-rechts;

8. wegen der Handwercksʒünffte;

10. wegen der Anwartſchafft auf gewiſſe Reichslehen;

11. das Manutenenz-Privilegium von 1688. wegen der Exemtion, Execution, Collectation, Zolls, ſummariſchen Proceſſes ꝛc. wie auch des Mandats von 1678.

Obiges Fränckiſche Privilegium vom 24. Jan. 1718. *n.* 7. wegen der Collecten, Execution, u. ſ. w. iſt auch an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen.

§. 41.

Deren Inſinuation an die R. Gerichte.

Den 2. Apr. (2) wurde durch ein Kayſerliches Decret dem Reichshofrath Nachricht gegeben, daß der Kayſer der Fränckiſchen Reichsritterſchafft alle ihre Privilegien und verbeſſerte Ritterordnung confirmiret habe; mit dem Befehl, ſich in cognoſcendo & judicando darnach zu achten, und gedachte Ritterſchafft keineswegs darwider beſchweren zu laſſen.

Ferner liſet man beym BURGERMEISTER (3) ein (ohne beygeſeztes Datum,) Concept Kayſerlichen Decrets an den Reichshofrath und Reſcripts an das Cammergericht wegen der Fränckiſchen Privilegien, des Innhalts:

(1) in der Select. Jur. publ. 23. Theil, S. 295.
(2) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Band, S. 500.
(3) l. c. 2. Theil, S. 1062.

An das Cammergericht: Nachdeme der Kayſer der unmittelbaren freyen Reichsritterſchafft in Francken, auf ihr Anlangen und Bitten, ihre wohlerlangte Kayſerliche Privilegien, benanntlich 1. das Privilegium wider die Landſaſſerey, 2. das die Wildfuhren, 3. die Zollfreyheit betreffend, 4. de non arreſtando, 5. wegen der leibeigenen Leute, 6. Generalexpectanz auf die vacirende Reichslehen, 7. die Renovation und Declaration de Anno 1688. das jus Retractus betreffend, 8. das Madatum S C. de Anno 1678. 9. die Extenſion und Declaration der Privilegien in puncto Exemtionis, Zollbefreyung, Proceſſus ſummariſſimi de Anno 1688. in forma priori, 10. das Privilegium von der Juden wucherlichen Contracten aber cum extenſione auf die Junge von Adel, welche noch unter Våter- oder Vormundſchafftlichem Gewalt ſeynd, 11. die Commiſſionem perpetuam wegen Beſtellung der Vormundere, mit einer Pôn von 1000. fl. Frånckiſch, 12. das die Zůnfften betreffend, nach dem Schwåbiſchen, 13. den Gewalt de Anno 1652. 14. und leztlichen die Patenten, beedes die Steuer zu exequiren, mit Erſtreckung auf die in prima Inſtantia gefållte Urtheile, und ůber diſes noch ihre Ritterordnung in der verbeſſerten Form, prævia plenaria cauſæ cognitione, in allen ihren Articuln, Innhalt und Begreiffung, confirmirt, erneuert, erklårt und beſtåttiget habe; (wie es die Frånckiſche Ritterſchafft, ſo vil nicht ſchon hiebevor geſchehen

ſeye, annoch in forma inſinuiren werde;) als werde dem Cammergericht zu dem Ende davon Nachricht gegeben, damit es ſich deſſen bey allen gerichtlichen Vorfallenheiten in cognoſcendo & judicando, als einer Norm, genau halten, und die Fränckiſche Ritterſchafft wider ſolche confirmirte, erklärte und beſtättigte Privilegia remuneratoria und verbeſſerte Ritterordnung keineswegs graviren laſſen, ſondern ſie und ihre Mitglider bey denſelben aufs kräfftigſte handhaben möge und ſolle.

§. 42.

Fränckiſche Vormundſchaffts-Sachen.

Auf Anſuchen der Fränckiſchen Ritterſchafft, ſezte der Kayſer ferner durch ein Decret von 24. Jan. (1) 1000. fl. Fränckiſch Straf darauf, wann Jemand ſich, ohne rechtsgegründete Urſachen, denen angeſonnenen Vormundſchafften entziehen wollte.

§. 43.

Für Schwaben ergangene Kayſerl. Verordnungen wegen der Recurſe an die Lehenhöfe.

Den 4. Febr. (2) erlieſſe der Kayſer in Anſehung des Recurſes an die Lehenhöfe

1. an die Schwäbiſche Ritterſchafft aller fünf Cantons ein Reſcript,

2. an

(1) BURGERMEISTER 2. Theil, S. 1077. Aufl. der Ritt. Ordn. von 1772. S. 217.

(2) Select. Jur. publ. 7. Theil, S. 141. u. f. l. c. 2. Theil, S. 1077.

2. an ihre Unterthanen ein Patent, und

3. an die Vorſtehere jeden Catons ebenfalls ein Reſcript, alles auf den Fuß, wie oben zu ſehen iſt.

§. 44.

Gebürgiſche Matricularſachen.

Der Fränckiſche Ritterort Gebürg bate den Kayſer um eine Rectificirung ihrer Matricul; worauf der Reichshofrath ſelbige den 11. Aug. auf Hauptmann, Räthe und Ausſchuß beſagten Ritterorts erkannte. (1)

§. 45.

Odenwaldiſche Rechnung.

Der Fränckiſche Ritterort Odenwald bate, und erhielte, (2) daß die von Stetten allenfalls ihres Vaters Truchenmeiſterey-Rechnung ſelber ſtellen und deſſen Reſt bezahlen ſollten.

§. 46.

Fränckiſcher Crayſchluß.

Anno 1718. 29. Dec. ſchloſſe der Fränckiſche Crays: Die von denen Schwäbiſch- und Ober-Rheiniſchen Crayſen eingeloffene, verſchidene Ritterſchafftliche Eingriffe betreffende, Schreiben ſollten nicht allein beantwortet, ſondern auch in ihrer Negotiation durch Schreiben an Kayſerliche Majeſtät ſecundirt und Dieſelbe erſuchet werden, daß Sie zum Faveur der Rit-

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. I. Theil, S. 304.
(2) l. c. 4. Theil, S. 514.

Ritterſchafft nichts ſolches, welches denen Gerechtſamen der Stände zu nahe gehe, oder an deren Uebung Nachtheil und Abbruch gebähren könnte, verhängen möchten.

§. 47.

Rheiniſche Execution der Moroſen.

Die Ober-Rheiniſche Craysausſchreibende Fürſten antworteten auf das Kayſerliche Reſcript vom 28. Apr. 1717. Auch der geſammte Ober-Rheiniſche Craysconvent bate, die Execution auf denen Gütern, welche zu der Rittercaſſe bißhero nicht contribuirt, auch ſich darzu nicht ſchuldig achten, zu inhibiren:

Und der Fränckiſche Craysconvent bate ebenfalls, alles Präjudiz abzuwenden.

Alles diſes nun lieſſe der Reichshofrath den 5. Aug. (1) der Mittelrheiniſchen R. Ritterſchafft communiciren.

* * *

Anno 1719.

§. 48.

Union gegen die R. Ritterſchafft.

Den 5. Maji (2) erſtattete endlich der Reichshofrath ein Gutachten an den Kayſer wegen der von einigen Chur- und Fürſten im Jahr 1713. gegen die Reichsritterſchafft gemachten Union:

Den

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 520.
(2) l. c. S. 498.

Den 21. Jul. (1) wurde die Kayſerliche Reſolution dahin publicirt:

1. Werde die Ihro Kayſerlichen Maj. eingeſchickte Bůndniß caßirt und aufgehoben.

2. Mit Notification deſſen, und Wiederzurůckeinſchlieſſung der dem Kayſer eingeſchickten Exemplarien, ſolle dem Herrn Churfůrſten zu Pfalz, wie auch einem jeden derer Herrn Fůrſten, ſo diſer Sache halber an den Kayſer geſchriben, beſonders reſcribiret werden, was fůr eine Mißfålligkeit der Kayſer ob diſem ihrem Unternehmen geſchöpfet habe, mit Vorſtellung des Unfugs, und dem weitern Anhang, daß ſie, Herrn Chur- und Fůrſten, von dergleichen unordentlichen, nach Geſtalt der Sachen unzulåſſigen, und in ſolchen Juſtizhåndeln allerdings unnöthigen, Verbindniſſen hinfůro abſtehen, und, Falls ſie wider die unmittelbare Reichsritterſchafft eine gegrůndete Beſchwerde haben wůrden, ſolche ein Jeder fůr ſich vor die höchſte Reichsgerichte, nach Ausweis der Reichsabſchide, zur Verhör und gebůhrlichen Rechten ſtellen und kommen laſſen ſolle; da ſo dann der Kayſer einem Jeden die Juſtiz Reichsordnungs- und Reichsconſtitutionsmåßig angedeyhen laſſen wollte.

3. Die Reſcripte an einen jeden Fůrſten ſöllen dem Herrn Churfůrſten zu Pfalz beygeſchloſſen werden, damit ſelbiger ſolche ihnen weiter zuſchicken möge.

4. Soll-

(1) Europ. Staatscanzl. 34. Theil, S. 770.

4. Sollten auch noch andere unbenahmste Expeditionen gefertiget werden.

§. 49.

Inſinuation der Fränckiſchen Privilegien bey dem Cammergericht.

Den 20. Dec. (1) ſtellte das Cammergericht eine Urkun aus: Daß, laut derer Protocollen von 1698. 1700. und 1719. die Fränckiſche Ritterſchafft demſelbigen folgendes habe inſinuiren laſſen: 1. Kayſerl. Privilegium wider die Landſaſſerey, 2. die Wildfuhr betreffend; 3. wider die Juden und ihre wucherliche Contracte, 4. wegen des Zolls, 5. gegen die Arreſte, 6. wegen der leibeigenen Leute, 7. Kayſerl. Conſens und Befehl puncto Collectarum, mit beygefügten Patenten und Extenſion ad res judicatas, 8. Kayſerl. Declaration und Extenſion des juris Retractus, 9. Privilegium, die Handwerckszünffte betreffend, 10. die Beſtellung der Vormundſchafft, cum Commiſſione perpetua, 11. general-Expectanz auf die Reichslehen, 12. Extenſion und Declaration der Ritterſchafftlichen Privilegien in puncto Exemtionis (Extenſionis) juris Collectarum, ſamt noch anderen Recht- und Gerechtigkeiten, 13. Pönal-Mandat, de non recurrendo ad Curias feudales in cauſis mere civilibus, 14. Diploma über das Kayſerliche Rathsprädicat und Kayſerliches Gnadenzeichen, 15. verbeſſerte und confirmirte Ritterordnnng.

(1) Burgermeister 2. Band, S. 1664. Fränck. Ritt. Ordn. Aufl. 1772. S. 269.

§. 50.

Gebürgiſche Directorialſachen.

Der Fränckiſche Ritterort Gebürg bate, das Joſephiniſche Reſcript, wegen des Directorialanſehens nicht nur zu erneuern und zu beſtätigen, ſondern es auch, nach Erforderniß der gegenwärtigen Umſtände, in einigem zu extendiren: Es erfolgte aber am Reichshofrath den 9. Dec. der Beſcheid: Es werde bey dem Innhalt des Kayſerlichen Reſcripts gelaſſen, und ſolle daſſelbige in der vorigen Form confirmiret werden:

Und auf diſe Weiſe iſt es an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen.

§. 51.

Odenwaldiſche Rechnung.

Des Fränckiſchen Ritterorts Odenwalds Truchenmeiſters von Stetten hinterlaſſene Söhne übergaben zwar (3) bey dem Reichshofrath eine Paritionsanzeige; wollten aber zu eigener Stellung der Rechnung und Bezahlung des Reſts nicht gehalten ſeyn:

Der weitere Verlauff iſt mir unbekannt.

§. 52.

Kayſerl. Verordnung für Rhein wegen des Recurſes an die Lehenhöfe.

Den 7. Sept. (4) erkannte der Reichshofrath

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 506.
(2) in der Gebürg. Austr. Ordn. Aufl. 1772. S. 80.
(3) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 515.
(4) BURGERMEISTER l. c. S. 1082. 1658. u. f. R. Fama, 3. Theil, S. 376. Merckw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 305. 4. Theil, S. 532.

rath eine Extenſion der den 7. Oct. 1717. an Francken ergangenen Reſcripten auch auf die Reichsritterſchafft am obern Rheinſtrohm und in der Wetterau.

§. 53.

Vergleich zwiſchen Chur-Pfalz und Ober-Rhein.

Wegen des Anno 1717. zwiſchen Chur-Pfalz und der Ober- auch Nider-Rheiniſchen Reichsritterſchafft getroffenen Vergleichs erſtattete der Reichshofrath den 2. Oct. (1) ein Gutachten an den Kayſer; Deſſen Reſolution darauf aber mir unbekannt iſt.

* * *

Anno 1720.

§. 54.

Urkund über die dem Cammergericht inſinuirte Schwäbiſche Privilegien.

Den 17. Jul. (2) wurde, in Sachen begehrter Inſinuation der unmittelbaren Reichsritterſchafft in Schwaben aller fünf Orten, des Kayſerlichen Reſcripts und darinn bemeldter Confirmation der Kayſerlichen Privilegien, in ſpecie auch beygefügter Confirmation und Extenſion des Privilegii Retractus, vom Cammergericht erkannt: Daß dieſelbe, doch vorbehaltlich des Heil. Röm. Reichs Ober- und Gerech-

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 529.
(2) BURGERMEISTER 2. Theil, S. 1666.

rechtigkeit, auch Männiglichs Intereſſe und Einreden dagegen jederzeit vorzubringen, ſo vil Recht, hiemit angenommen, auch dergeſtalt darüber nothdürfftige Urkund zu ertheilen ſeye.

§. 55.

Caſtell-Urſpringiſche Reſtitutionsſache.

Als (1) das Fränckiſche Craysausſchreibamt ſich anſchickte, in der Urſpringiſchen Collectationsſache die Execution vorzunehmen, ſuchte zwar Caſtell, ſie aufzuhalten; aber, nach dem den 30. Jan. erfolgten Reichshofraths-Concluſo, vergeblich:

Darauf bate Caſtell um Reſtitution in integrum gegen die Urthel von 1702. und allenfalls um Reſtitution contra lapſum Fatalium, wurde aber den 29. Febr. vom Reichshofrath in beedem ab- und allenfalls, poſt factam plenariam paritionem, auf das Petitorium verwiſen, und die Vollſtreckung der Urthel nochmals beharret.

Es immittirte auch Bamberg (mit Widerſpruch der Br. Culmbachiſchen Subdelegirtens,) den 26. Febr. den Ritterort Ort Rhön und Werra in das Collectationsrecht zu Urſpringen; welches der Kayſer den 14. Maji (2) beſtättigte, das Brandenburg-Culmbachiſchen Subdelegirtens widrige Verordnungen caßirte, auch ſonſt allerley verfügte.

Caſtell

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 518. u. f.
(2) l. c. 1. Theil, S. 539.

Caſtell ſchloſſe darauf den 20. Nov. (1) mit der Ritterſchafft einen Vergleich, darinn es (mit Vorbehalt das Petitorii,) bey der geſchehenen Immißion gelaſſen wurde.

§. 56.

Giechiſche Exemtion.

Der neue Graf von Giech ſuchte ſich von ſeiner bißherigen Verbindung mit der Fränckiſchen Reichsritterſchafft loszumachen, welches aber diſe nicht zugeben wollte.

Anno 1720. wurde der deßwegen am Reichshofrath geführte Proceß geſchloſſen, und die geſammte Fränckiſche Ritterſchafft bate, den Grafen, der von ihme gemachten Ausflüchten unerachtet, zu ordentlichem Austrag diſer Sache anzuhalten, und ſelbigen an keine ungewohnliche Inſtanz wenden zu laſſen, ſondern ihne mit ſeinem übrigen Geſuch und unzulänglichen Offerten gänzlich abzuweiſen:

Der Reichshofrath reſolvirte auch den 7. Nov. ein Reſcript an den Grafen: Nichts denen Kayſerlichen der Reichsritterſchafft ertheilten Privilegien widriges zu unternehmen, und insbeſondere aller Veräuſſerung der zu ſelbiger gehörigen Güter ſich zu enthalten, noch ſolche jemand Anderem zu unterwerffen 2c.

M 2 §. 57.

(1) BURGERMEISTER l. c. 1. Theil, S. 1367.
(2) Merckw. R. Hofr. Concl. 1, Theil, S. 304.

* * *

Anno 1721.

§. 57.

Kayſerliche Judenſteuer.

Den 18. Nov. 1721. (1) erlieſſe der Kayſer an alle drey Rittercrayſe ein Reſcript: Es ſeye ihnen bekannt, welchergeſtalten im Teutſchen Kayſerthum uralten Herkommens ſeye, daß die mit des Kayſers Erlaubniß in des Reichs Landen wohn- und ſeßhaffte Jüdiſche Familien, als von Alters her ſo genannte Kayſerliche Cammerknechte, einem jedesmaligen Röm. Kayſer, als deren obriſten Schuzherrn, zu unterthänigſter Erkenntniß nicht nur bey oder ſtracks nach der Kayſerlichen Crönung die Cronſteuer, ſondern auch alle Jahr zur Weyhnachtszeit den Opferpfenning, zu erlegen ſchuldig ſeyen: Wie nun der Kayſer entſchloſſen ſeye, diſes Ihme und dem Heil. Reich zukommende und von ſeinen Vorfahren löblich hergebrachte Vorrecht und Reſervat in gebührendem Stand zu erhalten, durch die Wahlcapitulation auch allerdings darzu verbunden werde; als hätten ſie Ihme ein Verzeichniß derer in ihren Cantonen oder Ritterſchafftlichen Orten befindlichen Juden, männ- und weiblichen Geſchlechts, ſo das dreyzehende Jahr des Alters erreicht, nebſt Benahmſung derer Orte, wo ſelbige wohnen, baldmöglichſt einzuſenden.

§. 58.

(1) ſ. mein Tr. vom Röm. Kayſer, S. 564.

§. 58.

Rheiniſche Religionsſachen.

Anno 1721. (1) lieſſe das Evangeliſche Corpus in ſeine Anmerckungen über das Chur-Pfälziſche Religionscommiſsions-Protocoll mit-einflieſſen: So ſcharff diſe Commiſsion gegen die Evangeliſche immediate Reichscavaliers ſeye, pro imminuenda eorum libertate, & pro augendo jure Electoris; ſo geneigt und liberal ſeye ſie für der Catholiſchen von Venningen Jurisdiction und Immedietät, und ſpreche dem Churfürſten alles Recht in Dühren völlig ab, nur damit deſto weniger Remedur erfolge: Dann es zeige die Erfahrung, daß die geringere Cavaliers und Gravantes die kühneſte ſeyen, und ſich ſtellen, als ob das Kayſerliche Mandat (wegen Abſtellung der Religionsbeſchwerden,) ſie nichts angehe.

* * *

Anno 1722.

§. 59.

Ortenauiſcher Vergleich mit Baden-Baden.

Anno 1722. 26. Sept. (2) wurde zwiſchen Baden-Baden und der Reichsritterſchafft in Schwaben am Neckar und Schwarzwald Orten-

(1) von SCHAUROTH Schlüſſe des Corp. Evang. 3. Theil, S. 97.

(2) ſ. meine Nachleſ. von Staatsbedenck. ꝛc. 1. Theil, S. 15. Mein Badiſch. Staatsrecht, S. 201.

Ortenauiſchen Bezircks ein Collectations-Vergleich getroffen, welcher im Hauptwerck dahin geht: §. 1—4. Für das vergangene biß 1721. werden 7500. fl. bezahlt. §. 5. Auf dem nächſten Rittercônvent ſolle ausgemacht werden, wie hoch jedes Rittergut, ſo Baden im Beſiz hat, in Simplo zur Rittercaſſe contribuiren ſolle. §. 6. Diſe Güter ſeynd a) der halbe Flecken Bühl, b) die Herrſchafft Stauffenberg, mit 10. darzu gehörigen Rebhöfen ꝛc. c) der vierte Theil am Dorff Kehl, den B. Baden beſizet, d) noch 11. andere Höfe und Schlößlein. §. 7. u. f. betrifft allerley Reſervationen von beyden Seiten. §. 12. Die in der Marckgrafſchafft gelegene, aber von Auswärtigen beſizende, Rittergüter ſeynd nicht mit darunter begriffen.

§. 60.

Vergleich zwiſchen Brandenburg-Onolzbach und Altmühl.

Den 21. Maji 1722. (1) ſchloſſen Brandenburg-Onolzbach und der Fränckiſche Ritterort Altmühl einen Vergleich wegen der Collectation und Annexorum der ex quocunque titulo an Onolzbach gekommenen Altmühliſchen Rittergüter.

§. 61.

Veräuſſerung eines Ritterguts *ad manus mortuas.*

Die Reichsritterſchafft in Francken Orts Rhön

(1) R. Fama, 20. Theil, S. 757.

Rhön und Werra zeigte dem Reichshofrath an, daß Joh. Georg Schenck von Schweinsburg ſein Gut Reuſſenberg an Fulda, und alſo ad manus mortuas, veräuſſert habe; mit Bitte, einem von Thüngen die Ausloſung zu geſtatten: Darauf wurde den 23. Jul. 1722. (1)

1. Der Kauffcontract mit Fulda für null und nichtig erklärt, auch

2. Fulda auferlegt, dem Kläger, gegen baare Erſtattung des Kauffſchillings à 6080. fl. beſagtes Gut einzuraumen, widrigen Falles das Craysausſchreibamt das Geld in depoſitum nehmen und den Kläger in das Gut immittiren ſolle; zu ſolchem Ende wurde

3. beſagtem Craysausſchreibamt Commißion aufgetragen,

4. der Herr Abt zu Fulda hingegen, wegen des puncti Meliorationis (doch der Reſtitution unaufhaltlich,) ad ſeparatum verwiſen.

* * *

Anno 1723.

§. 62.

Vergleich zwiſchen Br. Onolzbach und Altmühl.

Nachdeme der Reichshofrath wegen des Anno 1722. zwiſchen Br. Onolzbach und Altmühl errichteten Vergleichs ein Gutachten an den Kayſer erſtattet, fiele Deſſen Reſolution den 17. Jun. 1723. dahin aus: Daß, wegen ver-

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. I. Theil, S. 595.

verſchidener darinn befindlicher den Kayſerlichen und des Reichs Gerechtſamen präjudicirlicher Bedingniſſen, wie auch in Anſehung derer übrigen fünf Fränckiſchen Ritterort und beyder mitcorreſpondirender Rittercrayſe in Schwaben und am Rheinſtrohm darwider gethanen Vorſtellung, die Confirmation zu ertheilen, billiger Anſtand genommen werde: Wann aber der Ritterort Altmühl ſich in andere, auf mehrere Beybehaltung, der Ritterſchafftlichen Verfaſſung ſo wohl, als der Kayſerlichen Vorrechte, gerichtete Wege mit Br. Onolzbach verſtehen, auch darunter was näheres an Hand zu geben wiſſen und ſo dann um die Kayſerliche Beſtätigung einkommen würde, wolle der Kayſer Sich, geſtalten Sachen nach, weiter entſchlieſſen.

* * *

Anno 1724.

§. 63.

Rechberg- und Limburg-Styrumiſche Exemtion.

In der mehrmalen unter denen vorhergehenden Röm. Kayſern berührten Rechberg- nachmals reſp. Limburg-Styrumiſchen Exemtionsſache der Herrſchafften Illeraichheim und Rechberg von der Collectation der Reichsritterſchafft in Schwaben, Viertels reſp. an der Donau und am Kocher, fiele, auf erſtattet- und

(1) R. Fama, 4. Theil, S. 50. Merckw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 319.

und approbirtes Reichshofraths-Gutachten, die Kayſerliche Reſolution dahin aus:

1. Daß es, mit Verwerffung des von den Grafen von Rechberg und Limburg-Styrum gethanen Einwendens, nicht nur wegen der Herrſchafft Illeraichheim bey der von Kayſer Ferdinand II. den 11. Jan. 1730. in diſer Sache geſchehenen Declaration: Wie nemlich ſeine Intention durch das den 20. Jul. 1626. dem damaligen Grafen Caſpar Bernhard von Rechberg ertheilte Standeserhöhungs-Diploma, gedachte Herrſchafft Illeraichheim aus der Reichsritterſchafltlichen Contribution zu entziehen, nicht geweſen, nochmals lediglich bewenden zu laſſen; mithin nicht allein der Graf Maximilian zu Limburg-Styrum wegen gedachter Herrſchafft Illereichheim, ſondern auch der Graf von Rechberg wegen der Herrſchafft Hohenrechberg, als dermalige Innhabere, (ungehindert der in diſem Punct ſub- & obreptie erſchlichener Diplomatum vom 20. Jul. 1626. und 24. Oct. 1638.) alle gemeine Auflagen und Beſchwerden zu der freyen Reichsritterſchafft in Schwaben reſp. Donau- und Kocher-Viertels, unter der in dem Ritterſchafftlichen Privilegio enthaltenen Strafe, abzuſtatten, ſchuldig ſeyn ſollten.

2. Mit Notification deſſen wurde dem Craysausſchreibamt in Schwaben reſcribirt: Sie würden aus denen Craysacten, ſonderlich von 1626. biß etlich und 40. erſehen können, welcher geſtalten, nachdeme Graf Caſpar Bern-

hard von Rechberg von beeden Kayſern Ferdinand II. und III. die Erhebung ſeiner beeden zur unmittelbaren Reichsritterſchafft in Schwaben Donau- und Kocher-Viertels gehörigen Güter, Illereichheim und Hohenrechberg, ſucceſſive zu unmittelbaren Reichsherrſchafften erhalten, derſelbe ſo dann zum Crays ſothane Güter, unter der ihme vom Crays ſelbſt geſchehenen Auflage, ſich zuforderiſt mit der freyen Reichsritterſchafft deßhalb abzufinden, zu incorporiren geſucht, auch ihm nachhero, den bey dem Reichshofrath anhängigen Proceß mit der Reichsritterſchafft auszuführen, zu vernehmen gegeben, pro interim aber mit einem Anſchlag, ſuo periculo & ſalvo jure Tertii, nemlichen der Reichsritterſchafft, & absque præjudicio litispendentiæ, belegt worden ſeye: Gleichwie nun ſämtliche Fürſten und Stände mehrbeſagten Crayſes nicht nur an dem hierüber bey Kayſerlichem Reichshofrath geführten Proceß keinen Theil genommen, ſondern ſchon vorlängſt, und zwar im Jan. 1645. Kayſerliche Majeſtät, ſothane Streitigkeit ausmachen und das Werck zur Richtigkeit bringen zu laſſen, ſelbſt gebeten hätten; ſo habe zwar damals, da in cauſa noch nicht ſubmittirt und geſchloſſen geweſen, nach der Hand aber andere Hinderniſſe dazwiſchen gekommen, die Sache zu Urtheil und Recht nicht können gebracht werden: Nachdeme aber immittelſt dieſelbe zum Beſchluß gediehen, und, auf der Parthien öffteres Anruffen, dermahleinſt zur Hand genommen und zur Relation

ge-

gebracht worden, folglich daraus zu erſehen geweſen ſeye, daß beede Diplomata, in ſo weit ſelbige oberwehnte Gůter betreffen, von dem damaligen Impetranten, Caſpar Bernhard von Rechberg, ſub- & obreptie erſchlichen worden; ſo habe die Juſtiz erfordert, obiges Urtheile darůber ergehen zu laſſen; welches dann der Kayſer denen Craysausſchreibenden Fůrſten zu dem Ende notificiren wolle, damit dieſelbige auch ihres Orts darůber halten, und kůnfftighin von Crayſes wegen diſe beyde Herrſchafften, Illeraichheim und Rechberg, ſamt denen dahin gehörigen Unterthanen, mit Crayspråſtandis nicht weiter belegen, ſondern dieſelbe, zu Folge obigen Urtheils, bey der Reichsritterſchåfft ruhig laſſen möchten.

* * *

Anno 1725.

§. 64.

Allgauiſche ꝛc. Ritterraths-Sachen.

Joh. Albr. Freyherr von Praßberg bate beym Reichshofrath um eine Kayſerliche Recommendation an den Schwåbiſchen Rittercanton Hegau, Allgau und am Bodenſee, ihme eine von beeden vacanten Ritterraths-Stellen zu conferiren:

Kraft Concluſi vom 24. Sept. (1) aber wurde beſagte Ritterſchafft nur erinnert: Kůnfftighin die Freyherrn von Praßberg, gleich andern

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 789.

dern Reichsritterſchafftlichen Mitglidern, zu denen vorſtehenden Ritterraths-Wahlen und dergleichen Occurrentien, dem Herkommen gemäß, zu invitiren, und ſie auf keine Weiſe davon auszuſchlieſſen.

§. 65.

Rechberg- und Limburg-Styrumiſche Exemtion.

Gegen die §. 63. gemeldete Urthel ſuchte der Graf von Limburg-Styrum um Reſtitution in integrum an: Das Schwäbiſche Grafencollegium bate ebenfalls, ihme hierunter nicht zu präjudiciren: Und das Schwäbiſche Craysausſchreibamt ſuchte an, die Execution der Sentenz nicht zu geſtatten, ſondern die Collectation beeder Herrſchafften bey dem Crays zu laſſen:

Es wurde aber den 29. Maji 1725. reſolvirt: Des Grafens von Styrum Begehren puncto Reſtitutionis in integrum habe nicht ſtatt; ſondern es werde demſelbigen ein nochmaliger Termin von zweyen Monathen gegeben, der Urthel zu pariren, unter Bedrohung mit der ihro einverleibten Strafe und der real-Execution: Zugleich wurde auch wegen beeder Interventionen ein Reichshofraths-Gutachten an den Kayſer erſtattet.

Die den 6. Sept. publicirte Kayſerliche Reſolution gienge dahin: Nachdeme bereits in diſer Sache Urtheil und Recht ergangen ſeye, und

(1) R. Fama, 4. Theil, S. 52. Merckw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 526. 2. Theil, S. 25.

und man allerſeits (laut derer Gerichtsacten,) nicht nur vorhin von diſem Proceß gute Wiſſenſchafft gehabt, ſondern auch gar um die Entſcheidung diſer Sache ſelbſt vormals angeruffen, und, damit ſich nicht zu beladen, erkläret habe, folglich, bey ſolcher der Sachen Actenkundigen Beſchaffenheit, der von den Intervenirenden Theilen angezogene und lite pendente, nur interimsweiſe, und gegen die Kayſerlich-Ferdinandiſche Declaration, wie auch darauf erfolgte verſchidene Kayſerliche inhibitorial-Reſcripte, und wider ihre eigene vormalige Facta und Agnitionen, angemaßte Beſiz des Collectationsrechts nicht in dem Wege ſtehen könne; als habe die geſuchte Intervention nicht ſtatt, ſondern der Kayſer laſſe es bey der Urthel und vorigem Reſcript lediglich bewenden.

§. 66.

Vergleich zwiſchen Br. Onolzbach und Altmühl.

Den 23. Apr. 1725. (1) wurde zwiſchen Brandenburg Onolzbach und dem Fränckiſchen Ritterort Altmühl ein anderweiter Tractat dahin geſchloſſen:

1. Br. Onolzbach zahlt an Altmühl vor alle Prätenſionen wegen der biß zum Regierungsantritt des H. Marckgrafens Wilhelm Friderich ex variis titulis an Onolzbach gekommenen Rittergüter 120000. fl. als einen ſurrogirten Fundum perpetuum inalienabilem, um es zu

(1) N. Fama, 20. Theil, S. 756.

zu Capital anzulegen, oder ſteuerbare Gůter und Unterthanen davor zu erkauffen, und noch über diſes 500. fl. jährliche Gefälle.

2. a) Wegen gewiſſer anderer Gůter werden noch jährliche 150. fl. Gefälle abgetretten; und zwar diſe und jene auf einem mit vogteylichen Rechten begabten Gut: b) von gewiſſen Gůtern ſollen die darauf hafftende Ritterſchafftliche Præſtanda jederzeit in natura abgetragen, auch c) zu Verbeſſerung der Conditionen, noch 5000. fl. bezahlt werden.

3. Bey kůnfftiger Eintauſchung, oder anderen Acquiſition, ein- oder andern lehenbar- oder eigenthumlichen Guts ſolle nichts ohne Bewillig- und Vergnůgung des Ritterorts geſchehen, mithin in ſolchen Fällen nicht nur dem veräuſſerenden Theil ſeine privat-Satisfaction gegeben, ſondern auch der Ritterſchafft dagegen ein anderes von gleichem Werth ꝛc. überlaſſen, in Tauſchfällen auch ein gleiches beobachtet werden ꝛc.

4. Die urſprůnglich gratis verliehene, wie auch ſolche Lehen, welche von der Ritterſchafft vor der Conferirung niemahlen collectirt worden ꝛc. ſollen nicht länger, als biß zum Heim- oder Verwůrckungsfall, in der Ritterſchafftlichen Steuer verbleiben, hierunter aber nicht mehr als zwey begriffen ſeyn:

5. Auf allen andern heimgefallen- oder verwůrckten Lehen ſollen der Ritterſchafft $\frac{2}{3}$. und Onolzbach $\frac{1}{3}$. der Ritterſchafftlichen Präſtationen verbleiben.

6. De-

6. Denen andern Cantons ſolle dadurch nicht vorgegriffen ſeyn, wohl aber freyſtehen, mittelſt noch weiters zu pflegender Tractaten, diſem Vergleich zu accediren: Hingegen will Onolzbach ebenfalls keinem anderen Reichsſtand dadurch präjudiciren; wie dann auch alle übrige Rechte und Anſprachen zu beyden Seiten hiedurch unverſehrt verbleiben.

§. 67.

Fränckiſche Religionsſachen.

Den 30. Apr. 1725. (1) ſchriebe der Chur-Sächſiſche Comitialgeſandte Namens des Evangeliſchen Corporis an den Ritterhauptmann und Ritterräthe des Fränckiſchen Cantons Rhön und Werra: In der ihnen in Sachen der Euerbachiſchen Unterthanen wider den Freyherrn von Ingelheim aufgetragenen Kayſerlichen Commißion nicht zu ermüden, ſondern, in Conformität der Kayſerlichen Verordnung, fernerweite Vorſtellungen und Bericht an den Kayſer in diſem Werck gelangen zu laſſen:

Es wurde auch in der Antwort vom 9. Jun. verſichert: Daß ſie, nach Anleitung der heilſamen Juſtiz, und allſtets vor Augen gehabten Impartialität, die ihnen gebührende Incumbeuz ferner beobachten würden.

§. 68.

Venia ætatis eines *Comitis palatini*.

Ein Comes palatinus, Joh. Wilh. Wagner,

(1) von Schauroth I. Theil, S. 626. u. f.

ner, gabe einem Reichsritterſchafftlichen Mitglid, Georg von Mannsbach, Veniam ætatis:

Der Fränckiſche Ritterort Rhön und Werra zeigte diſes beym Reichshofraths an; darauf wurde den 6. Jul. (1)

1. diſes Diploma Veniæ ætatis für null und nichtig erklärt, und

2. der Reichsfiſcal gegen den von Mannsbach und den Wagner excitirt.

* * *

Anno 1726.

§. 69.

Limburg-Styrumiſche Exemtion.

Die Schwäbiſche Ritterſchafft Donau- und Kocher-Viertels zeigten beym Reichshofrath an, daß der in diſer Sache ergangenen Urthel noch nicht pariret worden ſeye, und baten um ein Decret an den Kayſerl. Hofkriegsrath: Der Graf vom L. Styrum hingegen bate, die Ritterſchafft zu genugſamer Caution anzuhalten, und die gütliche Tractaten wieder vor die Hand nehmen zu laſſen: Die Schwäbiſche Craysausſchreibende Fürſten hielten auch wieder an, die condemnirte Grafen mit der Execution nicht zu übereilen, ſie zur Intervention zuzulaſſen, und ihnen nicht zu präjudiciren: Endlich kame auch das Schwäbiſche Grafencollegium mit einer neuen Intervention ein:

Es

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 1024.

Es erfolgte aber den 22. Jan. 1726. (1) beym Reichshofrath zum Beſcheid:

1. Es habe ein- und anderes von dem Grafen von L. Styrum ſo wohl, als auch von Seiten des Schwäbiſchen Craysausſchreibamts und der Schwäbiſchen Grafen, anderweit gethanes Begehren in diſer bereits abgeurtheilten und in rem judicatam erwachſenen Sache nicht ſtatt; ſondern man laſſe es bey voriger Kayſerlichen Verordnung ein- vor allemal hiemit bewenden.

2. Mit eventualer Condemnation des Grafens von Styrum in die der Urthel einverleibte Strafe auf den Fall der Widerſezlichkeit, ſolle das von der Reichsritterſchafft in Schwaben gebetene Decret in Freundſchafft wegen der Execution an den Kayſerl. Hofkriegsrath expediret werden.

Der Graf von Styrum übergabe darauf etliche Paritionsanzeigen: Der Schwäbiſche Crayscонvent hingegen kame mit einer Vorſtellung und Bitte ein, die Herrſchafft Illeraichheim bey dem Crays zu laſſen, und wider dieſelbige, auch ihre Unterthanen, nichts widriges zu verhängen: Der Hofkriegsrath aber communicirte die an die Commendanten zu Freyburg und Coſtanz ergangene Ordres denen Cantons Donau und Kocher, auf beſchehendes Anſuchen, wegen Collectation der Herrſchafften Illeraichheim und Hohenrechberg wider die Grafen

(1) R. Fama, 4. Theil, S. 54. Merckw. R. Hofr. Concl. 2. Theil, S. 205. 631.

ſen von Rechberg und L. Styrum die militariſche Execution zu ertheilen:

Darauf wurden den 12. Apr. 1726. vom Reichshofrath

1. Die Paritionsanzeigen der Reichsritterſchafft communicirt, und

2. von neuem ein Gutachten an den Kayſer erſtattet.

Den 19. Aug. wurde die Reſolution darauf publicirt, und in deren Conformität ein neues Reſcript an den Schwäbiſchen Crays erlaſſen.

An eben diſem Tage wurden auch, auf Ritterſchafftliches Anſuchen neue Patenten an die Unterthanen der Herrſchafften Illeraichheim erkannt, der Urtheil zu pariren.

Endlich zeigte die Donauiſche Ritterſchafft unter anderen an, daß ſie wieder zum Beſiz der Collectation der Herrſchafft Eichheim cum annexis gelanget ſeye ꝛc. Der Graf von L. Styrum aber bate um Erläuterung der Kayſerlichen Verordnungen wegen beyhaltender Reichsſtandſchafft, und der Schwäbiſche Crays thate eine abermalige Vorſtellung:

Darauf erfolgte den 14. Febr. 1726. zur Reſolution:

1. Des anderweit von Seiten beeder Craysausſchreibender Fürſten in Schwaben gethanen, aufzüglich- und unſtatthafften Begehrens ungehindert, laſſe man es bey voriger in rem judicatam erwachſener Urthel, und darauf ergangenen Kayſerlichen Verordnung, wie auch bey

denen,

denen, zu Folge derſelben, und, nach Beſchaffenheit diſer Sache, von der Ritterſchafft geſchehenen Verfůgungen, lediglich bewenden.

2. Sollten weitere Patenten, in Conformitåt der vorigen, ausgefertigt, und

3. diſes denen Craysausſchreibenden Fůrſten in Schwaben durch ein Reſcript notificiret werden, mit der nochmaligen Auflage, ſich dermaleinſt der ergangenen Urtheil, und denen ſchon ſo offt darauf erfolgten gerechteſten Kayſerlichen Verordnungen, zu ſubmittiren; damit widrigen Falles nicht nöthig ſeyn möge, andere Reichsconſtitutionsmåßige Mittel vorzukehren.

4. Habe des Grafens von Styrum Begehren wegen Erklårung der in diſer Sache ergangenen ganz deutlichen Urtheil, und darauf erfolgten Kayſerlichen Verordnung, nicht ſtatt; ſondern man laſſe es bey derſelben klaren Innhalt bewenden: Im übrigen aber ſtehe ihme, wegen der Qualification zur Reichsſtandſchafft das behörige zu beſorgen, von ſelbſten frey.

§. 70.

Steigerwaldiſche Ritterhauptmanns-Wahl.

Den 29. Nov. 1726. (1) reſcribirte der Kayſer dem Frånckiſchen Ritterort Steigerwald: Es wåre Ihme ſehr mißfållig zu vernehmen kommen, was geſtalten die durch den Tod des von Schrottenberg entſtandene Vacanz der Ritterhauptmannſtelle bey diſem Canton, wie

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 173.

wie auch das zu gleicher Zeit miterledigte Directorium von denen andern Fränckiſchen Rittercantons, noch nicht erſezt, ſondern nunmehro faſt Jahr und Tag, unter allerhand angenommenen ungegründeten Beſorgniſſen, offen gehalten, und ſo gar der auf den 11. Febr. diſes Jahrs zu einem allgemeinen Ritterconvent und Ritterhauptmanns-Wahl per unanimia feſtgeſezte Tag durch Einige ihres Mittels rückſtellig gemacht, und von denenſelben eigenmächtig wieder abgeſchriben worden ſeye. Nun erinnere Sich zwar der Kayſer guter maſſen deſſen alles, was an Ihn durch Einige unter der Unterſchrifft der ſorgtragenden Räthen und Ausſchüſſe des Fränckiſchen Ritterorts am Steigerwald, mit gänzlicher Verſchweigung ihres Stammnamens, puncto Suffragiorum occupatorum anmaßlich inſinuiret werden wollen: Es habe aber der Kayſer ſolch-ſorgliches Angeben von ſo weniger Erheblichkeit anſehen müſſen, daß Er in ſeinem darauf erlaſſenen Kayſerlichen Reſcript von denen geringſten Specialitäten, und daß ein- oder anderes Ritterglid bey dem vorſeyenden Ritterhauptmanns-Wahlgeſchäffte zu dato verfänglich ſich aufgeführet hätte, Anzeigung zu thun, ganz unveranlaſſet, herentgegen nur mit einer general-Erinnerung, wohin das Abſehen bey Antrettung des Wercks ſelbſt allein zu richten wäre, ſeine Gemüthsmeinung zu expliciren, vor genugſam dermalen zu ſeyn, ermeſſen habe. Es ſeye alſo ganz ferne davon, daß der Kayſer Jemanden aus mehrbenannten

Can-

Cantons, ins beſondere aber dem von Pöllniz, (welchem Er, da ihn die Wahl treffen würde, ſolches gerne gönne, und ohnedem, daß unter ſeiner Direction das Ritterſchafftliche Publicum wohl beſorget ſeyn werde, denen vorgekommenen Umſtänden und Nachrichten zu Folge, Sich verſichert halte,) eine Excluſivam, (wie grund-irrig von Eingangs-erwehnten unbenahmsten ſorgtragenden Räthen und Ausſchüſſen in ihren weiters abgeſendeten Vorſtellungen vorgegeben werden wolle,) gegeben haben ſolle. Wann aber die dringende Nothwendigkeit und unverſchiebliche in-Gangbringung der bißhero verligenen Geſchäffte des Cantons nunmehro erfordere, daß ſelbiger ehiſt mit einem Ritterhauptmann wieder verſehen werde; ſo befehle der Kayſer ſamtlichen Ritterräthen, Ausſchüſſen und Mitglidern des Cantons Steigerwald ernſtlich, innerhalb vier Wochen nach Empfang diſes zur würcklichen Wahl eines würdigen und der obligenden Verwaltung eines Ritterhauptmanns gewachſenen Subjecti, ohne einige verderbliche Nebenabſichten, Einwürffe, Contradiction, oder Verlängerungen, dergeſtalt zu ſchreiten, daß der- oder diejenige, welche ſich an behindertem Fortgang etwas zu Schulden kommen laſſen wollten, nebſt zu befahren habender beſonderen ſchweren Verantwortung bey dem Kayſer, vor diſesmahl des Wahlrechts und Stimmen ipſo facto entſezet, die gehorſame Membra aber, mit der Wahl in dem ange-

 ſezten

ſezten Termin vorzugehen, Krafft diſes autoriſiret und berechtiget seyn ſollen.

§. 71.

Rheiniſche moroſe Contribuenten.

Die Mittel-Rheiniſche Ritterſchafft bate am Reichshofrath um Renovirung der Kayſerlichen Patenten wegen Exequirung der moroſen Steuercontribuenten:

Sie erhielte aber den 9. Aug. (1) zum Beſcheid: Sie ſolle forderiſt die angezogene Kayſerliche Privilegien beybringen, auf welche ſich die Patenten, gebetener maſſen, gründen ſollten.

* * *

Anno 1727.

§. 72.

Schwäbiſche Beſchwerden gegen das Kayſerliche Nellenburgiſche Landgericht.

Den 28. Apr. (2) erlieſſe der Reichshofrath ein Decretum in Freundſchafft an die Oeſterreichiſche Hofcanzley: Dieſelbe würde aus denen Einſchlüſſen erſehen, was vor verſchidene Gravamina in puncto Exemtionis und ſonſten bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät die Ritterſchafft in Schwaben des Cantons Hegau, Allgau und am Bodenſee, wie auch inter-

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 3. Theil, S. 393. 7. Theil, S. 298.

(2) R. Fama, 1. Theil, S. 504. Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 429. 7. Theil, S. 315. u. f.

terveniendo alle fünf Cantonen in Schwaben, gegen die Landgrafſchafft Nellenburg, den Oberamtmann und das Landgericht daſelbſten, angebracht habe: Gleichwie man ſich nun von Seiten des Kayſerl. Reichshofraths zu der Oeſterreichiſchen Hofcanzley dahin verſehe, dieſelbe werde von ſelbſten geneigt ſeyn, dergleichen wichtige und zu groſſer Weitläufftigkeit Anlaß gebende Beſchwerden, (wann ſich dieſelbe angebrachter maſſen verhielten,) gehörig abzuſtellen; alſo wolle man ſie in Freundſchafft erſuchet haben, dem Landgräflich-Nellenburgiſchen Oberamt und Landgericht hierinnfalls die nöthige Weiſung zu thun, damit die von den Klägern eingeklagte Facta abgeſtellet werden mögen, oder, da ja hierinnfalls erhebliche Umſtände und wichtige Fundamenten in contrarium wären; ſo möchte ſie dieſelbe dem Reichshofrath zu dem Ende communiciren, damit die Sache nachgehends, ihrer Art nach, auch allenfalls vermittelſt einer Zuſammentrettung, ihre abhelffliche Maaß erlangen möge.

Auf die von der Ritterſchafft eingelangte abermalige Klagen über weitere Attentaten, wurde den 4. Jul. 1727. (1) ein weiteres Decret in Freundſchafft an die Oeſterreichiſche Hofcanzley, in Conformität des erſteren, und mit dem Anhang abgegeben, damit der Reichshofrath, das nöthige in der Sache vorzukehren, dermaleinſt in dem Stand ſeyn möchte:

(1) l. c. 4. Theil, S. 535.

Und den 14. Aug. wurden demſelben noch weitere Attentaten inſerirt.

§. 73.

Ein Syndicus injurirt.

Anno 1727. belangte des Schwäbiſchen Rittercantons Syndicus, Salzmann, Joh. Reinh. von Menzingen, am Reichshofrath puncto Injuriarum auf 1000. Ducaten, mit Bitte, um ein Mandat de non offendendo: Es wurde aber vom Reichshofrath den 1. Jul. 1727. (1) bloß dem Gegentheil communicirt.

§. 74.

Kayſerl. Verbot an Francken, wegen der Lehensauftrage.

Den 13. Febr. (2) reſcribirte der Kayſer an den Fränckiſchen Rittercrays: Der üble Zuſtand der Ritterſchafft rühre von nichts anders her, als von unzuläßigen Veräuſſer- und unnöthigen Lehensauftragungen: Er befehle alſo alles Ernſtes, daß ſie ſamt und ſonders, bey Vermeidung der in den Kayſerlichen Privilegien enthaltenen Strafen, wie auch der Nullität, in dergleichen Veräuſſerungen und Lehensauftragungen, (wovon in der Ritterordnung Part. 1. Tit. 15. weitere Erwehnung geſchehe,) ohne des Kayſers Vorbewußt, ſich mit keinem, der unter ihrem Ritterſchafftlichen Conſortio und Gemeinſchafft nicht ſchon begriffen, einlaſſen, diſes

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 544.
(2) Fränck. Ritt. Ordn. Aufl. 1772. S. 534.

diſes ihren Rittermitglidern behörig publiciren, und, wie es geſchehen ſeye, dem Kayſer anzeigen.

§. 75.

Vergleich zwiſchen Br. Onolzbach und Altmühl.

Nachdeme die übrige fünf Fränckiſche Ritterorte, wie auch der Schwäbiſche und Rheiniſche Rittercrays, den Befund des An. 1725. zwiſchen Brandenburg-Onolzbach und dem Fränckiſchen Ritterort Altmühl geſchloſſenen Vergleichs des Kayſers Ermäßigung anheimgeſtellt, wurde, nach erſtattetem abermaligem Reichshofraths-Gutachten vom 21. Nov. 1726. den 13. Febr. 1727. (1) die Kayſerliche Confirmation dergeſtalt ertheilt, daß

1. der Vergleich auf keine andere Ritterſchafftliche Rechte erſtrecket werden, noch etwas anderes, als lediglich die Collecten, zum Object haben ſolle.

2. Die 125000. fl. ſollen baldmöglichſt und lediglich zu Erkauffung ſteuerbarer Güter angewendet, immittelſt aber auf ſichere Hypothequen angelegt, und ſo wohl die davon, als auch die von jährlichen 650. fl. Gefällen fallende Einkünffte, in die Steueranlage gebracht, folglich davon in ordinariis & extraordinariis, zu des Kayſers Dienſt und Erhaltung des Ritterſchafftlichen gemeinen Weſens, die gewöhnliche Präſtatio-

(1) R. Fama, 3. Theil, S. 311. 20. Theil, S. 752. Merckw. R. Hofr. Concl. 3. Theil, S. 781.

ſtationen entrichtet, und, wie ſolches geſchehen, dem Kayſer angezeigt werden.

3. Unter der Ritterſchafftlichen Obſervanz, darauf §. 3. die künfftige Güteracquiſitionen reſtringiret ſeyen, ſollen auch die confirmirte Ritterordnung Part. 1. Tit. 15. die Ritterſchafftliche Privilegien, beſonders die Erneuerung vom Jahr 1688. wie nicht weniger die Anno 1716. ergangene Kayſerliche pönal-Patenten, mit-verſtanden, und

4. diſer Vergleich, (welchen der Kayſer, aus vorgewalteten ganz beſonderen Umſtänden, und in ſonderbarer Betrachtung des Ritterorts Altmühl dermaligen Nothſtandes, confirmiret habe,) weder jezt noch künfftig von Niemanden zu nachtheiliger Folge gezogen, noch als ein Exempel allegiret werden.

§. 76.

Gebürg- und Steigerwaldiſche Vormundſchafftsſachen.

In Sachen (1): Marſchalck von Ebnet weyl. Friderich Chriſtians nachgelaſſener Kinder Vormundſchafft betreffend, in ſpecie die Reichsritterſchafft in Francken Orts Gebürg contra den Ritterort Steigerwald, in puncto Confirmationis Tutelæ, reſolvirte der Reichshofrath den 28. Jan. " Reſcribatur dem Ritterort Steigerwald in Francken: Jhro Kayſerliche Majeſtät könnten nicht finden, mit was Schein Rechtens gedachter Ritterort Steigerwald

(1) R. Fama, 1. Theil, S. 248. 715.

wald, nachdem der Ritterort Gebürg, nach Maaßgab des Freyherrlich-Marſchalckiſchen Teſtamentes, und darinnen diſem leztern aufgetragener Execution, auch auf beſonderes Anruffen der nächſten Anverwandten, die Beſtellung derer Vormündere ſchon längſt vorhero, und zwar zu zweyen verſchidenen mahlen, würcklich vorgenommen, ſich gleichwolen jezo erſt neuerlich anmaſſen mögen, noch einen anderen beſonderen Tutorem über die in ihrem Diſtrict gelegene Marſchalckiſche Güter eigenmächtig zu beſtellen, die vorhin ſchon angeſezt geweſene Beamten von ihren Pflichten und Eyden abzuziehen, und ihnen neue aufzulegen, auch wegen der vorhin ſchon geweſenen Obſignation, Inventur, u. d. allerhand unnöthige Anordnung, (wodurch nichts anders, als denen Pupillen doppelte Koſten und Schaden, auch unter denen Rittercantonen ſelbſten Mißhelligkeiten, verurſacht worden,) zu veranſtalten; da doch ſolches nicht nur der Ritterſchafftlichen Verfaſſung und Privilegien, ſondern auch der bey dem Ritterort Steigerwald ſelbſten in dergleichen Fällen hergebrachten unlaugbaren Obſervanz, ſchnurſtracks zuwiderlauffe, auch zu allerhand ſchädlichen Folgerungen gar leicht Anlaß geben könnte; dahero dann allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerliche Majeſtät, gnädigſt befehleten, daß beſagter Ritterort Steigerwald, bey ſo offenbarer der Sachen Beſchaffenheit, alle bißhero unternommenen Anmaſſung von ſelbſten fürderlichſt abthun, die von dem Ritterort Gebürg ohnedem ſchon zweymal

mal prävenirte und beſtellte Vormundſchafft in aller ihrer beſchehenen, oder noch beſchehenden, Anordnung, auch Verwaltung des geſammten Marſchalckiſchen Vermögens, und aller darzu gehöriger Güter, hinfüro ruhig laſſen, auch ſich ſonſten alles künfftigen Eingriffs und Beunruhigung gänzlich enthalten ſolle ꝛc.

Der Ritterort Steigerwald übergabe zwar darauf eine Vorſtellung dagegen: Der Reichshofrath aber ſchloſſe den 20. Mart. Es habe, diſes Einwendens ungehindert, bey dem unterm 28. Jan. ergangenen Kayſerlichen Reſcript ſein Bewenden, und ſich alſo der Ritterort Steigerwald unweigerlich darnach zu richten.

* * *

Anno 1728.

§. 77.

Kayſerliche Erklärung wegen der Reichsritterſchafft mit-Begreiffung unter dem Wort: Reichsſtände.

Anno 1728. 13. Apr. (1) hat der Kayſer der geſammten Reichsritterſchafft wegen ihrer Einſchlieſſung in den Anno 1725. mit Spanien getroffenen Friden eine Aſſecuration dahin ausſtellen laſſen: Nachdeme Ihme die unmittelbare freye Reichsritterſchafft in Schwaben, Francken und am Rheinſtrohm hinterbracht habe, wie daß die Kayſerliche Wahlcapitu-

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 369. R. Fama, 3. Theil, S. 424.

capitulation ſo wohl, als die gemeine Reichs-abſchide und andere Reichshandlungen, auch der Weſtphäliſche und andere mit auswärtigen Machten aufgerichtete Fridensſchlüſſe, vilfältig zu erkennen geben, daß in denen Vorfallenheiten, wo der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, oder zu Latein: Electorum, Principum & Statuum Imperii, Meldung geſchehen, gemeiniglich im Teutſchen: " Die freye unmittelbare Reichsritterſchafft mitbegriffen," oder zu Latein: Comprehenſa libera & immediata Imperii Nobilitate, deutlich darzu geſezet, allenfalls der Würckung nach ſolches für mitverſtanden und ausgedruckt geachtet, und, wann in denen vorgefallenen Fridensſchlüſſen mit auswärtigen Machten, oder ſonſten in vorgeweſenen Reichshandlungen, obgemeldte Beyrückung aus Ueberſehen, oder nothdringlich, ausgelaſſen worden, der Reichsritterſchafft ein Kayſerliches Declaratorium, Salvatorium und Aſſecuratorium dahin ertheilet worden ſeye, daß nichts deſto weniger die unmittelbare freye Reichsritterſchafft unter denen Wörtern: " Ständen des Reichs," vollkommentlich mitbegriffen, und durch die namentliche Auslaſſung der Ritterſchafft an allen ihren wohl hergebrachten Freyheiten, Privilegien, Prärogativen, Beneficien, Recht- und Gerechtigkeiten, weder für das Verfloſſene, Gegenwärtige, noch Zukünfftige, im geringſten etwas benommen ſeyn, vilmehr in künfftigen Fridensſchlüſſen, und anderen Reichs-öffentlichen Handlungen, die alte

gewohnliche Clauſul beobachtet und einverleibet werden ſolle; wie ſolches von Kayſer Leopold den 14. Oct. 1699. und von Ihme, dem jezigen Kayſer, Selbſten, den 19. Aug. 1715. erkläret worden: Und nun der Kayſer von obgedachter unmittelbarer freyer Reichsritterſchafft gebeten worden ſeye, daß, (weil zu beſorgen wäre, es möchte derſelben die in dem lezteren zwiſchen dem Kayſer und dem Röm. Reich, dann der Cron Spanien, den 17. Jun. 1725. errichteten Fridenſchluß Art. 1. und ſonſten, wo die Worte: Electores, Principes & Status Imperii, einverleibt befindlich, unterblibene mehrbenannte namentliche Benennung der unmittelbaren freyen Reichsritterſchafft in Schwaben, Francken und am Rheinſtrohm, bey künfftigen Vorfallenheiten an ihrer hergebrachten Reichsſtandmäßigen Immedietät, Privilegien, Prärogativen, Beneficien, Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten, zu einem präjudicirlichen Nachtheil angezogen werden, der Kayſer, zu ihr, der Reichsritterſchafft, vollſtändigen Sicherheit, ein Kayſerliches Declaratorium, Salvatorium und Aſſecuratorium ertheilen möchte rc. als habe der Kayſer, ſolches hiemit zu geben, keinen Anſtand genommen: Er erkläre demnach und wolle, daß die in obgedachtem Seinem und des Reichs mit der Cron Spanien getroffenen Fridensſchluß beſchehene Auslaſſung der Ritterſchafft namentlichen Benennung ihro nicht nur im geringſten nicht nachtheilig oder ſchädlich, ſondern ſie vilmehr unter denen Worten: " Chur-

fürſten,

fürſten, Fürſten und Stände des Reichs, „ zu Latein: Electores, Principes & Status Imperii, wo davon in erſtgedachtem Fridensinſtrument Meldung beſchehe, vollkommen mitverſtanden und begriffen, auch deren darinn bedungenen Sicherheit, Freyheit, Immunität, Recht, Gerechtigkeit- und Nuzungen, fähig und theilhafftig ſeyn ſolle, als wann die in dem Weſtphäliſchen Fridensſchluß, Kayſerlich- und Königlichen Wahlcapitulation, auch anderen Reichsſazungen, befindliche gewöhnliche Clauſul, benanntlich: " Churfürſten, Fürſten und " Stände des Reichs, die freye und unmittel" bare Ritterſchafften mitbegriffen, „ oder zu Latein: Electores, Principes & Status Imperii, comprehenſa libera & immediata Imperii Nobilitate, in derſelben wörtlich einverleibet wäre; diſe Clauſul auch ins künfftige in denen aufrichtenden das Röm. Reich und deſſen Churfürſten, Fürſten und Stände betreffenden Fridensſchlüſſen, und anderen Reichshandlungen, an ſeinem gehörigen Ort jederzeit beobachtet, eingerücket und zugeſezet werden ſolle.

§. 77.

Religionsſachen.

Den 23. Mart. (1) klagte das Evangeliſche Corpus dem Kayſer: Bey vilen zur unmittelbaren Reichsritterſchafft gehörigen, oder ſich doch darzu rechnenden, Herrſchafften wolle es bey nahe das Anſehen gewinnen, als ob ſelbige

(1) von SCHAUROTH 3. Theil, S. 146.

bige glaubten, des Kayſers allergerechteſte Verordnungen und Monitorien wegen Abſtellung der Religionsbeſchwerden gehe nur die Reichsſtände an; um ſie aber würde man ſich villeicht weniger bekümmern, oder die Höhere müßten wenigſtens vorausgehen, mithin hätten ſie, wenigſtens noch zur Zeit, eben nicht nöthig, ihre gravirte Evangeliſche Unterthanen klaglos zu ſtellen.

§. 78.

Schwaben gegen Nellenburg und das Kayſerliche Landgericht.

Den 9. Nov. 1728. (1) wurde in Sachen: Reichsritterſchafft in Schwaben, Orts Hegau, Allgau und am Bodenſee, contra Nellenburg und das Kayſerl. Landgericht in Schwaben, auf wiederhohltes Ritterſchafftliches klagen, ein nochmaliges Decret in Freundſchafft an die Oeſterreichiſche Hofcanzley, in Conformität des erſten, und mit dem Zuſaz erkannt: Der Reichshofrath ſtelle auſſer Zweifel, ſie werde nunmehro, zu Folge ihres am 6. Sept. 1726. erlaſſenen Decrets, von dem hierinnfalls verlangten Bericht an den Reichshofrath die nöthige Communication thun; inmittelſt aber an das Nellenburgiſche Oberamt das nöthige verfügen, damit daſſelbige doch wenigſtens biß dahin mit der gegen die Supplicanten angedroheten Execution an ſich halte, und dadurch fernere Beſchwerde vermieden bleiben möge.

§. 79.

(1) R. Fama, 4. Theil, S. 532. Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 317.

§. 79.

Limburg-Styrumiſche Exemtion.

Nachdeme die Schwäbiſche Rittercantons Donau und Kocher beym Reichshofrath angezeigt, daß ſie das Kayſerl. Reſcript vom 14. Febr. 1727. dem Schwäbiſchen Crays inſinuirt, auch die an die Unterthanen zu Illerreichheim erkannte Kayſerliche Patenten inſinuiren laſſen, aber dennoch wieder neuerlich turbiret worden wären; ſo erkannte der Reichshofrath den 19. Maji 1728.

1. Es ſollte ein inhäſiv-Reſcript an das Schwäbiſche Crausausſchreibamt ergehen; mit dem Zuſaz: Sich von aller Execution, bey Straf 20. Marck Goldes, zu enthalten.

2. Wann behörig beſcheiniget werde, daß der Graf Styrum dem ergangenen Kayſerlichen Urtheil contraveniret habe; ſo erfolge auch gegen denſelben weitere Verordnung.

§. 80.

Fränckiſche Renitenten und moroſe Contribuenten.

Den 29. Jan. 1728. (2) erlieſſe der Kayſer ein Patent an der Fränckiſchen Ritterſchafft Mitglider: Daß ſie den Directorn, Räthen und Ausſchüſſen, den gebührenden Reſpect erweiſen,

(1) R. Fama, 4. Theil, S. 42. Merckw. R. Hofr. Concl. 7 Theil, S. 335.
(2) Fränck. Ritt. Ordn. Aufl. 1772. S. 336.

weiſen, ſich auch aller ſo ſchrifft- als mündlichen Beſchimpf- und Bedrohungen gegen dieſelbe, und die Conſulenten, Syndicos, und andere Officianten, gänzlich enthalten, denen von Jenen ergehenden Verordnungen und Steuerausſchreiben, (wann ſie keine rechtmäſſige Urſache, darob zu provociren, haben,) gebührend nachleben, die vormundſchafftliche Rechnungen auf Erforderen jederzeit willig ablegen, und ſich alſo, wie es adelichen freyen Mitglidern wohl anſtehe und gebühre, verhalten und bezeugen ſollen, u. ſ. w. (wie §. 89.)

§. 81.

Kayſerliche Verordnung für Francken, wegen des Recurſes an die Lehenhöfe.

Nachdeme die Reichsritterſchafft in Francken aller ſechs Orte bey dem Kayſer angeſucht, die den 7. Octobr. 1717. ergangene Kayſerliche Verordnungen de non recurrendo in cauſis mere civilibus ad Curias feudales, ad quoscunque, etiam Extraneos, extendiren zu laſſen; erfolgte die Reſolution des Reichshofraths den 22. Mart. dahin (1): Weilen in beſagten Verordnungen an einem Theil die kundbare Kayſerliche Jurisdiction, andern theils die in denen Kayſerlichen Privilegien feſtgeſtellte, und gegen alle ungebührliche Eingriffe ſattſam verwahrte, Reichsritterſchafftliche Immedietät und

(1) R. Fama, 3. Theil, S. 372. Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 263. Fränck. Ritt. Ordn. Aufl. 1772. S. 340. u. f.

und Immunität, zum Grunde geſezet worden; als würden diſe Verordnungen dahin erläutert: Daß ſelbige ebenmäßig von allen Andern, welche nicht Ritterſchafftliche Mitglider, Güterbeſizer, oder deren Unterthanen, ſondern Extranei ſeyen, verſtanden, folglich wider dieſelbe, im Fall von ihnen dergleichen Recurs ad Forum inconpetens unternommen würde, mit der in ſelbiger Kayſerlichen Verordnung gerechteſt geſezten Strafe verfahren werden ſolle.

Bald hernach ſupplicirte die Reichsritterſchafft von neuem, auch wegen der Judenſchafft eine gebetene Clauſul zu inſeriren; womit ebenfalls durch ein Concluſum vom 6. Apr. willfahret worden iſt.

§. 82.

Brandenburg-Onolzbach und Altmühl.

Den 8. Mart. (1) wurde vom Reichshofrath die von der Reichsritterſchafft in Francken Orts Altmühl gebetene Declaration der (obbeſagter maſſen,) Anno 1727. ertheilten Confirmation des zwiſchen beſagtem Ritterort und Brandenburg-Onolzbach errichteten Collectationsvergleichs angehängten Clauſul, de non extendendo Receſſu, dahin ertheilt: Daß diſe Confirmation nicht auf die Annexa Collectationis, noch auf die an das Fürſtliche Haus Onolzbach pleno jure gekommene Altmühliſche Rittergüter, ſondern nur lediglich auf die Ritter-

(1) R. Fama, 3. Theil, S. 311. Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 264. u. f.

terſchafftliche Jura, reſpectu der noch dato dem Ritterort verwandten Güter, zu verſtehen ſeye:

Zugleich iſt auch gemeldten Rittercantons Anzeige puncto Renunciationis Prætenſionum & Proceſſuum, und ſonſten, ad Acta decretiret worden.

§. 83.

Baunachiſche Renitenten.

Was im Jahr 1728. und hernach, (1) in Sachen des Fränckiſchen Rirterorts Baunach contra Renitentes. beſonders die renitirende Afftterlehenleute zu Unfingen, beym Reichshofrath vorgekommen, und endlich an eine gütliche Conferenz mit Würzburg verwiſen worden iſt, gehöret, als allzuſpeciell, nicht hieher.

§. 74[a].

Kayſerlicher Verweiſe an die Ritterſchafften.

Aus (2) Gelegenheit derer Gebrüdere von Schierding wider Brandenburg-Bayreuth in puncto Juris Schrifftſaſſiatus bey dem Reichshofrath angefangenen Proceſſen, wurde den 3. Febr. von dem Kayſer dem Fränckiſchen Ritterort Gebürg ex officio reſcribirt: Der Kayſer habe aus der Klägere Anbringen erſehen, daß deren Vater die nunmehro in Controvers kommende Orte aus ihrer ehemaligen Immedietät denen Marckgrafen zu Bayreuth landſäßig gemacht, mithin der Reichsritterſchafftlichen Collec-

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 266. u. f.
(2) R. Fama, 3. Theil, S. 84.

Collectation entzogen hätte: Der Kayſer hätte Sich zu der Reichsritterſchafft eines beſſeren verſehen, als daß ſie dergleichen Güter Ihme entziehen und einer anderen Bottmäßigkeit unterwürffig machen lieſſe; wannenhero Er von dem wahren Vorgang diſer Sache und der ehemaligen Beſchaffenheit ernannter beyden Güter des Cantons pflichtmäßigen Bericht, nebſt ihrem räthlichen Gutachten, in Zeit zweyer Monathe um ſo gewiſſer erwartete, als im widrigen dem Canton zu ſchwerer Verantwortung gereichen würde, daß ſie in ſo geraumen Jahren von dem Vorgang diſer Sache dem Kayſer keine Anzeige gethan, und ihren Fundum collectabilem ſo mercklich hätten ſchwächen laſſen.

Und den 5. Febr. 1728. (1) reſcribirte der Kayſer an die Reichsritterſchafft am obern Rhein: Hinfüro auf diejenige Membra, welche zum Präjudiz der Reichsritterſchafftlichen Privilegien ſich, derer der Rittermatricul einverleibt geweſenen Güter und Pertinenzien halber, vor andern Gerichten incompetenter einlaſſen, und ſolche fremder Jurisdiction unterwerffen, fleißigere Acht zu haben, und die Contravenienten, Innhalts der Kayſerlichen Privilegien, ohne Connivenz zu beſtrafen; maſſen ſonſten die Verantwortung und Strafe dißfalls auf das Ritterſchafftliche Directorium ſelbſt fallen, ſolches auch vor die Erſezung der Schäden, ſo aus der

(1) R. Fama, 3. Theil, S. 88.

dergleichen durch ihre Connivenz entſtehenden Weiterungen erwachſen, ſtehen ſolle.

§. 84 b.

Verbotene Veräuſſerung *ad Manus mortuas.*

Als die Grafen von Montfort die der R. Ritterſchafft einverleibte Herrſchafft Schomburg an Geiſtliche überlaſſen wollten, reſolvirte der Reichshofrath den 19. Febr. (1) Nachdeme die Veräuſſerung der Ritterſchafftlichen Güter ad manus mortuas wider die klare denen unmittelbaren freyen Reichsritterſchafften verliehene, und bey hoher Pön beſtättigte, Kayſerliche Privilegien lauffe, und ſo wohl Recht und Billigkeit, als andere hochwichtige Urſachen, erheiſcheten, ſie allerdings dabey zu handhaben; als könne der Kayſer den gebetenen Conſens zur angebrachten Veräuſſerung des Ritterguts Schomburg keineswegs ertheilen; zumalen da die Reichsritterſchafft Orts Allgau, Hegau und am Bodenſee ihre Befügniß hierunter puncto Retractus ſorgfältig verwahret habe.

* * *

Anno 1729.

§. 85 a.

Religionsſachen.

Den 27. Jan. 1729. (2) ſchriebe der Chur-

(1) R. Fama, 3. Theil, S. 270. Mein Tr. vom R. Ständiſch. Schuldenweſ. 1. Theil, S. 312.
(2) von SCHAUROTH 2. Theil, S. 769. 3. Theil, S. 964.

Chur-Sächſiſche Comitial-Geſandte, Namens und aus Commißion des Evangeliſchen Corporis, an den Ober-Rheiniſchen Ritterhauptmann, Freyherrn von Dalberg, wegen Abſtellung einiger Religionsbeſchwerden.

Den 23. Apr. (1) antwortete der Ober-Rheiniſche Ritterhauptmann dem Chur-Sächſiſchen Geſandten: Daß man ſich ex parte Corporis equeſtris um ſo weniger in einige Religions-Zwiſtigkeit zu immiſciren hätte, als vor demſelben nur bloſſer Dingen Civilia und das Ritterweſen betreffende Sachen tractiret würden.

In einem Concluſo des Corporis Evangelicorum vom 31. Dec. 1729. (2) wird geklagt: Daß ſich heutiges Tages auch ſo gar einzelne Mitglider von der freyen Reichsritterſchafft ſtarcker Contraventionen des Religions- und Weſtphäliſchen Fridens nicht mehr ſcheuen.

§. 85[b].

Gemiſchte Ehen.

Anno 1729. 21. Jun. (3) reſcribirte der Kayſer an ſeine in einer Reichsritterſchafftlichen Eheſache angeordneten Commißion: Weilen der Kayſer alle verdrießliche und ſchädliche Diſputationen und Mißverſtändniſſe unter denen unmittelbaren Reichsritterſchafften, zu Erhaltung wohlanſtändiger vertraulicher Einigkeit und frid-

(1) Europ. Staatscanzl. 66. Theil, S. 14.
(2) von SCHAUROTH 1. Theil, S. 502.
(3) ſ. mein Tr. von R. Ständen ꝛc. S. 1268.

fridlichen Vernehmens, in Zukunfft gänzlich verhütet und abgeſtellet wiſſen wolle: Aus dem eingeſchickten Bericht aber zu erſehen ſeye, daß ſich keine gewiſſe Ordnung oder beſtändige Obſervanz finde, zu welcher Religion die in einer gemiſchten Ehe erzeugte Kinder, nach Abſterben des Vaters, ſo zur Catholiſchen Religion ſich bekannt, und ſeine Eheconſortin, die der Augſp. Bekenntniß zugethan, hinterlaſſen, annebſt auch keine Ehepacta, worinnen Fürſehung geſchehen, in was Religion die zurückgebliaene unmündige Kinder unterwiſen werden ſollen, errichtet worden; ſo ſeye des Kayſers ernſtlicher Befehl, inſonderheit auch darüber: Auf was Weiſe, wann keine Ehepacten, darinnen deutliche Abredung, in welcher Religion die Kinder, da ein Ehegatt vor dem andern mit Tod abgehe, zu erziehen? zwiſchen beeden Eheleuten unterſchidener Religion enthalten, vorhanden ſeyen, der Weg zu allem ärgerlichem Streit und Diſputat, durch Vorſchreibung einer deutlichen und gewiſſen Ordnung, ihres Ermeſſens, am füglichſten abgeſchnitten werden könnte? ein wohl und reifflich überlegtes räthliches Bedencken zu ſtellen, und zur Kayſerlichen ferneren Determination und Anordnung einzuſenden.

§. 86.

Limburg-Styrumiſche Exemtion.

Nachdeme die verwittibte Gräfin von **Limburg-Styrum** bey dem Reichshofrath angezeigt, was maſſen das Schwäbiſche Viertel an

an der Donau denen Styrumiſchen Unterthanen zu Illeraichheim verboten habe, keine Wachten und keine Frohndienſte mehr zu leiſten, und keine Cameralſteuern zu erlegen; ſo reſolvirte der Reichshofrath den 22. Febr. 1729. (1)

1. ein Reſcript an die Ritterſchafft in Schwaben Donauviertels: Nachdeme keineswegs zu befinden ſeye, wie die zwiſchen ihr, dann denen Grafen von Rechberg und Styrum, in puncto Collectationis & annexorum, bey dem Reichshofrath ergangene Urthel auf andere darinn nicht enthaltene Sachen extendiret werden möge; als habe ſie das denen Gräflich-Styrumiſchen Unterthanen ertheilte Verbot alſofort wieder aufzuheben, dergleichen Unternehmens ſich in Zukunfft zu enthalten, mithin die klagende Gräfin im Beſitz ihrer Regalien unturbirt zu laſſen, und, daferne die Ritterſchafft etwas mehreres, als des ihro zugeſprochenen Juris collectandi cum annexi berechtiget zu ſeyn vermeinen ſollte, hierinnfalls via facti nichts zu attentiren, ſondern allenthalben an dem ordentlichen Wege Rechtens ſich begnügen zu laſſen ꝛc. damit nicht nöthig ſeye, wegen einer Commißion anderweite Kayſerliche Verordnung ergehen zu laſſen.

2. Wurden Patenten an die Styrumiſche Unterthanen zu Illeraichheim erlaſſen: Bey Vermeidung Kayſerlicher ſchwerer Ungnade und empfindlicher Strafe, ihre Herrſchafftliche gewohnliche Wachten, Cameral- oder Privat-

(1) N. Fama, 5. Theil, S. 81.

Landesſteuern, und dergleichen wohl hergebrachte Schuldigkeiten (der an die Reichsritterſchafft zugeſprochenen Ritterſteuer, und was deme anhängig, als wobey es ſein unveränderliches Bewenden habe, unabbrüchig,) ſo wohl vor das vergangene als zukünfftige, unweigerlich zu präſtiren und abzuführen; wie auch, bey unausbleiblicher Strafe, aller verbottenen Zuſammentrettung, Aufruhr und Widerſpenſtigkeit, ſich zu enthalten, folgſam allenthalben ihrer Obrigkeit und Herrſchafft den ſchuldigſten Reſpect und Gehorſam zu erweiſen, damit nicht nöthig ſeye, deßhalben auf ihren Koſten eine ihnen beſchwerliche Executions-Commißion zu erkennen, und ſie alſo zu Präſtirung ihrer Schuldigkeit executive anhalten zu laſſen.

Nachdeme (1) ſich aber die Reichsritterſchafft hierauf verantwortet, zugleich auch die Illeraichheimiſche Unterthanen ſich bey dem Reichshofrath wider ihre Herrſchafft, wegen derer ihnen zumuthenden unerſchwinglichen harten Beſchwerden, beklagt; ſo wurde den 2. Dec. 1729. vom Reichshofrath eine Commißion auf den Rittercanton Hegau, Allgau und am Bodenſee (ſumtibus interim der beklagten Reichsritterſchafft,) erkannt, welche die ſo wohl von der Gräfin von Limburg-Styrum, als von der Ritterſchafft Donauviertels, und denen Unterthanen zu Illereichheim, angebrachte Beſchwerden unterſuchen ſolle ꝛc.

Davon ich aber, weil es nicht in meinen der-

(1) R. Fama, 6. Theil, S. 436.

dermaligen Plan einſchlägt, eigentlich nichts weiter gedencken will.

§. 87.

Vogtländiſcher Adel.

In Sachen des Vogtländiſchen Adels gegen Brandenburg-Bayreuth ſchloſſe der Reichshofrath den 14. Mart. 1729. (1) unter anderen:

1. Das Fürſtliche Begehren wegen Zurückweiſung der Vogtländiſchen Ritterſchafft habe eben ſo wenig ſtatt, als

2. diſer Begehren wegen Interpretation der in den Acten angezogenen vermeintlichen Vergleichung derer dißfalls zu führenden Principien.

3. Wurden der geſammten Fränckiſchen Ritterſchafft a) rechtsbeſtändige Erinnerungen und Bedencklichkeiten über gewiſſe ihro communicirte Schrifften erfordert, b) befohlen, auf die bereits Anno 1662. ihr communicirte Duplic zu ſubmittiren, und alles beyzulegen, was zu Beſtärckung der Kayſerlichen und Ritterſchafftlichen Gerechtſamen immer dienlich ſeyn könne, c) ſich zu verantworten, warum ſie bey diſer wichtigen Sache ſich bißhero ſo ſaumſelig erwiſen.

4. Wurde der Fränckiſchen Ritterſchafft Interventionsſchrifft der Vogtländiſchen Ritterſchafft zur Notiz communicirt, mit angehängtem Verbot, ſich mit Brandenburg-Bayreuth in diſer das Kayſerliche Intereſſe mit-betreffen-

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 8. Theil, S. 348.

treffenden Sache in keinen weiteren vermeintlichen Vergleich, bey Straf 50. Marck löthigen Goldes, biß auf fernere Kayſerliche Verordnung einzulaſſen.

5. Alles diſes, und beſonders gewiſſe Schrifften, wurden dem Reichshof-Fiſcal communicirt, um ſein Amt hierunter gebührend zu beobachten.

6. Wurde auch dem H. Marckgrafen zu Br. Bayreuth hievon Nachricht ertheilt, um ſich darnach zu richten, auch die Vogtländiſche Ritterſchafftliche Deputirte von Schierding, und die geſammte Vogtländiſche Ritterſchafft ſo wohl, als ihren Conſulenten Knörr, nebſt andern Ritterſchafftlichen Officialen und Angehörigen, mit allen Thätlichkeiten, weder directe noch indirecte, weder jezt noch künfftig, beſchweren zu laſſen; widrigen Falles der Kayſer ſelbige ins geſammt, und jeden ins beſondere, in Kayſerlichen Schuz und Protection gegen alle Thätlichkeiten aufgenommen haben wollte ꝛc.

§. 88.

Mittel-Rheiniſcher Ritterhauptmann.

Friderich Freyherr von Franckenſtein notificirte dem Kayſer, daß er von der Ritterſchafft am mittel-Rhein ꝛc. zum Ritterhauptmann erwählet worden ſeye, und bate um ſeine Confirmation; welche auch den 11. Apr. 1729. (1) vom Reichshofrath durch ein Patent bewilliget wurde.

(1) Auserl. R. Hofr. Concl. S. 122.

§. 89.

Allerley Kayſerliche Verordnungen für Mittelrhein.

Den 11. Maji 1729. (1) erlieſſe der Kayſer, auf Anſuchen der Reichsritterſchafft am mittleren Rheinſtrohm, in der Wetterau, und zugehörigen Orten, Patenten an alle derſelben freyadeliche Mitglider, wie auch alle und jede dahin gehörige, der Rittermatricul einverleibte, Burgmänner, Ganerben, der Rittergüter Beſizere, und von Alters her dahin ſteuerbare Unterthanen, ohne Unterſchid, wes Standes, Würde, oder Weſens die auch ſeyn mögten, dahin: Daß ſie allerforderiſt wegen ihrer biß ad Annum 1724. excl. ſchuldigen Ritterſteuern mit denen Obereinehmern ordentlich zuſammenberechnen und liquidiren, ſo dann wegen der Bezahlung ſich mit denenſelben gewiſſer leidentlicher Terminen halber vergleichen, und innerhalb ſolcher Zeit die verglichene Quanta, nebſt dem Intereſſe, abführen, und in das künfftige mit denen ausgeſchribenen und fernerhin ausſchreibenden Ritterſteuern dergeſtalten richtig und unverzüglich einhalten ſollen, damit Ritterhauptmann, Räthe und Ausſchüſſe, nicht nöthig haben möchten, in cauſis liquidis, und in ſolchen Orten, wo ſie ſich in dem Beſiz vel quaſi des Beſteurungsrechts ganz richtig befindeten, (vorbehaltlich in andern nicht ſo richtigen Fällen der Kayſerlichen

(1) R. Fama, 6. Theil, S. 66. Merckw. R. Hofr. Concl. 8. Theil, S. 266. u. f.

ſerlichen obriſtrichterlichen ſummariſchen Erkenntniß ſuper Poſſeſſorio.) entweder durch eigene, oder anderwärtige, in Kayſerlichem Namen requirirte, Crays- oder auch die in der Nähe entweder in Garniſon und Quartieren liegende, oder auch durchmarſchirende, Kayſerliche Miliz, ſelbſten, auf die Reſtanten ſo wohl, als die durch die Moroſität verurſachte Koſten und Schaden, Innhalts derer unter eben diſem dato dißfalls anderweit erkannten Kayſerlichen Patenten, exequiren zu laſſen; mit dem ferneren angehängten ernſten Gebot, daß ſie eben ſo wenig, als Fremde, denen Ritterſchafftlichen Steuern, wie auch andern von dem Directorio, entweder, Krafft obhabenden richterlichen Gewalts, in prima Inſtantia erkennenden, oder auch von denen Kayſerlichen höchſten Reichsgerichten demſelben auftragenden Executionen, ſich fernerhin im geringſten nicht widerſezen, ſondern vilmehr denen jedesmaligen Ritterhauptleuten, Räthen und Ausſchüſſen, in allen Begebenheiten den gebührenden Reſpect erweiſen, ſich auch aller ſo ſchrifft- als mündlichen Bedroh- und Beſchimpfungen, gegen dieſelbe ſo wohl, als die jeweilige Ritterſchafftliche Syndicos, Conſulenten, und andere Officianten, gänzlich enthalten und müßig gehen; ſo dann denen von Hauptmann, Räthen und Ausſchüſſen, ergehenden Verordnungen, Rechtsbeſcheiden, Urtheilen, und der Ritterordnung gemäſſen Steuerausſchreiben, (wann, an den Kayſer ſie darob zu provociren, keine rechtmäßige Urſach

Urſach hätten,) gebührend nachleben, die ih-
nen aufgetragene Vormundſchafftig willig über-
nehmen, und ohne des Kayſers, als Commit-
tentens und Delegantens, Diſpenſation, oder
denen in Rechten gegründeten Entſchuldigungs-
Urſachen, ſich derſelben unter keinerley Vor-
wand entziehen, auch, wann ſie dieſelbe einmal
übernommen, die Vormundſchafftliche Rech-
nungen willig ablegen, und ſich insgeſammt
dergeſtalt verhalten ſollen, wie es adelichen freyen
Mitglidern wohl anſtehe und gebühre; alles bey
Vermeidung ſchwerer Kayſerlicher Ungnade,
und Verluſt der Reichsimmedietät und Freyhei-
ten, dergeſtalten, daß die Widerſezliche und
ſchuldig Befundene für ihre Perſon der Reichs-
immedietät und Freyheit entſezet, und von ade-
licher Geſell- und Ritterſchafft, auch andern
dem freyen Reichsadel zukommenden Guttha-
ten, Würden und Vorzügen, ausgeſchloſſen,
deren Güter aber nichts deſto weniger in der Rit-
termatricul und Anlag verbleiben ſollten; mit
dem weiteren Zuſaz, daß jedoch, von des Kay-
ſers wegen, der Ritterhauptmann, Räthe und
Ausſchüſſe, Macht und Befehl haben ſollen,
nach Befindung der Sache, denen widerſezlich
und ſchuldig Befundenen ſolche ſonſt wohlver-
diente Strafe, bevorab auf den Fall beſſeren
Bezeugens und ſchuldiger Wiederkehr, in
eine Pön von 20. biß 30. Marck löthigen Gol-
des zu verwenden, und ſolche Geldbuß dem
Kayſerlichen Reichshofraths-Fiſcal zu denuncii-
ren und anzukündigen; welcher auch ſolche Pön
und

und Geldſtraf förderlich eintreiben, und halb in das Kayſerliche Aerarium, den andern halben Theil aber in die Rittercaſſe, zu lifern habe.

2. An eben diſem Tage wurden auch Kayſerliche Patenten in das Reich erlaſſen, folgenden Innhalts: Bey dem Kayſer hätten Hauptmann, Räthe und Ausſchüſſe der Reichsritterſchafft des mittel-Rheiniſchen Crayſes, diſſeits Rheins, in der Wetterau, und zugehörigen Orten, ſich beſchweret, daß ſie zwar, zu Beſtreitung ihrer nöthig habenden Ausgaben und Erhaltung ihres ritterſchafftlichen Weſens, alljährlich eine gemeine Anlage, nach Beſchaffenheit ihrer Rittercaſſa, und vorgegangener genugſamer Ueberlegung, ausſchreiben, und ſolche dergeſtalt leidentlich anſezen lieſſen, daß ſich Niemand mit Fug darüber zu beſchweren Urſach habe; ſo ſeyen doch verſchidene derſelben adeliche Mitglider, wie auch die Ritterſchafftliche Güterbeſizere und zur Rittertruchen collectable Unterthanen, in Abführung ihres dem Matricularfuß nach ſchuldigen Beytrags dergeſtalten ſaumig, daß man von ihnen ohne würckliche Execution die Zahlung nicht erhalten könne: Und ob es ſchon an und für ſich ſelbſten Rechtens, auch des Heil. Reichs Sazungen gemäß, abſonderlich aber in denen Kayſerlichen Privilegien und mehrmalen ertheilten Patenten deutlich enthalten ſeye, daß die Ritterſchafft bey allen und jeden Rittergütern jedesmal nach Nothdurfft militari manu, ſo wohl durch eigene Leute, oder, in Ermanglung der hierzu nöthigen Kräffte, durch

durch Kayſerliche Miliz, zu exequiren Fug und Macht hätte, und hierinnfalls auch in jenen Rittergütern, ſo innerhalb anderer Churfürſten und Stände Landen und Obrigkeit ſituiret ſeyen, unter keinerley, ſonderlich dem nichtigen Vorwand, als ob durch den Tranſitum, licet innoxium, die Territoria violirt würden, nicht gehindert noch beſchweret werden ſollten; ſo würde ihnen doch ſolches theils Orten erſchwert, oder gar, und zwar mit Gewalt, verwehret, alſo, daß ſie mit ihrer Execution nicht wohl fortkommen und die Rückſtände eintreiben könnten; mit Bitte, der Kayſer möchte ihr, zu deſto ungehinderterer Vollſtreckung ſolcher nöthiger Executionen, mit offenen Kayſerlichen Patenten, vor jezt und künfftig, wiederum an Hand gehen: Da nun der Kayſer ſolche Oppoſition, und wider die klare und in viridi obſervantia beſtehende, von Ihme und ſeinen Vorfahren am Reich denen unmittelbaren Reichsritterſchafften ſamt und ſonders ertheilte Privilegien, Patenten, Mandaten, und andere vilfältige Kayſerliche Verordnungen, zumalen aber wider die Kayſerliche Autorität, lauffendes Verfahren in keine Weiſe geſtatten und nachſehen könne; als geſinne Er hiedurch an die Stände, denen übrigen aber befehle Er ernſtlich, daß ſie nicht nur der Reichsritterſchafft des Mittelrheiniſchen Crayſes, in der Wetterau, und zugehörigen Orten, wann ſelbige durch ihre ſelbſteigene Miliz und Kräfften, oder mittelſt des Kayſers ihro ertheilender Mannſchafft, gegen ihre ſaumſelige Mitglider,

oder Beſizer der in ihrem Cataſtro befindlichen und zur Mittelrheiniſchen Caſſa collectablen adelichen Höfe, Güter und Unterthanen, mit der ihr auf alle Weiſe und Wege zuſtehenden Execution verfahren werde, (zumalen ſie ſich derſelben anderſt nicht, als in cauſis liquidis, und allein in ſolchen Orten, wo ſie ſich im Beſiz vel quaſi des Collectationsrechts ganz richtig befinde, zu gebrauchen, in andern aber nicht ſo liquid- und richtigen Fällen aber zuforderiſt der Kayſerlichen obriſtrichterlichen Erkenneniß ſuper Poſſeſſorio ſich zu unterwerffen, von ſelbſten wiſſen werde,) nicht im geringſten hindern oder aufhalten, ſondern auch durch ihre betrettende Territorien und Gebiet innoxium tranſitum ihnen gutwillig geſtatten, und, gegen Vorzeigung diſer Kayſerlichen Patenten in originali, oder beglaubten Abſchrifften, alle Beförderung, auch, bedörffenden Falles, auf geziemendes Anſuchen, manu forti, gedeyhlichen Beyſtand leiſten ſollen; damit die Ritterſchafft zu Beſtreitung ihrer nöthigen Ausgaben und Erhaltung ihres ritterſchafftlichen Weſens im Stande verbleiben, der Kayſer aber, durch fernere unvermuthete Oppoſition, zu andern rechtmäßigen Verordnungen zu ſchreiten, nicht bemüßiget werden möchte.

3. Mit Notification diſer Patenten, wurde vom Reichshofrath ein Decret in Freundſchafft an den Kayſerlichen Hofkriegsrath abgegeben; mit dem Erſuchen, denen Kayſerlichen Commendanten zu Philippsburg, Rheinfels

und Luxenburg, die Ordre zu ertheilen, daß ſie gedachter Ritterſchafft, auf beſchehende Requiſition, mit benöthigter Mannſchafft zu der ſolchen Patenten gemäßen Execution an Hand gehen ſollten; auch ſonſten künfftighin bey andern Gelegenheiten, Durchzügen und Quartieren, derſelben auf Begehren darzu erforderliche Hülfshand geboten werden möge.

4. Endlich wurde diſes alles auch dem Reichshofraths-Fiſcal zu ſeiner eventualen Benachrichtigung communicirt.

Nachdeme aber diſe Reichsritterſchafft bey dem Reichshofrath fernere Vorſtellung gethan; ſo ergienge den 8. Jul. 1729. eine Kayſerliche Inhäſiv-Reſolution und Erläuterung der vorigen dahin:

1. Sollte denen erkannten Patenten folgendes inſeriret werden; und zwar

a) denen Patenten an die Mitglider:

1) ſtatt der Worte: " die ihnen aufgetragene," die ihnen von Jhro Kayſerlichen Majeſtät oder dem Ritterdirectorio aufgetragene oder beſtättigte ꝛc.

2) Nach den Worten: "willig ablegen," Auſſerhalb Jhro Kayſerlichen Majeſt. aber und gemeldtem Ritterdirectorio einige adeliche Vormundſchafften über die Jhro Kayſerlichen Majeſtät einig und allein unterworffene Pupillen diſes unmittelbaren freyen Rittercorporis nirgends anderswo, und unter keinem lehenherrlichen oder was für anderley anderm Vorwand, ſich auf-

tragen zu laſſen, weniger ſelbſten zu ſuchen, oder vormundſchafftliche Pflicht und Rechnung abzulegen, noch vil weniger ſich vom Rittercorpore gar abzuſondern, und aus Ihro Kayſerlichen Majeſtät unmittelbarer Bottmäßigkeit ſich anderer Herrſchafften Jurisdiction zu untergeben, ſich anmaſſen, ſondern ſich insgeſammt und allenthalten ꝛc. „

3. Nach den Worten: " Und gebühret „ Auch überhaupt der Ritterordnung, und ehevorig = vilfältigen ält = und neueren, von Ihro Kayſerlichen Majeſtät Selbſt, und Dero Vorfahren am Reich, beſonders in Annis 1652. 61. 78. 1702. und 1716. der Ritterſchafft am Rheinſtrohm, in der Wetterau und angehörigen Orten, ertheilten, und bey immerwährenden Kräfften und unverbrüchlicher Feſthaltung ſtets aufrecht verbleibenden Kayſerlichen Patenten, Mandaten und Privilegien, ohnediß durchaus gemäß iſt: Alles bey Vermeidung ſchwerer Kayſerlicher Ungnad, und anderer darinnen enthaltenen Pönen ꝛc.

b) Denen Patenten in das Reich ſollte einverleibt werden:

1) Nach den Worten: " Urſach habe; „ So dann auch die unklagbare Recht = und Reichsſazungsmäßige Adminiſtration gedeyhlicher und gleich durchgehender ſchleunigen Juſtiz gegen Jedermänniglich mit höchſtem Fleiß jederzeit angelegen ſeyn laſ-

ſen;

ſen; ferner und weniger nicht all⸗ſorgfäl⸗tiges Aufſehen tragen, daß in Beſtellung der Vormundſchafften, welche, Krafft der von Kayſer Leopoldo ihrem Ritterdi⸗rectorio in Anno 1702. aufgetragenen im⸗merwährenden Commißion bey denen Jhro Kayſerlichen Majeſtät einig und allein un⸗terworffenen adelichen Pupillen ihres un⸗mittelbaren freyen Rietercorporis auſſer Jhro Kayſerlichen Majeſtät Niemand an⸗deren, als ihren allein, zukommt, alles wohl beobachtet werde, was die Rechten und Policeyordnungen hierunter erforder⸗ten ꝛc.

2) Nach den Worten: " Nicht erhalten könnte ꝛc. „ Sonſt auch jezuweilen dermaſ⸗ſen ungehorſam und widerſezlich, auch der Kayſerlichen über den Reichsadel unmittel⸗bar und alleinig gegründeten Bottmäßig⸗keit ſo wenig eingedenck, daß man an noth⸗dürfftiger Verwalt⸗ und Beförderung der Gott gefälligen Juſtiz ſo wohl, als an der (Krafft angezogener Kayſerlicher per⸗petuirlichen Commißion,) gebührenden Beſtellung der adelichen Vormundſchafften mannigfaltige beſchwerliche Hinderniß und nachtheilige Anſtöſſe leiden müßte ꝛc.

3) Nach den Worten: "Rückſtand eintrei⸗ben, „ Noch in cauſis Juſtitiæ denen be⸗drangten und obſiegenden Partheyen zu ihrem erſtrittenen Recht und heilſamen Würckung verhelffen ꝛc.

4) Nach den Worten: "Ihre ſaumſelige," wie auch denen rechtlichen bey der Ritterſchafftlichen erſten Inſtanz ſo wohl, als denen Kayſerlichen höchſten Reichsgerichten, ergangenen Erkenntniſſen und Verordnungen die ſchuldige Parition zu leiſten ſich widerſezende ꝛc.

5) Nach den Worten: "Mit der" von Ihro Kayſerlichen Majeſtät, oder Dero höchſten Reichsgerichten in denen allda erledigten Rechtsſachen ihr aufgetragenen, oder ſonſt ein- oder anderen vorbedeuteten Falls ihr auf alle Weiſe und Wege von ſelbſten ꝛc.

6) Nach den Worten: "Sie ſich derſelben" contra Moroſos &c.

7) Nach den Worten: "Auf geziemendes Erſuchen," In Ihro Kayſerlichen Majeſtät Namen und allerhöchſten Autorität, auch manu forti, gedeyhlichen Beyſtand leiſten, und übrigens dieſelbe in Beſtellung der von tragender Kayſerlicher Commißion wegen verordnenden Vormundſchafften unter keinerley Vorwand hindern ꝛc.

8) Nach den Worten: "Ihres Ritterſchafftlichen Weſens," Ingleichem Admiſtration und Execution der Juſtiz, auch nöthiger Verſorgung der Minderjährigen ꝛc.

2. Sollte in dem den 11. Maji reſolvirten Inſinuato an den Kayſerlichen Hofkriegs-

rath

rath des Commendanten in Rheinfels nicht gedacht werden.

3. Sollte von diſen Patenten nicht allein dem Kayſerlichen Reichshofraths-Fiſcal, ſondern auch dem zu Wezlar, Nachricht gegeben werden, damit dieſelbe auf deren Beobachtung ein wachſames Auge halten, und gegen die Transgreſſores, entweder ex officio, oder nach vorgängiger des Ritterdirectorii Verkündigung, und nach Beſchaffenheit der Contraventionsfälle, auf die darinnen, oder in denen ehevorigen derenthalben verliehenen und ausgegangenen Mandaten, Patenten und Privilegien, und beſonders in dem Privilegio K. Leopolds vom Jahr 1702. 12. Jul. enthaltene Strafen gerichtlich verfallen ſeyn ſollen.

Nachdeme hierauf der Kayſerliche Hofkriegsrath dem Reichshofrath durch etliche Decrete in Freundſchafft die Nachricht ertheilt, daß, in Conformität der Kayſerlichen Reſolution vom 11. Maji 1729. die Befehle an die Commendanten zu Philippsburg und Luxenburg, um der Reichsritterſchafft benöthigten Falls mit Miliz wider die moroſe Reichsrittercollecten-Zahlere an die Hand zu gehen, bereits abgegangen ſeyen, dabey aber das Anſuchen geſchehen, wegen der Executionskoſten das nöthige zu verfügen; ſo wurde den 18. Oct. 1729. von dem Reichshofrath reſolvirt: (1)

1. Eines diſer Stücke der Reichsritterſchafft am mittleren Rheinſtrohm und in der Wetterau aus

(1) R. Fama, 6. Theil, S. 211.

aus der Reichscanzley zu communiciren, um ſich der darinn gemeldeten Subſiſtenz halber ſorgfältig darnach zu achten.

2. Nebſt Notification deſſen, wurde dem Kayſerl. Hofkriegsrath zur Antwort ertheilt: Daß, ſo vil die Requiſitorialien betreffe, die beſondere ins Reich erlaſſene Patenten, (welche bey Betrettung fremder Territorien denen landesherrſchafftlichen Regierungen, oder nachgeordneten Beamten, im Original, oder beglaubter Abſchrifft, jedesmal vorzuzeigen, der Ritterſchafft oblige,) das deshalben erforderliche Kayſerliche Anſinnen und Befehl ſchon in ſich hielten, wornach Churfürſten und Stände das Reichs, ohne andere bey dergleichen Ritterſchafftlichen gegen ihre Mitglider, Güterbeſizere und Unterthanen, vorzunehmen nöthigen, und autoritate Cæſarea von obriſt-richterlichen Amts wegen zu vollziehen kommenden, Executionen nicht herkommliche ſpecial-Requiſitorialien, ſich zu achten und ſelbige allerdings zu reſpectiren hätten.

§. 90.
Vergleich zwiſchen Chur-Trier und der im Erzſtifft geſeſſenen Reichsritterſchafft.

Den 2. Jul. 1729. (1) wurde zwiſchen denen Chur-Trieriſchen Landſtänden und der in dem Erzſtifft geſeſſenen Ritterſchafft, unter Vermittelung des Trieriſchen Domcapituls, ein Vergleich geſchloſſen, der des hauptſächlichen Innhalts iſt:

1. Die

(1) mein Trier. Staatsrecht, S. 139.

1. Die Trieriſche Stände erkennen die im Erzſtifft geſeſſene Ritterſchafft als Reichfrey, immediat, und von dem Kayſer und Reich allein dependirend, gleich denen übrigen in Francken, Schwaben und am Rhein; geſtehen ihnen alſo auch alle damit verbundene Curialien und Privilegien ein.

2. Wann einer von Adel Kläger iſt, muß er den Trieriſchen Unterthanen vor ſeinem Foro belangen: Iſt aber der von Adel Beklagter, und der Kläger nicht von Adel; ſo ſeynd drey einander ſubordinirte Ritterinſtantien angeordnet ꝛc.

3. Connexitas cauſarum wird nach denen gemeinen Rechten beurtheilt.

4. Werden die drey Inſtanzien näher beſchriben; bey allen ſizen zween Chur-Trieriſche Räthe mit, und wann die Stimmen gleich ausfallen, werden die Acten verſchickt.

5. In der erſten Inſtanz hat, wann die Sache nicht über 75. und in der zweyten nicht über 100. fl. beträgt, kein weiterer Recurs ſtatt, auſſer wegen verſagt- oder verzögerter Juſtiz, oder unheilbarer Nullitäten.

6. Die adeliche Coloni ſeynd, nach Verſchidenheit der angeführten Fälle, entweder der Erzſtifftiſchen oder Ritterſchafftlichen Jurisdiction unterworffen; es iſt auch erlaubt, ſelbige zu prorogiren.

7. Geiſtliche Sachen und beklagte Geiſtliche gehören allein vor das Erzbiſchoffliche Conſiſtorium.

8. In Anſehung der criminal-Jurisdiction über die adeliche Colonos und Bediente ꝛc. hat locus delicti, domicilii & deprehenſionis ſtatt; die Flüchtige werden, auf erſuchen, beederſeits abgefolgt, auch hat die Umſezung eines Schloſſes ꝛc. und Bewahrung der Wege auf Erzſtifftiſchem Boden ſtatt.

9. Die Executionen kommen dem ordentlichen Richter zu, und können nur vom ganzen Collegio aufgehoben oder ſuſpendirt werden.

10. Die Trieriſche Aemter und Gerichte ſollen darzu, auf Erſuchen, ohne Rückfrage, die Hand bieten.

11. Ein vor den Trieriſchen Gerichten Beklagter Unadelicher darff in gewiſſen Fällen an die höchſte Reichsgerichte appelliren.

12. Wird die Verſchickung der Acten in gewiſſen Fällen näher beſtimmt.

13. Welche adeliche Coloni Chur-Trier den Ehe- oder Schirm-Gulden zur Landſchafftcaſſa zahlen ſollen, oder nicht.

14. Die Ritterſchafft zahlt der Trieriſchen Landſchafft 30000. Thlr. Dagegen ſollen die adeliche Güter (ſie werden von Adel- oder Unadelichen beſeſſen,) zur Rittercaſſa, hingegen die Burger- und Baurengüter, (ſie werden von Adel- oder Unadelichen beſeſſen,) zur Erzſtifftiſchen Landſchafftcaſſa ſteuerbar ſeyn.

15. Ob ein Gut adelich oder bürgerlich ſeye? ſolle nach dem Beſiz vor der im Erzſtifft vorgeweſenen lezteren Peräquation beurtheilet werden.

16. Zu

16. Zu deſſen Entſcheidung iſt ein compromiſſariſches Gericht angeordnet worden.

17. In Kriegszeiten können beede Theil zuſammen, oder jeder beſonders, wegen der an ſie geſchehenden Anforderungen handlen, und wegen der Türckenſteuern wird es nach §. 14. gehalten. Die adeliche real-Freyheit erſtrecket ſich nicht auf derer von Adel beſizende unadeliche Höfe und Häuſer: Die bloſſe Beſtänder oder umſonſt Bewohnende derſelben aber ſeynd zwar der Quartiere, oder nicht der perſonal-Beſchwerden, frey, concurriren auch zu den Utenſiles- und Servicegeldern.

18. Wird von der Waldnuzbarkeit an Wayd- und Ackernieſſung, auch Beholzung, gehandelt.

19. Von Ritterſchafftlichen Hofleuten, ſo Waaren in das Erzſtifft verkauffen, oder ihr Hasdwerck dahin treiben wollen.

20. Die von Adel ſeynd in den Stätten vom verzapfenden Wein in ſo weit Accisfrey, als ſie darüber ein Privilegium, oder anderes Recht, darzu haben: Auf dem Land aber dörffen die von Adel in ihren adelichen Gütern ihren erwachſenden Wein verzapfen; nicht aber die Hofleute.

21. Die Ritterſchafftliche Privilegien ſollen ſo gleich übergeben, und die Zweifel über deren Verſtand, wann es Kayſerliche ſeynd, von dem Kayſer, wann es aber Trieriſche ſeynd, von Trier, erörtert werden.

22. Wann einer von Adel, ſo kein Domherr iſt, ein ſchazbares Perſonat oder Beneficium beſizet, ſolle er davon Präſtanda präſtiren.

23. Alle vor dem Jahr 1655. von Unadelichen erworbene Güter können nicht wieder eingelöst werden: Wohl aber die nachhero erworbene: Wann jedoch ein weltlicher Beſizer wegen eines lösbaren Guts ſich von nun an inner zehen Jahren zur Ritterſchafft qualificirt, bleibet ihme ſolches: Auf gleiche Weiſe iſt es auch mit Einlöſung der von Adel beſizenden Burger- und Baurengüter zu halten.

24. Wird beſtimmt, wie es bey Auslöſungen wegen des Werths, auch der Meliorationen und Unkoſten, ſolle gehalten werden.

25. Unter den Adelichen werden die verſtanden, welche bey der Ritterſchafft würcklich immatriculirt ſeynd, oder von derſelben noch ferner angenommen werden.

26. Hiedurch werden alle bißherige Proceſſe an den Reichsgerichten aufgehoben; auſſer denen, wo gegen den einen oder andern Theil aus einem beſondern Grund geklagt worden iſt.

27. Der Churfürſt wird gebeten, diſen Vergleich zu ratificiren und die Kayſerliche Confirmation ausbringen zu helffen.

Es erfolgte auch ſo gleich des Churfürſtens und des Domcapituls Ratification.

Den 5. Sept. (1) wurde diſer Vergleich vom

(1) R. Fama, 6. Theil, S. 76. Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 297.

vom Reichshofrath ebenfalls, unter denen gewohnlichen Clauſuln, confirmirt.

§. 91.

Vergleich zwiſchen Chur-Pfalz und Rhein.

Den 17. Oct. 1729. (1) ſchloſſe Chur-Pfalz mit der Ober- und Nider-Rheiniſchen Ritterſchafft einen ferneren Vergleich dahin:

1. Der Ueberbeſſerungsanſchlag ſolle, gegen zahlende jährliche 1500. fl. aufgehoben ſeyn, und kein anderes Onus dagegen eingeführet werden: Welches jedoch nicht auf die Erbbeſtand-güter, ſo lang ſie im Erbbeſtand verbleiben, noch auf der temporal-Beſtänder eigene ſchazbare Güter, zu verſtehen ſeye.

2. Alle Einkünffte, Gefälle und Wachsthum, ſo die Ritterſchafftliche Mitglider und adeliche Güterbeſizere aus ihren freyadelichen Gütern empfangen, ſie verführen auch dieſelbige zu ihrem Gebrauch und Nothdurfft inn- oder auſſer Landes, entweder an die Orte, wo ſie ſich aufhalten, oder ſonſt, um ſelbige pro comparando victu & amictu zu Geld zu machen, (jedoch lezteren Falles nicht länger, als ſothane Creſcentien per venditionem, oder alium titulum Dominii translativum, keinem Dritten überlaſſen werden,) ſollen gänzlich Zollfrey ſeyn.

3. Beſagte Ritterſchafft ſolle von denen verkauffenden Weinen vom Um- Auflag- und Lager-

(1) R. Fama, 19. Theil, S. 756.

Lagergeld, ſo dann fůr ſich, ihre Hof- und Weingartsleute, von Accis, Licent, Salzgeld, oder wie ſonſten dergleichen Impoſten Namen haben oder eingefůhret werden mőchten, item zu ihrer Hausconſumtion ſchlachtenden Vieh, und zur Můhlen fůhrenden Frůchten, wie auch von Bau- und Brennholz, und andern unentbehrlichen Baumateralien, gegen auszuſtellende Atteſtaten, die vollkommene Freyheit ſo lang genieſſen, biß von der Hofcammer der rechtmäßige Beſitz wegen des Um- und Lagergelds beygebracht werde: Es ſolle auch der Käuffer, wegen des Um- und Lagergelds, nicht über das ſonſt gewohnliche angeſtrenget werden; hingegen die Beſtändere und Hofleute noch ferner die Acciszeichen nehmen, und von denen Acciſern damit nicht aufgehalten werden.

4. Denen leibeigenen Unterthanen, ſo in die in dem Vergleich begriffene Ritterſchafftliche Orte ziehen wollen, ſolle, gegen ein leidentliches, nur allein quoad Dominium utile ein Manumißionsſchein ertheilet werden; denen Ritterſchafftlichen Mitglidern jedoch allenfalls unbenommen ſeyn, dergleichen manumittirende Leibeigene anzunehmen, oder nicht.

5. Alle Chur-Pfälziſche Collegia und Beamte ſollen alle Reichsfreye unmittelbare in denen Chur- und Pfälziſchen Landen gelegene Gůter, welche der Rittertruche und Cataſtro vor dem 30jährigen Krieg wůrcklich eingeſchriben geweſen, (wovon die Ritterſchafft, zu Jedermanns Wiſſenſchafft, eine glaubhaffte Speci-

cification zu extradiren, welche demnächſt der Chur-Pfälziſchen Regierung und andern Corporibus zur Nachricht und etwa dabey habender erheblicher Erinnerung communiciret werden ſolle,) gegen die Reichsfrey-unmittelbare Immedietät fürohin keineswegen mehr beeinträchtigen, oder beſchweren; mit dem Vorbehalt, daß die Ritterſchafft mit keiner Execution, oder ſonſtigen Gewalt einfalle, noch gegen die in der Chur-Pfalz wohnhaffte und eingeſeſſene Cavaliers damit verfahre, ſondern es damit nach dem Vergleich von 1717. gehalten werde.

* * *

Anno 1730.

§. 92.

Des Evangeliſchen Corporis Beſchwerden.

Anno 1730. 20. Dec. (1) lieſſe das *Corpus Evangelicorum* in eine Vorſtellung an den Kayſer einflieſſen: Es würde vil zu weitläufftig fallen, ſämtliche Gewalt und Unrecht ſpecifice anzuführen, welches gewiſſe benahmste, nicht minder andere der unmittelbaren Reichsritterſchafft wahre oder prätendirte Mitglider mehr, ihren Evangeliſchen Unterthanen zufügen: Gewiß ſeye es, daß ſie derſelben wohl hergebrachte Religionsübung, oder auch die Unterthanen ſelbſten, vollkommen frevelhafft und deſto ungeſcheueter zu vertilgen ſich beſtreben, als ihre erſte Inſtanz bey jeglichen Orts Ritterhauptleuten und

(1) von SCHAUROTH 3. Theil, S. 157.

und Räthen zu beſtehen pflege, diſe aber die Reſolution gefaſſet haben, in Religionsſachen nichts zu verordnen; mithin ſothane Gravantes ſich hierunter faſt, vor Chur- und Fürſten des Reichs, ganz ungebunden und ſouverain zu ſeyn erachten; wohl wiſſende, daß etwa eine einzele Dorffgemeinde, (worauf es bey ihnen mehrentheils ankomme,) ſich keineswegs im Stande befinde, allerhöchſten Orts Schuz und Hülffe zu ſuchen: Unterdeſſen jedoch dergleichen Perſonen Kühnheit, den Weſtphäliſchen Fridensſchluß zu violiren, nur deſto ſtärckere Anhndung verdiene.

§. 92 a.

Cammer-Richter.

Anno 1730. (1) ernannte der Kayſer den ältern Cammergerichts-Präſidenten, Franz Dieterich Adolf Freyherrn von Ingelheim, ein Mitglid der Reichsritterſchafft, zum Cammerrichter zu Wezlar:

Der Reichsgrafenſtand legte deßwegen eine Proteſtation bey dem Kayſer ein, und lieſſe eine Deduction zu Papier bringen, worinn er erweiſen wollte, daß die Mitglidere der Reichsritterſchafft zu diſer- wie auch denen Cammergerichts-Präſidentenſtellen Standes halber nicht qualificiret ſeyen:

Die Reichsritterſchafft ſolle aber ſelbige beantwortet haben.

§. 93 b.

(1) R. Fama, 13. Theil, S. 47.

§. 93 b.

Criminal-Inquiſition.

Als einer von Craylsheim ſeinen Bruder entleibete, truge der Kayſer den 9. Jun. 1730. (1) denen beeden Fränckiſchen Rittercantons Gebürg und Steigerwald eine criminal-Inquiſitions-Commißion in der Sache auf.

* * *

Anno 1731.

§. 94.

Schwäbiſche Beſchwerden gegen das Nellenburgiſche Landgericht.

Den 16. Mart. 1731. (2) erlieſſe der Reichshofrath ein Decret in Freundſchafft an die Oeſterreichiſche Hofcanzley dahin: Es habe M. Bournier zu Dieſenhofen wegen des collectablen Ritterguts Gaylingen mit dem Freyherrn Marquard Johann Baptiſt von Ulm einen Contractum pignoratitium cum pacto antichretico, gegen Erlegung 13000. fl. auf 12. Jahr lang dergeſtalt errichtet, daß ſolcher Contract vom 13. Mart. 1727. ſeinen Anfang nehmen ſolle; welches auch von beeden Theilen der Reichsritterſchafft im Hegau ꝛc. den 11. Mart. 1727. denunciiret worden: Als nun die Gebrüdere von Liebenfels das Einſtandsrecht ausüben wollen,

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 1108.
(2) R. Fama, 9. Theil, S. 240. Merckw. R. Hofr. Concl. 8. Theil, S. 280.

wollen, auch zu dem Ende den 25. Febr. 1730. 13000. fl. bey der Hegauiſchen Rittercanzley deponirt, ſeye ſolches dem Bournier bekannt gemacht, und, (da er in ſeiner erſten Antwort an denen dißfallſigen Kayſerlichen Privilegien zweiflen wollen,) ein Tag zu der Originalien Einſicht und Annehmung des hinterlegten Geldes beſtimmet, da er aber nicht erſchienen, die von Liebenfels in Geylingen immittiret worden. Bournier habe ſich hierauf an das Nellenburgiſche Landgericht gewandt, und allda ein Mandatum inhibitorium & de parendo primo Conductori S. C. erſchlichen; wobey es auch das Landgericht, der Ritterſchafftlichen trifftigen Vorſtellung ungeachtet, gelaſſen, die Ritterſchafft aber darauf ihren Recurs an den Kayſer genommen habe.

Nun ſeye zwar der Reichshofrath ganz und gar nicht gemeint, dem Nellenburgiſchen Landgericht in ſeiner ſonſt habenden Jurisdiction und Gerechtſamen nur im mindeſten zu nahe zu tretten, oder es zu benachtheiligen: Aber in gegenwärtigem Fall ſeye nur allein die Frage von dem Retract der Reichsritterſchafft über ein collectables Rittergut, vermöge derer Kayſerlichen der Reichsritterſchafft ertheilten Privilegien: Solchemnach werde die Oeſterreichiſche Hofcanzley von ſelbſt ermeſſen, daß Niemanden, als dem Kayſer, wann über Kayſerlichen Privilegien Streit entſtehe, zukomme, darinn zu cognoſciren und zu verordnen ꝛc. Es wende zwar Bournier ein: 1. Der Contract ſeye

ſchon den 13. Febr. 1727. errichtet, und 2. in demſelbigen eine halbjährige Aufkündigung ſtipuliret worden: Alleine ad 1. ſeye die Zeit des Einſtandes, nach denen Privilegien, von dem Tag der Denunciation an zu rechnen, und ad 2. ſolle, nach den Privilegien, gegen Aus-zahl- oder Deponirung der Gelder, das Ritter-gut ohne Anſtand abgetretten werden; worzu noch komme, daß ſo viles Geld müßig da lige, und die Unterthanen nicht wiſſen, wen ſie für ihre Obrigkeit erkennen ſollen. Die Oeſterrei-chiſche Hofcanzley werde alſo erſucht, den ge-meſſenen Befehl zu ertheilen, daß das Landgericht das erſchlichene Mandat wieder aufhebe, und den Bournier zu Annehmung des deponirten Gel-des, die Unterthanen aber an den Freyherrn von Liebenfels, anweiſe.

§. 95.

Giechiſche Exemtion.

Den 5. Nov. 1731. (1) ſprache der Reichs-hofrath: Daß, mit Verwerffung aller beyge-brachten unerheblichen Einwendungen, denen von der Reichsritterſchafft in **Francken**, Orts Gebürg, beklagten Grafen von Giech nicht ge-bühre, ihre zu diſem Ritterort, entweder von Alters, oder auch reſp. von neuern Zeiten her, mit der Steuer und andern Juribus realiter afficirte Güter und Unterthanen, gegen die Kay-ſerliche der Reichsritterſchafft ertheilte Privile-gien, wie auch die Ritterſchafftliche von dem Kay-

(1) R. Fama, 9. Theil, S. 591.

Kayſer confirmirte Statuten, und andere in den Acten vorgekommene Befügniſſe, von der Reichsritterſchafftlichen Collectation, oder ſonſten von allem andern nexu reali, weder gänzlich, noch zum theil, (unter was Vorwand es auch immer ſeyn möge,) zu entziehen, noch ſelbige, weder dem Reichsgräflichen Collegio in Francken, noch ſonſten Jemanden, auf einige Weiſe zu unterwerffen, noch ſich in heimliche oder offentliche der Reichsritterſchafft nachtheilige Handlungen einzulaſſen, ſondern ſich deſſen allen, bey der denen Kayſerlichen Privilegien einverleibten Straf, & ſub pœna nullitatis, ein- vor allemal, vor jezt und hinkünfftig, gänzlich zu enthalten, mithin auch von allen ihren der Ritterſchafft ſteuerbaren Gütern und Unterthanen jedesmal alle von Zeit zu Zeit ausſchreibende Steuern und Anlagen zu der Ritterſchafftlichen Steuercaſſa Orts Gebürg unweigerlich zu lifern, nicht weniger über obiges alles genügliche Caution, de non eximendo, nec Cæſareis Privilegiis aut Statutis, & aliis juribus equestribus, ullo modo contraveniendo, nec in poſſeſſione vel quaſi turbando, zu präſtiren, auch die aufgelauffene Koſten zu erſtatten, ſchuldig ſeye.

§. 96 a.

Criminal-Inquiſition.

In der Craylsheimiſchen Inquiſitionsſache ertheilte der Reichshofrath den 2. Apr. 1731. (1) der

(1) cit. Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 1109.

der darinn erkannten Kayſerlichen Inquiſitions-Commißion eine fernere Inſtruction.

Was der H. Marckgraf zu Brandenburg-Onolzbach dißfalls am Reichshofrath habe vorſtellen laſſen, iſt an unten (1) bemerckten Ort zu leſen.

§. 96 b.

Kayſerliche Verfügungen wegen eines Fränckiſchen renitirenden Mitglides.

Den 14. Sept. 1731. (2) reſolvirte der Reichshofrath, in Sachen: Reichsritterſchafft in Francken Orts Steigerwald, wider ihr renitirendes Mitglid, Albrechten von Dangrieß:

1. Es ſollte diſem von Danngrieß nochmalen in ſchärfferen Ausdrücken reſcribiret werden: Nachdeme der Kayſer mit höchſtem Mißfallen vernehmen müſſen, daß er weder dem ſo nachdrücklich- und ernſtlichen Kayſerlichen Reſcript vom 23. Maji 1729. die Folge geleiſtet, ja nicht einmal, ſeiner Schuldigkeit zuwider, ſich darauf verantwortet, noch denen Kayſerlichen Commißions- noch denen Ritterſchafftlichen Verordnungen im geringſten nachgelebet, noch bey der Kayſerl. Subdelegations-Commißion erſchienen, noch weniger das behörige Steuer-quantum, noch die Berechnung mit dem von Schaumburg, richtig gemacht, ſondern ſich, gegen die Ritterordnung und Ritterſchafftliche Pri-

(1) in von NEUMANNS Formularbuch des heutig. R. Proceß. S. 346. u. f.

(2) R. Fama, 15. Theil, S. 700.

Privilegien, und gegen ſeine Obligenheit, in cauſa mere civili ad Curiam feudalem gewendet, und ſich auch ſonſten abermahls, aller glimpflichen Vorſtellungen und Citationen unerachtet, auf eine ſo trozige und hartnäckige Art, auch allenthalben ſolcher geſtalt aufgeführet, daß die Reichsritterſchafft, als Kayſerliche Commißion, mit gewaffneter Hand, (wie ihr befohlen geweſen, auch recht und wohl geſchehen,) die würckliche Execution gegen denſelben vollſtrecken müſſen; wie dann noch ferner angezeiget worden, daß er, von Dangrieß, dermahlen weder ein Steuerpatent, noch ſonſten ein Ritterſchafftliches Schreiben in Steuer- oder Juſtizſachen, (welche auch deßwegen nicht mehr bey ihme beſorget werden könnten,) mehr annehme, noch denen Unterthanen eine Steuer mehr ankünde, ſondern ſich nur auf den Lehenhof auf eine ſpöttiſche Art beruffe, mithin allen Reſpect gegen die Kayſerliche Befehle und auch gegen die Ritterſchafft verliehre; ſo würde ihme ſolche vorſezliche und unverantwortliche Widerſpenſtigkeit, und ſonderbar der ſo ſcharff verbotene Recurs in civil-Sachen an den Lehenhof, hiemit nochmals in Kayſerlichen Ungnaden auf das ſchärffeſte verwiſen: Und ob zwar der Kayſer (nachdeme er, Beklagter, ſich gleichſam als incorrigibel darſtelle,) wohlbefugte Urſach hätte, gleich von nun an denſelben in perſonal-Arreſt biß zu ſeiner Beſſerung ſezen, und ihn, in Conformität der Kayſerlichen Privilegien, aus der Ritterlichen Geſell- und Gemein-

ſchafft

ſchafft auszuſchlieſſen, auch wegen Sequeſtration ſeines Guts, oder ſonſten, andere nachdrückliche Kayſerliche Verordnungen ergehen zu laſſen; ſo wolle Er doch (um ihme noch einige Zeit zu ſeiner Beſſerung zu geben,) noch zwey Monathe, um dem vorigen Kayſerlichen Reſcript in allen Stücken Folge zu leiſten, durch die angeordnete Kayſerliche Commißion anberaumen laſſen, nach deren Verflieſſung aber durch dieſelbe obgedachte angedrohte Verordnung würcklich, auch benöthigten Falles mit gewaffneter Hand, ohne weitere Rückfrage bewerckſtelliget werden ſollte; dahero er ſich ſelbſten vor Schaden zu hüten wiſſen werde; allermaſſen auch der Kayſer wegen der andictirten Strafe von 20. Marck Goldes den Reichshof-Fiſcal nochmals excitiren laſſen, auch von ihm, Beklagten, ſeines Vollzugs und Berichts in zwey Monathen gewärtig wäre.

2. Wurde an den Herrn Marckgrafen von Brandenburg-Onolzbach reſcribirt: Nachdeme die Reichsritterſchafft in Francken Orts Steigerwald beſchwerend angebracht, daß der von Dangrieß in einer cauſa mere civili (wo es nur auf den Abtrag ſeines liquid ſchuldigen Ritterſchafftlichen Steuerquanti, und auf eine Berechnung mit dem von Schaumburg, dann auch auf den Punct ſeines ſchuldigen Gehorſams, mithin auf deſſen billigmäßige und von dem Kayſer ſelbſt anbefohlene reale Execution, angekommen,) ſich gleichwolen an den Fürſtlich-Onolzbachiſchen Lehenhof gewendet, und per

falſa narrata daſelbſt ſtarcke Aßiſtenz gefunden habe: Solches aber der Ritterordnung und Kayſerlichen pönal-Mandat de non recurrendo in cauſis civilibus ad Curias feudales allerdings zuwider lauffe; ſo ſeze der Kayſer zu dem Herrn Marckgrafen das Vertrauen, es werde derſelbe, nach eingezogener weiterer Information, weder dem Widerſpenſtigen von Dangrieß (da es ja nicht im mindeſten eine Lehens- ſondern lauter perſonelle Sachen betreffe,) keine fernere Hülffe angedeyhen, noch weniger die angedrohete Thätlichkeiten vollſtrecken laſſen, ſondern vilmehr ſeiner Regierung gemeſſen anbefehlen, daß dieſelbe ſich in diſe am Reichshofrath unerörtert ſchwebende civil-Sache, weder directe noch indirecte, mehr einmiſchen, auch den von Dangrieß hinfüro mit ſeinem Geſuch ab- und an den Reichshofrath, wo diſe Sache ſchon ein- und anderes Jahr anhängig ſeye, anweiſen, nicht weniger der Reichsritterſchafft in ihren gegen die Ritterglider, zumalen autoritate Cæſarea, führenden Executionen, abſonderlich in diſer Sache, bey denen heut auf allen Fall ergangenen weiteren Kayſerlichen executiviſchen Verordnungen, nichts hinderliches in den Weg legen ſolle.

3. Wurden dem Reichshofraths-Fiſcal ſämtliche eingekommene Schrifften communicirt, um, bey weiters ſich äuſſerender groſſer Widerſezlichkeit, wegen der andictirten Straf von 20. Marck Goldes ſein Amt noch ferner zu beobachten.

4. Diſes alles wurde der Reichsritterſchafft Orts Steigerwald notificirt und reſcribirt: Die Kayſerliche Reſcripte an Brandenburg-Onolzbach und den von Dangrieß richtig inſinuiren zu laſſen, auch dem von Dangrieß autoritate Cæſarea noch einen zweymonathlichen Termin zu Befolgung des Kayſerlichen Reſcripts vom 23. Maji 1729. zum leztenmal anzuſezen: In deſſen Entſtehung aber ihne, aus gleichmäßiger Autorität der Kayſerlichen Commißion, ohne weitere Rückfrage, auf dem Ritterſchafftlichen Territorio, benöthigten Falles auch mit gewaffneter Hand, auf Unkoſten des beklagten Theils, wegzunehmen, und mit perſonal-Arreſt zu belegen, ſo dann die Liquidation mit ihme und dem von Schaumburg, allenfalls auch in contumaciam, zum Stand zu bringen, übrigens aber auch den von Dangrieß, in Conformität der Ritterordnung, aus der adelichen Geſell- und Gemeinſchafft würcklich auszuſchlieſſen, und nicht weniger aus ſeinem Gut Gleiſſenberg das halbjährige ſchuldige Steuerquantum, und dann die Arreſts- und Unterhalts-Koſten, allenfalls durch Execution, einzutreiben, und ihn auch in anderen Sachen, wo er die Juſtiz zu hemmen ſuche, u. d. zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten. Uebrigens ſeye zwar, bewandten Umſtänden nach, mit der Execution ganz wohl und dem Kayſerlichen Befehl gemäß geſchehen; jedoch hätte die Reichsritterſchafft eine ordentliche und authentiſche Deſignation, worauf dann die exequirte 625. fl. ſpecifice verwendet worden ſeyen,

zu weiterer Kayſerlichen Verordnung einzuſenden, auch über alles den fernerweiten umſtändlichen Bericht zu erſtatten.

* * *

Anno 1732.

§. 97[a].

Subſidien.

Anno 1732. (1) forderte Kayſer Carl VI. ein Subsidium charitativum, weil Er, zu Beybehaltung Frid und Ruhe, durch gemachte Kriegsverfaſſungen und abgeſchickte Geſandtſchafften, groſſe Koſten angewandt; welches Ihme auch z. E. von dem Rheiniſchen Rittercrays durch einen den 14. Maji errichteten Tractat auf drey Jahre, bewilliget wurde.

§. 97[b].

Schwäbiſche Privilegien.

Den 5. Sept. (2) wurde vom Reichshofrath des Schwäbiſchen Ritterorts Hegau ꝛc. Anwalden aufgegeben: Samtliche Privilegien der Reichsritterſchafft in Schwaben, (wann ſie nicht gedruckt zu haben ſeyn ſollten,) in forma authentica ſauber mundiren zu laſſen, und ſie beym Reichshofrath zu übergeben, um ſie der Oeſterreichiſchen Hofcanzley mit-einſchlieſſen zu können.

§. 98.

(1) mein Tr. von R. Ständen, S. 1356.
(2) Auserl. R. Hofr. Concl. S. 513.

§. 98.

Schwäbiſche Beſchwerden gegen das Nellenburgiſche Landgericht.

Den 5. Sept. (1) erkannte der Reichshofrath in Sachen des Schwäbiſchen Ritterorts Allgau ꝛc. gegen Nellenburg und Bournier ein ferneres Reinſinuatum in Freundſchafft an die Oeſterreichiſche Hofcanzley.

Aus deme, was den 7. Oct. 1732. (2) am Reichshofrath in Sachen: " Reichsritterſchafft in Schwaben, Orts Hegau, Allgau und am Bodenſee, in ſpecie von Freyberg contra von Freyberg, in puncto violentæ Invaſionis in das Rittergut Worndorff, " beſchloſſen worden iſt, will ich nur diſes anführen.

Unter anderem wurde ein Decret in Freundſchafft an die Oeſterreichiſche Hofcanzley erkannt, des Innhalts: Man habe aus demjenigen, was ſie weiters an den Reichshofrath habe gelangen laſſen, erſehen, welcher geſtalten ſie, auf die von denen Ober-Oeſterreichiſchen Stellen in diſer Sache fernerhin eingeloffene Berichte, nunmehro gänzlich davor halte, daß mittelſt Affigirung der den 25. Oct. 1731. an die Unterthanen zu Worndorff erkannten Kayſerlichen Patenten nicht nur die daſelbſt unſtreitig fundirte Oeſterreichiſche territorial-Bottmäßigkeit, ſondern auch ins beſondere des Nellenburgiſchen Oberamts und Landgerichts Juris-

(1) Auserl. R. Hofr. Concl. S. 513.
(2) R. Fama, 15. Theil, S. 709.

risdiction ſehr beeinträchtiget worden ſeye, und daß folglich dieſelbe zu dem Reichshofrath ſich verſehen haben wolle, daß er der Reichsritterſchafft hierinnfalls keinen weiteren Beyfall geben, ſondern vilmehr diſen Eingriffen behörigen Einhalt thun, fort die von Freyberg an beſagtes Landgericht, als derſelben rechtmäßige Inſtanz, verweiſen werde.

Nun hätte man zwar von Seiten des Reichshofraths, (nach der ihme von der Oeſterreichiſchen Hofcanzley vormals gegebenen Verſicherung,) die Communication der nachhero eingelangten Berichte derer Ober-Oeſterreichiſchen Stellen, (wie ſolches mit dem Vorbericht des Oberamts Nellenburg beſchehen,) wohl wünſchen mögen: Nachdeme aber ſolche unterblieben, gleichwolen aber, ſo vil den Punct der zu Worndorff affigirten Kayſerlichen Patenten betreffe, nach denen diß Orts eingeloffenen Nachrichten, die Oeſterreichiſche Hofcanzley in ein- und anderem etwas zu mild berichtet ſeyn dörffte; ſo habe der Reichshofrath, um der Sache deſto beſſer auf den Grund zu ſehen, und ſo dann die verlangte abhelffliche Maaß mit ſo mehrerem Beſtand geben zu können, vor allen Dingen der Nothdurfft zu ſeyn ermeſſen, darüber die weitere vollſtändige Erläuterung von der Hegauiſchen Reichsritterſchafft forderſamſt abzufordern; ſo man der Oeſterreichiſchen Hofcanzley einſtweilen zu ihrer Nachricht unverhalten, und zugleich die vorläuffige Verſicherung anfügen ſollen, daß, gleichwie einer Seits der Reichs-

hofrath,

hofrath, ſeinen obhabenden Pflichten nach, die Kayſerliche Juriſdiction in denen Ritterſchafftlichen Territorien handzuhaben, ſich verbunden erkenne; alſo auch andern theils derſelbe niemals zugeben oder geſtatten werde, daß von Jemanden die Oeſterreichiſche Vorrechte im mindeſten gekräncket werden.

So vil hingegen die Alimentation des von Freyberg anbelange, habe der Reichshofrath nicht ohne Befremdung vernommen, daß das Oberamt Nellenburg (auf die von dem jungen von Freyberg gegen ſeinen Vater, mit Vorbeygehung deſſen ordentlichen Inſtanz, daſelbſt unbefugter Dingen angebrachte Klage,) ſich nicht nur der Cognition wider einen unter der alleinigen Kayſerlichen Juriſdiction ſtehenden Reichsfreyen von Adel angemaſſet, ſondern auch ſogar dem unter dem nemlichen Gerichtszwang ſtehenden Sohn die jährliche Alimenten ausgeworffen habe: Der Reichshofrath habe dahero ſich nicht entbrechen mögen, den von Freyberg, mittelſt einer an ihn weiters erlaſſenen geſchärfften Verordnung, mit ſeinem Alimentationsgeſuch an die Hegauiſche Reichsritterſchafft nochmals zu verweiſen ꝛc. keineswegs zweiflend, die Oeſterreichiſche Hofcanzley werde von ſelbſten erkennen, daß man hierunter von Seiten des Reichshofraths nicht nachſehen, am allerwenigſten aber derley zu offenbarer Schmälerung der Kayſerlichen Juriſdiction über unmittelbare Perſonen gereichende Eingriffe mit Stillſchweigen überſehen könne; dahero ſich dann der Reichs-

hofrath

hofrath zu der Oeſterreichiſchen Hofcanzley feſtiglich verſehen haben wolle, es werde dieſelbe, bey ſo bewandten Umſtänden, dem Oberamt Nellenburg die nachdruckſame Weiſung geben, daß es mit weiterer Erkennung wegen der Alimenten an ſich halten, fort dem von Freyberg, (mit Einziehung der dißfalls zu ſeinem Favor erlaſſenen und von ihme erſchlichenen Verordnungen,) kein weiteres Gehör geben, und übrigens ſich aller ferneren Cognition in ſolchen Sachen, welche privative der Kayſerlichen obriſtrichterlichen Entſcheidung unterworffen ſeyen, entäuſſern möge.

§. 99.

Fränckiſche moroſe Contribuenten.

Den 14. Oct. (1) wurde vom Reichshofrath

1. eine Ritterſchafftliche Anzeige dem Reichshof-Fiſcal zur Nachricht communicirt, und

2. der Ritterſchafft in Francken, Orts Steigerwald, reſcribirt: Daß ſelbige hinkünfftig, wo man mit gewaffneter Mannſchafft eine Execution zu thun habe, und derer benachbarten Fürſten und Stände Territorien betretten müſſe, (wie in gegenwärtigem Fall von Brandenburg angegeben werde,) denenſelben die vorhabende Execution vorhero geziemend andeuten oder zu wiſſen thun ſolle.

§. 100.

(1) S. 723. Auserl. R. Hofr. Concl. S. 786.

§. 100.

Vorfälle zwiſchen dem Evangeliſchen Corpore und der Rheiniſchen Ritterſchafft.

Den 16. Maji 1732. (1) erlieſſe der Vorſtand der Ober-Rheiniſchen Reichsritterſchafft ein Schreiben an den Kayſer: Die der Augſp. Conf. zugethane Churfürſten, Fürſten und Stände hätten vorgegeben: Die Ritterſchafft habe den Schluß gefaßt, in Religionsſachen nichts zu verordnen: Bey unlängſt vorgeweſenem und der Augſp. Conf. zugethanen Ritterräthen mit-beygeſeſſenem Convent aber habe es ſich geäuſſert, daß ſolches grundfalſch und Niemand eingefallen ſeye, dergleichen Schlüſſe abzufaſſen, mithin der Autor ein höchſtvermeſſener Calumniant ſeye, gegen welchen der Kayſer Satisfaction verſchaffen mögte.

* * *

Anno 1733.

§. 101.

Schwäbiſche Beſchwerden.

Als die Schwäbiſche Ritterſchafft aller fünf Cantonen bey dem Reichshofrath contra Diverſos, puncto oppreſſionum, eingekommen, erhielte ſie den 15. Jun. 1733. (2) zum Beſcheid: Die Supplicanten würden dahin angewiſen, in jedweder Sache beſonders, und unter

(1) von SCHAUROTH 2. Theil, S. 770.
(2) R. Fama, 15. Theil, S. 724.

unter behöriger Rubric, anzuruffen; da ſo dann allenthalben, (wie es vorhin ſchon geſchehen ſeye,) gebührende Juſtiz wiederfahren ſolle.

§. 102.

Schwäbiſche Beſchwerden gegen das Nellenburgiſche Landgericht.

Den 2. Dec. 1733. (1) erlieſſe der Reichshofrath, in Sachen des Schwäbiſchen Ritterſchafft Orts Hegau ꝛc. contra Bournier, puncto Privilegii Retractus, an die Oeſterreichiſche Hofcanzley ein inhäſiv-Decret in Freundſchafft: Um diſer ſchon ſo lang gedauerten Sache keinen längern Anſtand zu geben, ſondern die offtangeregte Verfügungen forderſamſt ergehen zu laſſen.

§. 103.

Vogtländiſcher Adel.

Auf das oben ſſ. 87. angeführte Reichshofraths-Concluſum von 1729. wegen des Vogtländiſchen Adels, bate Brandenburg-Bayreuth (2) um eine Erklärung deſſelben, und um Manutenenz in ſeinem Beſiz, biß zu Ausgang des Petitorii.

Preuſſen kame interveniendo ein, und bate, den Vogtländiſchen Adel zu ſeiner Receß-Obſervanz- und Pflichtmäßigen Schuldigkeit anzuhalten:

Chur-Sachſen und Heſſen-Caſſel intervenirten auch:

Und

(1) R. Fama, 17. Theil, S. 233.
(2) Alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 597.

Und Sachſen-Gotha, nebſt S. Weymar, bate, den Herrn Marckgrafen bey dem hergebrachten Beſiz der Landeshoheit ungekränckt zu laſſen ꝛc.

Den 20. Jan. 1733. (1) ſchloſſe der Reichshofrath darauf unter anderem:

3. Nachdeme es bey dem bereits am 14. Mart. 1729. ergangenen Concluſo die Meinung nicht gehabt habe, den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Culmbach, oder das Fürſtl. Haus Brandenburg, ſeines von Alters her wohl-hergebrachten Beſizes über ſeinen geſammten Vogtländiſchen Adel, Hof- und Wunſideliſchen Bezircks, zu entſezen; als werde gedachter Herr Marckgraf bey dem Beſiz, wie er ſolchen nach denen errichteten Receſſen hergebracht habe, biß auf weiteres Erkänntniß im Hauptproceß, hiemit gelaſſen.

4. Werde der Vogtländiſche Adel hierauf gewiſen, um ſich darnach auch unter anderem wegen der Reichs- und Crays-Steuren, und ſonſten, ihrer pflichtmäßigen Schuldigkeit gemäß, ruhig zu bezeugen.

§. 104.

Des Evangeliſchen Corporis Beſchwerde über Rhein.

Den 19. Dec. 1733. (2) beſchwerte ſich das Evangeliſche Corpus gelegenheitlich bey dem

(1) l. c. und R. Fama, 15. Theil, S. 723.
(2) von SCHAUROTH 2. Theil, S. 769.

dem Kayſer über der Ober-Rheiniſchen Ritterſchafft §. 100. angeführte unvermuthete und ſeltſame Klage, deren gerades Widerſpil aus dem ebenfalls §. 85. gemeldeten Schreiben und bey einem allgemeinen Ritterconvent Anno 1728. beſchehenen Abweiſung der klagenden Evangeliſchen Fauſt von Strombergiſchen Unterthanen zu erſehen ſeyn; es erhelle alſo daraus die Verwegenheit der bemerckten Klage, und wie gewohnlich in daſigen Religionsangelegenheiten das ablaugnen und bemänteln ſeye: Da endlich die Ritterſchafft ſo gar ſamtliche Evangeliſche Stände vermeintlich zur Parthie mache, und dennoch die anzüglichſte Ausdrücke, ohne die geringſte Reſpectsbezeugung oder Reſervation, gebraucht; ſo habe ſie auch dadurch einen Ahndungswürdigſten Fehler begangen, und es werde gebeten, die ober-Rheiniſche Ritterſchafft wegen diſer erſtaunlichſten Klage die allerhöchſte Kayſerliche Ungnade nachdrücklichſt empfinden zu laſſen.

§. 105.

Rheiniſche moroſe Contribuenten.

Im Jan. 1733. (1) bate die **Mittel-Rheiniſche** ꝛc. Ritterſchafft am Reichshofrath: Den Kayſerlichen Hofkriegsrath dahin zu vermögen, daß er ſeine Ordres an die Kayſerliche Miliz, ihro, der Reichsritterſchafft, in denen Executionen zu aßiſtiren, renovire und extendire.

Der

(1) R. Fama, 17. Theil, S. 232. Auserl. R. Hofr. Concl. S. 690.

Der Kayſerliche Hofkriegsrath aber zeigte beym Reichshofrath an: Daß beſagte Ritterſchafft von der Beſazung aus Philippsburg 50. Mann auf Execution verlange, und fragte an: Ob und auf was Weiſe ſothane Mannſchafft verabfolget werden möge? Der Reichshofrath ſchloſſe darauf den 9. Febr.

1. Es ſolle forderiſt eine richtige und beſondere Specification dererjenigen Ritterglider und Güterbeſizere, und von welchen Rittergütern das an dem verwilligten charitativ-Rittersubſidio einen jedwedern betreffende Quantum, mit ſpecialer Deſignation ſothanen einem jeden Renitenten betreffenden Quanti, bey dem Reichshofrath übergeben werden; worauf fernere Reſolution erfolgen ſolle.

2. Mit Notification deſſen ꝛc. wurde dem Kayſerlichen Hofkriegsrath zu erkennen gegeben, daß, nach erfolgter befohlener Uebergebung, man mit demſelben diſer Sache halben weitere Communication pflegen werde.

§. 106.

Streitigkeiten zwiſchen Mittel-Rhein und der Burg Fridberg.

Nachdeme (1) die Mittel-Rheiniſche Reichsritterſchafft mittlerweile durch ein Detachement Kayſerlicher Trouppen aus Luxemburg eine Execution gegen der Burg Fridberg Dorffſchafften

(1) N. Fama, 15. Theil, S. 689. Europ. Staatscanzl. 52. Theil, S. 387. u. f. Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 5.

ſchafften vorgenommen, die Burg aber ſolches am Reichshofrath angezeigt, auch der Kayſerl. Hofkriegsrath den Reichshofrath erſucht, ſeine Meinung darüber zu eröffnen; ſo reſolvirte diſer den 27. Mart.

1. Ein Reſcript an die Reichsritterſchafft am mittlern Rhein: Dem Kayſer gereiche es nicht zu geringem Mißfallen, daß ſie, nachdeme ſie ſich um die Kayſerliche militariſche Aßiſtenz eine geraume Zeit her bey dem Kayſerlichen Hoflager und höchſten Stellen, unter dem äuſſerlich gebrauchten fürnemlichen Vorwand des Subſidii charitativi, fruchtlos beworben, und ihr, aus wichtigen Bedencklichkeiten, dermalen hierunter nicht ſo fort willfahret werden können, nichts deſto weniger, zu Eludirung des Kayſers Intention und derſelben zuwider verfolgten Ausführung ihrer verdeckten Abſichten, mittlerweil zugleich ſothane Kayſerliche militariſche Hülffe abwegs von dem Kayſerlichen Vicecommendanten zu Luxemburg geſucht und erſchlichen, und, mit Hintanſezung des inzwiſchen erfolgten und zu ihrer Wiſſenſchafft gebrachten Kayſerlichen Reichshofraths-Concluſi vom 9. Febr. nup. ſolches Commando, auch gegen den ausdrücklichen Innhalt der Kayſerlichen Patenten von 1729. wider die Kayſerliche Burg-Fridbergiſche Dorffſchafften und Unterthanen zu mißbrauchen, ſich unterfangen habe; allermaſſen angeführte Patenten ihr, der Ritterſchafft, die eigenmächtige Execution contra Moroſos nur in cauſis liquidis, und an Orten, wo ſie ſich

in

in poſſeſſiono vel quaſi juris collectandi ganz ruhig befinde, erlauben; in andern aber nicht ſo richtigen Fällen der Kayſer Sich ſeine obriſt-richterliche ſummariſche Erkenntniß ſuper Poſſeſſorio gar mercklich vorbehalten habe: Aus ihrer, der Ritterſchafft, eigenen Exhibitis aber, und ſonderlich einem beygelegen Impreſſo, deutlich erſcheine, daß die Kayſerliche Burgdorffſchafften wenigſtens ſeit des Ritterhauptmanns, Euſtachii von Franckenſtein, Tod, (alſo gleichwolen bey 100. Jahren her,) ihrer eigenen Geſtändniß nach, nicht mehr immediate zur Rittercaſſe, ſondern unmittelbar zur Burgrentmeiſterey, geſteuert haben, folglich ſie, Ritterſchafft, ſich einer, zumalen recentis, poſſeſſionis vel quaſi juris collectandi in denen Burgdorffſchafften mit fugſamem Grund keineswegs berühmen, am allerwenigſten aber diſe Collectationsſache pro liquida, und die Burgdorffſchafften und der Unterthanen Güter, gegen welche dieſelbe mit der unjuſtificirlichen Execution verfahren, vor ſolche Oerter, bey welchen ſie ſich in poſſeſſione vel quaſi juris collectandi ganz richtig befinde, anſehen und achten können; über diſes aber auch: Ob die Concurrenz der Kayſerl. Burg Fridberg mit $\frac{1}{3}$. zu denen Ritterſteuern ſich in der vorgeſchüzten Subordination beſagter Burg, als eines prætenſi Membri des Corporis equeſtris, gründe, oder nicht vilmehr von einem ganz anderen nexu herzuleiten ſeye? eine Sache ſeye, welche noch in altiſſima indagine beruhe; als befinde der Kay-

ſer Sich allergerechteſt bewogen, der Reichs-ritterſchafft ihr bey der ganzen Sache geäuſſertes unziemliches Beginnen und ſträfliches Verfahren hiemit nachdrücklich zu verweiſen, und alles, was ſie gegen die Kayſerliche Burgdorffſchafften und Unterthanen executive unternommen und vollzogen habe, ſonderlich die denenſelben abgezwungene Handgelöbniß, gänzlich zu caßiren, und derſelben anbey ernſtlich anzubefehlen, die Kayſerliche Miliz bey Anſicht diſes unverzüglich wiederum abzuführen, alles denen Burg-Fridbergiſchen Beamten und Unterthanen abgepfändete, oder ſonſt abgenommene, an Geld, Früchten, Vieh, Rechnungen, Hebregiſtern, oder wie es ſonſten Namen haben möge, mit allen verurſachten Schäden und Unkoſten, zu reſtituiren, und alles wiederum in vorigen Stand her- mithin die klagende Burg überall gänzlich klaglos zu ſtellen ꝛc. ſo fort nicht allein dem vorigen Concluſo vom 9. Febr. ihres Einwendens ungehindert, alles ſeines Innhalts in zwey Monathen die gebührende Folge zu leiſten, ſondern auch, was ſie, an die Kayſerliche Burg Fridberg an ruckſtändiger Steuerconcurrenz zu fordern ſich berechtiget erachten wolle, bey dem Kayſer in diſer zweymonathlichen Friſt gehörig anzubringen und nach Erforderniß zu beſcheinigen, darüberhin dann die Kayſerliche richterliche Erkenntniß in Ruhe abzuwarten, und biß auf ſolchen Erfolg mit aller eigenwilligen Collectation und Thätlichkeiten gegen die

Kay-

Kayſerliche Burg Fridberg, ihre Güter und Unterthanen, gänzlich an ſich zu halten.

2. Diſes wurde dem Kayſerlichen Hofkriegsrath auf deſſen Inſinuatum zur Antwort notificirt, mit dem Erſuchen, zu verordnen, daß die aus der Veſtung Luxemburg commandirte Mannſchafft forderſamſt wieder zurückgezogen, und, bey dem von der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchafft dermalen zu Schulden gebrachtem Mißbrauch der Kayſerlichen Patenten von 1729. derſelben ohne anderweite Kayſerliche Verordnung, und des Kayſerlichen Hofkriegsraths neuen ſpecialen Befehl, aus denen Kayſerlichen Veſtungen künfftighin keine Mannſchafft mehr abgefolget werden möge.

Den 21. Jul. 1733. (1) iſt, in Sachen: Reichsritterſchafft am mittleren Rheinſtrohm contra Moroſos, ferner ein weitläufftiges Concluſum ausgefallen:

1. Wurde das Hofkriegsräthliche Inſinuatum in Freundſchafft, wodurch dem Reichshofrath die beſchehene Zurückziehung der beſagter Ritterſchafft von Luxemburg aus verabfolgten Mannſchafft notificiret wurde, zu den Acten gelegt.

2. Wurde der Burg Fridberg auferlegt und reſp. inhibirt, die von ihr eigenmächtig unternommene Obſignation der Schräncke und des Zimmers, wo die Ritterſchafft ihre Documenten und Briefſchafften verwahrlich ligen habe, wie-

(1) R. Fama, 15. Theil, S. 719.

wiederum abzuthun, derſelben beſagte Brieff-ſchafften, nach deren Separirung von denen gemeinſchafftlichen Documenten, verabfolgen zu laſſen, und ſie wegen des Zutritts zu dem gemeinſchaffelichen Archiv nicht zu verhindern, den ſuſpendirten Baumeiſter und Regiments-Burgmann ſo wohl, als den gewaltthätig ausgetribenen Ritterſchafftlichen Collectorem, und einige andere Bediente, zu reſtituiren, die angemaßte Aenderung des alten Styli abzuthun, und die vorige Schreibart an die Ritterſchafft beyzubehalten, ſonſten aber ſich nicht weiter zu unterfangen, die zwiſchen ihr, der Burg, und offtgedachter Ritterſchafft entſtandene Differentien auf noch gröſſere Mißhelligkeiten ankommen zu laſſen, ſondern jederzeit darnach zu trachten, damit das alte gute Vernehmen wieder hergeſtellet und beybehalten, folglich der Kayſer mit weiteren Behelligungen verſchonet werden möge.

3. Wurde der Mittelrheiniſchen Ritterſchafft reſcribirt: Sich ebenfalls auf das alte vertrauliche Vernehmen und deſſen unwanckelbare Beveſtigung mit allem Eyfer zu appliciren, und denen widrigen Conſiliis kein Gehör zu geben; wie dann der Kayſer nicht approbiren könne, daß die Ritterſchafft zu der von der Kayſerlichen Burg unternommenen Obſignation ihrer Brieffſchafften mit einſeitigen Veranſtaltungen den erſten Anfang gemacht habe, und werde ihr anbefohlen, die Separation der privat-Acten von denen gemeinſchafftlichen nicht zu hindern, auch nicht zuzugeben, daß der alte Stylus geändert,

ſon-

ſondern ebenfalls, wie bey der Burg, beybehalten werde. Uebrigens werde dem Ritterhauptmann, Baron von Franckenſtein, ſeine reſpectloſe Aufführung bey Inſinuation der vorigen Kayſerlichen Verordnungen ernſtlich verwiſen, und demſelben anbefohlen, ſich deſſen, bey nachdrücklicher Beſtrafung, in Zukunfft zu enthalten.

* * *

Anno 1734.

§. 107.

Fränckiſche Kayſerliche Subſidien, und Exemtion von Kriegsbeſchwerden.

Den 1. Sept. 1734. (1) ſchloſſe die Fränckiſche Reichsritterſchafft wegen eines dem Kayſer zu präſtirenden Subſidii charitativi zu Franckfurt einen Tractat, durch welchen ſie unter anderem verſicheret wurde: Daß dieſelbe von allen Militarbeſchwerden, namentlich von würcklichem Winterquartier und Verpflegung ſo wohl, als auch all- übriger Logir- Cantonir- und Poſtierung, ſodann Refraichir- Lazarethen- und anderen Bequartierungen der Kayſerlichen, auch des Reichs und Alliirten bey der im Reich ſtehenden Armada befindlichen Trouppen befreyet ſeyn und bleiben ſolle.

Deme gemäß ertheilte der commandirende General, Prinz Eugenius von Savoyen, ihro den 30. Sept. ein Patent, wodurch er die Reichsritterſchafft in Francken, ſamt und ſonders,

R 5

(1) Europ. Staatscanzl. 66. Theil, S. 298.

ders, dann derſelben angehörige Unterthanen, mit ihren Gütern, Haus, Hof und allen übrigen Zugehörungen, wie die immer Namen haben mögen, in des Kayſers abſonderlichen Schuz und Schirm aufnahme; alſo, daß ſie vom 1. Oct. 1734. biß 1. Oct. 1735. ſo wohl von denen Kayſerlichen als des Reichs Troupen, wie auch von der ab- und zu- oder durchmarſchierenden Soldateſca, ganz oder zum theil, weder mit Quartier, Stilllagern oder Cantonirung, belegt, auch mit allen unbefugten Marſch- und Remarſchen allerdings verſchont, zu ſolchem Ende auch die im Fränckiſchen Crays regulirende Marſchrouten Namens der Fränckiſchen Ritterſchafft durch den darzu Gevollmächtigten jedesmalen mit-unterſchriben, und auſſer ſolcher Unterſchrifft nicht als gültig paßirt, und eben ſo wenig mit Artillerie- als Schiffbrucken- und Proviant-Transport, auch allem anderem Kriegslaſt und in das Militare einſchlagenden Nebenpräſtationen, (auſſer allein, was zu allgemeinen Linien und anderer Schanzarbeit, zu des Landes, und folglich auch zu der Ritterſchafftlichen Territorien eigenen Sicherheit nöthig ſeye,) ſie mögen in Liferung einigen Geldes, oder Naturalien, von Heu, Stroh, Holz, und andern Requiſiten, beſtehen, nicht beſchweret, ſondern, um ihrer dem Kayſer leiſtenden charitativ-Subſidien, auch für den Kayſer und der gemeinen Sache beſtändig erwiſenen Devotion und Eyfers willen, von allen ſo wohl obſpecificirt- als etwa weiter vorfallenden Militarlaſten

tarlaſten

tarlaſten und Anlagen, obbeſagte Zeit über, durchaus befreyet und deren in allweg enthoben ſeyn und bleiben; widrigen Falles würden die Excedenten zu unachbleiblicher Strafe und Verantwortung gezogen werden.

Die damalige Forderung an die Reichsritterſchafft belieffe ſich auf 320000. fl. (1)

§. 108.

Schwäbiſche Beſchwerden gegen das Nellenburgiſche Landgericht.

Den 29. Nov. 1734. (2) erlieſſe der Reichshofrath in der Schwäbiſch-Hegauiſchen Klage gegen das Nellenburgiſche Landgericht abermalen ein Decret in Freundſchafft an die Oeſterreichiſche Hofcanzley, darinn unter anderem gemeldet wird: Leztere werde ſelbſten ermeſſen, daß man dermalen nicht in einem ſolchen Caſu verſire, wo die Jurisdiction oder Gerechtſamen des Hauſes Oeſterreich im Nellenburgiſchen, oder ſonſt, nur von weitem einiges Nachtheil zu leiden hätten; (als welches ſonſten der Reichshofrath ſelbſten, auf alle Weiſe mit-abwenden zu helffen, ſich äuſſerſt bemühen würde;) ſondern daß es vor jezo nur allein auf einen Retractum privilegiarium, oder in Privilegiis Cæſareis unice fundatum, ankomme. Die Oeſterreichiſche Hofcanzley habe in ihrem Inſinuato vom 8. Nov. 1731. ſelbſt verſichert, daß quoad cauſam privatam man allenfalls, da

(1) ſ. mein Tr. von R. Ständen, S. 1356.
(2) R. Fama, 19. Theil, S. 760.

da die Ausmachung der Sache auf die Interpretation der Privilegien ankommen ſollte, ſelbige vom Reichshofrath begehren würde: Da nun die ganze Sache lediglich auf die der Ritterſchafft ertheilte, und von der Oeſterreichiſchen Hofcanzley ſelbſten denen Ober-Oeſterreichiſchen Stellen ehedeſſen intimirte, Kayſerliche Privilegien gegründet und allein darinn radiciret ſeye, auch die Hegauiſche Ritterſchafft ſich durchaus denenſelben gemäß, ohne einiges Präjudiz derer Oeſterreichiſchen Gerechtſame, bezeuget, auch ſolche Immißionen in dergleichen Ritterſchafftliche Güter ſchon mehrmalen ohne einigen Widerſpruch auf diſe Art vorgenommen worden ſeyen, mithin die Ritterſchafft die Befügniß und den Beſiz für ſich anzuziehen hätte; als erſuche man die Oeſterreichiſche Hofcanzley nochmals, (zumalen da die von Liebenfels, wegen der ſchon mehr als vier Jahre deponirten Reluitionsſumm, einen ſo groſſen Schaden zu erleiden hätten,) die ſchon offt gebetene ganz unnachtheilige Verordnung an das Oberamt der Landgrafſchafft Nellenburg, damit doch diſe ſchon ſo lang gedauerte Sache endlich einmahl ein Ende gewinne, ergehen zu laſſen.

§. 109.

Veräuſſerung der Rittergüter *ad manus mortuas.*

Den 16. Aug. 1734. (1) ſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: Reichsritterſchafft in

(1) R. Fama, 19. Theil, S. 757.

in Schwaben Viertels am Neccar und Schwarzwald, puncto Confirmationis eines Kauffcontracts:

1. Es habe die gebetene Kayſerliche Confirmation nicht ſtatt.

2. Es werde, diſer Sachen beſonderen Beſchaffenheit nach, die lezthin vorgenommene Immißion des Hrn. Abten zu Mury in das dem Canton Neccar incorporirte Rittergut ober- und unter-Dettingen hiemit aufgehoben.

3. Wurde beſagter Reichsritterſchafft reſcribirt: Der Kayſer hätte nicht ohne groſſe Befremdung aus ihrer Anzeige erſehen müſſen, was maſſen dieſelbe kein Bedencken getragen, nicht nur den zwiſchen denen Gebrüdern Specht von Bubenheim, dann dem Herrn Abbten zu Mury getroffenen Kauffcontract des ihme, Canton, von uralten Zeiten her einverleibten und dahin collectablen Ritterguts Ober- und Unter-Dettingen, ſamt der daraufhin beſchehenen Immißion, von Directorialamts-wegen gut zu heiſſen, ſondern daß ſelbige noch weiters ſich deren Kayſerlichen, zu ihrem ſelbſteigenen Beſten und Erhaltung, ertheilten Privilegien, in ſpecie perpetuo reluendi Bona equeſtria in manus mortuas alienata, ſo ſchlechterdings begeben, und darüber eine zum groſſen Nachtheil der hierunter hauptſächlich einſchlagenden Kayſerlichen Gerechtſamen gereichende Directorial-Aſſecuration an beſagten Herrn Abten ausgeſtellet habe.

Wie

Wie nun aber der Reichsritterſchafft, in Krafft tragenden Amtes und obhabender ſchweren Pflichten, allerdings obgelegen hätte, die von dem Kayſer derſelben zur Verwaltung anvertraute Ritterſchafftliche Güter zu des Kayſers Dienſt und in aufrechtem Stand zu erhalten, hingegen alles dasjenige, wodurch das mit der Ritterſchafftlichen Verfaſſung unzertrennlich verknüpfte Kayſerliche Intereſſe einen Abbruch erleiden, oder auch nur gefährdet werden könnte, auf das ſorgfältigſte zu verhüten; als könnte der Kayſer das hierunter an Seiten mehrbeſagter Ritterſchafft überhaupt zu Schulden gebrachte voreilige Verfahren, und zumahlen, daß ſelbige ein ſo anſehnliches ihrem Canton von uralten Zeiten her einverleibtes Rittergut, ohne vorhanden geweſene äuſſerſte Noth, auch ohne ſolches dem Kayſer vorher geziemend anzuzeigen, und den erforderlichen Verhaltungsbefehl darüber abzuwarten, ad manus mortuas veräuſſern helffen, ja gar, mittelſt freywilliger Begebung des ihnen ſonſten in dergleichen Fällen jedesmalen zu ſtatten kommenden Juris reluendi, auf ewig dem Ritterſchafftlichen Cataſtro entziehen wollen, keineswegs billigen; ſondern müßte Sich vilmehr dißfalls gegen die ſchuldig Befundene die ernſtliche Ahndung vorbehalten; zu dem Ende der Ritterſchafft hiemit alles Ernſtes anbefohlen werde, hierüber längſtens binnen zwey Monathen dem Kayſer, mittelſt Benennung derjenigen Rittermitglider, ſo an diſer Veräuſſerung und erfolgten Inmiſ-

ſion

ſion Theil genommen, ihre Verantwortung einzuſchicken, zugleich auch darüber, wie bey diſem Verkauff alle Requiſiten und Solennitäten, welche ſonſten bey dergleichen Veräuſſerungen die Ritterſchafftliche Statuten und Privilegien erforderen, obſerviret worden; nicht weniger: Ob bey denen Gebrüdern von Specht ein ſolches æs alienum & urgens, welches von ihren anderweiten Mitteln, oder auf eine andere weniger präjudicirliche Art, nicht abgeführet werden mögen, vorhanden geweſen? ihren umſtändlichen Bericht in eben diſem Termin zu erſtatten, und diſem zugleich den zwiſchen mehrerwehnten Gebrüdern von Specht und dem Herrn Abten zu Mury getroffenen Contract, nebſt allen diſertwegen hinc inde verhandelten Schrifften und Protocollen, völlig beyzuſchlieſſen.

* * *

Anno 1735.

§. 100.

Religionsſachen.

Den 5. Mart. 1735. (1) erſuchte das Evangeliſche Corpus den Kayſer: In der Ober-Rheiniſchen Reichsritterſchafft Hauptmanns, Räthe und einzelner Mitglider, (jezo und ſonſten ſchon ehender, ſonderlich den 30. Dec. 1730. und 19. Dec. 1733. angeführtes,) in Religionsſachen recht zaum- und meiſterloſes Weſen, oder vilmehr Unweſen, ein nach-

(1) von SCHAUROTH 3. Theil, S. 568.

nachdrücklichſtes Einſehen zu haben, folglich zu verfügen, daß denen unter Reichsritterſchafftlichen Verfolgungen Schmachtenden, Kirchen- Schulen- und Gefälle halber, nach dem Stande, worinnen ſie ſich, vermöge des Weſtphäliſchen Fridens, befinden ſollten, unverweilte Reſtitution, und wegen des Vergangenen hinlängliche Indemniſation, angedeyhe, ſondern auch überhaupt, unter ernſtlicher Ahndung des vergangenen, die Oberrheiniſche Reichsritterſchafft vors künfftige in ſolche Schrancken zu ſezen, daß ſie die den Religionsſtand betreffende Reichsgeſeze beſſer, dann bißher, verſtehen und practiciren, des Kayſers obriſtes Fridensexecutionsamt ſchuldigſt fürchten, auch auf die Fridenscompaciſcenten, die Evangeliſche Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, und derſelben Krafft Art. 17. §. 5. beſchehende Abmahnungen von ſträflicher Fridensſtöhrerey, (ſtatt bißheriger Reſpectsvergeſſener Worte und Wercke,) gebührende Attention machen mögen.

Und den 17. Dec. (1) meldete das Evangeliſche Corpus in einer Klagſchrifft an den Kayſer: Daß die Abtißin zu Eubingen ſich getrauen dörffe, die Reichsgeſeze zu verachten, und die Evangeliſche Unterthanen zu verfolgen, rühre villeicht guten theils mit daher, weil mehreren der freyen Reichsritterſchafft Glidern dergleichen Kühnheit ziemlich gelungen ſeye.

Anno

(1) von SCHAUROTH I. Theil, S. 129.

* * *

Anno 1736.

§. 111.

Kayſerliches Schreiben an das Schwäbiſche Craysausſchreibamt, in Kriegsſachen.

Den 18. Dec. 1736. (1) erlieſſe der Kayſer ein Reſcript an die ausſchreibende Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes: Ungeachtet, nach den Kayſerlichen ſeit etlichen Jahren an die commandirende Generalität und ſonſten ergangenen Verordnungen, bey Repartition der Kriegslaſten, Marſchen, Remarſchen, u. d. ſo wohl die Craysſtände, als auch die Ritterſchafft, entweder præparatorie, und zur vorſorglichen Errichtung eines gemeinſamen, billigen und proportionirten Austheilers, zuſammen zu beruffen, und, wie diſe und jene Kriegsbeſchwerde der Billigkeit nach zu übertragen, beyzuziehen, ſolches auch in denen Subſidial-Tractaten zwiſchen dem Kayſer und der Ritterſchafft beſonders feſtgeſtellet worden ſeye; ſo habe jedannoch der Canton Craichgau den ganzen Krieg hindurch ſchwere Klagen bey der commandirenden Generalität führen müſſen, da bald der perſönliche Reſpect, bald andere Abſichten, das Kayſerliche Commiſſariat ſelbſten abgehalten, die Billigkeit hierunter vorzukehren, bald aber die Würtembergiſche oder auch des Schwäbiſchen Crayſes Commiſſarii,

(1) R. Stånd. Arch. Urk. 2. Theil, S. 383.

miſſarii, denen Kayſerlichen vorgreiffend, die härteſte Zumuthungen, disproportionirliche Repartitionen und ärgerlichſte Gewaltthaten verhänget; wogegen keine Remedur zu erhalten geweſen ſeye, ſondern man, die Craichgauiſche Ritterſchafft als Unterthanen, nach eigenem Gefallen, zu tractiren, ſich angemaſſet habe; dahero ſie den Kayſerlichen Schuz gegen dergleichen Thathandlungen imploriren müſſen: Da nun diſe Beſchwerden genugſam beſcheiniget, und mehrere dergleichen Zunöthig- und Bedruckungen darob zu beſorgen ſeyen; als geſinne der Kayſer an das Craysausſchreibamt, und befehle ernſtlich, daß die Ritterſchafft deßhalb klaglos geſtellt, und ſelbige hinfüro wider ihre Unmittelbarkeit, Privilegien und Exemtionen auf keinerley Weiſe beſchweret, fortan, bey weiterem Klagen zu Reichsſaz- und rechtmäßigen obriſtrichterlichen Verordnungen zu ſchreiten, keine Veranlaſſung gegeben werden möchte.

§. 112.

Ortenauiſche Moroſi.

Nachdeme der Kayſerl. Hofkriegsrath bey dem Reichshofrath angefragt: Ob der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft Ortenauiſchen Bezircks die anverlangte Mannſchafft zu Exequirung derer Renitenten, in Gefolg der beygelegten Patenten, annoch zu verabfolgen und die Execution bey gegenwärtigen Umſtänden zu vollziehen ſeye? ſo reſolvirte der Reichshofrath den 23. Jan. 1736. (1) ein Reſcript an Ortenau: Es

(1) Alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 2. Theil, S. 460.

Es würde derſelben nicht unbekannt ſeyn, was ihr Syndicus an den Commendanten zu Freyburg, wegen militariſcher Hülffe gegen die ſaumſelige Beſizere der zu dem Ortenauiſchen Ritterſchafftlichen Cataſtro ſteuerbaren Güter, in ſpecie wider M. Baden, in ihrem Namen habe gelangen laſſen ꝛc. Nun erinnere Sich zwar der Kayſer derjenigen Executions-Patenten und Verordnungen, welche Er unter dem 19. Nov. 1721. wider die Moroſe erkannt hätte, wäre auch noch ferners gemeint, die Ritterſchafft dabey auf das kräfftigſte zu ſchüzen: Nachdeme aber dabey verſchidene Umſtände einſchlageten, welche vor derſelben würcklichen Vollſtreckung über ein- und anderes eine umſtändliche und nähere Nachricht erforderten; als hätte die Ritterſchafft vor allen Dingen ihren ausführlichen Bericht über der Sachen eigentliche Beſchaffenheit, nebſt Anſchlieſſung einer richtigen Specification deſſen, was M. Baden an Ritterſchafftlichen Präſtationen im Reſt verblieben, zu erſtatten, und daraufhin die fernere Kayſerliche Verordnung abzuwarten.

* * *

Anno 1737.

§. 113.

Des Schwäbiſchen Crays-Ausſchreibamts Vorſtellung an den Kayſer.

Den 28. Febr. 1737. (1) beantworteten des Schwäbiſchen Crayſes ausſchreibende Für-

(1) Arch. Urk. S. 388.

ſten das den 18. Dec. vorigen Jahres an ſie erlaſſene Kayſerliche Reſcript, und meldeten forderiſt, was es mit denen Ritterſchafftlicher Seits angeführten beſonderen Fällen für eine Beſchaffenheit habe: Alsdann wird fortgefahren: Daß bey Marſch- und Remarſchen die gewohnliche Conferenzen öffters nicht ausgeſchriben und dabey eine gleiche und billigmäßige Repartition getroffen werden könne, ſeye eine Beſchwerde, welche nicht nur die Ritterſchafft, ſondern auch den ganzen Crays, betreffe, weil das Kayſerliche Kriegscommiſſariat die Marſchrouten ohne einige Communication mit den Ständen mache; es ſeye auch kein reſpectus perſonalis, oder ſonſt beſchehener Ueberdrang, wohl aber erweislich, daß die Würtembergiſche Unterthanen vergangenen Krieg hindurch über 3. Millionen Koſten gehabt, und wann das, was die Stände präſtirt, gegen dem geringen Beytrag der Ritterſchafft, wogegen ſie ſich von allen Bequartier- und Verpflegungen losgemacht, gehalten werde, bleibe ganz keine Proportion übrig; dahero Ihnen dergleichen unleidentliche Verunglimpfung um ſo näher gehen müſſe, als man ſich eine Unterdruck- oder unbillige Belaſtung der Reichsritterſchafft niemalen zu Sinne kommen laſſen; hingegen aber auch von ſeinen Reichsſtändiſchen Prärogativen und Immunitäten nicht abweichen könne, daß man zu Enthebung der Ritterſchafftlichen Mitglider, welche zumalen ihre Güter von den Ständen meiſtens zu Lehen tragen und ſolcher

geſtal-

geſtalten zu verdienen ſchuldig ſeye, die gemeinſame Onera allein übertragen ſollte ꝛc. Sie leben alſo der Hoffnung, der Kayſer werde ſolche, mit Beyſeitſezung aller denen Reichsſtänden gebührenden Achtung, angebrachte unverſchämte Innzüchten der Ritterſchafft in Ungnaden nachdruckſamſt verweiſen, auch dergleichen offenbare Schmähſchrifften gar nicht weiter annehmen, oder wenigſtens ad purgandum zurückgeben, die etwa ſonſt mit behörigem Glimpf vorkommende Marſch- und andere Beſchwerden aber ihnen forderiſt zur Berichtserſtattung zugehen laſſen.

§. 114.

Religionsſachen.

Anno 1737. 23. Mart. (1) äuſſerte ſich das *Corpus Evangelicorum* in einem Vorſtellungsſchreiben an den Kayſer: Vermöge des Weſtphäliſchen Fridens Art. 5. §. 42. dependire zwar allerdings nicht das jus reformandi à qualitate feudale; doch ſeye ſo fort in demſelben §. auch noch die ausdrückliche Limitation hinzugefügt, daß, was der Lehenherr quoad eccleſiaſtica prätendire, oder hergebracht habe, ex ſtatu Anni decretorii 1624. beurtheilet werden ſolle; welchem ſolennen Fridensſchluß und pragmatiſchen Reichsgeſez keine andere Reichsritterſchafftliche Privilegien derogiren mögen.

Und am Ende (2) bate das Corpus den Kayſer: Die heutiges Tages quoad jus circa

(1) von SCHAUROTH 2. Theil, S. 15. 17.
(2) l. c. S. 17.

Sacra faſt einer mehreren Gewalt und Freyheit, dann Chur- und Fürſten des Reichs, ſich anmaſſende Catholiſche Reichsritterſchafft überhaupt in beſſere Schrancken zuruck zu ſezen, und von dem bißherigen Mißbrauch ihrer Immedietät, und anderer dahin einſchlagender Privilegien, abzuhalten; zumalen, wegen ihrer einzelnen Glider, (als bey nahe gleichfalls ſo viler in eccleſiaſticis, wo nicht gar ihrer Meinung, doch wenigſtens Aufführung nach, ſouverainer Herrſchafften,) ſtarcker Anzahl, und dahero heute in diſem- Morgen in jenem Dorff oder Flecken vilfach ſich ereignenden Exceſſe, das Corpus ſonſten den Kayſer mit Vorſtellungen und Fürſchrifften allzuofft behelligen müßte.

* * *

Anno 1738.

§. 115.

Des Evangeliſchen Corporis Aeuſſerung wegen der Ritterſchafftlichen Privilegien.

Anno 1738. 22. Mart. (1) lieſſe das *Corpus Evangelicorum* in ein pro memoria an den Kayſerlichen Principalcommiſſarium wegen der Badenheimiſchen Religionsbeſchwerden einflieſſen: Vermuthlich verlaſſe ſich der Graf von Schönborn, wegen des verbottenen Recurſes an den Lehenhof, auf die ſchon öffters grundübel applicirte, oder über alle Gebühr extendirte,

(1) von SCHAUROTH 1. Theil, S. 62.

tendirte, Reichsritterſchafftliche Jurisdictions-Privilegien.

* * *

Anno 1739.

§. 116.

Religionsſachen.

Den 21. Februar. 1739. (1) ſtellte das Evangeliſche Corpus dem Kayſer abermalen vor: Daß auch nur bloſſe Mitglider der freyen Reichsritterſchafft ſich zuforderiſt an der Religionsübung und Gewiſſensfreyheit, an Kirchen, Schulen und Gefällen ꝛc. gröblich vergreiffen, nachgehends aber, wann die Evangeliſche Gemeinden, unter dem Schuz des Weſtphäliſchen Fridens, widerſprechen, ſie deßhalber, (wie ſolche Erfindung heutiges Tages bey nahe zur Univerſalpraxi werden wolle,) vor Rebellen erklären und durch Strafen, auch Executionen, welche ihr Vermögen überſteigen, ſie völlig auszurotten trachten.

So dann erſuchte das Evangeliſche Corpus den Kayſer: Gegen das Ober-Rheiniſche Reichsritterſchafftliche Directorium, wegen deſſen allzupartheyiſcher Juſtiz- oder vilmehr Injuſtiz-Adminiſtration, und allzuſchädlichen Mißbrauchs der in neueren Zeiten erlangten Kayſerlichen Privilegien, exemplariſche Ahndungen vorzukehren.

(1) von SCHAUROTH 3. Theil, S. 572. 574.

§. 117.

Craichgauiſche innerliche Händel.

In dem Schwäbiſchen Rittercanton Craichgau walteten innerliche Streitigkeiten ob, in welchen den 9. Dec. ein Reichshofräthliches Erkenntniß ergienge, deſſen Innhalt mir aber unbekannt iſt.

* * *

Anno 1740.

§. 118 a.

Lehensauftrag.

Anno 1740. 19. Aug. (1) wurde vom Kayſer an alle drey Rittercrayſe reſcribirt, und ihnen befohlen: Daß, nach Maaßgebung der den 13. Febr. 1727. an den Ritterort Altmühl ergangenen Kayſerlichen ernſtlichen Verordnung, ſie, ſamt und ſonders, bey Vermeidung der in den Kayſerlichen Privilegien, Kayſerlich-confirmirten Ritterordnungen, auch andern Kayſerlichen Geboten, enthaltener Strafen, wie auch ſub pœna nullitatis, in Zukunfft in keine am Ende des ganzen Ritterſchafftlichen Corporis Zergliderung, Umſturz und unerſezlichen Abbruch, nach ſich ziehende Lehensauftragungen, ohne Kayſerlichen vorgängigen Vorbewußt, ſich nicht einlaſſen, noch Handlung darüber antretten, forthin über diſer Kayſerlichen Verordnung genaueſt halten ſollten: Und damit ſie um ſo vil zuverläßiger beobachtet werden möge;

(1) ſ. mein Tr. von R. Ständen ꝛc. S. 1302.

möge; ſo hätten die Ritterſchafftliche Directoria ſelbige ihren Mitglidern behörig zu publiciren, auch auf die Contravenienten fleißigſt zu invigiliren, und ſolche, zu weiterer Vorkehrung, bey dem Kayſer jedesmahl in Zeiten anzuzeigen.

§. 118b.

Craichgauiſche Streitigkeiten.

Des (1) Schwäbiſchen Ritterorts Craichgau innerliche Streitigkeiten wurden am Reichshofrath fortgeſezt, und auch die übrige vier Cantons intercedirten, damit zu Conſervation des Craichgauiſchen Cantons und Herſtellung guter Einverſtändniß ꝛc. entweder mittelſt Anordnung einer Commißion, oder Kayſerlicher Deciſion, die rechtliche Endſchafft ertheilet werden mögte:

Darauf reſolvirte der Reichshofrath den 28. Jul. 1740. unter anderem,

2. ein Reſcript an Craichgau: Der Kayſer finde vor nöthig, daß, bey ohnedem zu Ende gehendem Termin der beſtimmten zwey Jahre von Zeit des lezten am 20. Sept. 1738. gehaltenen allgemeinen Ritterconvents, dergleichen wiederum förderlichſt gehalten werde; zumalen es an Materien, welche, wegen des darunter verſirenden Kayſerlichen Intereſſe und des Cantons eigener Wohlfahrt, alle mögliche Beſchleunigung erforderten, nicht ermangle; dahin inſonderheit die Wiederherſtellung der Ruhe

(1) Alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 168. 229. 427. 542.

und Einigkeit bey demſelben, ferner die Veranſtaltung, damit die der Kayſerlichen Hofcammer, dem Angeben nach, noch reſtirende anſehnliche Summ von dem Subſidio charitativo ohne längeren Verzug abgetragen werde, ingleichem die Erſezung der erledigten Stellen, und was ſonſten zum Aufnehmen und Beſten des Cantons gereichen möge, gehöreten: Es befehle alſo der Kayſer, daß unverzüglich und ohne Anſtand ein ſolcher allgemeiner Ritterconvent, (worzu jedoch der Göler von Ravensburg, als gemeinſamlich beſtellter Ritterrath, auf alle Weiſe und unweigerlich gelaſſen werden ſolle,) durch das Directorium in die Reichsſtatt Heilbronn gewohnlicher maſſen ausgeſchriben, und, nach der am 26. Oct. 1735. bey damaligem Ritterconvent gemachter Ordnung, die Deliberanda den Tag vorher denen Mitglidern communiciret werden ſollen; wobey dann ſo wohl die Directorial-Perſonen, als übrige ſamtliche Membra, ernſtlich und auf das nachdrücklichſte erinnert würden, vor allen Dingen, und mit zuſammengeſezten Kräfften, bemühet zu ſeyn, Ruhe und Fride gegen einander herzuſtellen, und die gegen einander aufgebrachte Gemüther beſtmöglichſt zu vereinigen, in deſſen Entſtehung aber, (gleichwohl mit Vorbehaltung eines Jeden in puncto injuriarum und ſonſten habenden Rechts,) zu denen übrigen von dem Directorio in Propoſition gebrachten und ihnen communicirten Puncten fürzuſchreiten, von Jedem nicht eher, als ihn die Ordnung des voti-

rens

rens treffe, ſeine Meinung, und zwar mit Glimpf und Beſcheidenheit, zu ſagen, auch dem Directorio auf keine Art und Weiſe einzugreiffen: Daferne aber gleichwohl eines oder mehrere Ritterſchafftliche Mitglider zu dem allgemeinen Beſten und Wohlfahrt der Craichgauiſchen Reichsritterſchafft ein- und anderes zu erinneren findeten; ſo ſoll ſo dann ihme, oder ihnen, (wie es ohnedeme die Ritterſchafftliche Verfaſſung mit ſich bringe,) erlaubt ſeyn, ſolches durch Deputirte, oder wie es ſonſt Herkommens ſeye, dem Directorio, jedoch mit aller glimpflichen Art, zu dem Ende anzuzeigen, und an Handen zu geben, damit auch ſothane Puncten von beſagtem Directorio bey dem General-convent in die Umfrage geſtellet, und ein Schluß per Unanimia, oder per Majora, darůber gefaſſet werden mǒge; wobenebſt ſie aber insgeſammt ernſtlich ermahnet wůrden, von allen anzůglichen Worten und Injurien, ſo wohl bey denen Seßionen, als auſſer denſelben, (ſie mǒgen beſtehen worinn ſie wollen,) ſich ǎuſſerſten Fleiſſes zu hůten, am allerwenigſten aber einige Thǎtlichkeit, bey hǒchſter Kayſerlicher Ungnade und 50. Marck lǒthigen Goldes Strafe, auch andern unausbleiblichen harten und empfindlichen Ahndungen, gegen einander auszuůben; deſſen genaueſter Befolgung Sich der Kayſer ſo gewiß verſehe, als Er widrigen Falls unausbleiblich genůßiget werden wůrde, gegen diejenige, ſo diſe wohlgemeinte Kayſerliche pǒnal-Verordnungen hintanſezeten, oder neue Unru-

hen

hen und Unfriden, oder Hizigkeiten und Verbitterungen, verurſachen würden, auf deren alleinige und executive beyzutreibende Unkoſten, eine Kayſerliche local-Commißion alſofort zu erkennen; wie ſie denn auch hiernächſt die Kayſerliche Patenten von 1715. fleißig vor Augen zu haben, und in Summa ſich dergeſtalt zu bezeugen hätten, damit keiner befugte Urſach haben möge, über den andern ſich zu beſchweren, und den Kayſer mit neuen Klagen zu behelligen: Da übrigens der Kayſer dem Syndico Salzmann, (als welcher die meiſte Information von allen Ritterſchafftlich-Craichgauiſchen Sachen habe,) erlaube, ſich auf den allgemeinen Craichgauiſchen Convent zu begeben; hingegen dem Convent freyſtehe, in Sachen, ſo des Salzmanns Perſon, oder ſeine particular-Sachen, anbetreffen, oder auch ſonſten, einen andern unpartheyiſchen Rechtsgelehrten, nebſt einem Actuario, zu erwählen und zu beſtellen: Endlich werde der allgemeine Ritterconvent autoriſirt, den Wilh. Frid. Göler von Ravensburg, wann er, ſeine höchſtärgerliche Drohungen, auch gegen das Kayſerliche ſcharffe Verbott, ins Werck zu ſezen, ſich äuſſerte, oder Falls auch ein anderer ſich dergleichen zu Schulden kommen lieſſe, denſelben alſofort autoritate Cæſarea in Arreſt ziehen zu laſſen, und, falls es nöthig, den Stattmagiſtrat zu Heilbronn um Aßiſtenz und Mannſchafft zu requiriren, auch alſobald den Bericht an den Kayſer dar-

darüber zu erſtatten, und Deſſen weiteren Befehl einzuhohlen.

3. Wurde an die drey Directoriales, von Gemmingen, von Sanct-Andre und von Sternenfels, unter anderem reſcribirt: Es habe ihnen eben nicht gebührt, aus eigener Autorität den Göler von Ravensburg nicht nur zu verſchidenenmahlen von denen gehaltenen Ritterconventen (worzu er doch als Ritterrath mit gehöre,) gleichſam auszuſchlieſſen, ſondern auch ſo gar deſſen gänzliche Remotion von ſeinem Amt zu begehren: Gleichwie aber der Kayſer das erſte ganz unzuläßig und das andere ungegründet befinde; alſo hätten ſie diſen Ritterrath zu allen gemeinen und Directorialconventen unweigerlich zuzulaſſen, auch alles beyzutragen, daß der bevorſtehende Convent in Ruhe abgehalten werde.

4. Wurde an den Ritterdirectorem, wie auch den Ritterrath von Göler und Ausſchuß von Degenfeld, gleichfalls reſcribirt: Auch ihres Orts zur Herſtellung des Ruheſtandes alles beyzutragen, und daß beſonders der von Göler ſich aller anzüglichen Reden und Schreiben, in und auſſer den Conventen, gänzlich enthalten ſolle.

5. Wurde dreyen von Göler, ſonderlich obgedachtem Wilhelm Friderich, ernſtlich befohlen, ſich aller Bedrohungen und Gewaltthaten zu äuſſeren, und allenfalls mit dem Weg Rechtens zu begnügen, widrigens Falles aber obgedachter Strafe zu gewärtigen.

6. Wurde

6. Wurde dem Syndico Salzmann durch ein Kayſerliches Decret unter anderem befohlen: In Sachen, ſo ſeine Perſon oder particular-Sachen betreffen, jederzeit abzutretten, auch weder bey noch auſſer Conventen zu Uneinigkeiten, oder neuen Beſchwerden, Anlaß zu geben, ſondern das gemeine Beſte des Cantons ohne einige Nebenabſicht befördern zu helffen.

Die vor der Kayſerlichen Hofcommißion verhandelte und noch nicht erörterte Puncten wurden zu künfftiger Kayſerlicher Entſcheidung ausgeſtellt.

§. 119[a].

Buchiſche Uneinigkeiten.

Bey dem Reichshofrath geſchahe, in Sachen: Reichsritterſchafft in Francken, Orts Rhön und Werra Buchiſchen Quartiers, Raths und Ausſchuſſes contra den Buchiſchen Quartiers-Deputirten, ſive Ausſchuß Chriſtoph Caſpar von und zu der Tann, und reſp. Johann Grafen von Görz, eine Anzeige ſich hervorthuender gefährlicher Motuum und Irrungen ꝛc. worauf den 2. Jun. (1)

1. ein Mandatum S. C. gegen den beklagten Theil erkannt wurde, de non contraveniendo Ordinationi equeſtri & Concluſis juxta Majora Collegii equeſtris Buchonici formatis & emanatis, ſub pœna Ordinationi equeſtri inſerta, nec non Literarum circularium ad Membra equeſtria Buchonica incom-

(1) Alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 2. Theil, S. 204.

incompetenter & contra ordinem transmiſſarum caſſatorium &c.

2. Mit Notification deſſen ergienge ein Reſcript an ſamtliche Mitglider des Buchiſchen Quartiers: Der Kayſer habe mißfällig vernehmen müſſen, daß unbefugter Weiſe getrachtet werden wollen, allerley Zwiſpalt und Uneinigkeit unter ihnen, inſonderheit ungegründetes Mißtrauen gegen das Directorium des Buchiſchen Quartiers, anzuſtifften, und ſich deſſen nach dem bißherigen Herkommen eingerichteten Veranſtaltungen eigenmächtig zu widerſezen: Nachdeme aber ſolches Unternehmen nicht allein guter Ordnung, vornemlich der Ritterſchafftlichen Obſervanz und Verfaſſung, gänzlich entgegen lauffe, ſondern auch dergleichen unerlaubte Excitirungen vile ſchlimme Folgen nach ſich ziehen würden, und durchaus nicht zu geduldeu wären, vilmehr das Directorium billig bey ſeinem wohlverdienten Anſehen und Autorität zu ſchüzen ſeye; als wolle der Kayſer alle und jede Mitglidere des Buchiſchen Quartiers Reichsväterlich ermahnt, auch ihnen zugleich ernſtlich befohlen haben, durch derley einſeitige und Ordnungswidrige Umlauffſchreiben, oder andere üble Vornehmungen, ſich keineswegs irre machen zu laſſen, ſondern nach wie vor fridlich und einig ſich unter einander zu betragen, der von ihnen beſchworenen Ritterordnung ſich in allem gemäß zu verhalten, ihrem Directorio und deſſen Majoribus die gebührende Folge zu leiſten, beſonders dem, erwiſener maſſen, wohl hergebrachten

brachten und heilſam eingeführten modo eligendi bey der erledigten Ritterausſchuß-Stelle durch ſchrifftlich verſigelte Vota, ohne Anſtellung eines koſtbaren, und, dermalen bewandten Umſtänden nach, ganz unnöthigen Ritterconvents, forderſamſt und ohne den geringſten Verzug nachzukommen, auch die ſonſt ſchuldige Präſtanda zu der Ritterſchafftlichen Caſſa jedesmalen unweigerlich zu entrichten, damit nicht nöthig ſeye, auf Anruffen des Directorii, die ſolchen Falls erforderliche Kayſerliche geſchärffte Verordnungen deßhalben vorzukehren.

3. Wurde dem Directorio des Buchiſchen Quartiers reſcribirt: Nachdeme aus ſeiner Anzeige erhelle, was vor einen hoch aufgeſchwollenen Steuerreſt Statt und Amt Schliz zu der Ritterſchafftlichen Caſſa ſeithero ſo vilen Jahren ſchuldig verbliben ſeye; als verſehe Sich der Kayſer zu dem Directorio, daſſelbe werde, ohne weitere denen willigen Rittermitglidern zur Laſt gereichende Nachſicht, diſen Steuerreſt, zum Beſten und Aufrechterhaltung des ihme anbefohlenen Rittercorporis, nicht weniger zu Beförderung des Kayſerlichen Intereſſe, vermöge ſeiner geleiſteten Pflichten, nunmehro würcklich einzutreiben, und das Buchiſche Quartier der Beſchwerde, jährlich auſſer ſeinem Verſchulden zu bezahlen habender Zinſen zu entheben, von ſelbſten bedacht ſeyn ꝛc.

Den 1. Sept. (1) erkannte der Reichshofrath

1. ein

(1) l. c. S. 246.

1. ein Mandatum ulterius caſſatorium Circularis ad Commembra Buchonica incompetenter à Comite de Gœrz emanati S. C. ſub pœna Ordinationi equeſtri inſerta &c.

2. Wurde ferner allen Mitglidern des Buchiſchen Quartiers ernſtgemeſſen auferlegt, dem vorigen Kayſerlichen Reſcript ſo gewiß ein unausbleibliches Genügen zu leiſten, und inſonderheit die Wahl eines erforderlichen dritten Ritterausſchuſſes von diſem Quartier durch Zurückhaltung ihrer Stimmen nicht länger zu behindern; als widrigen Falles die in mora verharrende Rittermitglider vor diſesmal ihrer Stimmen zur Strafe beraubt, und, wann ſie ſolche, in einem von dem Directorio nochmals anzuſezenden gewohnlichen Termin, nicht annoch beybringen, darauf von dem Directorio nicht mehr reflectirt, ſondern ſo dann, deren weiter unerwartet, nach denen Majoribus derer würcklich eingekommenen Stimmen, der Ordnung und Obſervanz gemäß, alſogleich verfahren werden ſolle; als wornach ſich gedachtes Directorium zu achten haben würde.

3. So vil aber die Schliziſche zur Ritterſchafftlichen Caſſa ſchuldige Steuerreſte anbetreffe; ſo werde, derer beklagten Theils gethanen unerheblichen Einwendungen unerachtet, (zumalen die neuerlich forderende Ordonanzgelder mit denen ordentlichen Ritterſchafftlichen Steuern, oder die Streitſachen des Grafen von Görz gegen ſeine Unterthanen, mit diſer das Bu-

chiſche Quartier betreffenden Sache, keineswegs zu confundiren ſeyen, auch dahero die angeführte Concluſa vom 17. Aug. 1736. und 15. Jan. 1740. dem neuerlichen Concluſo in diſer Sache vom 2. Jun. nup. gar nicht entgegen ſtehen,) dem Grafen von Görz annoch zwey Monathe angeſezet, um binnen ſelbigen de facta plenaria paritione des jeztgemeldten Kayſerlichen Concluſi ſo gewiß zu dociren, als widrigen Falls die von dem Buchiſchen Directorio gebetene oder eine andere Commißion, zu gründlicher Unterſuchung: Ob an ihm, Grafen von Görz, oder ob an deſſen Unterthanen, die mora ſolvendi diſes Schliziſchen Steuerreſts haffte? unfehlbar erkannt werden ſolle 2c.

Den 14. Oct. 1740. (1) wurde vom Reichshofrath unter anderem reſolvirt:

3. Eher nicht, als biß der dem Kayſer ſchuldige Gehorſam und die würckliche Parition in Anſehung der neuen Ritterausſchuß-Wahl, nach Innhalt der vorigen Kayſerlichen Verordnungen, dociret worden ſeye, ſolle dem Beklagten (Freyherrn von der Thann) freyſtehen, Falls er gegen das Directorium ſo erhebliche Beſchwerden anzubringen vermeinen würde, daß deßhalber ein allgemeiner Ritterconvent zu halten nöthig wäre, ſolche Beſchwerden zuforderiſt ſpecifice und beſcheinigt dem Kayſer anzuzeigen; worauf ſo dann, dem Befund nach, (zumal die vorgegebener maſſen intendirte Entziehung des durch die Ritterſchafft wohl hergebrach-

(1) Alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 569.

brachten Beſteurungsrechts, (welcher das Buchiſche Ritterdirectorium wegen der bey dem Kayſer, Pflichten halber und wohl, geſchehenen Meldung des Schliziſchen groſſen Steuerrückſtandes beſchuldiget werden wolle,) ſchon von nun an für ganz ungegründet und unrecht erſonnen erkläret werde,) ſo wohl ſolcher Anſtellung eines Ritterconvents halber, als

4. wegen Einſicht des Ritterarchivs (woſern zu gleicher Zeit die bey dem Directorio geziemend angeſuchte, von lezterem aber verweigerte, Erlaubniß der in Beyſeyn der darzu verordneten Aufſeher und Bedienten vorzunehmenden Einſicht deſſelben beſcheiniget werden,) der Kayſer das nöthige anbefehlen werde.

5. Inzwiſchen werde Beklagter nochmals und ernſtgemeſſen verwarnet, keine weitere Bewegungen und Aufbringung der Rittermitglider, bey Vermeidung ſchäfferer Kayſerlichen Ahndung, ſich zu Schulden kommen zu laſſen ꝛc.

5. Wurde das Directorium des Buchiſchen Quartiers erinnert: Die Wahl eines Ritterausſchuſſes möglichſt beſchleunigen zu helffen, und ſelbige ſo fort zur Kayſerlichen Genehmhaltung zu berichten. ꝛc.

§. 119b.

Privat-Steuerſachen.

Den 15. Jan. 1740. (1) erkannte der Reichshofrath: Es werde dem Grafen von Görz

(1) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 114. Theil, S. 183.

Görz überlaſſen, ſich ſeines Judicati Cameralis gegen die Statt Schliz nach Gelegenheit zu gebrauchen, und ſolle er erweiſen, daß die Ordonanzgelder eine von der ordinari-Steuer ganz beſondere Erhebung ſeye.

* * *

Betrachtungen.

§. 120.
Kayſerliche Wahlcapitulation.

Bey der Kayſerlichen Wahlcapitulation erhielte die Reichsritterſchafft auch diſesmahl (wenigſtens, wie ſie ſelber glaubt,) einige Vortheile, die aber in meinen Augen nichts bedeuten. *§. 3.*

§. 121.
Kayſerliche Privilegien, ꝛc.

Die Reichsritrerſchafften bekamen, gewohnlicher maſſen, von dem Kayſer die Confirmation ihrer Privilegien, zum theil auch eine Vermehrung derſelbigen. *§. 21. 33. 40.*

Die von der Reichsritterſchafft ſelbſt bey ihren Correſpondenz- und anderen Tägen in Anſehung ihrer Kayſerlichen Privilegien aufgeſtellte Deliberanda Cap. 1. §. 1. 2. 3. 4. 9. geben Stoff zu allerley Betrachtungen.

Was (nach Cap. 1. §. 10.) bey Francken wegen einer Remuneration in Berathſchlagung

gung gekommen iſt, wird wohl mit diſer Materie einen Zuſammenhang haben. add. Cap. 1. §. 13.

Wie das Corpus der Evangeliſchen Reichsſtände ſich in Anſehung der Ritterſchafftlichen Privilegien geäuſſeret habe, liſet man §. 115.

Der uniirten Chur- und Fürſten Beſchwerden in Anſehung der Reichsritterſchafftlichen Privilegien hingegen findet man §. 7. n. 5.

Daß der Reichshofrath die Schwäbiſche Ritterſchafftliche Privilegien Oeſterreich habe inſinuiren laſſen, belehret der §. 97.

* * *

Der Kayſer confirmirte auch die revidirte Fränckiſche Ritterordnung. §. 39.

* * *

Von der Kayſerlichen Confirmation eines Fränckiſchen Evangeliſchen Frauenſtiffts ſehe man Cap. 1. §. 18.

§. 122.

Kayſerlicher Raths-Character.

Von der Fränckiſchen Hauptleute und Ritterräthe erhaltenem Prädicat als würckliche Kayſerliche Räthe ſehe man §. 37.

Die übrige Ritterſchafften bekamen ein gleiches.

§. 123.

Kayſerliches Gnadenzeichen.

Eben diſe Bewandtniß hat es auch mit dem

von denen Fränckiſchen Ritterhauptleuten (nach §. 37.) erhaltenen Kayſerlichen Gnadenzeichen.

§. 124.
Kayſerliche Verweiſe.

Der Kayſer gabe hingegen auch denen Ritterdirectoriis zuweilen Verweiſe, daß ſie in Beobachtung derer Ritterſchafftlichen Freyheiten zu nachläßig geweſen ſeyen, oder zoge ſie gar deßwegen zur Verantwortung. §. 84[a]. 87. 109.

§. 125.
Kayſerliche Subſidien.

Währenden Kriegs wider Franckreich nicht nur, ſondern auch noch einige Zeit darüber hinaus, mußte die Reichsritterſchafft dem Kayſer starcke Subſidien bezahlen, und ſollte ſie auch noch wohl anticipiren. §. 6. 8. 9. 12[b].

Als auch bald hernach ein Türckenkrieg entſtunde, wurden abermahls ſtarcke Subſidien gefordert und bewilligt. §. 18. 36.

Bey dem Anno 1734. ausgebrochenen Krieg wider Franckreich gabe die Reichsritterſchafft abermalen Subſidien. §. 107.

Gleichwie nun die Reichsritterſchafft bey dergleichen Gelegenheiten ſich allerley mit- einzubedingen, es auch wohl zu erhalten pflegt; ſo iſt beſonders merckwürdig, was hievon §. 9. zu leſen iſt.

Von äuſſerſter Wichtigkeit iſt endlich die Cap. 1. §. 11. befindliche Spuhr, daß der

Kay-

Kayſerliche Hof damit umgegangen ſeye, der Reichsritterſchafft eine beſtändige Ritterſteuer aufzulegen.

§. 126.

Judenſteuer.

Die von dem Kayſer (ſ. oben §. 57.) der Reichsritterſchafft angeſonnene Cronſteuer und Opferpfenning von denen unter ihr geſeſſenen Juden verurſachte unter der Reichsritterſchafft manche Berathſchlagungen: Cap. 1. §. 2. 4. 11. Sie bliebe auch endlich, ſo vil mir bekannt iſt, damit verſchonet.

§. 127.

Fridensſachen.

Wegen Einſchlieſſung der Reichsritterſchafft in die Anno 1714. mit Franckreich und 1725. mit Spanien getroffene Fridensſchlüſſe erhielte die Reichsritterſchafft die *§. 10. 12*[a]. und 77. befindliche Verſicherungen: Sie hätte aber noch über diſes gerne dergleichen auch von dem Reichs-directorio gehabt. Cap. *1*. §. 2.

Die ganze Sache aber hat im Grunde lediglich nichts auf ſich.

§. 128.

Ritterſchafftliche Beſchwerden über die Reichsſtände.

Gewaltige Klagen über die Reichsſtände, (ſo zum theil benahmſet werden,) und von denſelben der Reichsritterſchafft zufügenden Beſchwerden, liſet man Cap. *1*. §. 2. 3. 4. 7. 9.

Die Reichsgerichte konnten aber darinn nicht allemal das thun, was die Reichsritterſchafft gerne gehabt hätte. ſ. Cap. 1. §. 7.

Und wann die Ritterſchafft nur in folle gegen die gravirende Stände klagen wollte, bekame ſie einen ſolchen Beſcheid, wie §. 101. zu ſehen iſt.

§. 129.

Der Reichsſtände Beſchwerden über die Reichsritterſchafft.

Hat aber die Reichsritterſchafft groſſe Beſchwerden über die Reichsſtände geführet; ſo haben diſe nicht weniger als jene ein gleiches gethan. §. 7. 17. 20. 30. 31. 46. 113. 115. auch an anderen Orten.

§. 130.

Unionen gegen die Reichsritterſchafft.

Anno 1713. ſchloſſen einige Chur- und Fürſten abermahlen eine Union gegen die Reichsritterſchafft: (§. 7. 26.) Sie hatte aber eben ſo wenig einige beträchtliche Folgen, als die vorige: Ja der Kayſer caßirte die Union gar; (§. 48.) und ich habe nirgend gefunden, daß darauf nur einmal eine Vorſtellung deßwegen geſchehen wäre; ſondern einige derer Uniirten trafen vilmehr Vergleiche mit der Reichsritterſchafft.

Von Ritterſchafftlichen Beſchwerden von noch anderen (mir unbekannten,) Unionen verſchidener Fürſt- und Gräflicher Häuſer gegen die

die Reichsritterſchafft um das Jahr 1731. ſehe man Cap. 1. §. 3.

§. 131.

Einſtandsrecht.

Die Reichsritterſchafft beklagte ſich, daß ihr Einſtandsrecht an verſchidenen Orten ſehr angefochten werden wolle, und ſuchte ſich dagegen zu ſchützen. Cap. 1. §. 2.

Ins beſondere beſchwerte ſie ſich auch dißfalls über das Kayſerlich-Oeſterreichiſche Nellenburgiſche Landgericht. §§. 94. 98. 102. 108.

Uebrigens hielte ſie ſelbſt ihr Privilegium noch nicht in allen Stücken für klar. ſ. Cap. 1. §. 11.

Und ſo wohl der Reichshofrath, als das Cammergericht, ſprachen darinn nicht allemahl ſo, wie die Reichsritterſchafft es gerne ſahe. Cap. 1. §. 1. und 12.

Schwaben ſuchte daher um eine Extenſion deſſelbigen an, erhielte ſie auch. §§. 34.

Theils Reichsſtände aber machten darinn gemeinſchafftliche Sache mit einander gegen die Ritterſchafft. §§. 30. 31.

Beſonders hatte auch die Reichsritterſchafft dißfalls mit dem Teutſchen Orden Streit. Cap. 1. §. 3. 4. 7.

§. 132.

Exemtionsſachen.

Die an Preuſſen gediehene Graf-Geyeriſche Güter veranlaßten bey der Reichsritter-

 ſchafft

ſchafft in Francken eine Berathſchlagung. Cap. 1. §. 12.

Und bey dem Kayſer ſuchte ſie um Beförderung dergleichen Exemtionsſachen an; erhielte auch einen Verſpruch deßwegen. §. 9.

Der Schwäbiſche Crays nahme ſich zwar der Rechberg- und Limburg-Styrumiſchen Exemtionsſache an: §. 30.

Die Urthel fiele aber dennoch für die Reichsritterſchafft aus; §. 63. wobey es auch verbliebe. §. 65. 69. 79. 86.

Und die Fränckiſche Ritterſchafft erhielte ebenfalls eine favorable Urthel gegen Giech. §. 56. 95.

§. 133.

Jurisdictionsſachen.

Von wichtigen Jurisdictionsſtreitigkeiten zwiſchen den Reichsſtänden und der Reichsritterſchafft findet man Spuhren Cap. 1. §. 4. 7. Cap. 2. §. 7.

§. 134.

Juſtizſachen.

Was die Reichsſtände in Juſtizſachen für Beſchwerden über die Reichsritterſchafft führen, ſehe man oben §. 7. n. 4. und 6.

Was hinwiederum die Reichsritterſchafft ſich in Juſtizſachen von dem Kayſer einbedungen und erhalten habe, ſehe man §. 9. 36. 89.

§. 135.

Kriegsſachen.

Auch unter diſem Kayſer erhielte die Reichsritter-

ritterſchafft, gegen ſchweres Geld, die Befrey-ung von Winterquartieren und anderen ordentlichen Kriegslaſten: §. 6. 36. 107.

Die Stånde, ſo darunter litten, beſchwerten ſich darůber; und dabey verbliebe es. §. 7. n. 7. 113.

Wann ſie ſich aber zuweilen der Selbſthůlffe bedienten, ahndete es der Kayſer. §. 111.

§. 136.

Lehensſachen.

Das von der Reichsritterſchafft ausgewůrckte Verbott, ihre Allodialgůter den Reichsſtånden zu Lehen aufzutragen, (Cap. 1. §. 12. Cap. 2. §. 74.) iſt vilen und groſſen Bedencklichkeiten unterworffen.

Die Reichsritterſchafft erhielte eine Beſtåtigung und Ausdehnung des Verbotts wegen des Recurſes an die Lehenhöfe; §. 24. 43. 52. 81.

Und der Referent in diſer Sache bekame eine Remunerirung deßwegen. Cap. 1. §. 13.

Die Reichsſtånde hingegen beſchwerten ſich darůber. Cap. 2. §. 30.

Beſchwerden der Reichsritterſchafft ůber die Extenſion der Lehensgewohnheiten, ſehe man Cap. 1. §. 4.

Eine Ritterſchafftliche Berathſchlagung wegen Erhaltung der Agnatiſchen Lehensſucceßion in Francken auf Schild und Helm, findet ſich Cap. 1. §. 11.

Daß

Daß die Reichsritterſchafft mit dem Cammergericht in Anſehung des Recurſes an die Lehenhöfe nicht zufriden geweſen ſeye, ergibt ſich aus Cap. *1.* §. *1.*

Was hinwiederum die Reichsſtände in Lehensſachen für Beſchwerden über die Reichsritterſchafft führen, liſet man oben §. 7.

§. 137.

Manus mortuæ : **Veräuſſerung der Güter an ſie.**

Wegen Veräuſſerung der Rittergüter ad manus mortuas gabe es Anſtände; ſ. Cap. 1. §. 2. 11.

Wie auch Proceſſe : §. *61.*

Und Schwaben lieſſe ſich deßwegen ein weiteres Privilegium geben. §. *34.*

Der Kayſer wollte auch dergleichen Veräuſſerungen durchaus nicht geſtatten. §. *84*[b]. *109.*

§. 138.

Marſchſachen.

Ein Deliberandum wegen des Ritterſchafftlichen Beytritts zu einem allgemeinen Marſchreglemet trifft man Cap. *1.* §. 7. an.

§. 139.

Religionsſachen.

Einer Seits bediente die Evangeliſche Reichsritterſchafft ſich in Religions = und Kirchenſachen der ihnen dißfalls in denen Reichsgrundgeſezen zugeſtandenen Gerechtſamen : Cap. *1.* §. *16. 18.*

An=

Anderer Seits hingegen führte ſie ſich auch in dem zwiſchen denen Evangeliſch- und Catholiſchen obgewalteten Streit wegen Feyerung des Oſterfeſts ſehr behutſam auf. Cap. *1.* §. *17.*

Die Rheiniſche und andere catholiſche Mitglider der Reichsritterſchafft erregten die bitterſte Klagen gegen ſich, wegen der von ihnen verhängenden unleidentlichſten Religionsbeſchwerden; in welchen ſie reſp. noch darzu durch Chur-Pfalz unterſtüzet wurden. §. *58.* 77. *85. 92. 100. 104. 110. 114. 116.*

§. 140.

Steuerſachen.

Von Beſchwerden über die Reichsſtände in Collectenſachen ſehe man Cap. *1.* §. *9.*

Und von andern Deliberandis darinn, *ibid.* §. *10.*

Daß die Reichsritterſchafftliche Schrifftſtellere in denen Steuer-Streitigkeiten mit denen Reichsſtänden ſelber nicht allemal gleiche Grundſäze geführet haben, erhellet aus Cap. *1.* §. *1.*

Von einer Kayſerlichen Chur-Trier aufgetragenen Commißion, Ritterſchafftliche moroſe Steuercontribuenten zu exequiren, ſ. §. *11.*

Und von einer Kayſerlichen Erlaubniß, dergleichen Executionen durch eigene, oder anderwärtige, in Kayſerlichem Namen requirirte, oder auch in der Nähe, entweder in Garniſon und Quartieren ligende, oder auch durchmarſchierende, Kayſerliche Miliz, ſelbſten, auf die Reſtanten ſo wohl, als auch die durch die Moroſität

roſität verurſachte Koſten und Schaden, exequiren laſſen zu dörffen, ſ. § 89.

Ja der Kayſerliche Hof gabe Selber aus Philippsburg und Luxemburg Mannſchafft her, dergleichen Steuern zu exequiren: § 13. 89.

Als aber ſolches auf Gütern geſchehen wollte, worüber Reichsſtände die Landeshoheit behaupteten, kame es zu ſolchen Vorfällen, welche groſſe Bewegungen verurſachten: §. 13. 17. 30. 47.

Wiewohl der Kayſer doch auch hernach noch die Requiſition des Landesherrns für unnöthig halten, und befehlen wollte, gegen Vorzeigung Kayſerlicher Patenten, einen militariſchen tranſitum innoxium in der Reichsſtände Gebieten zu geſtatten; ja ſelbſt der Ritterſchafft, auf Erſuchen, manu forti zu aßiſtiren. § 89.

Zuweilen nahme doch auch der Kayſer Selber Anſtand, der Reichsritterſchafft ſo gleich und ohne Unterſchid mit ſtarcker Hand beyzuſtehen: §. 22. 105. 112.

Und endlich befahle Er auch, denen Landesherrn die vorhabende Executionen vorher zu wiſſen zu thun. § 99.

Der ganze Streit iſt, nach denen verſchidenen dabey vorkommenden Umſtänden, auch verſchidentlich zu entſcheiden, und villeicht die Sache von beeden Seiten vulneriret worden.

Was hinwiederum die Reichsſtände in Collectationsſachen über die Reichsritterſchafft für Beſchwerden geführet haben, ſehe man oben §. 7. 30.

Der

Der zwiſchen Caſtell und dem Fränckiſchen Ritterort Rhön und Werra wegen Beſteurung des heimgefallenen Lehens Urſpringen am Reichshofrath geführte Proceß, welcher eine Zeitlang bey dem Reichsconvent ſo vile Bewegungen verurſacht hatte, nahme endlich, da Bamberg ſich zur Execution gebrauchen lieſſe, für die Reichsſtände ein klägliches Ende. ſ. Cap. *1.* §. *10. 20. 32. 55.*

§. 141.

Titulatur- und Curialien-Sachen.

Wegen der Uniformität in Titulatur- und Curialien-Sachen, zumalen gegen die höhere und nidere Reichsſtände, hat die Reichsritterſchafft zwar verſchidenemahle Berathſchlagungen gepflogen: (ſ. Cap. *1* §. *1. 4. 9.*) Allem Anſehen nach aber iſt nichts ganzes daraus worden.

Hinwiederum erhielte die Schwäbiſche Ritterſchafft Kayſerliche Reſcripte an verſchidene Stände wegen derer ihro beyzulegenden Titulaturen. §. *35.*

§. 142.

Zollſachen.

Daß die Reichsritterſchafft wegen nicht-Beobachtung ihres Privilegii in Zollſachen häuffige Beſchwerden zu führen gehabt habe, meldet ſie uns ſelbſten Cap. *1.* §. *4.* add. §. 7.

Abſonderlich klagte ſie über die Reichsſtätte. *cit.* §. 7.

Was

Was aber hinwiederum die Reichsſtånde in Zollſachen fůr Beſchwerden über die Reichsritterſchafft führen, belehret der §. 7. *n. 8.*

§. 143.

Rangſtreit mit den Reichsſtåtten.

Der Reichsſtåtte Verſuch, ihren mit der Reichsritterſchafft habenden Rangſtreit zu ihrem Vortheil einzulencken, hat bißhero noch nicht gelingen wollen. §. *1.*

§. 144.

Vergleiche.

Unter diſer Kayſerlichen Regierung ſeynd gůtliche Vergleiche zwiſchen mehreren Reichsſtånden und einigen Rittercantons geſchloſſen worden: §. *16. 27. 28. 53. 59. 60. 66. 90. 91.*

Der Kayſer confirmirte ſie ingleichem ſeiner Seits; §. *19.* wiewohl zuweilen erſt nach einiger Abånderung. §. *62. 75. 82.*

Diſes iſt auch wohl fůr beede Parthien das Beſte, und kan Andern zum Muſter dienen.

Dabey verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die Bedingungen des einen oder anderen Theils, (nach Beſchaffenheit der Umſtånde,) bald fetter, bald magerer, ausgefallen ſeynd:

Auch iſt die Reichsritterſchafft in der Folge der Zeit nicht bey allen diſen Vergleichen in Anſehung derer Regierungsnachfolgere ſicher geſtanden.

§. 145.

Reichsgerichte.

Wie bemühet die Reichsritterſchafft geweſen ſeye, es dahin zu bringen, daß einige ihrer Mitglider Reichshofräthe und Cammergerichts-Aſſeſſores werden mögen, erſiehet man aus Cap. 1. §. *1. 9.*

Wann ſich aber dißfalls auf die Cammergerichtsordnung bezogen wird, iſt dabey nur ſo vil anzumercken, daß ſelbige von der Ritterſchafft überhaupt rede, und die landſäßige unter derſelben Verordnung eben ſo wohl begriffen ſeye, als die unmittelbare.

In denen Deliberandis des Correſpondenztags von 1721. wird ſich auch auf ein Kayſerliches Reſcript bezogen, Krafft deſſen bey denen höchſten Reichsgerichten, in Conformität der Cammergerichts-Ordnung, aus dem Ritterſtand qualificirte Mitglider zu Reichshofräthen und Cammergerichts-Aſſeſſoren angenommen werden ſollten.

Von Aufnahm verſchidener Reichshofräthe und Cammergerichts-Aſſeſſoren in die Reichsritterſchafft, auch denen reſp. darüber entſtandenen Beſchwerden, ſehe man Cap. *1.* §. 7. *13.*

Von Sammlung derer für die Reichsritterſchafft favorabel ausgefallenen Erkenntniſſe der höchſten Reichsgerichte findet ſich etwas Cap. *1.* §. *4.*

* * *

Was bey Francken wegen Inſinuation ſel-

biger Ritterſchafft Privilegien bey dem Reichshofrath in Berathſchlagung gekommen ſeye, ſehe man Cap. 1. §. 10.

Und von einem dißfallſigen Kayſerlichen Decret, Cap. 2. §. 41.

Von einem anderen durch die Reichsritterſchafft an den Reichshofrath ausgewürckten Kayſerlichen Decret, ſehe man ʃʃ. 9.

Beſchwerden über den Reichshofrath wegen der überſpannten Laudemien kommen Cap. 1. §. 4 und 11. vor.

Und wegen des Einſtandsrechts Cap. 1. §. 12.

Hingegen wird auch Cap. 1. §. 13. der Remunerirung eines Referentens gedacht.

* * *

Die Concurrenz der Reichsritterſchafft zu Unterhaltung des Cammergerichts und reſp. die Befreyung davon, kame bey der Reichsritterſchafft ſelber verſchidene mahle in Berathſchlagung: ſ. Cap. 1. §. 1. 10.

Ich rathete der Ritterſchafft darzu, und ſie könnte es wohl geben; ich glaube auch eher, daß ſie es ſchuldig ſeye, als ſie es nicht ſeye.

Bey Erſezung des Cammerrichteramts bezeugte ſich die Reichsritterſchafft vigilant, Cap. 1. §. 13. erhielte auch würcklich mehr, als ſie ſich mit Recht verſprechen durffte. §. 93.

Hingegen waren die Grafen mit ihrem dißfallſigen Geſuch weder bey dem Kayſerwahltag, noch

noch bey dem Kayſer Selbſten, glücklich. §. 2. 5. 14. 93.

Sehr curios iſt der Ritterſchafftliche Deliberationspunct wegen der dem Cammerrichter verehrten 5000. fl. Cap. 1. §. 7.

Von Inſinuirung der Schwäbiſchen Privilegien bey dem Cammergericht ſehe man §. 38. und 54.

Wegen Inſinuirung der Fränckiſchen Privilegien am Cammergericht iſt das Deliberandum Cap. 1. §. 10. merckwürdig;

Soſten ſehe man davon §. 49.

Von einer bezeugten Unzufridenheit der Reichsritterſchafft über des Kayſerl. und Reichs-Cammergericht findet ſich etwas Cap. 1. §. 1.

§. 146.

Kayſerl. Nellenburgiſches Landgericht.

Ueber das Kayſerlich-Oeſterreichiſche Nellenburgiſche Landgericht führten nicht nur die Reichsritterſchafft, ſondern auch der Reichshofrath ſelbſt, vile, aber (wie es ſcheinet,) vergebliche, Klagen. §. 72. 78. 94. 98. 102. 108.

§. 147.

Päbſtlicher Hof.

Was die Ritterſchafft an dem Päbſtlichen Hofe wegen gewiſſer Canonicate bey einigen Fränck- und Schwäbiſchen Hochſtifftern habe ſuchen wollen, erlernet man aus Cap. 1. §. 3.

§. 148.

Andere Staatsſachen.

Daß endlich die Reichsritterſchafft ſo gar bey Garantierung der Oeſterreichiſchen Sanctionis pragmaticæ und der Polniſchen Königswahl im Jahr 1733. ein Intereſſe zu haben geglaubet, zeiget Cap. 1. §. 4.

§. 149.

Ritterſchafftliches Geſandtſchafftsrecht.

Bey der Reichshofcanzley hielte es nicht ſchwer, es dahin zu bringen, daß Reichsritterſchafftliche Deputirte das Prädicat eines Abgeſandtens erhielten:

In Anſehung der Reichsgeſeze aber iſt die oben §. 3. dißfalls befindliche Anmerckung allerdings gegründet.

VII.
Beyträge zu einer unpartheyiſchen und pragmatiſchen Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchafft unter Kayſer Carl VII.
mit Betrachtungen darüber.

* * *

So wichtig das vor der Erwählung Kayſers Carls

Carls VII. ſich ereignete Zwiſchenreich in Anſehung derer Reichsritterſchafftlichen Angelegenheiten geweſen iſt; ſo wenig und wenig bedeutendes hat ſich unter der kurzen Regierung diſes Kayſers in dergleichen zugetragen; wenigſtens ſo vil dem Publico davon bekannt worden iſt: Wie beydes aus folgendem erhellet.

* * *

Vorbericht.

Schrifften.

ALT (Joh. Lud.) Vindiciæ Libertatis Nobilium S. R. I. Corporis adverſus Jurisdictionis feudalis extenſionem circa Citationem & Executionem immediatam. Altdorff, 1743. 4.

Erſtes Capitel.
Von der innerlichen Verfaſſung der Reichsritterſchafft.

* * *

Von der Reichsritterſchafft überhaupt.

Nichts.

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Schwaben.

§. 1.

Schwäbiſcher fünf-Orts-Convent 1741.

Auf dem Schwäbiſchen fünf-Orts-Convent zu Ulm m. Febr. 1741. (1) wurde unter anderem berathſchlagt:

7. Ob und was, bey dermaligen Umſtänden, auch miteinſchlagenden anderen Bedencklichkeiten, wegen Auswürckung eines Kayſerlichen Statuti prohibitivi, de non alienando Bona equeſtria ad manus mortuas Potentiorum, vorzukehren?

8. Wie die von der Fränckiſchen Reichsritterſchafft, in Sachen, die Mißheurathung der vermitgliderten Cavaliers betreffend, communicirte Königlich-Preußiſche Verordnung anzuſehen, und was darauf weiter in Antwort zu ertheilen?

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Francken.

§. 2.

Altmühliſche Wahlcapitulation.

Extracte der Altmühliſchen Ritterhauptmannſchafftlichen Wahlcapitulation vom 7. Jul. 1744. befinden ſich an unten (2) bemerckten Orten.

§. 3.

Gebürgiſcher Schluß in Steuerſachen.

Anno 1742. 1. Sept. wurde in einem Gebürgi-

(1) R. Stand. Arch. Urk. 2. Theil, S. 388.
(2) in der Vorſtell. in der Seckend. Angeleg. von 1760. Beyl. H. und Z.

bürgiſchen allgemeinen Orts-Receß wegen Beytreibung und Execution der Steuern ein Schluß gefaßt, welcher an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen iſt.

* * *

Von der Reichsritterſchafft am Rheinſtrohm.

Nichts.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwiſchen dem Kayſer und Reich einer- ſo dann der Reichsritterſchafft anderer Seits.

* * *

Zwiſchenreich in denen Jahren 1740. 41. und 42.

§. 1.

Des Ober-Rheiniſchen Crayſes Beſchwerden.

Den 29. Nov. 1741. (2) ſtellte der Ober-Rheiniſche Crayscon vent dem Churfürſtlichen Wahlcollegio vor: Die Reichsritterſchafft ſeye Zeithero auf Principia und Unternehmungen gefallen,

(1) in der Gebürg. Auſtragsordn. Aufl. 1772. S. 119.

(2) meine Beyl. ꝛc. zur Wahlcap. K. Carls VII. 1. Theil, Anh. S. 1.

fallen, welche denen Reichsſtänden, und beſonders diſem Crays, zu groſſer Beſchwerung gereichen, haben aber dennoch am Kayſerl. Hof und im Reichshofrath damit Gehör gefunden: Inſonderheit ſeye denen Ständen ſehr nahe gegangen, daß

1. einzelne Cavaliers, ſo in den Landen der Stände, entweder auf denen an ſich erkaufften Gütern, oder ihrer ſonſtigen Bequemlichkeit und Nuzens halber, in denen Stätten ſich aufgehalten und wohnhafft geweſen, der Jurisdiction des Landesherrns ſich entziehen, auch von denen Ritterſchafftlichen Corporibus wohl gar behauptet werden wollen, daß, nach denen ihnen mitgetheilten Kayſerlichen Privilegien, überhaupt ein Ritterſchafftliches Mitglid einem Reichsſtand gar keine Jurisdiction in ſeinem eigenen Lande zugeſtehe;

2. Daß der Ritterſchafft an die Commendanten zu Luxemburg und Erfurt Kayſerliche Reſcripte mitgetheilet worden, daß ihnen mit der verlangenden Mannſchafft an Handen gegangen werden ſolle, mit welcher ſie ihre moroſe Contribuenten wegen der zur Rittertruche abzugebenden Steuern auf ihren in der Stände Territorien einzelnen Gütern und Höfen zu exequiren, kein Bedencken getragen werde.

3. Daß die von denen von Adel, auf ihre Lehen- oder Allodialgüter, ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Lehens- oder Territorialherrns, genommene Steuer, auch in dem Fall, wann das Dominium utile cum directo conſolidiret wor-

worden, oder die Allodia an andere, als Ritterſchafftliche, Perſonen gekommen, ferner fortgefordert, und die Ritterſchafftliche Corpora, ohne die Legalität des Cataſtri, und ob die demſelben einverleibte Güter, nachdeme ſie ſchon ſteuerbar geweſen, zu Lehen aufgetragen, oder aus freyen Gütern zu Lehen gegeben worden, im geringſten zu unterſuchen, bey dem vorgeblichen Beſitz, zum gröſten Nachtheil der Stände, geſchüzet werden wollen.

4. Daß in dem lezteren Reichskrieg die Ritterſchafftliche Orte in denen beyden Jahren von aller Winterquartierslaſt befreyet, der Stände Unterthanen aber dieſelbe alleine zugetheilet worden. Da nun

ad 1. der denen Ständen unſtreitig zuſtehenden Landeshoheit nichts mehrers entgegen ſeye, als wann ſich ein im Land wohnender von Adel der Jurisdiction entziehen, und an keine Landesherrliche Ge- und Verbote gebunden seyn wolle, auch die gerühmte Kayſerliche Privilegien hierinnen zu deſto wenigerem Behuf dienen können, weilen dieſelbe allezeit die ſtillſchweigende Clauſul: Salvo jure Tertii, in ſich halten, und von denen Kayſern gar nicht zu vermuthen ſeye, daß ſie gegen die Rechte der Stände und ihrer Lande eine Befreyung jemalen hätten geben wollen;

ad 2. die intendirte eigenmächtige Execution der auf einzelen, in der Stände Landen gelegenen, adelichen Gütern und Höfen hafftenden Steuern zur Rittertruche nicht nur aus gleicher

Urſach nimmermehr geſtattet werden könne, ſondern auch in dem Fall, wann die Ritterſchafft die Collectation rechtmäßig hergebracht habe, der Landesherr darum angegangen, und dieſelbe von ihm vollſtrecket werden müſſe;

ad 3. bey Conſolidirung der adelichen Lehen die Domini directi, denen ſolche heimfallen, ſo fort zu Contribuenten nicht gemacht, noch, wann die Ritterſchafftliche Allodialgüter in die dritte Hand kommen, dieſelbe der Landeshoheit entzogen, und die Stände ungehört, und ohne genugſame Unterſuchung der Sachen, ihrer Gerechtſamen entſezet werden können;

ad 4. wann ja bey vorſeyenden Reichskriegen die Kriegsraiſon erfordere, daß die Reichsarmee in denen nahe gelegenen Reichscrayſen in die Winterquartiere vertheilet werde, dennoch nichts unbilligeres ſeyn könne, als wann, zu äuſſerſter Betrübniß der zur Vertheidigung des Vaterlandes alles hergebenden Unterthanen der Stände, die Ritterſchafftliche Orte von aller Laſt freybleiben ſollen;

Als möchte das Churfürſtliche Collegium es in die Wege leiten, daß in der zu errichtenden Wahlcapitulation die Vorſehung geſchehen möge, daß der regierende Kayſer nicht geſtatten ſolle, daß a) die von der unmittelbaren Reichsritterſchafft bißanhero erlangte, oder künfftig erlangende, Privilegien zu Nachtheil und Beſchwerung derer Churfürſten und Ständen Landeshoheit, oder anderer ihrer hergebrachten Rechten, angezogen werden, noch auch, daß die

Reichs-

Reichsgerichte darauf mit geſchwinden Proceſſen und executiviſchen Verfügungen verfahren, b) oder in den Territorien der Churfürſten und Ständen des Reichs gelegene einzele, denen von der unmittelbaren Reichsritterſchafft angehörige, Stücke und Güter von der Landeshoheit eximiren, weniger nicht c) daß gedachte Reichsgerichte denen Churfürſten und Ständen, wann bey Ritterſchafftlichen Lehengütern das Dominium utile cum directo conſolidirt wird, oder Ritterſchafftliche in den Territorien der Stände gelegene Allodia in die dritte Hand kommen, in dem erſten Fall die Incameration, oder eine denen Lehenherrn ſelbſtbeliebige anderweite Verleihung, nicht hindern, in beyden aber in Anſehung des Beſteurungsrechts, ohne genugſame rechtliche Unterſuchung der Sache, gegen die Reichsſtändiſche Gerechtſame nichts erkennen, ſondern vilmehr dieſelbe in vorkommenden Fällen auf das Reichsgutachten vom 4. Jun. 1704. (deſſen Ratificirung ſich zu dem Ende von dem zu erwählenden Kayſer zu bedingen wäre,) verwiſen ſeyn ſolle; ingleichem d) daß nicht zugegeben werde, daß die Reichsritterſchafft über ihre zugehörige collectable Grundſtücke in einem fremden Territorio ein Executionsrecht prätendire, oder, e) wann ſich ein Ritterſchafftliches Mitglid in den Landen eines Reichsſtandes aufhalten und wohnhafft ſeyn ſollte, daſſelbe ſich der Jurisdiction des Landesherrns und denen im Land geſchehenden allgemeinen Landesherrlichen Geboten und Verboten entziehe, f) am wenigſten

ſten aber, daß, wann Winterquartiere in denen Reichslanden aus Kriegsraiſon gemachet werden müßten, die Ritterſchafftliche Orte davon eximiret werden ſollen.

§. 2.

Des Schwäbiſchen Crayſes Beſchwerden.

In denen unter dem 11. Oct. 1741. (1) dem Churfürſtlichen Collegio übergebenen Beſchwerden des Schwäbiſchen Crayſes liſet man n. 8. Man könne nicht unberührt laſſen, wie daß von dem verſtorbenen Kayſer denen Cantons der Reichsritterſchafft in Schwaben, zu nicht geringem Nachtheil der Reichs- und Craysſtände, mehrmalen, ungehört derſelben, verſchidene wider die Rechte eines Dritten und der Stände ſtreitende Privilegien und Exemtionspatenten ertheilt worden ſeyen, krafft welcher ſie nicht nur dem Crays und deſſen Ständen in ihren wohlgegründeten Lehens- und Beſteurungsgerechtſamen vilen Eintrag gethan, und dem Crays von Alters her afficirte Herr- und Dorffſchafften entzogen, ſondern auch, gegen Erlegung gewiſſer Charitativgelder, von allen Einquartierungen, Winterſtationen, Linienarbeit, Auswahl, Heuliferungen und Marſchen, völlig befreyet ſeyn ſollen: Weil aber ſolches denen Reichsſazungen, ins beſondere aber denen Reichsgutachten von 1704. und 1734. gänzlich zuwider ſeye, anbenebenſt hiedurch denen vorhin biß aufs Blut ausgeſogenen Unterthanen der Reichs- und

(1) l. c. S. 17.

und Craysſtände der Kriegslaſt allein zu tragen zufalle, und ſie unerträglich gravire; ſo werde hierinnfalls heilſame Vorſehung angelegentlich nachgeſucht.

§. 3.

Beſchwerden derer uniirten alten Fürſten.

Den 16. Oct. (1) übergaben die zu Offenbach verſammlete alt-welt-Fürſtliche Geſandten Chur-Maynz Monita zur künfftigen Capitulation; darinn es heißt:

4. Daß der regierende Kayſer nicht geſtatte, daß a) die von der unmittelbaren Reichsritterſchafft bißher erlangte, oder künfftig noch zu erlangende, Privilegien zu Nachtheil und Beſchwerung der Churfürſten und Ständen Landeshoheit, oder anderer ihrer hergebrachten Rechten, angezogen werden, noch auch, daß die Reichsgerichte darauf mit geſchwinden Proceſſen und executiviſchen Verfügungen verfahren, b) oder auch die in denen Landen der Churfürſten und Ständen gelegene einzelne, denen von der unmittelbaren Reichsritterſchafft angehörige, Güter und Stücke von der Landeshoheit eximiren, c) oder auch denen Churfürſten und Ständen, wann bey Reichsritterſchafftlichen Lehengütern das Dominium utile cum directo conſolidiret wird, die Incameration, oder auch dem Lehenherrn ſelbſtbeliebige anderweite Verleihung, hindern; ſondern es ſollen vilmehr in vorkommenden Fällen die Reichsgerichte auf das Reichs-

(1) ibid. S. 41.

Reichsgutachten vom 4. Jun. 1704. (welches der Kayſer ratificiren wolle,) verwiſen ſeyn; d) auch wolle Er nicht zugeben, daß die unmittelbare Reichsritterſchafft, unter dem Vorwand ihrer Privilegien, über ihro zugehörige collectable Grundſtücke in fremdem Gebiete ein Executionsrecht prätendire, e) oder auch, wann die von denſelben ſich in den Territorien der Ständen aufhalten, oder wohnhafft ſeynd, der Jurisdiction der Landesherrn ſich zu entziehen ſuchen; f) der Kayſer wolle auch überhaupt das der unmittelbaren Reichsritterſchafft in denen 1680ger Jahren ertheilte Privilegienwerck an den Reichsconvent bringen, und darüber der Stände Gutachten begehren; g) doch unbeſchadet der zwiſchen verſchidenen Ständen des Reichs und denen von der unmittelbaren Reichsritterſchafft errichteten Verträgen, als welche billig unangefochten bleiben ſollen.

§. 4.

Reichsritterſchafftliche Geſuche.

Schon den 6. Mart. 1741. (1) ſchriebe die geſammte zu Nürnberg verſammlete Reichsritterſchafft an den König in Preuſſen: Es ſeye Reichskündig, daß der unmittelbaren freyen Reichsritterſchafft in denen dreyen Crayſen, Francken, Schwaben und am Rheinſtrohm, wie in andern Reichsfundamentalgeſezen, alſo ins beſondere in allen Kayſerlichen Wahlcapitulationen, an ſchicklichen Orten, ſo offt der Stände darinn

(1) l. c. S. 117.

darinn favorable Meldung gethan worden ſeye, und zwar, wo es conjunctim, durch die Worte: Electores, Principes & Status, oder zu teutſch: " Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, " geſchehen, zugleich auch der unmittelbaren Reichsritterſchafft namentlich mitgedacht worden ſeye; nemlich in jenem Fall durch die beygeſezte Worte: Comprehenſa libera & immediata Nobilitate; in diſem aber durch die Worte: " Die unmittelbare Reichsritterſchafft mitbegriffen ꝛc. miteingeſchloſſen ꝛc. einſchlüßig ꝛc. " oder " Incluſive der unmittelbaren freyen Reichsritterſchafft ꝛc. " oder: " Die freye Reichsritterſchafft darunter mit- verſtanden ꝛc. ꝛc. " in denenjenigen Stellen aber, wo die Reichsſtände ſich diviſim recenſirt befinden, es in folgender Ordnung gefaſſet worden ſeye: " Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren, Adel, " (oder: " Reichsritterſchafft ") " und Stätte, " oder: " andere Stände, " ſo, daß lezteren Falles die Reichsritterſchafft denen Reichsſtätten allemal vorgezogen worden ſeye; wie dann auch der Reichsritterſchafft ihre habende Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, alte Gebräuche und Gewohnheiten, ſo ſie bißhero gehabt, und in Uebung geweſen, ꝛc. in beſtändigſter Form zu confirmiren, auch ſie, gleich andern Ständen des Reichs, dabey zu ſchüzen und handzuhaben, in denen beſchworenen Kayſerlichen Wahlcapitulationen zugeſagt, zumalen auch in der jüngſten Caroliniſchen Capitulation durchgehends wiederhohlet

wor-

worden ſeye: Da nun bey dem bevorſtehenden Wahlconvent eine neue Wahlcapitulation zu begreiffen ſeye; als bitte die Reichsritterſchafft, des Königs Wahlbottſchafft dahin inſtruiren zu laſſen, daß ſelbige ſich das Reichsritterſchafftliche Intereſſe, auch derſelben Aufrechterhalt- und Beveſtigung ihres uralt hergebrachten Stamm- und Standes, auch habenden Rechten und Gerechtigkeiten, in Gemäsheit derer Reichsgeſeze, auch in Conformität des herkommlichen Reichsſtyli und jederzeitigen Obſervanz, ſorgfältig mit angelegen ſeyn laſſen möge.

Den 23. Maji (1) aber erlieſſen die ſamtliche Directoria und Ausſchüſſe von Ulm bey dem general-Correſpondenztag aus an andere Churfürſten ein Schreiben, des Innhalts: Es ſeye eine Reichskundige Sache, daß der unmittelbaren freyen Reichsritterſchafft ꝛc. wie in anderen Reichsfundamentalgeſezen, alſo ins beſondere in denen Kayſerlichen Wahlcapitulationen, an ſchicklichen Orten, ſo offt nemlich derer Stände darinnen favorable Meldung gethan ſeye, auch der Reichsritterſchafft namentlich gedacht worden, und, ſie bey ihren habenden Gerechtſamen und Prärogativen, gleich anderen Ständen des Reichs, zu ſchüzen und handzuhaben, in denen beſchworenen Kayſerlichen Wahlcapitulationen zugeſagt, zumalen auch noch in der jüngſten Caroliniſchen Capitulation ſelbſten durchgehends wiederhohlet worden ſeye. Da nun

(1) S. 118.

nun eine neue Wahlcapitulation zu begreiffen ſeyn werde; ſo bitte die Reichsritterſchafft, die bey dem Kayſerlichen Wahltag accreditirende Geſandtſchafft dahin inſtruiren zu laſſen, daß bey Verfaſſung der künfftigen Kayſerlichen Wahlcapitulation der hergebrachte Stylus beybehalten, und, der Obſervanz gemäß, der Ritterſchafften in Francken, Schwaben und am Rheinſtrohm an ſchicklichen Orten ferner gedacht, mithin dadurch der geſammte Reichsadel bey ſeiner Zuſtändigkeit gehandhabt und in Zukunfft fürtershin geſichert ſeyn möge.

Endlich übergabe auch die geſammte Reichsritterſchafft dem Churfürſtlichen Collegio ein Memorial (1), des Innhalts: Da auf die Errichtung einer Kayſerlichen Wahlcapitulation der Bedacht werde genommen werden; ſo mache ſich auch die Reichsritterſchafft die zuverſichtliche Hoffnung, daß, gleichwie ſelbige, in denen älteren und jüngeren Zeiten, vermög der güldenen Bull, Religions- und Profan-Fridens, Weſtphäliſchen Fridensſchluſſes, Reichshandlungen, Abſchiden und Grundgeſezen, auch vorgehenden Kayſerlichen Wahlcapitulationen, jederzeit namentlich und innſchlüßig eingerücket worden ſeye; alſo auch das Churfürſtliche Collegium die Reichsritterſchafft bey gegenwärtig errichtender Wahlcapitulation auf gleiche Art bedencken, und, wie noch leztens in der Caroliniſchen, wo der Churfürſten und Stände des Reichs

(1) S. 120.

Reichs Meldung gethan werde, zugleich auch der unmittelbaren Reichsritterſchafft durch die Worte: "Die unmittelbare freye Reichsritterſchafft mitbegriffen, miteingeſchloſſen ꝛc." namentlich einverleiben, dagegen aber auch nichts, ſo dem Reichsrittercorpori zu einigem Nachtheil gereichen möchte, verhängen laſſen, folgſam daſſelbe bey ſeinem wohlhergebrachten und in den Reichsconſtitutionen gegründeten Stand und Weſen erhalten werde.

§. 5.
Ritterſchafftliche Verfaſſung.

Auf dem Wahltage ſelbſt wurde forderiſt unter der Hand ausgetheilt, ein pro memoria, die Ritterſchafftliche Verfaſſung betreffend, welches im Hauptwerck dahin gehet: (1)

1. Bey Errichtung der Wahlcapitulation darff jeder Stand und Glid des Reichs ſich getröſten, daß ihme ſeine Rechte werden beſtätiget und erhalten werden.

2. Die Reichsritterſchafft hat von alten Zeiten her ihre ganz beſondere Verfaſſung und Unmittelbarkeit in Anſehung der Perſonen und Güter hergebracht.

3. Sie hat ihre Rechte durch Verdienſte gegen das Reich erlangt.

4. Selbige ſeynd in denen Reichsabſchiden und Ordnungen, auch von denen Kayſern, inſonderheit von Maximilian II. im Angeſicht des Reichs Anno 1566. auf dem Reichstag zu Augs=

(1) S. 122.

Augſpurg beſtättiget, in dem Religions- und Weſtphäliſchen Friden feſtgeſezt, und hierauf denen Kayſerlichen Wahlcapitulationen einverleibt, auch in dem Project einer beſtändigen Wahlcapitulation wiederhohlt, mithin von dem Kayſer und Reich erkannt, und mit denen Gerechtſamen der Stände in eine gleiche Verbindlichkeit geſezet worden.

5. Es kan von keinem Reichsſtand überhaupt widerſprochen werden, daß die Reichsritterſchafft Niemand, als ohne Mittel des Kayſers Jurisdiction, unterworffen, und in Anſehung ihrer Perſonen und Güter ihre wohlhergebrachte Regalien, Freyheiten, Privilegien und Rechte habe.

6. Ihr Geſuch gehet auch allein dahin, daß ihrer in der neuen Capitulation in der Generalität und Complexu aller wohlhergebrachten Rechte und unmittelbaren Standes, in Conformität der vorigen Fridensſchlüſſe, gedacht, und ſelbigem nichts zuwider ſtatuiret werde.

7. Wann es aber auf ein- oder andere beſondere Würckungen ſothaner Unmittelbarkeit und deren Gerechtſame ankommt; ſo haben etliche Reichsſtände ſolche Principia geäuſſert und mit Gewalt durchſezen wollen, wodurch die von ihnen ſelbſt erkannte Unmittelbarkeit der Reichsritterſchafft per indirectum wieder aufgehoben und unbrauchbar gemacht würde.

8. Es iſt alſo faſt zu vermuthen, daß auch jezo einige Stände verlangen möchten, daß der Capitulation ein oder das andere, nach ihrer

Intention, und zum Nachtheil der Reichsritterſchafft, einverleibet werden möchte.

9. Die Reichsritterſchafft hoffet aber, es werde das Churfürſtliche Collegium ſie bey ihren durch Verdienſte erworbenen, und derſelben auch ſeithero nicht unwürdig gemachten, Rechten erhalten, dem dagegen etwa vorkommenden Geſuch nicht ſtatt geben, noch neuerlich etwas zum Nachtheil derſelben einrücken, ſondern die, ſo einige beſondere Beſchwerden zu haben vermeinen, denen Rechten gemäß, an die höchſte Reichsgerichte verweiſen.

§. 6.

Winterquartiere.

So dann übergabe die Reichsritterſchafft auch noch unter der Hand ein beſonderes pro memoria wegen der Befreyung von den Winterquartieren, des Hauptinnhalts:

1. Die Reichsritterſchafft hat, wegen ihrer dem Kayſer und Reich geleiſteten Dienſte, gewiſſe Freyheiten erlangt.

2. Krafft deren iſt ſie zu keinen Reichsanlagen verbunden, noch in der Reichsmatricul befindlich.

3. Doch gibt ſie dem Kayſer gewiſſe, in den Reichsgeſezen ſelbſt erkannte, charitativ-Subſidien.

4. Es dependirt alſo allein von dem Kayſer, ob und in was Umſtänden Er es räthlich finde, die Ritterſchafft mit Winterquartieren zu bele-

(1) S. 125.

belegen, oder Geld davor zu nehmen, und diſes zum Nuzen des Reichs anzuwenden.

5. Die Ritterſchafft hat auch in denen vorgewesten Reichskriegen würcklich mehr präſtirt, als ihr zugekommen wäre, wann ſie mit denen Reichsſtänden völlig concurriret hätte.

6. Es iſt alſo ein Irrthum, als ob die Reichsritterſchafft von den Winterquartieren gänzlich befreyet gebliben und denen Reichsſtänden dadurch ein gröſſerer Laſt zugewachſen ſeye:

7. Dann die Ritterſchafft iſt nicht allemahl frey davon gebliben, und, wann es geſchehen, hat ſie Geld bezahlt, welches notorie zu den Poſtierungen, Commiſſariat- und anderen Kriegslaſten, oder auch zu Bezahlung der Reichsſtände auxiliar-Völcker, angewendet worden iſt.

8. Wann dahero die Ritterſchafft Geld geben und noch darzu Winterquartiere leiden ſollte, wäre es unerträglich und unbillig.

9. Es wächſt aber auch denen Reichsſtänden keine göſſere Laſt zu, weil die Stände ſonſt das bezahlen müßten, was von den Ritterſchafftlichen Geldern beſtritten wird, und weil den Crayſen alsdann deſto weniger Miliz zugetheilet wird, wann die Ritterſchafftliche Orte in Abzug kommen.

§. 7.

Gutachten wegen der Ritterſchafftlichen Streitigkeiten.

Bey eben diſem Wahlconvent truge ich in

einem von mir abgeforderten Gutachten darauf an: Es möchte Art. 1. §. 9. (1) am Ende beygeſezet werden: " Demnach auch von geraumen Jahren her von verſchidenen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs über die von Unſern Vorfahren am Reich der freyen Reichsritterſchafft in Francken, Schwaben und am Rheinſtrohm ertheilte Freyheiten groſſe Beſchwerden geführet werden: Ermeldte Reichsritterſchafft aber deren nicht geſtändig ſeyn wollen, auch vile Gegenbeſchwerden angebracht; als ſollen und wollen Wir, längſtens innerhalb ſechs Monathen nach angetrettener Unſerer Regierung, aus allen drey Reichscollegiis acht Stände, wider welche beede Parthien keine erhebliche Einwendungen zu machen haben, ernennen, welche in loco Comitiorum beeder Theile gegen einander habende Beſchwerden, ſo ſich unter gewiſſe gemeine Claſſen und Reglen bringen laſſen, annehmen, zwiſchen ihnen die Güte möglichſten Fleiſſes verſuchen; Falls aber dieſelbe nichts fruchten ſollte, ausführlich- und gründliches Gutachten darüber an das geſammte Reich erſtatten ſollen: Was nun von Demſelbigen darauf geſchloſſen und an Uns gebracht würde, das wollen Wir Uns auch gefallen laſſen, Uns deme gemäß bezeugen, auch die Reichsgerichte, und fürnemlich die Parthien ſelbſten, ernſtlich dazu anhalten, und keine Contraventionen dagegen geſtatten. "

§. 8.

(1) l. c. 3. Theil, S. 31.

§. 8.

Wahlconferenz-Handlungen.

In denen Wahlconferentien erinnerte (1) ad *Art. 4. §. 9.* Chur-Brandenburg: Es wäre zu ſezen: "Und ob zwar Churfürſten, Fürſten und Stände, dahin geſtellet ſeyn laſſen, was es mit denen Reichsritterſchafftlichen ſo genannten Subſidiis charitativis vor eine Bewandtniß habe; ſo ſollen und wollen Wir doch ihnen und ihren Unterthanen deßwegen und dagegen in allgemeinen Reichskriegszeiten keine Exemtionen von Durchmarſchen, Winterquartieren, und anderen allgemeinen Mitleiden, zur Laſt der Crayſe, worunter ſie belegen, geſtatten."

Darauf äuſſerten ſich:

Chur-Trier: Weilen demjenigen, was in dergleichen Fällen Reichsſazungs- und Ordnungsmäßig ſeye, die Ritterſchafft, ſich zu entziehen, noch ein künfftiger Kayſer, ſie davon auszunehmen, ohnehin nicht gemeint ſeyn werde; ſo lieſſe man es dißfalls bey dem Text bewenden.

Chur-Cölln: Seye zwar mit dem an ſich billigen Monito einverſtanden: Nachdeme aber die Reichsſazungen hinlängliche Zil und Maaß geben, daß Niemand von gemeinen Oneribus zu eximiren ſeye; als laſſe man es dabey bewenden.

(1) meine Anmerck. zur Wahlcap. K. Franzens; 2. Theil, S. 136.

Chur-Bayern: Halte dafür, es ſeye bey dem in diſer Materie an verſchidenen Stellen ohne das in generalibus und weſentlich ſprechenden Text der Caroliniſchen Capitulation zu belaſſen.

Chur-Sachſen: Ad Majora.

Chur-Brandenburg: Inhärire dem Monito, worzu das, ſo vorhin wider die Reichsconſtitutionen veranlaſſet worden ſeye, den Anlaß gegeben habe.

Chur-Pfalz: Vermeine, daß es beym Text zu belaſſen.

Chur-Braunſchweig: Finde dienſam, daß diſes in der Billigkeit und Reichsverfaſſung gegründete Monitum der Capitulation inſeriret werde.

Chur-Maynz: Laſſe es, geſtalten Dingen nach, bey dem Text.

Concluſum: Es hätte bey dem Text ſein Bewenden.

Art. 15. §. 5. (1) verlangte Chur-Trier, nach: "Geſtalten Wir auch" zu ſezen: "In Gefolg des Reichsgutachtens vom 4. Jun. 1704." mit dem Anhang: Man hielte diſes um ſo nöthiger, als, nach Anleitung diſes Reichsſchluſſes, dem Kayſer der beſte Anlaß gegeben würde, diſen höchſtwichtigen, und ſo vile Verwirrungen im Reich, ja bey nahe den gänzlichen Umſturz der Reichsritterſchafft, veranlaßten Puncten, theils Selbſt, theils bey dem Reichs-

(1) meine Wahlcap. K. Franz, 2. Theil, S. 228

Reichsconvent, endlich einmahl abzuthun, und möglichſt zu vergleichen.

Chur-Cölln: Weilen der Text überhaupt ſolche Vorſehung thue, daß kein Dritter an ſeinen Rechten Nachtheil zu befahren habe; als möchte es dabey verbleiben können.

Chur-Bayern: Nachdeme Kayſer Leopold, des angezogenen Reichsgutachtens unerachtet, gleichwolen obriſtrichterlich fortgefahren, und das in diſer Sache ergangene Reichshofräthliche Urtheil, mittelſt der auf Bamberg und Bayreuth erkannten Commißion vollziehen laſſen; ſo müſſen hierunter höchſtwichtige Urſachen vorgewaltet haben, ſo, daß man keineswegs vor thunlich halte, ſich dißfalls im mindeſten einzulaſſen, am allerwenigſten aber aus einem ſolchen Vorgang in einem beſonderen Fall eine allgemeine Regel wider die Rechte eines Dritten, der darüber nicht gehöret worden, herzunehmen.

Chur-Sachſen: Ad Majora.

Chur-Brandenburg: Wie Chur-Bayern.

Chur-Pfalz: Vermeine, weilen das Monitum auf ein Reichsgutachten gegründet ſeye, daß daſſelbe der Wahlcapitulation könnte eingetragen werden.

Chur-Braunſchweig: Halte dafür, daß es beym Text belaſſen werden könnte.

Chur-Maynz: Wie Chur-Bayern.

Concluſum: Beym Text zu laſſen.

2. Verlangte Chur-Brandenburg: nach: " Derſelbe darüber vernommen, " beyzufügen:

zufügen: "Ins beſondere die contra jura Collectarum & Amorum derer Churfürſten, Fürſten und Stände in denen ihnen eröffnenden und wieder heimfallenden Lehen, auch ſonſt zum Nachtheil ihrer hergebrachten Landesfürſtlichen Hoheit ꝛc."

Chur-Trier: Halte das Chur-Brandenburgiſche Monitum von äuſſerſter Wichtigkeit zu ſeyn: Dann darinnen eine derer allergröſten Differentien, ſo ſeither einem halben Seculo zwiſchen denen Reichsſtänden, und beſonders denen Schwäbiſch- und Oberrheiniſchen Crayſen, auch Reichsgrafen und der Reichsritterſchafft, obwalten, angedeutet werde: Dergleichen ſchädlichen und immer weiter gehenden Disſidien zwar allerdings einmahl auf den Grund geſehen werden müſſe; worzu aber allhier der Ort und Zeit nicht ſeye, darunter etwas definitive verfügen zu können; geſtalten dann darüber ſchon ſeither dem Anfang diſes Seculi bey der Reichsverſammlung Handlung gepflogen worden ſeye: Damit aber ſo wohl die Stände in ihren Beſchwerden beruhiget, als auch die Andere, beſonders die Reichsritterſchafft, bey ihren rechtmäßig hergebrachten Privilegien und Gerechtſamen erhalten, und von ihrem durch doppelte Ueberläſtigung ſonſt bald zu gewärtigen habenden gänzlichen Umſturz noch zeitlich errettet werde; ſo wäre zu diſem Ende das beſte Mittel, wann noch ferner an dem Ort des Reichsconvents über diſe ſo ein- als anderſeits vor-

(1) S. 229.

vorgebrachte Beſchwerden durch gewiſſe aus allen drey Reichscollegien erwählende Deputirte die Güte möglichſten Fleiſſes verſuchet, in deren Entſtehung aber darüber ein ausführliches Gutachten an das Reich erſtattet, ſo fort an den Kayſer gebracht, diſer Vorſchlag aber der Diſpoſition der Capitulation Art. 1. §. 7. beygerucket werde.

Chur-Cölln: Werde dafür gehalten, daß die Diſpoſition des Textes diſes Ortes hinlänglich ſeye, mithin es dabey verbleiben könne: Ueber den Innhalt des Trieriſchen Voti behalte man ſich, wann es communicirt und nachgehends in weitere Umfrage gebracht werde, die nähere Erklärung bevor.

Chur-Bayern: Da hier allein von denen Territorialrechten gehandelt werde; ſo glaube man, daß diſes in die Lehenſchafften einſchlagende Monitum anhero nicht wohl ſchicklich ſeye.

Chur-Sachſen: Cum Monito.

Chur-Brandenburg: Inhärire dem Monito.

Chur-Pfalz: Weilen das Monitum ein Präſervativ der Churfürſten und Stände Gerechtſame ſeye; ſo vermeine man, daß daſſelbe einzutragen wäre.

Chur-Braunſchweig: Glaube zwar, daß der Sachen in dem Text ſelbſten ſchon vorhin genug proſpiciret ſeye: Müſſe ſich aber die Majora gefallen laſſen.

xc. xc.

Art.

Art. 18. §. 4. (1) verlangte Chur-Brandenburg, nach: " So wohl in civil- als criminal-Sachen: „ zu ſezen: " (worunter mitgehöret, wo ein Unmittelbarer von Adel, oder ein Anderer, in eines Reichsfürſten oder Standes Territorio delinquirt, er ſeye deſſen Vaſall zugleich oder nicht; item in Sterb- und Obſignationsfällen der Unmittelbaren von Adel in Reichsſtändiſchen Landen.) „

Chur-Trier: Weilen dieſes ein Stück derer zwiſchen denen Reichsſtänden und Ritterſchafft obſchwebenden Beſchwerden ſeye, welches ſich von dem Hauptwerck nicht trennen laſſe; ſo wolle man anheimgeſtellet haben: Ob nicht die einzige und dienſame Auskunfft in diſen allerſeits beſchwerlichen Händeln, zu Aufrechterhaltung wohlhergebrachter Befügniß der Ritterſchafft ſo wohl, als der Stände, durch eine eigene Reichsdeputation güt- oder ſchiedlich beſorget, ſo fort zu weiterer Entſcheidung an den Kayſer gebracht werden wolle?

Chur-Cölln: Glaube, es könne beym Text verbleiben.

Chur-Bayern: Finde bedencklich, in diſe controvertirte Sache einzugehen.

Chur-Sachſen: Seye mit dem Monito verſtanden.

Chur-Brandenburg: Inhärire ſeinem Monito, und könne daſſelbe keinen Abfall finden, als wo Verträge, oder wohlhergebrachte Privilegien, (worüber die Reichsſtände vorher ver-

(1) S. 255.

vernommen worden,) vorhanden ſeyen; reſervire ſich übrigens das weitere zu Erhaltung derer Stände landesherrlichen Gerechtſame.

Chur-Pfalz: Wie Chur-Trier.

Chur-Braunſchweig: Es wäre von dem Monito und deſſen Inſerirung in die Capitulation, bewandten Umſtänden nach, zu abſtrahiren.

Chur-Maynz: Auch ſo.

Concluſum: Beruhe beym Text.

Viles andere, ſo bey diſem Wahltag vorgekommen iſt, übergehe ich, weilen es nicht die Reichsritterſchafft allein, ſondern auch alle Reichsunmittelbare Perſonen, Vaſallen, u. ſ. w. angehet.

Uebrigens iſt an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen: "Wann ein- und die andere vorſtehende - - - Monita der höchſten Membrorum des Collegii Electoralis, der Capitulation dißmalen nicht einzuverleiben, per Majora räthlich erachtet worden; ſo würde doch diſem höchſtpreislichen Collegio zur Ungebühr beygemeſſen werden, wann man hieraus folgern wollte, als ob durch die Concluſa: Beruhet, oder: Beym Text zu belaſſen, das Contrarium wäre angenommen, und pro theſi feſtgeſtellet worden; ſondern es iſt zum Theil aus denen Votis ſelbſt zu erſehen, daß man entweder die in denen Monitis vorgekommene Specialia ſchon in der Generalität des Textes begriffen, theils ſolche weiteren Nachdenckens und Erwägung würdig, theils

(1) Reichsſtänd. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 412.

theils ad Comitia gehörig zu ſeyn erachtet: In etliches haben auch die Umſtände ſelbiger Zeit eingeſchlagen; und man könnte aus denen von der Ritterſchafft bey denen Wahlconventen durch eigene koſtbare Abordnung gepflogenen Negotiationen noch verſchidenes weiter erläutern, wann es dermalen nöthig wäre, und nicht die Sachen, die Stimmen, die Schlüſſe, die Worte, ja die höchſte Votanten, als Interpretes, ſelbſt redeten, in der Zwingenbergiſchen Sache ꞏ ꞏ ꞏ erſt kürzlich geredet hätten, und hiernächſt weiter offentlich reden würden. „

§. 9.

Wahlcapitulation.

Die Wahlcapitulation Kayſer Carls VII. iſt in allen die Reichsritterſchafft betreffenden Stellen Kayſer Carls VI. ſeiner gleichförmig: Nur ſeynd noch folgende Stellen hinzugekommen:

Art. 1. §. 11. Wann die Augſp. Conf. Verwandte ſich gegen das Inſtr. Pacis &c. beſchweret zu ſeyn erachten, ſolle und wolle der Kayſer Sich auf ihre, der Augſp. Conf. verwandten Churfürſten, Fürſten und Stände, (die Reichsritterſchafft mit einbegriffen,) ſamt oder ſonders an Ihn thuende Vorſtellungen, ohne allen Anſtand, obgedachten Reichsgrundgeſezen gemäß, entſchlieſſen, ꝛc.

Und Art. 18. §. 8. Der Kayſer wolle alles Ernſtes daran ſeyn, daß derer Stände (einſchließlich der Reichsritterſchafft) Beſchwerden

den gegen das Rothweiliſche Hof- und Schwäbiſche Landgericht würcklich aus dem Grunde abgeholffen werde, u. ſ. w.

So dann lautet es Art. 4. §. 4. in der Materie von denen Reichskriegen: Der Kayſer ſolle und wolle Niemanden von gemeinen Kriegslaſten entbürden; von welcher Stelle ich ſchon anderwärts (1), aus ganz zuverläßigen Nachrichten, angemercket habe, daß ſelbige eigentlich auf die Reichsritterſchafft zu gehen ſcheine.

* * *

Anno 1742.

§. 10.

Subſidien.

Der Kayſer (2) lieſſe nach Antritt ſeiner Regierung, bey ſeinen damaligen bekannten Umſtänden, die Reichsritterſchafften um ein Subſidium charitativum anſprechen, erhielte es auch, gegen gewohnliche Reverſalien und Exemtions-Patenten.

§. 11.

Görziſche Exemtion und Steuern.

Um diſe Zeit ſuchte der Graf von Görz bey dem Oberrheiniſchen Crays zum Mitſtand angenommen zu werden: Zu ſolchem Ende lieſſe er eine Deduction drucken, darinn er unter anderem den Einwurff machte (3): Die Görziſche (oder

(1) l. c. 1. Theil, S. 128.
(2) Mein Tr. von den R. Ständ. S. 1356.
(3) ſ. meine Staatshiſt. K. Carls VII. 1. Theil, S. 436. u. f.

(oder vilmehr Schliziſche) Ganerben hätten ſich dadurch der Reichsritterſchafft in Francken verbindlich gemacht, daß ſie bißdaher groſſe Summen zur Rittertruche geſteuert hätten, auch einer ihres Geſchlechts gar Ritterſchafftlicher Director und Hauptmann geweſen ſeye: Allein vermög ihres Burgfridens ſeyen ſie nicht im Stand geweſen, ſich Jemanden zu ſubmittiren; die Fränckiſche Ritterſchafft könne auch nichts aufweiſen, wodurch die ſamtliche Ganerben ſich ihro verbindlich gemacht hätten; alſo habe ſie auch keine Steueranforderung an ſie zu machen: Hätte auch ein- oder anderer ſich verbindlich gemacht, oder geſteuert; ſo könne es doch denen übrigen Ganerben und denen ex pacto & providentia Majorum ſuccedirenden Nachkommen nicht präjudiciren: Dem von Schliz, gen. von Görz, ſeye zwar von Kayſer Ferdinand III. die Obſicht des Ritterſchafftlichen Weſens anbefohlen, und er zum Rhön- und Werraiſchen Hauptmann auch Directore der geſammten Fränckiſchen Reichsritterſchafft verordnet worden: Diſes weiſe aber keine Verbindlichkeit und Unterwerffung unter die Reichsritterſchafft aus; dahero die Görziſche Ganerben die Ritterſchafftliche Inſtanz niemalen erkannt hätten, und noch nicht erkenneten, auch von denen Görziſchen Erkenntniſſen an die Reichsgerichte appelliret werde: Und da die Grafſchafft Görz in der Reichsmatricul ſtehe; ſo könne die Ritterſchafft ſich keines Steuerregals darüber anmaſſen: Was alſo die Görziſche Ganerben

an die Reichsritterſchafft bezahlt hätten, ſeye ein freywilliger Beytrag geweſen, den ſie, auf Ritterſchafftliches Anſuchen, zu Bezeugung ihrer Devotion gegen den Kayſer, gethan hätten; und da ſie zu dem Fuldiſchen Reichsmatricularquanto concurrirten; ſo könnten ſie nicht doppelt belegt, ihre Gutwilligkeit auch um ſo weniger zu einer Schuldigkeit ausgedeutet werden, als der Mißbrauch und üble Verwendung ſolcher eingehobenen, auch zum mehreſten Theil in privat-Nuzen verwendeten, Gelder nicht beſtehen könne, und der Ritterſchafft Undanckbarkeit und verbotenes Unternehmen ſo weit gegangen ſeye, daß ſelbige die Görziſche Unterthanen zum Proceß wider ihre Landesherrſchafft aufgehezet hätten. Reichsſteuern müßten vom Kayſer und Reich angeſezet werden; und wann die Ritterſchafft ſolches unter dem Vorwand erhaltener Kayſerlichen Privilegien nichtiglich zu thun vermeine, ſo beſage die Kayſerliche Wahlcapitulation, daß dergleichen contra jus Tertii und der Görziſchen Ganerben Erbverträge und Burgfriden ſub- & obreptitie erhaltene Privilegien null und nichtig ſeyen. Einmal ſeye das Görziſche eine unmittelbare Herrſchafft, welche auſſerhalb der Fränckiſchen Ritterſchafft Gränzen lige, und die bißhero theils zum Fuldiſchen Reichsanſchlag concurrirt, theils an Charitativen und ſonſt ſo vil geſteuert haben, als von vilen anderen Reichsgrafen und Herrn nicht geſchehen ſeye.

Der Reichshofrath aber ſchloſſe den 9. Aug. 1742. (1): Die von denen Unterthanen fordernde Ordonnanzgelder ſeyen mit denen ordentlichen Ritterſchafftlichen Steuern nicht zu vermengen, und das Ritterſchafftliche Quantum ohne Nebencollectation zu erheben, und zur Rittercaſſe einzuliſern.

§. 12.

Des Evangeliſchen Corporis Vorſtellung an Chur-Pfalz.

Den 22. Nov. 1742. (2) beklagte ſich das Evangeliſche Corpus gegen Chur-Pfalz darüber: Daß durch deſſen Miliz harte und unbillige Executionen gegen Evangeliſche Ritterſchafftliche Unterthanen verhänget worden ſeyen; welche mehreren theils damit entſchuldiget werden wollten, der Churfürſt habe mit der Rheiniſchen Ritterſchafft gewiſſe Verträge, krafft welcher er ihr gegen ihre die Præſtanda nicht präſtirende, oder ſonſt widerſpenſtige, Unterthanen manum fortem zu leiſten verbunden wäre, womit dann bloß periculo derer, die darum anſucheten, willfahret werde: Das Ev. Corpus führete ſo dann weiter aus, daß diſe Entſchuldigung nicht hinreiche, die begangene Exceſſe zu rechtfertigen; daß in dem Rittercorpore manche der Evangeliſchen Religion zugethane Mitglider ſeyen, von denen die bißweilen pur Ca-

(1) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 114. Theil, S. 183.

(2) von SCHAUROTH 1. Theil, S. 93.

Catholiſche Ritterhauptleute und Räthe doch allen ihren Gewalt mithaben; dahero ohne ihren Vorbewußt und Concurrenz in Religionsſachen, (wo ohnehin die Mehrheit der Stimmen keinen Plaz greiffe,) billig nichts zu verfügen wäre: Endlich wurde der Churfürſt gebeten: Künfftighin, wo Religions- und andere die gemeinſame Rechte der Evangeliſchen belangende Umſtände einſchlagen, (maſſen man von mere politicis & civilibus in der Materie qu. ganz gerne abſtrahire, ꝛc.) denen Reichsritterſchafftlichen, es ſeye Collegiis, es ſeye einzelen Membris, die Churfürſtliche Trouppen, oder andere bewehrte Mannſchafft und Executions-Zwangsmittel, nicht weiter herzuleihen; vilmehr, wann dergleichen, unter ſonſtigen Prätexten, ſich ausgebeten werde, diſe, zu Abwendung bißheriger ſothaner Hülffe und Beyſtandes Sub- & Obreption, auch Mißbrauches, hinreichig prüfen, und: Ob ganz keine Religions-Irrungen und Abſichten darunter verborgen ſeyen? genau unterſuchen, oder die Requirenten deßhalber genugſame Caution ſtellen, denenjenigen aber, ſo ſich bißhero in ſolchen Gelegenheiten vergangen, die Churfürſtliche gerechteſte Ungnade empfinden zu laſſen; als wodurch weitere Behelligungen des Churfürſtens, und andere gröſſere Inconvenientien, am beſten vermieden bleiben konnten.

* * *

Anno 1743.

§. 13.
Subſidien.

Im Jahr 1743. (1) verlangte und erhielte der Kayſer von der Reichsritterſchafft abermalen ein Subſidium.

§. 14.
Cammerrichter ꝛc. Stelle.

Auf das von denen Grafen bey dem Kayſer nach ſeiner Wahl angebrachte Geſuch, daß die Stellen eines Cammerrichters und Cammergerichts-Präſidentens wenigſtens mit einem Reichsgrafen oder Herrn möchten beſezet werden, erhielten ſie Anno 1743. (2) vom Kayſer zur Reſolution: Er ſeye geneigt, in Vergebung der Cammerrichter- und Präſidenten-Stelle ꝛc. vorzůglich auf Fůrſten, Grafen und Freyherren, welche Votum & Seſſionem in Imperio haben, gnädigſt zu gedencken ꝛc. in der Zuverſicht, daß aus dem Reichsgrafenſtand ſich Subjecta zu behöriger Verſeh- und Verwaltung ſolcher hohen Kayſerlichen Aemter und Stellen vorfinden werden.

§. 15.
Religionsſachen.

Den 31. Januarii (3) empfohle das Evangeliſche Corpus dem Kayſer vorzůglich zu ausnehmend-geſchwinder Remedur innſtändigſt die-

(1) cit. Tr. von R. Ständen, S. 1356.
(2) THUCELII Acta Comit. 1743. Tom. 2. p. 499.
(3) von SCHAUROTH 3. Theil, S. 166.

diejenige Religionsbeſchwerden, welche die unmittelbare Reichsritterſchafft am obern, mittlern und nidern Rheinſtrohm zeithero verhänget habe, weilen dieſelbe auf eine ganz diſtinguirte Weiſe darunter zu Werck gehe, und abſonderlich die Catholiſche Glider derſelben davon gewaltig zu profitiren trachten, daß ſie vile Flecken und Dörffer mit Evangeliſchen Mitherrn in Gemeinſchafft beſizen, inzwiſchen doch in Evangeliſchen Kirchen- und Schulſachen einſeitige Eingriffe thun; zu dem Ende ihres Orts alleine an die gemeinſchafftliche Unterthanen unbillige Zumuthungen und Befehle ſtellen, und, wann dann diſe, wegen ihrer Evangeliſchen Mitherrſchafften Verboten, nicht einmahl pariren können, (ob ſie es ſchon, unter Aufopferung ihrer eigenen Gerechtſamen, und zum Nachtheil des Inſtr. Pacis Weſtphalicæ, wenigſtens vor der Hand, und biß zu der Sache weiteren Austrag, thun wollten,) ſie vor Rebellen declariren, bey benachbarten höheren Reichsſtänden militariſche Aſſiſtenz, (dergleichen jedoch zu Umſtürzung derer Reichsconſtitutionen, und inſonderheit des Weſtphäliſchen Fridens, billig keine geleiſtet, vilmehr gegen deren (etwan ſonſten, præſuppoſitis terminis habilibus, verſprochenen,) nunmehro aus der Erfahrung erhellenden Mißbrauch beſſere Vorſorge getragen werden ſollte; dahero auch die gewohnliche Entſchuldigungen: Man nehme an der Sachen ſelbſten keinen Theil, ſondern leihe, vermöge gewiſſer Verträge, ſeine Trouppen der requirirenden Reichsritterſchafft

bloß auf ihre Gefahr und Koſten, ꝛc. ſehr unzulänglich ſeyen,) einmal über das andere finden, und durch ſolche vermeinte Kunſtgriffe eine Evangeliſche Gemeinde nach der andern zerrütten, wo nicht gar ausrotten.

* * *

Anno 1744.

§. 16.

Kayſerliche Beſtättigung eines Evangeliſchen Frauenſtiffts.

Den 3. und 5. Nov. 1744. (1) beſtättigte der Kayſer das Truchſeß- von Wezhauſiſche Evangeliſche Frauenſtifft in Francken: Die Expedition aber wurde durch den Tod des Kayſers unterbrochen.

§. 17.

Religionsſachen.

In einer Beylage zu dem den 15. Jan. 1744. (2) von dem Evangeliſchen Corpore an den Kayſer erlaſſenen Vorſtellungsſchreiben heißt es unter anderem: Es könne unmöglich derer, die den Weſtphäliſchen Friden geſchloſſen haben, Intention geweſen ſeyn, daß, wann ein unmittelbares Reichsrittergut, durch Erbſchafft, oder Kauff und Verkauff, von einem Evangeliſchen Beſizer auf einen Catholiſchen käme, lezterer, contra ſtatum Religionis Anni decretorii

1624.

(1) verm. Nachricht. von Reichsritterſch. Sach. S. 519.

(2) von SCHAUROTH 3. Theil, S. 176.

1624. manifeſtiſſimum, ſo vile Neuerungen anfangen dörffen ꝛc. als die Freyherrn von Dahlberg zu Frieſenhauſen thun ꝛc. Eine höhere nachdrückliche Remedur ſeye um ſo vil nöthiger, als der Ritterhauptmannſchafft an der Baunach glimpfliche, freundſchafftliche und beſtgegründete Abmahnungen nicht das geringſte verfangen wollen; ungeachtet ſonſten, wann Catholiſche Membra der freyen Reichsritterſchafft an Ritterhauptleuten und Räthen ihrer Religion einen geneigten Richter zu finden hoffen, ſie auf diſe erſte Inſtanz ſo eigenſinnig und hochmüthig zu provociren pflegen, daß ſie auch lieber, ſo vil an ihnen ſeye, den Recurs an den Kayſer in diſen (proceſſualiſchen Weitläufftigkeiten gleichwohlen nicht unterworffenen, ſondern auf geſchwinde Fridensexecution ankommenden,) Religionsſachen, (ahndungswürdig genug,) gar nicht gelten laſſen möchten.

§. 18.

Fränckiſche Steuerſachen.

In denen Streitigkeiten zwiſchen der Fränckiſchen Ritterſchafft Orts Rhön und Werra, Buchiſchen Quartiers, mit dem Grafen von Görz, ſprache der Reichshofrath den 9. Mart. 1744. (1) Der Graf ſeye mit denen neuerlich aus der Ordonnanzgelder-Caſſa bezahlten Ausgaben, als einer nicht das Ritterſchafftliche Corpus und deren Caſſe, ſondern ihn und ſeine Unterthanen

(1) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 114. Theil, S. 183.

terthanen in privato angehenden Sache: Ob und wie weit Leztere ſolche zu tragen ſchuldig ſeyen? von der Commißion ab- und an das Kayſerliche Cammergericht zu verweiſen, ihme auch nochmals autoritate Cæſarea zu unterſagen, ſeine ſo genannte Ordonnanzgelder, (welche weiter, als die Cameralſentenz beſage, ohnehin nicht zu extendiren ſeyen,) mit denen Ritterſchafftlichen Steuern nicht zu vermengen.

In diſe Zeit ungefähr mag auch folgende Schrifft fallen:

Rechtsbegründete Deduction, daß der Familie der Ganerben von Schliz, gen. von Görz, von unfürdencklichen Jahren her die Gerechtſame, ſo wohl Reichs- als Landesſteuren, unter dem Namen der Ordonnanzen, in ihren Landen und auf ihren erbgehuldigten Unterthanen zu collectiren, unſtrittig competire, und dahero der jeztregierende Graf gegen die ihm hierinn beſchehene Turbation völlig wieder zu reſtituiren ſeye. Cum Adjunctis ſub Num. 1.—14. auch in denen *Select Jur. publ. Tom. 13. p. 263.*

Es hat darinn erwiſen werden wollen: 1. Daß beſagter Familie das jus collectandi der Reichs- und Landſteuern in Poſſeſſorio & Petitorio zukomme; 2. daß die Unterthanen es nicht widerſprechen mögen, ſondern ihr Unterfangen ein Spolium ſeye; 3. daß die Fränckiſche Ritterſchafft Orts Rhön und Werra, (weniger Buchiſchen Quartiers,) ſich deſſen nicht anmaſſen könne; ſondern 4. der Graf

bey

bey ſeinem Recht zu ſchůzen, und gegen das Spolium zu reſtituiren ſeye.

§. 19.

Criminalſache.

In der criminal-Inquiſitionsſache gegen Crafft Hannibal von Craylsheim, puncto Fratricidii, wurde vom Reichshofrath, (1) (ohne ein deßwegen an den Kayſer erſtattetes Gutachten,) die von der Juriſten-Facultåt zu Göttingen abgefaßte Urthel genehmiget, und ſolchemnach der Inquiſit zu einer ewigen leidentlichen Gefångnißſtrafe in der Stadt Ulm condemnirt, auch das weitere dißfalls, wie auch wegen ſeines Transports, ſicherer Verwahrung, Unterhalts, Bedienung, Proceßkoſten und Våterlicher Verlaſſenſchafft, umſtåndlich verordnet.

* * *

Betrachtungen.

§. 20.

Wahltag.

Auf dem ſehr merckwůrdigen Wahltag Anno 1741. ſchiene um ſo mehr eine gelegene Zeit zu ſeyn, mit denen Beſchwerden gegen die Reichsritterſchafft durchzudringen, weil Böhmen, oder das bißherige Kayſerliche Haus, dabey nicht

(1) ſ. meine Abhandl. verſch. Rechtsmater. 3. Band, S. 176.

nicht concurrirte: Alleine 1. ſiehet man deutlich, daß der Chur-Maynziſche Votant, (welcher, wie ich ganz zuverläßig w ß, d m Chur-Bayriſchen die Vota machte, und ſich hernach mit denſelbigen conformirte,) von der Reichsritterſchafft gewonnen ware. 2. Wann man oben §. 7. die Churfürſtliche Vota betrachtet, und die Stimmen derer einzelnen Höfe unter ſich und gegen einander, ſo dann gegen die zuvor und hernach bey Reichstägen von ihren Höfen abgelegte Stimmen, hält; ſo weißt man nicht, was man dencken oder ſagen ſolle: Wenigſtens ware weder Gleichheit noch Beſtändigkeit in denen Grundſäzen; und alsdann hat die Reichsritterſchafft allemal gewonnenes Spil: Auch ware freylich bedencklich, diſe vorhin bey einem völligen Reichstag verhandelte Materien bey einem bloſſen Churfürſtlichen Wahltag zu entſcheiden.

Uebrigens iſt das, was von der Caſtelliſchen Sache §. 8. angeführet wurde, irrig; indeme 1. die allda berührte Execution nicht unter K. Leopolden, ſondern unter K. Carl VI. geſchehen iſt, auch 2. Br. Bayreuth bey der Reichsritterſchafftlichen Immißion nicht concurrirt, ſondern derſelbigen widerſprochen hat; und das ganze Votum iſt ſo ſonderbahr, als wohl jemahlen von einem Reichsſtand eines in Reichsritterſchafftlichen Angelegenheiten abgelegt worden ſeyn mag.

Anlangend aber der Reichsritterſchafft (welche ſich diſen Wahltag, nach §. 8. etwas

hat

hat koſten laſſen,) bey ſolcher Gelegenheit geäuſſertes Betragen; ſo habe ich davon ſchon anderwärts (1) angemerckt: " Die unmittelbare Reichsritterſchafft gienge, (wie ſie es nicht anderſt Urſach hatte,) bloß defenſive, ſuchte nur zu erhalten, was ſie bey vorigen Wahltägen gewonnen hatte, und ſonderlich dem ſo ſehr in die Augen fallenden Gravamini derer Reichsſtände, der Reichsritterſchafft Befreyung von Winterquartieren bey Reichskriegen betreffend, ſo vil möglich, das Odium zu benehmen: In dem erſten ware ſie auch glücklich; wegen des andern aber kame in den Art. 4. §. 4. eine ſolche Clauſul, die ihro gerade zuwider iſt. "

§. 21.

Wahlcapitulation.

Auſſer deme fiele die Wahlcapitulation auch diſesmahl ſo aus, daß die Reichsritterſchafft alle Urſach hätte, damit vollkommen zufriden zu ſeyn.

§. 22.

Kayſerliche Charitativ-Subſidien.

Es kame zwar (nach §. 8.) in Vorſchlag, der von der Reichsritterſchafft an den Kayſer zu präſtirenden charitativ-Subſidien auf eine zweydeutige Weiſe zu gedencken: Es wurde aber nicht beliebt.

§. 23.

(1) in meiner Staatshiſt. K. Carls VII. 1. Theil, S. 55.

§. 23.

Beſchwerden der Reichsſtände über die Reichsritterſchafft.

Bey dem Wahltag beſchwerten ſich die beede ganze Crayſe, Oberrhein und Schwaben, ſo dann die geſammte damalen verbundene alt = welt= Fürſtliche Häuſer, ſehr ſtarck wider die Reichs= ritterſchafft. §§. 1. 2. 3.

Ihre Beſchwerden waren die alte, und be= trafen:

1. Die Gerichtbarkeit über die Perſonen de= rer in der Reichsſtände Gebieten ſich aufhalten= den, oder darinn ein Verbrechen begehenden, Reichsfreyen von Adel; §§. 1. 3. 8.

2. Die Executionen derer Reichsritterſchafft= lichen Anlagen von einzelnen, in der Reichs= ſtände Landen gelegenen, Reichsritterſchafftli= chen Gütern, durch Kayſerliche Miliz, und die dadurch beleidigende Landeshoheit derer Reichs= ſtände; §§. 1. 3.

3. Die Ritterſchafftliche Beſteurung und Wiederverleyhung derer conſolidirten Lehen und an Reichsſtände gekommenen Ritterſchafftlichen Allodien; §§. 1. 3. 8.

4. Die Befreyung der Reichsritterſchafft in Reichskriegen von Winter = Quartieren; §§. 1. 2. 8.

5. Die allzuweitgehende Kayſerliche der Reichsritterſchafft, (ſonderlich von Kayſer Leo= polden,) ertheilte Privilegien, wie auch deren Ausdehnung und Mißbrauch; §§. 1. 2. 3. 8.

6. De=

6. Derer Reichsgerichte auf dieſelbe erkennende Proceſſe; ſ. 1. 3.

7. Die Kayſerliche noch ausſtehende Ratification des Reichsgutachtens von 1704. ſ. 1. 3. 8.

8. Die von der Reichsritterſchafft beſchehende Entziehung von Alters her denen Crayſen afficirter Herrſchafften und Dorffſchafften aus der Crayscollectation. ſ. 2

Was die Reichsritterſchafft dagegen ſ. 4. u. f. in Anſehung ihrer Erhaltung in der Generalität vorgeſtellet hat, iſt gründlich und billig: Nur iſt

1. der von dem Ausdruck: "Andere Stände„ ſ. 4. hergenommene Grund eine bloſſe nichts bedeutende Captatio verborum; und

2. der Aufſaz wegen der Winterquartiere ſ. 6. iſt überaus ſeicht; auch

3. was von der durch Kayſer Maximilian II. auf dem Reichstag Anno 1566. beſchehenen Confirmation der Reichsritterſchafftlichen Privilegien gemeldet wird, ohne allen Grund: Dann die Confirmation geſchahe nicht mit Wiſſen und Willen der Reichsſtände, ſondern bloß in dem mit dem Kayſer auf dem Reichstag anweſend geweſenen Reichshofrath, von deſſen Schlüſſen die Reichsſtände nichts erfuhren: Auch waren die Reichsritterſchafftliche Kayſerliche Privilegien damals noch in ihrer Kindheit, und von den jezigen ſehr unterſchiden.

4. Das Geſuch, die beſondere Beſchwerden an die Reichsgerichte zu verweiſen, iſt auch unbillig:

billig: Dann die Entſcheidungsgründe in den meiſten beſonderen Fällen werden aus denen Reichsritterſchafftlichen Privilegien hergenommen: So lange aber diſer präjudicial-Punct nicht zwiſchen dem Kayſer und Reich ausgemacht iſt, können die Reichsſtände an den Reichsgerichten in manchen Sachen kein unpartheyiſches Recht erlangen.

§. 24.

Winterquartiere.

Wegen der Reichsritterſchafftlichen Winterquartiere will ich dem bereits geſagten nur noch diſes beyfügen: Aus §. 8 erhellet klar, daß die mehreſte Churfürſtliche Stimmen davor gehalten haben, es bedörffe ſich nicht, erſt auszumachen, daß die Ritterſchafft darzu gehalten ſeye, ſondern, es ſeye bereits ausgemacht:

Zwar hat die Reichsritterſchafftliche Einrede, daß ſie nicht Geld geben und auch die Winterquartiere in natura übernehmen könne, vollkommen guten Grund: Gleichwie aber der Schluß von der Befreyung von Reichsanlagen auf die Befreyung von Winterquartieren ganz falſch, lächerlich und höchſtunbillig iſt; alſo folget aus dem erſteren nur ſo vil, daß, weil die Reichsritterſchafft ſchuldig ſeye, nach Proportion, zu denen Winterquartieren in natura zu concurriren, der Kayſer nicht auch noch Geld deßwegen an ſie forderen könne.

§. 25.

§. 25.

Rangſtreit mit denen Reichsſtätten.

Der §. 4. von der Reichsritterſchafft wieder in Bewegung gebrachte Rangſtreit mit denen Reichsſtätten hatte das alte Schickſal, daß man keine Notiz davon nahme; welches um ſo leichter geſchehen kan, da ſich ſehr ſelten ein ſolcher Fall ereignet, und ſich alsdann gar leicht Auswege finden.

§. 26.

Cammergericht.

Die Reichsgrafen waren auch unter diſem Kayſer in Anſehung ihres billigen Geſuchs wegen der Cammerrichter- und der Cammergerichts-Präſidenten-Stellen nicht glücklicher, als unter denen vorigen. §. 14.

§. 27.

Nidere Reichsgerichte.

Die (laut §. 9.) namentlich auch zum Beſten der Reichsritterſchafft mit in die Wahlcapitulation gekommene Stelle wegen Abthuung derer Beſchwerden gegen das Rothweiliſche Hof- und Schwäbiſche Landgericht wäre ſchon vil werth, wann nur auch eine mehrere Würckung davon zu verſpühren wäre.

§. 28.

Religionsſachen.

In Religionsſachen iſt für die Evangeliſche Reichsritterſchafft favorabel, daß der Wahlcapitulation

pitulation (ſ. §. 9.) namentlich einverleibt worden iſt: Der Kayſer ſolle und wolle auch auf derſelben ſamt oder ſonders thuende Vorſtellungen in dergleichen ſich ſo entſchlieſſen, wie die Wahlcapitulation mit mehrerem enthält.

Uebrigens bezeugten ſich auch unter diſem Kayſer die Catholiſche Reichsritterſchafftliche Mitglidere, ſonderlich am Rhein, zwar ſehr eyferig für ihre Religion, aber deſto unbeſorgter für die Erhaltung der inneren Ruhe im Reich, und der Reichsgrundgeſeze; und dennoch fanden ſie auch bey theils Reichsſtänden ſelbſten Unterſtüzung darinn. §. 12. u. f.

§. 29.

Güter-Veräuſſerung.

Die Schwäbiſche Ritterſchafft berathſchlagte wegen Erhaltung eines weiteren Kayſerlichen Verbotts in Anſehung der Rittergüter Veräuſſerung an Geiſtliche und an Mächtigere. Cap. 1. §. 1.

§. 30.

Exemtionen.

Der Graf von Görz wollte ſich, ohne allen Grund, von der Reichsritterſchafft eximiren (§. 11.): Es gelunge ihme aber billig nicht.

VIII.

VIII.

Beyträge zu einer unpartheyiſchen und pragmatiſchen Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchafft unter Kayſer Franz, mit Betrachtungen darüber.

* * *

Unter diſer Kayſerlichen Regierung kame die Reichsritterſchafft ſehr ins Gedränge, hatte aber doch das Glück, ſich durchzuſchlagen, und ihre Verfaſſung und Freyheiten dadurch gewiſſer maſſen auf das neue zu beveſtigen: Wobey ſie doch auch gelernet hat, daß ſie auch in Zukunfft nicht allzuſicher ſeyn, und die Saiten nicht zu hoch ſpannen dörffe.

* * *

Vorbericht.

Schrifften.

Gegründete Ausführung und klarer Beweis, daß, nach denen Ritterordnungen, Kayſerlichen Confirmationen und Privilegien, dem Can-

Canton Rhön und Werra kein jus collectandi Subditos Membrorum, ſondern nur ein jus indicendi Membris Collectas communi conſenſu decretas, zukomme, hingegen das Collectationsrecht principaliter, nicht miniſterialiter, denen adelichen Mitglidern, und beſonders dem Grafen von Schliz, Görz genannt, nach der Grundverfaſſung ſeines Territorii, als eines uralten Allodii & Dynaſtiæ Imperii, und nach der Aſſociation des Buchiſchen Quartiers mit dem Ritterort Rhön und Werra, auch nach der vor der Turbation ansgeübten Obſervanz, zuſtehe, und deßwegen ſolches Recht als ein Regale und jus ſingulare Territorii ihm weder durch Spruch noch Gewalt rechtmäßig genommen werden könne; ſondern als eine durch Vergleich auszumachende Sache, wovon billige Projecte in Vorſchlag gebracht werden, anzuſehen ſey. 1746. und in der *Select. Jur. publ.* 21. Theil, S. 387. 23. Theil, S. 283.

Geſchichts- und Reichsverfaſſungsmäßige Beleuchtung ein- und anderer Vorrechte Corporis equeſtris, qua talis, beſonders circa Feuda oblata; in der *Collect. nov. 1750.* S. 1182. und in der *Select. Jur. publ.* 23. Theil, S. 436.

Göttingiſches rechtliches Gutachten: Ob ein Reichsſtand, in deſſen Gebiet die Canzley eines Cantons der unmittelbaren Reichsritterſchafft

terſchafft, nebſt darzu gehörigen Canzleyperſonen und anderen Bedienten, ſich aufhält, über diſe leztere eine Jurisdiction zu behaupten, befugt ſeye? bey H. Feldmanns hernach benahmster Schrifft; auch in H. Pütters (des Verfaſſers,) auserleſ. Rechtsfall. 1. Band, S. 221. und in den *Select. Jur. publ.* 44. Theil, S. 10.

ſ. Verm. Nachr. von Reichsritterſchafftl. Sach. S 268. u. f.

In der Reichshiſtorie und denen teutſchen Alterthümern gegründete Abhandlungen: 1. Von der dem Sinn der Reichsſtände des Heil. Röm. Reichs gemäß vorgeſtellten Art und Weiſe der öffentlichen Regierung im Heil. Röm. Reich; 2. von der noch nie erhörten Art, wie ein neulicher Schrifftenſteller die Kayſerliche Privilegien ungültig zu machen geſucht hat; 3. von der alt-hergebrachten beſtgegründeten Unmittelbarkeit derer heutigen Reichsfreyen Unmittelbaren von Adel; 4. von der Landesherrlichkeit, ſo denen Reichsfreyen Unmittelbaren von Adel zuſtehet. 1753. fol.

Man ſehe davon mein T. Staatsarch. 1753. 2. Band, S. 222.

Kurze Abhandlung von dem Urſprung der Reichsritterſchafft in Schwaben; in meiner Schwäbiſch. Merckwürdigk S. 684. u. f. Der Verfaſſer iſt Herr Geh. Archivarius Sattler in Stuttgart.

Rechtliche Abhandlung von denen bey adelichen Geſchlechtern üblichen Fideicommiſſis Familiæ, und denen daraus entſtehenden Streitigkeiten, beſonders wegen der Ablagsgelder; namentlich zwiſchen von Braitenbach zu Bürresheim und denen Grafen zur Leyen; in der *Select. Jur. publ. Tom. 38. p. 1. Tom. 39. p. 355. Tom. 40. p. 255. Tom. 41. p. 258. Tom. 47. p. 288.*

Sendſchreiben eines Unpartheyiſchen an ſeinen Correſpondenten nach * * * von der ratione Status: Ob es vorzüglicher zu achten, ein Reichsſtändiſch-adelicher Landſaß, oder ein neueingedrungenes Mitglid der Reichsritterſchafft, zu ſeyn? 1751. 4. auch im Staatsſpieg. 1751. S. 336.

ſ. mein T. Staatsarch. 1751. 7. Theil, S. 178. verm. Nachr. ꝛc. S. 352.

Vindiciæ Libertatis Civitatum Imperii circa receptionem Cancellariæ equeſtris, ejusque Conſectaria. Opus in partes, hiſtoricam, politicam & polemicam, diſtributum. Stuttgart, 1761. 8.

Der Verfaſſer ware D. Ge. Heinr. Orth, Burgermeiſter zu Heilbronn.

Man ſehe davon die verm. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 270.

Vorläuffige Gedancken von denen Reichsritterſchafftlichen vilen und ſtattlichen Privilegien. Franckfurt und Leipzig, 1753. 4.

Zufällige Gedancken von dem bißhero ſo zweifelhafften wahren Urſrung der heutigen Reichsritterſchafft, nebſt vorläuffiger Unterſuchung der Frage: Ob nicht beſſer, ſie verlaſſen ihre gegenwärtige Station gar wieder? 1753. 4.

ſ. mein T. Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 291.

Anmerckungen darüber. 1754. 4.

Ayrers (Ge. Henr.) oder des Reſp. Joh. Heinr. Sommers, Vindiciæ Libertatis Corporis Nobilium S. R. I. immediatorum adverſus Superioritatis territorialis extenſionem. Göttingen, 1754. 4.

von Cramer (Joh. Ulr. Freyh.) in ſeinen Nebenſtunden:

Vom Strafrecht, ſo ſich die Regierungen, auch landesherrliche Beamte, über Beſizere freyer Reichsritterſchafftlicher Güter und deren Beſtändere, wie auch Domeſtiquen anmaſſen; 2. Theil, 48. S.

Vom Recht der Reichsritterſchafft, eine Curatelam Bonorum ex officio zu beſtellen, und der dißfalls beyden höchſten Reichsgerichten zuſtehenden Obercuratel; 2. Theil, 1. S.

Ob die Reichsritterſchafftliche Poſſeſſio vel quaſi juris collectandi in alieno Territorio pro injuſta zu halten, und præſumtionem juris gegen ſich habe? 15. Theil, 1. S.

Ob denen Reichsritterſchafftlichen Mitglidern, ſo in oder unter Reichsſtändiſchen Territoriis ligen, das Salpeter-ſcharren und graben

auf denen Grundſtücken ihrer Unterthanen zuſtehe? 21 Theil, 95. S.

Vertheidigung des Strafrechts ꝛc. (wie oben.) 30. Theil, 52. S.

Ob ein der Reichsritterſchafft collectables Gut ſelbiger deßwegen entzogen werden könne, weil es nicht von Alters her namentlich darinnen ſtehet, oder, weil diſe Matriculn unrichtig ſeyen? 38. Theil, 1. S.

In wie fern von einer Reichsritterſchafftlichen Commißion an das committirende Corpus appelliret werden könne? 41. Theil, 121. S.

Allgemeine Säze von denen Rechten der Unmittelbarkeit (der Reichsritterſchafft.) 42. Theil, 1. S.

Wem die Execution gegen die unmittelbare R. Cavaliers aufzutragen? allda, 21. S.

Ditterichs (Joh. Andr.) oder des Reſp. Joh. Joſ. Günthers, Diſs. de Nobili immediato Catholico à Jurisdictione Ordinarii non exemto. Bamberg, 1754. 4.

Drümels (Joh. Heinr.) neue Bewährung aus Urkunden, Geſezen und Geſchichten der Teutſchen, daß die Reichsritterſchafft von Anbeginn des Reichs zu dem Adel in Teutſchland gezehlet worden, und unmittelbar geweſen, welche bis in das fünzehende Jahrhundert fortgeführet iſt, und als der hiſtoriſche Theil der vertheidigten Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterſchafft, wie auch als eine Einleitung in die Lehre vom

Adel

Adel in Teutſchland, gebraucht werden kan. Mit nützlichen Documenten. Franckfurt und Leipzig, 1754. fol.

Man ſehe davon die vermiſcht. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 55.

Eisenbach (Joh. Frid.) Diſs. Nobilis Imperii immediatus ſemper exſul in Terris Ducatus Würtembergici. Göttingen, 1751. 4.

Feldmann (Jo. Chriſtian. Gottl.) Diſs. de privilegiata Jurisdictione Nobilitatis immediatæ Corpori in ejus Officiales, ſalvo alias cujuscunque jure territoriali, privative competente. Göttingen, 1758. 4. und in denen obigen *Vindiciis &c.*

Die Götting. gel. Anzeig. 1759. S. 761. und die verm. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 269. melden mehreres davon.

Floerkens (Joh. Ernſt) kurze Abhandlung von Abfaſſung eines Reichsnormativs in denen Reichsritterſchafftlichen Irrungen; in den Hall. Anzeig. 1757. *n.* 5. auch 1757. 4.

Hahn (Joh. Phil.) Diſs. de Proëdria præ liberis Imperii Civitatibus competente immediatæ Imperii Nobilitati, hujusque qualitate ad Votum & Seſſionem in Comitiis. Maynz, 1746. 4.

Holland (Chriſtian. Frid.) de origine, juribus ac Privilegiis Ordinis Teutonici ac Nobilitatis immediatæ S. R. I. Franckfurt, 1749. 4.

Lorber (Ign. Chr.) Diſs. de Nobile Immediato cum perſona ruſtica nuptias contrahente, Nobilitate ſua & Feudis ante jam habitis, ſecundum Jura Germanica in perpetuum privato. Bamberg, 1755. 4.

von Moser (Frid. Carl) unpartheyiſche Betrachtung des gegenwärtigen Zuſtands der Reichsritterſchafft; in ſeiner klein. Schrifft. 2ten Band, S. 1. u. f.

ſ. meine neueſt. Biblioth. des allgem. T. Staatsr. S. 125.

Deſſelben rechtliches Bedencken, die Gerichtsbarkeit der Reichsſtätte über die darinnen ſich aufhaltende Reichsritterſchafftliche Canzleyen und deren Untergebene betreffend, von 1760. in ſeiner klein. Schrifft. 10. Band, 1. S. und in obigen *Vindiciis &c.* S. 449. Add. die verm. Nachr. S. 269.

Rudolph (Joh. Chriſtoph) Vindiciæ territorialis poteſtatis Imp. Rom. Germ. adverſus Exemtiones Nobilium. Erlangen, 1753. 4.

ſ. die verm. Nachr. S. 353.

Deſſelben repetitæ Vindiciæ territorialis poteſtatis adverſus Exemtiones Nobilium, Gœttingenſibus Vindiciis Libertatis oppoſitæ. 1755. 4.

Von denen darüber entſtandenen Streitigkeiten ſehe man die Hall. Beytr. zur. jur. gel. Hiſt. 3. Band, S. 136.

Salz-

Salzmann (Joh. Ferd.) de Immunitate Nobilium immediatorum à Vectigalibus. Augſpurg, 1748. 4.

Scoppius (Joh. Ge.) de juribus ac privilegiis Equitum Ordinis Teutonici & Nobilium immediatorum S. R. I. Schwabach, 1756. 8.

Tafingeri (Frid. Wilh.) Progr. an Adſeſſorem Cameræ Imperialis præſentandi jure gaudeat S. Rom. Germ. Imp. Nobilitas immediata? Tübingen, 1764. 4.

Deſſelben Commentatio de Directoriorum equeſtrium poteſtate judiciaria, ſuperiorique Tutela. Tübingen, 1765. 4.

Noch ſehr vile andere Schrifften kommen unten Cap. 2. vor.

Erſtes Capitel.

Von der innerlichen Verfaſſung der Reichsritterſchafft.

* * *

Von der Reichsritterſchafft überhaupt.

§. 1.

Ritterhauptleute und Directoria.

Da die Chefs derer Reichsrittercantons zuvor an theils Orten den Character eines Ritterhauptmanns, an andern aber eines Rit-

terdirectoris, geführet hatten; ſo ſollen ſie um das Jahr 1753. (1) beſchloſſen haben, ſich diſes lezteren Prädicats nicht mehr zu bedienen, ſondern ſich insgeſammt Ritterhauptleute zu nen:

Alleine in Schwaben heiſſen ſie noch jezo bey denen Cantons 1. Donau, 2. Hegau, Allgau und am Bodenſee, ſo dann 3. bey Craichgau, Directores.

§. 2.

Statut, die Annahm neuer Reichsritterſchafftlicher Mitglider betr.

Anno 1750. 16. Jun. (2) errichteten alle drey Rittercrayſe ein Statutum dahin: Daß

1. zuforderiſt derjenige, ſo in die Ritterſchafftliche Gemeinſchafft aufgenommen zu werden ſuche, ſolches bey des Ritterorts Ritterhauptmann und reſp. Directorn, Räthen und Ausſchuß anbringe; welche alsdann, nach Erkundigung der Umſtände, und, ob ſolche Perſon von tapfern und guten Qualitäten, und alſo, ein Rittergenoß zu ſeyn, und, unter die Gemeinſchafft des freyen Reichsadels gezogen zu werden, meritire? ſolches an das Directorium ſelbigen Crayſes, diſes aber an das Generaldirectorium, zu dem Ende berichten ſolle, damit denen übrigen Rittercrayſen und Cantonen das Anſuchen proponirt, und ihre Einwilligung und

(1) Mein T. Staatsarch. 1753. 2. Band, S. 862.
(2) Fränck. Ritterordn. Aufl. 1772. S. 327. Verm. Nachricht. von Reichsritterſch. Sach. S. 779.

und Entſchlieſſung darüber eingehohlet werden mögen: Maſſen

2. keiner, ohne der übrigen Crayſe Vorwiſſen und Bewilligung, mithin ohne einmüthigen Conſens aller dreyer Rittercrayſe, dergleichen Receptionen vorzunehmen, noch denen Aſpiranten von denen requirirten Rittercrayſen oder Cantonen allzufrühzeitig eine ſchrifftliche Vertröſtung gegeben, ſondern der allgemeine Schluß abgewartet werden ſolle; alſo zwar, daß wo ein- oder anderer einſeitig, und nicht, nach vorgängiger Communication, einmüthig recipiret würde, ſothane Reception ipſo facto vor unkräfftig und nichtig angeſehen, mithin ſolcher Recipirter für nicht recipirt gehalten werden, jedoch denen Cantonen jedes Crayſes, wegen ſeines zu ertheilenden Voti unter ſich **Majora** zu machen, unbenommen ſeyn ſolle.

3. So vil des Aſpirantens perſönliche Eigenſchafften betreffe, ſolle derſelben von adelichem Herkommen, oder ſonſten von dem Kayſer in den Reichsadelsſtand erhoben, auch darneben, glaubwürdig zu erweiſen ſchuldig ſeyn, daß keiner von ſeinen Voreltern, biß in den vierten Grad incl. von geringer Profeßion und verächtlicher Condition geweſen ſeye; maſſen, daferne er mit ſolcher Prob nicht aufkommen könnte, er ipſo facto zur Immatriculation inhabil und untüchtig erachtet werden; jedoch dem Rittercrays, worunter die Reception verlangt werde, nach vorgängiger Communication mit denen übrigen Rittercrayſen, und Beſchaffenheit derer

Ver-

Verdienſte, aus ſehr erheblichen Urſachen, dißfalls zu diſpenſiren, zugelaſſen: Ubrigens aber, Falls ein Aufgenommener, nach ſeiner Aufnahm, ſich ſeinem Stande gemåß nicht auffůhren, Rittermåßig heurathen und leben, zumalen aber allerhand ſeines Adels Condition unanſtåndige Profeßion treiben, oder, auf jeztbemerckte oder andere verächtliche Art, zu Vernachtheilig- und Verkleinerung ſeines adelichen Standes, ſich vergehen wůrde, derſelbe der erhaltenen Immatriculation und aller durch die Aufnahm erlangter Privilegien ipſo facto verluſtiget: Inſonderheit aber der Aſpirant, ſeinen etwa habenden bůrgerlichen Nexum vorhero aufzugeben, ſchuldig ſeyn ſolle.

4. Obwohlen ein neu-Aufgenommener, vornemlich ſich auch durch Anſchaffung Ritterſchafftlicher unbeweglicher Gůter zur Immatriculation fåhig zu machen, ſchuldig ſeye, wie er dann auch auf die wůrckliche Begůterung alles Fleiſſes bedacht ſeyn, und von ſeinen erwerbenden collectablen Gůtern an denjenigen Canton, deme ſie incorporirt ſeyen, die Ritteranlagen, Schazung, Steuer, und andere von ſolcher Incorporation abhangende Rechte, ungeſchmålert zu pråſtiren, und nichts davon entziehen zu laſſen habe; ſo ſolle jedoch derſelben, auf den Fall, der zu Erlangung unmittelbarer Gůter und Immobilien ſo gleich eine Gelegenheit fůr ihn ſich nicht zeigen mögte, und zwar ein altAdelicher ein Capital von 500. Gulden Rheiniſch, ein neu-Geadelter aber eine Summ von

750. Gulden Rheiniſch, immittelſt an den Ritterort oder Rittercrays, wo er immatriculirt werden wolle, unverzinslich zu erlegen, gehalten ſeyn: Zu Siz und Stimm bey Conventen aber alsdann, wann er mit einem zur Ritterſchafft collectablen Gut, ſo ſich wenigſtens im Werth auf 6000. Rthl. belauffe, anſäßig gemacht, zugelaſſen, hingegen bey erfolgender Begůterung ihme die erlegte reſp. 500. fl. und 750. fl. Rheiniſch zurůckgegeben werden ſollen.

5. Inzwiſchen ſollen bey Directors- Haupt- manns- Räthen- und Ausſchuß- Wahlen die neu- Aufgenommene, in ſo lang ſie nicht anſehnlich wůrcklich begůtert ſeyen, weder zu einem Voto activo noch paſſivo zugelaſſen: Hingegen die neu- Geadelte und unſtifftsmäßige neu- Aufgenommene ſo lang von dem Voto paſſivo ausgeſchloſſen werden und die Directorial- Aemter zu vertretten unfähig, auch denen alten Stifftsmäßigen Cavalieren bey denen Rittercon- venten künfftig den unweigerlichen Vorgang zu laſſen, ſchuldig ſeyn, biß ſelbige vier Ahnen vom Vater, und eben ſo vil von der Mutter, erlebet und erweiſen können: Wie dann ůberhaupt Niemand, der nicht unter einem Canton wůrcklich begůtert und angeſeſſen, auf Conventen zu Siz und Stimme zuzulaſſen ſeye; es wäre dann, daß bey ein- oder dem anderen Canton wůrcklich ein anderes in Anſehung des Sizes und der activ- Stimme eingefůhret ſeye.

6. Denen neu- Geadelten ſolle nicht ehender: **Vetter, Oheim und Schwägere**, gegeben

geben werden, biß ſie ihre vier Ahnen erweiſen können; und die nicht Freyherrlichen Standes ſeyen, oder von dem Kayſer ein höheres Prädicat erlangt, in der Titulatur: Reichsfrey-Wohlgebohrn beygeleget werden, biß ſie ebenfalls ihre vier Ahnen erwiſen haben.

7. Belangend die Præſtanda; ſo ſeyen ſolche dergeſtalten beſtimmet worden, daß ein jeder, ſo von neuem aufgenommen werden ſolle, demjenigen Rittercrays oder Canton, worinnen die Aufnahme verwilliget werde, 2000. fl. dann dem Ritterhauptmann 400. fl. ferner zur Bibliothec 50. fl. und endlich vor die Canzley-Jura 100. fl. Rheiniſch, gegen Aushändigung der gewohnlichen Immatriculations-Urkunden, zu erlegen ſchuldig ſeyn ſolle.

8. Diſes alles ſolle jedoch nur von denen neu-Geadelten verſtanden, hingegen bey denen Stifftsmäßigen, und ſonſten alten, nichts deſto weniger aber landſäßigen, von Adel, welche die Aufnahm etwa ſuchen mögten, es bey dem bißherigen Herkommen, (nach welchem ſelbige, gegen Erlegung 300. fl. zur Rittercaſſe, zuzulaſſen ſeyen,) gelaſſen werden: Doch aber ſelbige, neben ſothanen 300. fl. Receptionsgeldern, die oben ausgeworffene Diſcretion für den Ritterhauptmann und reſp. Directorem, wie auch die Jura für die Bibliothec und Canzley, zu erlegen; hingegen diejenige, ſo allbereits in einem Crays aufgenommen ſeyen, und nachgehends in einem andern die Admißion ſuchen, von allem obigen befreyet, und ohne weitere

Be-

Beſchwerung, (auſſer denen Gebühren für die Bibliothec und Canzley,) aufgenommen: Ueberhaupt aber kein einiger Candidat, als nach vorgängig präſtirten Präſtandis, (deren Nachlaſſung von keinem Rittercrays oder Canton einſeitig und für ſich geſchehen möge,) in die Ritterſchafftliche Gemeinſchafft zugelaſſen, noch vor würcklicher Erlegung der Gebühr die Aufnahms-Urkund ausgehändigee werden ſolle.

9. Wie nun der Aſpirant, nach einhellig eingelangtem Conſens aller dreyen Rittercrayſe, und würcklich abgeſtatteten Præſtandis, (wornach ſich bey künfftigen Immatriculationsfällen ohne alle Diſpenſation zu reguliren ſeye,) zur Immatriculation ſo gleich zugelaſſen, und der Reichsritterſchafftlichen Gemeinſchafft dergeſtalten einverleibet werde, daß er, und alle ſeine adeliche eheliche Leibeserben, vor Reichsadeliche Mitglider desjenigen Rittercrayſes und Cantons, worinn ihme die Aufnahme angediehen, erkennet und geachtet, auch aller und jeder Kayſer- und Königlichen Privilegien, Freyheiten, Exemtionen, Rechten und Vorzügen, theilhafftig seyn, dabey geſchüzet und gehandhabet werden ſolle; alſo habe derſelbe deſſen Orts Vorſtehern den gewohnlichen Revers unter ſeiner Hand und Sigel auszuſtellen, daß er forderiſt des Kayſers Autorität beobachten, ſo dann bey der Ritterſchafft und dem Ort, dahin er aufgenommen worden, treulich halten, mit derſelben in allen Vorfallenheiten heben und legen, ſich denen Ritterlichen Verfaſſungen, Ordnungen,

Ver-

Verträgen und Abſchiden, gemäß bezeugen, auch darneben der Ritterſchafft Beſtes, an Ehre, Würde und Nuzen, mit Rath und That ſuchen, deren Schaden und Nachtheil aber warnen und abwenden ſolle und möge.

10. Werden bey denen (in vorſtehender Conformität,) legitime beſtehenden Immatriculationen obige Receptions- und Immatriculations-Gebühren demjenigen Canton, wo der Aſpirant immatriculirt zu werden verlange, entrichtet; nicht weniger, wo die Immatriculation bey Einem oder allen dreyen Crayſen geſuchet werden, die geſezte Präſtanda, und zwar erſteren Falles bey Rheinſtrohm, (deſſen Obſervanz nach,) unter ſich getheilet, bey denen übrigen Crayſen aber ſolche Gebühren der Directorialcaß und Canzley, dem Herkommen nach, abgetragen: Hingegen lezteren Falles, (wo nemlich eine general-Aufnahm bey allen dreyen Rittercrayſen beſchehe;) das zur Caſſe gehörige Quantum unter denen Crayſen in drey gleiche Theile getheilet: Die übrige Präſtationen aber bey dem Generaldirectio und ſelbiger Directorialcanzley abgeführet.

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Schwaben.

§. 3.

Vacat.

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Francken.

§. 4.

§. 4[a].

Craysdirectorialſachen.

Um das Jahr 1758. (1) ſuchte drr Fränckiſche Canton Ottenwald, das perpetuirliche Directorium diſes Rittercrayſes an ſich zu bringen: Welches ihme aber nicht gelunge.

§. 4[b].

Altmühliſche Mitglider.

An unten (2) angezeigtem Ort liſet man ein alphabethiſches Verzeichniß des Fränckiſchen Rittercantons an der Altmühl ſamtlicher Mitglider, welche biß den 4. Oct. 1760. Siz und Stimme gehabt haben. Derſelbigen ſeynd 43. und ihre Güter ſeynd mit⸗ benahmst.

§. 4[c].

Altmühliſche Wahlcapitulationen.

An unten (3) angezeigtem Ort liſet man nicht nur Extracte Altmühliſcher Rittercapitulation vom 9. Mart. 1747. ſondern auch die völlige Capitulation vom 3. Apr. 1753. deren Innhalt hier angeführt zu werden verdient:

1. Der Ritterhauptmann ſolle die Ritterordnung, Privilegien, Jura, Receſſe und Gewohn⸗

(1) Vorſtell. in der Seckend. Sache von 1760. Beyl. Dd.
(2) Verm. Nachr. von Reichsritterſch. Sach S. 194.
(3) Vorſtell. in der Seckend. Angeleg. von 1760 Beyl. H. I. Aa.

2) A

wohnheiten für ſich beobachten, und, denſelben gemäß, die Wohlfahrt des R. Orts, auch aller deſſen Mitglider, ſich beſten Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen, gegen die Contravenienten aber, ohne Reſpect, alles Ernſtes und beſtem Vermögen verfechten helffen.

2. Die jedesmahl vorfallende importante Geſchäffte ſolle er, dem Herkommen gemäß, nicht für ſich allein unter dem Ritterſchafftlichen Inſigel und Namen expediren, ſondern, daferne es die Zeit leide, der ſamtlichen Ritterräthe und Ausſchüſſe, und, wann je periculum in mora, wenigſtens zweyer oder dreyer aus dem Ortsvorſtand, Gutachten darüber einhohlen, auch in ſehr wichtigen und conſequentioſen des Corporis und eines Mitglids Präjudiz betreffenden Sachen jedesmahlen die begriffene Concepten vor der Ausfertigung nochmalen denen Räthen und Ausſchüſſen ad revidendum & ſignandum, mit Reproducirung des vorgängigen Circularis und darauf abgegebener Votorum, communiciren; welchen Abſchluß ſo dann das ganze Corpus allerdings zu ratificiren und zu vertretten ſchuldig ſeyn ſolle: Würde aber diſer Modus nicht gebraucht; ſo wäre ſo wenig der Ortsvorſtand, als das Corpus ſelbſten, deßwegen verbunden.

3. Der Ritterhauptmann ſolle, ohne vorhergehende Berathſchlagung, weder eine Zuſammenkunfft anſtellen, noch einige Steueranlagen ausſchreiben, oder darinn einige Moderation thun.

4. Da-

4. Daferne, auf gemeinſames gutbefinden Hauptmann, Räthe und Ausſchüſſe, ein R. Convent veranlaßt werden müßte, ſollen die Mitglider in Perſon oder genugſamer Vollmacht willig erſcheinen, ihren Siz nach dem Anno 1704. 15. und 27. errichteten Rangſtatut unweigerlich nehmen; unter der Erläuterung, daß auch die altadeliche Familien, ſo ſich an diſem oder jenem Ort in nexu civico befinden, wegen des Rangs denen Neugeadelten gleich gehalten werden, und ſolchen allen kein Votum paſſivum geſtattet werden ſolle: Wobey dann ſamtliche Mitglider demjenigen, was dem Publico zum Beſten proponirt, deliberirt, und, ſonderlich der Steuer und Anlagen halber, per Majora geſchloſſen wird, gebührlich nachkommen: Geſtalten dann auch der Ritterhauptmann deme ſelbſt beſtändig inhäriren, und ſolches zum würcklichen Effect, es betreffe gleich wen und was es wolle, möglichſt beförderen und kommen laſſen ſolle.

5. Bey Conventen ſeye es alſo zu halten, daß, nach beſchehener Propoſition des Ritterhauptmanns, ein jeder Propoſitionspunct abſonderlich umgefragt, keine fremde Materie zu Verzögerung des Hauptwercks mit eingeſtreuet, weniger in die Vota gefallen, ſondern von einem jeden ſelbſt nach beſtem Verſtand und führenden guten Intention die Gemüthsmeinung vorgebracht, und allezeit am erſten die Publica, ſo dann aber die privat-Angelegenheiten, (jedoch alleweg mit Ausſchluß aller Affecten und Paßionen,) tractiret werden ſollen.

6. Der Ritterhauptmann habe denen Mitglidern in ihren angebrachten Beſchwerden mit Rath und That an Handen zu gehen, und darunter eines wie das andere zu conſideriren, doch daß ſie eine förmliche Speciem Facti von ihren Angelegenheiten, nebſt ihren rechtsbeſtändigen Fundamenten, zur Hauptmannſchafft zugleich mit-einſchicken; wie ſie ſich dann auch in keine präjudicirliche Sache privatim einlaſſen ſollen, bevor ſie ſich darunter beym Ritterort Raths erhohlet.

7. Samtliche Mitglider haben ſich hingegen verbindlich gemacht, zu Abbruch der Ritterſchafftlichen Privilegien und Verfang der Kayſerlichen auf die Ritterſchafft privative reſervirten Jurisdiction, ſich vor keiner groſſen Herrn Hof- und anderen Gerichten, (als wodurch die Landſaſſerey gefliſſentlich eingeführet werden würde,) zu verklagen, oder zu erſcheinen, ſondern ſich der Ritterordnung Part. 1. Tit. 13. des Privilegii wider die Landſaſſerey, zu Behauptung ihres immediat-Standes, ſorgſamlich zu halten.

Da auch einige Parthien vor dem Ritterort, als erſter Inſtanz, klagbar werden; ſo ſollen jede Proceßſachen, wann ſie zur Submißion gediehen, von dem Ortsconſulenten referirt, und deſſen Relation, nebſt dem Voto und den Acten, denen Räthen und Ausſchuß ad momendum communiciret werden; inmaſſen man dann die Anno 1747. in Vorſchlag gebrachte Abſchaffung des Ortsinſtanz vor unthunlich ange-

angeſehen, aber doch den Schluß gefaſſet hat, die Klagen der Diener und der Unterthanen gegen ihre Herrſchafften hievon auszunehmen, alſo, daß dergleichen Beſchwerungen ſimpliciter von der Hand gewiſen, keine Unterſuchung derſelbigen ex capite primæ Inſtantiæ angeſtellet, ſondern nur allein in cauſa ſævitiarum, wann ſolche zuverläßig beſcheiniget, Abmahnungsſchreiben erlaſſen, und benöthigten Falls durch ein= oder den andern der Cavaliers, mit gänzlichen Ausſchluß der ſamtlichen Canzleyverwandten, mit mündlichen Adhortationen unterſtüzet werden ſollen, ohne ſich in einige förmliche gerichtliche Unterſuchung einzulaſſen.

8. Weilen die unzeitige Offenbahrung die Ritterſchafftliche Conſilia nicht wenig fruchtlos gemacht; als haben Hauptmann, Räthe, Ausſchuß und Glider, die mutuelle Verſicherung gethan, nach Innhalt der Ritterordnung, alles, was auf Ritterconventen, oder bey anderer Gelegenheit, verabredet und geſchloſſen worden, gegen die, denen es nicht gehöret, biß in ihre Grube verſchwigen zu haben: Wie dann auch zu dem Archiv, oder andern Ritterſchafftlichen Scripturen, niemand anders, als des Orts beeydigten Officianten, der Zutritt zu verſtatten, das Archiv in gute brauchbare Ordnung zu bringen, und von allen ein= und auslauffenden Angelegenheiten ein ordentliches Diarium in der Canzley zu halten ſeye:

Wie dann auch, in Abſicht auf das Secretum, das Ritterhauptmannſchafftliche Secre=

cretariat und Ortscaßieramt vor beſtändige Aemter geachtet, mithin bey Abgang eines Ritterhauptmanns, oder Truchenmeiſters, keine Veränderung der ſich wohl aufführenden tüchtigen Perſonen vorgenommen werden ſolle.

9. Habe der Ritterhauptmann die Verfügung zu thun, damit die particular-Ortsrechnungen, mit Zuziehung oder Deputirung eines Raths und Ausſchuſſes, jährlich und richtig abgehöret werden mögen: Anbey auch 1) der Ortscaßier, als ein ordentlicher von dem Ortsvorſtand jedesmahl, nach vorgängigem Vorſchlag des Truchenmeiſters, aufzunehmender Diener, dem Ritterort verpflichtet, 2) die Quittungen jedesmahls unter des Truchenmeiſters eigener Hand ertheilt, oder, da es 3) von jemand anders ertheilt, er jedoch davor reſpondiren, dann 4) der von dem Truchenmeiſter zur Ritterhauptmannſchafft einzuſchickende Quartalrenner dem Ortsvorſtand bey dem erſten Circulargang communiciret werden, auch mit dem Befund des Rechnungsſtaats, nach beſchehener Abhör, ein gleiches geſchehen ſolle.

10. Weilen die Geldmittel die nervi rerum gerendarum ſeyen, dagegen aber mehrere vorſezliche Reſtanten ſich befinden, ſolle der Ritterhauptmann die Execution, ohne Anſehung der Perſon, nach vorhero beſchehener gütlicher Erinner- und Verwarnung, nach Innhalt der Ritterordnung Part. 1. Tit. 5. wider ſolche Moroſe ergehen laſſen; zu ſolchem Ende auch die

die Einbringung der Activ- und Abtilgung der Paßivſchulden vermitteln helffen.

11. Der Ritterhauptmann vermöge keine auſſerordentliche Anweiſung an die Caſſe, ohne gefaßtes Concert mit Räthen und Ausſchuß, zu thun.

12. Nachdeme die Erfahrung bezeuge, was die Unterlaſſung vertraulicher Correſpondenz, ſo wohl zwiſchen denen Rittercrayſen, als Cantonen, und anderer Orten, vor Inconvenientien nach ſich ziehe; als ſeye für den Unterhalt und Fortpflanzung gute Sorgfalt zu tragen.

13. Gleichwie, bey richtiger Beobachtung diſer Charge und der vorgeſezten Puncte, dem Ritterhauptmann aller gebührender Reſpect von denen Räthen, Ausſchuß und Mitglidern widerfahren, und ſie ihme ſolchen Falls, und in billigen Dingen, mit ſchuldiger Parition an Handen gehen, gar, oder zum theil, wann und wohin er dieſelbe zu vorberührter gemeinen Wohlfahrts-Berathſchlagung beſchreiben würde, unweigerlich erſcheinen, auch ihme mit getreuer Aßiſtenz auf allen und jeden Bedürffungsfall unter die Arme greiffen, ſich, auf erſuchen, zu Deputationen, oder andern unumgänglichen Verſchickungen, auf Ritterſchafftliche Koſten, gebrauchen laſſen ſollen und wollen; alſo ſeye den 6. Maji 1752. beliebt worden, dem Ritterhauptmann Eintauſend Reichsthaler, einem Ritterrath und Truchenmeiſter 700. fl. einem andern Ritterrath 300. fl. und einem Ortsausſchuß 150. fl. aus der Caß jährlich reichen zu

laſſen, ihne auch ſo wohl, als die zugeordnete Räthe und Ausſchuß, in ſeiner und ihren obhabenden Function allerdings zu vertretten, da er oder ſie in Anſehung derſelben einige Vergewaltigung an Ehre, Gut, Abnahm, u. d. leiden ſollten, ſie, (jedoch ſalvo regreſſu gegen den Veranlaſſer,) gänzlich zu indemniſiren und ſchadlos zu halten.

14. Gleichwie, in Gemäßheit der Ritterordnung Part. 1. Tit. 1. die forderſte Obligenheit eines unmittelbaren Reichscavaliers darinn beſtehe, daß er durch einen tugendhafften und ritterlichen Lebenswandel und rühmliche Application, zur Aufnahm ſeines Vaterlandes, ſich vor Anderen hervorthue: Zur Erreichung diſer heilſamen Abſicht aber eine geburtsmäßige Erziehung den erſten Grund zu legen habe; alſo werde der Ritterhauptmann authoriſirt, auf diſen wichtigen Punct einer Ritterſchafftlichen Pflanzſchule ſein forderſtes Augenmerck zu richten, und zu ſolchem Ende, unter verſicherendem Beyſtand des ganzen Ortsvorſtandes, alle dienſame Mittel mit Nachdruck anzuwenden: Zu deſſen Beförderung ſolle eine beſondere Nebencaſſe errichtet, und der Fond darzu daher genommen werden, daß jeder, welcher zum Ortsvorſtand beförderet werde, oder in ein ergiebigeres Appointement trette, einen Quartalsgehalt, oder vierteljährige Mehrung, zurücklaſſe, und jeder Immatriculandus 25. fl. zu ſothaner Nebencaſſe beyſchieſſen, und hierüber der Truchenmeiſter die Obſicht haben, das Capital aber, biß daſſelbe ein=

einmahl auf 2000. fl. angeſtigen, niemalen angegriffen, ſondern vor deſſen Vermehrung geſorgt, und bloß die Intereſſe zu beſagtem Endzweck angewendet werden ſollen: Auch wolle man zu diſem Fundo noch weiter diejenige 2000. fl. aßigniren, welche ein jeder Neuangenommener zur Caſſe zu erlegen habe, ſo, daß die Immatriculation eines dergleichen Neuangenommenen nicht eher geſchehen ſolle, als biß er ſich wegen des Erlags ſothaner 2000. fl. bey dem Ortsvorſtand mit einer Truchenamts-Quittung legitimiret habe.

15. Damit diſe Capitulation deſto genauer obſervirt, und der intendirende Endzweck erreichet werden möge; ſo würden des Orts Conſulenten und andere Officialen, (wovon der Ritterhauptmann keinen weder anzunehmen, noch abzuſchaffen, ſondern, da ſie in ihrem Amt defectuos erſcheinen ſollten, ſolches bey allgemeinen Conventen, oder, da ein allgemeiner Ortsconvent nicht ſo bald zu hoffen, und jedoch periculum in mora wäre, durch ein Circularſchreiben anzubringen habe,) bey ihren Pflichten und ſchweren Verantwortung erinnert, wider diſe Capitulation nichts vorzunehmen, noch darüber zu ſchreiten; ſondern ſich ſelbiger allerdings gemäß zu bezeugen: Wogegen ſie bey ihren pflichtsmäßigen Amtsverrichtungen wider alle ihnen deßwegen zuſtoſſende Anfechtungen, oder unglimpfliche Antaſtungen, mit allem Nachdruck vertretten und geſchützet werden ſollen.

16. Weilen wahrgenommen worden, was groſſen Koſten und Aufgang die bey der Ritterhauptmannſchafft zu negotiiren habende Cavaliers, deren Bediente und Boten, verurſachen; als habe man ſich verglichen, daß ſelbige um ihr Geld im Wirthshaus zehren, und alſo dißfalls keine Ungelegenheiten verurſachen ſollen.

17. Diſe Capitulation ſolle nur zwey Jahre lang verbindlich ſeyn: Alsdann aber, und nach deren Verlauff, ſo wohl dem Ritterhauptmann, als dem Ortsvorſtand und Mitglidern, freyſtehen, bey einem allgemeinen Convent dieſelbe aufzukůnden: Wůrde aber ſolches nicht geſchehen; ſo ſolle das beederſeitige Stillſchweigen vor eine Capitulationserneuerung angeſehen werden, und dieſelbe ſo lang ihre Verbindlichkeit behalten, biß die Aufkůndigung ein- oder anderen Theils wůrcklich geſchehen werde.

Dabey iſt noch zu mercken, daß dem Ritterhauptmann, Freyherrn von Seckendorff, nachhero noch 3000. fl. zugelegt worden ſeynd. (1)

Anno 1752. muß auch mit der Ritterråthe und Ausſchůſſe Salarien eine Verånderung vorgegangen ſeyn. (2)

§. 4d.

Altmůhliſche Conſulenten-Inſtruction.

Ferner iſt auch hier (3) der Altmůhliſchen Con-

(1) ibid. S. 133. und Beyl. Mm.
(2) l. c. Beyl. Mm.
(3) cit. Vorſtell. Beyl. L.

Conſulenten-Inſtruction vom 5. Maji 1752. zu gedencken; doch ſo, daß ich, mit Uebergehung des darinn enthaltenen allgemeinen, nur die beſondere Stücke berühre:

§. 1. Er ſolle ſich ſo betragen, daß dem Ritterort durch ſeine Aufführung einiger Nachtheil und Unehre nicht zugezogen werde.

§. 2. Er ſolle, vor ſich und die Seinige, nirgend anders, als vor dem Ritterort, in allen vorkommenden Sachen Recht geben und nehmen, mithin keiner anderen Jurisdiction unterwürffig ſeyn, und, Falls er oder die Seinige darunter gezogen, oder einiger effectus der Jurisdiction gegen ihn oder ſie exerciret werden wollte, dem Ritterort davon gebührende Anzeige, zu Abkehrung alles Präjudizes, thun; geſtalten der Ritterort ihne dißfalls behörig zu vertretten wiſſen werde.

3. Wie er nun ſolchergeſtalten Niemand, als dem Ritterort, unterworffen ſeye; alſo ſolle er auch ſo wohl dem Ortsvorſtand, als jedem Mitglid ins beſondere, allen gebührenden Reſpect erzeigen.

5. Er ſolle ſich in allen vorkommenden den Ritterort betreffenden Sachen conſulendo & advocando willig gebrauchen laſſen, auch allen möglichen Fleiß und Geſchicklichkeit anwenden.

6. Er ſolle ſein Augenmerck hauptſächlich darauf richten, daß die Reichsritterſchafft in ihrem Stand, Staat und Weſen, erhalten, bey der wohlhergebrachten Immedietät, Freyheit, Vorzügen und erworbenen Privilegien, geſchüzet,

und

und wider alle (beſonders bey jezigen Zeitläufften,) auf das höchſte getribenen Zudringlichkeiten, ſo vil an ihme ſeye, präſerviret werden möge.

7. Zu ſolchem Ende habe er ſich in dem Archiv und Regiſtratur wohl umzuſehen, die ſich daraus erwerbende Einſicht und Erfahrung zum Dienſt des Publici equeſtris zu verwenden: Die ihme bey diſer Gelegenheit zukommende Acten und Urkunden aber keineswegs mit ſeinen particular-Brieffſchafften zu vermiſchen, ſondern, nach gemachtem Gebrauch, jedesmalen wiederum zum Archiv oder Regiſtratur zu geben, damit die Acta nicht diſtrahirt, ſondern die Regiſtratur und Archiv in aufrechtem Stande erhalten werden mögen.

8. Er ſolle in allen vorkommenden Juriſdictions-Streitigkeiten, Commißions-Juſtiz- und Gratialſachen, die vorfallende Expeditionen mit möglichſtem Fleiß und Accurateſſe beſorgen: Beſonders aber diejenige Sachen vorzüglich beſchleunigen, welche den Reichsritterſchafftlichen Stand, Staat und Weſen, überhaupt betreffen.

9. Damit die Expeditionen deſto ſchleuniger von ſtatten gehen mögen, ſolle er, wann es anders die Umſtände geſtatten, ſeine Wohnung bey der Ritterhauptmannſchafft haben; worzu ihme convenable Gelegenheit verſchaffet werden ſolle.

10. Ob ihme wohl die freye Praxis neben ſeinem Dienſt unverwehrt bleibe; ſo werde er jeden-

jedennoch ſeine Dienſtgeſchäffte der privat-Praxi jedesmalen, wie billig, vorziehen, mithin ſich an deren ſchleunigen Expedition nichts verhinderen laſſen:

11. Hiebey verſtehe ſich aber von ſelbſten, daß er ſich gänzlich enthalten ſolle, in Sachen, ſo bey dem Ritterſchafftlichen Foro anhängig ſeyen, einer oder der andern Parthie, am allerwenigſten aber wider den Ritterort, tam in Corpore, quam in Membris, tam advocando, quam conſulendo, es mögen die Angelegenheiten rechtshängig ſeyn, wo ſie wollen, Jemanden bedient zu ſeyn.

12. Nachdeme es die leidige Erfahrung gelehret habe, wie ſchädlich es dem ritterlichen Weſen ſeye, wann Ritterſchafftliche Conſulenten in der Churfürſten, Fürſten und Stände Dienſte übertretten; als ſolle er ſich durch Reverſalien verbinden, beſtändig bey der Ritterſchafft zu bleiben.

13. Solle er, ohne des Ritterorts Vorwiſſen und Genehmhaltung, nicht befugt ſeyn, einen Character von einem Fürſten, oder andern groſſen Herrn, anzunehmen:

14. Im übrigen werde er auf die in der Ritterordnung Part. 2. Tit. 2. vorkommende Pflicht eines Rechtgelehrten und Rathsconſulentens des Ritterlichen Fränckiſchen Crayſes verwiſen, ſo vil nemlich davon auf einen Conſulenten eines Cantons in particulari applicabel und nicht in obigen Inſtructionspuncten geändert ſeye: Beſonders aber werde er zu der darinn nament-

namentlich erforderten Verſchwigenheit, Eyfer und Treue verbunden ꝛc.

15. Hingegen werde ihme verſprochen, ihne in Anſehung ſeiner Dienſt-Verrichtungen und pflichtmäßigen Bezeugens, Falls ihme oder den Seinigen deßhalben einiger Nachtheil zuwachſen ſollte, vollkommen zu vertretten und ſchadlos zu halten.

16. Solle er jährlich, nebſt freyer Wohnung, 600. fl. Rheiniſch erhalten.

§. 4ᵉ.

Altmühliſche Receſſe.

Ein Auszug Altmühliſchen Receſſes vom 28. Oct. 1756. iſt an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen:

So auch der ganze vom 10. Jun. 1758. (2) welcher aber vom Kayſer caßiert worden iſt.

Ein Extract Altmühliſchen Orts-Receſſes vom 20. Jul. 1759. iſt an unten (3) angezeigtem Ort zu leſen.

§. 5.

Baunachiſche Familien.

Biedermanns (Joh. Gottfr.) Geſchlechtsregiſter der Reichsfrey-unmittelbaren Ritterſchafft Landes zu Francken, Orts Baunach. Bayreuth, 1747. fol.

ſ. ver-

(1) in der Vorſtell. in der Seckend. Sache von 1760. Beyl. Bb.
(2) Beyl. Gg.
(3) in der cit. Vorſtell. Beyl. D.

ſ. verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 357.

§. 6.

Gebürgiſche Familien.

BIEDERMANNS (Joh. Gottfr.) Geſchlechtsregiſter der Reichsfrey-unmittelbaren Ritterſchafft Landes zu Francken Orts Gebürg ꝛc. Bamberg, 1747. fol.

ſ. verm. Nachr. ꝛc. S. 535. 628.

§. 7.

Steigerwaldiſche Familien.

BIEDERMANNS (Joh. Gottfr.) Geſchlechtsregiſter der Reichsfrey-unmittelbaren Ritterſchafft Landes zu Francken, Orts Steigerwald. Nürnberg, 1748. fol.

ſ. cit. verm. Nachr. S. 618.

§. 8.

Altmühliſche Pflanzſchule.

In des Ritterhauptmanns des Orts Altmühl Wahlcapitulation von 1753. 3. Apr. (1) wurde Art. 14. beliebt was vorhin S. 376. zu leſen iſt.

§. 9.

Altmühliſcher Receß.

Ein den 4. Oct. 1760. von dem Fränckiſchen Ritterort Altmühl geſchloſſener Receß iſt an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen.

§. 10.

(1) cit. verm. Nachr. S. 541.
(2) in der neuen Staatscanzl. 2. Theil, S. 398.

§. 10.
Gebůrgiſche Schlůſſe.

In diſem Zeitlauff faßte der Ritterort Gebůrg Schlůſſe ab: (1)

Anno 1751. 18. Mart. wegen der Appellationen an den Ritterort;

2. Dec. wegen der Steuernachlåſſe in Anſehung erlittener Brand- und Waſſerſchåden;

Eod. wegen Einſchickung aller Producten in duplo;

1754. 25. Dec. wegen poſtfreyer Einſendung derer Brieffe und Pacquete.

§. 11.
Rhôn-Werraiſche Schlůſſe.

Anno 1745. (2) wurden der Ortscanzley-Sportuln in Unterpfandſachen regulirt.

Anno 1746. (3) wurde auf einem engeren Ortsconvent auch etwas wegen Einſchickung der Abſchrifften von den Schuldverſchreibungen, Vergleichsrecessen, und andern Verhandlungen, beliebt.

Anno 1754. 13. Jul. (4) wurde beſchloſſen:

1. Zu Erleichterung der Lehensconſenſe bey Verpfåndung der Lehen, auch Wiederherſtellung der Lehensconſenſe auf den alten unbefangenen Fuß die bey denen Familienregiſtraturen ſich

(1) Gebůrg. Austragsordn. Aufl. 1772. S. 122. u. f.
(2) Bedenck. wegen der Hypotheck. von 1775. S. 8.
(3) ibid.
(4) ibid. S. 52.

ſich befindliche Lehensurkunden ſich zur Einſicht auszubitten;

4. ingleichem eine pflichtmäßige Anzeige zu verlangen: Ob und welche Güter mit einem Fideicommiß, oder ſonſtigen nexu, behafftet ſeyen? um ſich bey denen anſuchenden Obligationsconfirmationen darnach richten, oder, daferne ſolche Anzeigen verweigert würden, damit Anſtand nehmen zu können.

§. 12a.

Steigerwaldiſche Hypotheckenſachen.

Anno 1756. 25. Aug. (1) erlieſſe der Canton Steigerwald ein Circulare wegen Ertheilung der Conſenſe und Verhypothecirung der Güter Reichsritterſchafftlicher Unterthanen.

§. 13b.

Heuraths-Pacten.

Anno 1750. 30. Jun. (2) ſtellte das Fränckiſche General-Directorium ein Atteſtat aus: Daß Heurathsbrieffe, welche unter Perſonen des unmittelbaren Adels errichtet worden, wann ſolche von mehreren Reichscavaliers unterſchriben und beſigelt ſeyen, vor unumſtoßliche Pacten und Inſtrumenten gehalten und beobachtet werden.

Von

(1) cit. verm. Nachr. S. 571.

(2) Freyh. von CRAMER Opuſc. Tom. 4. pag. 111.

2) B

* * *

Von der Reichsritterſchafft am Rheinſtrohm.

§. 13.

Zuſtand des Mittelrheiniſchen Cantons.

In einer Burg-Fridbergiſchen Schrifft von 1748. wird von dem Zuſtand der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchafft um diſe Zeit gemeldet (1): Sie habe etlich und 40. Stättgen und Dörffer, deren Fuß ſich dermalen ungefähr auf 1009. fl. erſtrecke: Die adeliche contribuable Güter haben ungefähr 30000. fl. zum Fuß; ſeyen aber gar gering angeſchlagen, z. E. ein Rittergut von 1500. biß 2000. fl. mit 9. biß 10. fl. zum Steuerfuß; mithin würden die Mitglider noch ſo vil, und die Güterbeſizere bey zweymal ſo vil von 100. als bey denen in hohem Anſchlag ſtehenden Unterthanen, ausgeſchriben.

§. 14.

B. Fridbergiſche innerliche Angelegenheiten.

Bey der Burg Fridberg gabe es in diſem Zeitlauff auch innerliche Streitigkeiten: 1. Wegen Recipirung derer catholiſchen Geiſtlichen, wie auch 2. des Capituls zu Fulda, in die Burgmannſchafft, ſo dann 3. wegen der Anno 1749. erfolgten zwieſpaltigen Burggrafenwahl: (2)

Weil

(1) Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 15.

(2) ſ. meine Einleit. zu den neueſt. T. Staatsangel. S. 370.

Weil aber die Burg Fridberg ſich nun von der Reichsritterſchafft getrennet hat; ſo will ich nichts mehreres davon melden.

* * *

Auch in dem folgenden Capitel kommet noch viles vor, ſo die innere Verfaſſung der Reichsritterſchafft angehet, als:

Von der Aſſociation des Schwäbiſchen Ritterbezircks Ortenau mit dem Canton Neckar und Schwarzwald §. 61.

Von Hegauiſchen Matricularſachen, §. 64.

Von innerlichen Uneinigkeiten in dem Schwäbiſchen Rittercanton Neckar-Schwarzwald und Ortenau ſehe man §. 7. 19.

Von des Fränckiſchen Cantons Altmühl Streitigkeiten findet ſich viles §. 58. 62. 71. 77.

Und von des Ottenwaldiſchen, §. 13. 21.

Von denen ſehr weit getribenen Strittigkeiten zwiſchen der Reichsritterſchafft am mittleren Rhein und der Burg Fridberg, ſ. §. 23. 36. 73.

In denen bey diſer Gelegenheit ans Licht getrettenen Schrifften findet ſich (wie es in der erſten Hize zu gehen pfleget,) allerley, ſo man villeicht nunmehro, nicht gedruckt worden zu ſeyn, wünſchete.

Von Eheſachen, ſ. §. 44.

Von Wittumsſachen, §. 80.

Von criminal-Proceſſen und Inquiſitionen gegen Reichsritterſchafftliche Mitglider, ſ. §. 8. 15. 30. 42. 53. 68.

Von Ausfindigmachung bequemer Aufenthaltsorte für dergleichen Perſonen, ſ. ſſ. 67. 72.

Vom Mißbrauch der Juſtiz, ſ. ſſ. 21.

Von geahndeter Anordnung einer weiteren Inſtanz, ſ. ſſ. 49 b.

Von moroſen und widerſpenſtigen Ritterſchafftlichen Mitglidern, ſſ. 10. 11. 20. 35. 43. 66.

Von innerlichen Streitigkeiten und Vergleichen in Steuerſachen, ſ. ſſ. 14. 65. 79.

Von einem neuen Reichsritterſchafftlichen Fräuleinſtifft. ſſ. 5.

Vom Verkauff ꝛc. der Reichsritterſchafftlichen Güter, ſſ. 6. 9. 16. 24. 27. 32. 37.

Beſonders ad manus mortuas. ſſ. 47.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwiſchen dem Kayſer und Reich einer- ſo dann der Reichsritterſchafft anderer Seits.

* * *

Von dem Zwiſchenreich nach dem Tode Kayſer Carls VII.

§. 1.

§. 1.

Cammerrichter ꝛc. Stelle.

Auf dem Wahltag Anno 1745. (1) unterſtützten die Grafen bloß die altfürſtliche Offenbachiſche Erinnerungen vom 1741. Berührten aber den Puncten wegen der Cammerrichter- und Cammergerichts-Präſidenten-Stelle nicht ins beſondere.

§. 2.

Reichsſtättiſche Beſchwerden.

Die Reichsſtätte lieſſen in ihre Erinnerungen bey der Kayſerlichen Wahlcapitulation miteinflieſſen (2):

" 5. Wollen die Ritterſchafftliche Privilegia gar zu weit extendiret werden, und die Reichsritterſchafftliche Perſonen, auch an denen Orten, wo ſie nach denen gemeinen Kayſerlichen Rechten ſo wohl, als der Stände territorial-Rechten, das Forum allerdings zu agnoſciren ſchuldig wären, ſich der Juriſdiction daſiger Obrigkeiten de facto entziehen: Welches aber, wie es denen Ständen des Reichs zum groſſen Präjudiz und Schmälerung ihrer vil älteren Gerechtſamen und Freyheiten gereichet; alſo iſt der Reichsſtätte unterthänigſtes Bitten, in der künfftigen Wahlcapitulation hierunter die gerechteſte Vorſehung dahin zu thun, damit

(1) Verm. Nachricht. von Reichsritterſch. Sach. S. 232.

(2) THUCELII Acta Comit. 1745. S. 866. Meine Wahlcap. K. Franz. 2. Theil, S. 950.

die Reichsritterſchafftliche Perſonen in obigen Fällen ſich der Gebühr beſcheiden, und der vorgeſchüzten Privilegien keinesweges zu erfreuen haben ſollen: „

Die Reichsſtätte erreicheten aber ihren Zweck nicht.

§. 3.

Wahlcapitulation.

In der Wahlcapitulation Kayſer Franzens verbliebe es in Anſehung der Reichsritterſchafft lediglich bey Kayſer Carls VII. ſeiner, und es wurde dißfalls weder etwas ausgelaſſen, noch hinzugeſezt.

* * *

Anno 1745.

§. 4.

Kayſerliche charitativ - Subſidien.

Die (1) drey Rittercrayſe bewilligten dem Kayſer nach ſeiner Wahl Charitativ - Subſidien:

Dagegen wurden ihre Chefs und Officianten von dem Kayſer beſchenckt, auch der Reichsritterſchafft, gewohnlicher maſſen, die Befreyung von denen Kriegslaſten ꝛc. bewilliget.

§. 5.

(1) ſ. meine Einleit. zu den neueſt. T. Staatsangeleg. S. 361. Meines l. Sohnes Samml. der Fränck. Craysabſch. S. 1564. Mein Tr. von R. Stånd. S. 1356.

§. 5.

Kayſerl. Beſtättigung eines Evangeliſchen Frauenſtiffts.

Den 26. Nov. 1745. (1) reſolvirte der Reichshofrath: Daß

1. die Kayſerliche Confirmation der Fundation des Fränckiſchen Ritterſchafftlichen Fräuleinſtiffts Waizenbach, ſamt derſelben Extenſion, (welche ſchon unter Kayſer Carl VII. beſchloſſen worden ware,) ſollte expediret, auch

2. dem Rittercanton Rhön und Werra die Kayſerliche Commißion aufgetragen werden, alles Ernſtes dahin zu ſehen, damit diſe Fundation zur Vollſtreckung komme, und beſtändig erhalten werde.

* * *

Anno 1746.

§. 6a.

Subſidien.

Den 27. Oct. (2) bewilligten dem Kayſer: Schwaben 70000. fl. Francken 60000. fl. und Rhein 20000. fl. Summa 150000. fl.

Ob aber diſes und das bey vorigem Jahr angemerckte einerley oder doppelte Subſidien ſeyen? weiß ich nicht.

(1) Verm. Nachricht. von Reichsritterſch. Sach. S. 519.

(2) SCHMAUSSENS acad. Red. S. 194.

§. 6b.

Zwingenbergiſche Sache.

Anno 1746. 9. Febr. (1) verkaufften die von Hirſchhorniſche Deſcendenten die Herrſchafft Zwingenberg an Chur-Pfalz; da dann in dem Kauffcontract ausbedungen wurde: Daß von der Ritterſchafft nimmermehr und auf keinerley Weiſe einiger Anſpruch, es möge ſolcher ſeyn und beſtehen, worinn und wie er wolle, daran gemacht werden ſolle; wie dann auch die Verkäuffere, im Verfolg deſſen, wann ſich über kurz oder lang dergleichen ein- oder andern Theils ergeben ſollte, deshalb die Gewährleiſtung über ſich nehmen:

Und in dem ſeparirten Articul wurde gemeldet: Der §. wegen der Reichsritterſchafftlichen Anſprüche an der Herrſchafft werde wohl dergeſtalt nicht ausgelegt werden, als ob die Verkäuffere derſelben ihre Prätenſionen, (deren jedoch Chur-Pfalz von Lehenherrſchafft wegen niemalen geſtändig geweſen, auch noch gegenwärtig nicht ſeye,) benehmen und abſprechen wollten; ſondern es habe diſen Verſtand, daß die Verkäuffere mit ermeldter Reichsritterſchafft wegen derſelben bißher in der Herrſchafft exercirter Jurium, es mögen ſolche ſeyn und beſtehen, worinn ſie wollen, ſich innerhalb Jahr und Tag ohne des Churfürſtens mindeſte Beſchwerung ſezen, und ſolches mit ihr ausmachen, auch, daß

(1) Staatscanzl. 93. Theil, S. 33. u. f. St. Schrifft. unter K. Franz, 4. Band, S. 431. u. f.

daß es geſchehen, mittelſt eines Atteſtats von der Reichsritterſchafft Directorio dociren wollen: Da hergegen, wann nach Ablauff der zwey erſten rückſtändigen Zahlungstermine ſolch Atteſtat nicht produciret werden ſollte, dem Churfürſten freyſtehen ſolle, die übrige 150000. fl. in denen ſtipulirten drey Terminen bey dem Magiſtrat zu Franckfurt ad depoſitum, jedoch auf der Verkäuffere Koſten, ſo lang, biß die Production diſes Atteſtats geſchehen, zu hinterlegen ꝛc.

Den 20. Apr. (1) lieſſe auch der König in Preuſſen eine Urkund ausſtellen, daß er die Garantie diſes Kauffs übernommen habe.

Den 16. Sept. (2) ſchriebe die Fränckiſche Reichsritterſchafft an den König in Preuſſen in diſer Sache: Ehe aber diſes Schreiben noch bey dem Könige anlangte, erlieſſe der König den 19. Sept. (3) ein Reſcript an ſeinen Reſidenten zu Nürnberg: Er ſolle der Fränckiſchen Reichsritterſchafft erklären: Der König laſſe ihr anrathen, wohl zu überlegen, was ſie thue, daß ſie ſich nicht durch violente übereilte Conſilia in einen Labyrinth ſtürze, woraus ſie nachmals ſehr ſchwer eluctiren und den daher villeicht für ihr ganzes Corpus reſultirenden Schaden zu bereuen haben würde; allermaſſen der König diſe von Ihme garantirte Handlung ſchon zu

(1) St. Canzl. l. c. S. 78. St. Schrifft. unter K. Franz, 5. Band, S. 135.
(2) St. Canzl. l. c. S. 89.
(3) ibid. l. c. S. 84. St. Schrifft. l. c. S. 460.

mainteniren und denenjenigen mit behörigem Nachdruck zu begegnen wiſſen werde, die ſolche (zumalen auf eine ſo irreſpectuoſe Art,) anzufechten ſich unterſtehen, und, denen Reichsritterſchafftlichen Privilegien gleichſam eine der güldenen Bull und Kayſerlichen Wahlcapitulationen derogirende Krafft beyzulegen, ſich vermeſſentlich anmaſſen wollen.

Zu gleicher Zeit gienge auch die Fränckiſche Reichsritterſchafft an den Reichshofrath (1), welcher aber die Sache biß in das folgende Jahr ligen lieſſe.

Hingegen lieſſe Chur-Pfalz unter dem 16. Nov. (2) das Reich erſuchen, dem Kayſer Vorſtellung zu thun, damit dem Reichshofrath in Zeiten alles Verfahren in diſer Sache nachdruckſamſt unterſagt werden möge; indeme es zu einem gemeinſamen Präjudiz gereiche, wann Stände des Reichs diejenige Güter, ſo hiebevor von einem Ritterſchafftlichen Mitglid Lehenweis beſeſſen worden, durch Anfall oder Kauff wieder an ſich zu bringen, und mit ihren Landen zu conſolidiren, gebundene Hände haben ſollten, auch diſem zu ſchädlicher Schmälerung der Reichslehen und ſo viler Reichsſtände vornehmſter jurium, wider die gemeine Rechte und Reichs-fundamental-Geſeze, lauffenden Beginnen ſchon 1704. durch Feſtſezung eines allgemeinen und in allen dergleichen (auch künfftigen,) Fällen

(1) St. Canzl. 94. Theil, S. 320.
(2) Staatscanzl. 93. Theil, S. 2. Staatsſchrifft. l. c. S. 447.

Fällen geltenden Principii, ſo ſtatthafft als ernſtlich, entgegen gegangen, auch noch über diſes gegen das Ritterſchafftliche (ihr fundamentum prætenſæ actionis ausmachen ſollendes) aſſertum, als ob das jus collectandi Subditos ein Reſervatum & Præcipuum Cæſaris ſeye, die feyerlichſte Proteſtationen und Reſervationen denen Chur- und Fürſtlichen Protocollen einverleibt worden ſeyen.

§. 7.

Ortenau- und Neckar-Schwarzwaldiſche innerliche Uneinigkeiten.

Nachdeme die Schwäbiſche Ritterſchafft Ortenaniſchen Bezircks gegen den Canton Neckar und Schwarzwald, am Reichshofrath puncto infractionis Legum Societatis geklagt, und um eine Commißion ad inquirendum in vires puncto Quanti matricularis &c. gebeten hatte, erkannte der Reichshofrath den 20. Oct. 1746. (1) ein Reſcript an die Beklagte: Der Kayſer habe mißliebig verſtanden, daß es, mit der Ritterſchafft Ortenauiſchen Bezircks zu einiger Mißhelligkeit und Weiterung zu kommen, das Anſehen gewinnen wolle: Wie nun der Kayſer nicht zweifle, Beklagte würden die Klägere gegen die eingeführte Ordnung und das Herkommen nicht beſchweren, noch derſelben zu gegründeten Klagen Anlaß geben; alſo ermahne er ſie, ſo wohl über die von den Klägern geäuſſerte

(1) Staatsſchrifft. unter K. Franz, 4. Band, S. 210.

äuſſerte Beſchwerden, als über die zu deren Abſtellung gethane Vorſchläge und Vergleichsproject, ſich mit ſelbiger gütlich zu vernehmen, und, wo möglich, ein ſolches Abkommen zu treffen, daß es der gebetenen weiteren Verfügung nicht bedörffe: Was nun hievon der Erfolg wäre, oder die Beklagte, bey entſtehender Güte, erhebliches einzuwenden haben mögten, hätten ſie in zweyen Monathen anzuzeigen.

§. 8.

Criminalproceß.

Den 24. Jan. (1) ergienge am Reichshofrath ein Concluſum in dem gegen Crafft Hannibal von Craylsheim wegen beſchuldigten Brudermords verhängten criminal-Proceß.

* * *

Anno 1747.

§. 9.

Zwingenbergiſche Sache. (2)

m. Jan. (3) wurde in einer Evangeliſchen Conferenz der Schluß gefaßt: Denen vormals ſchon gehegten Principiis zu Folge, den Chur-Pfälziſchen Antrag, wann die Sache in denen Reichscollegien zur Propoſition komme, zu einem favorablen Reichsſchluß zu ſecundiren ꝛc.

Den

(1) Staatsſchrifft. unter K. Franz, 1. Band, S. 1033. u. f. add. 2. Band, S. 445. 3. Band, S. 139.
(2) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 420. u. f.
(3) Staatsſchr. unter K. Franz, 5. Band, S. 35.

Den 16. Febr. (1) recommandirte die Fränckiſche Reichsritterſchafft ihr Geſuch denen ſamtlichen Catholiſchen Comitialgeſandtſchafften.

Ferner erſchiene ein " pro memoria wider den Verkauff der Herrſchafft Zwingenberg. " (2) Der Innhalt gehet dahin: Diſer Verkauff lauffe 1. gegen der Reichsritterſchafft Privilegien wegen nicht-Verkauffs der Rittergůter an die, ſo keine Mitglider der Reichsritterſchafft ſeyen; 2. wider der Verkåuffere der Ritterſchafft ausgeſtellte Reverſe; 3. die Verkåuffere håtten ůber der Ritterſchafft Beſteurungsrecht nichts diſponiren kőnnen; 4. weil Pupillen dabey intereßirt ſeyen, hätte eine obriſtrichterliche Cognition vorgehen műſſen; der ganze Verkauff ſeye alſo nichtig.

Den 20. Febr. (3) erſtattete der Reichshofrath ein Gutachten an den Kayſer.

Den 21. Febr. (4) ſchriebe der Kőnig in Preuſſen an die Fränckiſche Reichsritterſchafft: Er rathe ihr nochmals an, ſich gegen ein hinlängliches Surrogat wegen ihrer in der Herrſchafft Zwingenberg prätendirenden Jurium zu vergleichen, und die Sache nicht zu weit zu treiben; inmaſſen, wann ſie es

(1) St. Canzl. 97. Theil, S. 375. St. Schrifft, 5. Band, S. 820.
(2) St. Canzl. 93. Theil, S. 70. St. Schrifft. l. c. S. 130.
(3) St. Canzl. 94. Theil, S. 322. St. Spieg. 1749. S. 565. u. f.
(4) St. Canzl. 93. Theil, S. 89. S. Schrifft. l. c. S. 137. St. Spieg. 1747. S. 94.

es etwa bloß auf die zu erlangen glaubende harte Kayſerliche Mandaten und proceſſualiſche Weitläufftigkeiten ankommen laſſen wollten, nicht nur in Anſehung jener ihre Hoffnung fehl ſchlagen, und durch diſe ſich ſelbſten am Ende der gröſte Schade würde zugefüget werden, ſondern ſie ſich auch leichtlich vorſtellen könnten, daß auf ihr ferneres widriges Bezeugen die Stände nicht allein bewogen, ſondern auch genöthiget werden würden, nach den ſehnlichen Deſiderien des Fürſten- und Grafenſtandes, von ihren angeblichen Privilegien und von ihrem prätendirten Steuerweſen bey dem Reichstag genauere Einſicht zu nehmen, damit dieſelbige nach Befinden endlich einmahl in behörige Schrancken geſezet werden, und denen, ſo dadurch bißher empfindlich gelitten zu haben glauben, allenfalls gerechte Hülffe angedeyhen möge.

Den 26. Febr. (1) bate ſich die Fränckiſche Reichsritterſchafft etliche Wochen Zeit aus, dem Reichsconvent eine umſtändliche Information in der Sache ertheilen zu können.

Den 9. Mart. (2) bate eben diſe Ritterſchafft auch das Corpus Evangelicorum: Ihro das Gehör offen zu behalten, und nichts gegen die Litispendenz am Reichshofrath verhängen zu laſſen.

Den

(1) St. Canzl. 93. Theil, S. 43. St. Schrifft. 5. Band, S. 293. Welt. u. Staats-Spieg. 1747. S. 83.

(2) St. Canzl. l. c. S. 46. 97. Theil, S. 385. St. Schr. l. c. S. 295. 827. St. Spieg. 1749. S. 96.

Den 23. Mart. (1) wurde die Kayſerliche Reſolution auf das Reichshofraths-Gutachten publicirt, und vermöge derſelbige eine Kayſerliche Hofcommißion zur Güte erkannt, auch ſolches denen allerſeitigen Intereſſenten notificirt ꝛc.

Ingleichem trate an das Licht (2) ein " pro nota, einige Momenta für die Fränckiſche Reichsritterſchafft in der Zwingenbergiſchen Sache enthaltend; " nemlich: Zwingenberg ſeye ein urſprüngliches eigenthümliches Rittergut, auch 1521. als ein Erblehen beſeſſen worden; dahero der Schluß von 1704. der Ritterſchafft patrocinire, als welcher ſich ſelbſten auf diejenige Lehen reſtringire, ſo ante feudalitatem den Ständen mit allen Rechten zuſtändig geweßt ſeyen.

Man ſehe aber auch " Anmerckungen auf vorſtehendes pro nota (3): " In dem Kauffbrieff von 1504. ſeye dem von Hirſchhorn die Steuer zu Lehen gegeben worden; alſo müſſe ja Chur-Pfalz ſie vorher gehabt haben: Auch ſeye Chur-Pfalz, wann es veräuſſert werden wollte, der Vorkauff bedungen worden.

Die Zwingenbergiſche Erbsintereſſenten gaben heraus ein " abgenöthigtes eilfertiges Avertiſſement &c. und Verwahrung gegen zwey Scripta

(1) St. Canzl. 94. Theil, S. 322. St. Schrifft. l. c. S. 474. St. Spieg. 1747. S. 104. 567.
(2) St. Canzl. l. c. S. 80. St. Schrifft. 5. Band, S. 129. St. Spieg. 1747. S. 86.
(3) St. Canzl. l. c. S. 81. St. Schrifft. l. c. S. 300. St. Spieg. S. 87.

Scripta anonyma und zwey Vorſtellungen der Reichsritterſchafft in Francken an den R. Convent. „ (1)

In einem " pro Informatione, die Zwingenbergiſche Vergleichs- und Verkauffsſache betreffend, „ (2) wurde behauptet: Chur-Pfalz habe nicht Urſach gehabt, an den R. Convent zu recurriren, da, ob gleich die Reichsritterſchafft den neueſten Beſiz des Beſteurungsrechts für ſich gehabt, dennoch in kein von ihr gebetenes Hülffsmittel gewilliget, weniger ein Mandatum S. C. ſondern bloß eine Hofcommißion, erkannt, auch voraus bemerckt worden ſeye, daß zwiſchen Zwingenberg und andern Ritterſchafftlichen Gütern ein nicht geringer Unterſchid vorwalte; wenigſtens dermalen noch nicht erwiſen ſeye, daß zur Zeit der verliehenen Ritterſchafftlichen Privilegien Zwingenberg unter dem Ritterſchafftlichen Cataſtro begriffen geweſen ſeye, mithin die Meinung nicht dahin gehe, den Kauff anzufechten, ſondern allein den Puncten des juris collectandi durch gütlichen Vergleich abzuthun.

Unter dem 10. Maji (3) überſandte die Fränckiſche Reichsritterſchafft dem R. Convent eine Standhaffte Gegeninformation auf das den 1. Dec. 1746. in Comitiis Imperii ad Dictaturam

(1) Staatscanzl. 97. Theil, S. 338.
(2) ibid. 94. Theil, S. 302. Staatsſchr. l. c. S. 667.
(3) St. Canzl. 95. Theil, S. 339. 96. Theil, S. 227. St. Schrifft. 5. Band, S. 794. 6. Band, S. 711.

turam publicam gekommene Chur-Pfälziſche Geſandtſchaffts-Memoriale, den anmaßlichen Vergleich und Kauffcontract der Herrſchafft Zwingenberg betreffend; nebſt beygefügter kurzen Widerlegung einiger unter der Hand ſeithero weiter geäuſſerten Einwürffe: Cum Adjunctis ſub num 1. biß 29. 1747.

Die Bitte dabey gienge dahin: Den Lauff diſer vor dem competenten Reichs-Richteramt ſchwebenden Angelegenheit mit zu beförderen.

Einen Auszug daraus zu machen, iſt hieher zu weitläufftig.

* * *

Den 15. Maj. (1) wurde in dem Churfürſtlichen Collegio vorläuffig davon geſprochen.

Im Fürſtlichen Collegio (2) wurde beliebt: Die Mittheilung der Ritterſchafftlichen Gegenvorſtellung zur Einſicht und Einſendung abzuwarten, und Chur-Maynz zu erſuchen, derſelben Dictatur baldmöglichſt vorgehen zu laſſen.

Den 19. Maj. (3) kame die Sache im Churfürſtlichen Collegio vor:

Chur-Maynz erwartete auf die Ritterſchafftliche Vorſtellung Inſtruction:

Chur-Trier vacirte:

Und

(1) Staatsſchrifft. unter K. Franz, 5. Band, S. 630.
(2) St. Schr. S. 635. St. Canzl. 94. Theil, S. 328.
(3) St. Schr. S. 635.

Und die übrige Stimmen fielen aus, wie hernach beym Fürſtenrath zu ſehen iſt.

Den 27. Maji (1) verbate ſich der Churfürſt zu Pfalz die angeordnete Kayſerliche Hof-Commißion, weil es um eine allgemeine widrige Folge für ſämtliche Reichsſtände, (welche bereits das Augenmerck darauf gewendet hätten,) zu thun ſeye, und er ſich dem Vorwurff derſelben ausſezen würde.

Den 29. Maj. (2) wurde ein Project Churfürſtlichen Concluſi vorgelegt.

Im Fürſtlichen Collegio (3) ſtellte den 29. Maj. Oeſterreich in Propoſition: Ob man einſtweilen das Ritterſchafftliche Memorial dictiren laſſen, oder was man ſonſt thun wolle?

Chur-Pfalz verlangte: Das Ritterſchafftliche Dilationsgeſuch, als verſpätet und gegen der R. Stände Rechte nichts releviren könnend, zu verwerffen, den Vergleich- und Kauffscontract über Zwingenberg von Reichs-wegen zu beſtättigen, und den Kayſer zu erſuchen, die Ritterſchafft abzuweiſen.

Oeſterreich, Burgund und **Nomeny** trugen aber dennoch darauf an, der R. Ritterſchafft Nothdurfft abzuwarten:

Salzburg auch.

Teutſchmeiſter, Hildesheim, Paderborn, Münſter und **Osnabrück**: In Conformität

(1) St. Canzl. 98 Theil, S. 368. St. Schr. l. c. S. 681. 6. Band, S. 6. St. Spieg. 1749. S. 559.

(2) St. Schr. S. 645.

(3) St. Schr. S. 646. St. Canzl. l. c. S. 329.

tät des Schluſſes von 1704. wäre der Kayſer zu erſuchen, dem Reichshofrath alles Reichsſazungswidrige Verfahren gegen Chur-Pfalz zu inhibiren; doch daß in Entſtehung eines den Chur-Pfälziſchen und Reichsſtändiſchen Rechten unverfänglichen Vergleichs zwiſchen der R. Ritterſchafft in Francken und denen Göleriſchen Erbsintereſſenten jener freyſtehe, diſe in foro competente zu belangen, und ihre etwaige Forderung an dieſelbe in ſeparato auszuführen:

So auch: **Bayern und Leuchtenberg.**

Freyſingen, Regensburg und Lüttich: Der Kauffcontract wäre handzuhaben, dem Reichshofrath alles Verfahren gegen Chur-Pfalz zu unterſagen, und die Fränckiſche Ritterſchafft zur Ruhe zu weiſen.

Speyer und Weiſſenburg: Es wäre zu warten, biß die Ritterſchafft nothdürfftig gehört, und indeſſen etwa vor der Kayſ. Hofcommißion ein Vergleich zu Stand gebracht worden ſeye.

Magdeburg, mit übrigen Votis: Der Vergleich und Kauff haben ihren Beyſtand, ohne daß dagegen zum Nachtheil der Stände einige vorgebliche Privilegien allegirt werden mögen; es wäre alſo dem ein- vor allemahl veſtgeſezten Schluß von 1704. unabweichlich zu inhäriren, und der Kayſer zu erſuchen, bey dem Reichshofrath nichts dawider directe noch indirecte verhängen, ſondern die Ritterſchafft zur Ruhe weiſen zu laſſen.

Bamberg, Würzburg, Coſtanz und Augſpurg: Zuzuwarten.

Bremen, Verden, Braunſchweig-Zell, u. ſ. w. Da der R. Ritterſchafft durch ein zulängliches Anerbieten der Zwingenbergiſchen Erbsintereſſententen proſpiciret ſeye, wäre der Vergleich und Verkauff zu beſtättigen: Die Ritterſchafft könne zwar nicht mit Gewalt genöthiget werden, den Contract zu genehmigen, werde aber auf des Kayſers Zureden ſich hoffentlich zum Zil legen.

Heſſen-Caſſel und Hirſchfeld, Naſſau-Hadamar und Siegen, Naſſau-Dillenburg, Siegen und Diez, Wetterauiſche, Fränckiſche und Weſtphäliſche Grafen: Wie Magdeburg.

Worms, Eichſtätt und Baſel: Seye zwar zu Unterſtüzung des Kauffs befehligt; erwarte aber, wegen des ſich hervorgethanen Anſtandes, nähere Inſtruction: So auch Baden-Baden, Chur, Ellwangen und Johanitermeiſter.

Paſſau, Kempten, Dietrichſtein, Berchtolsgaden, Aremberg, Auersberg, Schwarzenberg, Lichtenſtein, Schwäbiſche und Rheiniſche Prälaten: Pro dilatione.

Sachſen-Weimar und Eiſenach, auch Henneberg: Die Ritterſchafft ſuche nur, per indirectum alle diejenige weitgreiffende Principia, welche die Stände nimmermehr eingehen können, auch ſich darüber bereits Anno 1704. durch einen einmüthigen Reichsſchluß nachdrücklich

lich explicirt, und worunter eines der vornehmſten ſeye, daß die Ritterſchafft gegen die gemeine Lehenrechte und ſämtlicher Stånde weit ålter und beſſer, als ihre (ohnedem nicht anderſt, als ſalvo jure Tertii erhaltene,) Privilegien, fundirte Gerechtſame, ſich anmaſſe, zu behaupten, als ob Gůter, die einmahl von ihren Mitglidern beſeſſen worden und zu ihrer Rittertruchen contribuirt håtten, von denen Lehenherrn nicht weiter acquirirt und mit dem Territorio conſolidirt werden kõnnten, wider den Willen der Stånde, dennoch durchzuſezen, und gleichſam in Contradictorio zu erhalten: Je weniger aber die Stånde ſolchen Ausſchweiffungen Plaz geben kõnnten, und je mehr ſie daher Urſach håtten, nur deſto veſter bey dem Reichsſchluß von 1704. zu beharren, und auf deſſen Vollſtreckung zu dringen; um ſo mehr wåre der Kayſer zu erſuchen, die Ritterſchafft mit ihren Oppoſitionen gegen Chur-Pfalz gånzlich ab- und vilmehr dahin anzuweiſen, daß ſie die gemeinſame R. Ståndiſche Befugniß mit ſolcherley unbefugten Antaſtungen kůnfftighin gånzlich verſchone.

Sachſen-Gotha und Altenburg: Erwarte Inſtruction.

Razeburg: Wie Bremen.

Holſtein-Glůckſtatt: Secundire Chur-Pfalz.

Heſſen-Darmſtatt: ad Majora, annoch re integra aber fůr die Dilation.

Baden Durlach und Hochberg: Einſtweilen für Chur-Pfalz; doch mit dem Vorbehalt wie H. Darmſtatt.

Mecklenburg-Schwerin und Güſtrau: Für den Vergleich.

Schwerin: Auch.

Brandenburg-Culmbach: Wie Magdeburg.

Würtemberg und Mömpelgart: Auch ſo; in Conformität des Reichsſchluſſes von 1704.

Anhalt: Der Kayſer wäre zu erſuchen, die R. Ritterſchafft mit ihrer unbilligen und nur zum mercklichen Nachtheil vornehmer R. Ständiſcher Jurium gereichenden Klage ab- und auf alle Zeit zur Ruhe zu verweiſen.

Salm: Ad validitatem des Kauffscontracts, cum omnibus juribus & appertinentiis, folglich daß das Dominium directum cum utili wiederum conſolidiret werden möchte.

Stablo und Corvey: ad Majora.

Vor-Pommern: Wie Heſſen-Caſſel.

Schwäbiſche Grafen: Wie Paſſau und Kempten.

Das Directorium äuſſerte hierauf: Weil verſchidene Geſandtſchafften ſich über die Hauptſache, ehe dieſelbe noch zur Frage gekommen, herausgelaſſen; als reſervire es, von Directorii wegen das weitere behörig zu veranlaſſen, biß dahin auch das Protocoll offen bleiben würde.

Den

Den 2. Jun. (1) thate im Churfürſtlichen Collegio

Böhmen den Vorſchlag, das Concluſum ſo zu faſſen: Den Kayſer zu erſuchen, daß er, wegen der bey diſer Sache obwaltenden beſonderen Umſtände und Betrachtungen, der Vergleichs- und Kauff-Contract confirmiren, den Weg der Güte aber ſolchergeſtalten fortſezen möchte, damit untereinſtens der ſonſt noch immer pendent bleibende Punct des juris collectandi, und anmit die ganze Sache, aus dem Grunde gehoben werden könnte.

Als ſolches nicht beliebt wurde, machte Böhmen bey dem Project Concluſi 6. Monita, nemlich: 1. Nach: "hierauf" add. "per Majora." 2. Nach: "bewandt ſinde" omitt. "Daß ſolches - - - nicht anderſt" & pon: "Obſervatis obſervandis, nicht anderſt als für beſtändig anzuſehen ſeye." 3. Nach: "Kauffcontract" pon. "Nach vorhergehendem geziemendem Anbringen." 4. Nach: "Fränckiſche R. Ritterſchafft aber" pon: "Nach Gutfinden durch dienſames Zureden dahin zu bewegen, daß dieſelbe ſich zum Zweck legen, folglich die von derſelben beym Kayſerl. Reichshofrath dagegen erhobene Klage von ſelbſten aufgehoben und abgethan werden möge; welchemnach ebengedachter R. Ritterſchafft ꝛc." 5. Nach "Bey Entſtehung eines" add. "zwiſchen derſelben und denen Göleriſchen Erbsintereſſenten ꝛc." 6. Nach: "Unbenommen bleibe" pon:

(1) St. Schr. S. 766.

pon: "Etwan habende Anſprüche und Forderungen zu proſequiren, oder in ſeparato ein- und auszuführen;" & omittantur reliqua.

Es wurde aber nichts darauf beſchloſſen.

Im **Fürſtlichen** Collegio (1) diſputirte man den 2. Jun. über Nebenſachen.

Den 5. Jun. (2) monirte im **Churfürſtlichen** Collegio bey dem Project Concluſi:

Chur-Brandenburg: 1. pro: "Kauffs- und Vergleichsgeſchäfft" pon: "Vergleichs- und Kauffsgeſchäffte" 2. poſt: "Daß Allerhöchſtdieſelbe" omitt. "vorgemeldten Kauffs-Contract zu beſtättigen" 3. poſt: "Fränckiſche R. Ritterſchafft" omitt. "aber;" 4. "poſt:" "etwan zu treffenden Vergleichs" add. "deſſen Bewürckung jedoch Kayſerlicher Majeſtät, in Anſehung der ſo billigen Offerten, von Reichswegen omni meliori modo empfohlen wird."

Chur-Sachſen: poſt: "in ſeparato" add. "citra præjudicium Reichsſtändiſcher Gerechtſamen."

Darauf (3) faßte das Churfürſtliche Collegium diſen endlichen Schluß ab: "Als man im Churfürſtlichen Collegio das unterm 1. Dec. verwichenen Jahrs offentlich dictirte, den Vertrag und Kauffcontract zwiſchen Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz und denen Göhleriſchen Erbsintereſſenten wegen der Herrſchafft Zwingenberg betreffende, Chur-Pfälziſche Geſandtſchaffts-

(1) St. Schr. S. 772. St. Canzl. 94. Theil, S. 360.
(2) St. Schr. l. c. S. 786
(3) St. Schr. S. 788. St. Canzl. 94. Theil, S. 376.

ſchaffts-Memorial in Vortrag genommen, und deſſen Innhalt in nöthige Erwägung geſtellet; ſo iſt darauf beliebt und geſchloſſen worden: Daß, nachdeme man das zwiſchen Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz und denen Göhleriſchen Erbsintereſſenten getroffene Vergleichs- und Verkauffs-Geſchäffte ſo bewandt funden, daß ſolches, denen ſchon ehender in dergleichen Fällen von Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs in Comitiis geäuſſerten Meinungen nach, nicht anders, als für beſtändig anzuſehen ſeye, Ihre Kayſerliche Maj. allerunterthänigſt zu erſuchen wären, daß Allerhöchſtdieſelbe, die Fränckiſche Reichsritterſchafft mit ihrer bey Kayſerlichem Reichshofrath dagegen erhobenen Klage ab- und zur Ruhe verweiſen zu laſſen, geruhen möchten: Welchemnach eben gedachter Reichsritterſchafft, in Entſtehung eines zwiſchen derſelben und denen Göhleriſchen Erbsintereſſenten etwa zu treffenden Vergleichs, (deſſen Bewürckung jedoch Kayſerlicher Maj. in Anſehung der ſo billigen Offerten, von Reichswegen omni meliori modo empfohlen wird,) dennoch unbenommen bleibe, jeztgemeldte Göhleriſche Intereſſenten ihrer Forderung und machenden Anſpruchs wegen zu belangen, und ſolches in ſeparato, citra præjudicium Reichsſtändiſcher Gerechtſamen, ein- und auszuführen.“

Chur-Böhmen aber wollte keinen Antheil daran nehmen, weil es nie die Meinung gehabt habe, die Reichsſtändiſche Jura in einen Vergleich zu verwicklen, man auch nicht fände,

 wie

wie ſolche bey dem von Reichshofrath eingeſchlagenen Weg periclitirten, oder die Sorge einer biß nun zu noch nicht exiſtirenden Beſchwerde mit dem Vertrauen zu des Kayſers Juſtizliebe zu vereinbaren ſeye; der jezige Fall ſeye von dem von 1704. völlig unterſchiden, weil man damalen verlangt, die Juſtiz zu adminiſtriren, nicht aber dieſelbe zu hemmen, oder zu benehmen.

Den 8. Jun. kame die R. Ritterſchafftliche Gegeninformation zur Reichsdictatur.

Auch roullirten (1): "Anmerckung über den Recurs ad Comitia und das Chur-Pfälziſche in cauſa propria geführte Votum in der Zwingenbergiſchen Verkauffsſache; aus denen vormals in Anno 1727. verhandelten Acten:"

Und: "Fernere Anmerckung über die Präcluſion der R. Ritterſchafftlichen Gegennothdurfft, unter Allegirung der jüngeren Wahlcapitulation."

Jngleichem:

Unpartheiſches (oder: rechtliches) Bedencken über die Zwingenbergiſche Vergleichs- und Verkauffsſache; in der *Select. Jur. publ.* 17. Theil, S. 415. in den Staats-Schrifft. unter K. Franz, 6. Band, S. 24. und in dem Welt- u. Staats-Spieg. 1747. S. 805. 837.

Den 12. Jun. (2) wurde im Fürſtlichen Col-

(1) St. Canzl. 94. Theil, S. 313. St. Schrifft. 5. Band, S. 832.

(2) St. Schr. S. 790.

Collegio beſchloſſen: Diſe Sache den 30ſten ſolchen Monaths vorzunehmen.

Indeſſen hatte der Reichshofrath ein weiteres Gutachten deßwegen an den Kayſer erſtattet:

Diſer nun reſcribirte den 21. Jun. (1) an den Churfürſten zu Pfalz im Hauptwerck dahin: Es ſeye dem Kayſer nie in den Sinn gekommen, den geſchloſſenen Kauff aufzuheben, oder über Ständiſche Rechte neue Handlungen und Vergleiche zu veranlaſſen; ſondern man wolle nur der R. Ritterſchafft zulängliche Sicherheit wegen des in der Herrſchafft Zwingenberg prätendirenden juris collectandi verſchaffen; dahero es auch um keine widrige Folge vor ſämtliche vornehmere R. Stände zu thun ſeye, und es könne kein Stand ſich über einen Verſuch der Güte beſchweren; dahero der Kayſer auch kein Bedencken trage, dem Reichsconvent es zu erkennen zu geben: Sollte aber der Churfürſt dennoch, bey der Hofcommißion zu erſcheinen, Bedencken tragen, ſtehe es ihme zwar frey; er werde aber ſodann obriſtrichterliche R. Sazungsmäßige Verfügungen zu gewarten haben.

Den 22. Jun. (2) ergienge ein Kayſerliches Hofdecret an den Reichsconvent: Es hätten nicht allein Chur-Pfalz, ſondern auch verſchidene

(1) St. Canzl. 94. Theil, S. 323. 98. Theil, S. 371. St. Schrifft. 5. Band, S. 930. 6. Band, S. 8. St. Spieg. 1747. S. 562. 569.

(2) St. Canzl. 98. Theil, S. 365. St. Schrifft. 6. Band, S. 4. St. Spieg. 1749. S. 556.

ſchidene andere Stände, in der Zwingenbergiſchen Sache in irrigen Suppoſitis gewandelt: Der Kayſer laſſe alſo das an Chur-Pfalz ergangene Reſcript communiciren, wodurch alles erſchöpfet werde, was von Chur-Pfalz, oder ſonſten, nur immer anverlanget werden könne; welches alſo die Geſandte an ihre Principalen berichten möchten.

Den 30. Jun. ſollte, obgedachter maſſen die Zwingenbergiſche Sache wieder in dem Fürſtlichen Collegio vorgenommen werde: Der Kayſerliche Concommiſſarius aber erſuchte das Reichsdirectorium: (1) Es dahin einzuleiten, daß die Dictatur diſes ſtündlich gewärtigenden Kayſerlichen Decrets abgewartet werden:

Diſes geſchahe auch, und beſagtes Kayſ. Hofdecret kame den 1. Jul. zur Reichsdictatur.

Den 7. Jul. (2) kame im Fürſtenrath nur ſo vil vor, daß

Pfalz ſich äuſſerte: Es wolle zwar die Inſtruction auf das Kayſ. Hofdecret erwarten, und biß dahin dem Geſuch wegen Formirung eines Concluſi Anſtand geben, reſervire ſich aber indeſſen quævis competentia und

Oeſterreich meldete: Nach eingelangten Inſtructionen würde ſich das weitere ergeben, und hernach von Directorii wegen das behörige Ordnungsmäßig veranlaßt werden.

Alles

(1) St. Canzl. 98. Theil, S. 363. St. Schr. l. c. S. 790. u. f. St. Spieg. 1749. 553.

(2) St. Schr. unter K. Franz, 6. Band, S. 11. St. Canzl. 99. Band, S. 289.

Alles übrige betrafe Nebenumſtände.

Darauf bliebe auch die Sache bey dem Reichsconvent völlig beruhen.

Den 17. Jul. hingegen ſtellte der Churfürſt zu Pfalz dem Kayſer ferner vor (1): Warum nicht der ganzen Ritterſchafft, ſondern nur dem Canton Odenwald, zukomme, zu klagen, und zwar nicht gegen Chur-Pfalz, ſondern gegen die Göleriſche Erbsintereſſenten; dahero er ſich weder vor einer Hofcommißion in einen Vergleich einlaſſen, noch, ſo lang die geſammte Ritterſchafft nicht abgewiſen werde, von dem Recurs an den Reichs-Convent abſtehen könne: Daß es auch um eine allgemeine Angelegenheit aller Stände dabey zu thun ſeye, erhelle daraus, weil die Ritterſchafft in ihrer Schrifft behauptete, 1. das jus collectandi ſeye ein Reſervatum Cæſaris, 2. die Reichsſtände hätten ſolches ex conceſſione Imperatoris, eben ſo wie die Ritterſchafft; 3. die güldene Bull könne nicht zum Nachtheil eines Dritten gelten; 4. Der Ritterſchafft Kayſ. Privilegien ſollen mehr gelten, als der R. Stände landesherrliche Rechte: Gegen welch-alles vom Reich Verſehung zu thun ſeye. Zu einem Vergleich gehörten zweifelhaffte Sachen, und das Geſuch wegen Caßierung des Kauffs vor die Austräge; der Churfürſt könne ſich alſo ohnmöglich vor der Hofcommißion, oder auch mit dem Canton Odenwald weiter gerichtlich, einlaſſen.

Den

(1) St. Canzl. 99. Theil, S. 303. St. Schrifft. 6. Theil, S. 285. St. Spieg. 1747. S. 948.

Den 25. Sept. (1) lieſſe der Kayſer darauf wieder ein Reſcript an Chur-Pfalz ergehen: Man habe den Kauffcontract nicht vor die Hof-Commißion ziehen wollen; die geſammte Fränckiſche Ritterſchafft ſeye bey dem Collectations-Punct intereßirt, habe alſo auch zu der Commißion gezogen werden müſſen, die Sache erhalte auch dadurch deſto mehrere Sicherheit; die verſchidene Puncten ſeyen alſo nicht confunfundirt worden; man müſſe doch den Canton Odenwald auch hören, was für Bedencklichkeiten er bey dem anerbotenen Geldſurrogat habe; wann die R. Ritterſchafft denen R. Ständen nachtheilige Säze hätte einflieſſen laſſen, verlange man ſie nicht zu vertheidigen, vil weniger würde darauf geſprochen werden; und der Kayſer, wie auch der Reichshofrath, nehmen nicht nur keinen Theil daran, ſondern es würde vilmehr, wann es von Erheblichkeit wäre, der Fiscal deßwegen excitiret werden: Es ſcheine aber nicht, daß die angegebene ſchädliche Säze darinn enthalten ſeyen; die Privilegien würden auch nur in ſo weit angezogen, als der Weſtphäliſche Fride und die Wahlcapitulation ſelbige, gleich derer Stände Rechten, beſtättige; habe der Churfürſt etwas gegen die Ritterſchafftliche Säze einzuwenden, ſo ſeye in den R. Sazungen vorgeſchriben, wie man ſelbigen zu begegnen habe: Es müſſen aber aus deme, was den Kayſer und Reichshofrath nichts angehe, und von Ihnen allenfalls ſelbſt nicht würde gebilliget,

(1) St. Schr. 6. Theil, S. 445.

get werden, keine Beſchwerden auf dem R. Tag formiret werden; vernünfftiger Weiſe müſſe man die Ritterſchafftliche Privilegien und die R. Geſeze ſo auslegen, daß ſie einander nicht zuwider ſeyen; es ſeye bekannt, was nicht nur gegen die R. Ritterſchafft, ſondern auch gegen die ſchwächere R. Stände, vor Rathſchläge geäuſſert würden: Uebrigens ſtehe dem H. Churfürſten nochmals ganz frey, ob er die Kayſ. Hofcommißion beſchicken wolle, oder nicht; lezteren Falles aber könne dem Kayſer nicht verdacht werden, wann Er dem Lauff der Gerechtigkeit und des Rechtsſtreits keinen Einhalt thun laſſe.

Den 15. Nov. (1) antwortete der Churfürſt: Ein in die gemeinſame Rechte einſchlagender Recurs könne unmöglich für einen Eingriff in die Reichsverfaſſung oder Hemmung des Kayſerlichen Gewalts ausgegeben werden; er verlange auch nicht, dem Canton Ottenwald das Gehör zu verſagen; ſondern er begehre nur, die Ritterſchafft aller 6. Cantons mit der Klage wegen des ſie nichts angehenden Vergleichs und Kauffs abzuweiſen, und daß der Canton Ottenwald den Proceß wegen des Collectationsrechts (wobey die Fränckiſche Ritterſchafft allenfalls interveniren könne,) fortſeze. Eben dahin, und daß die Stände von denen ſchon Anno 1704. geahndeten Ritterſchafftlichen Zudringlichkeiten ſicher geſtellet werden, gehe der Schluß

(1) St. Canzl. 99. Theil, S. 321. St. Schrifft. 6. Theil, S. 596.

Schluß des Churfürſtlichen und die Majora des Fürſtlichen Collegii: Er hoffe alſo, der Kayſer werde die Ritterſchafft mit ihrer ungereimten Caſſationsklage abweiſen, und den Churfürſten dadurch entübrigen, den Recurs bey dem R. Convent fortzuſezen.

§. 10.

Craichgauiſche Moroſen.

Der Schwäbiſche Ritterort Craichgau klagte am Reichshofrath wider die Grecken von Kochendorff und den zur Kayſerlichen Commißion darinn ernannten Fränckiſchen Ritterort Odenwald, wegen der aus bürgerlichen gemachten Herrſchafftlichen Güter und aus denſelben verweigerten Steuern; worauf den 13. Oct. (1) an Ottenwald reſcribirt wurde: Craichgau alſofort wegen der ſämtlichen rückſtändigen Steuern klaglos zu ſtellen und dem Reſcript vom 31. Mart. 1729. ein völliges Genügen zu leiſten, auch ſich zu verantworten, warum es bißhero nicht geſchehen ſeye ꝛc.

§. 11.

Ortenauiſche Moroſi.

Die Schwäbiſche R. Ritterſchafft Ortenauiſchen Bezircks klagte am Reichshofrath über ihre moroſe Steuercontribuenten: Erhielte aber den 23. Febr. (2) zum Beſcheid: Sie ſollte forderiſt diejenige, ſo ihre ſchuldige Ritterſteuern nicht entrichtet, mit Benennung des eigentlichen

(1) St. Schr. 6. Band, S. 521.
(2) St. Schrifft. 5. Band, S. 285.

chen Quanti, und der Zeit, von welcher an die Reſtantien aufgeſchwollen, ſpecifice anzeigen, anbey ihr jus vel poſſeſſionem collectandi behörig beſcheinigen, ſo dann gegen einen ſolchen Reſtanten behörig einkommen.

§. 12.

Fränckiſche Jurisdictionsſachen.

Nachdeme die R. Statt Heilbronn am Reichshofrath gegen den Fränckiſchen Rittercanton Odenwald pro turbatæ Jurisdictionis geklagt, und um ein Mandat de &c. non ſubſtrahendo Officiales equeſtres in cauſis civilibus & criminalibus Jurisdictioni Heilbronnenſi &c. gebeten, ergienge den 29. Jul. (1) ein Kayſerliches Reſcript an beſagten Canton: Ihren Conſulenten Schäfer dahin anzuweiſen, daß er in gegenwärtiger Sache denen Magiſtratiſchen Verordnungen pariren, und auf die gegen ihn erhobene Klage ſich daſelbſt vernehmen laſſen ſolle.

§. 13.

Ottenwaldiſche innerliche Streitigkeiten.

m. Jan. (2) geſchahe bey dem Reichshofrath eine Anzeige in dem Fränckiſchen Rittercanton Ottenwald erregter neuerlicher Dißidien, und daher beſorgender Bewegungen, mit Bitte um ein Dehortatorium & Inhibitorium in forma Patentium:

Ich

(1) Staatsſchrifft. unter K. Franz, 6. Band, S. 270
(2) Staatscanzl. 94. Theil, S. 320.

Ich finde aber keine Reſolution darauf.

Als aber m. Jul. eine neue dergleichen Anzeige geſchahe, beſchloſſe der Reichshofrath den 3. Aug. (1)

1. ein Reſcript an den älteſten Ritterrath von Ellrichshauſen: Der Kayſer habe mit äuſſerſtem Mißfallen erſehen, was maſſen er, bey Gelegenheit eines von ihm in Abweſenheit des Ritterhauptmanns prätendirenden Vicariats-Exercitii, ingleichem einiger, in Conformität des lezteren Ritterrathsconvents-Schluſſes, an ſämtliche Mitglider gebrachter Puncte, und was deme anhängig, ſich auf eine unverantwortliche Weiſe gegen den Rittervorſtand vergangen; inmaſſen er nicht nur gegen ſelbigen in ein ganz ungeziemendes expoſtuliren ausgebrochen, ſondern auch ſo gar gedruckte, mit ungebührlichen Vorrückungen angefüllte, Circularien unter ſeiner eigenhändigen Unterſchrifft herumgehen laſſen, vermittelſt deren er, die Mitglider gegen den Ritter-Hauptmann aufzuwicklen, und allenthalben nichts anders, als Verwirrungen, Unruhe und Zwiſtigkeiten zu erregen, ſich bemühet, nächſtdem den Ritterſchafftlichen Syndicum Kinckele in Beobachtung ſeines Amts irre zu machen, und, da derſelbe, in deſſen Abſichten einzugehen, billigen Anſtand gefunden, ſelbigen in üble Nachrede zu bringen, und ſo gar, auf eine bedenckliche Weiſe zu bedrohen, ſich beygehen laſſen: Wie nun

(1) St. Schrifft. 6. Band, S. 316.

nun der Kayſer diſes ungebührliche An- und Zudringen an ihme, von Ellrichshauſen, (der, als älteſter Ritterrath, über die dem Ortsvorſtand gebührende Achtung und über guter Ordnung am meiſten halten, und Andern dißfalls mit gutem Exempel vorgehen ſollte,) ſo wohl, als denen, ſo an deſſen Beginnen Theil genommen, behörig zu ahnden, um ſo mehr unvergeſſen ſeyn werde, als dergleichen Unternehmen der eigenen Kayſerlichen Autorität zu nahe trette; alſo werde einsweilen demſelben ſothanes Geſez- und Ordnungswidriges Bezeugen ernſtlich verwiſen, und derſelbe anbey bedeutet, bey Vermeidung ſchwerer Ungnade, Verantwortung, und unnachbleiblicher empfindlicher Straſe, die bißher geäuſſerte Animoſität und Widerwärtigkeit ſofort bey Seit zu ſezen, gegen den Ritterhauptmann ſich alles ungebührlichen expoſtulirens zu enthalten, und ſelbigem mit gebührendem Reſpect zu begegnen, unter denen Mitglidern keine weitere Bewegungen und Verhezungen zu verurſachen, beſonders an ſelbige keine eigenmächtige Circularſchreiben weiter zu erlaſſen, noch offene Zettel denen gewohnlichen Circularien beyzulegen, gegen den Officianten aber ſich der Gebühr nach mit Glimpf zu bezeugen, und von ſelbigen weder etwas ungeziemendes zu verlangen, noch in unbefugte Bedrohungen auszubrechen; übrigens, wann er etwas gegründetes und erhebliches zu erinneren hätte, ſolches behörigen Orts beſcheidentlich ohne Paſſion und Verbitterung anzuzeigen, allenfalls

aber bey dem Kayſer, als höchſten Richter, die Remedur zu ſuchen, auch ſonſt in allem ſich dergeſtalt zu bezeugen, wie es die Schuldigkeit eines über die Ordnung haltenden älteſten Ritterraths mit ſich bringe uud erforderе 2c.

2. An den Caſimir von Gemmingen zu Bürg ergienge auch durch ein Reſcript ein Verweis, daß er an obigem in ein- und anderem Theil genommen 2c. 2c. mit Befehl, ſich dergeſtalt zu bezeugen, wie es die Ritterſchafftliche Ordnung und Subordination mit ſich bringe, und der Gehorſam gegen die Kayſerliche pönal-Mandate vom 29. Jan. 1728. erforderen; auſſer deme der Kayſer ſolche Mittel vorzukehren nicht ermanglen würde, daß er die Folgen davon zu ſpat bereuen würde 2c.

3. Wurden Patenten an ſamtliche Mitglider des Cantons Ottenwald erkannt 2c.: Der Kayſer verwarne und ermahne ſie vorläuffig, daß ſie insgeſammt durch einſeitige, auf nichts als Anſtifftung grundverderblicher Unruhe und Unheils abzilende, privat-Circularien eines oder des andern Ritterraths oder Mitglids, und andere heim- oder offentliche Inſinuationen, ſich nicht irre machen laſſen, noch dergleichen Dingen Gehör geben, oder das geringſte, ſo dem Reſpect des Ortsvorſtands zuwider ſeye, oder zu offentlichen und heimlichen Unruhen Anlaß geben könnte, unternehmen, ſondern, 2c. (wie vorhin.)

4. Wurde dem Ottenwaldiſchen Directorio befoh-

befohlen: Vorſtehende Verordnungen behörig inſinuiren zu laſſen; übrigens aber alles Ernſtes daran zu ſeyn, daß diſen und dergleichen auf Umſturz und Zerrüttung der Ordnung abzilenden Unternehmungen ohne Anſehen der Perſon geſteuert, und auf die Urheber und Anhänger ein wachſames Auge gerichtet, die Einigkeit hingegen völlig wiederum hergeſtellet werden möge ꝛc.

Diejenige von dem Ortsvorſtand und Mitglider, welche gegen den damaligen Ottenwaldiſchen Ritterhauptmann aufgeſtanden ſeynd, ſollen ſich inſonderheit in dem modo procedendi verfehlet haben. (1)

§. 14.

Fränckiſche Steuerſachen.

Den 10. Sept. (2) trafe der Graf von Schliz, gen. von Görz, mit dem Fränckiſchen Ritterort Rhön und Werra, wegen der von jenem lezterem ſtreitig gemachten Ritterſteuern, einen Vergleich; bey welchem es auch hernach in einer Cameral-Urthel von 1768. lediglich gelaſſen wurde.

§. 15.

Criminalproceß.

In der Craylsheimiſchen Brudermords-Sache lieſſe, nach erſtattetem Reichshofraths-

(1) Vorſtell. in der Seckend. Sache von 1760. Beyl. Yy.

(2) Freyh. von Cramer Nebenſt. 114. Theil, S. 216.

Gutachten, der Kayſer es den 24. Aug. (1) bey der Leipziger Juriſtenfacultät vorgeſchlagenem Urtheil bewenden, und befahl, ſolches zu publiciren, und in allen Stücken zur Execution zu bringen.

* * *

Anno 1748.

§. 16.

Zwingenbergiſche Sache.

Den 31. Maj. (2) wurde beym Reichshofrath:

1. Das von der Fränckiſchen Ritterſchafft in Anſehen des über die Herrſchafft Zwingenberg an und vor ſich getroffenen Kauffs gebetene Mandatum emtionis venditionis caſſatorium, (in Erwägung der bey diſer Herrſchafft vorwaltenden ganz beſonderen Umſtände,) abgeſchlagen:

2. So vil aber das von denen Zwingenbergiſchen Erbsintereſſenten in den Verkauffscontract mit-eingemengte jus collectandi betreffe, die Hofcommißion zur Güte noch zur Zeit beharret; doch ſo, daß wann die ſamtliche Intereſſenten nicht in zwey Monathen ihre Vollmachten einſchicken, ſothane Hofcommißion wieder aufgehoben, und mit rechtlicher Verfüg- und Entſcheidung vorgegangen werden ſolle.

3. Ergienge gegen Chur-Pfalz ein Mandatum S. C. inhibitorium, de lite pendente

(1) St. Schrifft. 6. Band, S. 344.
(2) St. Canzl. 98 Theil, S. 378. S. Schrifft. 7. Band, S. 587. St. Spieg. 1748. S. 816. u. f.

te nihil innovando, nec amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi juris collectandi & annexorum, neque via facti ſed juris procedendo &c.

4. Nebſt Notification deſſen wurde an Chur-Pfalz reſcribirt: Der Kayſer habe mißfällig vernehmen müſſen, daß die Churfürſtliche Regierung wegen diſer Zwingenbergiſchen Angelegenheit von dem Ritterrath von Adelsheim eine auf alle Ritterſchafftliche Mitglider, ſo zugleich Chur-Pfälziſche Vaſallen ſeyen, mit- abzilende höchſtverfängliche Erklär- und Verantwortung abzufordern ſich angemaſſet habe: Gleichwie aber der Kayſer diſes, allen vorligenden Umſtänden nach, ganz unjuſtificirliche Beginnen nicht ungeahndet laſſen könne und daſſelbige caßiere; alſo möchte der Churfürſt ſeine Regierung gemeſſen anweiſen, daß ſie denen Ritterſchafftlichen Mitglidern mit ferneren dergleichen Zumuthungen und Zudringlichkeiten ſo gewiß weiter nicht beſchwerlich falle, als im widrigen der Kayſer, beſagte Ritterſchafftliche Mitglider in beſonderen Kayſerlichen Schuz zu nehmen, auch mit ſchärfferen Reichsconſtitutionsmäßigen Verfügungen fürzuſchreiten, nicht entſtehen würde.

§. 17.
Fränckiſche Craysſachen.

In dem Fränckiſchen Craysabſchid vom 21. Dec. 1748. (1) liſet man:

(1) ſ. meines l. Sohns Samml. der Fränck. Craysabſch. S. 1564.

„§. 108. Eine nicht mindere Beſchwerführungsſchrifft ſub Lit. C. die der Reichsritterſchafft in Francken, Schwaben und Rhein, wegen des Kayſerlicher Maj. verwilligten Subſidii charitativi, neuerlich ertheilte, denen Ständen des Reichs insgemein höchſtnachtheilige, Exemtion von Marſchen, Einquartierungen, und anderen Kriegsbeläſtigungungen, dergeſtalten erreget hat, daß bey Ankunfft des Kayſerlichen Herrn Miniſters, Freyherrn von Wiedmann, und bald nach übergebenem Kayſerlichem allergnädigſtem Creditivſchreiben ſub Lit. D. Dieſelbe, in allerhöchſtem Kayſerlichem Namen, die Erläuterung dahin zu geben, Sich haben gefallen laſſen, daß, gleichwie die Ritterſchafften ein mehrers in der Zeit, da der Subſidien-Tractat geſchloſſen worden, nicht verlanget, als in unumgänglichen nothwendigen Dingen nicht prägravirt zu werden; eben alſo dieſelbe die Exemtions-Patenten dermalen weiter nicht extendiren würden: Worgegen die übrige Fränckiſche löbl. Stände ebenfalls in der Billigkeit gegründet finden würden, daß denen Ritterſchafften allein der Laſt nicht zugeſchoben werden könne.“

§. 18.

Schwäbiſche Juriſdictionsſachen.

In Sachen der Craichgauiſchen Ritterſchafft in Schwaben gegen die Reichsſtatt Heilbronn, beſchloſſe der Reichshofrath den 2. Oct. (1) unter anderem:

1. Ein

(1) St. Schrifft. 8. Band, S. 238.

1. Ein Reſcript an beſagte Ritterſchafft: Der Kayſer habe mißfällig zu vernehmen gehabt, auf was unerlaubte Weiſe dieſelbe das Weylerische Haus zu Heilbronn käufflich an ſich bringen, und mit Einlegung einer lateiniſchen Inſcription in den Grundſtein, den angefangenen Bau vollführen wollen: Gleichwie nun dem Magiſtrat der Statt Heilbronn nicht zu verdencken geweſen ſeye, daß ſelbiger den heimlich getroffenen, und mit ſo viler Gefährde begleiteten, Hauskauff alſogleich caßirt und annullirt, den Handwercksleuten alle Arbeit unterſagt, und und die bey dem ganzen Handel gebrauchte beede Burger zur Straſe gezogen habe; (welches alles der Kayſer gerechteſt approbire,) alſo hätte die Ritterſchafft ſich ſothanes Hauſes gänzlich zu enthalten, anbey ſich mit dem billigmäſſigen Offerto zu begnügen, daß ihr von dem Magiſtrat, zu Einrichtung ihrer Canzley und des Archivs, auf vorgängige Erſuchung, und gegen Ausſtellung eines Reverſes, de non præjudicando, eine bequeme Wohnung auf 25. Jahr lang Beſtandweis eingeraumet, auch nach verfloſſenen 25. Jahren ſolcher Beſtand jedesmal erneuert werden würde.

Da auch die natürliche Billigkeit erfordere, daß jeder Ritterſchafftlicher Officiant, (welcher ohnedem nur in rebus officii, weiters aber nicht, unter der Ritterſchafftlichen Jurisdiction ſtehe,) bey ſeiner häuslichen Niderlaſſung zu Heilbronn dem daſigen Stattmagiſtrat ſolches ſchrifftlich

 anzei-

anzeige, und ſelbigen um die Conceßion des Aufenthalts um ſo gewiſſer erſuche, als beſagter Magiſtrat, ſeinem Erbieten gemäß, dißfalls keine Beſchwerlichkeit machen werde; ſo hätte die Ritterſchafft ihre geſammte Officianten, welche diſem noch nicht nachgekommen ſeyen, nicht allein für jezo, ſondern auch fürs künfftige, alles Ernſtes darzu anzuweiſen: Und nachdeme der Kayſer mit dergleichen ungegründeten und nichtswürdigen Klagen ferner nicht mehr behelliget werden, auch zu dem Ende keinen weiteren Schrifftwechſel hierüber zugelaſſen haben wolle; als hätte ſie ſich künfftighin darnach zu achten, und dem Magiſtrat der R. Statt Heilbronn zu befugten Beſchwerden keine fernere Urſach zu geben; anbey dem Syndico Salzmann ſeinen in diſer ganzen Sache gebrauchten Unfug nachdruckſamſt zu ver- hingegen ihn zu einem fridlichen und Ordnungsmäßigen Betrag ernſtlich anzuweiſen ꝛc.

2. Dem Magiſtrat zu Heilbronn aber wurde diſes mit dem Anhang notificirt: Nachdeme der Kayſer es bey ſeinem Erbieten lediglich bewenden laſſe; als hätte derſelbe ohne Anſtand dahin zu ſehen, daß der Ritterſchafft zu Einrichtung ihrer Canzley und des Archivs eine taugliche Wohnung ausfindig gemacht, und ihr ſolche auf die anerbottene Weiſe eingeraumt, nach verfloſſenem Termin aber ſolcher Beſtand erneuert werde ꝛc.

§. 19.

§. 19.

Ortenau- und Neckar-Schwarzwaldiſche Streitigkeiten.

Den 26. Jun. (1) ſchloſſe der Reichshofrath in diſen Streitigkeiten: Mit Vorbehalt der bereits verwürckten Pön und der Liquidation ſamtlicher dem klagenden Theil durch den unverantlichen Verzug verurſachter Unkoſten, (in welche leztere Beklagte vorläuffig condemnirt würden,) ſolle dem Kayſerl. Befehl vom 25. Oct. 1747. beſſer, als geſchehen, und mit mehrerer Beobachtung des denen Kayſerlichen Verordnung gebührenden pflichtſchuldigſten Reſpects und Gehorſams, ein völliges Genügen geleiſtet, und die darinn, aus erheblichen Urſachen, ſo gemeſſen vorgeſchribene eigene Abſendung mit genugſamer Inſtruction verſehener, und nicht bloß ad referendum, ſondern zu einer würckſamen Pflegung der Güte, Ertheilung hinlänglicher Nachrichten und Information, auch endlicher Schlieſſung eines Vergleichs, legitimirten Bevollmächtigten, ohne weiteren Aufenthalt, unnachbleiblich vollbracht werden, bey Straf 10. Marck Goldes ꝛc.

§. 20.

Ortenauiſche Moroſi.

Nachdeme der Schwäbiſch-Ortenauiſche Bezirck dem Reichshofraths-Concluſo vom 23. Febr. 1747. ein Genügen geleiſtet, erkannte der Reichshofrath den 12. Jul. (2)

1. ge-

(1) St. Schrifft. 7. Band, S. 688.
(2) l. c. S. 801.

1. gegen die in einer Beylage ſpecificirte Beſitzere der zu diſem Bezirck ſteuerbaren Güter und Grundſtücke ein Patent, mit dem Befehl, daß ein jeder ſeinen ſpecificirten Steuerrückſtand, bey Vermeidung der Execution, innerhalb zweyer Monathe unweigerlich entrichten, auch in Zukunfft damit fortfahren ſolle:

2. Der Ortenauiſchen Ritterſchafft aber wurde aufgegeben: Nach Verfluß der zwey Monathe mit der Execution vorzuſchreiten, auch allenfalls den ſich dabey ergebenden Anſtand anzuzeigen.

Die Ortenauiſche Ritterſchafft bate zwar hierauf: Den Kayſerlichen Hofkriegsrath zu erſuchen, daß er in der Execution hülffliche Hand biete: Sie erhielte aber den 1. Oct. zum Beſcheid: (1)

1. Das Begehre haben, geſtalten Umſtänden nach, nicht ſtatt;

2. Hingegen wurde dem Schwäbiſchen Canton Craichgau reſcribirt: Erforderlichen Falles dem Ortenauiſchen Bezirck, auf Koſten der Moroſen, mit würcklicher Execution an Handen zu gehen.

§. 21.

Ottenwaldiſche Streitigkeiten, und anderes.

Den 24. Oct. (2) wurde in denen Ottenwaldiſchen Streitigkeiten:

1. Dem

(1) St. Schrifft. 8. Band, S. 235.
(2) l. c. S. 264.

1. dem Ritterrath von Ellrichshauſen nochmalen befohlen, der Kayſerlichen Verordnung vom 3. Aug. 1747. inner zwey Monathen pur und unumſchränckt zu pariren, oder zu gewärtigen, daß wider ihn fiscaliter verfahren, und zugleich mit Abänderung ſeiner Perſon, in Anſehung der obhabenden Ritterrathsſtelle, unnachbleiblich vorgegangen werden ſolle.

2. Dem von Gemmingen zu Bürg wurde die Parition gleichfalls befohlen, bey Straf, daß nach den Kayſerl. Patenten vom 28. Jan. 1728. und 3. Aug. 1747. gegen ihn verfahren werden ſolle.

3. Diſes wurde dem Craichgauiſchen Directorio notificirt, mit dem Anfügen: Weil ſich gegen den von St. Andre verſchidene Beſchwerden geäuſſert, daß derſelbe ſeiner Gerichtbarkeit bißanhero in ein- und anderem Fall zum Nachtheil der Juſtiz und zu Bedrängniß ſeiner Unterthanen mißbraucht, und, als der Ortsvorſtand, ſeiner Schuldigkeit gemäß, an ihne das nöthige deßhalben verfügt, ſich in ſolchen Terminis darüber herausgelaſſen, daß der Kayſer, eine ernſtliche Ahndung gegen ihne vorzukehren, ſich nicht entbrechen könne; als ſollte das Directorium autoritate Cæſarea obgedachte Jurisdictions-Exceſſe aufs genaueſte unterſuchen, und die darzu nöthige Gerichts-Protocollen und Acten von ihme abfordern, ihne auch ſelbſt in Perſon zur Vernehmung vorladen, die von ihm an den Rittervorſtand erlaſſene ungebührliche Schreiben ihme zur Recognition vorlegen,

legen, und ſo wohl ſeine Verantwortung darüber, als auch die gewiſſenhaffte Anzeigung des Concipientens, ſo wie er ſolche vermittelſt Eydes beſtärcken könne, begehren, nach Befinden Zeugen abhören, und was ſonſten, nach Beſchaffenheit der Umſtände, erforderlich, in Conformität der Rechte bewerckſtelligen, ſo dann über alles umſtändlichen Bericht erſtatten.

§. 22.

Rheiniſcher Vergleich mit Chur-Pfalz.

Churfürſt Carl Theodor zu Pfalz wollte nach Antritt ſeiner Regierung die von ſeinem Vorfahrer an der Regierung in den Jahren 1717. und 1729. geſchloſſene Verträge mit der R. Ritterſchafft am obern und nidern Rhein nicht erkennen, weil ſie zum Nachtheil ſeines Hauſes gereichten, die Agnaten nicht darein bewilliget hätten, und er jure proprio ex pacto & providentia Majorum ſuccedire:

Doch ſchloſſe er den 16. Nov. 1748. (1) einen neuen Vergleich dahin: Das Wildfangsregale und Leibeigenſchafftsrecht, mit allen deſſen ſpecificirten Gefällen und Gerechtſamen, wird dem Ritterſchafftlichen Corpori für ſich und jegliche Mitglider zu Lehen verliehen, welches

1. von dem Ritterhauptmann oder Rittervorſtand vermannet, 2. auf deſſen und des Lehenherrns Abſterben erneuert, 3. aus ihrer Schuld nicht deteriorirt, 4. die Wildfänge und Leibeigene mit ungewohnlichen Leibzinſen rc. nichtmit

(1) mein Staatsarch. 1751. 1. Theil, S. 13. Staatsſchrifft. 8. Band, S. 321.

mit andern Præſtandis aber höher nicht, als andere Ritterſchafftliche Unterthanen, belegt, 5. wann ein Ritterglid ohne rechtmäßige Erben ſtirbt, deſſen Wildfangs- und Leibeigenſchaffts-Lehen Ch. Pfalz heimfallen ſolle ꝛc.

Dagegen verſpricht die R. Ritterſchafft jährlich an Chur-Pfalz 7500. fl. Rheiniſch zu bezahlen; über welche Summ ſie mit keinen andern Präſtationen belegt, noch die Pfälziſche Jurisdictio privilegiata in Vaſallos darauf erſtreckt, noch den Unterthanen der Recurs an den Lehenhof, deſſen Regierung, oder Beamte, geſtattet werden ſolle.

Nachhero werden die Flecken und Dorffſchafften benahmſet, welche hierunter begriffen ſeyn ſollen.

2. Die Ritterſchafftliche Beſchwerde wegen beſagter Jurisdiction bleibt, mit Vorbehalt der Chur-Pfälziſchen Gerechtſame, ausgeſtellt.

3. Wegen der Ueberbeſſerung der Beſtänder bleibt es bey dem Vergleich von 1729. die Ritterſchafft ſolle aber eine Verzeichniß ſolcher Güter übergeben, und Chur-Pfalz zu der allenfalls zu diſem Ende vorzunehmenden Güterrenovation behülfflich ſeyn.

4. Wegen der Zoll- Umgelts- und Accis-Befreyung, Geleitsgerechtigkeit, Jagd und Fiſcherey, Execution der Moroſen, Collectation ad locum rei ſitæ &c. verbleibt es bey denen Vergleichen von 1717. und 1729. doch ſollen die Atteſtaten in Zollſachen von denen Rittergliedern ſelbſten ausgeſtellet werden.

5. Das

5. Das Haus Zweybrücken wird darein conſentiren, und Ch. Pfalz die Kayſerliche Confirmation befördern helffen.

In einem Nebenreceß ſolle auch einiges, denen Evangeliſchen nachtheiliges, in Religionsſachen, beſonders wegen Frieſenheim und Schornsheim, bedungen worden ſeyen; worüber ſich ſo wohl Naſſau, von deme diſe Orte zu Lehen gehen, als auch das Corpus Evangelicorum, hernach beſchweret haben.

§. 23.

Mittelrhein- und B. Fridbergiſche Streitigkeiten.

Darinn kame zum Vorſchein:

Pro memoria, in Sachen der Kayſ. und des h. Reichs Burg Fridberg contra die Mittelrheiniſche freye Reichsritterſchafft. 1748. fol. auch in meinem T. Staatsarch. 1751. 2. Theil, S. 35. 3. Theil, S. 5. add. Staatsſchrifft. 7. Band, S. 758.

Der Innhalt beſtehet darinn: §. 1. Die Burg Fridberg iſt ein uraltes, allein dem Kayſer und Reich unterworffenes, adeliches Corpus. §. 2. Sie hat, aus Kayſerlichen Privilegien, das Collectationsrecht über ihre Unterthanen von uralten Zeiten allein hergebracht, und iſt in deſſen privativem Beſiz. §. 3. Sie iſt von allen Reichs- und Crayſsteuern eximirt, und wann ſie dem Kayſer Selbſt bloß freywillig contribuirt, oder Dienſte thut, bekommt ſie einen Revers dagegen. §. 4. Solchergeſtalt hat ſie, auf das an ſie, oder den geſammten Rhei-

niſchen

niſchen Adel, beſchehene Kayſerliche Anſinnen, mehrmalen Charitativ-Subſidien gegeben; wobey ihrer in denen Kayſerlichen Reverſalien entweder namentlich gedacht, oder beſondere Reverſe gegeben worden. §. 5. In diſen Subſidienſachen hat ſich die Burg zwar an die Rheiniſche Ritterſchafft gehalten, und zu deren vornehmen Glid bekannt; deßwegen aber iſt ſie kein Mitglid von dem Mittelrheiniſchen Canton. §. 6. Auſſer beſagten Subſidien, und was ſie ſonſt zum Dienſt des gemeinen Weſens, neben der Rheiniſchen- oder auch Mittelrheiniſchen Ritterſchafft verwilliget, iſt ſie nicht ſchuldig, zu Conſervation des Mittelrheiniſchen Cantons, etwas in deſſen Rittercaſſe beyzutragen. §. 7. Die Mittelrheiniſche Ritterſchafft hat nicht nur der Burg in allen Vorfallenheiten den Rang gelaſſen, ſondern iſt auch von dem Kayſer, Chur- und Fürſten, derſelben vorgeſezt worden. §. 8. Von der Burg wird der Dienſt gegen den Kayſer und das Publicum wenigſtens eben ſo gut beobachtet, als von dem Mittelrheiniſchen Canton.

Den 12. Jun. (1) wurde in diſen Streitigkeiten

1. Eine Kayſerliche Hofcommißion zur Güee erkannt;

2. Wurde der Burg Fridberg unter anderem reſcribirt: Ihren Mandatarium um ſo gewiſſer in dem angeſezten Termin mit völliger In-

(1) St. Schrifft. 7. Band, S. 654.

Inſtruction darzu abzuſenden, als ſonſten der Kayſer wegen der reſtierenden Steuren, als in einer das Kayſerliche Intereſſe ſelbſt betreffenden und celerrimæ Expeditionis ſeyenden Sache, ohne fernere Weitläufftigkeit, proviſorie, oder ſonſten ex officio, das nöthige verordnen werde: Und weil bey längerem Anſtand die Ritterſchafftliche Acten dem gänzlichen Verderben exponiret ſeyen; als ſolle der mittel-Rheiniſchen Ritterſchafft, (jedoch nur proviſorie & ſalvo jure cujuscunque,) biß zu Austrag der Sache, auf der Burg ohne einigen Anſtand ein beſonderes wohlverwahrtes Zimmer eingeraumt, ſelbige an Transportir-Beſorg- und Verwahrung ihrer Acten nicht gehindert, und die Schlüſſel zu beſagtem Zimmer auch dem Ritterſchafftlichen Beſtellten allein überlaſſen werden.

* * *

Anno 1749.

§. 24.

Zwingenbergiſche Sache.

Den 20. Mart. 1749. (1) wurde von Reichshofrath zum leztenmahl ein Termin angeſezt, die in der Zwingenbergiſchen Sache erkannte Kayſerliche Hofcommißion zu beſchicken; mit dem Anhang, daß im widrigen dieſelbe aufgehoben ſeyn, und hiernächſt im Weg Rechtens das behörige erfolgen ſolle.

§. 25.

(1) Staatscanzl. 103. Theil, S. 214.

§. 25.

Schwäbiſche Straſſen-Reparations-ſachen.

Anno 1749. 1. Jul. (1) erlieſſe der Kayſer ein Patent: Nachdeme der Schwäbiſche Crays wegen der Straſſenreparationen einen Entſchluß gefaſſet, und den Kayſer erſuchet habe, auch die Reichsritterſchafft anzuhalten, ſelbigem beyzutretten; als gebiete Er, diſem heilſamen Werck allen Vorſchub zu geben, und ſich der Einverſtändniß nicht zu entziehen, ſondern gemeinſame hülffliche Hand anzulegen, und mit denen in diſer Anligenheit ergehenden weiteren Craysſchlüſſen und Veranſtaltungen, wie ſolche von Craysausſchreibamts wegen dörfften vorgeſchlagen werden, ſich freundſchafftlich einzuverſtehen und zu vernehmen.

§. 26.

Streitigkeiten mit Würtemberg.

m Dec. 1749. (2) erlieſſe der H. Herzog zu Würtemberg ein Schreiben an den Reichsconvent: Die Reichsritterſchafftliche Irrungen hätten in dem Reich nun bald 200. Jahr lang Mühe, Verdruß und Beſchwerlichkeit überſatt verurſacht, und werden ſich einmal zu einer endlichen Reichs-Entſcheidung und Remedur reiff genug gemacht haben: Es ſeye beſchwerlich, bey denen Reichsgerichten in diſen

(1) ſ. mein T. Staatsarch. 1751. 1. Theil, S. 100.
(2) St. Canzl. 101 Theil, S. 66. Collect. nov. 1750. 1. Theil, S. 196. 213.

Differentien immer einerley Vorſtellungen zu thun, die particular-Rechte der Ritterglider mit denen anmaßlichen Befugſamen des Corporis, ſo fort beede mit denen Kayſerlichen Rechten, vermenget, und mit denen ſo wohl gemeinſamen als beſonderen Rechten des Reichs und der Stånde in ſolche Colliſion geſezet zu ſehen, daß die Principia immer ungewiſſer, contradictoriſcher und verwirrter, die daraus entſtehende Folgen aber immer beſchwerlicher werden, zumalen bey der allzugroſſen Vorliebe der R. Dicaſterien gegen die Reichsritterſchafft; ſo daß nöthig ſeye, diſer zum Theil bey dem Reich ſchon anhångigen Sache auf den Grund zu ſehen, und ſolche Maaßreglen zu faſſen, welche hinlånglich ſeyen, diſe Inconvenientien zu heben, und allen noch weiter beſorglichen Folgen zuverlåßig vorzukommen. Nachdeme darauf erzåhlet worden, was am Reichshofrath, 1. wegen einer Fugger- und 2. Sternenfelſiſchen Lehens-refutation, 3. wegen Collectirung eines heimgefallenen Lehens, auch 4. von Wůrtemberg völlig an ſich gebrachten Condominialortes vorgegangen ſeye, wird gemeldet: Es ſeye um keine particular-Streitigkeiten zu thun, ſondern daß die Ritterordnungen und extrahirte, noch ůber diſes zu weit extendirt- und mißbrauchte, Ritterſchafftliche Privilegien denen Stånden als ein Geſez aufgedrungen, von den Reichs-Gerichten, zum Nachtheil der Reichsſtånde erſter Inſtanz und Lehen- auch Lehenherrlichen Rechte, darauf Mandata ertheilt, die vom

Reich Anno 1704. veſtgeſezte Principia beſtritten, status in statu formiret, die von denen Unterthanen einziehende Collecten gegen die Stände mißbraucht, die Craysanſtalten zum gemeinen Beſten erſchwert, das Reich mit neu-immatriculirten Perſonaliſten angefüllt, die R. Sazungen auf ſie extendirt, auch einſeitig gegen die Stände ausgeleget werden wollen: Es werde dahero in der Beylage gezeiget, worauf es ankomme, und gebeten, darinn durch ein hinlängliches Regulativum Imperii, ſo wohl denen Parthien, als denen Reichsgerichten, eine richtige Norm für das gegenwärtige und zukünfftige vorzuſchreiben, immittelſt aber die Vorſehung zu thun, daß denen Ständen die ſo sehr mißbraucht- interpretirt- und extendirte Ritterſchafftliche Privilegien nicht als ein Geſez aufgedrungen, noch ſie mit neuen hieher einſchlagenden Proceſſen beladen, noch von ihrem Beſiz und Rechten abzutretten verbunden, vilmehr bey ihren Conſolidations- Collectations- und allen andern in den complexum Jurisdictionis territorialis, feudalis, criminalis & civilis, einſchlagenden hohen- auch andern gemeinen Kauff- Tauſch- und Transactions-Befugſamen, nicht weniger denen Gerechtſamen derer Crayſen, geſchüzet werden, und ihnen, dabey ſich Reichsconſtitutionsmäßig zu manuteniren, unverwehret bleiben ſolle.

Die Beylagen ſeynd, nebſt verſchidenen bey dem Reichshofrath übergebenen Vorſtellungen, folgende:

Vorlegung der anwachſenden Reichsritterſchafftlichen Irrungen, und daher entſtehender Nothdurfft eines endlichen, hinlänglichen, gerecht- und billigmäßigen Reichsregulativs. Regensburg, fol. auch Franckfurt, 1750. fol. und in der Europ. Staatscanzl. 101. Theil, S. 125.

Darzu kamen:

Reichsſtändiſche Archivalurkunden und Documenta ad cauſam equeſtrem, die von Ser. Würtembergico ad Comitia Imperii gebrachte Vorlegung ꝛc. zu beſtärcken und zu erläutern, 2. Theile, Regensburg, fol. und Franckfurt, 1750. fol.

Der Innhalt findet ſich in der Staatscanzl. 103. Theil, S. 163. 104. Theil, S. 270.

Aus beeden findet ſich ein Auszug in den *Select. Jur. publ.* 27. Theil, S. 4. u. f.

Ich melde hier nur ſo viel davon: In beſagter Vorlegung wird gehandelt: 1. Von der Veranlaſſung und Abſicht diſes Wercks; 2. von dem Zuſtand des Adels vor der neuen Ritterverfaſſung; 3. von dem Anlaß, Urſprung und Wachsthum des neuen Ritterſyſtematis und Ordnung; 4. wird aus dem bißherigen ein Auszug einiger Hauptirrungen gemacht, welche ein allgemeines beſtändiges Normativ unumgänglich und bäldeſt erforderen; nemlich: 1. Die von der Ritterſchafft (unerachtet des Reichsgutachtens von 1704.) annoch anſprechende Steuren in conſolidirten Lehen; 2. die Conſolidation der Lehen durch Refutations-Kauff-

Tauſch-

Tauſch = u. d. Contracte; 3. die Ausloſung der durch Refutations = Kauffs = Tauſch = u. d. Contracte conſolidirten Lehen; 4. das jus Retractus der Ritterſchafftlichen allodial = Güter; 5. die zu dem jure Collectarum anſprechende weitere Rechte und Jurisdictionalien; 6. die Concurrenz zur Craysverfaſſung, Marſch = Quartier = und anderen Kriegs = Präſtationen; 7. die Lehendienſte; 8. die Recurſe an die Lehenhöfe und die lehenherrliche Jurisdiction überhaupt; 9. die Immedietät in den Landen der Reichsſtände überhaupt, ſo dann inſonderheit die Perſonaliſten und immatriculirte Aſſeſſoren der höchſten Reichsgerichte.

Zu gleicher Zeit erlieſſe der Herr Herzog auch ein Circularſchreiben deßwegen an andere Reichsſtände. (1)

* * *

Anno 1750.

§. 27.

Zwingenbergiſche Sache.

Den 25. Sept. (2) erfolgte in der Zwingenbergiſchen Sache ein inhäſiv = Reichshofraths = Concluſum.

Den 27. Oct. (3) aber thate Chur = Pfalz dem Kayſer eine weitläufftige Vorſtellung, an deren Ende gebeten wurde, die ſo nichtige als prä=

(1) Staatscanzl. 102. Theil, S. 606.
(2) ſ. Staatsarch. 1751. 1. Theil, S. 144.
(3) Staatsarch. 1751. 2. Theil, S. 95. Coll. nov. 1751. S. 5.

präjudicirliche Reichshofraths-Concluſa aufzuheben, in der Sache ſtille zu ſtehen, und denen obſeyenden Vergleichshandlungen zwiſchen der Ritterſchafft und denen Göhleriſchen Intereſſenten nicht nur den freyen Lauff zu laſſen, ſondern auch ſie zu befördern.

§. 28.

Würtemberg- und Brandenburg-Bayreuthiſche Streitigkeiten.

Hierinn kamen folgende Schrifften zum Vorſchein:

Abregé, oder concentrirter Auszug und Begriff der von Ser. Würtembergico ad Comitia Imperii gebracht- und mit zweyen Tomis authentiſcher archival-Urkunden erläutert- und beſtärckten Vorlegung der anwachſenden Reichsritterſchafftlichen Irrungen in Teutſchland, und daher entſtehender Nothdurfft eines aufzurichtenden Normativi Imperii. Regensburg, 1750. fol.

Anmerckungen über das unterm 24. Jan. 1750. dictirte Herzoglich-Würtembergiſche Schreiben ad Comitia Imperii, &c. &c. mit Reichsſyſtematiſchen Gegenanmerckungen; beedes in der Staatscanzl. 103. Theil, S. 6. 104. Theil, S. 305. 105. Theil, S. 6.

Antwort auf einige aus denen in Comitiis und ſonſt publicirten Anmerckungen über das Herzoglich-Würtembergiſche den 24. Jan. 1750.

1750. dictirte Schreiben ad Comitia Imperii gezogene Fragen.

Privat-Gedancken oder Erörterung einiger die Ritterſchafftliche Angelegenheiten betreffender Fragen.

Unter einem unbenahmsten dato erlieſſe der Herr Herzog zu Würtemberg ein anderweites Circularſchreiben an andere Reichsſtände. (1)

Circularſchreiben des General-Ritterdirectorii am Ottenwald ad Status Imperii, d. d. 2. Mart. 1750. mit Anmerckungen und gehörigen Erläuterungen. fol. auch in der Staatscanzl. 102. Theil, S. 616. und in der *Collect. nov. Act. publ.* 1750. 1. Theil, S. 501.

Jch melde daraus nur ſo vil: Die Ritterſchafft ſagt: Sie ſeye im Begriff, die kürzlich angeführte Momenta im Druck auszuführen, und bitte, auf ſolche ſeiner Zeit das Augenmerck zu richten, auch die Comitialgeſandtſchafft zu inſtruiren, damit diſen weitausſehenden Bewegungen, (ſo die Aufmerckſamkeit der geſammten bey Aufrechterhaltung des Weſtphäliſchen Fridensſchluſſes und Reichsſyſtematis intereßirten Stände verdiene,) in Zeiten begegnet, Würtemberg aber davon abzuſtehen, und dem Weg Rechtens den Lauff zu laſſen, vermöget werden möge.

(1) Staatscanzl. 102. Theil, S. 606. Coll. nov. 1750. S. 1143.

m. Mart. 1750. (1) ſtellte der Herr Marckgraf zu Brandenburg-Culmbach dem Reichsconvent vor: Er ſeye in vier angeführten Fällen vom Reichshofrath mit Mandaten, Paritorien und Androhung einer Executions-Commißion beſchwert, die Beſcheinigung eines Poſſeſſorii ſummariiſſimi circa prætenſam Immedietatem ſeiner Landſaſſen und Vaſallen, oder deren Güter im Land, nach dem bloſſen Extract einer aller rechtlichen Requiſiten deſtituirten, und daher nie zur Production gebracht werden könnenden, Ritterſchafftlichen Steuermatricul, gleichwol vor legal angenommen, er dagegen, mit Verwerffung aller und jeder für ſeine landesfürſtliche Obrigkeit ſtreitenden Gründe, und, mit Uebergehung des Poſſeſſorii ordinarii, in das Petitorium verwiſen, auch die Auſtregalinſtanz abgeſprochen worden; wie ſolches, auch ſeines Fürſtenthums landſäßige Qualität, aus der Anlage des mehreren erſehen werden könne: Andere Stände hätten zu befahren, daß ihre Vaſallen und Landſaſſen ſich ebenfalls bey der Reichsritterſchafft heimlich incataſtriren laſſen, dadurch von ihrer Landesobrigkeit ſich ab- und deren Territorial-Rechte an ſich ziehen, oder (wie mit der Collectation vorgeſchüzet werde,) jemand andern zuwenden, ſo dann, unter dem Vorwand Kayſerlicher Privilegien, in dem vermeintlichen Poſſeſſorio ſummariiſſimo wider ihre Landesherrſchafften manuteniren laſſen, ſo

(1) Staatscanzl. 106. Theil, S. 233. Coll. nov. 1750. 1. Theil, S. 528.

ſomit der Stände Territoria meiſtens zertrümmert werden könnten: Der H. Marckgraf trette alſo dem Würtembergiſchen Geſuch wegen Formirung eines Reichsnormativs mit bey.

Die Beylage iſt rubricirt:

Kurze hiſtoriſch- und Actenmäßige Nachrichten von dem Fürſtenthum Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebürgs, oder dem Marggrafthum Brandenburg-Culmbach, in Anſehung deſſelben vor und bald nach dem groſſen Interregno im Reich, als inſeparable Landespertinentien, jedesmals miterworbenen Ritterſchafften. Mit Beylagen von Lit. A. bis U auch in der *Select. Jur. publ.* 23. Theil, S. 389. und in der *Collect. nov. Act. publ.* 1750. 1. Theil, S. 533. 549. 584. 607. 2. Theil, S. 680. 751. 781. 802.

Den 4. Apr. (1) antwortete der König in Preuſſen dem Fränckiſchen Canton Odenwald: Er laſſe dahin geſtellet ſeyn, was ſie gegen die Würtembergiſche Schrifften mit Grund würden erwidern können; wiſſe Sich aber nicht zu entbrechen, denen durch der R. Ritterſchafft ſo weit gehende Anmaſſungen allzuſehr beſchwerten alt-Fürſtlichen Häuſern beyzutretten, mit ſelbigen communem cauſam zu machen, und ſie durch einen unverweilten R. Schluß in ſolche Schrancken zu weiſen, welche denen R. Sazungen gemäß, auch mit der Landesfürſtlichen

(1) Staatscanzl. 102. Theil, S. 633. Coll. nov. 1750. S. 712.

chen Hoheit der Teutſchen R. Fürſten und deren Prärogativen compatibel ſeyen: Indeſſen wolle Er ſie, (zu Vorkommung aller hieraus für ſie unfehlbar entſtehenden unangenehmen Weiterungen,) zu einem beſſeren Comportement mit denen alt-Fürſtlichen Häuſern in denen vorligenden Crayſen ernſtlich erinnert, und zu einer allenfalls zu ſuchenden gütlichen Auskunfft angemahnet haben.

Nachdeme ferner der H. Herzog zu Würtemberg beym Reichshofrath gebeten hatte, mitzuwürcken, daß denen vorligenden ſamtlichen Ritterſchafftlichen Streitigkeiten, ſo wohl in genere, als in ſpecie, durch ein endliches, denen allerſeitigen Rechten gemäſſes, poſitives und hinlängliches, ſecundum ordinem legiſlatorium in Imperio ſtabilitum, abzufaſſendes Reichsregulativ abgeholffen und denen allerſeitigen Theilen ſo wohl, als den höchſten Reichstribunalien, eine ſichere, gewiſſe und beſtändige Norm, wornach jene ſich zu achten, und diſe zu ſprechen wiſſen, beſtimmet werden möge, erſtattete der Reichshofrath den 15. Maj. ein Gutachten an den Kayſer.

Diſes Gutachten iſt an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen; es ſolle auch, zuverläßigen Berichten nach, vorhin einzeln mit Anmerckungen im Druck erſchienen ſeyn.

Krafft der den 2. Jun. (2) darauf publicirten

(1) in meinen Beyträg. zu R. Ritterſch. Sach. S. 261.
(2) Collect. nov. 1750. S. 962.

cirten Kayſerlichen Reſolution, wurde des H. Herzogs Begehren, als Reichsſazungs- und Herkommens-widrig, abgeſchlagen, ihme aber vorbehalten, unaufhaltlich der aufgegebenen Parition, und nach Vollziehung derſelben, ſo dann, was er etwa in Petitorio einzubringen vermeine, bey dem Kayſer, der in denen Reichsgeſezen befindlichen deutlichen Anweiſung gemäß, behörig ein- und auszuführen.

Ferner erſchiene ein

Pro memoria (von Brandenburg-Culmbach,) d. d. 26. Jun. 1750. fol. und in meinem T. Staatsarch. 1751. 5. Theil, S. 173. auch in der *Collect. nov. Act. publ.* 1750. S. 923.

In diſem pro memoria wird gemeldet: Es werde geſucht, daß

1. die Diſtinction des Weſtphäliſchen Fridens Art. 5. §. 28. unter denen Immediaten, ſo dann denen den Ständen ratione Domicilii, Bonorum & Territorii ſubjectis, überall zugelaſſen; 2. die Austräge auſſer Widerſpruch geſtellt; 3. die Mandatfälle nicht willkührlich ausgedehnt; 4. die Conſolidation der Lehen nicht erſchwert; 5. gegen die Lehen- oder Landesherrn kein allgemeines Auslöſungsrecht ſtatuirt; 6. bey auswärtigen Allodien das jus retentionis nicht verſagt, noch der Wiederlöſer von Erfüllung aller Conditionen ꝛc. diſpenſirt, auch es wegen des Termins und ſonſt bey den gemeinen Rechten gelaſſen; 7. die Lehenherrn nach der Conſolidation mit den Steuern nicht beſchwert;

8. bey

8. bey Allodialgütern ſich von der Ritterſchafft keiner mehreren Gerechtſamen angemaßt, noch der Stände Unterthanen zu Collecten angehalten werden, welche man gegen die Stände ſelbſt gebrauche; 9. daß die lehenherrliche Gerichtbarkeit über ihre Vaſallen, auch deren Güter und Unterthanen, erhalten; 10. die Lehen, als partes integrantes der Lande, und die Landſaſſen durch heimliche Immatriculirung, den Ständen nicht entzogen; 11. in vorfallenden Streitigkeiten nicht bloß auf das Summariſſimum geſehen; 12. keine bloſſe Perſonaliſten angenommen; 13. die Lehendienſte nicht verweigert; 14. bey Proceſſen auf die Reichsgrundgeſeze geſehen, ſelbigen auch die vom Reich nicht erkannte, und gegen die Rechte eines Dritten ohnehin ungültige, Privilegien nicht an die Seite geſtellt, oder gar vorgezogen, 15. das einer unpartheyiſchen Juſtizadminiſtration zuwider lauffende Kayſerliche Intimationsdecret von 1688. wieder aufgehoben; 16. die bey der Ritterſchafft Immatriculirte in R. Ritterſchafftlichen Sachen nicht zum referiren oder votiren zugelaſſen; 17. die R. Ritterſchafft nicht von den gemeinen Bürden und der Craysdefenſion eximirt; 18. überhaupt endlich keinem Theil zu vil geſchehe, noch denen Reichsgrundgeſezen durch Privilegien derogiret werde.

Herzoglich-Würtembergiſches ferneres Schreiben (d. 20. Jul. 1750.) ad Comitia Imperii; des Kayſerl. Reichshofraths fortſezendes gravirliches Verfahren in der Reichs-

Rit-

Ritterſchafftlichen coram ipſo Imperatore & Imperio anhangenden Sache, a) durch die in der Magolsheimer cauſa reluitionis unterm 20. Mart. a. c. und b) in der Sternenfelſiſchen Lehen-Refutations- und Conſolidationsſache unterm 2. Jun. ſub comminatione realis executionis, erkannte Paritorias, diſer leztern aber c) zugleich angefügte gerichtliche Abweiſung, und für Reichsgeſez- und Herkommens-widrig, mithin für unſtatthafft, geſchehene Erklärung und Verwerffung des an Kayſerliche Maj. und das Reich ergriffenen Recurſes, auch von Denenſelben, der Reichsgeſezgebungs-Ordnung gemäß, zu geben ſtehenden Normativi: Hieraus aber, wie auch d) aus der ſich einſeitig unterzogenen Interpretation des Weſtphäliſchen Fridensſchluſſes, und anderer Reichsconſtitutionen, neuerwachſene gemeinſame Reichs-Gravamina, ſo fort die hohe Nothwendigkeit der Beſchleunigung des gebetenen Reichsſchluſſes, ob ſummum moræ periculum, auch einſtweilige Behauptung des effectus ſuſpenſivi in diſer offenbaren cauſa Imperii & Statuum communi betreffend; cum Adjunctis. fol. auch in der Staatscanzl. 102. Theil, S. 573. und in der *Collect. nov.* 1750. S. 1148.

Noch kamen zum Vorſchein:

Pro memoria; (der R. Ritterſchafft) 1750. fol. und bey denen Erinnerungen darüber von 1751.

Meh-

Mehreres, ſo ſich im Jahr 1750. in diſer Sache auſſer dem Reichsconvent zugetragen hat, iſt an unten (1) bemerctem Ort zu leſen.

§. 29.

Schwäbiſche Interceßion für Salmannsweil.

Anno 1750. (2) fande der Schwäbiſche Crays keinen Anſtand, der Reichsabtey Salmansweil mit den gebetenen Interceßionalien an den Kayſer gegen der Reichsritterſchafft Cantons Hegau in puncto Collectationis begonnene Anmaſſungen an Hand zu gehen.

§. 30.

Münzinquiſition.

Das Schwäbiſche Craysausſchreib-Amt lieſſe einen von Göler, nebſt verſchidenen anderen Perſonen, von ſeinem Rittergut Ravensburg wegnehmen.

Die R. Ritterſchafft beſchwerte ſich darüber bey dem Reichshofrath: Diſer truge ſo dann den 1. Jun. 1750. (3) beſagtem Craysausſchreibamt eine Kayſerliche Commißion in der Sache auf: Selbiges aber berichtete den Ausgang der Sache an den Kayſer.

§. 31.

Ebernburgiſche Sache.

Der zwiſchen Chur Pfalz und Baden einer- ſo dann der Reichsritterſchafft am nidern Rhein-

(1) im Staatsarch. 1751. I. Theil, S. 153. u. f.
(2) l. c. S. 119.
(3) St. Arch. 1751. II. Theil, S. 21.

Rheinſtrohm und denen von Sickingen anderer Seits wegen Ebernburg entſtandene Streit gehörte, in ſo fern er eine particular-Streitigkeit betrifft, nicht hieher: Weil aber die Sache nachmals an die Reichsverſammlung gediehen iſt; ſo muß ich derſelben allerdings hier und künfftig Meldung thun. (1)

Es ware nemlich Ebernburg bereits Anno 1482. an Sickingen verpfändet worden: Churfürſt Carl Theodor zu Pfalz aber widerrufte Anno 1750. diſe Pfandſchafft, trafe mit dem damaligen Innhaber, Carl Ferdinand von Sickingen, einen Vergleich, gelangte zum Beſiz von Ebernburg, und zahlte an die R. Ritterſchafft keine Steuern mehr davon.

* * *

Anno 1751.

§. 32.

Zwingenbergiſche Sache.

Die Fränckiſche Ritterſchafft und die Zwingenbergiſche Erbsintereſſenten verglichen ſich mit einander:

Nachdeme nun diſer Vergleich bey dem Reichshofrath angezeigt und von demſelben darüber ein Gutachten an den Kayſer erſtattet worden ware, wurden ſo wohl das obengedachte Chur-Pfälziſche Schreiben vom 27. Oct. 1750. nebſt dem erſtgedachten Vergleich, den 1. Jun.

(1) ad

(1) Verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 98.

(1) ad Acta decretirt, als auch der Vergleich (denen ganz beſonderen bey diſer Sache eintrettenden Umſtänden nach,) confirmirt:

Es ſolle aber Chur-Pfalz hernach gegen ſolche Formalien proteſtirt haben.

§. 33.

Streitigkeiten mit Würtemberg, Brandenburg-Bayreuth und Sachſen-Meiningen.

An neuen Schrifften hierinn ſahe man folgende, meiſtens in Alphabetiſcher Ordnung erzählte:

Das längſt vorhandene, durch des heil. Röm. Reichs Grundgeſeze und deſſen allgemeine Verfaſſung feſtgeſtellte Normativum, nach welchem die R. Ritterſchafftliche Strittigkeiten mit andern Glidern des Reichs zu beurtheilen ſind, Reichsverfaſſungs- und Grundgeſezmäßig erläutert. 1751. fol. und in meinem Staatsarch. 1751. 8. Theil, S. 27. 10. Theil, S. 5. und im Staatsſpiegel, 1751. S. 243. 256. 273. 289.

Glimpfliche Erinnerungen bey einem von der Reichsritterſchafft unlängſt diſtribuirten unglimpflichen pro memoria und ad Status Imperii ſub dato 9. Jan. 1750. gleichen Innhalts erlaſſenen fernerweiten Circular-Schreiben. 1751. fol. und in meinem T. Staatsarch. 1751. 5. Theil, S. 166. auch

(1) mein St. Arch. 1751. 8. Theil, S. 164. 9. Theil, S. 39. St. Canzl. 103. Theil, S. 217.

auch im Staatsſpiegel, 1751. S. 195. 209.

Gegen = Anmerckungen auf die glimpfliche Erinnerungen ꝛc. ꝛc. St. Arch. *l. c.* 6. Theil, S. 119. St. Spieg. *l. c.*

Erläuterung derer glimpflichen Erinnerungen bey einem von der R. Ritterſchafft diſtribuirten pro memoria, nebſt gründlicher Beantwortung derer darüber entworffenen Gegenanmerckungen. 1751. fol. und in meines l. Sohnes Samml. der neueſt. Deduct. 1. Band, S. 487.

Extractus Göttingiſch = gelehrter Zeitung, die ſo wohl von dem Fürſtl. Haus Würtemberg, als auch von der R. Ritterſchafft, occaſione einiger bey Reichshofrath wircklich in lite verfangener particular = Strittigkeiten, und diſerwegen von Erſterem genommenen Comitial = Recurſes, ad Dictaturam publicam gekommene Druckſchrifften betreffend. 1751. fol.

Kurzer Begriff des Ungrundes der ſub dato 15. Apr. 1751. ad Dictaturam Imperii gekommenen Reichsritterſchafftlichen Druckſchrifft, ſub Titulo: „Vertheidigte Freyheit ꝛc.„ (erſten Abſazes,) Regensburg, 1751. fol. und in meines l. Sohnes Samml. der neuſt. Deduct. 3. Band, S. 3.

Kurzer Innbegriff der verhandelten Streitgründen in Sachen des Herzogs zu Würtemberg wider die Reichsritterſchafft in Fran-

cken, Schwaben und am Rhein. (1751.) fol.

Normativum Imperii, wornach die Reichs-Ritterſchafftliche cauſa zu beurtheilen; in denen natürlichen, Teutſchen Staats- gemeinen- und Lehen-Rechten verfaſſet; im Staatsſpieg. 1751. S. 279.

Pto memoria; (für die R. Ritterſchafft;) in der *Collect. nov.* 1751. S. 782. 787. 803.

Vertheidigung H. R. Eſtors de Miniſterialibus, wider die Einwendungen, ſo in der Vertheidigung der Freyheit und Unmittelbarkeit der R. Ritterſchafft gemacht worden. 1751. fol.

ſ. mein T. Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 545.

Antwort auf eine Nachricht in dem 37ſten Stück der Göttingiſchen gelehrten Zeitung von der Vertheidigung Eſtors wider die vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit des h. Röm. Reichs Ritterſchafft ꝛc. ꝛc. (1751.) fol.

Die Ritterſchafftliche Hauptſchrifft aber führet den Titul:

Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit der heil. Röm. Reichs-Ritterſchafft in Francken, Schwaben, und am Rhein, auch ihrer wohl hergebrachten Würde und Gerechtſamen; wider die Fürſtl. Würtembergiſche Vorlegung der anwachſenden Irrungen und daher entſtehender Nothdurfft eines Reichsregulativs. 2. Theile. 1751. u. f. fol. auch in meinem T. Staatsarchiv

1751.

1751. 2. Theil, S. 134. 3. Theil, S. 66. 4. Theil, S. 91. 6. Theil, S. 96. 10. Theil, S. 30. 12. Theil, S. 129. 1752. 1. Band, S. 159. 887. 923. 2. Band, S. 187. 714. 739. 1753. 1. Band, S. 393. 2. Band, S. 222. 1754. 1. Band, S. 291. 923. 2. Band, S. 321. 571. 591. 769. 962. 1755. 1. Band, S. 345. 783. 1082. 2. Band, S. 91. 424. 606.

Ein kurzer Auszug findet ſich in den *Select. Jur. publ. Tom. 28. p. 1. Tom. 31. p. 244. Tom. 32. p. 242. Tom. 34. p. 301. Tom. 35. p. 208. Tom. 36. p. 345. Tom. 38. p. 106. Tom. 40. p. 91. Supplem.* 1. Theil, S. 1.

Da es nicht möglich iſt, allhier aus diſer in zweyen Folianten beſtehenden Schrifft einen Auszug zu liferen, und es ſich von ſelbſten verſtehet, daß die Würtembergiſche „Vorlegung ꝛc.„ darinn Fuß vor Fuß widerlegt worden iſt; ſo mercke ich nur noch an, daß es am Ende diſer Schrifft heißt: Es erhelle daraus,

1. daß die Steuern von denen den Lehenherrn heimgefallenen oder refutirten Lehen dem Rittercorpori nach der Conſolidirung, wie vorhin, noch ferner gebühren;

2. Daß die Lehensconſolidirung durch Refutations- Kauff- Tauſch- u. d. Contracte, in ſo ferne dem Rittercorpori ſeine darauf hafftende Beſteurungsrechte, mit deren Anhängigkeiten, entzogen werden wollen, billig verboten worden;

3. Daß dem Rittercorpori und deſſen Mit-

glidern die Auslöſung der durch Refutations-Kauff- Tauſch- u. d. Tractaten conſolidirten Lehen zuſtehe;

4. Daß der Löſungstermin von dem Kayſer auf drey Jahre billig verlängert worden;

5. Daß die Annexa juris Collectarum auf conſolidirten Lehen dem Rittercorpori eben ſo, wie die Steuern ſelbſt, zugehören;

6. Daß die Ritterſchafft, nebſt ihren Unterthanen, mit Crays- Beſchwerungen nicht zu belegen;

7. Daß bey allgemeinen Reichskriegen von immediaten Vaſallen dem Lehenherrn niemals gedient, und hingegen die Lehendienſte in privat-Kriegen dem Landfriden zuwider lauffen;

8. Daß die Jurisdictio feudalis der Lehenhöfe auf der Vaſallen cauſas non feudales ſich nicht erſtrecke; und endlich

9. daß der Aufenthalt eines unmittelbaren Mitglids des Reichsadels in Territoriis Statuum ſeiner Jmmedietät zu keinem Nachtheil gereiche: Die Jmmatriculirung der ſogenannten Perſonaliſten aber ganz unrecht verſtanden und ausgelegt werden wollen.

Es haben verſchidene Perſonen daran gearbeitet, und man wünſchet, dem Verlaut nach, Reichsritterſchafftlicher Seits nun ſelbſt, daß einiges anderſt bearbeitet worden wäre.

Von denen Reichsritterſchafftlichen Schrifften, ſo denen Brandenburg- Bayreuth- und Würtembergiſchen entgegen geſezet worden ſeynd, überhaupt meldet der Freyh. von Cra-

MER (1): Nachdeme diſe beyde Häuſer mit ihren von vilen Jahren her zuſammengetragenen Anſchlägen ſo unverſehens, als hefftig, gegen die Reichsritterſchafft losgebrochen ſeyen; ſo habe man nur eilen müſſen, dem Strom das erſte und beſte entgegen zu ſezen.

Den 6. Febr. (2) adhärirte der Herzog zu Sachſen-Meiningen in einem an den Reichsconvent erlaſſenen Schreiben dem Würtembergiſchen Geſuch gegen die Reichsritterſchafft; weil diſe verſchidene ſeiner Landſaſſen und Vaſallen ungebührlich immatriculiret habe, auch von denen Reichsgerichten darinn unterſtüzet werde.

Eben diſen 6. Febr. (3) erſuchte das Reichsritterſchafftliche Generaldirectorium den Reichsconvent: Der Sache ſo lang Anſtand zu geben, biß die, (dem Anfang nach beyligende,) Vertheidigungsſchrifft vollends zu Stand gebracht ſeyn werde.

Dabey ware:

Anzeige dererjenigen Urſachen, wodurch die freye Reichsritterſchafft in Francken, Schwaben und am Rheinſtrohm bißhero behindert worden, die in Comitiis Imperii wegen eines zu errichtenden Regulativs in denen Reichs-

(1) in ſeiner Nebenſt. 101. Th. 3. S.
(2) ſ. mein T. Staatsarch. 1751. 6. Theil, 3. S. Staatscanzl. 106. Theil, S. 239. Staats-Spieg. 1751. S. 350. 353.
(3) Staatsarch. 1751. 6. Theil, S. 94. Coll. nov. 1751. S. 353.

Ritterſchafftlichen Strittigkeiten zum Vorſchein gekommene Impreſſa zu beantworten. 1751. fol. auch in der *Collect. nov. Actor. publ. 1750. Tom. 2. p. 1220.* u. f. *1751.* S. 355.

Unter dem 10. Oct. (1) übergabe die Reichsritterſchafft dem R. Convent den 2ten Abſaz ihrer Vertheidigung; mit Bitte, der Sachen ſo lang Anſtand zu geben, biß auch der 3te und lezte nachfolgen könne.

Auf dem Reichsconvent wurde ferner unter der Hand ein pro nota bekannt gemacht, des Innhalts (2): Man könne Kayſerlicher Seits geſchehen laſſen, daß in denen Reichsritterſchafftlichen Irrungen von Reichs-wegen das Kayſerliche obriſt-richterliche Amt angegangen, und die Sache dahin eingeleitet werde, daß eine Deputation anzuſezen, welche, ſub auſpiciis Cæſareis, mit einer Ritterſchafftlichen Deputation ſich gütlich gegen einander zu vernehmen hätte, und daß hiernächſt der Kayſer die Auskunfft dem Reich kund mache; jedoch verſtehe ſich von ſelbſten, daß ſothane Deputation zwar auf dem Reichstag zu belieben und zu benennen, die gütliche Handlungen aber an dem Kayſerlichen Hoflager vorzunehmen, und, in Entſtehung eines Vergleichs, zwar dem Reich von allem, was vorgefallen, die Auskunfft mitzutheilen ſeyn dörffte, doch von darum das Kayſerliche obriſt-

(1) St. Arch. 1752. 1. Band, S. 156. 514. Coll. nov. 1751. S. 817.

(2) Staatsarch. 1751. II. Theil, S. 20.

obriſtrichterliche Amt nicht gehemmet noch geſchmälert werden könne. Diſe Modification ſtehe dem Concluſo vom Jahr 1704. keineswegs entgegen; vilmehr werde der damalen ſich vorgeſezte Endzweck, in ſo weit etwa die Kayſerliche Gerechtſame hiebey nicht mit-einſchlagen, nur deſto ſicherer dadurch erreichet werden.

Noch einiges vom Jahr 1751. ſehe man an unten (1) angezeigten Orten.

§. 34ᵃ.

Titulaturſtreit mit den Comitial-Geſandten.

Als (2) die Reichsritterſchafft ein Circularſchreiben an die Comitialgeſandte erlieſſe, darinn ſie denen Churfürſtlichen Geſandten die: Excellenz zwar in dem Context, aber nicht in der Ueberſchrifft, denen Fürſtlichen aber gar nicht, gegeben hatte, ſtieſſe ſie an beyden Orten damit an, und von Einigen wurden die Schreiben wieder zurückgegeben:

Nachhero aber wechſelte ſie die Schreiben aus, und gab ihnen die: Excellenz.

§. 34ᵇ.

Schwäbiſche Münzinquiſition.

Den 11. Aug. (3) billigte der Kayſer in der Göleriſchen Münz-Inquiſitionsſache das, was

2) F 5

(1) in der Collect. nov. 1751. S. 788. im Staatsarch. 1751. 10. Theil, S. 3. u. f. 11. Theil, S. 19.

(2) St. Arch. 1752. 1. Band, S. 48. 514.

(3) Staatsarch. 1751. 11. Theil, S. 22.

was das Schwäbiſche Crays-Ausſchreibamt darinn, Krafft Kayſerlichen Auftrags, gethan, und lieſſe es, in Anſehung der von demſelben angeführten Urſachen, dabey lediglich bewenden.

§. 35.

Fränckiſche Renitenten.

Den 21. Jul. (1) wurde, in Sachen der Reichsritterſchafft in Francken, Orts Gebürg, puncto contumaciæ & renitentiæ in Jurisdictione des Frid. Chriſt. und Diet. Jobſts Freyherrn von Aufſeeß, denen Beklagten ihre Widerſezlichkeit gegen das Ritterdirectorium in Ungnaden verwiſen, und ihnen befohlen, gewiſſe Anſprüche vor der Gebürgiſchen Ritterſchafft, als Judice competente, ein- und auszuführen.

§. 36.

Streitigkeiten zwiſchen der Mittel-Rheiniſchen Reichsritterſchafft und der Burg Fridberg.

Von der Burg wurde an das Licht geſtellt: Mit Kayſerlichen Privilegiis, Documentis, Exemplis & Obſervantia beſtärckte Information und Deduction, daß die Kayſerliche und des Heil. Reichs Burg Friedberg von der Mittel-Rheiniſch-Wetterauiſchen Reichs-Ritterſchafft kein Mitglied, in poſſeſſione antiquiſſima & recentiſſima collectandi Subditos befangen, mithin, auſſer

(1) St. Arch. 1751. II. Theil, S. 22.

auſſer Subſidiis charitativis, ſamt diſen jener einige privat-Steuern nicht ſchuldig ſey. In Sachen: Reichs-Ritterſchafft am mittlern Rheinſtrohm contra gedachte Kayſerliche und des Heil. Reichs Burg Friedberg. Mit einem Vorbericht und Beylagen Nro I. usque 146. incluſive 1751. fol.

Es werden darinn hauptſächlich folgende Säze ausgeführt:

1. Die Burg Fridberg, oder deren adeliche Burgmannſchafft, iſt ein uraltes immediates Ritter-Corpus, und ſchon etliche Secula ehender, als die Mittel-Rheiniſche Ritter-Hauptmannſchafft, in ihrer dermaligen Conſiſtenz und Verfaſſung geſtanden p. 11.

2. Die Kayſerliche Burg Fridberg, oder das Burgmanns-Corpus hat, unter andern ſtattlichen Privilegiis, auch das jus collectandi über die Burgiſche Unterthanen des freyen Kaicher-Gerichts, oder Grafſchafft Kaichen, von Kayſerlicher Majeſtät, und zwar vil ehender, als die Mittel-Rheiniſche Ritterſchafft über ihre adeliche Mitglider, Güter-Poſſeſſores, und dererſelben Unterthanen, erhalten; ſie iſt in deſſen privativen Poſſeßion bißhero gebliben, auch von Kayſerlicher Majeſtät in contradictorio per Sententias definitivas manuteniret, nicht weniger in ſolchen Privilegiis bey Straf verboten worden, daß Niemand anders dieſelbe Kaicher-Gerichts-Einwohner weder mit Dienſten,

ſten, Steuern, Azung, Beedten, oder ſonſten, beſchweren ſolle. p. 16.

3. Die Kayſerliche Burg Fridberg iſt auch von allen Reichs- und Crays-Steuern durch Kayſerliche ſpecial-Privilegien eximirt, und Niemanden, Kayſerlicher Majeſtät auch Selbſten nicht, auſſer ihrem freyem Willen, etwas zu zahlen, oder zu contribuiren, und ohne billige Belohnung Dienſte zu thun, verbunden, und, wann ſie der Kayſerlichen Majeſtät eine freywillige Steuer gegeben, mit Reverſalien und Schadlosbrieffen, auch ſchon zu ſolchen alten Zeiten, verſehen worden, ehe die Rheiniſche Ritterſchafft in ein Corpus erwachſen, oder Reverſales erhalten hat. p. 21.

4. Weilen diſes ritterliche Burg-Corpus ſich gleichwolen nicht entzogen, in vorgefallenen Nöthen Kayſerlicher Maj. theils auf beſondere an die Burg, theils auch an geſammte Rheiniſche Ritterſchafft, erlaſſene Requiſitoriales, eine mitleidende Hülff, oder Subſidium charitativum, zu geben, der zeitliche Burggraf auch zu allererſt von Kayſerlicher Maj. Commißion erhalten, bey dem Rheinländiſch- und Wetterauiſchen immediaten Reichsadel, wie auch der Burg Fridberg, zu werben; ſo hat ſie auch ſolche Subſidia mit und benebſt bemeltem Rheiniſchen Adel, oder auch beſonders, verwilliget, und an Kayſerliche Maj. entrichtet; derowegen ihr, der Burg Fridberg, in denen Kayſerlichen Reverſalien namentlich gedacht, oder beſondere ertheilt worden. p. 22.

5. Die

5. Die Kayſ. Burg Fridberg hat ſich zwar, ſo vil die Ihro Kayſerlichen Maj. zu entrichten habende Ritter-Steuern, oder Subſidia charitativa, anlanget, als ein vornehmes Mitglid der immediaten Rheiniſchen Reichsritterſchafft bekannt, und iſt auch von geſammter Rheiniſchen Ritterſchafft alſo erkannt worden: Aber, daß ſie von der Mittel-Rheiniſchen Ritterſchafft ein incorporirtes Commembrum ſeye, daſſelbe kan mit Rechtsbeſtand nicht verificiret werden. p. 92.

6. Die Kayſ. Burg Fridberg iſt, auſſer denen Kayſerlichen Subſidiis charitativis, und was ſie ſonſten zum Dienſt des gemeinen Weſens, benebſt der Rheiniſchen, oder auch Mittel-Rheiniſchen, Ritterſchafft verwilliget, in die Rittercaſſa, zu Conſervation des Mittel-Rheiniſchen Ritter-Corporis, etwas beyzutragen, nicht ſchuldig. p. 50.

7. Wann die Kayſ. Burg Fridberg in Vorfallenheiten mit der Mittel-Rheiniſchen Ritterſchafft concurriret; ſo iſt ihr von diſer, ohne die geringſte Contradiction oder Einwendung, die Präcedenz und primus locus allezeit willig eingeſtanden worden. p. 86.

* * *

Anno 1752.

§. 37.

Zwingenbergiſche Sache.

Den 13. Apr. (1) wurde bey dem Reichshofrath die Anzeige, daß auch der zwiſchen der Reichs-

(1) St. Arch. 1752. 2. Band, S. 404.

Reichsritterſchafft in Francken aller ſechs Orte und denen Göleriſchen Erbsintereſſenten wegen der Zwingenbergiſchen Sache (puncto Collectationis) obgeſchwebte Streit verglichen worden ſeye, ad Acta decretirt:

Womit alſo diſer ganze Streit ſein Ende erreichte.

Von dem Vergleich weiß ich nur ſo vil zu ſagen, daß (wie man von Anfang her vermuthet hatte,) die Ritterſchafft ſich mit einem Stůck Geld, loco Surrogati Fundi collectabilis, hat begnůgen můſſen.

§. 38.

Wůrtemberg- Br. Bayreuthiſche und S. Meiningiſche Streitigkeiten.

Im Druck erſchienen:

Auszug Gǒttingiſcher Zeitungen von gelehrten Sachen, d. 20. Jul. 1752. 51. Stůck. fol.

Auszug Hannoveriſcher gelehrter Anzeigen vom Jahr 1752. 58. und 59ſtes Stůck. fol.

Fortſezung des kurzen Innbegriffs ꝛc. (1752.) fol.

Gedancken wegen der Ritterſchafftlichen Sache, in meinem Staatsarch. 1752. 1. Band, S. 586.

Pro memoria; (gegen vorige Schrifft.) S. 511.

Kurze Anmerckungen über die Herzoglich-Wůrtembergiſche Deſideria in Recursſachen wider die freye Reichsritterſchafft in Francken, Schwa-

Schwaben und am Rhein, mit angefügtem kurzem Auszuge der beyderſeitigen Gründe und Einwendungen; im T. Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 938. 1753. 2. Band, S. 150. 187.

Kurze Erläuterung dererjenigen Säze, welche in ein neuerlich von dem Herzog zu Würtemberg ad Conſtatus, derer Ritterſchafftlichen Angelegenheiten halber, erlaſſenes Schreiben und deſſen Beylagen eingefloſſen ſind. 1752. und in meinem Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 121. auch im Staatsſpieg. 1751. S. 732. 745.

Kurzer Begriff des Ungrundes von dem 2ten Abſaz des 1ſten Theils der Reichsritterſchafftlichen Druckſchrifft, ſub titulo: „Vertheidigte Freyheit ꝛc.“ Regensburg, 1752. fol.

Summa des kurzen Begriffs von dem Ungrunde der R. Ritterſchafftlichen Druckſchrifft, ſub titulo: „Vertheidigte Freyheit ꝛc.“ Regensburg, 1752. fol. und in meinem Staatsarch. 1752. 1. Band, S. 864.

Ohnvorgreiffliche Betrachtungen über die Herzoglich-Würtembergiſche Reichs-Gravamina wider Se. Kayſerliche Majeſtät, und die höchſte Reichsgerichte, dann die ohnmittelbare freye Reichsritterſchafft in Francken, Schwaben und am Rhein; 1752. fol. und im T. Staatsarch. 1752. 2. Theil, S. 1004. 1753. 1. Band, S. 139.

Pro

Pro memoria in cauſa equeſtri, d. d. 11. Aug. 1752.

Status cauſæ, welcher in dem von denen F. Bayreuthiſch- Würtemberg- und reſp. Mömpelgartiſchen Geſandtſchafften unterm 11. Aug. 1752. diſtribuirten pro memoria, die Ritterſchafftliche Irrungen betreffend, enthalten iſt. 1752. und in meinem T. Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 1015. auch im Staatsſpieg. 1752. S. 761.

Pro memoria; (R. Ritterſchafftliches, wegen Engelland;) in meinem S. Archiv 1753. 1. Band, S. 586. und im Staatsſpieg. 1752. S. 809.

Prüfung eines von der Reichsritterſchafft an die Cron Engelland geſtellten, in Publico jüngſthin bekannt wordenen, pro memoria; St. Arch. *l. c.* S. 588. St. Spieg. *l. c.* S. 813.

* * *

Den 30. Jun. (1) erlieſſe der H. Herzog zu Würtemberg an andere Reichsſtände ein Circularſchreiben, welchem eine Beylage hinzugefüget wurde, worinn die Herzogliche Deſideria a) in Anſehung der Reichsritterſchafft ſo wohl, als auch und hauptſächlich b) in Anſehung der Reichsgerichte, enthalten ſeynd, mit dem Erſuchen, ſich nach ſelbigen, ohne etwas neues zu ſtatuiren, ſo zu äuſſeren, wie es denen alten Reichsgeſezen gemäß ſeye; da alsdann, nach feſt-

(1) St. Arch. 1753. 1. Band, S. 559. Staatsſpieg. 1752. S. 765. 777. 793.

feſtgeſtellten general-Principiis, die beſondere ſtreitige Fälle jederzeit gehörigen Orts entſchiden werden mögen: Auch möchte man die Vornahm der Sache bey dem Reichsconvent beförderen helffen; da die Beſchwerden ein Objectum mere Comitiale ſeyen, und an keinem anderen Ort, noch auf einige andere Weiſe, zu erledigen ſtůnden.

Den 11. Jul. (1) drungen etliche Fürſtliche Geſandten ernſtlich auf die Vornehmung diſer Sache.

Den 11. Aug. (2) lieſſe Wůrtemberg bey dem Reichsconvent durch ein pro memoria vorſtellen, daß es durch ein Reichshofraths-Concluſum vom 7. Jul. in der von Reiſchachiſchen Vormundſchaffts-Sache abermalen beſchweret worden ſeye.

An eben diſem Tage (3) drunge **Magdeburg** ꝛc. auf die unachbleibliche Propoſition in der R. Ritterſchafftlichen Sache und daß man widrigen Falles in collegial-Deliberation ziehe: Wie und welcher geſtalten eine Sache nach der andern, ihrer Beſchaffen- und Wichtigkeit nach, vorzunehmen ſeye? Die Brandenburg-Culmbach-Wůrtemberg- und Mömpelgartiſche Geſandtſchafften drungen ebenfalls auf die Vornahm der Sache, und wurden von denen meiſten Geſandtſchafften ſecundirt.

Nach-

(1) St. Arch. 1753. 1. Band, S 118.
(2) ſ. Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 712.
(3) Staatsſpieg. 1752. S. 639. u. f.

Nachhero circulirte zu Regensburg ein pro nota (1): So wohl die Abfaſſung eines Normativs, als ein Verſuch der Güte vor einer Deputation, beförderte der R. Ritterſchafft Untergang, und vereitelte der Ritterſchafft Klagen: Wann aber die Unmittelbarkeit der R. Ritterſchafft auſſer Zweifel geſezt und alſo die Abfaſſung eines Normativs vor unſtatthafft erkläret, hingegen geäuſſert werde, daß die particular-Streitigkeit nicht, ungehört des anderen Theils, auf dem Reichstag zu entſcheiden, noch der R. Ritterſchafft ihre Befügniſſe durch Reichsſchlüſſe abzuſchneiden, ſondern an die R. Gerichte zu weiſen ſeyen; ſo bleibe dadurch die Reichsverfaſſung im Stand, und der Schwächere dörffe ſich nicht der Convenienz eines Mächtigeren ausgeſezet ſehen. Böhmen, Oeſterreich, Chur-Braunſchweig und Andere würden demnach ſo votiren laſſen, und ein auf ein Normativ antragendes Reichs-Gutachten könne und werde von dem Kayſer nicht ratificiret werden.

In Anmerckungen über diſes pro nota (2) wurde behauptet: Ein Normativ ſeye nöthig und thunlich, auch nicht von der Unmittelbarkeit der würcklichen immediaten R. Ritterſchafft, ſondern von Entziehung der Landſaſſen, Vaſallen und Lehengüter, die Frage. So lang die Reichsgerichte auf die Ritterſchafftliche Privilegien und die Kayſerliche Intimationsdecrete ſpre-

chen

(1) Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 936.
(2) l. c. 1753. 1. Band, S. 148.

chen müſſen, auch die Ritterſchafftliche Mitglieder Referenten und Richter ſeyen, könne man die Sachen nicht dahin verweiſen, und der Reichsconvent werde deßwegen zu keinem Gerichtshof gemacht, wann man die Beſchwerden über die Reichs-Gerichte bey demſelben anbringe; die Reichs-Verfaſſung und des Kayſers Autorität leiden nicht darunter, und wann man die mächtige Stände zum leiden und ſchweigen bringe, was würden die Schwächere zu gewarten haben! Die Kayſerin-Königin ſeyen übel berichtet, und die Stände würden ſelbſt einſehen, was ihre jezige Stimmen für künfftige Folgen haben werden; wann auch einige Mißbräuche abgeſtellt werden, ſeye nicht zu vermuthen, daß der Kayſer ein ſolches Gutachten nicht ratificiren würde.

Darauf wurde replicirt (1): Man geſtehe nunmehro der R. Ritterſchafft die Unmittelbarkeit, wolle aber derſelben ihre Rechte benehmen; die klagende Stände machten den wenigſten Theil aus; ihre bey Wahltägen angebrachte Beſchwerden ſeyen vor unerheblich angeſehen worden; verſchidene hätten ſich verglichen, und nur noch zwey klagten in beſonderen Fällen; man müßte eine Regel machen, wo die Anzahl der ausgenommenen Fälle gröſſer wäre, als derer, die unter die Regel gehören; die vorgeſchlagene Deputation habe nur unterſuchen ſollen: Ob eine gemeinſame Beſchwerde vorhanden ſeye? Nun aber zeige ſich, daß keine da

 ſeye,

(1) Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 152.

ſeye, und daß nicht die Stände über die Entziehung der Landſaſſen ꝛc. ſondern die Ritterſchafft über die Entziehung der Rittergüter, zu klagen habe; die Reichsgerichte ſchüzen nur die Ritterſchafft bey ihrer Befügniß; auch die R. Stände hätten vile Privilegien, die ſie ſich nicht würden wollen laſſen in Zweifel ziehen, und die Ritterſchafftliche Privilegien enthielten nichts, was die Stände vorhin gehabt hätten, auch involvirten die Kayſerliche Intimations-Decrete nichts anderes, als daß in Poſſeſſorio Mandata erkannt werden ſollten. Aſſeſſoren oder Referenten ſeyen nicht Richter; der bey der R. Ritterſchafft Immatriculirten ſeyen keine ſo groſſe Zahl; die R. Geſeze laſſen ſelber den Adel zu; ſo könnten auch Fürſten und Grafen, noch ſolche, die mit hohen Ständen in noch ſtärckerem nexu ſtehen, nicht in Ritterſchafftlichen Sachen votiren; die Ritterſchafftliche Pflichten enthalten nichts ihren Rathspflichten widriges; ein ehrlicher Mann habe die Vermuthung für ſich; von der R. Ritterſchafft habe man ſich keiner ſolchen Bedrohungen und Verunglimpffungen zu beſorgen, wie von andern; die R. Stände tragen auch Lehen von andern Ständen, welche, wann ſie conſolidirt werden, doch zu der Craysverfaſſung nach wie vor contribuiren müſſen, alſo auch der Ritterſchafft Lehen zu der Ritterſchafftlichen Verfaſſung; vile neue Reichsſtände ſeyen vorhin auch Landſaſſen geweſen; die Kayſerin-Königin und ihr Miniſterium verdiene den gemachten Vorwurff nicht; man habe

be gegenſeits den geiſtlichen Fürſten die Würckung ihrer Stimmen bezweiflen wollen, ſich fälſchlich gewiſſer beyfälliger Votorum gerühmt, in Juſtizſachen alles auf die Convenienz geſezt; es ſeyen nur 3. oder 4. Stände, welche mit der Ritterſchafft Proceſſe haben, und die, wann ſie die Juſtiz hemmen hülffen, ſelbſt mit das erſte Opfer davon ſeyn würden; unter denen Ständen ſelbſt fallen eben dergleichen Streitigkeiten vor, ohne daß deßwegen ein Normativ darinn nöthig oder möglich wäre; die Wahlcapitulation nöthige keinen Kayſer zu Ratificirung aller Reichsgutachten, und man könne vorausſehen, daß der Kayſer keines genehmigen werde, wodurch unzählige Rechtsſprüche ſeiner Vorfahren vernichtet, der Richter des Mißbrauchs der Geſeze beſchuldigt und die Unſchuld unterdruckt würde.

Den 24. Oct. (1) überſandte die Reichs-Ritterſchafft auch den zweyten Theil ihrer Vertheidigungsſchrifft an den Reichsconvent.

Noch einiges anderes von diſem Jahr lifert uns die unten (2) bemerckte Stelle.

§. 39.

Jurisdictionsſachen.

In denen Jurisdictionsſtreitigkeiten zwiſchen dem Fränckiſchen Ritterort Odenwald und der

(1) St. Arch. 1753. 1. Band, S. 571. Staats-Canzl. 105. Theil, S. 102. Staatsſpieg. 1753. S. 28.

(2) Staatsſpieg. 1752. S. 300.

Statt Heilbronn erkannte der Reichshofrath den 7. Jul. 1752. (1) eine Kayſerliche Hofcommißion zur Güte.

§. 40.

Rheiniſche Religionsſachen.

Den 12. Jan. 1752. (2) beſchloſſe das Evangeliſche Corpus: Nachdeme wahrzunehmen geweſen, daß von dem Oberrheiniſchen Ritterdirectorio intendiret werde, das Simultaneum catholicum zu Schornsheim immer weiter einzuführen, ja ſolches, mit offenbaren Gewaltthätigkeiten, auf eine ganz willkührlich- und vermeſſene Weiſe durchzuſezen ꝛc. Gleichwolen aber demſelben, (da ihme ſo ſchon, in Religionsſachen zu cognoſciren, oder ſonſt auf einige Weiſe darein ſich einzumiſchen, nicht gebühre,) um ſo weniger, mit ſo unverantwortlichen Thathandlungen, wie geſchehen, hervorzugehen, freygeſtanden, als ſämtlicher Schornsheimiſcher Religions-Beſchwerden Abſtellung noch dermalen bey dem Kayſer, als höchſten Fridensexecutore, in Anſehung der ſo längſther ſchon vom Corpore Evangelicorum angelegentlichſt und vilfältig geſuchten Reichsgeſezmäßigen Remedur hange; als ſeye von dem Corpore Evangelicorum, (in Erwägung diſer Umſtände, und da, bey ſo ſchranckenloſem Betragen des ober-Rheiniſchen Ritterdirectorii, oberwehnte Religions-Beſchwerden nur fortwührig mehr gehäuffet

(1) St. Arch. 2. Band, S. 814.
(2) von SCHAUROTH Schlüſſe des Corp. Evang. 3. Theil, S. 577.

häuffet und in der Folge vergröſſeret werden dörfften,) beſchloſſen worden, ſolches Ritter-directorium überhaupt von ſo ungeziemendem Einmiſchen in diſſeitige Religionsangelegenheiten wohlmeinend abzurathen: Beſonders aber, und weilen nicht ohne Grund zu beſorgen, daß daſſelbe in obiger Religionsſache, zu Ausführung deſſen vorheriger hierinnen verhängten Verfügungen, zu noch weiteren, dem diſſeitigen Religionsweſen präjudicirlichen, Paſſibus vorſchreiten mögte, ſelbiges, in Conformität Art. 17. Inſtr. Pac. Weſtph. von allen ferneren Eingriffen und Unternehmen, biß die rückſtellige Reichsconſtitutionsmäßige Erledigung erfolge, alles Ernſtes abzumahnen; damit nicht im Entſtehungsfall ſelbiges beſchwerliche Weiterungen und Folgen ſich ſelbſt zuziehe:

Hievon wurde durch das Chur-Sächſiſche Directorium gedachtem Ritterdirectorio Nachricht ertheilt.

Und in denen Beylagen des den 17. Maj. 1752. (1) von dem Evangeliſchen Corpore an den Kayſer erlaſſenen Vorſtellungsſchreibens wurde geklagt:

1. Daß das Oberrheiniſche Directorium, zu Schornsheim die Hände einzuſchlagen, ſich nicht geſcheuet, ja, unbegreiflicher Weiſe, die ihres Beamtens Verfahren ſehr improbirende, und deßhalben zu convenabler Genugthuung ſich erbietende, Ganerben ſelbſten, (weilen ſie nicht ſo fort ſchlechterdings dem Winck des Ritter-

 Directo-

(1) S. 983.

Directorii ſich fügen können,) zur Verantwortung und Strafe ziehen wollen, ihre Einkünfften und Caſſen mit Arreſt belegen und wegnehmen, die Evangeliſche Gemeinde aber darüber mit Execution bedrohen laſſen.

2. Zu Vendersheim hätten des Grafens von Elz Beamte ebenfalls, unter dem Schuz der Oberrheiniſchen Ritterſchafft, zu Einführung des Simultanei in die unſtreitig pur Evangeliſche Kirche, desgleichen zu Abzwackung derer geiſtlichen Gefälle, mit Geldſtrafen und militariſchen Executionen herfürzugehen, ſich nicht entblödet ꝛc.

* * *

Anno 1753.

§. 41.

Streitigkeiten mit Würtemberg, Br. Bayreuth und S. Meiningen.

Theils im Druck, theils ſonſt, erſchienen in dieſen Angelegenheiten:

Eſſentialia Voti; in meinem Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 574.

Idee eines Voti in cauſa equeſtri; im St. Arch. 1753. 2. Band, S. 138. und im Staatsſpieg. 1753. S. 65.

Pro memoria; (R. Ritterſchafftliches, gegen Br. Culmbach;) im St. Arch. 1753. 2. Band, S. 512.

Pro nota; (für die R. Ritterſchafft;) in meinem Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 572.

Pro

Pro Nota; (eines groſſen Teutſchen Hofes;) in dem T. Staatsarch. 1753. 2. Band, S. 507.

Nachtrag zu dem in der Reichsritterſchafftlichen Angelegenheit m. Maji 1753. in Comitiis zum Vorſchein gekommene pro nota; *l. c.* S. 510.

Unpartheyiſche Gedancken über die Herzoglich-Würtembergiſche Deſiderien in Betrachtung des wegen derſelben ad Comitia genommenen Recurſes. (1753.) fol. und in meinem T. Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 576.

Bey der Reichs-Verſammlung aber truge ſich folgendes zu:

Den 17. Jan. (1) übergabe der Herr Herzog zu Würtemberg dem Reichsconvent folgende Schrifft, mit Wiederhohlung ſeines vorigen Geſuchs:

Kurzer Begriff, worauf die Abfaſſung eines Normativi über die Ritterſchafftliche Irrungen bey dem Reich ankomme. 1753. fol. auch im Staatsſpieg. 1753. S. 233. in der Staatscanzl. 106. Theil, S. 247. und im Staatsſpieg. 1753. S. 233.

Ich melde daraus nur ſo vil: Die Ritterſchafftliche Irrungen ſeyen ſo beſchaffen, daß ſie nicht dem Kayſerlichen Hof zur gerichtlichen Unterſuch- und Entſcheidung anheimgewiſen werden könnten: Nemlich

(1) Staatscanzl. 106. Theil, S. 243. Staatsarch. 1753. 2. Band, S. 134.

1. Daß das Reichsgutachten von 1704. die Stände in Collectationsſachen ſo lang ſicher ſtelle, biß vom Kayſer und Reich darinn ein ganzes gemacht werde ꝛc.

2. Daß die Kayſerliche einſeitig ertheilte, von den Ständen allezeit, beſonders von dem ganzen Reich in ermeldtem Gutachten, widerſprochene Privilegien den Reichsgerichten nicht zur Norm dienen können;

3. daß diſe Privilegien Würtemberg in ſeinem Beſiz (darinn es durch beſagtes Gutachten beſtättiget worden ſeye,) nicht nachtheilig ſeyn können;

4. Daß die Auslegung der Reichsgeſeze, auf welche ſich die Reichsritterſchafft gründe, Niemanden, als dem Kayſer und Reich, zuſtehe;

5. Daß das Ritterſchafftliche Einloſungs-Pvivilegium nach jenem Reichsgutachten zu modificiren, und nicht auf die Lehen zu erſtrecken ſeye;

6. Daß die Vaſallen ſich weder der Lehendienſte, noch

7. der lehenherrlichen Jurisdiction entziehen können;

8. Daß die Mitglidere der Ritterſchafft, in ſo ferne ſie ſich in der Stände Landen aufhalten, deren Bottmäßigkeit über ſich zu erkennen haben;

9. Daß die Ritterſchafft die Marſch- und Quartierslaſten mit den Crayſen gleich zu tragen ſchuldig ſeye.

Den

* * *

Den 13. Jul. (1) kame endlich die Sache in dem Churfürſtlichen Collegio in Propoſition; da ſich dann

Chur-Maynz dahin äuſſerte: Was einige Stände angebracht, ſeye nicht zu einem general-Normativ qualificirt, ſondern es ſeyen beſondere Streitigkeiten; es dörffte auch bey der manigfaltigen Verhältniß verſchidenen Rittercantons, und der auch differenten Rechte und Herbringen verſchidener Stände gegen dieſelbe und ihre incorporirte Mitglider, nicht einmahl thunlich fallen, etwas gleich durchgängiges zu machen, ohne hier und da zu vil oder zu wenig zu thun: Es würde alſo das beſte Mittel zu Behebung des dermaligen Anſtandes ſeyn, wann zu gütlicher der Sachen Beylegung die Hände geboten, und nach eines jeden ſtreitigen Vorfalls Beſchaffenheit und Umſtänden, auch nach Maaßgab anderer ſchon vilfältig vorhandenen dergleichen Vergleichsreceſſen, die Auskünfften getroffen werden wollten; welchemnach um derſelben beſtthunliche Beförderung ſo wohl der Kayſer von Reichswegen erſucht, als auch Jhme ſothane Angelegenheiten, bey allenfalls nicht erfolgenden gütlichen Vergleichen, zur erforderlichen Juſtizpflege empfohlen werden könnten: Wobey man das Vertrauen hege, es werde der Kayſer, ohne die Ritterſchafftliche Privilegien, gegen ihren

(1) ſ. mein Staatsarch. 1753. 2. Band, S. 513. Staatscanzl. 106. Theil, S. 253.

ihren eigenen Sinn und Verſtand, zu weit erſtrecken zu laſſen, in vorkommenden Fällen auf die ſchon hier und da vorkommende Vergleiche, Rechte, Rechtserforderliches Herkommen, und andere zur Sache thuende Umſtände, die gerechteſte Rückſicht, nach denen vorhin genugſam beyhandenen Reichsgeſezen, von obriſtrichterlichen Amts wegen nehmen.

Die übrige Churfürſtliche Stimmen kommen mit ihren in dem Fürſtlichen Collegio abgelegten Votis überein.

Eben diſen 13. Jul. (1) proponirte Salzburg die Sache auch im Fürſtlichen Collegio, und verlangte, die intereßirte Geſandtſchafften möchten abtretten: **Br. Culmbach**, **Würtemberg** und **Mömpelgart** aber wollten ſich nicht darzu verſtehen, weil es nicht eine privat- ſondern allgemeine Reichsangelegenheit ſeye.

Oeſterreich: Ein Normativ ſeye nicht nothwendig, weil ſo vile (auch namentlich von der Reichsritterſchafft handlende,) Reichsſazungen vorhanden ſeyen, aus welchen alle mit der Reichsritterſchafft entſtehende Streitigkeiten entſchiden werden könnten; wann ſich ein Mangel daran äuſſern ſollte, würde der Kayſer es Selbſt an das Reich gelangen laſſen, und komme das Propoſitionsrecht darinn dem Kayſer zu. Eben ſo wenig ſeye ein Normativ thunlich, und es würde für Andere gefährliche Folgen haben, wann man, um beſonderer Fällen willen,

(1) St. Arch. 1753. 2. Band, S. 513. Staatscanzl. 106. Theil, S. 255.

willen, die bißherige Reichsgeſeze aufheben und neue Richtſchnuren einführen wollte; es ſeyen auch die Kayſerliche Vorrechte auf mehrfache Art darein verflochten, zu deren Kränckung die Kayſerin-Königin niemalen concurriren würde, zumalen auf verſtümmelte und unrichtige Urkunden. Die Verhältniß zwiſchen den einzelnen Reichsſtänden und der Reichsritterſchafft ſeye nicht einerley, und manche hätten keinen Streit mit derſelben; es würde alſo ungerecht ſeyn, wann man durch ein allgemeines Regulativ ein- oder anderem Theil mehr geben oder nehmen wolle, als er bißhero gehabt habe. In allen Fällen, darinn der Recurs an den Reichsconvent genommen worden, ſeye das Petitorium, mithin der Weg Rechtens, noch offen, und die wenigſte zu Erhaltung eines Normativs gebrauchte Gründe allda vorgebracht; der Kayſer werde ſeine Privilegien nicht zum Nachtheil der Reichsſazungen auslegen, noch mißbrauchen laſſen; und alſo ſeyen diſe Klagen an Ihn zu verweiſen, oder, nach dem Beyſpil anderer Reichsſtände, beſondere Vergleichshandlungen zwiſchen denen ſtreitenden Theilen anzugehen, welche weit ſchicklicher und leichter, als allgemeine, ſeyen.

Deme pflichteten bey: **Burgund; Nomeny; Dietrichſtein; Auersberg; Schwarzenberg; Lichtenſtein.**

Bayern: Ein Normativ ſeye vilen Bedencklichkeiten unterworffen; aber eben ſo auch: Ob und wie, bey ſo differenten, aus Mangel

eines

eines Richtmaſſes ſich widerſprechenden, Principiis, denen Beſchwerden der Ständen künfftig hinreichend abgeholffen werden könne? Der Kayſer möchte alſo die jezige Klagen zu Vergleichen einleiten, wobey gewiſſe Grundſäze in Anſehung anderer Fälle feſtgeſezet werden könnten: Wann aber kein Vergleich zu erhalten ſeye, und es alsdann auf Erklärung eines Reichsgeſezes oder ſtreitige Obſervanz ankomme, möchte der Kayſer die Puncten, ſo der Stände Jurisdiction und lehenherrliche Rechte, oder die Collectation, das Einſtandsrecht u. d. betreffen, an das Reich bringen, daß, nach dem ehemaligen Vorgang, die Sache in theſi erwogen, und wenigſtens (mit Vorbehalt der Kayſerlichen Zuſtändigkeiten,) proviſorie ſich vereiniget werde.

Damit conformirten ſich: **Pfalz-Lautern, Simmern, Neuburg und Veldenz; Straßburg; Freyſingen; Regensburg; Lüttich; Leuchtenberg; Schwäbiſche Grafen; Wetterauiſche Grafen; Fränckiſche Grafen.**

Magdeburg: Der Reichsritterſchafft weitübertribene Anmaſſungen und der Reichsgerichte Mißbräuche ſeyen deutlich und überzeugend dargelegt worden: Der König in Preuſſen habe es mit Mißfallen angeſehen und die Reichsritterſchafft gewarnet: Der Ritterſchafft und den Ständen müſſe bleiben, was ihnen gebühre; die Ritterſchafft laſſe ſich aber daran nicht begnügen, ſondern habe verfängliche Privilegien und Intimationsdecrete an die Reichsgerichte aus-

ausgebracht, taſte der Stände edelſte Rechte an, und wolle ſich mehr Freyheit herausnehmen, als die Reichsſtände ſelber haben; ſie ſeye alſo in die behörige Schrancken zu ſezen, die, ſo immediate Güter vom Reich haben, in Rechtsſachen an die Reichsgerichte, im übrigen aber an die Crayſe, der Land- und Lehenadel aber an die Lande, worzu er gehörig ſeye, die Reichsgerichte endlich darauf anzuweiſen, daß

1. den Ständen die Erwerbung adelicher Güter nicht geſchmälert, und der Einſtand nur bey wahren unſtrittigen Reichsunmittelbaren, mit keinem Lehens- Condominial- Territorial- und dergleichen nexu afficirten allodial-Gütern ſtatt haben, auch von keinen, als wahren Unmittelbaren, geübt, in Anſehung des Termins und der Solennien die gemeine Rechte beobachtet, der Löſer zu Erfüllung aller Conditionen angehalten, von Erſezung der Unkoſten, Meliorationen, u. d. nicht befreyet, den Ständen biß dahin das jus retentionis nicht verweigert, keine neue Taxation der Güter zum Vortheil des Löſers erlaubt, von den Directoriis ſich darinn keiner Cognition angemaßt, noch die Austräge übergangen werden;

2. daß den Ständen die Conſolidirung der Lehen durch Heimſterben, Verwürckung, Kauff, Tauſch, andere Refutationscontracte, Pfandſchaffte und Vergleichungen, (ohne daß die Ritterſchafft ſich, unter den Vorwand des Beſizes, oder ſonſten, darein menge,) nicht beſtritten werde;

3. Daß,

3. Daß, nach dem Reichsgutachten von 1704. die Stände bey ihren lehenherrlichen Rechten unbeſchränckt gelaſſen, und, der nicht-erfolgten Ratification ungeachtet, um ſo weniger dagegen geurtheilet werde, als die Rechte der Reichsſtände hierunter bereits in dem Reichs-Abſch. von 1548. §. 66. veſtgeſtellet worden ſeyen; wogegen die Ritterordnung und Privilegien keine Würckung haben könnten.

4. Es ſolle auf denen durch beſondere Verträge zur Ritterſchafft collectabel verbliebenen Reichsſtändiſchen Gütern ſich keiner mehreren landeshoheitlichen Rechte, als die Contracte beſagen, mithin auch nicht des juris Armorum, Sequelæ, Quartirii, u. d. angemaßt, in ſolchen Streitigkeiten die Austräge nicht übergangen, auch denen Ständen, mit auf die Caſſe und deren Admiſtration zu ſehen, nicht verweigert werden.

5. Die Ritterſchafft ſolle ſich nach denen Reichs- und Craysſchlüſſen in Marſch- Quartier- Straſſenreparations- u. d. Sachen achten, ſich von der Concurrenz zu denen Kriegslaſten und Beſchwerden, wegen der Kayſerlichen Charitativen, nicht entziehen, die Reichsgerichte aber ſich in dergleichen nicht mengen.

6. Die Vaſallen ſollen in Reichs- und Landrettungen, wie in andern Aufmahnungs- und Erforderungs-Fällen die Lehendienſte unweigerlich präſtiren.

7. Die Lehenhöfe ſollen in vollkommener Ausübung der lehenherrlichen Jurisdiction über

ihre Lehenleute und Unterthanen, unter keinerley Vorwand, als, cauſarum non feudalium u. ſ. w. behindert, noch dergleichen Sachen an die Reichsgerichte gezogen werden.

8. Die in der Reichsſtände Landen contrahirende, delinquirende, oder verſterbende, Ritterglider ſollen in civil- und criminal-Sachen unter der Landeshoheit ſtehen, und die Ritter-directoria ſich nichts dergleichen anmaſſen.

9. Die Ritterſchafft ſolle der Stände Landſaſſen nicht immatriculiren, noch ſonſt ausziehen, ihre Matriculn und Cataſtra dem Reich vorlegen, nnd ihre Mitglider in Ritterſchafftlichen Sachen gegen die Reichsſtände bey den Reichsgerichten abtretten.

10. Die Ritterſchafftliche Proceſſe in Poſſeſſorio & Petitorio ſollen vor die Austräge gewiſen, und die Mandatfälle weder überſchritten, noch einſeitig interpretirt werden.

11. Die Reichsgerichte ſollen nicht an die Kayſerliche Decrete von 1688. noch an die übrige Ritterſchafftliche denen Ständen nachtheilige Privilegien gebunden werden, ſondern in re & modo nach denen Reichs-Conſtitutionen und diſem Regulativ ſprechen.

12. Biß zu des Kayſers Mitgenehmigung ſollen die Stände nach keinen andern Grundſäzen verfahren, oder denen widrigen Erkenntniſſen Folge leiſten, ſondern über dem Concluſo vom 17. Apr. 1703. halten, und ſich darwider nicht beeinträchtigen laſſen; in Hoffnung einer baldigen Kayſerlichen Genehmhaltung.

Deme ſtimmeten bey: **Brandenburg-Culmbach; Halberſtatt; Mecklenburg-Schwerin und Güſtrau; Würtemberg; Hinter-Pommern; Heſſen-Caſſel; Minden; Anhalt; Schwerin; Camin; Hirſchfeld; Mömpelgart; Oſtfrießland.**

Salzburg: Die gegenwärtige Beſchwerden beträfen privat-Streitigkeiten zwiſchen einigen Reichsſtänden und einigen Rittercantons; dahero nicht nöthig ſeye, mit Uebergehung des zulänglichen Rechtsweges, ein allgemeines Normativ zu errichten; es wäre auch nicht möglich, und dahero das beſte, ſich gütlich einzuverſtehen, allenfalls aber dem obriſtrichterlichen Amt der Lauff zu laſſen; in Hoffnung, der Kayſer werde beſorgt ſeyn, zu verhüten, daß nicht durch allzuvile Erweiterung der Ritterſchafftlichen Privilegien Anlaß zu gegründeten Beſchwerden gegeben werde.

Teutſchmeiſter: Gönne der Reichsritterſchafft, was ihr gehöre: Da aber der Stände Beſchwerden ſchon über ein Seculum dauerten, und ſeit 1704. ſich immer gehäuffet haben; ſo ſeye der Kayſer zu erſuchen, über gewiſſe Grundreglen (unter Vorbehalt ſeiner Befügniſſe und eines Jeden Rechten,) wenigſtens einſtweilen, Sich zu vereinigen, und indeſſen die Proceſſe an den Reichsgerichten ſtille ſtehen zu laſſen: Nemlich:

1. Seye das Reichsgutachten von 1704. zu wiederhohlen, da es dem R. Abſch. von 1548. auch allen natürlichen und gemeinen Rechten

gemäß

gemäß ſeye, und, unter dem Vorwand nicht erfolgter Ratification, nicht gegen daſſelbe zu verfahren, noch die Ritterordnung, erſchlichene Privilegien, u. d. zur Norm zu nehmen, ſondern, nach Abſtellung der bißherigen Beſchwerden, nach den Reichs- Haus- und Landgrundgeſezen, auch diſem Normativ, zu ſprechen.

2. Die Stände ſollen ihre Lehen, ohne des Rittercorporis Einmiſchung, auf alle Weiſe conſolidiren können; doch die nächſte Lehensfähige Agnaten den Vorzug, auſſer deme aber bey Lehen kein Einſtandsrecht ſtatt haben; es wäre dann in denen mit des Lehenherrns Conſens errichteten Verträgen ausgemacht worden.

3. Wann die gegebene Lehen zur Zeit der Vergleichung von den Ritterſteuern frey geweſen, ſollen ſie frey bleiben; bey denen aufgetragenen aber auf das geſehen werden, was dabey bedungen worden, oder ob nicht die Ritterſchafft das Beſteurungsrecht hernach rechtmäßig hergebracht habe?

4. Bey allodial-Rittergütern bleiben der Ritterſchafft die Collecten: Der Stand trette aber auch in alle Rechte der vorigen Beſizere ein.

5. Bey ſolchen Allodialgütern könne die Wiederloſung in drey Jahren geſchehen, ohne die Meliorations- und Reparations-Koſten zu erſezen; doch habe er das jus retentionis biß zu erlegtem Kauffgeld.

6. Denen Ständen bleibe die Jurisdiction

über ihre Bediente aus der Ritterſchafft, wie auch denen, ſo in ihren Landen wohnen, oder delinquiren.

7. Die Ritterſchafft ſeye an die zum gemeinen Beſten machende Craysanſtalten, und die Lehendienſte, nach jeden Orts Gewohnheiten, verbunden.

8. In denen an den Lehenhof gehörigen Fällen verbleibe den Ständen die lehenherrliche Jurisdiction; doch ohne Nachtheil der Landeshoheit.

9. Denen bey der Ritterſchafft Immatriculirten, beſonders denen mit Eydespflichten Belegten, ſolle nicht zugelaſſen ſeyn, in Ritterſchafftlichen Sachen zu referiren und mit zu urtheilen.

Man hoffe, der Kayſer werde diſen Vorſchlägen beytretten.

Damit waren conform: **Hildesheim; Paderborn; Osnabrück; Münſter.**

Bamberg: Wünſche, daß die obhandene Streitigkeiten, allenfalls unter Kayſerlichem Vorſchub, beygelegt werden, widrigen Fall eignen ſie ſich zu dem obriſt-richterlichen Amt, und man hoffe, der Kayſer werde denen gegründeten Beſchwerden abhelffen. In ſo weit der Reichsritterſchafft Rechte in den Reichsgeſezen gegründet ſeyen, brauche es keiner Norm: Wann aber von der Behörde erachtet werden ſollte, daß ein- oder anderes Reichsgeſez einer Ergänz- oder Erläuterung nöthig habe, hoffe man,

man, der Kayſer werde von dem Reich ein Gutachten erfordern.

Bremen: Die Unterſuchung: Wie die Reichsritterſchafft zur Unmittelbarkeit gelanget ſeye? wäre überflüßig: Die particular-Streitigkeiten erforderten eine rechtliche Erörterung, welche nicht auf dem Reichstag vorzunehmen ſtehe; dahero ein Normativ allda zu Stand zu bringen nicht wohl möglich ſeye, ſondern gütliche Vergleiche das beſte Mittel wären.

Damit waren conform: **Braunſchweig-Zell**, **Calenberg**, **Grubenhagen**; **Oehrden**; **Sachſen-Lauenburg**.

Worms: Es könne keine Frage ſeyn von der Reichsritterſchafft in perſonalibus und realibus in der Reichsverfaſſung, dem Herkommen und den Kayſerlichen Begnadigungen, gegründeten Rechten, Reichslehen, unmittelbaren Güter und noch beſizenden Lehen; als wobey der Kayſer ſie eben ſo, wie die Reichsſtände, zu ſchüzen habe: Die particular-Streitigkeiten aber gehörten vor den Richter und die gemeine Lehenrechte reichten zu deren Entſcheidung hin; dahero man keine neue Norm nöthig, ſondern nur den Kayſer zu erſuchen habe, denen bißherigen Beſchwerden abzuhelffen, nach den gemeinen Lehenrechten zu ſprechen, beyden Theilen gleiches Recht angedeyhen zu laſſen, und in dem Proceß, den Reichsgeſezen gemäß, ohne etwas beſonderes einzuführen, nachgehen zu laſſen. Wegen der Kriegsbeſchwerden und Executionen in der Stände Landen ſeyen auch ſchon Reichs-

geſeze und Verträge vorhanden; wogegen der Kayſer Niemanden beſchweren laſſen würde.

Eben ſo: **Elwangen.**

Pfalz-Zweybrücken: Wie Bayern und Pfalz-Lautern, und daß der Stände Beſchwerden nach dem Reichsgutachten von 1704. abgeholffen werde.

Würzburg: Man hoffe, wann der Kayſer eine oder andere angebrachte Beſchwerde gegründet finde, werde Er ihr abhelffen, und allenfalls gütliche Vergleiche veranlaſſen: Ein Normativ bey dem Reichsconvent zu errichten, ſeye weder möglich, noch thunlich: Wann aber der Kayſer ermeſſen ſollte, daß ein- oder anderes Reichsgeſez einer mehreren Erläuterung oder Verordnung bedörffe, werde Er es an den Reichsconvent um ein Gutachten gelangen laſſen.

Eben ſo: **Speyer; Baſel.**

Eichſtätt: Die Sache könne dem obriſtrichterlichen Amt nicht entzogen werden und könne bey denen verſchidenen Fällen kein Normativ Plaz greiffen; man vertraue, der Kayſer werde beyden Theilen ihre Gerechtſame angedeyhen laſſen; wann aber die Güte nicht anſchlage, und ſich eine Undeutlichkeit der Geſeze erzeigte, ſolche dem Reich vorlegen laſſen.

Sachſen-Gotha: Es wäre das nöthige Normativ abzufaſſen: Uebrigens quoad ſpecialia &c. wie Magdeburg und gleichlautende Vota.

So

So auch: Sachſen-Altenburg; Sachſen-Eiſenach.

Coſtanz: Wiſſe nicht, wie ein Normativ nur möglich, geſchweige, daß es nöthig ſeye, da die Reichsgeſeze der Reichsritterſchafft Gerechtſame hinlänglich beſtimmeten, und wann etwas weiteres nöthig wäre, würde der Kayſer es ſelbſt proponiren: Es wäre allzugefährlich, wegen particularer Rechtsſtreitigkeiten alte Geſeze abſchaffen, neue machen, und dem obriſtrichterlichen Amt eingreiffen; die Umſtände der Stände und der Reichsritterſchafft ſeyen nicht einerley: Die Beſchwerden ſeyen alſo um ſo mehr an den Kayſer zu verweiſen, als das Petitorium noch nicht ergriffen, die Ritterſchafftliche Privilegia eben ſo, wie der Stände, in den Reichsgrundgeſezen beſtättiget worden, und dem Kayſer die Cognition und Auslegung darüber zuſtehe. Vergleiche wären das beſte, und der Kayſer zu erſuchen, denſelben, ohne Abbruch ſeines obriſtrichterlichen Amts, allen Vorſchub zu geben.

Sachſen-Weymar: Ein wohlabgemeſſenes Regulativ ſeye das zuverläßigſte Mittel, denen bißherigen Irrungen abzuhelffen und künfftigen vorzubauen: Gleichwie aber diſes mehrere Zeit erfordere; alſo wäre der Kayſer zu erſuchen, Sich deſſen Feſtſtellung gefallen zu laſſen, immittelſt aber zu verfügen, daß der klagenden Häuſer Beſchwerden und dem Mißbrauch der Kayſerlichen Privilegien abgeholffen, die vor-

mals erſtattete Reichsgutachten aber aufrecht erhalten werden.

Augſpurg: Finde ein Normativ nicht thunlich; ſondern der Kayſer möchte die dermalige Irrungen in gütliche Wege einleiten, im Entſtehungsfall aber beyder Theile Befugſame und die Reichsverfaſſung aufrecht erhalten.

Brandenburg-Onolzbach: Habe ſich zum Theil mit der Ritterſchafft verglichen, zum Theil ſtehe es noch in Tractaten: Die angebrachte particular-Streitigkeiten ſchickten ſich ebenfalls darzu, in Entſtehung der Güte aber wären ſie zum ordentlichen Weg Rechtens zu verweiſen.

Paſſau: Die jezige Streitigkeiten könnten nach denen bereits vorhandenen Geſezen entſchiden werden: Wann einzelne Stände in einzelnen Fällen ein Normativ verlangen könnten, würden dergleichen auch künfftig, wann Stände über Privilegienſachen in Proceß gerathen, nöthig ſeyn, auf ſolche Weiſe aber die obriſtrichterliche Gewalt eingeſchränckt und der Reichsconvent ein Juſtizhof werden, woraus lauter Verwirrung entſtehen und Niemand bey ſeinen älteren rebus judicatis ſicher ſtünde; dahero die jezige particular-Streitigkeiten entweder ſchlechterdings an das obriſtrichterliche Amt, oder dahin zum Verſuch eines gütlichen Vergleichs, in Entſtehung deſſen aber zu ſchleuniger Juſtizadminiſtration, verwiſen werden möchten.

Trient: Wie bereits klare Reichsgeſeze vorhanden ſeyen, die ſtreitende Theile aus einander

zu

zu ſezen; alſo ſeye der Kayſer zu erſuchen, ſein obriſtrichterliches Amt nach ſelbigen vorzukehren.

Braunſchweig-Wolfenbüttel: Sehe der Inſtruction noch entgegen.

Brixen: Wünſchte, daß die Streitende, ohnabbrüchig des Kayſerlichen ohriſtrichterlichen Amts, ſich vergleichen, oder in deſſen Entſtehung zu einer unklagbaren Juſtiz gelangen möchten. Ein Normativ wäre weder auf alle Stände, noch auf alle Rittercantons, applicabel: Enthalte es nichts weiteres, als die bißherige Reichsgeſeze, ſo verlohne es der Mühe nicht; gehe es aber davon ab, oder darüber hinaus, wäre der Kayſer nicht zu verdencken, wann er ein dergleichen ſeiner Autorität zu nahe gehendes Reichsgutachten nicht ratiſicire.

Damit conformirte ſich: **Stablo; Corvey.**

Holſtein-Glückſtatt: Secundire der recurrirenden Parthien Geſuch beſtens.

Chur: Denen klagenden Fürſten würde am beſten geholffen ſeyn, wann der Kayſer erſucht werde, die Irrungen nach den vorligenden Reichsſagungen ſo beyzulegen, daß jeder Theil ſeine Zuſtändigkeiten ungeſtöhrt behalte.

Damit ware conform: **Johannitermeiſter.**

Baden-Baden: Der Kayſer wäre zu erſuchen, die gütliche Vergleichung zu befördern: Wann aber dergleichen nicht erzilet, und beſonders von der Ritterſchafft die Hand nicht darzu geboten würde, auch ſich ergäbe, daß eine weitere Erklärung eines Reichsgeſezes, oder

ſonſtige Vorſehung nöthig wäre; ſo möchte der Kayſer es an das Reich bringen, damit, wenigſtens proviſorio modo, die Landes- und Lehenherrliche Gerechtſame der Stände ungeſchmälert beybehalten werden: Doch werde man nie mitwürcken, das Kayſerliche obriſtrichterliche Amt auf einige Weiſe zu beeinträchtigen, noch die Reichsritterſchafft widerrechtlich zu bekräncken.

Fulda: Es finde kein zu errichtendes Normativ, mit verächtlicher Hintenanſezung derer Reichsgeſeze, ſtatt, ſondern es ſeye ſolches des Kayſers obriſtrichterlichen Amt zu überlaſſen; welcher, bey allenfalls nicht Plaz greiffender ſchiedlicher Auskunfft, oder befindender Unlauterkeit der Reichsgeſeze, es dem Reich anfügen werde.

Baden-Durlach: Die dermalige Beſchwerden betreffen keine particular-Streitigkeiten, ſondern ſeyen zum Theil an ſich, zum Theil aber in Anſehung der Folgen, eine gemeinſame Beſchwerde aller R. Stände:

1. Komme zwar dem Richter zu, bey jedem Individuo auszumachen: Welche Dorffſchafften vor unmittelbar zu halten ſeyen; man müſſe aber das Poſſeſſorium & Petitorium unterſcheiden, und könne die Einverleibung in die Rittermatricul, nebſt dem Beſteurungsrecht, der Sache den Ausſchlag nicht geben.

2. Das Einſtandsrecht könne nicht auf Lehen erſtreckt, noch dem Lehenherrn benommen werden,

werden, ſelbige auf alle rechtliche Weiſe zu conſolidiren.

3. Alle Laſten, ſo ohne Zuthun des Lehenherrns währenden Vaſallagii auf das Lehen gekommen ſeyen, müſſen bey geſchehender Conſolidation wegfallen, und das R. Gutachten von 1704. die Stände ſo lang ſicher ſtellen, biß vom Kayſer und Reich ein ganzes in der Sache gemacht werde.

4. Nach dem Inſtr. Pacis haben die Mitglider der Reichsritterſchafft der Gerichtbarkeit der Stände, in deren Landen ſie ſich aufhalten, nicht zu entziehen, die Lehenherrliche Jurisdiction zu erkennen, und ſich der Lehendienſte in keinerley Fällen zu entladen.

5. Die Ritterſchafftliche Privilegien könnten keine Mandaten und Reſcripte veranlaſſen, noch die einſeitig ertheilte, und beſonders von dem ganzen Reich Anno 1704. widerſprochene, den R. Gerichten nicht zur Richtſchnur dienen.

6. Habe die Reichsritterſchafft die Marſch- und Quartierslaſt ſo wohl, als die R. Stände, zu tragen.

Da nun diſe Säze insgeſammt in der R. Verfaſſung gegründet ſeyen; ſo wäre der Kayſer zu erſuchen, ein dahin gehendes Regulativ in vim Legis Imperii zu genehmigen, und die R. Gerichte zu deſſen Beobachtung anzuweiſen.

So auch: **Baden-Hochberg.**

Kempten: Der klagenden Fürſten Geſuch gründe ſich zum Theil auf ihrer Häuſer beſondere Verfaſſung und Herkommen: Vile Puncten

ten aber ſeyen ſo beſchaffen, daß kein allgemeines Normativ Plaz greiffe, und können, als beſondere Fälle, der obriſtrichterlichen Erkenntniß, ohne Schmälerung deren Autorität, nicht entzogen werden; man wünſche aber, daß die klagende Fürſten ſich zu einem gütlichen Vergleich geneigt finden laſſen möchten.

Vor-Pommern: Unterſtüze die Angelegenheit der recurrirenden Fürſtlichen Häuſer beſter maſſen.

Berchtolsgaden: Es ſeyen zur obriſtrichterlichen Entſcheidung diſer particular-Streitigkeiten genugſame R. Geſeze vorhanden, mithin ein neues Normativ weder nöthig, noch ohne Bekränckung der Kayſerlichen Vorrechte thunlich, noch wegen der allzuſehr verſchidenen Verhältniß der Reichs-Ritterſchafft gegen die Stände möglich; dahero der Kayſer zu erſuchen wäre, diſe Irrungen zu particular-Vergleichen einzuleiten, in deren Entſtehung aber rechtlich zu entſcheiden.

Heſſen-Darmſtatt: Bey Gelegenheit diſer particular-Irrungen ein allgemeines neues, auf alle Umſtände und verſchidene Beſchaffenheit applicables, Normativ zu errichten, falle, wo nicht unmöglich, doch ſehr bedencklich: Und da die recurrirende Höfe nun auch nur eine in den alten Reichsgeſezen gegründete Beurtheilung verlangten; ſo wären die Beſchwerden gegen die Ritterſchafft an den obriſten Richter zu verweiſen: Die Beſchwerden gegen die Reichs-Gerichte aber, (da bißhero nur von dem Poſſeſſorio

ſeſſorio die Rede geweſen,) umſtändlich und ſo überzeugend darzuthun, damit man allenfalls den Kayſer um eine Ordnungsmäßige Remedur angehen könne: Indeſſen hoffe man, der Kayſer werde unpartheyiſche Juſtiz ertheilen, oder aber die Sache, unter ſeiner Autorität, in gütliche Wege einleiten laſſen.

Henneberg: Ein Regulativ wäre zwar ſehr nüzlich: Weil aber deſſen Abfaſſung groſſen Schwürigkeiten unterworffen ſeye, da viles auf das Herkommen ankommen möchte, diſes aber nach denen verſchidenen Gegenden gar ſehr different ſeyn ſolle; als wäre das beſte, wann der Kayſer die Güte pflegen, in deren Entſtehung aber bey denen Richterlichen Erkenntniſſen auf die zum Theil allzuweitſchichtige Reichsritterſchafftliche Prätenſionen und Exemtion, auch die von ſamtlichen, oder doch meiſten, Reichs-Ständen geäuſſerte Principia und Gutachten reiffliche Rückſicht mitnehmen lieſſe.

Razeburg: Es könne

1. der Reichsritterſchafft auf keine Weiſe verſtattet werden, ſtatum in ſtatu zu formiren, und in anderen Territorien über ihre Mitglider, deren Kinder, und darinn belegene Haab und Güter, zu cognoſciren, oder einige actus Juriſdictionis zu exerciren.

2. Die Stände könnten nach allen Rechten ihre Lehen wieder an ſich bringen, ohne daß ein Dritter nicht mitbelehnter ein Einſtandsrecht verlangen könne.

3. Wann ein gegebenes Lehen bey der er-

ſten

ſten Belehnung Steuerfrey geweſen, müſſe es eben ſo zurückfallen; ſeyen die Steuren mit zu Lehen gegeben worden, müſſen ſie auch mit zurückfallen: In aufgetragenen Lehen hingegen falle das, was nicht ausdrücklich vorbehalten worden, dem Lehenherrn heim; ſeye aber die Ritterſchafft in viljährigem Beſiz geweſen, müſſe ſie dabey, biß zu Ausgang des Petitorii, geſchüzet werden.

4. Bey Allodialgütern müſſen die drey Einſtandsjahre wahren Mitglidern zu ſtatten kommen, und nicht durch Meliorationen und andere Prätenſionen beſchwerlich, oder gar unnuzbar, gemacht werden, auch die Collecten der Ritterſchafft verbleiben, dieſelbe aber nicht weiter in der Reichsſtände Rechte eingreiffen.

5. Wegen der Kriegs- und Craysanlagen und Laſten müſſe es bey dem Herkommen der Crayſe und der Kayſ. Wahlcapitulation ſein Bewenden behalten.

6. Den Landes- und Lehenherrn ſeyen die Lehendienſte in Reichs- und Landeshülffen und Rettungen, auch andern Aufmahnungs- und Erforderungs-Fällen, nicht ſtreitig zu machen.

7. Die nach denen Lehenrechten zur Lehensherrlichen Jurisdiction und an den Lehenhof gehörige Sachen wären in der Wahlcapitulation gegründet.

Hierauf wäre ein Reichsgutachten zu erſtatten.

Ahremberg: Halte, bey denen ſchon vorhandenen Reichsgeſezen, ein neues Normativ

weder

weder für nöthig, noch, wegen der mit-einſchlagenden Kayſerlichen Reſervaten, für thunlich; ſondern der Kayſer wäre zu erſuchen, die jezige particular-Irrungen zu einem Vergleich einzuleiten, in deſſen Entſtehung aber rechtlich zu entſcheiden.

Lobkowiz: Das anverlangende Normativ ſeye unthunlich, und die jezige Irrungen zur obriſtrichterlichen Erkenntniß, oder Beförderung gütlicher Auskunfft, zu verweiſen.

Salm: Die jezige Irrungen ſeyen an den Kayſer zur güt- oder rechtlichen Beylegung zu verweiſen; der, bey der Ihme zukommenden Auslegung Kayſerlicher Privilegien, die allenfalls ſich befindende Extenſionen derſelben in die gebührende Schrancken zu ſezen, nicht ermanglen werde.

Fürſtenberg: Wäre nicht abgeneigt geweſen, ein Normativ mit-anzugehen, wann es ſich füglich hätte thun laſſen, und die Mehrere es beliebt hätten: Da aber diſes nicht ſeye, und es dermalen nicht ſo wohl auf ein neues Geſez, als auf Anwendung der alten, ankomme; als möchte es bey dem rechtlichen Weg verbleiben, oder gütliche Handlungen angegangen werden.

Schwäbiſche Prälaten: ad Majora.

Rheiniſche Prälaten: Accediren denen auf die Aufrechterhaltung des Kayſerlichen obriſtrichterlichen Amts, und unverlezte Conſervation des Status equeſtris antragenden mehreren Stimmen.

Wet-

Wetterauiſche Grafen: Weil ein Normativ vilen Schwůrigkeiten unterworffen ſeye, wie Bayern; beſonders auch, daß der Kayſer zu erſuchen ſeye, die angebrachte und andere dergleichen Beſchwerden der Stånde gegen die Reichsritterſchafft zur gůtlichen Beylegung zu befördern; wann aber in Entſtehung deſſen eine Undeutlichkeit oder Unzulånglichkeit der Reichs-Geſeze gefunden werden ſollte, es, dem Kayſ. obriſtrichterlichen Amt unabbrůchig, an das Reich gelangen zu laſſen.

Weſtphåliſche Grafen: Da die jezige Beſchwerden meiſtentheils ſchon ſeit langer Zeit, theils durch ganze Crayſe, bey und auſſer dem Reichsconvent, auch auſſer den Reichsgerichten, gefůhret worden und ferner gefůhret werden wůrden; ſo wåre auf die endliche Beſtåttigung des Reichsgutachtens von 1704. anzutragen, und das jezige Geſuch dahin zu unterſtůzen, daß: Suum cuique erhalten werde. Ob es durch eine, unter Kayſerlicher Autoritåt, anzuſtellende Reichsdeputation, oder auf andere dem Kayſer anheimzuſtellende Wege, am fůglichſten geſchehen könne? ad Majora.

Das Directorium meldete hierauf: Es wolle das ausgefallene Protocoll einſehen ꝛc. Es könnten aber die in cauſa propria abgelegte Vota zu Errichtung des Concluſi in keinen Betracht gezogen werden:

Worauf ein langwůhriger Wortwechſel entſtunde: Ob die vorligende Materie als privat-Streitigkeiten, oder als eine allgemeine Staats-

Sache,

Sache, angeſehen werden könne, auch die Stände in ihren eigenen Angelegenheiten mitvotiren dörffen, oder nicht?

Den 20. Jul. (1) legte Chur-Maynz dieſes Project Churfürſtlichen Concluſi vor:

"Als man im Churfürſtlichen Collegio die von einigen hohen Reichsſtänden entgegen die Reichsritterſchafft an die Reichsverſammlung gebrachte Beſchwerden de dict. 24. Jan. dann 11. Maj. und 8. Aug. 1750. dann den 15. Apr. 1751. und den 15. Febr. mit dem um die Abfaſſung eines Normativi Imperii in denen R. Ritterſchafftlichen Strittigkeiten geſchehenen Anſuchen, eben ſo wohl, als die von der unmittelbaren Reichsritterſchafft dagegen eingebrachte Vorſtellungen de dict. 15. Apr. und 4. Nov. 1751. dann den 20. Nov. 1752. in ordentlichen Vortrag und Umfrage geſtellet; ſo iſt hierauf dafür gehalten und beſchloſſen worden: Daß wegen der mit der Reichsritterſchafft obſchwebenden und anhero gelangten Irrungen die Abfaſſung eines neuen Normativi Imperii generalis nicht nöthig, ſondern mit vilen Anſtänden und Bedencken umwunden ſeye; zumalen auch in denen verſchidenen Gegenden von Teutſchland das Herkommen in materia ſubſtrata gar ſehr different ſeye; und dahero rathſam und erſprießlich wäre, bey denen dermalen vorhandenen, oder künfftig ſich ergebenden, dergleichen Irrun-

(2) St. Arch. l. c. S. 580. u. f. St. Canzl. l. c. S. 369. u. f.

Irrungen zwiſchen Reichsſtänden und einzelnen Mitglidern der unmittelbaren Reichsritterſchafft, oder zwiſchen einem Stande und einem oder andern ganzen Rittercanton, auf Treffung gütlicher Auskünfften, nach denen ſchon vilfältig durch glücklich errichtete Verträge vorhandenen Beyſpilen, und nach jeden ſtrittigen Vorfalls beſonderen Umſtänden, dergeſtalten der Bedacht genommen werden wolle, damit andurch auch weiteren künfftigen Irrungen durch gewiſſe Verfaſſungsmäßige Grundſäze vorgebogen werde:

Welchemnach alſo Kayſerliche Maj. durch ein Reichsgutachten allergehorſamſt zu erſuchen wären, ſothane und fernere dergleichen Irrungen zu Beförderung gütlicher Auswege, oder, bey derſelben Entſtehung, obriſtrichterlichen Verfügungen und Erkenntniſſen, Sich empfohlen ſeyn zu laſſen; wobey man das allergehorſamſte Vertrauen heget, daß Kayſerliche Maj. ſo wohl auf das, was der Reichsritterſchafft, vermöge der Reichsſazungen, gebühret, als auch auf Aufrechterhaltung derer Rechte und Zuſtändigkeikeiten derer Reichsſtände, die Rückſicht allergerechteſt zu nehmen, und wenn ſo dann, bey Verwendung des allerhöchſten Kayſerlichen obriſt-Richteramts, in diſen und andern dergleichen Fällen ſich eine Danckelheit oder Unzulänglichkeit der Reichsgeſeze vorfinden ſollte, die obwaltende Bedencken an das verſammlete Reich zu bringen, mildeſt geruhen werden.„

Das Project Fürſtlichen Concluſi von eben diſem Tag lautete: "Als in dem Fürſtlichen Colle-

Collegio die zwiſchen einigen hohen Reichsfür-
ſten und der unmittelbaren Reichsritterſchafft
entſtandene Irrungen in Berathſchlagung ge-
kommen, und man ſo wohl die Herzoglich-Wür-
tembergiſche derowegen an das Reich gebrachte
Beſchwerden de dict 24. Jan. und 8. Aug.
1750. dann 15. Febr. 1753. gleichfalls die
Marckgräflich-Brandenburg-Culmbachiſche
de dict. 11. Maj. 1750. ferners die Herzoglich-
Sachſen-Meiningiſche de dict. 15. Apr. 1751.
als auch die Reichsritterſchafftliche Gegenvor-
ſtellungen de dict. 15. Apr. und 4. Nov. 1751.
dann 30. Nov. 1752. in reiffe Erwägung ge-
zogen; iſt davor gehalten und geſchloſſen wor-
den: Daß das angeſuchte Normativum Im-
perii nicht nöthig, ſondern, viler dagegen be-
fundener Anſtände und Bedencken halber, de-
nen hohen recurrirenden Ständen zuforderiſt an-
zurathen ſeye, unter erbittendem Kayſerlichem
allerhöchſten Vorſchub, (welchen auch Ihro
Kayſerliche Maj. unabbrüchig Dero obriſtrich-
terlichen Amts, in alle mögliche Wege angedey-
hen zu laſſen, ohnehin allermildeſt geneigt ſeyen,
und von Reichs wegen allergehorſamſt erſucht
würden,) die mit ein- oder anderem Ritterglid
oder Canton obwaltende Streitigkeiten, nach
dem Vorgang verſchidener anderer hoher Herrn
Mitſtände, durch billige, und, denen etwa ver-
ſchidentlich vorhandenen beſonderen Umſtänden
gemäß, zureichende particular-Vergleiche, un-
ter Feſtſezung gewiſſer, auch auf künfftige der-
ley Fälle applicabler, Reichsverfaſſungsmäßiger

Grundſäzen, gütlich beyzulegen: In Entſtehung aber ſothaner gütlicher Vergleichstractaten, wären obige Strittigkeiten zu Ihro Kayſerlichen Maj. obriſt-Reichsrichterlicher Entſcheidung gehörig; wohin ſelbe dann auch in dem vollkommen allergehorſamſten Vertrauen zu verweiſen ſtünden, daß Allerhöchſtdieſelbe, nach Dero preiswürdigſten Gerechtigkeitsliebe, die Aufrechterhaltung Ständiſcher Reichsgeſezmäßiger Jurium, nebſt denen Ritterſchafftlichen Zuſtändigkeiten, allemal Sich empfohlen zu halten, geruhen, und, auf den Fall bey künfftiger Anwendung obgedacht-obriſtrichterlichen Amts, in ſolch-Ritterſchafftlichen, oder damit eine Aehnlichkeit habenden Vorfallenheiten, einiges Geſeze unhinlänglich, oder in demſelben etwa eine Dunckelheit befunden werden ſollte, Sie von Selbſten allergnädigſt geneigt und bedacht ſeyn würden, das hierunter erforderliche von Kay-Kayſerlichen Reichsoberhauptlichen Amts wegen, an Churfürſten, Fürſten und Stände Reichsverfaſſungsmäßig gelangen zu laſſen.“

Nach Verleſung diſes lezteren Projects äuſſerten ſich **Brandenburg-Culmbach**, **Würtemberg** und **Mömpelgart** zum Protocoll: Mit Widerſprechung alles deſſen, was den 13den ein- oder anderen Orts in der proponirten Materie Sachwidrig- und ungründliches, auch, wegen offenbar unrechter Vorbildung des ſtatus cauſæ, überhaupt unſchlüßiges, vorgebracht worden, beziehe man ſich nochmalen auf die damals abgelegte Vota ꝛc. Und

da

da in ſo vilen anſehnlichen, beſonders denen be-nahmsten, Stimmen der eigentliche ſtatus controverſiæ wohl und gründlich eingeſehen worden; ſo ſeye das irrige Præſuppoſitum, als ob die zu ſalviren geſuchte Jura Statuum collectandi, Armorum, Auſtregarum, Jurisdictionis territorialis ac feudalis, die Manutenenz derer allgemeinen und Lehenrechte im Gegenſaz gegen die Ritterſchafftliche allzuweit extendirte Privilegien und den Ständen obtrudirende einſeitige Nebenordnungen und Geſeze, ſomit die von denen Reichsgerichten zu beobachtende Principia generalia, lauter Br. Culmbach- und Würtembergiſche Hausangelegenheiten wären, wohl Niemand weiter zuzutrauen: Allenfalls müßte einem auf erſterwehnte Weiſe prävenirtem Gemüthe, nicht nach dem genuinen Innhalt derer dem Publico vor Augen ligenden Dictatorum, beſonders vom 15. Febr. a. c. ſondern nur nach denen anderſeitigen Mißdeutungen und daraus entſtandenen Vorurtheilen, der Vortrag von der Sache geſchehen ſeyn. Gleichwie nun ſolcher geſtalten auch dasjenige, was in etlichen Votis von privat-Streitigkeiten und particular-Beſchwerden, theils quoad theſin, theils incidenter, theils contradiſtinguendo, hauptſächlich aber in Abſicht auf die angetragene hierüber zu treffende gütliche Vergleichungen, enthalten, ſich über den eigentlichen Wortverlaut, auch weſentliche Eigenſchafft, Natur und Unterſchid der Sache, ſich nicht erſtrecken laſſe; ſo könne auch kein Zweifel ob-

walten, daß würckliche particular-Sachen, worinnen die allgemeine Reichs- und Lehenrechte nicht beobachtet, ſondern mißdeutet, verdunckelt und verunkräfftet werden, zu einer gemeinſamen Sache erwachſen, es auch verbleiben können, wann ſchon Vile, aus privat-Urſachen, keinen Theil daran nehmen, dadurch aber die Uebrige deſto mehr veranlaſſen und nöthigen wollten, auf die Erhaltung und Sicherheit der Reichsſtändiſchen Freyheit, Würde, Rechte und Vorzüge, den benöthigten Bedacht mit patriotiſcher Standhafftigkeit zu nehmen. Wollte im übrigen dermalen von denen Mehreren vor der Hand noch ein Verſuch gemacht werden: Ob die Reichsgerichte durch eine von dem Kayſer an dieſelbe erlaſſende Verordnung auf die vorhandene, in ihrer unveränderten und durch keinerley eigenwillige Deutung verruckten Geſtalt beyzubehaltende Reichs- und allgemeine Lehenrechte, auf dieſelbe ſich gründende, hiebevor, beſonders in Anno 1704. von Reichswegen feſtgeſezte Principia und erſtattete Gutachten, in judicando die behörige Rückſicht zu nehmen, zu commoviren ſeyn möchten? ſo müßten Br. Culmbach und Würtemberg dabey nochmalen wenigſtens ihren ſchon angeführten, von Seculis hergebrachten, und von der Ritterſchafft ſelbſt nicht zu widerſprechen vermögenden, Beſiz, und deren Reichs- und Fridensſchlußmäßige Manutenenz, ſich hiemit ausdrücklich vorbehalten: Im Fall fernerer Auſſerachtlaſſung aber obgemeldter Reichsgeſeze und Lehenrechte, auch ange-

angeführter Reichsgutachten, die endliche zu Standbringung des nur dermalen per Majora noch ausgeſezten ſpecielleren Regulativs, wegen der faſt durchgehends nicht mißkenneten allzuvilen Erweiterungen derer Ritterſchafftlichen Privilegen, Prätenſionen und Exemtionen, und daher entſtehender Reichsſtändiſcher Beſchwerden, wie ſolche in vilen Votis ſpecialiſirt, in andern aber überhaupt angedeutet worden, offen behalten ꝛc.

Es lieſſe ſich aber Niemand darauf heraus.

Den 23. Jul. (1) lieſſen es im Churfürſtlichen Collegio bey dem Aufſaz lediglich bewenden: Trier, Böhmen, Braunſchweig, Maynz: Die übrige hingegen machten verſchidene Erinnerungen; davon ich nur ſo vil melden will:

1. Nach: "Normativi Imperii generalis," ſeyen die Worte: "Nicht nöthig, ſondern" auszulaſſen. Conclusum: Fiat.

2. Nach: "Reichsgutachten" add. "dermalen" Concl. Fiat.

3. Nach: "Erkenntniſſen" add. "In allen dahin gehörigen particular-Streitigkeiten" Concl. Auszulaſſen.

4. Chur-Cölln: Nach: "Vertrauen heget, daß Kayſerliche Maj." add. "Bey vorfallenden Streitigken mit der Reichsritterſchafft auf die ratione deren zum Theil allzuweitſchichtigen Prätenſionen, oder Exemtionen, von de-

(1) St. Arch. l. c. S. 584. u. f. St. Canzl. l. c. S. 379. u. f.

nen ſämtlichen, oder doch meiſten, Ständen des Reichs bereits ehender, prævia Deliberatione Comitiali, geäuſſerte Principia und Gutachten reiffliche Rückſicht mit = nehmen zu laſſen„ & omitt. "So wohl auf das : : : allergerechteſt zu nehmen.„

Bayern: Poſt: "Kayſerliche Maj.„ pon. "Bey Anwendung obgedacht = Dero allerhöchſten obriſtrichterlichen Amts, ſo wohl auf das, was der Reichsritterſchafft, vermög der Reichs=Sazungen gebühret, als auch auf den ehemaligen der Sachen Vorgang und Gelaiß der rechtmäßig vertheidigten Reichsſtändiſchen Befugniſſen, eine Reichs = Sazungsmäßige gerechteſte Rückſicht mit zu nehmen.„

Böhmen: poſt: "Als auch auf„ pon. "den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Gelaiß deren vertheidigten R. Ständiſchen Befugniſſen (in ſo weit ſie denen Reichs = Sazungen gemäß,) die Rückſicht ꝛc.„

Concl. Das Chur = Bayriſche Monitum wird, mit der von Chur = Böhmen vorgeſchlagenen Modification, beliebt.

5. Nach: "Nehmen zu laſſen„ add. "Die Ritterſchafftliche Privilegien aber, gegen die vorhandene, in ihrer unveränderten, durch keinerley eigenwillige Auslegungen verrückten, Geſtalt beyzubehaltende R. Geſeze und gemeine beſchribene Lehenrechte, ſo wenig in re, als modo procedendi, allzuweit erſtrecken, noch, diſen zuwider, etwas beſonderes und ungewöhnliches einführen zu laſſen, ſondern die Reichs=

Stän=

Ständiſche Jura, und nächſt diſen auch das, was der Ritterſchafft, vermög der Reichsſazungen, gebühret, allergnädigſt aufrecht zu erhalten, Reichsväterlich unentſtehen. „

Concl Ceſſat.

Im Fürſtlichen Collegio kamen den 23. Jul. folgende Erinnerungen vor:

1. ſtatt: " nicht nöthig = = halber " pon: " zur Zeit und vor der Hand mit vilen Schwürigkeiten und Anſtänden umwunden, mithin ꝛc. „

2. pro: " In Entſtehung aber ꝛc. „ pon: " In Entſtehung aber eines billigmäßigen gütlichen Vergleichs, gedächte man zwar der Kayſerlich = obriſtrichterlichen Entſcheidung die dahin gehörige beſondere und particular = Streitigkeiten keinesweges zu entnehmen; in dem allergehorſamſten Vertrauen, daß Allerhöchſtdieſelbe, nach Dero preißwürdigſten Gerechtigkeitsliebe, auf die Aufrechterhaltung derer Reichsſtändiſchen Reichsgeſezmäßigen Jurium, nebſt deme, was der Ritterſchafft vermög der Reichsſazungen gebühret, ohne die Privilegia derſelben, wider ihren eigentlichen Sinn und Verſtand, allzuweit extendiren, ſondern auf die in ihrer unverändert = und durch keinerley eigenwillige Deutung verruckten Geſtalt beyzubehaltende Reichs- und allgemeine Lehenrechte und Verordnungen circa rem & modum procedendi, nicht minder auf die ratione derer zum Theil allzuweitſchichtigen Ritterſchafftlichen Prätenſionen oder Exemtionen bereits ehender, prævia delibera-

tione Comitiali, geäuſſerte Principia und Gutachten reiffliche Rückſicht mit-nehmen zu laſſen, allermildeſt geruhen.“

3. ſtatt: „nicht nöthig-ſondern dagegen viler“ pon. „Mit vilen Schwürigkeiten umwunden, und folglich deren ꝛc.“

4. poſt. „allergnädigſt geneigt ſeyn, und“ pon. „dermalen.“

5. poſt: „preiswürdigſter Gerechtigkeits-Liebe,“ pon: „Bey vorfallenden Strittigkeiten mit der Reichsritterſchafft auf die, ratione deren zum Theil allzuweitſchichtigen Prätenſionen und Exemtionen, von denen ſamtlichen, oder doch meiſten, Ständen des Reichs bereits ehender, prævia deliberatione Comitiali, geäuſſerte Principia und Gutachten reiffliche Rückſicht mit-nehmen zu laſſen.“

6. Omitt. „Die Aufrechthaltung Ständiſcher Reichsgeſezmäßiger Jurium, nebſt denen Ritterſchafftlichen Zuſtändigkeiten, Sich empfohlen zu halten.“

7. „Oder in denſelben etwa eine Dunckelheit von der Behörde befunden werden ſollte.“

8. poſt: „Nach deren preißw. Gerechtigkeitsliebe“ pon. „So wohl auf das, was der Reichsritterſchafft, vermög des Reichsgeſezen und Verordnungen, gebühret, als auch auf den ehemaligen der Sachen Vorgang und Geleiß deren rechtmäßig vertheidigten Reichsſtändiſchen Befügniſſen eine Reichsſazungsmäßige gerechteſte Rückſicht mit-zu nehmen.“

9. poſt:

9. poſt: "gebühret„ add. „Als auch auf den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Geleiß deren vertheidigten Reichsſtändiſchen Befugniſſen, in ſo weit ſie denen Reichsſazungen gemäß, eine allergerechteſte Rückſicht zu nehmen.„

Es wurde aber nur diſes leztere Monitum beliebt; wie auch

2. daß, mit Auslaſſung der Worte: "Nicht nöthig = = = Bedencken halber„ geſezet werden: „Mit vilen Schwürigkeiten und Bedencklichkeiten umwunden, auch dahero denen hohen ꝛc.„ und

3. daß nach: "geneigt ſeyn und ꝛc. addiret werde: „dermalen.„

Bey der Re = und Correlation lieſſe ſich das Fürſtliche Collegium gefallen, daß aus dem Churfürſtlichen Schluß ein Concluſum commune beeder höherer Reichscollegien abgefaſſet werde.

Das Reichsſtättiſche Collegium faßte den 23. Jul. den Schluß (1): "Nachdeme man ebenfalls von Seiten des Reichsſtättiſchen Collegii die Herzoglich = Würtembergiſche Schreiben und Vorſtellungen de dict. 24. Jan. und 8. Aug. 1750. dann 15. Febr. 1753. nicht minder Hochfürſtlich = Brandenburg = Culmbachiſche de dict. 11. Maji 1750. ferners Herzoglich = Sachſen = Meiningiſche de dict. 15. Apr. 1751. deroſelben Strittigkeiten mit der Reichsritterſchafft betreffend, ingleichen die Vorſtellun=

(1) St. Arch. l. c. S. 604.

ſtellungen der unmittelbaren Reichsritterſchafft de dict. den 15. Apr. und 4. Nov. 1751. und 20. Nov. 1752. in ordentlichen Vortrag und Umfrage geſtellet; als iſt, nach genauer der Sachen Erwägung und reiffer Berathſchlagung, davor gehalten und geſchloſſen worden: Daß es eines weiteren Normativi, oder neuen Geſezes, in diſer gleichwohlen ein Reichsunmittelbares Mitglid concernirenden Angelegenheit nicht bedörffe; vilmehr die vorwaltende Irrungen, als particular-Streitigkeiten mit einzelnen Rittercantons, und mithin, Falls die hohe Herrn Recurrenten, zu gütlicher Auskunfft, unter Kayſerlicher allerhöchſter Autorität, die Hände zu bieten, Bedencken trügen, ihrer Natur und Eigenſchafft nach, an die höchſte Reichsgerichte zu verweiſen und zu remittiren ſeyen.“

Das Reichsſtättiſche Collegium trate aber bey der Re- und Correlation dem Schluß derer beyden höheren Reichscollegien bey.

Weil nun der Churfürſtliche Schluß zum Grund geleget worden; ſo lautete des Reichsgutachten (1):

„Als man in allen dreyen Reichscollegiis die von einigen = = = ſo iſt hierauf davor gehalten und beſchloſſen worden: Daß, wegen der mit der Reichsritterſchafft obſchwebender und anhero gelangter Irrungen, die Errichtung eines neuen Normativi Imperii generalis mit vilen Anſtänden und Bedencken umwunden ſeye; zuma-

(1) St. Arch. l. c. S. 605. u. f. St. Canzl. l. c. S. 415. u. f.

zumalen auch in denen verſchidenen Gegenden von Teutſchland das Herkommen in materia ſubſtrata gar ſehr different iſt, und dahero rathſam und erſprießlich wäre, wann bey denen dermalen vorhandenen, oder künftig ſich ergebenden, dergleichen Irrungen zwiſchen Reichsſtänden und einzelnen Mitglidern der unmittelbaren Reichsritterſchafft, oder zwiſchen einem Stand und einem oder andern ganzen Rittercanton, auf Treffung gütlicher Auskünfften, nach denen ſchon vilfältig, durch glücklich errichtete Verträge, vorhandenen Beyſpilen, und nach jedes ſtrittigen Vorfalls beſondern Umſtändən, dergeſtalt der Bedacht genommen werden wollte, damit andurch auch weiteren künfftigen Irrungen, durch gewiſſe Verfaſſungsmäßige Grundſäze, vorgebogen werde:

Welchemnach alſo Kayſerliche Maj. durch ein Reichsgutachten dermalen : : : allergehorſamſt zu erſuchen wären, ſothane und fernere dergleichen Irrungen, zu Beförderung gütlicher Auswege, oder, bey derſelben Entſtehung, zu obriſtrichterlichen Verfügungen und Erkenntniſſen Sich empfohlen ſeyn zu laſſen; wobey man das allergehorſamſte Vertrauen heget, daß Kayſerliche Majeſtät bey Anwendung obgedacht Dero allerhöchſten obriſtrichterlichen Amts, ſo wohl auf das, was der Reichsritterſchafft, vermög der Reichsſazungen, gebühret, als auch auf den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Geleiß deren vertheidigten Reichsſtändiſchen Befügniſſen, in ſo ſie weit denen Reichsſazungen gemäß,

mäß, die Rückſicht allergerechteſt zu nehmen, und wann ſo dann in diſen und andern dergleichen Fällen ſich eine Dunckelheit oder Unzulänglichkeit der Reichsgeſeze finden ſollte, die obwaltende Bedencken an das verſammlete Reich zu bringen, mildeſt geruhen werden. „

Den 4. Aug. erfolgte die Kayſerliche Reſolution darauf durch ein Kayſerliches Hofdecret dahin: Es gereiche dem Kayſer zum Wohlgefallen, daß die Stände und deren Geſandte, in diſer mit ſo viler Bewegung und Anſtößigkeit erregten Sache, dero treuen Rath und Eyfer zu Aufrechterhaltung derer ſo wohl denen Ständen des Reichs, als der unmittelbaren Reichsritterſchafft, als einem zu allen Zeiten ſich wohl verdient gemachten Reichsmitglid, zukommenden Gerechtſamen und Befügniſſen, nach Anleitung derer bekannten Reichsſazungen, ſo rühmlich bezeugen wollen: Es nehme dannenhero der Kayſer keinen Anſtand, das Reichsgutachten ſolcher geſtalten genehm zu halten:

Daß Er nicht weniger die vile Anſtände und Bedencken, womit die Errichtung eines neuen Normativi Imperii generalis Imperii umwunden ſeye, in voller Maaße erkenne, mithin ein ſolches um da mehr vor unnothwendig und unthunlich erachte, als eine dergleichen neue Richtſchnur ohne Abbruch oder Abänderung derer Reichsgeſezen, und der in denen verſchidenen Gegenden von Teutſchland üblichen Herkommen, Gebräuchen und guten Gewohnheiten, forderiſt aber der Kayſerlichen Wahlcapitulation

tulation Art. 1. §. 9. nicht ſtatt haben könne. Hingegen würde der Kayſer gerne ſehen, wann bey denen dermalen vorhandenen, oder künfftig ſich ergebenden, Irrungen und Rechtsſtrittigkeiten zwiſchen Ständen des Reichs und der immediaten Reichsritterſchafft, nach denen ſchon vilfältig, durch glücklich errichtete Verträge, vorhandenen Beyſpilen, unter Kayſerlichen Auſpiciis und Beſtättigung, gütliche Auskünffte getroffen, und andurch gewiſſe Reichs-Verfaſſungsmäßige Grundſäze, um dergleichen inter Tranſigentes entſtehen mögenden weiteren Irrungen vorzubiegen, feſtgeſezet würden; worzu dann auch der Kayſer, ſein Reichsoberhauptliches Amt zu verwenden, und ſo wohl dermalen, als auch ſonſten, nach jedes ſtrittigen Vorfalls Umſtänden und Beſchaffenheit, in Beobachtung desjenigen, was die Reichsſazungen, und inſonderheit die Reichshofraths-Ordnung Tit. 2. §. 5. vermag, gütliche Auswege und Vergleichung verſuchen zu laſſen, gemeint ſeye. In ein- oder des anderen Entſtehung, wie auch in all-anderen Rechtsſtrittigkeiten, werde der Kayſer ſeinem obriſtrichterlichen Amt in Ertheilung einer unpartheyiſch- und gerad durchgehenden Juſtiz, nach Maaß ſeiner beſchworenen Kayſerlichen Wahlcapitulation, fernerhin vollſtändiges Genügen zn leiſten, Sich jederzeit beſtreben, hoffe auch, andurch Sich das bey den Ständen des Reichs bereits erworbene Vertrauen vollkommen beyzubehalten, und annit dasjenige, was durch obſtehendes Reichsgutachten ſei-

ner

nen obriſtrichterlichen Verfügungen empfohlen worden, gänzlich zu erſchöpfen.

Gleichwie nun die höchſte Reichsgerichter ohnehin ſich angelegen ſeyn laſſen, nach obhabenden theuren Pflichten, hierunter die Kayſerliche Willensmeinung zu erreichen, und bey der ihnen anvertrauten Juſtizpflege die in denen bekannten Reichsſazungen vorgeſchribene Norm genau zu beobachten; alſo werde der Kayſer es an der ferneren Erinnerung, daß ſie, zum Troſt und Hülff der beſchwerten Parthien, in ſolchem Geſezmäßigen Gelaiß vorſchreiten ſollen, nicht erwinden laſſen, auch die Vorſorge tragen, damit bey Anwendung ſeines obriſtrichterlichen Amts ſo wohl auf dasjenige, was der unmittelbaren Reichsritterſchafft, vermöge der Reichsſazungen, gebühre, als auch auf die Reichsſtändiſche Befügniſſe, in ſo weit ſie denen Reichsſazungen gemäß, die Rückſicht genommen, mithin durchaus die Gottgefällige Juſtiz unpartheyliche adminiſtriret werde: Würde aber der Kayſer künfftighin in diſen, wie in allen anderen dergleichen, auch ſonſten des gemeinſamen Reichs Veſte betreffenden Vorfällen, eine Danckelheit oder Unzulänglichkeit der Reichsgeſeze vorfinden oder wahrnehmen; ſo werde Er, zu Folge ſeines Reichsoberhauptlichen Vorrechts und Kayſerlicher Amtsmäßiger Sorgfalt, niemalen entſtehen, dem Reich das erforderliche vorlegen zu laſſen, und, zu Behebung der obwaltenden Bedencken von den Ständen des Reichs ein ſtandhafftes Gutachten zu erforderen.

Den

Den 13. Aug. (1) ahndete Brandenburg-Culmbach zum Protocoll die in einigen Stimmen, beſonders auch von Oeſterreich, gegen die recurrirende Höfe gebrauchte harte und unangenehme Ausdrücke, und behielte ihnen quævis competentia bevor; inſonderheit aber den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Gelaiß derer, prævia deliberatione Comitiali, in An. 1704. und ſonſt, denen Reichsſazungen gemäß, vertheidigten Reichsſtändiſchen Jurium collectandi, Jurisdictionis territorialis ac feudalis, und andere Befügniſſe: Ueber den Protocollmäßigen Sinn und Verſtand des Reichsgutachtens, auch deſſen nicht pure erfolgte, ſondern in ſubſtantia von dem Gutachten ſo ſehr differirende, Kayſerliche Ratification aber würde die weitere Vernehmung und Vergleichung zwiſchen dem Kayſer und dem comitialiter verſammleten Reich feyerlichſt reſervirt ꝛc.

Würtemberg und Mömpelgart adhärirten diſem um ſo mehr, als der Reichshofrath ſeithero ſchon wieder die vorige Beſchwerden ex officio fortgeſezet habe. ꝛc.

Magdeburg, mit ſeinen übrigen Stimmen thate ein gleiches.

Oeſterreich ſagte: Der verbindliche Reichsſchluß ſeye vorhanden.

Pfalz-Lautern, cum cæteris Votis, Teutſchmeiſter, Sachſen-Gotha, Altenburg und Eiſenach, Holſtein-Glückſtatt, Heſſen-

(1) St. Arch. l. c. S. 858.

Heſſen-Caſſel, cum cæteris Votis, Anhalt, Pfalz-Zweybrücken und Mecklenburg-Schwerin aber nahmen die Br. Culmbach- und Würtembergiſche Aeuſſerung ad referendum:

Wogegen ſich das Directorium auf das vorige Protocoll bezoge.

Endlich wurde auch noch in einer Zeitung gemeldet: Das von ſehr vilen anſehnlichen Ständen vor hochnothwendig erachtete Normativ ſeye per Majora dermalen noch ausgeſtellet worden ꝛc. Aus den Protocollen ſeye zu erſehen, daß durch den angeführten mehrmaligen der Sachen Vorgang und Geleiſſe derer vertheidigten Reichsſtändiſchen Befügniſſen die Anno 1704. und ſonſten verabfaßte Reichsgutachten verſtanden werde. Durch den Ausdruck: "Was der Reichsritterſchafft vermög der Reichsſazungen gebühre," ſeye denen Abweichungen von denen allgemeinen Reichs- und Lehenrechten, nebſt denen Reichsgeſezwidrigen Extenſionen derer Privilegien, vorgebogen: Durch den lezten Anhang aber die weitere Einſicht, Regulirung und Vergleichung derer ſtrittigen Principien mit dem Kayſer dem Reich vorbehalten. Die recurrirende Höfe hätten durch die zum Protocoll gegebene feyerliche Declaration ſich die Reichsverfaſſungs- und Fridensſchlußmäßige Behauptung ihrer offenkündigen Poſſeßion, und, im Fall künfftig obige Ruckſichten nicht genommen werden ſollten, die endliche Zuſtandbringung des dermalen per Majora dar-

darauf ausgeſezten ſpecielleren Normativs ausdrücklich reſervirt.

* * *

Anno 1754.

§. 42.

Inquiſition gegen einen Reichsritter.

Wegen einer gegen einen Z. von B. auf des Kayſers Befehl, von einer Reichsritterſchafftlichen Commißion in der Reichs-Statt Nürnberg zu vollführenden Inquiſition fiele den 22. Febr. 1754. (1) ein Reichshofraths-Concluſum aus.

§. 43.

Rheiniſches moroſes Mitglid.

Nachdeme eine verwittwete von Rau zu Holzhauſen ſich zu Abtragung derer Ritterſteuern nicht bequemen wollen, ſondern ſich widerſezt, und ihr Keller, bey veranſtalteter Ritterſchafftlicher Execution, einen Tumult erregt; ſo wurde den 2. Maji (2) vom Reichshofrath, 1. der Fiſcal gegen die von Rau excitirt, 2. an die Unterthanen ein Patent, und 3. auf Chur-Maynz eine Aßiſtenz-Commißion erkannt, 4. der Reichsritterſchafft aber die Inquiſition wegen des Tumults und der Execution der Steuern anbefohlen.

(1) ſ. mein T. Staatsarch 1754. 1. Band, S. 909.
(2) St. Arch. 1754. 2. Band, S. 318.

§. 44.

Eheſache.

In Sachen: von Barilli contra von Barilli, Ehehändel betreffend, ergienge den 7. Mart. 1754. (1) ein Reichshofraths-Concluſum; welches unter anderem auch der jüngſten Tochter Verbleibung bey der Catholiſchen Religion betrifft.

* * *

Anno 1756.

§. 45.

Kriegsſachen.

Nach dem ausgebrochenen Krieg mit Preuſſen lieſſe der Kayſer auch an die Reichsritterſchafften Patentes dehortatorias & avocatorias ergehen; wobey derer Rittercantons Agenten mündlich bedeutet wurde, die Anzeige von dem Vollzug von wegen eines jeden Cantons ins beſondere zu thun.

Der Ritterort Altmühl reſolvirte darauf den 28. Oct. (2) Es noch zur Zeit bey der an die Mitglider beſchehenen Communication ad notitiam bewenden zu laſſen; um Ritterſchafftlicher Seits keinen Vorgang zu machen, ſondern den Vorgang gröſſerer Stände abzuwarten.

Nach-

(1) Staatsarch. 1754. 1. Band, S. 910.

(2) Vorſtell. in der Seckend. Angeleg. von 1760. Beyl. Bb. Dd.

Nachhero aber geſchahe dennoch die Publication und Affixion der Kayſerlichen Patenten würcklich auf allen dem Canton incorporirten Rittergütern.

§. 46.

Charitativ-Subſidien.

Zu gleicher Zeit verlangte der Kayſer auch 140000. fl. Subſidien an die Fränckiſche Ritterſchafft, und zwar, wie es ſcheinet, durch Schreiben des Herrn Reichsvicecanzlers an die Ritterhauptleute und Negotiation des Ottenwaldiſchen Ritterhauptmanns, Freyherrn Rüdt von Collenberg:

Der Canton **Altmühl** aber ſchloſſe den 28. Oct. (1) vorläuffig: 1. Auf Abſendung eines Kayſerlichen Geſandtens zu beſtehen; weil es Obſervanzmäßig ſeye, und es die Ritterſchafftliche Jura erheiſchen, auch andurch Zeit gewonnen werde, in Anſehung diſes Puncts den Vorgang anderer Stände zu erwarten; 2. zu ſeiner Zeit das höchſtens auf 60000. fl. zu ſezende Subſidium charitativum ganz und gar nicht zu erſchweren; doch dabey ein ſolch-vorſichtiges Betragen anzunehmen, welches den Canton und ſeine Mitglider vor allem Schaden und Nachtheil präſerviren könne.

§. 47.

Veräuſſerung *ad manus mortuas.*

Den 17. Febr. 1755. (2) wurde einer von

(1) l. c.
(2) St. Arch. 1755. 1. Band, S. 904.

Speßhard vom Reichshofrath wegen eines an das Cloſter Bildhauſen veräuſſerten Reichsritterſchafftlichen Zehendens zur Verantwortung gezogen.

* * *

Anno 1757.

§. 48 a.

Charitativ-Subſidien.

Anno 1757. wurde, wenigſtens von der Fränckiſchen Ritterſchafft, ein charitativ-Subſidium bewilliget: Mehreres aber kan ich nicht davon melden.

§. 48 b.

Hinwiederum aber lieſſe der Kayſer dem Reichshofrath durch ein Decret die Beförderung der Reichsritterſchafftlichen Angelegenheiten anempfehlen. (1)

§. 49 a.

Kriegsſachen.

Die Reichsritterſchafftliche bey dem Reichshofrath übergebene Paritionsanzeigen wegen Publicir- und Befolgung der Kayſerlichen Avocatorien wurden allda ad Acta decretirt. (2)

§. 49 b.

Juſtizſachen.

Anno 1757. 21. Jan. (3) wurde vom Kay-

(1) ſ. mein Tr. von der T. Juſtiz-Verfaß. 2. Theil, S. 232.

(2) ſ. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1757. S. 537. u. f. Staatsarch. 1757. S. 268. u. f.

(3) ſ. mein Tr. von R. Ständen ꝛc. S. 1318.

Kayſer an die Reichsritterſchafft am nidern Rheinſtrohm ex officio reſcribirt: Nachdeme man aus denen Acten wahrnehmen müſſen, daß ſie Anno 1680. mittelſt eines errichteten Ritter-abſchids, auch eine ſecundam inſtantiam Appellationis veſtzuſtellen ſich angemaſſet; als ſollte ſie berichten, was es damit für eine Beſchaffenheit habe.

* * *

Anno 1758.

§. 50.

Kayſerliche charitativ-Subſidien.

Anno 1758. (1) ſcheinen dem Kayſer von der Fränckiſchen Ritterſchafft wieder 140000. fl. Subſidien bewilliget worden zu ſeyn: Wobey aber die Bedenck- und Verfänglichkeit des von der ſonſt gewohnlichen Form abgehenden Modi wiederum in Betrachtung kame.

§. 51.

Religionsſachen.

Den 27. Jun. 1758. (2) übergabe die Schwäbiſche Reichsritterſchafft Orts Craichgau einen den 24. Dec. 1757. von denen Gölern zu Ravensburg zu Conſervation der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion unter ſich errichteten, und von dem Ortsvorſtand, in ſo weit er dem Weſtphäliſchen Friden gemäß ſeye, genehmigten, aus 9. Articuln beſtehenden, Familien-

(1) cit. Vorſtell. von 1760. S. 17. und Beyl. Ff. 1.
(2) H. OERTELS R. Tags-Diar. 1757. S. 680.

Vertrag dem Corpori Evangelicorum, mit dem Erſuchen, denſelben zu künfftig-deſto mehrerer Sicherheit des ſtatus Anni normalis, auch derer daher flieſſenden Gerechtſame, ad Acta Corporis zu nehmen, und darüber ein Document ertheilen zu laſſen.

§. 52.

Jurisdictionsſachen.

In denen Jurisdictionsſtreitigkeiten zwiſchen der Reichsritterſchafft und der Reichsſtatt Heilbronn kame zum Vorſchein:

Reſponſum für die unmittelbare Reichsritterſchafft, die Befreyung deren Canzleyen von der Reichsſtättiſchen Gerichtbarkeit betreffend; im Namen der Göttingiſchen Juriſten-Facultät abgefaſſet, den 8. Aug. 1758. bey Feldmanns hernach bemerckter Diſſertation, in H. Pütters auserleſ. Rechtsfäll. 1. Band, S. 221. und in denen unten benahmsten Vindiciis &c. S. 498.

Man ſehe davon die vermiſcht. Nachricht. von Reichsritterſch. Sach. S. 268.

§. 53.

Inquiſitions-Sachen.

Nachdeme einer von Langenſchwarz einen Todtſchlag begangen und der Biſchoff zu Fulda ſich der Unterſuchung unterzoge, wollte es der Kayſer nicht leiden, ſondern truge den 10. Jan. dem Fränckiſchen Ritterort Rhön und Werra darinn Commißion auf, transſcribirte aber dieſelbe

ſelbe den 21. Mart. auf Fulda, und lieſſe es den 10. Jul. des Reichsritterſchafftlichen Einwendens ungeachtet, dabey. (1)

* * *

Anno 1759.

§. 54.

Recrouten-Liferung.

Anno 1759. (2) lieſſe der Kayſer wenigſtens an die Fränckiſche Ritterſchafft eine Recroutenliferung geſinnen; erhielte ſie auch.

§. 55.

Ebernburgiſche Sache.

In Sachen (3): Reichsritterſchafft am nidern Rheinſtrohm contra Chur-Pfalz, von Sickingen, und deſſen Unterthanen, erkannte der Reichshofrath den 30. Apr. 1759.

1. Gegen Chur-Pfalz ꝛc. ein Mandatum inhibitorium, de non turbando in poſſeſſione vel quaſi Immedietatis Imperii & Collectarum equeſtrium in loco Ebernburg, nec non de reſtituendo tam Collectas à Subditis Ebernburgenſibus indebite exactas, quam reliqua omnia in priſtinum ſtatum S. C. &c.

2. Wurde dem von Sickingen durch ein Reſcript in Ungnaden verwiſen, daß er bey der Chur-Pfälziſchen Regierung Recht geſucht, zum Nachtheil der Kayſerlichen Juriſdiction, der

(1) ſ. Select. Jur. publ. 40. Theil, S. 80. u. f.
(2) Vorſtell. in der Seckend. Angeleg. von 1760. S. 81.
(3) Verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 99.

Reichsritterſchafftlichen Gerechtſamen, und ſeiner eigenen Unmittelbarkeit; mit dem Befehl, ſo fort von Anerkennung der incompetenten Chur-Pfälziſchen Jurisdiction abzuſtehen, und allda gegen ſeine Unterthanen weder Recht zu ſuchen, noch zu nehmen, auch in allen Fällen keine andere, als die Kayſerliche, Gerichtbarkeit zu erkennen ꝛc.

3. Wurden Patenten an die Ebernburgiſche Unterthanen erkannt, darinn ihnen der an einen incompetenten Richter genommene Recurs und Einlaſſung vor demſelben ebenfalls verwiſen und anbefohlen wurde, davon abzuſtehen, und die gegen ihre Herrſchafft habende Beſchwerden bey dem Kayſer anzubringen; unter Bedrohung mit Leibes- und andern Strafen.

4. Wurde der Reichsritterſchafft am nidern Rheinſtrohm unter anderem verwiſen, daß ſie den geſchehenen Eingriff in ihren Beſitz des Beſteurungsrechts ꝛc. faſt neun Jahre unangezeigt gelaſſen habe, und, wofern etwas wider diſe erlaſſene Kayſerliche Verordnungen vorgenommen würde, es ſo gleich zu berichten.

Den 9. Nov. (1) wurde vom Reichshofrath.

1. Gegen Chur-Pfalz eine Paritoria in contumaciam, cum extenſione ad nova facta, erkannt;

2. Der von Sickingen ſollte ſich verantworten, warum er mit Chur-Pfalz einen denen Kayſerlichen Gerechtſamen nachtheiligen Vergleich

(1) S. 103.

gleich eingegangen, und es in neun Jahren nicht angezeigt habe; mit Befehl, zu beweiſen, daß er dazu gezwungen worden ſeye, auch alle darüber vorhandene Schrifften einzuſenden;

3. Wurden fernere Patenten an die Unterthanen erkannt, mit Befehl, der Reichsritterſchafft die Struern abzutragen;

4. Wurde der Reichsritterſchafft befohlen: Die Uebertretter ſo gleich zur Hafft zu ziehen, und ihretwegen zu berichten; wegen Beytreibung der ſchuldigen Steuern aber ſich der in der Ritterordnung vorgeſchribenen Mittel gegen die Widerſpenſtige zu bedienen.

§. 56.

Religionsſachen.

Den 6. Jul. (1) ſchrieben die Catholiſch gewordene Göler von Ravensburg an die Chur-Sächſiſchen Comitialgeſandtſchafft: Daß ihre Einwilligung in den Jahres zuvor dem Corpori Evangelicorum übergebenen Stammvertrag einzuhohlen unterlaſſen worden ſeye, folglich ſie ſich nicht daran verbunden hielten, weil ihr Vater und ihre Vettern dergleichen Vertrag, gegen die Reichsgeſeze und den Weſtphäliſchen Friden, nicht haben verfaſſen können; ſie proteſtirten alſo gegen alle ſo geſtaltete Unternehmungen, erböten ſich aber, wann die Reichsritterſchafft ſich beygehen laſſen ſollte, auf die Verbindlichkeit diſes Vertrags zu fuſſen, mit ihro vor

(1) H. Oertels R. Tags-Diar. 1757. S. 800. Nov. Act. hiſt. eccl. 1. Band, S. 433. u. 1089.

vor dem Reichshofrath zu Recht zu ſtehen: Indeſſen würden ſie ſich der Reichsgeſezlichen Gewiſſensfreyheit, für ſich und ihre theils lehenbare theils eigenthümliche Unterthanen, bedienen, und in diſem ſo wohl, als in allem dem nicht ſtöhren laſſen, was Beſiz, Recht und Gerechtigkeit, beſonders aber der Weſtphäliſche Fridensſchluß, ihnen zulege.

Den 15. Aug. (1) hingegen beſchloſſe das Corpus Evangelicorum: Es habe, nach vorausgegangener genauer Einſicht beſagten Vertrags, und da in demſelben nichts enthalten ſeye, was zu Jemandens gegründetem Präjudiz, oder ſonſt dem Inſtr. Pac. Weſtph. entgegen zu ſeyn erachtet werden könnte, keinen Anſtand gefunden, jenen Familienvertrag ad Acta Corporis zu nehmen, auch die darüber verlangte Beſcheinigung zu bewilligen.

§. 57.
Münzſachen.

Als der Kayſer den 13. Aug. ein Münzedict erlaſſen hatte, wurde es den 25. Aug. auch ſamtlichen Rittercantons überſandt, um es zu publiciren, und ſich darnach zu achten.

§. 58.
Altmühliſche innerliche Uneinigkeiten.

Auf ein wegen der in dem Fränckiſchen Rittercanton Altmühl entſtandenen innerlichen Dißidien den 3. Sept. erſtattetes Reichshofraths-Gutachten, erfolgte die Kayſerliche Reſolution

(1) S. 801.

ſolution den 22. Sept. (1) unter anderem dahin:

2. Werde der auf des Ritterhauptmanns Beſoldung unbefugter Weiſe gelegte Arreſt, ingleichem der von einigen Ritterräthen und Ausſchuß in Abweſenheit des Ritterhauptmanns, wider deſſen Verbott, gehaltene engere Convente zu groſſen-Ried, dann der, nach deſſen ausdrücklicher Beruffung auf den Kayſer, attentative veranſtaltete Nürnberger Convent, ſamt allem, was auf beyden vorgegangen, bewilliget, beſchloſſen, und deme zu Folge expediret worden, oder darauf erfolget, als illegal und Ordnungswidrig, caßirt, annullirt und aufgehoben, auch die drey Ritterräthe, Truchenmeiſter von Eyb, Schenck von Geyern und Graf von Leonrod, condemnirt, ſamtliche Koſten, ſo auf beſagte beede Convente, gegangen, ex propriis zu bezahlen, und an die Truche zu refundiren.

3. Wurde der Ortsconſulent Schmid, geſtalten Sachen nach, biß auf weitere Kayſerliche Verordnung, ab officio & ſalario ſuſpendirt.

4. Wurden ſämtliche unter denen zur Ungebühr und unbefugter Weiſe nachgeſtochenen Ortsſigeln ausgefertigte Schrifften und Expeditionen ebenfalls caßiert: Jedoch ſolle der Ritterhauptmann diejenige, ſo Juſtiz- und Partheiſachen betreffen, insgeſammt und ex officio, auch ohne Abforderung einiger Koſten, ohne allen Aufenthalt um- und anderweit ausfertigen laſſen:

(1) Neue Staatscanzl. 2. Theil, S. 386.

laſſen: Die Sigel ſelbſt aber ſeyen an den Kayſer zur Caſſation und Zerbrechung ohne Anſtand einzuſenden, und ſeye für deren Fertigung der Caſſe nichts anzurechnen.

5. Seye das unter einem dergleichen unächten Sigel ausgefertigte Mandatum procuratorium, ingleichem das dem Kayſer in Originali exhibirte, annoch verſchloſſene, an den Ritterhauptmann von dem zur Ungebühr gehaltenen und nichtig erklärten Nürnberger Convent erlaſſene Schreiben, von den Acten zu removiren und dem Reichshofraths-Agenten zurück zu geben.

6. Mit Notification deſſen wurde obgedachten dreyen Ritterräthen reſcribirt: Nachdeme ihnen keineswegs gebühret habe, mit offenbarem Eingriff in die Kayſerliche Gerechtſame, ſich über den Ritterhauptmann einer Cognition anzumaſſen, ſelbigen vor ſich zu fordern, ihn zur Verantwortung zu ziehen, ſeine Beſoldung zu verkümmern, und darüber zu diſponiren, die Canzleyofficianten von dem Ritterhauptmann ab- und an ſich zu ziehen, auch ſolche zu ihrem unerlaubten Vornehmen zu mißbrauchen, dann auch die Ortsſigille nachſtechen zu laſſen, und ſich deren zu bedienen; ferner eben ſo wenig ihnen erlaubt geweſen ſeye, in Abweſenheit und wider Verbott des Ritterhauptmanns, einen engern Convent zu groſſen-Ried eigenmächtiger Weiſe zu halten, an ſtatt, daß in ſolchem Fall ihre Schuldigkeit geweſen wäre, des Ritterhauptmanns Verweigerung dem Fränckiſchen

Directo-

Directorio aller ſechs Orte, oder auch dem Kayſer unmittelbar, anzuzeigen, und von daher weitere Verfügung zu gewärtigen; am allerwenigſten aber ihnen freygeſtanden habe, nach des Ritterhauptmanns ausdrücklicher Beruffung auf den Kayſer, einen allgemeinen Convent zu veranſtalten; dann ferner der von Eyb inſonderheit durch ſeine vergallte, ärgerliche und unanſtändige Schreibart ſich gegen die Subordination und den einem Ritterhauptmann ſchuldigen Reſpect gröblich verfehlet habe; ſo gereiche diſes alles dem Kayſer zu äuſſerſtem Mißfallen, und hätte Er mehr als einerley Urſach, ſothane Ungebührniß, inſonderheit an dem älteſten Ritterrath von Eyb, mit Schärffe zu ahnden; mithin nicht nur die der Ritterordnung auf dergleichen Vergehungen einverleibte Strafe einbringen, ſondern auch noch weiter dißfalls rechtlich verfahren zu laſſen: Der Kayſer wolle aber dennoch, aus Gnade, lediglich in Hoffnung, daß dieſelbe ihr begangenes Unrecht erkennen, von nun an alle perſonal-Vindication, Animoſität, und was zu weiterer Zerrüttung und Dißidien Anlaß geben könnte, gänzlich fallen laſſen, dem Ritterhauptmann mit gebührendem Reſpect begegnen, deſſen rückſtändige Beſoldung ohne Anſtand bezahlen, auch auf dem bevorſtehenden und von dem Kayſer zu halten anbefohlenen Convent, ſo wie bey allen andern Vorfallenheiten, alles Gezäncks und unanſtändiger Ausdrückungen, im reden, ſchreiben und votiren, ſich enthalten, vilmehr alles, was zu

Her-

Herſtellung der Ruhe und Einigkeit gereiche, ſo vil an ihnen, unnachbleiblich beytragen würden, ihnen ihre Ungebührniſſe vor diſesmahl ernſtlich in Ungnaden verweiſen ꝛc. laſſen: Es würden aber dieſelbe vors künfftige, (ſo wie es ſich dermalen auch gebühret hätte,) dahin angewiſen, daß, wann ſie, als Mitvorſtand, gegründete Beſchwerden gegen einen Ritterhauptmann zu haben vermeineten, oder derſelbe, auf ihr in geziemender Maaſſe beſchehendes Anverlangen, Convente auszuſchreiben, ſich verweigere, ſie ſolches, nach Vorſchrifft der Ritterordnung, entweder bey dem Fränckiſchen Directorio aller ſechs Orte, oder bey dem Kayſer unmittelbar, anbringen, und von daher allein die Remedur und weitere Verfügung gewarten ſollen: Von dem Aufkündigungspuncten aber, wie von allen anderen, was die bißherige Mißhelligkeiten aufs neue rege machen könnte, ſolle auf dem bevorſtehenden Convent keine Meldung gethan, noch ſolche in Propoſition gebracht, ſondern des Kayſers Deciſion dißfalls lediglich abgewartet werden ꝛc.

7. Alles diſes ſolle denen ſamtlichen Mitglidern des Cantons Altmühl mit dem Beyſaz notificiret werden: Daß denenjenigen Membris, ſo auf dem zu Nürnberg notorie incompetenter, gegen des Ritterhauptmanns ergangene Dehortation und Beruffung auf den Kayſer, gehaltenen illegalen Convent erſchienen wären, und an denen zwiſchen den Glidern des Ortsvorſtands ausgebrochenen Mißhelligkeiten zur

Ungebühr Theil genommen hätten, ſolches ernſtlich verwiſen würde; und ſollten ſämtliche Rit⸗terglidere bey dem bevorſtehenden Convent, und ſonſt bey allen anderen Gelegenheiten, ſich in denen Schrancken des gebührenden Reſpects gegen den Ritterhauptmann, ohne alle Partheilichkeit und Animoſität, gebührend halten, alle fernere Trennungen und Zwiſtigkeiten ſorgfältig vermeiden, Eintracht, gute Ordnung, und das allgemeine Beſte, zur alleinigen Abſicht nehmen und behalten, auch, da die Ritterglider erhebliche Beſchwerden gegen den Ritterhauptmann vorzubringen hätten, und ſolche bey gedachtem Convent nicht erlediget werden könnten, dieſelbe entweder bey dem Fränckiſchen Directorio aller ſechs Orte, oder bey dem Kayſer unmittelbar, anbringen, und von daher die weitere Verfügung gewärtigen.

8. Wurde eine Kayſerliche Commißion auf die Reichsritterſchafft in Francken, Orts Rhön und Werra, als dermaliges Fränckiſches Directorium aller ſechs Orte, erkannt, und derſelben, mit Beyſchlieſſung ſamtlicher von beyden Theilen eingereichten Schrifften, reſcribirt: a) Die von dem Ritterhauptmann, Freyherrn von Seckendorff, gegen den nun ſuspendirten Ortsconſulenten Schmidt angebrachte Beſchwerden, und was der Schmid dagegen zu ſeiner Verantwortung oder Entſchuldigung vorzubringen habe, gründlich und legaliter zu unterſuchen, und darüber mit räthlichem Gutachten an den Kayſer ohne Aufenthalt zu

 berich⸗

berichten. b) Nachdeme dermalen ein Streit darüber entſtanden ſeye: Ob und wann dem Ritterhauptmann das ihme aufgetragene Amt wieder aufgekündigt werden möchte? ſo ſolle diſes forderſamſt gründlich unterſucht, ſo dann aber Bericht und räthliches Gutachten darüber an den Kayſer erſtattet werden.

9. Ergienge ein Decret an ſamtliche Orts-Officianten und Canzleybediente: Sich in den Schrancken ihrer Obligenheit zu halten, dem Ritterhauptmann allen geziemenden Reſpect und Gehorſam zu leiſten, und an denen bißherigen Zwiſtigkeiten und Verhezungen weiters keinen Theil zu nehmen; damit der Kayſer nicht bewogen werden möge, gegen die Contravenienten nach der Schärffe verfahren zu laſſen, und ſelbige zu gebührender Strafe zu ziehen.

10. Mit Notification alles deſſen wurde dem Ritterhauptmann, Freyherrn von Seckendorff, reſcribirt: Der Kayſer könne ihme nicht bergen, daß Er keineswegs billigen könne, daß derſelbe nicht gleich Anfangs, da die Ritterräthe und Ausſchuß durch Arreſtirung ſeines Salarii ſich über ihne unbefugter Weiſe eine Gewalt angemaſſet, dem Kayſer, oder auch dem Fränckiſchen Directorio derer ſechs Orte, diſen Eingriff in die Kayſerliche Gerichtbarkeit angezeiget habe; maſſen dadurch die weitere Vergehungen beſagter Ritterräthe am leichteſten hätten vermieden werden können: Dann ſeyen auch bey gegenwärtiger Gelegenheit auf ſeiner Seiten einige Meinungen und darauf gegrün-

gründete Facta zum Vorſchein kommen, die der Kayſer eben ſo wenig approbire. Es ſeye allerdings der Ritterordnung gemäß, daß ein Ritterhauptmann, mit denen Ritterräthen und Ausſchuß zuſammen, denjenigen unzertrennlichen Complexum, welcher der Ortsvorſtand genennet werde, ausmache, mithin ein Collegium formire, worinnen, auf erfolgte gewöhnliche ſchrifft- oder mündliche Propoſition derer dahin nach bißheriger Obſervanz gehörigen Sachen, der Schluß ſecundum Vota majora zu machen ſeye: Dadurch aber werde gleichwolen dem Ritterhauptmann nicht benommen, wann ſothane Majora zu einem Mißbrauch und Gefährde gereichen wollten, darüber bey dem Fränckiſchen Directorio aller ſechs Orte, oder auch, nach Befinden, bey dem Kayſer ſelbſt, Beſchwerde zu führen, und deßhalben weitere Verfügung zu gewärtigen. So ſeye auch ferner der Natur eines Collegii gemäß, daß bey Abweſenheit eines Ritterhauptmanns die Ritterräthe und Ausſchuß, unter dem Vorſiz des älteſten Ritterraths, figuram & formam Collegii continuirten; jedoch ſtehe wiederum dem Ritterhauptmann frey, Falls beſagten älteſten Ritterraths Betragen einen Anſtand dißfalls veranlaſſe, erwehntem general-Directorio, oder auch dem Kayſer, die Anzeige zu thun, und der weiteren Verordnung, wie es mit dem Interims-Präſidio gehalten werden ſolle, zu gewärtigen. Hiernachſt geſtatte allerdings die von denen Ritterräthen und Ausſchuß auf des Can-

tons Beſte geleiſtete Pflicht und Schuldigkeit, aus wohlerwogenen und gegründeten Urſachen, von dem Ritterhauptmann die Ausſchreibung eines engern oder allgemeinen Convents, nach Beſchaffenheit derer vorwaltenden Umſtänden, auf geziemende Weiſe zu begehren; da hingegen, wann der Ritterhauptmann ſeines Orts, hierunter zu willfahren, erhebliches Bedencken haben ſollte, ſo wohl ihm, als dem andern Theil des Vorſtandes, vorbehalten bleibe, die Sache auf des Fränckiſchen Directorii Ueberlegung und Ausſpruch ankommen zu laſſen, oder auch an den Kayſer Selbſt zu bringen. Hiernach ſolle ſich alſo der Ritterhauptmann achten, und das ihme aufgetragene Amt in gebührender Ordnung, mit Glimpf, jedoch ohne Anſehen der Perſon, verwalten, ohne erhebliche Urſachen ſich von dem Canton nicht entfernen, am allerwenigſten aber bey vorfallenden Reiſen das Directorium, wie dermalen geſchehen, quieſciren laſſen, ſondern auch dißfalls auf vorgemeldte Weiſe das erforderliche jederzeit veranſtalten; nichtweniger dasjenige, was er für ſeine Perſon in die Truche ſchuldig ſeye, und bißhero, wegen vermeintlicher Compenſation, (die aber ſchlechterdings nicht ſtatt finde,) zurückbehalten habe, wann es nicht bereits geſchehen, unaufhaltlich bezahlen. Uebrigens finde der Kayſer für nöthig, und befehle ihme, Ritterhauptmann, ohne Zeitverluſt einen allgemeinen Convent auszuſchreiben, und dasjenige, was die dermalige Nothdurfft und Beſte des Cantons erfor-

erfordere, der Ordnung und dem Herkommen nach, gebührend zu beobachten; doch ſolle, zu Vermeidung aller weiteren Animoſität, weder von dem Aufkündigungspunct, noch anderen in die bißherige Dißidien einſchlagenden Materien auf beſagtem Convent etwas in Propoſition gebracht, oder darüber gehandelt werden ꝛc.

Den 23. Oct. darauf wurde zu Nürnberg, nach gehaltenem Orts-Convent, ein Receß geſchloſſen.

* * *

Anno 1760.

§. 59.
Kriegsſachen.

Den 18. Jul. (1) erkannte der Reichshofrath Kayſerliche Patenten, wegen Befolgung der Kayſerlichen Inhibitorien gegen die Zufuhr einiger Kriegsgeräthſchafft, auch Proviants, und anderer Behelffen an die der Empörung nachhängende Kriegsvölcker; wobey dann namentlich auch beſchloſſen wurde: Selbige denen Reichsritterſchafften zu überſenden, daß ſie ſolche behörig publiciren, und ob deren Vollzug halten.

§. 60.
Ebernburger Sache.

Den 4. Jun. (2) wurden in der Ebernburger-Sache

1. die Chur-Pfälziſche Einwendungen in der

(1) Regensb. Samml. der R. Hofr. Concl. von 1760. S. 623.
(2) cit. verm. Nachr. S. 108.

der Hauptſache und puncto Fori verworffen, und

2. an Chur-Pfalz reſcribirt: In Anſehung des Modi, wodurch der von Sickingen zur Unterſchrifft der Punctation von 1750. gebracht worden, keinen Gebrauch davon zu machen, ſondern, woferne er ein Recht an Ebernburg zu haben vermeine, es in via juris einzuklagen;

3. Wurde der Reichsritterſchafft befohlen: Beſorgt zu ſeyn, daß denen Kayſerlichen Patenten die ſchuldige Folge geleiſtet werde.

§. 61.

Ortenauiſcher Bezirck.

Den 14. Oct. (1) floſſe in ein Reichshofraths-Concluſum ein: " Dicatur Cancellariæ Imperiali aulicæ, daß, nachdeme die R. Ritterſchafft in Schwaben, Orts am Neckar, Schwarzwald und Ortenau, mit Ihro Kayſerlichen Maj. allerhöchſten Genehmhaltung, ſich in Ein Corpus vereinbaret habe, die Expeditionen nicht mehr an eine Jede deren, ſondern an dieſelbe zuſammen, zu fertigen ſeyen.

§. 62.

Altmühliſche innerliche Streitigkeiten.

m. Sept. (2) wurde zu Nürnberg von dem Fränckiſchen Ritterort Altmühl ein Orts-Convent gehalten; wobey der Ritterhauptmann, Freyherr von Seckendorff, ſich willig erklärte, die Wahl eines neuen Ritterhauptmanns vorgehen

(1) Reg. Samml. S. 888.
(2) Neue Staatscanzl. 2. Theil, S. 398.

gehen zu laſſen ꝛc. wollte aber auch allenfalls andere Vorſchläge erwarten: Es trenneten ſich aber 3. Ritterräthe, 1. Ausſchuß, nebſt 2. anderen Mitglidern: Die Mehrere hingegen ſchloſſen einen Receß:

1. Man wolle diſe Trennung dem Kayſer anzeigen, und bitten, denen Separirten kein Gehör zu geben, ſondern ſie zu mehrerer Eintracht zu ermahnen;

2. Wurde der Freyherr von Seckendorff gebeten, die Ritterhauptmannſchafft fortzuführen;

3. Er übernahme es aber nicht länger; als biß den 3. Apr. 1761.

4. Alsdann ſollte ein allgemeiner Ortsconvent ausgeſchriben und feſtgeſezet werden, daß die Reſignation eines Ritterhauptmanns allemal bey einem allgemeinen Convent geſchehen ſolle.

5. Wäre in der künfftigen Capitulation feſtzuſezen, daß ein Ritterhauptmann alle zwey Jahre aufkünden, aber auch ihme alle zwey Jahre aufgekündigt werden könne: Doch werde die Kayſerliche Genehmhaltung vorbehalten, und ſolle zu dem Ende ein Bericht an den Kayſer erſtattet werden.

6. Biß auf erfolgende Kayſerliche Reſolution ſolle in unaufhaltlichen Vorfallenheiten von Wichtigkeit, und welche entweder das Intereſſe des ganzen Corporis, oder einzelner Mitglider betreffen, mit einigen nächſtgeſeſſenen Mitglidern, nach dem Vorgang älterer Zeiten, von

dem Ritterhauptmann Communication gepflogen: Diejenige Geſchäffte aber, ſo von geringerer Erheblichkeit ſeyen, von ihme und dem einverſtandenen Ortsvorſteher, nach pflichtmäſſiger Incumbenz, allein berathen und beſorget werden.

An Seiten derer ſeparirten Ritterräthe und Conſorten aber kame in den Druck:

An den Kayſer Vorſtellungen derer höchſtverfänglichen Sub- und Obreptionen, welche von dem Altmühliſchen Ritterhauptmann Chr. Lud. Freyherrn von Seckendorff in Extrahirung des Reichshofraths-Concluſi vom 22. Sept. 1759. quoad ejusdem Membra 2. — 7. & 9. auf allen Blättern ſeiner, als official-Anzeigen, unächt rubricirten Klagſchrifften ꝛc. begangen worden; juncta repræſentatione, exculpatione ac petitione, pro reponendo nominata Membra Concluſi & remittendo Impetrantem ad obligationem juratam Capitulationis ſuæ, ejusque §. 17. cum reſervatione Actionis ſuper injuriis illatis, & condemnatione in damna & expenſas, Anwalds des Altmühliſchen Ortsvorſtandes mehreren Theils; ad cauſam: Reichsritterſchafft in Francken, Orts an der Altmühl, die innerliche Dißidien betreffend; cum adjunctis &c. 1760. fol.

Das meiſte diſer weitläufftigen Schrifft betrifft zwar Perſonalien des damaligen Ritterhaupt-

hauptmanns; doch werden darinn auch mancherley allgemeine Säze, von den Rechten eines Cantons in Anſehung ſeines Hauptmanns, von der Freyheit, auch ohne denſelben Ritterconvente zu halten, von den Gränzen der Kayſerlichen Rechte in Anſehung der Ritterſchafftlichen inneren Verfaſſung u. ſ. w. ausgeführet.

Am Ende wird alles alſo zuſammen gezogen: 1. Die mehrere Ritterräthe und die Orts-Mitglidere hätten in die Kayſerliche Reſervaten keinen Eingriff gethan; 2. die gehaltene Convente involvirten keinen Eingriff in die Ritterhauptmannſchafftliche Rechte, ſondern ſeyen nothwendig geweſen, um die Maaßreguln zu Hebung des Dißidii, entweder in ordine gütlicher Auskunfft, oder des Wegs Rechtens, zu beſtimmen; 3. man habe aus der Ritterordnung, der Wahlcapitulation, und der Conſulenten-Inſtruction das Verhältniß des Ritterhauptmanns gegen die Ortsvorſtehere und Canzley verfaſſungsmäßig deducirt, deren Veränderung der Kayſer niemalen im Sinn gehabt habe; 4. ſeye der Ungrund der dem Ortsconſulenten Schmid gemachten Imputationen dargethan und gezeigt worden, daß er ſich Ritterordnungs-Wahlcapitulations- und Inſtructionsmäßig verhalten, auch præciſe dasjenige angerathen habe, was der Kayſer in dem Concluſo vom 22. Sept. zum Grund geſezet habe; 5. daß der Ritterhauptmann durch ſeinen angenommenen Deſpotiſmum die mehrere Ritterräthe in einen ſo groſſen Koſtenaufwand verſezet habe:

Der Kayſer möchte alſo diſes als eine hinlängliche Entſchuldigung annehmen, warum ſie nicht pariren könnten, die ergangene Verordnungen wieder aufheben, die dem Ritterhauptmann beſchehene Aufkündigung ſeines Amts genehmigen und ihn zu deren Befolgung anweiſen, annebſt in die aufgeloffene Koſten condemniren.

Uebrigens wird in diſer Schrifft überall als etwas ausgemachtes zu Grund gelegt, daß die Reichsritterſchafft in dem Weſtphäliſchen Friden Jura Statuum erhalten habe, und daraus ein Schluß auf die Landeshoheit und das Recht, Bündniſſe unter ſich und mit Andern zu machen ꝛc. hergeleitet.

Auch melde ich nur noch kürzlich, daß darinn S. 81. u. f. mit mehrerem ausgeführet wird: Daß die Rittermatricul das gröſte Secretum ſeye, welches Niemanden, ſondern allenfalls nur jedem Rittergut ein Extract daraus, in Anſehung der daſſelbe betreffenden Ratå, communicirt werden ſolle.

§. 63.

Münzſachen.

Nachdeme die Schwäbiſche Ritterſchafft am Neckar-Schwarzwald und Ortenau eine Paritionsanzeige auf das Kayſerl. Münzedict vom vorigen Jahr übergeben hatte, wurde ihr den 1. Febr. (1) reſcribirt: Weil ihro obgelegen

(1) Regensb. Samml. der R. Hofr. Concl. von 1760. S. 46. u. f. Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 45.

gen hätte, über den Vollzug eines jeden Articuls beſagten Edicts den umſtändlichen Bericht zu erſtatten, und dabey zu melden, wie ſolchem das Genügen geſchehen, oder aus was Urſachen ein- oder andere diſer Articuln die daſige Ritterſchafftliche Orte nicht betreffen; ſo habe ſie diſes noch zu befolgen.

2. Ferner wurde ihr reſcribirt: Nachdeme der Kayſer aus ihrem Bericht erſehen, was maſſen in denen daſigen Gegenden gewiſſe neue Münzſorten zum Vorſchein kämen: Nun aber in denen Receſſen deren Rheiniſchen Münzſtände die denen Reichsgeſezen ganz gleichförmige Vorſehung heilſamlich enthalten ſeye, daß keiner neuen Münz, ohne daß ſolche auf dem Probationstag die Prob erſtanden, und dabey für richtig erfunden worden, der Cours geſtattet werden ſolle; ſo habe ſie in ihrem Bezirck die gleichmäßige Verordnung ergehen zu laſſen, daß obige, und ſo auch alle andere neue Münzen, von welchem Gepräg und Gehalt diſe immer ſeyn mögen, in ſo lang und vil, biß daß von ihr deren Cours werde geſtattet werden, und weßwegen ſie, wie der Kayſer anmit ihr aufgebe, nach denen Münz-Probationsſchlüſſen der daſigen anligenden Crayſen ſich zu achten habe, weder angenommen, noch verausgabt, ſondern bey ſich ergebender Zuwiderhandlung deſſen confiſcirt, und die darunter Schuldige noch darneben willkührlich geſtrafet werden ſollen.

Den 15. Febr. (1) reſolvirte der Reichshofrath

(1) Reg. Samml. S. 85. St. Canzl. S. 66.

hofrath ex officio Kayſerliche Patenten: Der Kayſer habe mißfällig zu vernehmen gehabt, was maſſen ſonderheitlich die Juden, welche unter der Reichsritterſchafft geſeſſen, mit dem aufwechslen derer groben auch anderen guten Münzſorten gegen geringhaltige einen ſchändlichen Wucher trieben, ja wohl ſolche gar einſchmelzeten; ingleichem die geringhaltige und andere wider das ausdrückliche Verbot derer Reichsgeſeze auf die Marck ausgemünzte Sorten auswiegeten, ſo fort diſe, wie auch das eingeſchmolzene Gut, an Münzſtätte verkauffeten, an diſe weiters Gold- und Silber-Liferungen übernehmeten und abgebeten; nicht minder die neugeprägte Münzen in die Lande einbrächten, und durch manigfaltige Art in den Cours zu ſezen ſucheten ꝛc. ſo befehle der Kayſer, daß, wie die Juden überhaupt, vermöge derer Reichsgeſeze, von allen Münzſtätten, wie auch von dem Kauff und Handel des Bruch- und rohen Silbers, ausgeſchloſſen, und die Aufwechslung und Einſchmelzung deren groben und andern guten Münzſorten, dann die Einbringung deren geringhaltigen und Verausgebung deren neuen Münzen, ehe und bevor ſolche behörig probirt und für tüchtig befunden, auch dafür erklärt, und hiernach in der bey denen Crayſen darzu gewohnlichen Art und Ordnung in den Cours geſezet worden, nicht minder die Auswiegung, auch Kipp- und Wippung, aller Münzen, wie die immer ſeyn mögen, verboten; alſo auch inſonderheit die unter der freyen Reichsritterſchafft

in

in Francken, Schwaben und am Rhein geſeſſene Juden ſich in das Münzweſen, wann es auch gleich bey der Crayſe geordneten Münzſtätten wäre, auf keinerley Weiſe, (es geſchehe ſolches mit Participation an dem Gewinn, Verlegung oder Liferung des Gold- und Silbers, oder ſonſten,) einmiſchen, ſondern aus diſem, dann aus dem Handel des Bruch- und rohen Silbers, ſich gänzlich halten, ingleichem von aller Auf- und Verwechslung einer Münzſorte gegen die andere, unter was Angeben, Vorwand, und geſuchter Urſach, diſes immer ſeyn oder erdacht werden möge, abſtehen, deren keine einſchmelzen, auswiegen, kippen oder wippen, noch auch, als welches beſonders nöthig ſeye, eine neue Münz, ohne daß deren Cours in denen Crayſen geſtattet, annehmen, oder ausgeben, ſondern diſe, ſo bald ſie deren eine zu ihren Händen bekommen, an des Orts Obrigkeit abgeben, und jenen, der ſolche zu erſt eingebracht, anzeigen, und endlich auch denen ſchon ergangenen und weiters ergehenden Kayſerlichen Münzedicten und Verruffungs-Patenten, wie nicht minder jenen, welche von denen Reichscrayſen diſerthalben und ſonſten in dem Münzweſen ferner werden publiciret werden, (allermaſſen auf diſe Jhro Kayſerliche Majeſtät die Reichsritterſchafft autoritate Cæſarea anmit anweiſeten, und deren Gelebung derſelben, für ſich und alle unter derſelben geſeſſene Unterthanen und Schuzverwandte, Chriſten und Juden, aufgebeten,) in allen ihren Puncten und Articuln

culn genaueſt nachkommen ſollen; alles unter der Straf der Verfallung ihres ganzen Vermögens, Haab und Guts, und dabeynebenſt des Verluſts des Schuzes, für ſich und ihre Angehörige, und ohne daß ein ſolcher geſtalten zur Straf ausgetribener Jud anderer Orten in Schuz wiederum aufgenommen werden möge, wie auch, geſtalten Umſtänden nach, weiterer Leibesſtraf; worauf alſo ein jedes Mitglid und Güterbeſizer der Reichsritterſchafft, wegen deren unter deſſen Schuz geſeſſenen Juden und deren Angehörigen, genau ſehen und darob halten, auch diſes Kayſerliche Verbot wörtlich und ausdrücklich dem Eyd der Juden einverleiben, und deren Jeden aufs neue darüber verpflichten, eines jeden Ritterorts Vorſtand aber autoritate Commiſſionis Cæſareæ darüber das obere Einſehen genaueſt tragen, Nachforſchung auch Viſitation anſtellen, und im Betrettungsfall die obermeldte Strafen und Pönen, an ſtatt derer Ritterſchafftlichen Mitglider und Güterbeſizer, welcher deren hierunter ſaumig, und ſo vil derſelbe deſſen berechtiget, ſelbſten vollziehen, die Pönfälle, (als ſolchen Falls Ihro Kayſerlichen Majeſtät verfallen,) zu deſſen Handen nehmen, den Saumigen aber Ihro Kayſerlichen Majeſt. anzeigen ſollen, auf daß gegen denſelben mit gebührender Straf und Ahndung verfahren werden könne.

2. Mit Beyſchlieſſung diſer Patenten, wurde jeden Orts Vorſtand aller drey Rittercrayſe ins beſondere reſcribirt: Daß dieſelbe ſothane

Kay-

Kayſerliche Patenten allenthalben in denen Ritterſchafftlichen Bezircken und deren Ortſchafften publiciren, und ob deren innhaltlicher Verordnung genaueſt halten, inſonderheit aber den dadurch derſelben gemachten Kayſerlichen Auftrag vollziehen, darunter keinem nachſehen, ſondern in diſer das allgemeine Wohl ſo nahe betreffenden Anligenheit ſich dergeſtalten erzeigen und erfinden laſſen ſolle, als groß des Kayſers zu derſelben geſchöpftes Vertrauen, und damit es nicht noth ſeye, diſerhalben anderweite Kayſerliche Verordnung ergehen zu laſſen; mit dem ferneren Anfůgen, daß von denen wahrnehmenden neuen Můnzen ſie, Reichsritterſchafft, denen Craysausſchreibenden Fůrſten jeden Crayſes die ſchleunige Benachrichtigung, mit deren Einſendung, jedesmalen ertheilen, und hierwegen die weitere dienſame Anordnung in ihren Bezircken machen ſolle; allermaſſen darauf um ſo mehr ernſtlich und allerſeits mit gemeinſamer Verwendung zu ſehen ſeyn wolle, weil ſonſten alle in dem Můnzweſen (diſem zur Hůlffe) ergehende Verordnung durch die Einſchleichung neuer geringhaltiger Můnzen anwiederum wůrde vereitelt werden ꝛc.

Den 15. Apr. (1) ergienge an den Frånckiſchen Ritterort Altmůhl ein eben ſolches Reſcript, als vorhin bey Neckar-Schwarzwald gemeldet worden iſt.

An eben diſem Tage (2) wurde ihme ferner reſcri-

(1) S. 251.
(2) S. 253.

reſcribirt: Der denen Rittergliedern und Güterbeſizern vorzuſchreibende Termin wegen Einbringung ihrer Berichte ſeye auf 14. Tage zu ſezen: Wegen der Sache ſelbſten aber gehe die Kayſerliche Intention vorzüglich dahin, daß von allen und jeden unter der Reichsritterſchafft geſeſſenen Juden auf den Innhalt der in den Kayſerlichen Patenten ausgedruckten Verordnung ein beſonderer Eyd abgenommen werde; die Reichsritterſchafft habe alſo darauf zu ſehen, daß ein ſolches geſchehe, und darüber von einem jeden Mitglid und Güterbeſizer eine beglaubte Beurkundung deſſen Rückbericht beygeleget werde; wo ſo dann über den Vollzug deſſen und des übrigen Innhalts derer Kayſerlichen Patenten ſie, Reichsritterſchafft, den umſtändlichen Bericht, jedoch nur mit ſummariſcher Bemerckung derer vorermeldter beglaubter Beurkundigungen, ꝛc. zu erſtatten habe.

Den 18. Apr. (1) erfolgte an den **Schwäbiſchen** Ritterort Craichgau auch ein Reſcript, wie bey Neckar-Schwarzwald gemeldet worden; mit dem Anhang und der Weiſung: Daß dieſelbe zu der Verkündung der Kayſerlichen Gebotsbrieffe künfftighin einige derer Officianten, zu Beſchwerung der Caſſe nicht mehr abſenden, ſondern ſolche durch Ausſchreiben an die Behörde gelangend machen ſolle.

Den 17. Nov. (2) ergienge an die **Fränckiſche** Ritterorte Ottenwald, Steigerwald und Bau-

(1) S. 267.
(2) Reg. Samml. S. 980. u. f. St. Canzl. S. 220.

Baunach, wegen der Juden eben dergleichen Reſcripte, wie vorhin gemeldet worden.

§. 64.

Hegauiſches Steuerregiſter.

Den 22. Sept. (1) beſchloſſe der Reichshofrath

1. Kayſerliche Patenten an die dem Ritterbezirck Hegau in Schwaben mit der Collectation verfangene Reichsritterſchafftliche Mitglider, Unterthanen und Innhabere derer zur Rittercaſſe collectablen Güter, Höfe und Weyler, des Innhalts: Der Kayſer habe bereits den 27. Aug. 1754. wegen Renovirung des Hegauiſchen Cataſtri ſcharffe Patenten, mit Bedrohung ſchwerer Strafen, an die ſamtliche alldortige Ritterſchafftliche Mitglider, Unterthanen und Innhabere derer zur Rittercaſſe collectablen Güter, erlaſſen: Beſagte Reichsritterſchafft beſorge aber, daß einige ihrer adelichen Mitglider, Eingeſeſſenen, Unterthanen und Hinterſaſſen, an die Landgerichte incompetenter recurriren, und, die Errichtung des ſo nöthigen neuen Cataſtri dadurch zu erſchweren, ſich unterſtehen dörfften: Da nun der Kayſer diſes löbliche Werck nicht in Unordnung bringen und herumziehen laſſen, vil weniger aber, diſe allein vor Ihn gehörige Sache durch dergleichen ungebührlichen Recurs an die Landgerichte zu bringen, verſtatten wolle; als würden die ſamtliche Ritter-

(1) l. c. S. 789.

Rittermitglider, Innhaber und Unterthanen ernſtlich verwarnet, ſich dergleichen Recurſes ſo gewiß zu enthalten, als der Kayſer widrigen Falles diejenige, ſo darwider handlen ſollten, mit denen in den vorigen Patenten bereits angedroheten Strafen, auf Anzeigen des Ritterdirectorii, unausbleiblich anſehen würde; da hingegen diejenige, welche durch die Directorial-Erkenntniſſe ſich gravirt zu ſeyn glaubten, ihre etwaige Beſchwerden unmittelbar bey dem Kayſer anzubringen und von ihme gerechteſte Verfügung zu gewarten hätten.

2. Wurde der Hegauiſchen Ritterſchafft befohlen: Diſe Patenten gehöriger Orten publiciren und affigiren zu laſſen, und, ſo Jemand ſträflicher Weiſe dagegen handlen und denen Kayſerlichen Verordnungen ſich widerſezen ſollte, dem Kayſer ſolche Uebertretter ſo gleich anzuzeigen, damit Er, nach Befund der Sache, ſolche mit denen in den vorigen Patenten bereits andictirten Strafen anſehen könne.

§. 65.

Rheiniſche Steuerſachen ꝛc.

In Sachen: Reichsritterſchafft am obern Rheinſtrohm contra von Sickingen, erkannte der Reichshofrath den 8. Oct. (1)

1. gegen Carl Anton und Joſeph Carl von Sickingen zu Sickingen, ſo dann Ferdinand Freyherrn von Sickingen zu Hohenburg, ein Mandatum S. C. a) daß ſie die Reichsritterſchafft

(1) Reg. Samml. S. 869.

ſchafft nicht nur an verbeſſerter Einrichtung des Steuerfuſſes in der Herrſchafft Landſtuhl, in Gemäßheit anderer Ritterſchafftlicher Ortſchafften, mithin an Rectification beſagter Herrſchafft und Parification mit andern Ritterſchafftlichen Gütern, ferners nicht hindern, vilmehr hierzu ihres Orts allen möglichen Vorſchub geben, und beſonders die über die Morgenmaaß der Herrſchafft Landſtuhl vorhandene Bücher originaliter produciren, auch die hiernach, ſo wohl für ſich, als ihre Unterthanen, pro exigentia rerum & temporum, tam in ordinariis quam extraordinariis, von der Ritterſchafft ausſchreibende Collecten unweigerlich präſtiren, und den ſich nach errichtetem Steuerfuß ergebenden und durch ihre ſeit 1742. diſerhalben fürdaurende Widerſezlichkeit der Reichsritterſchafft ſo wohl, als übrigen Unterthanen, zugefügten Schaden, wie nicht weniger alle in diſer Sache veranlaßte Koſten, cum omni cauſa, erſezen; b) ferners die von Zeit zu Zeit nach dem Steuerfuß ausgeſchribene und auf Landſtuhl repartirte Kriegsfrohnden, und andere dergleichen militar-Präſtationen, durch die Ritterſchafftliche Unterthanen zu Landſtuhl geziemend präſtiren; c) denen in der Herrſchafft Landſtuhl von derer von Sickingen, oder ihrer Beamten Urtheilen an die Reichsritterſchafft devolvirenden Appellationen den freyen Lauff laſſen, und denen von der Ritterſchafft erlaſſenen Inhibitorialien und Compulſorialien Folge leiſten; endlich d) von denen in allen diſen Sachen an die Lehenhöfe genom-

menen unerlaubten Recurſen ſo gleich abſtehen ſollen, ſub pœna Privilegiis equeſtribus inſerta &c.

2. Wurde der Reichsfiſcal gegen diſe von Sickingen excitirt, um ſich, in Gemäßheit der Reichsritterſchafftlichen Privilegien von 1559. und 1609. dann des 1717. erkannten pönal-Mandats, gegen dieſelbe, wegen des an die Lehenhöfe genommenen unerlaubten Recurſes, ſeines Amtes zu gebrauchen.

§. 66.

Rheiniſche Moroſe und Renitenten.

Den 19. Aug. (1) reſolvirte der Reichshofrath in Sachen: Reichsritterſchafft am mittleren Rhein, ꝛc. contra Moroſos & Renitentes, das jus collectandi in dem **Stader** Gericht betreffend,

1. ein Reſcript an die Burg Fridberg ſo wohl, als den Grafen von Yſenburg-Büdingen, und übrige Beſizer des Stader-Gerichts: Es ſeye die beſcheinigte Anzeige geſchehen, daß ſie ſich unterſtanden, in einer vor dem Reichshofrath ſeit 1725. rechtshängigen Sache, die in der Ritterordnung ſo wohl, als denen von Zeit zu Zeit ergangenen Kayſerlichen Patenten, inſonderheit von 1652. 61. 1702. 28. und andern dahin gehörigen Kayſerlichen Verordnungen, ſo hoch verbottene Separation von dem Mittelrheiniſchen Corpore equeſtri betreffend, einen unbefugten Abſprung an das Kayſerliche Cam-

(1) cit. Regensb. Samml. S. 758.

Cammergericht zu nehmen, und daſelbſt verſchidene ſo wohl auſſergerichtliche als gerichtliche Verfügungen zu extrahiren: Gleichwie nun diſes Unternehmen dem Kayſer zu äuſſerſtem Mißfallen gereiche; als werde ihnen ſolches in Ungnaden ernſtlich verwiſen, und zugleich gemeſſen anbefohlen, von diſem unerlaubten, zum Nachtheil der Reichshofräthlichen Litispendenz unternommenen, Recurs alſofort abzuſtehen, und von des Cammergerichts Erkenntniſſen und Decreten nicht den mindeſten Gebrauch zu machen, oder widrigen Falles zu gewärtigen, daß dieſelbe, und zwar Jeder von ihnen, von nun an in die denen Kayſerlichen Patenten einverleibte Pön derer 1000. Rthl. verfallen ſeye, auch ſonſt gegen dieſelbe, als Verächtere derer Kayſerlichen Verordnungen, unnachbleiblich procediret werden ſolle. Ferner ſeye des Kayſers ernſter Befehl, die rückſtändige Collecten insgeſammt, ohne Unterſchid, womit die Unterthanen des Stader-Gerichts, gleich denen übrigen der Ritterſchafft collectablen Unterthanen, nach dem bißherigen Fuß angelegt worden, wie es vor dem unternommenen unbefugten Recurs geſchehen, der Ritterſchafft innerhalb zwey Monathen einzulifern, oder widrigen Falls zu gewärtigen, daß diſe, nach Vorſchrifft der Ritterordnung, ſolche executive eintreibe ꝛc.

2. Wurde der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchafft das Kayſerliche Mißfallen zu erkennen gegeben, daß ſie den in diſer Sache ſchon Anno 1752. angefangenen unbefugten Recurs an das

Cammergericht nicht ſo gleich pflichtmäßig angezeigt, ſondern damit ſo vile Jahre zugewartet habe: Es werde ihro diſe Nachläßigkeit alles Ernſtes verwiſen, und ſie befehliget, ein andermal ihrer Pflicht und Schuldigkeit beſſer eingedenck zu ſeyn, auch in diſer vor dem Reichshofrath bereits von ſo vilen Jahren her rechtshängigen Sache ſich bey dem Cammergericht, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, durchaus nicht einzulaſſen, oder deſſen Verfügungen zu befolgen: Im übrigen ſolle dieſelbe ſich an Eintreibung der rückſtändigen Collecten des Stader-Gerichts nichts hindern laſſen, ſondern dißfalls gegen die Saumige, nach Vorſchrifft der Ritterordnung und der Kayſerlichen Patenten, ohne Nachſicht verfahren, auch ſich hierunter allenthalben des Kayſerlichen Schuzes und Manutenenz getröſten ꝛc.

§. 67.

Arreſtſachen.

Den 5. Dec. 1760. (1) reſolvirte der Reichshofrath: Es ſollte ex officio der geſammten freyen Ritterſchafft im Heil. Röm. Reich in Francken, Schwaben und am Rheinſtrohm, jeder beſonders, reſcribiret werden: Der Kayſer hätte ſeit einiger Zeit bey verſchidenen Vorfällen wahrgenommen, was immer für Beſchwerlichkeiten, wann es um Arreſt oder verwahrliche Detention eines Mitglides der Reichsritterſchafft zu thun ſeye, obwalteten, um einen darzu geſchickten

(1) Regensb. Samml. S. 1030.

ſchickten Ort ausfindig zu machen; woraus offtmals mancherley Verzögerungen und unnöthiger Koſtenaufwand entſpringe, auch jene, ſo arreſtirlich angehalten werden ſollten, deren verdienten gefänglichen Hafft zu entgehen, oder daraus zu entweichen, und ſich eine zu ihr und ihrer Familie noch gröſſerem Nachtheil gereichende Freyheit zu verſchaffen, öffters die Gelegenheit bekämen: Der Kayſer fände daher, um dergleichen Beſchwerniſſe in das künfftige für beſtändig zu heben, für unumgänglich nöthig, der Ritterſchafft zu befehlen, daß in jedem Canton, zu ſothanem Arreſt und Verwahrung derer durch Verbrechen und üble Aufführung es verdienenden unmittelbaren Mitglider, ein ſicherer und bequemer, in der Ritterſchafftlichen Cent gelegener, Ort für beſtändig beſtimmet, in darzu erforderlichem Stand erhalten, und zu deſſen nöthiger Bewahrung, bey ſich ereignenden Fällen, die Anſtalt vorgekehret werde.

§. 68.

Inquiſitionsſache.

In Sachen: Göler von Ravensburg, in puncto Fratricidii, wurde vom Reichshofrath den 6. Jun. 1760. (1) dem Schwäbiſchen Ritterort Craichgau unter anderem wiederhohlt aufgegeben: Das Judicium criminale dahin zu beſtellen, daß zur Inſtruction deſſelben ein peinlicher Richter, ſamt zweyen in criminalibus wohlgeübten Schöpfen und Rechtsgelehrten,

(1) Regensb. Samml. S. 446.

ten, dann einem erfahrenen Actuario, beeidiget werde, welches ſo dann diſe Inquiſition, nach weiterer Vorſchrifft des Kayſerlichen Concluſi vom 22. Nov. 1759. zu beſorgen hätte. ꝛc.

* * *

Anno 1761.

§. 69.

Ebernburger Sache.

In der Ebernburgiſchen Streitſache wurde vom Reichshofrath den 27. Aug. 1761. (1) unter anderem:

1. Dem intervenirenden Freyherrn Ferdinand von Sickingen auf Hohenburg ſein Geſuch wegen eines Protectorii noch zur Zeit abgeſchlagen;

2. Wurden abermalige Patenten an die Sickingiſche Unterthanen erkannt; und

3. der Reichsritterſchafft eine Unterſuchung gegen die Widerſpenſtige und künfftige Renitenten anbefohlen, auch erlaubt, des Crayſes Aßiſtenz zu imploriren, und die Steuern ſelbſt zu exequiren.

§. 70.

Juriſdictionsſachen.

In Sachen der Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Orts Craichgau, contra den Magiſtrat zu Heilbronn, beſchloſſe der Reichshofrath den 16. Apr. (2) ein Reſcript an beſagten Magiſtrat: Der Kayſer habe aus denen Beyſchlüſſen

(1) cit. verm. Nachr. S. 110. u. f.
(2) S. 275.

ſchlüſſen mißfälligſt erſehen, was maſſen derſelbe ſich über die Verlaſſenſchafft des daſelbſt verſtorbenen Ritterſchafftlichen Syndici von Salzmann unbefugter Weiſe eine Jurisdiction angemaſſet, und, mit Abreiſſung der Ritterſchafftlichen Sigel, die Obſignation derſelben unternommen habe. Gleichwie nun die Ritterſchafftliche Mitglider beſagten Cantons, folglich auch die dahin gehörige Officiales und Bedienten, keiner anderen, als des Kayſers, Gerichtbarkeit unterworffen wären; mithin die Magiſtrats-Anmaſſung hauptſächlich als ein Eingriff in die Kayſerliche Jurisdiction und Gerechtſame angeſehen werden müſſe; als werde die von dem Magiſtrat verfügte Obſignation, ſamt allem, was dabey weiter geſchehen, als null und nichtig caßirt, und dem Magiſtrat anbefohlen, ſich dergleichen Eingriffe in diſen und andern dergleichen die zu Heilbronn wohnende Ritterſchafftliche Mitglider, Officianten und Bedienten, betreffenden Vorfallenheiten zu enthalten, mithin nicht Urſache zu geben, daß dißfalls mit ſonſt unachbleiblichen Straf-Præceptis, oder, nach Befinden, noch ſchärfferen Verordnungen, vorgegangen werden dörffte ꝛc.

Den 4. Dec. (1) wurde, mit Verwerffung der Statt Heilbronn Exceptionen, ein Reſcriptum paritorium erkannt.

§. 71.

Altmühliſche innerliche Streitigkeiten.

Des Fränckiſchen Ritterorts Altmühl Vor-

(1) S. 920.

ſtand mehreren Theils klagte am Reichshofrath, daß der Ritterhauptmann, Freyherr von Seckendorff, einen fridbrüchigen Einfall und Befehdung, mit bewehrter Mannſchafft, dann arreſtierlicher Wegführung des Ortscaßiers mit der Ortscaſſe und Truchen, verübet habe ꝛc. Darauf erkannte der Reichs-Hofrath den 9. Oct. 1761. (1)

1. Gegen den Freyherrn von Seckendorff ein Mandatum attentatorum revocatorium, de relaxando arreſto, abducendo milite, reſtituendo ablata cum omni cauſa, nec non reſarciendo damna & expenſas, S. C. &c.

2. Wurde ihme reſcribirt: Nachdeme er ſich nicht geſcheuet, wider Pflicht und Schuldigkeit, auch gegen die deutliche Vorſchrifft der Kayſerlichen Verordnung vom 22. Sept. 1759. des Kayſers obriſtrichterlichem Amt, durch die von ihme auf eine vermeſſene Weiſe unternommene Selbſthülffe, ein- und vorzugreiffen, und ſich in ſeiner eigenen (auf Kayſerlichem Ausſpruch beruhenden,) Sache zum Richter und Executorn aufzuwerffen; ſo gereiche diſes frevelhaffte Beginnen dem Kayſer dergeſtalten zum Mißfallen, daß Er, die Kayſerliche Ungnade ihm hiemit anzukündigen, Sich bewogen ſähe, und ihn die Würckung davon weiter allergerechteſt empfinden laſſen würde: In deſſen Erwartung aber ſolle derſelbe immittelſt obigem Mandat ſo gleich pariren, die zur Ungebühr eingelegte Mannſchafft auf ſeine Koſten abführen,

(1) l. c. S. 761.

ren, den Caßierer Donner loslaſſen, die Rittertruche, ſamt allen anderen Ablatis, ad locum unde reſtituiren, und dasjenige, was er dem von Eyb, oder deſſen Officianten, Dienern und Unterthanen, durch die unternommene Execution abgepreßt, reſtituiren, bey deſſen Entſtehung aber der unmittelbar darauf unausbleiblich folgenden Execution gewärtig n.

3. Wurde dem Herrn Marckgrafen von Br. Onolzbach reſcribirt: Wann der Freyherr von Seckendorff nicht inner drey Tagen pariren würde, ihme eben ſo vile Mannſchafft in quanto & quali, als er zu Ausführung ſeines Frevels gebraucht, zu Oberzenn in vim executionis einzulegen, und ſo lang, biß eine genugſame Parition erfolge, auf ſeine Koſten daſelbſt ligen zu laſſen ꝛc.

4. Wurde ein Gutachten an den Kayſer erſtattet.

Den 19. Oct. (1) wurde die Kayſerliche Reſolution darauf publicirt, und, vermöge derſelbigen

1. der bißherige Ritterhauptmann, Freyherr von Seckendorff, wegen der von ihm durch unternommene eigenmächtige Exrcution verlezten Kayſerlichen Autorität und des dadurch begangenen Eingriffs in das Kayſerliche obriſtrichterliche Amt, des über ſich gehabten Ritterhauptmannſchafftlichen Officii verluſtig erklärt.

2. Wurde ihme diſes durch ein Reſcript notificirt.

3. Wurde

(1) S. 786.

3. Wurde dem Ritterhauptmannſchaffts-Verweſer des Cantons Ottenwald befohlen: Nachdeme, bey ſo geſtalteten Sachen, die Wahl eines neuen Ritterhauptmanns ohne Aufſchub zu verfügen, die Nothdurfft erfordere: Der Kayſer aber, bey denen in dem Canton Altmühl ausgebrochenen Dißidien, ſolche dem übrigen Ortsvorſtand zu überlaſſen, erhebliches Bedencken trage; als ſolle er, Krafft gegenwärtigen Kayſerlichen Auftrags, ſothane Wahl, mit Ausſchlieſſung des Freyherrn von Seckendorff, ohne Zeitverluſt in gebührender Ordnung veranſtalten, mithin den zu ſolchem Ende von dem Canton Altmühl zu haltenden Convent, autoritate Commiſſionis Cæſareæ, ausſchreiben, und unter ſeiner Direction halten und zu Stand bringen ꝛc.

4. Wurde alles diſes dem Ritterort Altmühl notificirt, um ſich hierach zu achten.

Den 10. Dec. (1) wurde ferner

1. des Freyherrns von Seckendorff ein- und anderes Begehren, nach Beſchaffenheit ſeines in der Notorietät beruhenden, von ihme ſelbſt anerkannten und bereueten, auch auf keinerley Weiſe zu juſtificirenden, Vergehens, abgeſchlagen.

2. Wurde demſelbigen reſcribirt: Nachdeme des Kayſers Willensmeinung allerdings ſeye, daß er von der Zeit an, da ihme das Kayſerliche Reſcript vom 19. Oct. zugekommen, aller Ritterhauptmannſchafftlichen Verrichtungen ſich enthalten ſolle, mithin der übrige Ortsvorſtand

(1) S. 940.

vorſtand recht und wohl daran gethan, daß er ſich, der Ritterſchafftlichen Verfaſſung gemäß, der auf ihn devolvirten Amtsverweſung in gebührender Ordnung unterzogen; als werde ihme ernſtlich anbefohlen, ſo wohl die Sigel, als ſämtliche in Handen habende Acten, und was er ſonſt in Anſehung des vorher verwalteten Amts bey ſich habe, an ermeldtes Vicariat, auf deſſen Verlangen, ohne Anſtand abzugeben, nicht weniger das Kayſerliche Gnadencreuz dem Freyherrn von Gemmingen, als zu dem Wahlgeſchäffte beſtellten Kayſerlichen Commiſſario, alſofort einzuhändigen, beydes auch unter keinerley Prätext, bey Vermeidung unausbleiblicher Execution, aufzuhalten. Da auch der Kayſer, aus beſonderen Urſachen, nicht zugeben könne, daß derſelbe dem Wahlconvent in Perſon vor diſesmahl beywohne, oder ſich in das Wahlgeſchäfft einmiſche; als werde ihme ſolches ſchlechterdings ernſtlich unterſagt ꝛc.

3. Mit Notification deſſen, wurde dem Ritterhauptmann-Amtsweſer, auch ſämtlichen Ritterräthen und Ausſchuß, reſcribirt: Sich darnach zu achten, und von dem Freyherrn von Seckendorff ſamtliche in deſſen Handen ſich befindende Acten, Sigel, und was er ſonſt in Anſehung des vorher von ihm verwalteten Amts bey ſich habe, gegen Specification, in gebührender Ordnung zu übernehmen; da im übrigen ihnen insgeſammt, als Amtsverweſenden Ortsvorſtand, in alle Wege frey verbleibe, unter ſich die herkommliche Prädeliberation zu halten,

und vermittelſt ſelbiger die neue Wahlcapitulation, wie ſolche hernach bey dem Wahlconvent ſamtlichen Mitglidern des Cantons zur Approbation vorzulegen ſeye, zu entwerffen.

4. Mit Notification alles deſſen, wurde dem Kayſerl. Commiſſario, Freyherrn von Gemmingen, reſcribirt: Sich auch ſeines Orts gebührend darnach zu achten; inſonderheit aber dem Freyherrn von Seckendorff das Kayſerliche Gnadencreuz zu dem Ende abzufordern, damit ſolches, dem Herkommen gemäß, bey dem Wahlconvent auf den Tiſch gelegt und dem neuen Ritterhauptmann umgehänget werden könne. Uebrigens habe er den ihm unterm 19. Oct. beſchehenen Auftrag ſtracklich zu vollziehen, und ſich daran nicht hindern zu laſſen, vornemlich aber Acht zu haben, daß der von Seckendorff vor diſesmahl bey dem Wahlgeſchäfft ſich auf keinerley Weiſe einmiſchen dörffe 2c.

Den 11. Dec. (1) wurde in diſer Seckendorffiſchen Angelegenheit von dem Reichshofrath abermalen ein Gutachten an den Kayſer erſtattet.

Den 15. Dec. (2) wurde dem Freyherrn von Seckendorff reſcribirt: Es ſeye dem Kayſer angezeigt worden, was maſſen derſelbe ſich unterfangen haben ſolle, dasjenige Circulare an ſamtliche Mitglider des Cantons, deme das Kayſerliche original-Reſcript vom 19. Oct. ad parendum beygeſchloſſen geweſen, dem Ritterbothen,

(1) S. 961.
(2) S. 976.

bothen, der ſolches inſinuiren ſollen, als ſelbiger durch Oberzenn gegangen, durch ſeinen Amtsvogt abnehmen zu laſſen ꝛc. Er ſolle alſo, wann es ſich damit angebrachter maſſen verhalten ſollte, ſich darüber gebührend verantworten, das abgenommene Circulare aber, ſamt dem Kayſerl. original-Reſcript, dem Orts-Vorſtand alſofort zurückzuſtellen, auch die durch diſen unerlaubten Vorgang verurſachte Koſten hinwiederum erſezen ꝛc.

Den 22. Dec. (1) wurde, unter anderem,

1. dem Truchenmeiſter, Freyherrn von Eyb, befohlen: Die Truche, ſamt denen darinnen annoch vorhandenen 8858. fl. nebſt der Seckendorffiſchen Berechnung derer verwendeten Gelder, ſamt denen darzu gehörigen Belegen, ſalvo jure cujusvis, anzunehmen: Es würden aber dem Canton alle aus ſothaner Berechnung wider den Freyherrn von Seckendorff habende Anſprüche und Forderungen ausdrücklich vorbehalten.

2. Wurde dem H. Marckgrafen zu Br. Onolzbach des Kayſers Wohlgefallen über die beſchehene Vollziehung des Kayſerlichen Auftrags bezeugt, übrigens aber die Execution gegen den Freyherrn von Seckendorff, biß auf Kayſerliche weitere Verordnung, geſtalten Sachen nach, annoch in ſuſpenſo gelaſſen.

§. 72.

Rheiniſche Arreſtſachen.

Den 7. Nov. (2) wurde der Burg Fridberg

(1) S. 1003.
(2) S. 846.

berg reſcribirt: Wie der Kayſer in Betreff der ober- mittel- und nider-Rheiniſchen Ritterſchafft die Burg Fridberg zu Errichtung eines ſicheren und beſtändigen Verwahrungsorts vor den bequemeſt- und ſchicklichſten anſähen; ſo befehle Er, daß, in ſo fern vorerſagte ober- mittel- und nider-Rheiniſche Ritterſchafft um Erkauffung eines von ihren Mitglidern in dortigem Umfang ohnedem beſizenden Hauſes oder leeren Plazes ſich melden, fortan den Antrag machen ſollte, ſolch erkauffendes Haus, oder leeren Plaz, nach der Kayſerlichen Willensmeinung, zu einem ſicheren Verwahrungsort vor ſich übel aufführend- oder delinquirende Mitglider auf eigene Koſten anzuſchicken, hiergegen keine Hinderung noch Erſchwerung eingeleget werden ſolle.

§. 73.
Streitigkeiten zwiſchen Mittelrhein und B. Fridberg.

Den 13. Febr. 1761. (1) erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Reichsritterſchafft mittel-Rheiniſchen Crayſes ꝛc. contra die Burg Fridberg, puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi Immedietatis, & arrogatæ Jurisdictionis incompetentis in Perſonas immediatas & Bona equeſtria, ein Mandatum S. C.

Und an eben diſem 13. Febr. wurde ferner an die Burg Fridberg reſcribirt: Der Kayſer habe aus den Anſchlüſſen erſehen, was maſſen dieſelbe

(1) Reg. Samml. S. 127.

dieſelbe das der Mittelrheiniſchen Reichsritter=ſchafftlichen Matricul beſonders einverleibte, und dahin unmittelbar ſteuerbare, adeliche Stůme=liſche Freygut, ſamt deſſen Pertinentien zu Ro=melshauſen, wider den klaren Innhalt des von ihren Vorfahren ſelbſt über ſothane Qualität ausgeſtellten Atteſtats, eigenmåchtiger Weiſe, und ohne der Ritterſchafft Wiſſen, in einzelne Theile zerſchlagen, ſolche Bauern überlaſſen, mit Fuhren und andern ungebührlichen Laſten beleget, und gånzlich in den Baurenſtock ein=zuziehen, ſich angemaſſet habe: Gleichwie nun ſolches höchſtunverantwortliche Beginnen dem Kayſer zu åuſſerſtem Mißfallen um ſo mehr ge=reiche, als nicht nur die Ritterſchafftliche Ge=rechtſame, Privilegien und Freyheiten, welche die Burg, als ein Mitglid derſelben, aufrecht zu erhalten, Pflicht und Gewiſſen verbinde, da=durch aufs åuſſerſte gekråncket und deren völli=ger Umſturz zugerichtet werde, ſondern auch das daraus erwachſende Nachtheil auf den Kay=ſer ſelbſt und ſeine damit verknüpfte eigene Rech=te zurückfalle, mithin Er nimmer geſchehen laſ=ſen könne, daß ſolchen offenbaren Nullitåten långer nachgeſehen werde, und die Burg, als ein Ritterſchafftliches Mitglid, derley ſo offt verworffene und aller Verfaſſung zuwider lauf=fende Principia aufſtellen und darnach handlen dörffe; ſolchemnach ſeye des Kayſers ernſter Befehl, es ſolle die Burg obiges Gut, ſamt allen deſſen Pertinentien und Stücken, ſie möch=ten nun dermalen von Ritterſchafftlichen Mit=

glidern oder Andern beſeſſen werden, in den vorigen Stand, mithin in ihre alte Immedietät, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wiederum ſezen, die darauf zur Ungebühr gelegte Frohnen und andere Laſten davon abnehmen, ſich darüber keiner Gerichtbarkeit anmaſſen, die Ritterſchafft auch und deren Beſizere dißfalls weiter nicht beeinträchtigen, oder ihnen an ihren darauf von Alters her habenden Befügniſſen, Freyheiten und Gerechtſamen, einigen Nachtheil zuziehen ꝛc.

In denen beſagten Streitſachen zwiſchen der mittel-Rheiniſchen Ritterſchafft und der Burg Fridberg, puncto amicabilis compoſitionis & Mediationis, item Archivi & Regiſtraturæ, erkannte der Reichshofrath den 17. Apr. (1) ex officio ein Reſcript an die mittel-Rheiniſche Reichsritterſchafft: Es ſeye dem Kayſer über die maſſen mißfällig, zu vernehmen, daß dieſelbe biß jezo zu Beſchick- und Angehung der ſchon Anno 1750. renovirten Kayſerl. Hofcommißion ad amicabilem compoſitionem keine Anſtalt gemacht, mithin ſich dißfalls allein in mora befinde; der Kayſer gebe ihro dahero ernſtlich auf, das bereits unter dem 4. Nov. 1750. abgeforderte Mandatum ſpeciale ad tranſigendum inner zwey Monathen einzuſenden, und durch einen genugſam hierzu inſtruirten Gevollmächtigten die Pflegung der Güte ſo gewiß anzutretten, als im widrigen bey längerem Verzug der Kayſer, ſie mit Straf-Præ-

(1) l. c. S. 283.

Præceptis darzu zu compelliren, nicht würde anſtehen können.

* * *

Anno 1763.

§. 74.

Cammerrichter-Stelle.

Anno 1763. kamen (zu Neuwied,) heraus:

Kurzgefaßte Beweisgründe, daß nach denen Reichsgeſezen und Herkommen die Cammerrichter-Stelle mit einem Siz und Stimme auf dem Reichstag habenden, oder doch aus einem ſolchen zu dem hohen Adel gehörigen Reichsſtändiſchen Hauſe entſproſſenen, geiſt- oder weltlichen Fürſten oder Grafen zu beſezen ſeye. 1763. fol.

Sie iſt auch in denen vermiſcht. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 233. u. f. zu leſen. add. mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 97.

Der Hauptinnhalt gehet dahin: §. 1. Die alte Teutſche wollten nur von ihres Gleichen gerichtet werden; §. 2. dahero mußte bey denen hohen Gerichten auch der Richter von hohem Adel ſeyn: §. 3. So wurde es auch an dem Kayſerlichen alten Cammergericht gehalten; §. 4. Folglich iſt auch die Cammergerichtsordnung von 1495. alſo zu verſtehen. §. 5. Sogar ſollte nicht leicht ein anderer Cammerrichter-Amtsverweſer ſeyn. §. 6. In dem R. Abſchid von 1507. wurden zu diſen Stellen wieder

Herrenſtandes Perſonen erfordert, auch aus denen Reichsſtånden wůrcklich darzu erwåhlt. §. 7. Dahin gehet auch die Cammergerichts-Ordnung von 1521. §. 8. und der R. Abſch. von 1530. §. 7. Ferner §. 9. die Cam. Ger. Ordnungen von 1548. und 1555. wie auch §. 10. das Concept einer neuen Cam. Ger. Ordnung, §. 11. ingleichem die Verfaſſung des Reichsregiments. §. 12. Von titular-Grafen und Herrn hat man damals wenig oder gar nichts gewußt. §. 13. Diſes beſtårcket auch das Herkommen; und die angebliche widrige Beyſpile seynd theils zweifelhafft, theils irrig; indeme die benahmste Perſonen unſtreitig zum hohen Adel gehöret haben. §. 14. Als Anno 1671. von diſem alten Herkommen abgegangen werden wollen, hat das Cammergericht Vorſtellung dagegen gethan. §. 15. Ein gleiches haben die (auch von höheren Stånden unterſtůzte,) Grafen auch nachhero beobachtet; §. 16. namentlich Anno 1665. §. 17. und 1698. §. 18. auch 1711. §. 19. worauf ſie Anno 1715. eine Kayſerliche Reſolution erhielten; §. 20. deren gemåß Fůrſten und Reichsgrafen zu Cammerrichtern ernannt worden ſeynd. §. 21. Als der Freyherr von Ingelheim Cammerrichter worden, thaten die Grafen deßwegen auf denen folgenden Wahltågen Vorſtellung dagegen, und es erhielte wieder ein Reichsſtand diſe Stelle. §. 22. Nicht nur die Grafen, ſondern auch die Chur- und Fůrſten ſeynd dabey intereßirt. §. 23. Diſes beweiſen das alte Fůrſtenrecht und die Fůr-

ſten-

ſtengerichte; §. 24. deſſen Surrogat hierinn das Cammergericht iſt; §. 25. und die Stellen der Reichsgeſeze beweiſen auf das deutlichſte, daß die Chur- und Fürſten, in Abweſenheit des Kayſers, keinen andern Richter erkennen wollen, als aus dem hohen Adel; §. 26. dahero auch Heſſen-Caſſel und die alt-Fürſtliche Häuſer reſp. der Jngelheimiſchen Beſtellung widerſprochen und verlangt haben, der Wahlcapitulation dißfalls eine Stelle einzurücken. §. 27. u. f. werden 21. Reichsritterſchafftliche Einwendungen beantwortet: Davon ich aber hier nichts weiter melden will, um bey diſer Materie nicht allzuweitläufftig zu werden.

§. 75.

Cammergerichts-Präſident.

Jn eben diſem Jahr 1763. wurde der Ritterhauptmann, Graf Waldbott von **Baſſenheim**, Cammergerichts-Präſident.

§. 76.

Ebernburger Sache.

Den 17. Mart. 1763. (1) erkannte der Reichshofrath in der Ebernburger Sache

1. Gegen Chur-Pfalz eine Executions-Commißion auf den Biſchoffen zu Worms, als ausſchreibenden Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes ꝛc.

2. Noch fernere Patenten an die Ebernburger Unterthanen.

(1) cit. Verm. Nachr. S. 117. u. f.

3. Wurde der Kayſerl. Hofkriegsrath erſucht, dem Commendanten zu Philippsburg zu befehlen, daß er der Reichsritterſchafft, auf Koſten der ungehorſamen Unterthanen mit ſo vil Mannſchafft, als ſie nöthig haben werde, an Hand gehen ſolle.

4. Wurde der Reichsritterſchafft befohlen: Gewiſſe Perſonen in Verhafft zu ziehen, mit der Inquiſition gegen ſie zu verfahren, auch ſich darzu beſagter militariſcher Aßiſtenz zu bedienen.

Den 2. Sept. 1763. aber wurde die Executionscommißion auf den neuen Biſchoffen zu Worms transſcribirt.

§. 77.

Altmühliſche Streitigkeiten.

Den 1. Jul. 1763. reſolvirte der Reichshofrath darinn unter anderem:

2. So vil die denen Beklagten durch das an ſie unterm 22. Sept. 1759. erlaſſene Kayſerliche Reſcript aufgelegte Bezahlung der Ritterhauptmanns-Gage anbelange, werde die dißfalls geleiſtete Parition vor hinlänglich angenommen: Da hingegen

3. wegen Caſſation des groſſen-Nieder engern-Nürnberger allgemeinen Convents, dann des von Beklagten zu leiſtenden Erſazes derer darauf verwendeten Koſten, es bey voriger Kayſerlicher Verordnung lediglich verbleibe; jedoch ſtehe Beklagten frey, Falls ſie derer Nürnberger Conventskoſten halber gegen diejenige Mitglider des Cantons, ſo auf deſſen Ausſchreibung

bung angetragen, einen Regreß zu haben vermeinen, ſolches, gebührender Ordnung nach, in ſeparato an- und vorzubringen.

4. Die denen Beklagten anbefohlene Einſendung derer nachgeſtochenen Ortsſigille, und was deme anhängig ſeye, betreffend, habe es ebenfalls bey voriger Kayſerlicher Verordnung ſein bewenden; jedoch können nunmehro ſothane Sigel an den jezigen Ritterhauptmann abgegeben werden, und ſtehe ſo dann in des Cantons Willkühr: Ob man diſe Sigel caßiren, oder zu weiterem Gebrauch beybehalten wolle? da dann lezteren Falles Beklagten die davor ausgelegte Koſten aus der Caſſe zu erſezen ſeyen.

5. Das an gleichem Tag an den klagenden Freyherrn von Seckendorff erlaſſene Reſcript anlangend, habe es zwar bey deſſen Parition in Anſehung derer zur Rittertruche geleiſteten Zahlungen, ingleichem der Umfertigung derer Membro 4. Concluſi vom 22. Sept. 1759. bemerckten Expeditionen, ſein Bewenden; da hingegen werde demſelben ernſtlich verwiſen, daß er, wider die klare Vorſchrifft derer Kayſerlichen Verordnungen, von Wien aus denen Ortsofficianten, von dem damaligen Ritterhauptmanns-Verweſer Befehl anzunehmen, verbotten, und den Ritterbotten von ſelbigem abgeruffen; dann daß er

6. bey dem auf Kayſerlichen Befrhl im Monath October 1759. abgehaltenen allgemeinen Ortsconvent mit Beklagten, der erhaltenen Anweiſung gemäß, keine Prädileberation gepflogen,

auch, wider das Kayſerliche ausdrückliche Verbott, bey dem Schluß des Convents den Koſtenpunct rege gemacht.

7. Werde demſelben ferner verwiſen, daß er ſich in cauſis Privatorum nicht nach denen Votis majoribus des Ortsvorſtandes gerichtet; ſondern nur mit denenjenigen, die es mit ihme gehalten, Majora gemacht, oder ſolche pro Sanioribus ausgegeben, auf ſolche Weiſe aber einſeitige Verfügungen ergehen laſſen; nicht weniger die währender Ritterhauptmanns-Verweſung, in ſeiner Abweſenheit, gemachte Verordnungen eigenmächtig, ohne ſich an der Beklagten Widerſpruch zu kehren, abgeändert, einſeitige, von ihme mit ſeinen Anhängern allein concertirte, Berichte und Anfragen nomine collectivo des geſammten Vorſtandes erſtattet, gleichwol auch darauf öffters die Kayſerliche Reſolution nicht erwartet, ſondern ſeine Meinung durchgeſezt und zum Vollzug gebracht, auch Zahlungen an die Rittertruche einſeitig aſſignirt: Welches alles dann ſo beſchaffen ſeye, daß der Kayſer Urſach hätte, dergleichen unformliche, folglich zu Recht nicht beſtändige, Handlungen von nun an zu caßieren: Gleichwie aber dadurch die Parthien, oder auch unſchuldige Dritte, in ein- und anderen Fällen am meiſten leiden dörfften; alſo behalte Sich der Kayſer bevor, über alle cauſas ſpeciales, und unter deren behörigen Rubriquen, ſeine Willensmeinung, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, dißfalls weiter zu eröffnen.

8. Wei-

8. Weilen auch der klagende Freyherr von Seckendorff den im Monath Sept. 1760. abgehaltenen ſo genannten Pacifications-Convent, unter allerley Vorſpiegelungen, ohne alle Prådeliberation mit dem geſammten Ortsvorſtand, und ohne Abwartung der Kayſerlichen Deciſion, mithin zum Nachtheil der Reichshofråthlichen Litispendenz, ausgeſchriben, und wider die von Beklagten dagegen interponirte Appellation attentative fortgefahren habe; ſo werde ſothaner Convent, mit allem, was darauf beſchloſſen und deme zu Folge angeordnet worden, mit Verwerffung derer dißfalls angeführten unſtatthafften Entſchuldigungs-Urſachen, caßirt, und Klåger, nicht nur die dadurch dem Canton verurſachte Koſten, (ſeiner eigenen zum Protocoll vom 15. und 16. Sept. 1760. gethanen Erklårung und anerkannten Schuldigkeit gemåß,) aus eigenen Mitteln zu erſezen, ſondern auch Beklagten die dadurch verurſachte Proceßkoſten wieder zu erſtatten, ſchuldig erklåret ꝛc.

9. Werde die gegen den vorigen Ortsconſulenten Schmidt angeordnete Suſpenſion ab officio & ſalario, geſtalten Sachen nach, wieder aufgehoben, und habe es bey der von ihme ſelbſt verlangt- und ihme von dem Canton allbereits zugeſtandenen Dimißion ſein Bewenden; es ſeye auch demſelbigen ſeine rückſtåndige Beſoldung auf die Zeit, als er deren entbehren můſſen, aus der Ritterſchafftlichen Caſſe zu verabfolgen.

10. Weilen die auf den Canton Rhön und Werra, als vormaliges Directorium derer Fränckiſchen ſechs Orte, erkannte Kayſerliche Commißion, bey gegenwärtiger Beſchaffenheit der Sache, überflüßig ſeyn würde; ſo werde nunmehro auch diſe wiederum aufgehoben: Es ſeye aber der Freyherr von Seckendorff, ſeines Einwendens ungeachtet, ſchuldig, derſelben die dißfalls erweislich gehabte Auslagen zu bezahlen: Und diſes ſolle der Kayſerlichen Commißion durch ein Reſcript notificiret werden.

11. Nachdeme der Truchenmeiſter von Eyb vor die Truche und den Caßier, ſo lange, biß der Canton eine andere Verfügung machen würde, mit ſeinem geſammten Vermögen zu ſtehen, ſich erkläret; ſo habe es dabey ſein Bewenden, und würden die des Truchenſtands halber angebrachte Beſchwerden dem Canton, geſtalten Sachen nach, heimgewiſen.

12. Schließlichen würden alle übrige auf gegenwärtige Händel von beeden Theilen verwendete Proceßkoſten dergeſtalten compenſirt, daß Jeder die Seinige, ohne Beſchwerde der Rittertruche, dißfalls entſchädiget halten ſolle.

* * *

Anno 1764.

§. 78.

Cammerrichter-Stelle.

Bey dem Wahlconvent Anno 1764. erinnerte

nerte Chur-Bayern ad art. 17. (1) Daß künfftighin zur Reichs-Cammerrichter-Stelle kein anderer, als ein immediater des Heil. Röm. Reichs Fürſt, oder wenigſtens ein auf der Reichs-Grafenbanck ſeiner unmittelbaren Güter halber Siz und Stimme habender Reichsſtand, angenommen werden ſolle. Es meldete dabey: Daß auch bey vormahligen Wahltägen mehrmalen darauf angetragen worden ſeye; doch wolle man ſich eben nicht entgegen ſeyn laſſen, daß, bey Abgang regierender Reichsfürſtlicher oder Reichsgräflicher Candidaten, (denen in alle Wege jedesmal der Vorzug gebühre,) anderen mit beſonderen guten Eigenſchafften verſehenen, aus Reichsfürſtlichen und Reichsgräflichen Häuſern entſproſſenen und nach der Cammergerichts-Ordnung qualificirten, Perſonen die Hoffnung zu gedachter Reichs-Cammerrichters-Stelle und der Zutritt hierzu offen gelaſſen werde.

Trier: Laſſe es bey deutlicher Vorſchrifft der Cammergerichts-Ordnung bewenden.

Cölln: ad Majora.

Böhmen: Wäre bey dem Text ohne weiteren Beyſaz zu belaſſen.

Sachſen: Da es auf eine Interpretation der Cammergerichts-Ordnung hiebey ankomme, (als welche eigene Verordnungen deßfalls in ſich halte;) ſo erachte man diß Orts, daß es bey dem Text zu belaſſen.

Brandenburg: Similiter.

Pfalz:

(1) Vermiſcht. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 266.

Pfalz: Das Chur-Bayriſche Monitum ſey dem Sinn und Verſtand, dann derjenigen Weſenheit und Condition des Standes von Perſon, jener zur Zeit der Cammergerichts-Ordnung vorgewalteten und hernach gefolgten fordern Obſervanz allerdings gemäß; daß mithin man gänzlich mit beytrette.

Braunſchweig: Da das Monitum eine Interpretation der Cammergerichts-Ordnung zum Grunde habe; ſo glaube man, daß es am füglichſten in Comitiis, oder, nach Befinden, bey einer Cammergerichts-Viſitation, ſeine Erledigung finden könne und erhalten müſſe.

Mayntz: Laſſe es bey dem Text, Geſez und Herkommen.

Concluſum: Es wird ohne weiteren Zuſaz bey dem Text belaſſen.

§. 79.

Steuerſachen.

Den 19. Jul. (1) wurde, in Sachen der Reichsritterſchafft am obern Rheinſtrohm contra die Freyherrn von Sickingen, Mandati & Paritoriæ, wegen Collectirung der Herrſchafft Landſtuhl, vom Reichshofrath die Executions-Commiſſion auf den Biſchoffen zu Worms, als ausſchreibenden Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes, erkannt.

§. 80.

Wittumsſachen.

Von Reichsritterſchafftlichen Wittumsſachen,

(1) ſ. mein R. Staatshandb. 2. Theil, S. 507.

chen, und einer dißfalls in Sachen: Voit von Rieneck contra Voit von Rieneck, Anno 1764. am Cammergericht ergangenen Urtheil iſt der Freyherr von Cramer (1) nachzuſehen.

* * *

Betrachtungen.

§. 81.
Charitativ-Subſidien.

Der Kayſer bekame nun auch nach ſeiner Wahl Charitativ-Subſidien von der Reichsritterſchafft: *ſ. 4. 6 a.*

Und zu Kriegszeiten verbliebe es ebenfalls dabey; *ſ. 46. 57. 60.* wobey es wieder circa modum Beſchwerden ſezte.

§. 82.
Recrouten-Liferung. ꝛc.

Ob es vorhin auch ſchon ůblich geweſen ſeye, daß die Reichsritterſchafft, neben denen charitativ-Subſidien, noch Recrouten an den Kayſer hat lifern ſollen, weiß ich nicht: Wohl aber geſchahe es jezo. *ſ. 54.*

Auch habe ich Spuhren von einem zwiſchen dem Kayſerlichen Miniſter in Francken und daſiger Reichsritterſchafft geſchloſſenen Heuliferungs-Accord angetroffen; wegen deſſen Ratification es

(1) in ſeiner Nebenſtund. 48. Theil, S. 114.

es aber an der Ritterſchafftlichen Seiten Schwůrigkeiten geſezet habe.

§. 83.

Můnzſachen.

Was der Kayſer, ohne Zuthun des Reichs, in Můnzſachen an die Reichsritterſchafft hat ergehen laſſen, ſehe man §. 57. 63.

§. 84.

Recurſe an den Reichsconvent.

Einige Reichsſtånde nahmen in ihren Streitigkeiten mit der Reichsritterſchafft ihren Recurs an den Reichsconvent; bald mit mehrerem, bald mit wenigerem, oder gar widrigem Effect. §. 6.

§. 85.

Andere Reichstagsſachen.

Von einem Titulatur-Streit zwiſchen der Reichsritterſchafft und denen Comitialgeſandten ſehe man §. 34a.

§. 86.

Kriegsſachen.

Von Reichs-Kriegsſachen ſiehe, (auſſer deme, was von denen charitativ-Subſidien und denen Craysbeſchwerden ſchon gemeldet worden iſt,) auch noch §. 45. 49. 59.

§. 87.

Religionsſachen.

Die Beſchwerden gegen die **Rheiniſche** Reichsritterſchafft in Religionsſachen continuirten

ten auch unter diſer Kayſerlichen Regierung. §§. 40.

Von anderen Religions-Sachen ſehe man §§. 51. 56.

§. 88.

Streitigkeiten mit den Reichsſtånden.

Die Streitigkeiten zwiſchen verſchidenen Reichsſtånden und der Reichsritterſchafft ſtiegen unter diſer Kayſerlichen Regierung auf das hōchſte.

Sie betraffen zuweilen nur einige beſondere Stůcke; als nemlich

1. die Verǻuſſerung derer der Reichsritterſchafft incorporirten Gůter an die Reichsſtånde, und

2. die Beſteurung derſelbigen nach ſolcher Verǻuſſerung.

Dahin gehōret die Zwingenbergiſche Sache, welche ſo vile Bewegungen verurſachet hat; ſ. §§. 6. 9. 24. 27. 37.

So auch andere Håndel; als §§. 29.

Oder die Streitigkeiten betrafen

3. einzelne angebliche Fideicommiß-Gůter, und deren eigenmåchtig- und auſſergerichtliche Zurůcknahme, ſ. §§. 31. 55. 60. 69. 76.

Wobey ich in meinem Theil, das Reichsſtåndiſche Verfahren nicht zu vertheidigen, oder das Reichshofråthliche Betragen zu beſchuldigen, ůbernommen håtte.

Zuweilen aber wurden alle alte und jemalen gegen die Reichsritterſchafft angebrachte Beſchwer-

ſchwerden wiederhohlt, mit neuen vermehret, und das Geſuch ſo geſtellet, daß, wann es nach demſelbigen ergangen wäre, es ſich leicht nach und nach, und villeicht bald, mit der Reichsritterſchafft zu Ende geneigt hätte. ſ. §. 26. 28. 33. 38. 41.

Abſonderlich äuſſerte ſich der König in Preuſſen ſtarck gegen die Reichsritterſchafft; doch hatten Seine Drohungen nicht die völlige Würckung. §. 6. 9. 28.

Die Beſchwerden an ſich waren nun freylich von gar ſehr verſchidener Gattung, und einige weit mehr oder weniger liquid und gegründet, als die andere; auch waren einige mehr oder weniger univerſal oder particular als die andere; und einige würcklich zu einer allgemeinen Regel, (ſi à potiori fit denominatio,) mehr oder weniger geſchickt, als die andere: Da aber ſelbige dennoch in eines zuſammengeſchlagen, und die Saiten Anfangs ſehr hoch geſpannet worden ſeynd; ſo mag ſolches nicht wenig darzu beygetragen haben, daß die Sache keinen gewünſchten Ausgang genommen hat.

Der Kayſerliche Hof ware bey allen ſolchen Gelegenheiten die einige Stüze der Reichsritterſchafft, ohne welche ſie ſich nicht würde habe erhalten können; beſagter Hof thate auch, offentlich und unter der Hand, ſein äuſſerſtes für die Reichsritterſchafft; ſo gar, daß Er kein Bedencken truge, einem beſagter Ritterſchafft etwa zuwider ausfallenden Reichsgutachten zum Voraus die Ratification

zu

zu verſagen: Und wie Er allemal auf die meiſte geiſtliche, auch andere kleine, Fürſten Staat machen darff; ſo hat es ſich auch bey diſer Gelegenheit geäuſſert:

Auch die Art der Kayſerlichen Ratification des Reichsgutachtens ware ſo beſchaffen, daß mich Wunder nimmt, daß auf ſelbige eine gänzliche Stille erfolget iſt; ob es gleich darüber noch in Zukunfft in ſo weit, als ſie von dem Reichsgutachten abgehet, gar leicht noch einmahl zur Sprache kommen kan.

Indeſſen fiele es doch auch gar deutlich ins Geſichte, daß, wann es die Ritterſchafft mit einem Hof vom erſten Rang in Teutſchland zu thun hatte, der Kayſer auch gelinder darein gienge als gegen Andere, und daß Er am Ende dennoch manches mußte geſchehen laſſen, ſo Ihme unangenehm und der Reichsritterſchafft nicht vortheilhafftig ware.

Das Betragen der Reichsſtände bey diſer Gelegenheit kan gar leicht einem, dem die Teutſche practiſche Staatsverfaſſung unbekannt iſt, unbegreifflich fallen, und wann wir in Teutſchland eine Engliſche Preßfreyheit hätten, lieſſen ſich gar vile Betrachtungen machen, ſo wohl in Anſehung der ganzen Reichscollegien, als viler einzeler Mitglider derſelbigen:

Ich melde aber nur ſo vil: Wann man die Reichstags-Handlungen von 1704. ꝛc. und derer Fränck- auch Schwäbiſchen Crayſe gemeinſchafftliche in den Druck gegebene Streitſchrifften, wie auch an den Kayſer öffters erlaſ-

ſene Vorſtellungen, uud die von manchen in diſen Crayſen geſeſſenen einzelnen Ständen, ſonderlich geiſtlichen Fürſten, und Gräflichen Collegien, Anno 1753. abgelegte Stimmen gegen einander hält; ſo muß man ſich billig verwunderen, wie aus einerley Munde bald kalt bald warm heraus hat kommen können.

Die Reichsritterſchafft endlich hat vermuthlich auch bey denen Zwingenberg-Würtemberg- und Ebernburgiſchen Streitigkeiten von neuem gelernt: 1. Pecuniæ obediunt omnia; 2. der Sieg kan aber auch theuer zu ſtehen kommen; 3. es komme zuweilen vil darauf an, mit wem man es zu thun habe; 4. doch können auch groſſe Höfe nicht allemal alles durchſezen, was ſie verhoffet haben.

§. 89.

Corpus Evangelicorum.

Auch das Corpus Evangelicorum faſſete beſondere und eigene Schlüſſe in Reichsritterſchafftlichen geiſt- und weltlichen Angelegenheiten ab. *§. 9. 56.*

§. 90.

Crayſe.

Der Fränckiſche Crays beklagte ſich von neuem über der Reichsritterſchafft Exemtion von denen gemeinſamen Kriegslaſten; worauf auch der Kayſerliche Miniſter, (doch, wie es ſcheint, nur mündlich,) eine ſolche favorable Erklärung gab, als vorhin nicht wohl geſchehen ſeyn mag. ſ. *§.* 57.

Auch

Auch wurde die Reichsritterſchafft vom Kayſer angehalten, ſich denen Craysanſtalten in Straſſenreparationsſachen zu fügen. §. 25.

In Münzſachen nahmen ſich theils Crayſe vil heraus: Um des gemeinen Beſtens willen aber thate man am Kayſerlichen Hofe ein Aug zu, und leitete es, gegen den Sinn der Reichsritterſchafft, ſo ein, daß der Zweck erreichet wurde. §. 30. 34[b].

Theils Crayſe intercedirten auch für ihre Mitſtände in Streitigkeiten mit der Reichsritterſchafft: §. 29. Es iſt aber bekannt, was es für eine Würckung hat; es wird ad Acta decretirt; und diſes iſt alles.

§. 91.
Reichsſtätte.

Auch die Reichsſtätte fiengen nun an, Collegialbeſchwerden gegen die Reichsritterſchafft zu übergeben: Sie erreicheten aber dennoch ihren Zweck nicht darinn. §. 2.

Abſonderlich aber ſtritten beede Theile mit einander darüber: Ob und wie ferne die in einer Reichsſtatt wohnhaffte zu einer Reichsritterſchafftlichen Canzley gehörige Perſonen der Statt Gerichtbarkeit zu erkennen ſchuldig ſeyen? und die darinn ergangene Reichshofräthliche Erkenntniſſe ſcheinen nicht mit einander überein zu ſtimmen. §. 2. 12. 18. 39 52. 70.

§. 92.
Vergleiche mit Reichsſtänden.

Doch kame es auch zwiſchen Chur-Pfalz

und der ober- und nider-Rheiniſchen Reichs-ritterſchafft zu einem neuen Vergleich. §. 22.

§. 93.

Recurſe an die Lehenhöfe.

Vom Recurs an die Lehenhöfe findet ſich etwas §. 65.

§. 94.

Reichsgerichte.

Von einem Kayſerlichen an den Reichshof-rath ergangenen Decret, ſ. §. 48[b].

Wann die Reichsritterſchafft gegen moroſe Steuercontribuenten klagte, gienge der Reichs-hofrath, wie billig, behutſam, ſ. §. 11. und wollte der Reichsritterſchafft nicht allemal ſo auffizen, wie ſie es verlangte. §. 20.

Von einem vom Reichshofrath geahndeten Abſprung von demſelbigen an das Cammerge-richt, ſ. §. 66.

§. 95.

Cammerrichter.

Es kame zwar mehrmalen in Bewegung, die Reichsritterſchafft von denen Stellen eines Cammerrichters und Cammergerichts-Präſi-dentens per indirectum auszuſchlieſſen: Es kame aber nicht nur zu keinem Schluß darinn; ſondern die Reichsritterſchafft erhielte vilmehr neue Actus poſſeſſorios für ſich. ſ. §. 1. 74. 75. 78.

§. 96.

Landgerichte.

Vom verbottenen Recurs an die Landgerichte ſ. §. 65.

IX.

Beyträge zu einer unpartheyiſchen und pragmatiſchen Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchafft unter Kayſer Joſeph II. mit Betrachtungen darüber.

* * *

Unter der jezig-Kayſerlichen Regierung hat die Reichsritterſchafft meiſtens von auſſen ruhige Zeiten gehabt: Doch muß ihro die Ebernburgiſche Sache billig manches Nachdencken auch in Anſehung der Zukunfft verurſacht haben.

* * *

Vorbericht.

Schrifften.

Abhandlung von der Erbfolge der Töchter mit

Ausſchlieſſung ihrer Mütter. Tübingen, 1767. 4.

Der Verfaſſer iſt Herr Eberhard Chriſtian Schwalb, Conſulent des Schwäbiſchen Ritterorts Neckar und Schwarzwald.

Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchafftlichen Sachen. 6. Stücke. Nürnberg, 1772. 73. gr. 8.

Iſt meiſtens meine Arbeit, einiges auch von Herrn Secretario **Mader**. Den Innhalt hieher zu ſezen, wäre zu weitläufftig: Es ſeynd eigene Ausarbeitungen, fremde Staatsſchrifften, oder Auszüge daraus, Reichsritterſchafftliche Statuten, Reichshofräthliche Erkenntniſſe von Reichsritterſchafftlichen Sachen, Nachrichten von dergleichen Büchern, Neuigkeiten von Reichsritterſchafftlichen Dingen, u. ſ. w.

von Cramer (Joh. Ulr. Freyherr) in ſeinen Nebenſtunden:

Vom Unterſchid in Anſehung der mehreren Stimmen in Collectenſachen auf dem Reichstag und bey Ritterconventen, 64. Theil, 98. S.

Ob der Verzicht einer adelichen Tochter, oder der demſelben angehängte Vorbehalt, der Grund des Regreſſes ſeye? im 70. Theil, 101. S.

Ob ein unmittelbarer von Adel, der ſein Forum prorogirt, ſolches hernach decliniren könne? im 80. Theil, 87. S.

Vergleichung der Reichs-Ritterſteuern mit den Crayssteuern; im 84. Theil, 33. S.

Von

Von des Reichsadels bürgerlichen Mitglidern, ſonderlich in Reichsſtätten; allda, 50. S.

Von der concurrenten Jurisdiction der Reichsritterſchafft und der höchſten Reichsgerichte, auch ſich darob ergebenden Prävention; allda, S. 106.

Vom Abtriebsrecht, ſo der unmittelbaren Reichsritterſchafft zuſtehet; im 86. Theil, S. 58.

Beſtättigung der Nachricht von des ehemaligen und jezigen Reichsadels bürgerlichen Mitglidern, inſonderheit in Reichsſtätten; im 90ſten Theil, S. 71.

Ob ein Landesherr Nobiles immediatos und ihre freye Güter ſeiner Forſtordnung unterwerffen, und dieſelbe zu deren Beobachtung anhalten, auch ins beſondere die ihme in ſolchen Oertern zuſtehende Cent und hohe Jagdbarkeit auf alle andere Effectus territoriales über einen unmittelbaren Cavalier, deſſen Unterthanen und freyadeliche Güter, erſtrecken könne? im 94ſten Theil, S. 116.

Ob die Reichsritterſchafft durch Geſtattung einiger der denen Directoriis aufgetragenen Kayſerlichen Jurisdiction widrigen Actuum präjudiciren könne? im 97ſten Theil, S. 111.

Ob, wenn Qualitas eines Guts, auch nur eines Ackers, nicht in Abrede geſtellet, ſondern lediglich auf das Territorium provociret wird, ſolches Argument contra Corpora equeſtria gelten könne? allda, S. 132.

Wie gegen eines Reichsritterſchafftlichen Mitglides Vormundern, der keine Vormundſchaffts-Rechnung ablegen wollen oder können, zu verfahren ſeye? **allda**, S. 138.

Von einer vigilanten Präoccupatianer erbſchafftlicher Reichsrittergüter, ſo von Miterben geſchehen; 99. Theil, S. 1.

Von der zu beobachtenden Ordnung bey der weiblichen Erbfolge in Reichsritterſchafftlichen Familien-Fideicommiſſen, nach erloſchenem Mannsſtamm; **allda.**

Vom Unterſchid einer Stammfolge und einer Erbfolge in die Stämme, bey einer Reichsritterſchafftlichen Familie; **im 100ſten Theil**, S. 1.

Von des teutſchen Reichsadels Freyheit, inſonderheit von allem Zoll, Staffel, oder Weggeld, auch nach der erſten Grundlage der urälteſten teutſchen Verfaſſung; ingleichem vom Urſprung der Rittergüter und Lehen; **im 101ſten Theil**, S. 1.

Ob Immediati zu einer Landeshuldigung ohne Verlezung der Rechte Kayſerlicher Majeſt. und des Reichs angehalten werden können? **im 110den Theil**, S. 304.

Von Verzichtstöchtern, die denen Rechten nach dafür gehalten werden können, wenn ſie gleich keinen Verzicht gethan; **im 111ten Stück**, S. 321.

Ob und wie fern, auſſer dem dem Corpori equeſtri zuſtehende jure collectandi publico, einem Rittermitglid, ſo eine ganze Herrſchafft,

und

und nicht bloß ein einzeles Dorff beſizet, ein jus collectandi privatum, oder eine Neben-ſchazung, zuſtehen dörffte? im 114den Theil, S. 161.

Was zu beobachten, wenn Tranſcriptio eines gegen einen unmittelbaren Reichscavalier erkannten Mandati de exequendo auf einen benachbarten Stand des Reichs zu erkennen iſt? allda, S. 310.

GRAFF (Gerh. Frid.) Diſſ. an Nobilitas Imperii immediata ſit Status Imperii? Straßburg, 1765. 4.

HÆBERLIN (Franc. Dom.) Theſes de Statu, Juribus ac Privilegiis S. R. I. liberæ ac immediatæ Nobilitatis, inde à temporibus Rudolphi I. Rom. Regis usque ad Maximilianum I. Imp. Halberſtatt, 1774. 4. auch in meinen Beytr. 4 Stück. ſ. Halliſch. gelehrt. Zeit. 1774. S. 657.

MADERI (Joh.) Selecta equeſtria, ſive Opuſcula, jura & ſtatum Nobilitatis immediatæ &c. illuſtrantia, edita & inedita; cum Animadverſionibus Editoris. 2. Tomi. Franckfurt und Leipzig, 1774. 75. 8.

Es finden ſich darinn: *Weber* de Retractu &c. *Graſs* de Tutela materna &c. *Tafinger* de Directoriorum equeſtrium poteſtate judiciaria, ſuperiorique tutela, mit Anmerckungen; nebſt verſchidenen Streitſchrifften.

Mein Tr. von denen Teutſchen Reichsſtänden, der Reichsritterſchafft ꝛc. Franckfurt am Mayn, 1767. 4.

Man ſehe davon die vermiſcht. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 46.

Meine Beytráge zu Reichsritterſchafftlichen Sachen. 4. Stúcke. Ulm, 1775. 8.

Sie ſeynd eine Fortſezung der vermiſchten Nachrichten ꝛc.

SONDINGER (Henr.) Diſſ. de Nobili immediato, cum perſona ruſtica Nuptias contrahente, Nobilitate ſua & Feudis ante jam habitis ſecundum Jura Germanica in perpetuum privato. Bamberg, 1755. 4. v. H. von SELCHOW *Elect. Jur. Germ. p.* 353.

Von einigen die Reichsritterſchafft betreffenden Schrifften, ſo noch unter der Feder ſeyn ſollen, ſehe man die vermiſcht. Nachricht. S. 151. 467.

Erſtes Capitel.

Von der innerlichen Verfaſſung der Reichsritterſchafft.

* * *

Von der Reichsritterſchafft überhaupt.

§. 1.

Rittergüter.

Bey Herrn Oberconſiſtorialrath BÜSCHINGS Erdbeſchreibung drittem Theil, (fünf-

ter Auflage Hamburg, 1771. 8.) S. 557. u. f. findet ſich eine Verzeichniß aller zu der Reichsritterſchafft aller dreyer Rittercrayſe, und aller dererſelbigen Cantons, gehörigen Rittergüter.

Anmerckungen zu diſem Büſchingiſchen Verzeichniß der Reichsrittergüter in Schwaben habe ich zu lifern angefangen, in den vermiſcht. Nachricht. von R. Ritterſch. Sach. S. 365. u. f.

§. 2.

Ritterſchafftliche Vorſtände und Officianten.

Ein Verzeichniß derer im Jahr 1772. vorhanden geweſenen Vorſtehere und Officanten der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterſchafft ſämtlicher Crayſe und Cantons iſt an unten (1) bemercktem Ort zu leſen; allwo auch in denen folgenden Stücken einige ſich darinn zugetragene Veränderungen angemercket ſeynd.

Jngleichem iſt bekannt, daß man eben dergleichen jährlich in dem Franckfurtiſchen genealogiſchen Handbuch antrifft.

§. 3.

Correſpondenztag 1772.

Den 1. Oct. (2) wurde zu Nürnberg ein allgemeiner Ritterſchafftlicher Correſpondenztag gehalten; von welchem aber der Fränckiſche Ritterort Odenwald ausgebliben iſt.

Auf

(1) in den vermiſcht. Nachricht. von R. Ritterſch. Sach. S. 1.
(2) ibid. S. 310.

Auf diſem Correſpondenztag ſolle hauptſächlich darüber berathſchlagt worden ſeyn, wie die Reichsritterſchafft zur Reichsſtandſchafft gelangen möge. (1)

Auch wurde ein von dem Mittelrheiniſchen Ritterhauptmann, Grafen Waldpott von Baſſenheim abgefaßter "Entwurff eines Plans der beſſeren Einricht- und Aufrechterhaltung des ganzen Rittercorporis" verleſen und allen Cantons mitgetheilt. (2)

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Schwaben.

§. 4.

Vacat.

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Francken.

§. 5.

Schrifft.

Bedencken über den prätendirten Vorzug derer von der Rhön-Werriſchen Ortshauptmannſchafft confirmirten Hypothecken für dem dem Buchiſchen Quartier auf den Güthern ſeiner Mitglider zuſtehenden Unterpfandsrecht. Lauterbach, 1775. fol.

Aus Gelegenheit diſer beſonderen Materie iſt vil gutes von der Verfaſſung des Ritterorts Röhn und Werra und des Buchiſchen Quartiers beygebracht worden.

Von

(1) S. 467.
(2) ibid. S. 626.

* * *

Von der Reichsritterſchafft am Rheinſtrohm.

§. 6.

Vacat.

* * *

Sonſten findet man auch im 2ten Capitel hieher mit= gehörige Stücke, als:

Von denen Uneinigkeiten in dem ganzen Fränckiſchen Rittercrays, und denen bey diſer Gelegenheit von einem Canton geäuſſerten violenten Grundsäzen, geben *ſſ. 64.* und *81.* einige Anzeige.

Von denen noch fürdaurenden ſpecialen innerlichen Streitigkeiten des Fränckiſchen Rittercantons Ottenwald und deſſen zerrüttetem Zuſtand, ſehe man *ſſ. 9. 24. 41. 65. 72.*

Der auch Fränckiſche Ritterort Rhön und Werra konnte auch nicht ohne innerliche Händel bleiben. ſ. oben §. 5. und Cap. 2. *ſſ. 73.*

Ein rarer Fall von Immatriculationsſachen kommet §. *66.* vor.

Und ein noch rarerer von dem einem Ritterſchafftlichen Mitglid zur Strafe angeſezten Verluſt der Immedietät, §. *82.*

Von dem Foro in Ahnenſachen, ſ. §. *13.*

Von Vormundſchafftsſachen, §. *4. 25. 31. 43.*

Von einer einem Reichsritterſchafftlichen Mitglid ungebührlich ertheilten Venia ætatis ſ. §. *51.*

Und

Und von einer, ſo eine verehlichte Dame vom Kayſer erhalten hat, §. 74.

Von Eheſachen, ſ. §. 3. 8. 20. 53.

Vom Heurathgut, §. 19.

Von Schuldenſachen, ſ. §. 32. und 84.

Von Fideicommißſachen, §. 18. 78.

Von andern Erbſchafftsſachen, §. 44. 78.

Von Separirung des Lehens und Eigenthums, §. 47.

Eine Entleibungsſache kommt vor §. 21.

Von Inquiſitionsſachen handeln §. 26. 53.

Von Jurisdictionsſachen der Ortsvorſtände über die Mitglider, ſ. §. 14. 42. 76.

Von Appellationsſachen, ſ. §. 15.

Von Streitigkeiten in Steuerſachen, §. 6. 16. 33. 45. 54. 74.

Von moroſen Contribuenten, auch anderen Renitenten, ſehe man §. 16. 17. 33. 54. 77.

Von Steuerſachen der Herrſchafften und Unterthanen ſ. §. 27. 45.

Von der Rittergüter Veräuſſerung, §. 2. 10. 68.

Beſonders ad manus mortuas, ſehe man auch §. 68. 79.

Von Auslosungs- und Einſtandsſachen, §. 2. 11. 22. 36. 46. 52. 56 69.

Von Streitigkeiten zwiſchen Herrſchafften und Unterthanen, ſehe man etwas §. 70.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwiſchen dem Kayſer und Reich einer- ſo dann der Reichsritterſchafft anderer Seits.

§. 1.

Kayſerliche Wahlcapitulation.

Die Wahlcapitulation des jezigen Kayſers iſt in allen die Reichsritterſchafft betreffenden Stellen denen leztvorigen in allen Stücken vollkommen gleich.

* * *

Anno 1765.

§. 2.

Rittergüter Veräuſſerung.

Den 5. Sept. (1) wurde vom Reichshofrath,

1. der von denen Gebrüdern, Freyherrn von Stein ꝛc. nachgeſuchte Conſens zu Veräuſſerung des zum Fränckiſchen Ritterort Gebürg collectablen Ritterguts Altenploß abgeſchlagen;

2. gegen die Verkäuffer und den angegebenen Käuffer von Reizenſtein ein Mandatum caſſa-

(1) St. Handb. 2. Theil, S. 507.

caſſatorium, inhibitorium & reſtitutorium S. C. &c. erkannt;

3. denen von Stein auferlegt, die ordinari- und auſſerordentliche Steuren davon eben ſo gut abzutragen, als wann ſie ſolches noch in Handen hätten, und zur Rittercaß zu lifern.

4. Dem Marckgrafen zu Brandenburg-Bayreuth, der ſich als Retrahenten dargeſtellt, und das Gut zu ſeinen Handen genommen, ꝛc. wurde befohlen, davon abzuſtehen, und alles wieder in den vorigen Stand zu ſtellen ꝛc.

§. 3.

Eheſachen.

Den 5. Sept. (1) wurde vom Reichshofrath in Sachen: Von Boſe, Veniæ ætatis, dem Concipienten des eingereichten Exhibiti die beſchehene Aeuſſerung einiger ganz irrigen und auf Schmälerung der Kayſerlichen Jurisdiction in cauſis matrimonialibus abzilenden Principiorum alles Ernſtes verwiſen, und dergleichen pro futuro, bey Vermeidung ſchärfferer Ahndung, unterſagt, auch der Agent erinnert, künfftighin bey Einreichung derer ihme ad exhibendum zukommenden Schrifften mit mehrerer Behutſamkeit zu Werck zu gehen.

Den 13. Sept. darauf wurde dem Fränckiſchen Ritterort Rhön und Werra befohlen, in denen Eheſtrittigkeiten zwiſchen einem von Weyhers und deſſen Eheconſortin eine gütliche Vereinigung auf alle nur mögliche Weiſe verſuchen

(1) ibid. S. 28.

chen zu laſſen: In deren Entſtehung aber die Alimentation für die leztere ſo wohl, als die Nothdurfft für die Kinder, proviſorie zu reguliren, ſo dann die geſchloſſene Acten ad Impartiales zu verſchicken, und den einlangenden Rechtsſpruch, ſalva Appellatione, zu publiciren ꝛc.

§. 4.

Vormundſchafftsſachen.

Den 13. Nov. (1) wurde vom Reichshofrath,

1. der Gräflich-Metternichiſchen Vormundſchafft erlaubt, der ganz beſonders hier eintrettenden Umſtänden wegen, ihre Vormundſchafftliche Rechnungen bey dem Kayſer zu legen.

2. Wurde der Reichsritterſchafft am nidern Rheinſtrohm reſcribirt: Nachdeme dieſelbe bißhero weder in Erſtattung der jährlichen Vormundſchafftsberichte, noch übrigen, dem Kayſerlichen Reſcript vom 1. Dec. 1763. nachgelebet; als würde ihnen hierzu, unter Bedrohung ſchärfferer Kayſerlichen Verordnungen, ein zweymonathlicher Termin angeſezt.

Und den 10. Dec. wurde der Reichsritterſchafft in Schwaben, Viertels an der Donau, befohlen: Den Bericht über das Jahr 1764. wegen ihrer vormundſchafftlichen Verwaltung zu erſtatten; da widrigen Falles der Kayſer, Sich an ſie zu halten, unermanglen würde.

Anno

(1) St. Handb. 2. Theil, S. 504. u. f.

* * *

Anno 1766.

§. 5.

Ebernburgiſche Sache.

Den 20. Febr. (1) wurden vom Reichshofrath,

1. die Pfalz-Zweybrückiſche und Badiſche Interventionen verworffen ꝛc.

2. Die Executionscommißion auf Worms erneuert;

3. ein Auxiliatorium auf den Fränckiſchen Crays erkannt;

4. die Wormſiſche Deprecirung der Executions-Commißion verworffen und deren Vollziehung beharret.

Darüber ſtarb der von Sickingen, ſo den Vergleich mit Chur-Pfalz eingegangen hatte: Chur-Pfalz ergriffe den Beſiz von neuem, und nahme auch B. Durlach mit darein auf.

§. 6.

Steuerſachen.

Den 1. Mart. (2) wurde die Executions-Commißion in der **Landſtuhliſchen** Steuerſache erneuert.

Und den 10. Oct. (3) erkannte der Reichshofrath: Daß die Schwäbiſche Ritterſchafft im Craichgau die von denen Præbendatis Regiis

(1) Verm. Nachr. ꝛc. S. 121. u. f.
(2) St. Handb. 2. Theil, S. 507.
(3) Allda.

giis zu Speyer in Beſitz habende Stifftungshöfe und Güter, in dem von Venningiſchen Orte Düren, von allen Steuern und andern Auflagen frey zu laſſen, ſchuldig ſeye.

§. 7.

Geiſtliche Sachen.

Den 27. Maji (1) lieſſe der Reichshofrath wegen der zwiſchen denen Evangeliſch- und Catholiſchen Mitherrn, Grafen und Freyherrn von Helmſtätt, ſtreitig geweſenen Erſezung der zweyten Pfarrſtell zu Biſchoffsheim eine definitive Erkenntniß ergehen, und truge dem Schwäbiſchen Rittercanton Craichgau dißfalls Commißion auf: Und ſo wurde auch wegen Abnehmung der Heiligen-Verwaltung und Almoſen-Rechnung das nöthige anbefohlen.

§. 8.

Eheſachen.

Den 24. Nov. (2) wurde in Sachen: von Seckendorff contra von Seckendorff, puncto diſſidiorum matrimonialium, vom Reichshofrath das in der Eheſcheidungsſache ab Impartialibus eingehohlte Urtheil dem Fränckiſchen Ritterort Gebürg, als Kayſerlicher Commißion, zur Publication, ſalva Appellatione, in originali zugeſchickt: In dem Alimenten- und andern ſolchen Nebenpuncten aber ſprache der Reichshofrath ſelbſt.

(1) St. Handb. l. c. S. 32.
(2) mein R. Staatshandb. 2. Theil, S. 29.

§. 9.

Ottenwaldiſche innerliche Streitigkeiten.

Anno 1766. 7. Apr. (1) übergabe ein Zobel von Gibelſtatt und Conſorten dem Kayſer wider des Fränckiſchen Ritterorts Ottenwald Hauptmann, Freyherrn von Rüd, eine Beſchwerung eines diſem Ritterort incompetenter aufhalſen wollenden unerträglichen Schuldenlaſts von bey nahe einer Million Gulden:

Es wurde hierauf den 28. Jul. 1766. von dem geſammten Canton Ottenwald Bericht erfordert.

Weil aber auch die Mehrere diſes Cantons die Wenigere verklagt hatten; ſo wurde an eben ſolchem Tage:

1. Dem Ritterrath, Freyherrn von Wolfskehl, ſcharff verwiſen, daß er, in Gefolg einer von etlichen Mitglidern gegen den Schluß der Mehreren eingelegten Proteſtation, die gefaßte Schlüſſe verſchidenen Unterthanen geoffenbahret, ſie zum Ungehorſam gegen den Ortsvorſtand aufgewiegelt, zu Verweigerung der per Majora bewilligten Steuern verleitet, hingegen zu Abſchickung des von Zobel Steuern erhoben, ꝛc. mit Befehl, ſich deſſen, bey Verluſt der Immedietät, zu enthalten, die erhobene Steuern zurück zu geben ꝛc.

2. Ein gleiches geſchahe gegen den Freyherrn von Zobel, deme noch ferner zur Laſt gelegt wurde, daß er gegen den Schluß der Majorum eins

(1) l. c. S. 491. u. f.

eine ungeſittete und unbeſcheidene Proteſtation übergeben, und ſelbiger die Würckung beylegen wollen, die von dem wenigeren Theil nicht bewilligte Steuern verweigern zu können ꝛc.

3. Gleiche Verweiſe und Befehle ergiengen auch noch an einige Andere.

4. Wurden Patenten an ſamtliche Unterthanen des Cantons Ottenwald erlaſſen: Sich aller Unruhe zu enthalten, die per Majora bewilligte Steuern und die alte Reſte, (leztere nach der Deputation Vorſchlag,) bey Straf der Execution, zu bezahlen.

5. Wurde der Kayſerliche Hof-Kriegsrath erſucht, daß er dem Commendanten zu Philippsburg befehle, die allenfalls zur Execution benöthigte Mannſchafft abfolgen zu laſſen.

6. Wurde dem Canton befohlen, diſes alles zu vollziehen, und alles Ernſtes daran zu ſeyn, daß diſen und dergleichen auf einen gänzlichen Umſturz und Zerrüttung der Ritterſchafftlichen Verfaſſung und Ordnung abzilenden Unternehmungen ohne Anſehen der Perſon geſteuert, auf die Urhebere und Anhängere ein wachſames Aug gerichtet, die Einigkeit hingegen völlig wieder hergeſtellt werden möge ꝛc.

Den 28. Nov. ergienge gegen die Freyherrn von Wolfskehl, von Zobel und von Adelsheim, ein paritori-Reſcript; jedoch wollte der Kayſer den in denen erſten Reſcripten enthaltenen Punct wegen der beſchehenen Eingriffe in das Schazungsrecht, dann die anbefohlene Zurückſtellung der von denen Unterthanen erhobenen

 Gelder,

Gelder, biß zu beſchehener weiterer Unterſu-chung, oder von denen Unterthanen ſelbſt nach-geſuchten obriſtrichterlichen Hülffe, ausgeſezt ſeyn laſſen, auch ſich ferners die angedrohte Ahndung wegen der zu Schulden gebrachte Factorum nochmals vorbehalten ꝛc.

Den 1. Dec. wurde dem Ritterhauptmann und Orts-Vorſtand reſcribirt: Sich wegen der angeſtoſſenen Verkauffstractaten des Orts Hauſen, ohne vorgängige Kayſerliche Genehmi-gung, zu verantworten, und, biß auf weitere Verordnung, damit inne zu halten.

§. 10.

Rittergüter Alienation.

Der Graf Ferdinand von Limburg-Sty-rum wollte ſeine der Fränckiſchen Reichsritter-ſchafft incorporirte Güter Wilhermsdorff, Neu-ſes und Buchklingen, an Brandenburg-Onolzbach vertauſchen oder alieniren; worauf Anno 1766. u. f. (1) vilerley Verordnungen vom Reichshofrath deßwegen erfolgten; von denen ich aber hier nichts weiter melden will.

§. 11.

Einſtandsſachen.

Den 12. Sept. (2) condemnirte der Reichs-hofrath den Grafen von Muggenthal, dem Grafen Schenck von Caſtell das jus Retrac-tus bey dem von jenem an den Abten zum Heil.

(1) Verm. Nachr. S. 431.
(2) St. Handb. 2. Theil, S. 508.

Heil. Creuz verkaufften Marcktflecken **Waal** zu geſtatten.

* * *

Anno 1767.

§. 12.

Vergleich zwiſchen Bamberg und Steigerwald.

Anno 1767. 15. Jan. (1) accedirte der Fränckiſche Ritterort Steigerwald dem Collectations-Vergleich, ſo Anno 1715. 17. Sept. zwiſchen dem Hochſtifft **Bamberg** und denen Fränckiſchen Ritterorten Gebürg und Baunach geſchloſſen worden ware, alſo:

1. Steigerwald renunciirt auf die beym Reichshofrath geführte Proceſſe,

2. wie auch auf die Unkoſten und erhobene Steuern;

3. es überläſſet ferner an Bamberg die Beytreibung gewiſſer rückſtändiger Steuern;

4. Bamberg zahlt eine verglichene Summ Geldes an Steigerwald;

5. fürs künfftige wird es mit der Beſteurung nach den Receſſen von 1715. und 16. gehalten; und zwar

6. von denen Rittergütern, welche Steigerwald darzu qualificiret hat, oder noch qualificiren wird;

7. von 1766. an.

8. Wurden die Simpla zweyer Bamberg verbleibender Rittergüter regulirt.

(1) Verm. Nachr. S. 199.

9. Die jährlich ausgehende Steigerwaldiſche Steuerpatenten werden an Bamberg communicirt.

10. Dem Receß iſt eine Deſignation beygefügt, von welchen Gütern die Steuern, entweder mit zwey Dritteln, oder ganz, zur Steigerwaldiſchen Caſſe zu lifern ſeyen.

§. 13.
Ahnenſachen.

Den 31. Aug. (1) reſcribirte der Kayſer dem Schwäbiſchen Ritterort Allgau, Hegau und am Bodenſee: Nachdeme die ganze Entſcheidung einer in der Ebingeriſchen Familie entſtandenen Streitigkeiten von der Ritter- und Stifftmäßigkeit der Freudenbergiſchen Familie abhange: Hierüber aber Niemanden anderem, als dem Kayſer, tanquam fonti & origini totius Nobilitaris, die Cognition zuſtehe, mithin der Schlattiſchen Branche nicht gebühret habe, diſe Klage bey der Reichsritterſchafft anzubringen; als habe ſie in deme ihrer Schuldigkeit ein Genüge gethan, daß dieſelbe vor rechtlicher derſelben Entſcheidung hierüber angefragt und fernere Kayſerliche Verordnung eingehohlet habe; ſie habe demnach ſamtliche in diſer Sache verhandelte Acten unverzüglich an den Kayſer einzuſchicken, beyde Theile aber anzuweiſen, daß ſie (wie es ihnen ohnehin gleich anfänglich gebühret hätte,) die fernere Betreibung und Erörterung

(1) Allda S. 449.

terung derſelben bey dem Reichshofrath in gebührender Ordnung nachſuchen ſollen.

§. 14.
Jurisdictionsſachen.

Die Reichsritterſchafft am nidern Rheinſtrohm belangte die Familie von Dahlberg vor dem Reichshofrath; worauf den 9. Jun. (1) dem Domcapitularen zu Bamberg, Freyherrn Franz Adolf von Dahlberg, reſcribiret wurde: Beſagte Ritterſchafft habe geklagt, daß er (unter Beziehung auf das von Kayſer Carl V. der Familie von Dalberg ertheilte und von denen folgenden Kayſern beſtättigte Privilegium,) ſich der Ritterordnung, der Obſervanz, und denen nach ſolchen abgemeſſenen Conventſchlüſſen, in Anſehung der ermeldten Ritterſchafft, ſo wohl über derſelben Mitglider, als deren Unterthanen, gebührenden Jurisdiction ſich ſeines Orts nicht fügen, und diſerhalb nur allein der höchſten Reichsgerichte Jurisdiction über ſich erkennen wolle: Nachdeme aber die deutliche Worte des obgedachten Privilegii nur allein auf die Landgerichte und andere fremde Gerichte giengen, mithin in demſelben gar nicht die Frage von der vom Kayſer dem Ritterdirectorio aufgetragenen, auch nomine & autoritate Cæſarea zu verwaltenden, Gerichtbarkeit ſeye; als werde er von diſem ſeinem Unfug hiemit abgemahnt, und ihme andurch ernſtlich aufgegeben, ſich durch derley nichtige Einwen-

(1) ſ. mein R. Staatshandb. 2. Theil, S. 502.

wendungen der Ritterſchafftlichen Jurisdiction ferner nicht zu entziehen, noch in die von dem Kayſer beſtättigte Ritterſchafftliche Societäts-mäßige Verfaſſung einigen Eingriff zu thun.

Auf Anſuchen des Fränckiſchen Ritterorts an der Baunach wurden an eben diſem Tage eben ſolchem Domcapitularen reſcribirt: Nachdeme das An. 1531. der Familie von Dalberg verliehene Kayſerliche Privilegium, nach ſeinen klaren Worten und deren wahren Verſtand, gegen die von denen Ritterſchafftlichen Directoriis autoritate Cæſarea ausübende Jurisdiction ſich nicht anwenden laſſe; derſelbe auch hier noch über diſes verſchidentlich die Ritterſchafftliche Gerichtbarkeit ſelbſt anerkannt, auch in der Hetersdorffiſchen Sache biß zu Publicirung der Urtheil ſich eingelaſſen habe, und erſt nachher mit ſeiner unſchicklichen Exemtions-Anmaſſung hervorgetretten ſeye; als werde ihme ſolches nicht nur ernſtlich verwiſen, ſondern auch anbefohlen, ſo wohl in denen angebrachten Fällen die Ritterſchafftliche Erkenntniß gebührend abzuwarten, als auch für das zukünfftige der Ritterſchafft Jurisdiction und Societätsmäßigen Verfaſſung ſich zur Ungebühr nicht zu entziehen.

Den 15. Dec. (1) wurde vom Reichshofrath ein Reſcript an einen Freyherrn von Stein erkannt: Ihme habe nicht gebühret, in einer gegen ihn, als ein Ritterſchafftliches Mitglid, puncto Collectationis angeſtellten Klage, denen Ritterſchafftlichen Privilegien und Ordnungen

(1) Allda, S. 504.

gen zuwider, ſich bey der Fürſtlich-Naſſau-Dillenburgiſchen Juſtizcanzley einzulaſſen, und werde ihme dergleichen fernerhin, unter denen in gedachten Ritterſchafftlichen Sazungen enthaltenen Strafen, gemeſſenſt unterſagt.

§. 15.

Appellationsſachen.

Der Graf von Giech (1) bate beym Reichshofrath gegen den **Fränckiſchen** Ritterort Gebürg um ein Mandat, die Inſtantien nicht zu multipliciren, und keine Appellationen von denen Unterthanen anzunehmen, ſondern ſie an die gehörige Orte zu verweiſen:

Der Graf nahme aber, ehe noch etwas darauf verordnet wurde, ſeine Klagſchrifften ſelber wieder zurück.

§. 16.

Steuerſachen.

Die Reichsritterſchafft am obern **Rhein**ſtrohm klagte am Reichshofrath gegen den Freyherrn **Boos** von Waldeck, wegen rückſtändiger Steuern; worauf ihme den 25. Aug. (2) reſcribiret wurde, die Ritterſchafft klaglos zu ſtellen: Im übrigen aber ſich alles anderwärtigen, als an den Kayſer, zu nehmenden Recurſes, bey Strafe derer Kayſerlichen Privilegien, zu enthalten.

In Sachen der Reichsritterſchafft am obern **Rheinſtrohm** gegen die Gebrüdere, Freyherrn von

(1) Verm. Nachr. S. 430.
(2) Allda, S. 435.

von Sickingen, Mandati & Paritoriæ, die Collectation der Herrſchefft Landſtuhl betreffend, wurde vom Reichshofrath den 3. Sept. (1) den Beklagten die geſuchte Reſtitutio in integrum abgeſchlagen und die Execution von neuem anbefohlen, auch hernach die hierwider eingewandte Reviſion für deſert erklärt.

§. 17.

Fränckiſche Renitenten.

Den 26. Oct. (2) wurde in Sachen: von Bünau contra den Fränckiſchen Ritterort Gebürg, vom Reichshofrath das von dem Ort beſchehene Geſuch, an die Mitglidere und Güterbeſizere gewiſſe Kayſerliche Patenten zu erlaſſen, zwar übergangen, auch die verlangte Deprecation vor diſesmahl nachgeſehen, vorgemeldten Appellanten aber gleichwohlen ihre gegen den Canton gebrauchte ungebührliche Schreibart verwiſen, und dieſelbe dahin angewiſen, bey Vermeidung unausbleiblicher ſchärfferer Ahndung, nach Innhalt der Kayſerlichen Patenten, ſich nichts weiter zu Schulden kommen zu laſſen.

§. 18.

Fideicommißſachen.

Anno 1767. (3) lieſſe der Reichshofrath verſchidene Verordnungen wegen Transmutirung eines von Gaisbergiſchen Fideicommiſſes ergehen.

§. 19.

(1) Verm. Nachr. S. 436. u. f.
(2) Meine Beytr. zu R. Ritterſch. Sach. S. 417.
(3) Verm. Nachr. S. 446. u. f.

§. 19.

Heurathsgutsſachen.

In einem Reichshofraths-Concluſo vom 7. Mart. 1767. (1) wird gemeldet: Daß das Heurathgut einer Tochter eines Reichsfreyen von Adel, nach dem allgemeinen Gebrauch der Ritterſchafft in Schwaben, 2500. fl. (das ſo genannte Kleidergeld mit-eingerechnet,) betrage.

§. 20.

Eheſachen.

Den 23. Febr. (2) erkannte der Reichshofrath, in Sachen des Freyherrn Wilhelm von Quadt contra **Brandenburg-Onolzbach** und Conſorten,

1. ein Reſcript an Brandenburg-Onolzbach: Den Kayſer befremde, daß das Anſpachiſche Conſiſtorium, auf eine von des Klägers Eheconſortin gegen ihren Gemahl bey demſelben übergebene Eheſcheidungsklage, ſolche nicht allein dem Kläger zu ſeiner Vernehmlaſſung communicirt, ſondern auch, ſeiner beſtgegründeten Exceptionis Fori ungeachtet, in contumaciam eine Eheſcheidung erkannt, und der Freyfrau von Quad eine andere Verehligung verſtattet habe: Nachdeme nun aber, bey dermaligen Umſtänden, und da ſich die Freyfrau von Quadt zu der Augſp. Confeßion bekannt, auch beede Eheleute Reichsritterſchafftliche Mitglider ſeyen, die

(1) St. Handb. 2. Theil, S. 504.
(2) l. c. S. 29.

die Entſcheidung diſer intendirten Klage dem Kayſer allein zuſtehe, mithin das Verfahren des Marckgräflichen Conſiſtorii ein offenbarer Eingriff in die Kayſerliche Jurisdiction ſeye; als könne der Kayſer Sich nicht entbrechen, das geſammte incompetente Verfahren des Conſiſtorii als null und nichtig zu caßieren und zu annulliren, dabey auch dem Herrn Marckgrafen anzubefehlen, daß derſelbe ſeinem Conſiſtorio alles fernere Verfahren in diſer Sache auf das nachdrücklichſte unterſagen, auch, wofern die Freyfrau von Quadt ꝛc. zu einer anderweiten Verehlichung zu ſchreiten, ſich unterſtehen würde, die Vornehmung der Copulation in ſeinem Territorio verbieten ſolle ꝛc.

2. Wurde gegen die Freyfrau von Quadt, geb. von Thüngen, ein Mandatum S. C. erkannt: Daß dieſelbe von dem an das Anſpachiſche Conſiſtorium incompetenter genommenen Recurs alſobald abſtehen, ſich noch zur Zeit einer anderweiten Verehligung enthalten, und ihre etwa habende Eheſcheidungsklage zuforderiſt bey dem Kayſer ein- und ausführen ſolle ꝛc.

§. 21.

Entleibung.

Nachdeme Carl von Adelsheim zu Wachbach nahe bey diſem Ort gewaltſam entleibet worden ware; ſo lieſſe der Kayſer wegen Unterſuchung diſer That den 7. Jan. (1) eine Verordnung

(1) Verm. Nachr. S. 452.

ordnung an die Teutſchmeiſteriſche Regierung zu Mergentheim ergehen.

§. 22.

Retractſachen.

In Sachen des Schwäbiſchen Ritterorts Neckar-Schwarzwald, den Retract des Reichs-Ritterſchafftlichen Guts Unter-Rieringen betreffend, reſolvirte der Reichshofrath den 5. Mart. (1) Nachdeme denen Rechten gemäß ſeye, daß bey dem Kauff des von Leutrumiſchen Antheils des Dorffs Unter-Riexingen, und des alldorten befindlichen Pölniziſchen Schlößleins, die zu dem Retractu privilegiario lauffende Friſt derer drey Jahren, nicht von 1763. an, wie es der Freyherr von Hopfer, als Käuffer, zu behaupten vermeine, ſondern von dem 1. Mart. 1764. an, wo die Kauffcontracte erſt in die Umſtände verſezet worden, daß die Ritterſchafft:liche Notification an die Corpora und Mitglider ergehen können, ihren Anfang nehme; als ſolle die Ritterſchafft ermeldtem Freyherrn von Hopfer, dem angemeldeten Retract ſtatt zu geben, autoritate Cæſarea einen zulänglichen Termin anweiſen, und, wann er das Kauffpretium anzunehmen verweigerte, ihne ad videndum deponi citiren, auch, nach geſchehener Depoſition, ſo dann mit Einſezung des von Schilling, als Retrahenten, in erſagte Güterſtücke, denen Kayſerlichen Privilegien gemäß, verfahren ꝛc.

Den

(1) l. c. S. 438.

Den 14. Maj. (1) wurde dem Grafen von Muggenthal unter anderem aufgegeben: 1. Dem Grafen Schenck von Caſtell in dem Retract, ſo wohl bey Lehen als Eigen, keine fernere Hinderung oder Einrede zu machen; 2. den lehenherrlichen und Agnatiſchen Conſens unweigerlich beyzuſchaffen; 3. den Grafen Schenck von Caſtell gegen die Regredienterben und deren Anſprüche in alle Wege ſicher zu ſtellen ꝛc.

* * *

Anno 1768.

§. 23.

Ebernburgerſache.

Den 13. Jun. (2) wurde vom Reichshofrath

1. die Executionscommißion auf den neuen Biſchoff zu Worms transſcribirt;

2. ſolches dem Fränckiſchen Craysausſchreib-Amt notificirt;

3. an Chur-Pfalz reſcribirt, alles neuerlich vorgenommene caßirt, und befohlen, die von Sickingen in dem Beſiz der Fideicommiß-Stücke nicht zu ſtöhren ꝛc.

4. Dem Herrn Marckgrafen zu B. Durlach aber wurde ein gleiches befohlen, und von dem ihme von Chur-Pfalz eingeraumten Mitbeſiz keinen Gebrauch zu machen ꝛc.

Den 23. Dec. (3) wurden an Chur-Pfalz und Baden-Durlach Reſcripten erkannt, wodurch

(1) St. Handb. 2. Theil, S. 508.
(2) Verm. Nachr. S. 127. u. f.
(3) l. c. S. 132.

durch die Attentaten caßirt und auf allen Fall die Executions-Commißion auch auf ſelbige erſtreckt wurde.

§. 24.

Ottenwaldiſche Uneinigkeiten. (1)

Auf die in diſen Händeln ergangene Kayſerliche Verordnungen ſtellten der Freyherr von Zobel und Conſorten dem Kayſer vor: 1. Der vorderſte Ritterrath, Freyherr von Wolfskehl, ſeye von dem m. Nov. 1766. gehaltenen engeren- und, nebſt 20. anderen, von dem m. Dec. gehaltenen plenar-Convent ausgeſchloſſen, auch Anderer Vollmachten verworffen, 2. nicht weniger das Dorff Hauſen, (ſo ein Surrogat der Vellberger Collecten geweſen,) an Elwangen alieniret worden. Man gebe vor: Die Majora hätten es beliebt: Diſe aber müßten ſich nach denen Ritterordnungen richten, welche nichts von einer geheimen Caſſe, von keinen ohne Beweis verrechneten geheimen Verwendungen, von keinem vom Ritterhauptmann, ohne des Ortsvorſtands und der Mitglider Wiſſen und Willen, heimlich auf den Canton aufgenommenen Schulden, wüßten, noch einen übermäßigen Aufwand und in Wien ſelbſt notoriſche Verſchwen-

(1) ſ. verm. Nachr. S. 419. Freyh. von CRAMER Nebenſt. 64. Theil, S. 99. Staatsact unter K. Joſeph II. 3. Theil, S. 452. Neueſt. Staatsangel. 2. Band, 1. Stück, S. 151. mein R. Staatshandb. 2. Theil, S. 491.

ſchwendung billigten. Die Unterſuchungs-Deputation habe referirt, daß die Schulden wider Amtsobligenheit und Pflichten gemacht worden ſeyen, und daß der Ritterhauptmann, ohne ſeine enorme Proceßkoſten-Rechnung, dem Canton doch noch 85000. fl. verbleibe, ſo er in ſein privat-Intereſſe verwendet. Die Majora rührten theils von Vollmachten entfernter, von der Sache nicht informirter, Mitglider, theils von ſolchen her, die bey der geheimen Rechnung ihr Conto gefunden, oder ſtarcke Anlehen zur Caſſa ſchuldig, und, ſelbige zurück zu zahlen, auſſer Stande ſeyen, oder ſich, ihrer üblen privat-Wirthſchafft wegen, vor einer Güterſequeſtration ſcheuen; der Ritterhauptmann habe 8. biß 9. Tonnen Goldes verſchwendet, und wolle keine richtige Rechnung ablegen; es ſeyen vile Schazungen Ordnungswidrig, widerrechtlich und unbefugt ausgeſchriben worden; bey ſolchen Umſtänden hätten ſich die Wenigere mit Recht denen per Majora beliebten Steuern ſo lang entziehen können, biß der Kayſer cauſa cognita ein anderes verordnet hätte, und ſich lediglich nach dem gerichtet, was den 22. Sept. 1759. dem Canton Altmühl aufgegeben worden ſeye. Es wurde ferner gezeigt, welche Ritterräthe und wie vil ſie in die Caſſa ſchuldig ſeyen, wie es mit Erwählung neuer Ausſchüſſe, (welche alle zwey Jahre hätte geſchehen ſollen,) zugegangen, wer und wie man es dirigirt, daß die Schulden agnoſcirt und bey nahe dritthalb Tonnen Goldes in ſolle

paßie-

paßieret worden. Der Ritterhauptmann habe ſein eigenes Vermögen ſchon vorher verthan gehabt, und doch vile tauſende auf die Erkauffung und Reparation des Oettingiſchen Pallaſts und Gartens in Wien verwandt ꝛc. Man werde aber auf keinen Grund kommen, wann nicht der Kayſer eine unpartheyiſche Unterſuchung ex officio anordne: Der Namens des Cantons erſtattete Bericht müſſe entweder in Kochendorff von dem Syndico Jäger, (welcher den Canton in einem einigen Poſten um 10000. fl. an Capital und Intereſſe hintergangen habe,) oder in Wien von dem Ritterhauptmann, verfälſchet, und das, wider ſeine Wahlcapitulation, darzu bey ſich gehabte Ritterorts-Inſigel mißbrauchet worden seyn: Der Bericht ſeye von dem ganzen Canton erfordert worden; dahero nicht 20. Mitglider von deſſen Miterſtattung hätten ausgeſchloſſen werden ſollen: Man gebe vor, die geheime Rechnungen ſeyen verbrannt; ſie müſſen ſich aber noch in dem Archiv befinden. Den groſſen Schuldenlaſt zu beſchönigen, gebe man einen ſtatum activum von 994000. fl. an; nemlich 1. die Herrſchafft Kochendorff mit 400000. fl. Es ſeye aber diſes nur ein Dorff, daran auch einer von Gemmingen Theil habe, und welches noch nicht bezahlt ſeye, ſondern der Kauffſchilling verintereßirt werde; 2. das Dorff Hauſen ſeye nur für 50000. fl. angenommen worden, werde aber für 64000. fl. angerechnet; 3. die Schwäbiſch-Halliſche Vellberger Ziler à 180000. fl. ſeyen, allem Vermu-

then nach, längſt verhandelt, und das erlöste Geld durchgebracht; 4. und 6. ſollen noch andere 160000. fl. Activa und Steuerreſter vorhanden ſeyn, welches aber reſp. unwahrſcheinlich- und inexigible Dinge ſeyen; 5. die Forderung an Franckreich à 190000. fl. wegen beſchehener Liferungen, gehöre denen Unterthanen, ſo die Liferungen gethan, und ſeye wahrſcheinlich verlohren.

Hierauf wurde den 11. Jul. auf ein erſtattetes Reichshofraths-Gutachten, die Kayſerliche Reſolution (welche dem Gutachten nicht ganz gemäß ware,) unter anderem dahin publicirt:

2. Wurde dem Canton reſcribirt: Der Kayſer habe aus dem von den Majoribus des Cantons erſtatteten Bericht mit äuſſerſtem Befremden und gerechteſten Mißfallen diejenige das Kayſerliche obriſtrichterliche Amt und Autorität ſo ſehr verlezende Principia erſehen müſſen, welche die Majora auf höchſtungeziemende und unverantwortliche Art in der Abſicht aufzuſtellen keinen Scheu getragen, um dadurch vermeintlich die Kayſerliche Cognition in diſer ſein eigenes Intereſſe betreffenden Angelegenheit abzulehnen, und ſich der von Kayſerlichen obriſtrichterlichen Amts halber erforderten ſtandhafften und mit behörigen Documenten und Beylagen verſehenen Berichts-Erſtattung zu entziehen: Unerachtet nun der Kayſer gerechteſte Urſach hätte, nicht nur ſothanen Bericht, cum ſumma indignatione Cæſarea, von den Acten zu removiren, ſondern auch deſſen Innhalt empfindlich

zu

zu ahnden; ſo wolle Er gleichwohl vor diſes- mahl es, aus vorwaltender Milde, bey dem Verweis bewenden laſſen, der den Majoribus hiedurch alles Ernſtes und mit der Verwarnung ertheilet werde, daß der Kayſer bey weiterem der- gleichen Vergehen die ſchon vor jezo wohlver- diente Ahndung, ſo wohl den Concipienten des Berichts, als alle diejenige, ſo daran auf einige Weiſe Theil genommen, in doppelter Maaße würde empfinden laſſen. Gleichwie nun die Majora durch den ſo beſchaffenen ganz unvoll- ſtändigen Bericht dem Kayſerlichen Befehl ganz kein Genügen geleiſtet, vilmehr darinn die Hauptfacta theils völlig unerörtert gelaſſen, zum Theil aber auch eingeſtanden und ſchlecht ver- antwortet worden ſeyen; ſo habe der Kayſer zu gründlicher Unterſuchung der Sache der Reichsritterſchafft Cantons Altmühl den Auf- trag ertheilt:

Es habe dahero die Ritterſchafft

1. ſothaner Kayſerlichen Commißion nicht nur alle von Zeit der Rüdiſchen Amtierung ge- führte Ritterſchafftliche Rechnungen, deren Be- lege, und etwa darzu gehörige Protocolle und Acten, (mit alleinigem Ausſchluß der zu der Kayſerlichen unmittelbaren Einſicht vorbehalte- nen ſo genannten geheimen Rechnung,) unwei- gerlich vorzulegen, ſondern auch denen von Com- mißions- wegen zum Vollzug des Kayſerlichen Auftrags an ſie ergehenden Verordnungen, in allen Stücken die ſchuldigſte Folge zu leiſten: Immittelſt aber,

2. während-angeordneter Unterſuchung, ſich unter einander ruhig und fridlich zu betragen, bey dem bevorſtehenden Convent ſich aller in diſe Unterſuchung einſchlagender Propoſitionen zu enthalten, und in Anſehung des Quanti der ausſchreibenden Steuern der Zeit den Bedacht noch allein auf die richtige Verintereßierung derer unter dem Ortsſigill contrahirten Schulden zu nehmen: Nachdeme aber zugleich in dem erſtatteten Bericht die denunciirte ungebührliche und reſp. dem ertheilten ausdrücklichen Kayſerlichen Befehl vom 15. Apr. 1761. gerade entgegen lauffende eigenmächtige Angreiff- und Verwendungen der Vellberger und Zwingenberger, in locum Fundorum collectabilium ſurrogirter, Capitalien eingeſtanden worden; als werde

3. diſe Ungebührniß denenjenigen Ritterſchafftlichen Mitglidern, ſo daran, vel committendo, vel approbando, Theil genommen, mit Verwerffung der zu deſſen Beſchönigung gemachten ganz unerheblichen Einwendungen, andurch ernſtlich verwiſen, und mit Vorbehalt des Regreſſes gegen diejenige Individua, ſo etwa bey näherer Unterſuchung wegen übler Verwendung ſchuldig erfunden werden ſollten, die intendirte weitere Angreiffung des von ſothanen Capitalien noch ausſtehenden Ueberreſts der Zeit hiemit ſchlechterdings inhibirt. Da demnächſt

4. der Kayſer, in Betracht der üblen Folgen, nicht geſchehen laſſen könne, daß die zur

Caſſe

Caſſe eingehende Ritterſchafftliche Gelder unter denen Mitglidern des Ortsvorſtandes ausgeliehen würden; als habe der Canton ſich deſſen nicht nur in Zukunfft zu enthalten, ſondern auch die bey denen Ritterräthen von Wolfskehl, von Stettner und von Ellrichshauſen, bereits angelegte Poſten denenſelben ungeſaumt aufzukündigen, einzucaßieren, und vor deren anderweite ſichere Anlegung die nöthige Sorge zu tragen; auch

5. diejenige 25000. fl. welche der Ritterhauptmann von Rüd ſchon dermalen, nach ſeinem eigenen Calculo, dem Aerario ſchuldig verbleibe, dem ſelbſten von denen Majoribus approbirten geheimen Deputations-Gutachten gemäß, von ihme, (da nöthig, executive,) alſofort einzutreiben.

6. Gereiche zu des Kayſers gerechteſtem Mißfallen, daß die Ritterſchafft, mit gänzlicher Hintanſezung der an ſie unterm 25. Apr. 1761. erlaſſenen Verordnung, ſich unterfangen, das in locum Fundi collectabilis eingetrettene Dorff Hauſen, nicht nur ohne alle vorgängige Anfrage an den Herrn Probſten zu Ellwangen zu verkauffen, ſondern auch Denſelben würcklich zu immittiren: Wie nun der Kayſer die zu vermeintlicher Entſchuldigung diſes in vilerley Betracht ganz unjuſtificirlichen Verfahrens angebrachte Urſachen unerheblich befunden, und der Zeit den Verkauff ſothanen Guts nicht geſchehen laſſen könne; als werde nicht nur der getroffene Verkauff, ſamt allem, was in Ge-

folg deſſen geſchehen, caßiert, ſondern auch der Ritterſchafft aufgegeben, das Dorff Hauſen ſo gleich wieder zu Ritterſchafftlichen Handen zu nehmen. So vil endlich

7. den leztern, mit Ordnungs- und Verfaſſungs-widriger Ausſchlieſſung der Minorum convocirten, und ſolcher geſtalten ganz illegalen, vermeintlichen Plenarconvent betreffe, werde denen Majoribus hiemit aufgegeben, davor dem Aerario keine Koſten aufzurechnen, vilmehr demſelben, was bereits erhoben worden ſeye, ungeſaumt zu reſtituiren.

III Wurde dem Fränckiſchen Rittercanton Altmühl durch ein Reſcript communicirt, was gegen den Ottenwaldiſchen Ritterhauptmann von Rüd, den Ortsvorſtand, und Syndicum Jäger angebracht worden ſeye: Wie nun der Kayſer der Sache auf den Grund geſehen, und dahero nicht allein die angebrachte Beſchuldigungen unpartheyiſch unterſucht, ſondern auch den ſtatum activum & paſſivum des Cantons, nebſt denen Urſachen, ſo den groſſen Schuldenlaſt veranlaßt, und die Mittel, ſolchen zu tilgen, genau eruiret wiſſen wolle; als habe ſie alles hierzu dienliche ſo gleich vorzukehren, ſamtliche Denunciata, (jedoch mit Beyſeitſezung des Puncts, ſo die des Kayſers eigener Einſicht vorbehaltene Verordnung derer in der ſo genannten geheimen Rechnung in Ausgabe gebrachten Summen betreffe,) mit behöriger Legalität gründlich zu unterſuchen, zu dem Ende in loco den Ritterhauptmann von Rüd ſo wohl,

als

als auch den Ortsvorſtand und den Syndicum Jäger, über die Denunciata ausführlich zu conſtituiren, demnächſt ſich alle von Zeit der Rüdiſchen Amtierung geführte Canton-Ottenwaldiſche Rechnungen, nebſt allen zu gründlicher Unterſuchung nöthigen Acten, Protocollen und Belegen, (mit alleiniger Ausnahm der obgedachten ſo genannten geheimen Rechnung,) vorlegen zu laſſen, die Qualität der Schulden, wie und von weme ſolche contrahirt worden, ſo wohl, als den modum, wie der ſtatus exigentiæ möglichſt einzuſchräncken, auch die diſtrahirte Steuerſurrogata wieder herbey zu bringen, ausfindig zu machen, und hierüber allenthalben zu Faſſung weiterer Kayſerlicher Reſolution umſtändlich, nebſt räthlichem Gutachten, zu berichten; immittelſt aber über die Feſthaltung der an den Canton Ottenwald ergehenden Kayſerlichen Verordnungen autoritate Cæſarea zu invigiliren.

VI. Wurde dem Herrn Fürſten zu Elwangen reſcribirt: Von dem Kauff des Dorffs Hauſen gänzlich wieder abzuſtehen, und das Gut ſo fort der Reichsritterſchafft Orts Ottenwald hinwiederum abzutretten.

§. 25.

Vormundſchafftsſachen.

Anno 1768. 4. Jun. (1) reſolvirte der Reichshofrath ex officio ein Circular-Reſcript an jeden Canton derer drey Rittercrayſe: Nachdeme

(1) Verm. Nachr. S. 339.

me der Kayſer durch einen ſpecial-Befehl, in denen Reichsritterſchafftlichen Pupillarſachen die beygeſchloſſene Tabell einzuführen, verordnet habe; als habe die Ritterſchafft ihre künfftig einzuſendende Jahrsberichte, in der bereits geſezten Friſt, jederzeit nach diſer Vorſchrifft zu erſtatten:

Solche Tabell enthält folgende Rubriquen:

1. Den Erblaſſer; mit Beyrückung des Jahrs und Tages deſſen Ablebens:

2. Die Pupillen; a) mit Beyfügung ihres Alters und Religion; b) auch Ausdrückung des Orts ihrer Erziehung und Studien:

3. Die Majorennen, ſo zur Zeit der Abgebung der Tabellen großjährig geweſen, mit Beyfügung ihrer Abfertigung und des Dati deſſen Vollzugs:

4. Das Vermögen; ob ſolches in und auf welchen Gütern beſtehe? und von was Eigenſchafft ſolche ſeyen? auch was deren Werth betrage? auch ob daſſelbige in Capitalien beſtehe? ob diſe, und wo, auch wie, verſichert?

5. Die Nuznieſſung; was die Einkünffte der Güter, und was die Zinſen derer Capitalien ertragen?

6. Die Koſten; was die Koſten der Erziehung eines jeden Pupillens ertragen?

7. Die Rechnung; wann, und welcher Zeit, auch biß zu welcher Zeit, ſolche gelegt worden?

8. Die Erledigung; wann ſolche erledigt worden?

9. Sum-

9. Summariſcher Extract; wann ſolche hinausgegeben worden, und ob Schuld- oder Forderungen ausgefallen?

10. Endlicher Beſtand; ob das Vermögen eines jeden Pupillens, und um wie vil, geſtigen, oder gefallen, und aus was Urſach?

Den 26. Nov. (1) wurde dem Fränckiſchen Ritterort Gebürg vom Kayſer reſcribirt: Nachdeme ihme zwar nicht gebühret hätte, wider die Vorſchrifft der von dem Kayſer der Reichsritterſchafft ertheilten perpetuirlichen Commißion und Kayſerl. Privilegien, denen von proteſtantiſchen Eltern gebohrenen Redwiziſchen Töchtern erſter Ehe einen Catholiſchen Vormund zu beſtellen: Gleichwohlen aber die derohalben bey dem Kayſer gegründete Klage führende beede Freyherrn von Riedeſel, als natürliche Oheime derer Curandarum, ſo vil die curam Bonorum betreffe, ſich diſe Ritterſchafftliche Beſtellung gefallen zu laſſen, erkläret hätten; als wollte es auch der Kayſer in ſo weit dabey bewenden laſſen: In Anſehung gedachter beeder Redwiziſcher Töchter hingegen hiemit den von denen von Riedeſel in Vorſchlag gebrachten von Lichtenſtein zum Vormund beſtellet, und in deſſen Gefolg der Ritterſchafft anbefohlen haben, denſelben alſofort in die behörige vormundſchafftliche Pflichten zu nehmen, und, diſem vorgängig, ſo dann den von Redwiz autoritate Commiſſionis Cæſareæ dahin anzuhalten, daß er ſtracks und ohne den mindeſten

(1) ibid. S. 444.

deſten Verzug die mehrbeſagte Redwiziſche Töchter aus dem Cloſter nehmen, nach Unterlangſtatt bringen, und ſie daſelbſt gedachtem von dem Kayſer beſtellten Vormund von Lichtenſtein zu fernerer Erziehung perſönlich auslifern, auch, als Curator Bonorum, die zur Standesmäßigen Erziehung nöthige Koſten dem Vormund jederzeit abfolgen laſſen ſolle 2c.

§. 26.

Criminal-Inquiſition.

Wegen des von einem von **Langenſchwarz** begangenen Todtſchlags ergiengen nach vilen Jahren wiederum einige Reichshofräthliche Verordnungen; welche aber nichts deciſives enthalten.

§. 27.

Steuerſachen.

In Sachen des Grafen von **Schliz**, genannt **Görz**, gegen ſeine Unterthanen, erkannte das Cammergericht den 20. Maji (2) unter anderem: Der Graf ſolle, in Anſehung der erforderlichen Koſten zu gemeinen Nothwendigkeiten, oder ſo genannten Ordonnanzgelder, forderiſt Burgermeiſter und Heimburger vorbeſcheiden, mit denſelben die gemeine Nothwendigkeiten überlegen, und demnächſt das von ihnen bewilligende Quantum dem Stattrath zu Schliz zu ſeinem Antheil zur Subrepartion, Ein-

(1) l. c. S. 453. u. f.

(2) Freyherr von CRAMER Nebenſt. 114. Theil, S. 216.

Einzug und Execution bey der Burgerſchafft herkommlicher maſſen übertragen, hingegen auf dem Land ſolches ſelbſten ausſchreiben, repartiren und eintreiben: Von denen beſonders angezeigten Rubriquen aber werden weiter nicht als folgende paßiret; nemlich: Die Centkoſten, Aufzug der Geiſtlichen, Beſoldung eines Statt- und Landphyſici mit 50. fl. Zählgeld mit 2. fl. von 100. und Rechnungs-Schreibmaterialien mit 10. fl. jährlich: Von allen übrigen aber, beſonders von Beſoldung des Amtmanns, Haus- und Scheurenmieth vor denſelben, item vor deſſen Schreiber und Ackerbau, vor den Wachtmeiſter, und ſo weiters in Ausgab gebrachte Poſten, werden die Statt- und Land-Unterthanen entlediget: Jedoch bleibe, nach Zeitumſtänden, was zur gemeinen Nothdurfft und Nuzen gereiche, oder auch bey Nachläſſen in Unglückfällen auf ſelbſtredender Billigkeit beruhen ſollte, zu gutwilliger beyderſeitiger Einverſtändniß ausgeſezt: Und wofern in Kriegszeiten ſchleunige Verſchickung in Marſchſachen u. d. erforderlich, wären ſolcherley Speſen in die jährliche Rechnung wohl beſcheinigt und ſpecifice mit-einzubringen, auch dagegen die einziehende Etappengelder, Fourageliferungs-Vorſpanns- und andere dergleichen Koſten mit zu verrechnen, oder an ſchuldigen Præſtandis in Abzug zu bringen: Wo übrigens die Einnehmere dem Grafen, in Gegenwart Burgermeiſter und Heimburger, oder deren Deputirten, ſo wohl hierüber, als über die entrichtete Ritterſteuern,

terſteuern, alle Jahre gebührende Rechnung thun und ablegen ſollen ꝛc.

* * *

Anno 1769.

§. 28.

Concurrenz mit den Reichsgerichten.

In Sachen der Gemeinde Nöring, oder Neufalckenſtein, contra von Bettendorff, Mandati, de non amplius moleſtando nec gravando contra ſtatum priſtinum Libertatis, ſicque deſiſtendo ab exactione violenta variarum Operarum intus nominatarum S. & c. Cl. wurde die Sache vom Cammergericht den 16. Mart. 1769. (1) ab- und an das Forum equeſtre præventum verwiſen.

§. 29.

Vergleich mit Würtemberg.

Anno 1769. 30. Oct. (2) ſchloſſen der Herr Herzog zu Würtemberg, ſo dann die beede Schwäbiſche Rittercantons Neckar und Schwarzwald, wie auch Kocher, einen Vergleich mit einander, des Hauptinnhalts:

1. Beeder Theile ſonſten habenden Principiis wird hiedurch nichts derogirt.

2. Würtemberg wird in denen ſpecificirten acquirirten ſo wohl Lehen- als Allodial-Rittergütern die Collectation, cum omnibus juribus

(1) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 84. Theil, S. 117.
(2) Einzeln in fol. Freyh. von CRAMER Nebenſt. 112. Theil, S. 596. Verm. Nachr. ꝛc. S. 31.

bus annexis, auf ewig überlaſſen: Wo auch ein- oder anderer Ort vergeſſen worden wäre, ſolle er gleichwolen mit darunter verſtanden ſeyn.

3. Hingegen verbleibet der Reichsritterſchafft, ſo wohl in denen ſpecificirten Würtemberg heimgefallenen Lehensortſchafften, als auch in allen übrigen benahmsten mit dem Lehens-Nexu annoch behaffteten und dem künfftigen Conſolidationsfall ausgeſezten Rittergütern, das Jus Collectarum, cum omnibus juribus annexis, ebenfalls beſtändig: Die Reichsritterſchafft renunciirt auch auf alle von Würtemberg aus denen heimgefallenen Lehen bißhero bezogene Collecten und deßwegen erregte Proceſſe.

4. Wie Würtemberg in denen an ſich gebrachten Allodialgütern die Collectation der R. Ritterſchafft jederzeit überlaſſen; alſo wird auch künfftig darinn und in denen juribus Armorum, Sequelæ, Luſtrationis & Quartirii, ein gleiches geſchehen.

5. Der Reichsritterſchafft wird in dem Steuerbezug aus denen von Würtemberg innhabenden Gütern nichts in den Weg gelegt, vil mehr derſelben, die Contribuenten durch die Execution zur Bezahlung anzuhalten, auch, ſo offt es die Nothdurfft erfordert, eine Steuerrenovation vorzunehmen, freygelaſſen.

6. Denen Vaſallen, welche von alten Zeiten her zur Ritterſchafft collectable Güter von Würtemberg zu Lehen tragen, ſolle die Immedietät, in Anſehung ihrer Perſonen und Lehengüter,

güter, nicht mehr in Zweifel gezogen; doch dadurch denen von Würtemberg auf denen Lehen- und andern im Herzogthum gelegenen Gütern durch Verträge und ſonſten hergebrachten reſp. territorial- und andern Rechten nichts präjudicirt, noch denen mit landſäßigen Lehen belehnten Vaſallen etwas neues eingeraumt werden; gegen welch-lezteren Vorbehalt aber die Reichs-Ritterſchafft ihren Mitglidern deren Zuſtändigkeiten ausdrücklich vorbehält.

7. Wann Würtemberg künfftig ein allodial-Rittergut an ſich bringt, ſoll der Reichsritterſchafft das jus Retractus, nach dem Innhalt der Kayſerlichen Privilegien, ohne einige Schwürigkeit eingeſtanden werden.

8. Wann Lehensdienſte in den Lehenbrieffen beſtimmet ſeynd, verbleibt es bey denſelben: Auſſer deme wird, wann Würtemberg ſich in eine würckliche Defenſionsverfaſſung ſezen muß, ſo lang dieſelbe währet, von jedem Vaſallen die Helffte der bißher (je eines à 120. fl.) angeſezten Ritterpferde abgeführt: In Anſehung der Hofdienſte bey Heimführungen und Leichenbegängniſſen endlich wird nichts über die Gebühr zugemuthet, und vornemlich auf den Ertrag jeden Lehens geſehen werden.

9. Die Lehensgerichtbarkeit ſolle nach der Wahlcapitulation abgemeſſen und der Recurs der Unterthanen an den Lehenhof bloß auf Lehensſachen eingeſchränckt, auſſer deme aber nicht fovirt, ſondern die Unterthanen an ihre Herrſchafften zurückgewiſen werden.

10. Wann

10. Wann zu Bevormundende von der Familie auſſer den Herzoglichen Landen gezogen werden, beſtellet die Ritterſchafft die Vormundſchafft. Wann ein Immatriculirter keine unmittelbare Güter beſizt, noch aus ſelbigen einen Unterhalt ziehet, bleiben Perſon und Güter unter Würtemberg. Hat er unmittelbare Güter, oder ziehet ſeinen Unterhalt daraus, beſizet aber auch mittelbare Güter, beſtellet der Kayſer und die Ritterſchafft die Vormundſchafft und Verwaltung der unmittelbaren, der Herzog aber der mittelbaren Güter: Wann jedoch das Hauptvermögen unmittelbar iſt, verbleibt auch das übrige der Reichsritterſchafftlichen Vormundſchafft.

11. Wann ein wahres unmittelbares Mitglid im Herzogthum verſtirbt, ſolle kein Abzug gefordert werden.

§. 30.

Ebernburger Sache.

Den 22. Mart. (1) reſolvirte der Reichshofrath

1. ein Excitatorium an das Fränckiſche Craysausſchreibamt;

2. noch ein beſonders Reſcript gleichen Innhalts an Bamberg und Brandenburg-Onolzbach;

3. eine Extenſion der Executions-Commiſſion auf die neuerliche Vorfälle, und

4. ein

(1) Vermiſcht. Nachr. S. 134.

4. ein Auxiliatorium auf das Fränckiſche Craysausſchreibamt.

Hierauf ergriffe Chur-Pfalz den 9. Nov. (1) den Recurs an den Reichsconvent, weil die erſte Inſtanz übergangen, ſo gleich ein Mandat erkannt, gegen den Reichsſchluß von 1704. und auf die erſchlichene Kayſerliche Privilegien der Reichsritterſchafft geſprochen worden ſeye, u. ſ. w.

Deme ware beygefügt:

Anzeige der zudringlichen Unternehmungen der Reichsritterſchafft am nidern Rheinſtrohm, und derer neuerlich hinzukommenden Freyherrn von Sickingen ꝛc. in denen wider Chur-Pfalz und Dero Sponheimiſche Agnaten, aus Veranlaſſung der zur Grafſchafft Sponheim zurückgebrachten Herrſchafft Ebernburg bey dem Reichshofrath angeſtellten Klage, und von diſem dabei beobachteten Verfahren, auch daraus erwachſenen Gravamine communi omnium S. R. I. Statuum. Mit Beyl. nro. 1—30. 1769. fol.

Diſem Recurs adhärirten Pfalz-Zweybrücken, Baden-Baden und Baden-Durlach. (2)

§. 31.

Vormundſchafften.

Den 20. Jan. 1769. wurde der Reichsritter-

(1) Oertels R. Tagsdiar. 1769. S. 532. Verm. Nachr. S. 137. u. f.

(2) Verm. Nachr. S. 146.

ritterſchafft am mittleren Reinſtrohm vom Kayſer reſcribirt: Nachdeme aus einem gewiſſen Schreiben zu entnehmen geweſen ſeye, welchergeſtalt dieſelbe einem Gremp von Freudenſtein bißanhero keine Vormundſchafft beſtellet: Und ihro doch, vermöge der ex Commiſſione Cæſarea perpetua habenden Befügniß, obgelegen habe, ſolches alſogleich, und ohne es erſtlich auf des Gremp von Freudenſtein Auswahl der Vormunder ankommen zu laſſen, zu thun; als wollten Kayſerl. Maj. ihr die hierunter zu Schulden gebrachte Unterlaſſung ihrer Pflicht anmit nachdrücklichſt ver- und dieſelbe dahin angewiſen haben, dem Gremp von Freudenſtein unverzüglich eine Vormundſchafft in der Perſon zweyer Ritterſchafftlicher Mitglider zu beſtellen, und Sorge zu tragen, daß dieſelbe ſich ſo fort ſo wohl der curæ Perſonæ, als der Adminiſtration der Grempiſchen Güter, behörig unterziehen.

§. 32.

Schuldenſachen.

In Sachen: Das von Gemmingen-Babſtattiſche Debitweſen betreffend, wurde vom Reichshofrath den 11. Feb. 1769. der in der Sache angeordneten Commißion aufgegeben: Inſonderheit die von Gemmingen mit den Creditoren über die Frage wegen des Fideicommiſſes derer Schuldnere Güter handlen und ab impartialibus darüber mit-ſprechen zu laſſen.

In Sachen: Die Freyherrlich-von Wall-

brunn, Schwiebertingiſche Adminiſtration betreffend, wurde den 25. Febr. 1769. vom Reichshofrath der Commißion aufgegeben: Weil es ohnmöglich falle, das Gut Schwiebertingen beyzubehalten; als ſolle ſie ſich mit denen darauf einigen gegründeten Anſpruch habenden Regredienterben beſtmöglichſt verſtehen, darauf beſagtes Gut legaliter taxiren laſſen, und ſolches, nach Vorſchrifft der Ritterordnung, denen Membris equeſtribus anbieten, auch, wann ſich ein Käuffer finden ſollte, mit demſelben biß auf Kayſerliche Ratification den Verkauff abſchlieſſen.

§. 33.

Ritterſteuern.

In Sachen der Reichsritterſchafft am mittleren Rhein ꝛc. contra die Domprobſtey zu Maynz, als Lehenherrn zu Heddernheim & Conſ. puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi juris collectandi ac contraventionis jurium, immunitatum & Privilegiorum equeſtrium &c. wurde den 21. Mart. 1769. vom Kayſer dem Freyherrn von Breidenbach von Büresheim, als Beſizern des Ritterguts Heddernheim, reſcribirt: Seinen ritterſchafftlichen Pflichten gemäß, und nach Vorſchrifft der Ritterordnung und Kayſerlichen Patenten, ſeine Unterthanen zu Heddernheim zu Bezahlung des Rückſtandes an denen Ritterſteuern ſo wohl, als zur unweigerlichen Abgab derſelben pro futuro, um ſo gewiſſer und ernſtlich anzuhalten,

als

als anſonſten mit denen in der Ritterordnung, und andern dißfalls vorhandenen Verordnungen, enthaltenen Straffen vorgegangen werden würde:

Auch ergiengen an die Gemeinde zu Heddernheim Kayſerliche Patenten in der Hauptſache von gleichem Innhalt.

Den 23. Jan. 1769. wurde vom Reichshofrath dem Freyherrn Wurſter von Creuzburg auferlegt: Die von dem Weiler Frickenhochſtatt ſeit 1754. jährlich mit 1. fl. 38½. kr. reſtirende ordinari-Steuer alſofort zur Steigerwaldiſchen Steuercaſſa zu bezahlen, auch pro futuro ohneinſtellig damit zu continuiren, und die durch Einlegung des Ritterbottens gewürckte Executions- und andere Koſten zu erſezen ꝛc. als anſonſten mit der Execution und anderen in der Ritterordnung, auch Kayſerlichen Mandaten und Patenten, enthaltenen Mitteln vorgegangen werden ſolle.

In Sachen: Reichsritterſchafft am obern Rheinſtrohm contra das Cloſter St. Jacobsberg bey Maynz, Reſcripti & Sententiæ, puncto juris collectandi im Dorff Planich, lehnte Chur-Maynz die Denſelben darinn aufgetragene Commißion ab; worauf ſie den 16. Jun. auf Heſſendarmſtatt transſcribirt wurde.

§. 34.

Lehensſachen.

In Sachen: Das von Menzingiſche Debitweſen betreffend, reſcribirte der Kayſer den

17. Mart. der in der Sache angeordneten Kayſerlichen Commißion unter anderem: Ueber alle aus dem Menzingiſchen Archiv abgehohlte Lehens-Urkunden ein Verzeichniß zu verfertigen, und dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtatt als Lehenherrn, deſſen Anſinnen gemäß, verabfolgen zu laſſen.

§. 35.

Verbottene Recurſe.

In Sachen: Zu Maſſenbach Gemeinde contra ihren Condominum Georg Wilhelm von Maſſenbach, reſolvirte der Reichshofrath den 6. Mart. 1769. unter anderem,

2. ein Reſcript an Joſeph von Maſſenbach: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten nicht ohne Befremden vernommen, wie er nicht nur in der von der Gemeinde und Unterthanen gegen ſeinen Vetter habenden Beſchwehrführung, die Kläger, nach bereits würcklich hierüber bey dem Reichsritterſchafftlichen Directorio angebrachten Rechtsklage, davon abwendig zu machen, und ſie damit zu einem in diſer bloß civil-Sache an den Lehenhof zu nehmenden Ordnungswidrigen Recurs zu verhezen, ſondern gar ſelbſten dahin ſträflichſt zu recurriren, ſich unterſtanden, annebſt der Reichsritterſchafft nachgeſuchte Verwendung eines hierinn zum Beſten der Gemeinde und Herrſchafft zu erzilenden gütlichen Vergleichs, mit ganz ungeſittetem Betragen zu vereiteln, und mit denen führenden, einem Ritterſchafftlichen Mitglide unanſtändigſten, princi-

piis

piis fremder Hülffe und Schuznehmung offentlich hervor zu tretten, ſich nicht entblödet. Kayſerliche Majeſtät verweiſeten ihme anmit ſolche widrige Bezeugungen in Ungnaden, und befehleten ihme ſo fort ernſtlichſt, von all-weiterer Proſequirung ſeines an den Lehenhof genommenen Recurſes alſogleich abzuſtehen, und ſich in gegenwärtige, bloß zwiſchen denen Unterthanen und ſeinen Vettern vorſeyende, civil-Streitigkeiten fernerweit im geringſten nicht einzumiſchen; mit Verwarnung, daß, bey mindeſtem ſich fernerhin zu Schulden gebrachten dergleichen pflichtwidrigen Betragen, mit Eintreibung der bereits verwürckten, in der Ritterordnung und denen Reichsritterſchafftlichen Privilegiis andictirten, Strafe von 50. Marck löthigen Goldes gegen ihne ohne weiteres fürgegangen werden ſolle.

3. Wurden Kayſerliche Patenten an die Gemeinde zu Maſſenbach erkannt: ꝛc. Von allem anderwärts, als an die Ritterſchafft, in gegenwärtiger Sache zu nehmenden widerrechtlich- und höchſtverpönten fremden Recurs alſogleich abzuſtehen, und ſich weder durch den Joſeph von Maſſenbach, noch ſonſt Jemand, zu dergleichen ſtrafbaren Vergehungen weiters verleiten zu laſſen, als im widrigen Uebertrettungsfall ſothaner Kayſerlichen Gebotten bey ſchwerer Kayſerlichen Ungnade, mit allerſchärffeſten Kayſerlichen Verordnungen unausbleiblich verfahren werden ſolle.

4. Der Reichsritterſchafft im Craichgau endlich wurde befohlen: Das Reſcript zu inſinuiren, die Patenten aber zu publiciren und zu affigiren, ſonächſt den ehemals angegangenen gütlichen Weg neuerdings zu reaſſumiren, in deſſen Entſtehung aber ꝛc. über die von der Gemeinde angebrachte Beſchwerden rechtlich handlen zu laſſen, und demnächſt, cauſa ſufficienter inſtructa, das, mittelſt Verſendung der Acten ad Impartiales, eingehohlte Urtheil, ſalva cuique parte Appellatione, zu publiciren ꝛc.

In Sachen: Zu Ehrſtätt Gemeinde contra ihre Ortsherrſchafft, die Freyherrn von Degenfeld, puncto diverſorum Gravaminum, ergienge ein merckwürdiges Concluſum: Weil aber ſelbiges weitläufftig iſt, und ohne Zweifel in der nächſtens von Herrn Secretario Mader zu gewarten habender Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe in Reichsritterſchafftlichen Sachen vorkommen wird; ſo will ich hier nur ſo vil davon melden, daß denen Unterthanen unter anderem auch befohlen worden iſt, ſich von allem widerrechtlichen, auch höchſtverpönten, Recurs an die Lehenhöfe zu enthalten.

§. 36.

Jus Retractus.

In Sachen: Von St. Andre Freyherrn contra den Freyherrn von Hopfer, puncto Reluitionis & Retractus, reſolvirte der Reichshofrath den 17. Apr. unter anderem,

2. ein

2. ein Reſcript an die Klägere: Daß ſie zuforderiſt den Kauffſchilling à 29000. fl. dem Freyherrn von Hopfer nochmalen anbieten, im Fall aber diſer denſelben nicht annehmen würde, ſie ſo fort die beſagte Summ bey dem Ritter-Ort am Necker-Schwarzwald deponiren ſolle ꝛc.

3. Erſtgedachter Reichs-Ritterſchafft aber wurde anbefohlen: Alsdann die von St. Andre ſo fort in den von Cloſeniſchen Antheil an dem Rittergut Wanckheim, (jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der denen von Cloſeniſchen Pupillen in dem Kauffbrieff bedungenen Wiederlöſung,) einzuweiſen.

§. 37.

Franzöſiſches Albinagialrecht.

Anno 1769. m. Febr. (1) wurde die geſammte Reichsritterſchafft durch ein Königlich-Franzöſiſches Patent von dem Droit d'Aubaine befreyet.

* * *

Anno 1770.

§. 38.

Vergleich zwiſchen Chur-Bayern und Eichſtätt.

Als durch eine den 12. Jul. 1770. (2) publicirte Kayſerliche Reſolution der zwiſchen Chur-Bayern und Eichſtätt in Betreff der Gränzen und des Hirſchbergiſchen Landgerichts getroffene

(1) Verm. Nachr. S. 333.
(2) ſ. meine T. Juſtizverfaſſ. 2. Theil, S. 1014.

Vergleich confirmirt wurde, geſchahe es mit dem Anhang: Daß auf ſamtliche ſich ergebende Fälle, ſo wohl die Ritterſchafftliche Privilegien in genere, als auch inſonderheit das jus collectandi, cum annexis, und das jus Retractus, auf alle Zeit vorbehalten ſeyn ſolle.

§. 39.

Vergleich mit Würtemberg.

Anno 1770. 18. Jan. (1) wurde zwiſchen **Würtemberg** und denen Schwäbiſchen Ritterorten Neckar-Schwarzwald und Kocher ein Nachreceß geſchloſſen, welcher das Beſteurungsrecht cum annexis zu Geratſtetten betrifft:

Und den 1. Mart. erfolgte die Kayſerliche Confirmation des Haupt- und Nach-Receſſes.

§. 40.

Ebernburgiſche Sache.

Unter den 20. Jan. (2) wurde ein pro memoria unter der Hand bey dem Reichshofrath erkannt gemacht, darinn das Reichshofräthliche Verfahren vertheidiget und gezeigt wird, aus was für Gründen derſelbe in der Klage 1. der Reichsritterſchafft, 2. des 1768. verſtorbenen von Sickingen, und 3. deſſen Agnaten, geſprochen habe.

Den 24. Jan. (3) bate die nider-Rheiniſche Reichsritterſchafft den Reichsconvent um eine

(1) ſ. die oben angezeigte Stellen.
(2) Verm. Nachr. S. 156.
(3) l. c. S. 146.

eine hinlängliche Friſt zu Beantwortung der Chur-Pfälziſchen Schrifft.

Krafft einer den 26. Jan. (1) ergangenen Kayſerlichen Reſolution auf ein Reichshofraths-Gutachten, ergiengen fernere Excitatorien an Worms und das Fränckiſche Craysausſchreib-amt; mit dem Beyſaz: Auf den von Chur-Pfalz genommenen unſtatthafften Recurs keine Rückſicht zu nehmen, und unter Bedrohung, widrigen Falles die Commißion auf einen andern Crays zu transſcribiren.

Die Commißionshöfe fiengen auch an, ſich zur Execution anzuſchicken:

Bey dem Reichsconvent aber beſchloſſen die beede höhere Reichscollegia den 5. Mart. (2) Durch das Reichs-Directorium die Kayſerliche Reichs-Tagscommißion erſuchen zu laſſen, bey dem Kayſer Vorſtellung zu thun, damit die Execution noch ſuſpendiret werde.

Den 12. Mart. (3) hingegen lieſſe der Reichshofrath es lediglich bey der Verordnung vom 26. Jan. bewenden.

Den 15. Mart. (4) übergabe die Nider-Rheiniſche Reichsritterſchafft dem Reichsconvent folgende Schrifft, mit Bitte: Daß in diſer ſchon entſchidenen particular- und daher den Reichsſtänden den mindeſten Nachtheil nicht zuziehen könnenden Angelegenheit das obriſtrichterliche Amt vil mehr kräfftigſt unterſtüzt, als dem-

(1) S. 146.
(2) S. 147.
(3) S. 148.
(4) OERTEL l. c. 1770. S. 32. Verm. Nachr. S. 178.

demſelben das mindeſte Nachtheil verurſacht werden möge.

Documentirte Gegenanzeige, nebſt gründlicher Ausführung, daß die von dem Reichshofrath in Sachen ꝛc. ꝛc. die der Reichsritterſchafft am nidern Rheinſtrohm Anno 1750. gewaltthätig entzogene Herrſchafft Ebernburg betreffend, biß dahin erlaſſene Verordnungen in keine Wege Reichsſazungswidrig, ſondern vilmehr nach denen alle eigenmächtige Selbſthülffe ſo klar verbietenden Reichs-Fundamentalgeſezen auf das genaueſte abgemeſſen, folglich, daß aus ſolcher bereits im Jahr 1760. beym Reichshofrath, cum pleniſſima cauſæ Cognitione, entſchidenen particular-Streitigkeit nichts weniger, dann ein Gravamen commune omnium S. R. I. Statuum, zu beſorgen ſeye. Mit Beyl. A. — E. 1770. fol.

Das Hauptwerck kommt darauf an: Sickingen ſeye über 200. Jahre im Beſiz von Ebernburg und die Ritterſchafft im Beſiz des Beſteurungsrechts geweſen, müſſe alſo darinn biß zu Ausgang des Petitorii geſchüzet werden; gewaltſame Stöhrungen gehörten nicht vor die Austräge, und es fänden darinn Mandata S. C. ſtatt; Die Pfälziſche Einwendungen ſeyen altiſſimæ indaginis, und müßten alſo in das Petitorium verwiſen werden.

Indeſſen lieſſe der Kayſer auf obgedachte Vorſtellung vom 5. Mart zur Reſolution ertheilen:

theilen: Daß es zwar ſehr bedencklich ſeye, und in anderen Fällen manchen Reichsſtänden ſelbſten nachtheilig seyn könne, die rechtlich erkannte Executionen zu ſiſtiren; Er wolle aber dennoch geſchehen laſſen, daß die Güte verſuchet werde: Doch bey der ausgeruckten Executions-Commißion: Wie auch geſchahe.

Mittlerweile gienge der Schrifftwechſel in der Sache fort. Es erſchiene nemlich im Druck:

Vertheidigter Grund des an die allgemeine R. Verſammlung genommenen Recurſes wider die fortgeſezte Reichshofräthliche Erkenntniſſe, und ein zu deren Rechtfertigung unter der Hand verbreitetes pro memoria vom 20. Jan. lauffenden Jahres; in Sachen: ꞉ ꞉ ꞉ (wie oben.) Mit Beil. von num. 1. — 35. 1770. fol. (1)

Diſem folgte der:

Ungrund der documentirten Gegenanzeige der nider-Rheiniſchen Reichsritterſchafft, in Betreff der, vermittelſt Vergleichs vom 19. Jun. 1750. zur Grafſchafft Sponheim zurückgebrachten Herrſchafft Ebernburg an der Nohe, und Beſtand des wider das bißherige Reichshofräthliche Verfahren an die allgemeine Reichsverſammlung gebrachten Recurſes, in Rückſicht auf das hiebei eintrettende gemeine Reichsſtändiſche Intereſſe, ſo wie in Anſehung des wahrhafft vorhandenen

(1) Vermiſcht. Nachr. S. 156. H. Oertel l. c. S. 51.

denen Gravaminis communis omnium S. R. I. Statuum. 1770. fol. (1)

Den 20. Jul. baten die Freyherrn von Sickingen zu Sickingen und Hohenburg den Reichs-Convent: Chur-Pfalz und Conſ. mit ihrem unſtatthafften Geſuch ab- und an diejenige Kayſerliche Verordnungen zu verweiſen, welche bey dem Reichshofrath, nach hinlänglicher reiffer Ueberlegung, in Gemäßheit aller Reichsgeſeze, biß hieher erlaſſen worden wären.

Deme ware beygefügt:

Reichs-Freyherrlich-Sickingiſche ſtandhaffte und Actenmäßige Ausführung von der Unſtatthafftigkeit desjenigen Recurſes, welchen Chur-Pfalz und Dero Sponheimiſche Fürſtliche Agnaten ꝛc. wider die Erkenntniſſe des Reichshofraths, wegen Wiedereinraumung der eigenthätig und gewaltſam entriſſenen Herrſchafft Ebernburg, an das verſammlete Reich nehmen wollen. Mit Beyl. Lit. A. biß Aaa. 1770. fol. (2)

m. Oct. wurde zu Regensburg diſtribuirt:

Kurze Beleuchtung des Ungrundes der documentirten Gegenanzeige der nider-Rheiniſchen Reichsritterſchafft, in Betreff der, unterm Vorwand eines allerdings mangelhafften, auch ohnehin der Reichsritterſchafft und denen Freyherrlich-von Sickingiſchen Agnaten, als Tertiis, in keine Wege nachtheilig ſeyn könnenden Vergleichs, mit offenba-

(1) ſ. Verm. Nachr. S. 161. H. OERTEL S. 72.
(2) Verm. Nachr. S. 164. H. OERTEL S. 84.

fenbarer Reichsſazungswidriger Gewalt, entzogener Herrſchafft Ebernburg; mit wiederhohlter ganz klarer Anweiſung, daß diſe bey dem Kayſerl. Reichshofrath, cum pleniſſima cauſæ cognitione, ſchon långſtens entſchidene particular-Rechtfertigung kein Gravamen commune S. R. I. Statuum ausmache. Mit weiteren Anlagen à Lit. L. ad M. fol. (1)

Zu gleicher Zeit erſchiene im Druck:

Pro memoria, ſamt darinn ganz klar entdecktem Ungrund des vertheidigten Grundes des an die allgemeine Reichsverſammlung genommenen Recurſes ꝛc. Mit Anlagen à Lit. F biß K. 1770. fol. (2)

Den 17. Dec. gienge einiges wegen Vornahm diſer Sache bey dem Reichsconvent vor.

m. Dec. wurde ferner diſtribuirt:

Reichs-Freyherrliche Sickingiſche weitere Ausführung, daß der Reichshofrath in Sachen: ꝛ ꝛ ꝛ (wie vorhin,) rechtmåßig verfahren habe; in dem Gegentheil aber der darwider ergriffene Recurs durchaus unſtatthafft, und alſo deſſen ohngeachtet mit der erkannten Execution zu verfahren ſey. 1770. fol. (3)

§. 41.

Ottenwaldiſche innerliche Angelegenheiten.

Den 8. Jan. (4) wurde in Sachen: Zobel von

(1) ſ. Verm. Nachr. S. 165. H. OERTEL S. 101.
(2) Verm. Nachr. S. 166. H. OERTEL S. 103.
(3) Verm. Nachr. S. 167. H. OERTEL S. 126.
(4) ſ. neue Staatscanzl. 27. Theil, S. 454.

von Giebelſtatt & Conſ. die wider den Ritter-hauptmann von Rüd angebrachte Beſchwerden betreffend, den 8. Jan. die Kayſerliche Reſolution auf ein Reichshofraths-Gutachten publicirt, und Krafft derſelben der Reichsritterſchafft in Francken Orts Ottenwald reſcribirt: Nachdeme Jhro Kayſerlichen Maj. Willensmeinung niemahls dahin gegangen, derſelben die Rückzahlung der ihr aufgekündeten Capitalien zu unterſagen, oder ihr die zu Erleichterung ihres paßiv-Standes gereichende Mittel abzuſchneiden; alſo bleibe inzwiſchen, und biß zum Austrag der Hauptſache, derſelben und der zur Schuldenzahlung aufgeſtellten Deputation unbenommen, die zu Abtragung derer ſo wohl aufgekündeten, als auf höheren Zinſen ſtehenden, Capitalien benöthigte Geldſummen dergeſtalt aufzunehmen, und darüber gewöhnliche Schuldverſchreibungen auszuſtellen, daß jedoch anmit keine andere, als die mit dem Cantonsſigel gefertigte, Obligationen eingelöſet, die anerbottene Anzeige an Jhro Kayſerliche Maj. aber dahin einzurichten ſeye, daß die eingelöſte Schuldverſchreibungen in Originali caßirter Jhro Kayſerlichen Maj. eingeſchickt, zugleich auch bey jeder derley neuerlichen Geldaufnahm alſobald, und ohne alle weitere Erinnerung, die ausgeſtellte neue Obligation in vidimirter Abſchrifft Deroſelben eingeſendet werden ſolle; wo ſo dann derley neuerliche Glaubiger alle behende Kayſerliche Juſtizpflege jederzeit zu gewärtigen hätten.

Auch

Auch in Sachen: Zobel von Giebelſtatt & Conſ. die wider den Ritterhauptmann von Rüdt angebrachte Beſchwerden betreffend, nunc Reſtitutionis in integrum, beſchloſſe der Reichshofrath den 17. Aug. 1770. ein Votum ad Imperatorem.

Krafft Kayſerlicher Reſolution darauf wurde den 22. Sept. 1770. an die Reichsritterſchafft in Francken Cantons Ottenwald reſcribirt: Nachdeme, der Ordnung und dem Herkommen gemäß, ein allgemeiner Ritterconvent zu Regulirung der erforderlichen Steuern zwar nächſtens abgehalten werden ſollte: Jhro Kayſerliche Majeſtät aber diſe Abhaltung vor erfolgender Entſcheidung in der Hauptſache vor ganz unthunlich hielten; indeſſen jedoch die ſamtliche Erforderniſſen des Cantons beſtritten wiſſen wollten; als werde dem Ortsvorſtand von Kayſerlichen Amtswegen der Gewalt ertheilt, proviſorie, und biß zu der in der Hauptſache erfolgenden Kayſerlichen Entſcheidung, auch ohne mindeſtes Präjudiz eines oder des andern Theils, neben denen gewöhnlichen beeden ordinari-Steuern, annoch ſo vile extra-Steuern zu verkünden, und, in caſum Renitentiæ, mediante Executione reali, in denen hergebrachten Friſten einzutreiben, als bey dem Anno 1765. abgehaltenen plenar-Convent durch die mehrere Stimmen bewilliget worden ſeyen.

§. 42.

Jurisdictionsſachen.

In Sachen: Reichsritterſchafft in Francken,

cken, Orts an der Baunach, contra von Dalberg, wurde vom Reichshofrath den 10. Sept. 1770. nicht nur, rejectis Exceptionibus, ein Reſcriptum paritorium erkannt, ſondern auch dem Beklagten deſſen bey diſer Gelegenheit in einer Deduction geäuſſerte gegen die Kayſerliche Gerichtbarkeit und ſeine Ritterpflichten anlauffende Principia alles Ernſtes verwiſen, und derſelbe, ſich ſolcher künfftighin unter ſchärfferer Ahndung zu enthalten, erinnert.

Ein eben dergleichen Concluſum erfolgte auch in Sachen der Reichsritterſchafft am nidern Rheinſtrohm wider den Freyherrn von Dalberg.

§. 43.

Curatel.

Der Reichsritterſchafft am obern Rheinſtrohm wurde den 14. Jul. 1770. vom Kayſer reſcribirt: Es ſeye angezeiget worden, was maſſen ſie ihrem Mitglid, dem blödſinnigen von Ketſchau, auf das Anno 1751. erfolgte Abſterben ſeines Vaters, nicht nur die ihro obgelegene nothwendige Curam mentis gänzlich beyſeit geſezt, ſondern auch geſchehen laſſen, daß demſelben Chur-Pfälziſcher Seits ganz incompetenter ein Curator mentis beſtellet worden; ſie ſolle alſo hierüber berichten und ſich verantworten.

§. 44.

Erbſchafftsſachen.

In der Reichsfreyen Familie von Adelsheim

heim entſtunde wegen der Erbfolge ein Proceß, darinn es darauf ankame: Ob auf die Linien, oder den Grad, geſehen werden ſollte? Das Cammergericht ſprache aber Anno 1770. 23. Febr. für den Grad. Bey dem Freyherrn von CRAMER (1) findet ſich mehreres davon, ſo überhaupt mit auf die Erbfolge auch aller Teutſchen Standesperſonen gehet.

In Herrn Geh. Juſt. Rath PÜTTERS auserl. Rechtsfäll. 2. Band S. 8.. findet ſich ein Anno 1770. von der Juriſten-Facultät zu Göttingen erſtattetes Gutachten wegen einer Reichs-adelichen Regredient-Erbſchafft: Es betrifft aber nicht das Jus in theſi, ſondern nur die Umſtände des beſonderen Falles:

Und ſo auch noch ein anderes, ſo allda S. 821. u. f. zu leſen iſt.

§. 45.

Steuerſachen.

In Sachen: Reichsritterſchafft am obern Rheinſtrohm contra von Sickingen, puncto Collectarum der Herrſchafft Landſtuhl, & denegatæ Reſtitutionis in integrum, nunc vice verſa Reviſionis, wurde den 9. Apr. 1770. die nachgeſuchte Reviſion vom Reichshofrath für deſert erklärt.

Den 20. Maji (2) ergienge in Sachen des Grafens von Schlitz, gen. Görz, gegen die

(1) in ſeiner Nebenſt. 100. Theil, 1. S. u. f.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 114. Theil, S. 219.

Statt Schliz, am Cammergericht eine fernere Urtheil, dahin: Daß dem Stattrath kein Recht, Nebenſchazungen anzuſezen, zuſtehe; ſondern ſelbiger allerdings ſchuldig ſeye, die jährlich erforderliche gemeiner Statt Nothwendigkeiten in eine ordentliche Verzeichniß zu bringen, und ihrer Herrſchafft zur gemeinſamen Ueberlegung und Bewilligung vorzulegen, ſofort das reſolvirte Quantum unter der Burgerſchafft nach dem Herkommen umzuſchlagen, einzuziehen und zu exequiren, fortan auch die gemeine Stattgefälle zu dem gemeinen Nuzen und Nothwendigkeiten, Beſoldung der Stattbedienten, und baulichen Weſen der Kirchen, Schulen, und übrigen Stattgebäuden, nüzlich zu verwenden, auch darüber durch ihre Einnehmer förmliche Rechnung zu führen, und in Gegenwart des Herrſchafftlichen Beamten ſolche abzuhören und zu berichtigen ꝛc.

In Sachen: Des Fränckiſchen Orts Rhön-Werra contra die Reichsadeliche Thüngiſche Unterthanen zu Burgſinna, derſelben Schuzunterwerffung und Collecten-Verweigerung betreffend, reſolvirte der Reichshofrath den 20. Aug. 1770. Mit nochmaliger Verwerffung derer bereits mehrmalen gemachten unſtatthafften Einwendungen, werde dem Herrn Landgrafen zu Heſſen-Caſſel ex officio ein Termin von zwey Monathen zu Vollziehung des wiederhohlten Kayſerlichen Executions-Auftrags gegeben, unter der Verwarnung, damit anſonſt nicht noth ſeye, ohne längeres Zuwarten, die

vor-

vorlängſt erkannte Execution anderer geſtalten vollſtrecken zu laſſen.

§. 46.

Ausloſungsſachen.

Unverjährlichkeit des Auslöſungsrechts Ritterſchafftlicher an todte Hände veräuſſerter Güter, nebſt Ausführung, daß ſolche auch Plaz habe in Anſehung Güter, die zur Zeit des erhaltenen Privilegii zwar ſchon veräuſſert, deren Auslöſungsfriſt aber noch nicht verſtrichen war; dargethan bey Gelegenheit der am Cammergericht anhängigen Appellationsſache des Gotteshauſes Schwarzach entgegen weil. Wolfg. Chriſt. Freyherrn von Rathſamhauſen und deſſen Erben. Straßburg, 1770. fol. auch in den vermiſcht. Nachricht. von Reichsritterſch. Sach. S. 581.

Von dem Innhalt will ich ſo vil melden: §. 2. Es iſt dem gemeinen Weſen daran gelegen, daß der Adel ſeine Güter behalte. §. 3. Darauf gründet ſich der Reichsritterſchafft Ausloſungsrecht; beſonders der an todte Hände veräuſſerten Rittergüter. §. 4. Anno 1716. verkauffte eine Wittwe von Fleckenſtein ihr Rittergut zu Renchen an das Cloſter Schwarzach vor 10000. fl. §. 5. Diſes wollte obiger von Rathſamhauſen auslöſen, und das Ortenauiſche Ritterdirectorium ſprach es ihme An. 1752. zu: §. 7. Schwarzach aber appellirte davon an das Cammergericht: §. 8. Es meldete:

a) Die Loſung habe nur drey Jahre ſtatt; b) das Ortenauiſche Directorium habe in diſer Sache nicht Richter ſeyn können, auch An. 1716. das Loſungsrecht nur auf 3. Jahre vorbehalten, erſt nach 32. Jahren aber es dem von Rathſamhauſen dennoch zu = alſo c) contra jus in theſi geſprochen; d) das Kayſerliche Privilegium ſeye erſt 1717. ertheilt worden und könne nicht retro operiren; e) die Ritterordnung von 1653. §. 21. ſeze die Loſung nur auf Ein Jahr; f) der Kauffſchilling ſeye weder hinterlegt, noch Schwarzach das juſtum pretium zugeſprochen worden. §. 11. Die dißfallſige Ritterſchafftliche Privilegien ſeynd nur Erklärungen des allgemeinen Staatsrechts; §. 12. ſie wollen, daß alle Mittel angewendet werden, damit die Rittergüter in Ritterſchafftlichen Händen bleiben, und die Schwäbiſche Ritterſchafft erhielte 1718. ein Privilegium, wodurch die Veräuſſerung ad manus mortuas verboten und alle quocunque tempote & titulo in Clöſter und Stiffter einbringende Güter zu löſen erlaubt worden. §. 13. Diſes gehet entweder auf die auch ſchon vormals an die Clöſter ꝛc. gekommene Güter, oder geſtattet eine beſtändige Wiederloſung. §. 14. Man kan indeſſen wohl zugeben, daß das Privilegium nicht auf ſolche Güter gehe, deren Loſungszeit 1718. noch nicht verſtrichen ware. §. 15. Das Privilegium von 1718. iſt eine Erſtreckung des Privilegii von 1688. auf drey Jahre, §. 16. welche 1719. zu Ende gegangen wären, wann nicht

nicht das Privilegium von 1718. die Loſung zu allen Zeiten geſtattet hätte. §. 17. Schwarzach glaubt zwar: Die Loſung habe doch nur 30. Jahre ſtatt: Das Cammergericht läſſet aber, wo keine Zeit zur Wiederloſung bedungen worden iſt, keine Verjährung zu. §. 18. Allenfalls hatte ſich ſchon Anno 1741. Jemand zur Loſung gemeldet, §. 19. und wann auch 30. Jahre ſtatt hätten, könnten ſie doch erſt von der Zeit anfangen, da die legale Friſt von 3. Jahren verſtrichen ware. §. 20. Wann auch die 30. Jahre von dem Tag des Privilegii an lieffen; ſo hätte ſich zwar der von Rathſamhauſen verſpätet, aber nicht die, ſo ſich vor ihme um die Loſung gemeldet. §. 21. Man hat alſo nicht nöthig, zu verlangen, daß das Privilegium retro operire, §. 22. welches doch der Sinn des Privilegii von 1718. offenbar iſt. §. 25. Daß die Ritterſchafft Anno 1716. nur die Loſung intra tempus præfixum vorbehalten hat, thut nichts, weil das Privilegium von 1718. erſt nachhero hinzukame. §. 26. Des Reluenten Vater hat den Verkauff nur als Beyſtand und Ritterrath genehmiget, auch die Loſung vorbehalten, und der Reluent übt das Loſungsrecht nicht als Erbe ſeines Vaters, ſondern als ein Ritterſchafftliches Mitglid, aus. §. 27. Schwarzach hat in erſter Inſtanz des Ritterdirectorii Gerichtbarkeit darinn erkannt, und diſes hat nach dem damaligen Privilegio geſprochen. §. 28. Daß es contra jus in theſi geſprochen, iſt eine bloſſe Folge aus falſchen

Vorderſäzen; und man hat ſchon gezeigt, daß das Privilegium von 1718. allerdings auf diſen Fall quadrire. §. 29. Die Ritterordnung von 1653. iſt dißfalls durch das Privilegium von 1718. aufgehoben, und nach jener waren die geiſtliche Stifftungen von dem Kauff der Rittergůter bereits ausgeſchloſſen. §. 30. Die wůrckliche Hinterlegung des Kauffgelds ware nicht erforderlich, und wåre in ſo langer Zeit ſehr ſchådlich geweſen. §. 31. Das Cammergericht hat auch in einem gleichen Fall doch fůr die Auslosung geſprochen. §. 32. Das juſtum pretium beſtehet in dem Kauffſchilling, und diſe Worte des Privilegii gehen auf den Fall, wann ein Rittergut auf andere Art, als durch Kauff, an ein Cloſter ꝛc. kommt: §. 33. Und auf die Münzſorten, darinn der Kauffſchilling bezahlt worden, hat das Cloſter ſelbſt nicht geklagt.

§. 47.
Separation des Lehens und Eigenthums.

In Sachen: von Bobenhauſen contra von Rotenhahn, puncto meliorationum feudalium, wurde vom Reichshofrath den 20. Febr. 1770. unter anderem eine Commißion auf den Grafen zu Caſtell-Rüdenhauſen dahin erkannt: Es habe derſelbe zuforderiſt ſamtliche Lehensgebåude und angebliche Meliorationen, mit Zuziehung unpartheyiſcher, ad hunc actum beſonders zu verpflichtender, artis paritorum, wo-

wowider von keinem Theil etwas erhebliches einzuwenden, in loco, citatis Partibus, in Augenſchein zu nehmen, die von dem klagenden Theil angegebene, oder etwa noch ferner zu benennende, Zeugen, nach vorgängiger dem Gegentheil, ad dandum, ſi velit, Interrogatoria, zu beſchehenden Communication der Articul, ſalvis contra perſonas teſtium exceptionibus, legaliter abzuhören, auch, Falls Impetratiſcher Theil ſeines Orts Zeugen vorſchlagen ſollte, ſumtibus Partis impetratæ, zu verfahren, die Parthien ſo dann gegen einander in abgewechſelten Säzen rechtlich zu hören, und, wann ſich ex oculari inſpectione & depoſitione Teſtium der Augenſchein würcklicher Lehensverbeſſerung ergeben ſollte, ſuper Taxa derſelben, ſo wie überhaupt inter Partes, ein gütliches Einverſtändniß zu erlangen, allen möglichen Fleiß anzuwenden, bey entſtehender Güte aber eventualiter den Betrag der allenfallſigen Meliorationen zu eruiren, zu dem Ende auch den Impetratiſchen Theil zu Vorlegung der ſamtlichen Baurechnungen, deren Belegen, und anderer dahin einſchlagenden Documenten, in Originalibus anzuhalten, und dadurch die Sache allenthalben dergeſtalt zu inſtruiren, damit, bey entſtehendem gütlichem Abkommen, Ihro Kayſerliche Maj. auf den hiernächſt über den Vollzug diſes Geſchäffts, mit Einſendung ſämtlicher Protocollen und Acten, zu erſtattenden Commiſſariſchen Hauptbericht, Dero final-Reſolution, ſo wohl über die angege-

bene Meliorationen ſelbſt circa qu. an? als auch eventualiter über das Liquidum derſelben, zu ertheilen vermögen.

§. 48.
Recurſe an ungebührliche Orte.

In Sachen: von Gail contra die widerſpenſtige Unterthanen zu Altorff, puncto excitati tumultus, Rebellionis & Recurſus ad Curias feudales, reſolvirte der Reichshofrath den 6. Jul. 1770. unter anderem:

2. Es werde der geſammte von der Gemeinde zu Altorff in denen mit ihrer Reichsunmittelbaren Herrſchafft habenden Strittigkeiten an die Fürſtliche Lehenhöfe, theils appellando, theils ſonſt, zur Ungebühr genommene Recurs, ſamt der darauf von denen Lehenhöfen incompetenter, und zum Abbruch der Kayſerlichen Jurisdiction, ſich angemaßten Cognition und erlaſſenen Verfügungen, caßirt; nicht weniger die, dem Angeben nach, denen neueren Fürſtlich-Naſſauiſchen Lehenbrieffen inſerirte, mit der Reichsunmittelbarkeit des Orts Altorff ſtreitende, an ſich nichtige, Clauſula reſervatoria, vor krafftlos und ungültig erkannt und aufgehoben.

3. Wurden Patentes an die Unterthanen des Reichsritterſchafftlichen Orts Altorff dahin erkannt: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten aus der an Sie von der Reichsritterſchafft in Schwaben, Viertels am Neckar und Schwarzwald, Ortenauiſchen Bezircks, beſcheinigt-erſtatteten

Offi-

Officialanzeige mit allergerechteſtem Mißfallen erſehen müſſen, was maſſen ſie, Unterthanen, einige Wenige ausgenommen, mit ſträflicher Contravention gegen die ſchon unterm 4. Febr. 1720. erlaſſene Kayſerliche Patentes, und neuerlich von dem Ritterdirectorio wiederhohlt erlaſſene Dehortatorien, die zwiſchen ihnen und ihrer Reichsunmittelbaren Herrſchafft obwaltende, zum Erkenntniß der Lehenhöfe auf keine Art qualificirte, Differentien an ſelbige gebracht, und den dahin incompetenter genommenen Recurs, zu Schmälerung der Kayſerlichen Gerichtbarkeit, und zum Nachtheil der Ritterſchafftlichen Gerechtſame, forthin ungehorſamlich betriben, über diſes aber ſich ſo weit vergeſſen, daß ſie ihrer Herrſchafft und dem Ritterdirectorio auf tumultuariſche Art allen Gehorſam verſagt, dem neuaufgeſtellten Gericht ſich thätlich widerſezt, und endlich gar den Abtrag der ſchuldigen Ritterſteuern verweigert:

Wie nun der von ihnen Unterthanen, theils appellando, theils ſonſten, an die Lehenhöfe genommene Recurs, ſamt allen darauf von daher ergangenen Verfügungen, unter heutigem dato caßiret worden; alſo fänden zwar Jhro Kayſerliche Maj. gerechteſte Urſache, gegen geſammte Unterthanen, ſo an ſothanem Recurs Theil genommen, die in den oberwehnten vormaligen Kayſerlichen Patenten angedrohete Geld- auch Gefängniß- Leibesſtrafe ſofort vorkehren zu laſſen: Wollten jedoch, aus vorwaltender Milde, es in puncto Recurſus ad

Curias

Curias feudales vor dißmahl annoch dabey bewenden laſſen, daß ihnen ihr dißfallſiges Ungebührnis in Kayſerlichen Ungnaden verwiſen, anbey aber gemeſſenſt aufgegeben werde, von ſothanem Recurs alſobald gänzlich abzuſtehen, ihre ſo wohl gegen den amtlichen Beſcheid vom 14. Apr. 1767. als ſonſt gegen ihre Herrſchafft habende, incompetenter bey den Lehenhöfe angebrachte, Beſchwerden bey dem Ritterdirectorio ein- und auszuführen, und, Falls ſie durch den künfftigen Spruch gravirt zu ſeyn vermeinen ſollten, ſich deßhalben allein an Ihro Kayſerliche Maj. zu wenden, und von Deroſelben die Remedur zu erwarten ꝛc.

Ferner wollten Sie allen übrigen, ſo (auſſer denen beeden Haupträdelsführen,) an derſelben boshafften Renitenz auf einige Weiſe Theil genommen, diſes ihr ſtrafbares Beginnen vor dißmahl ernſtlichſt ver- geſammte Unterthanen aber dahin angewiſen haben, den Ausgang des Proceſſes bey der Ritterſchafft, und eventualiter bey Ihro Kayſerlichen Maj. ruhig abzuwarten, aller Empörung gegen ihre Obrigkeit ſich zu enthalten, von weiterem Recurs an die Lehenhöfe ein- vor allemal abzuſtehen, dem von Ihro Kayſerlichen Maj. biß zum Austrag der Sache beſtättigten neuen Gericht die ſchuldige Achtung und Gehorſam zu erweiſen, die ausgeſchribene Ritterſteuern unweigerlich und ohne Anſtand zu präſtiren, und ſich hierunter allenthalben als getreue und gehorſame Unterthanen ſo gewiß zu bezeugen, als bey dem

erſteren

erſteren weiteren Contraventionsfall gegen die Uebertrettere diſer Kayſerlicher Verordnung mit unausbleiblicher Leibes- und, nach Befinden, Lebensſtrafe vorgegangen werden ſolle.

4. Der Ortenauiſchen Reichsritterſchafft wurde unter anderem reſcribirt: Wie hingegen nun aber auch erforderlich ſeye, daß denen Unterthanen gegen ihre Herrſchafft, in denenjenigen Puncten, worinnen ſie gegründete Beſchwerden zu haben vermeinen, in Foro competenti ſchleunige und unpartheyiſche Juſtiz adminiſtrirt, der Ruheſtand zu Altorff wieder hergeſtellt, und gegen diejenige, ſo die zeitherige Zerrüttung durch ihr aufwiegleriſches und tumultuariſches Betragen hauptſächlich veranlaſſet, die wohlverdiente Ahndung vorgekehret werde; als ſollte

1) der Gemeinde zu Altorff annoch ein weiterer Termin von zwey Monathen, binnen welchem dieſelbe, in Verfolg des Ritterſchafftlichen Decrets vom 22. Jul. 1768. ihre ſo wohl gegen den amtlichen Beſcheid vom 14. Apr. 1767. habende Nothdurfft, als auch ſämtliche übrige (incompetenter an die Lehenhöfe gebrachte,) Beſchwerden bey dem Ritterdirectorio anzubringen habe, und zwar unter der Verwarnung anzuberaumen ſeye, daß bey deſſen abermahliger fruchtloſer Verſtreichung nicht nur mit ungeſaumter Execution ſothanen amtlichen Beſcheids vom 14. Apr. 1767. vorgegangen, ſondern auch der Gemeinde ratione der übrigen Beſchwerden in contumaciam das ewige Stillſchweigen auferleget werden ſolle; wie dann auch Reichsritterſchafft,

2) bey

2) bey weiterer (nicht zu vermuthender,) Contumacia der Unterthanen, mit Purification des angedroheten præjudicii ſo fort zu verfahren, bey deren gehorſamen Erſcheinung aber

3) zuforderiſt zu Erlangung eines gůtlichen Austrags allen Fleiß anzuwenden, in deſſen Entſtehung die Parthien genůglich gegen einander zu hören, cauſa inſtructa die Acta ad Impartiales Exteros, wider welche von keinem Theil excipirt wird, zum Spruch Rechtens zu verſchicken, und das einlangende Urthel, ſalva ad S. Cæſaream Majeſtatem Appellatione, zu publiciren habe.

4) Laſſen es Jhro Kayſerliche Maj. biß zum Austrag der Sache, bey der beſchehenen Entſezung Melch. Kupfers, des Heimburgern, dann Joh. Jac. Becks und Chriſt. Geigers, beyden des Gerichts, und darauf erfolgten Aufſtellung neuer Gerichtsperſonen, dergeſtalt bewenden, das, wenn, wider Vermuthen, die Unterthanen, der an ſie ergehenden geſchärfften Kayſerlichen Verordnung unerachtet, dem neuen Gericht die ſchuldige Achtung und Gehorſam zu leiſten, fernerhin verweigern, oder auch in Abtragung der ſchuldigen Ritterſteuern ſich ſaumig erweiſen ſollten, die Reichsritterſchafft ſo fort executive vorzugehen, die an der Renitenz vorzůglich Theil habende zum Arreſt bringen, und, zu Verfůgung der in den Patenten angedroheten Strafen, ungeſaumt bey Kayſerlicher Maj. anzuzeigen. So vil aber

5) quoad

5) quoad præteritum das zeitherige tumultuariſche, alle Ruhe und Ordnung ſtöhrende, Betragen der Unterthanen betreffe, wollten Ihro Kayſerliche Majeſtät ſolches an denen beeden hauptſächlichen Rädelsführern, Joſeph Seger dem Krumholz, und Jacob Mohringer, mit Nachdruck geahndet wiſſen: Die Reichsritterſchafft habe demnach jeztbemelte beyde Perſonen ungeſaumt zum Arreſt zu bringen, ſelbige über ihre zeitherige ganz unverantwortliche aufrühriſche Proceduren zu vernehmen, diſe, im Laugnungsfall, mit Vornehmung nöthiger Zeugen-Verhörs, gebührend zu unterſuchen, und darüber zu Faſſung weiterer Kayſerlicher Reſolution die berichtliche Anzeige zu ertheilen. Damit auch

6) die Reichsritterſchafft all- obige Kayſerliche Verordnungen, bey ſich etwa ereignender Oppoſition, manu militari zu Vollzug zu bringen vermöge; ſo habe dieſelbe, ſo bald es die Umſtände erforderten, hierunter das nöthige an den Commendanten der Reichsveſtung Philippsburg gelangen zu laſſen, und ſelbigen um die militariſche Aßiſtenz zu erſuchen ꝛc.

5. Wurde der Kayſ. Kön. Hofkriegsrath von dem Reichshofrath durch ein Inſinuatum in Freundſchafft erſucht: An beſagten Commendanten ungeſaumt die nöthige Anweis- und Verfügung deßwegen zu erlaſſen, und davon beliebige Nachricht zu geben.

* * *

In Sachen: Zu Maſſenbach Gemeinde

contra

contra von Maſſenbach, erkannte der Reichs-hofrath den 16. Aug. 1770. unter anderem:

2. Patentes ulteriores an die Gemeinde zu Maſſenbach: Ihro Kayſerliche Maj. hätten in höchſten Ungnaden vernommen, daß ſie, denen vorigen Patenten vom 6. Mart. a. c. und mehrfältigen Reichs-Ritterſchafftlichen Weiſungen und Geboten ungeachtet, nach kurz ausgeſchlagen- und abgebrochenem Weg der Güte, nicht nur mit neuerlichen Recurſen an das Chur-Pfälziſche Hofgericht und Lehenhof freventlich fortgefahren, ſondern ſo gar, eine Commißion von dannen nach Maſſenbach zu extrahiren, derſelben in allem mit an Hand zu gehen, ihre gegen ihren Mitortsherrn, Ge. Wilh. von Maſſenbach habende bloß civil-Sache und Beſchwerden daſelbſten, dem Kayſerlichen Verbott gerade entgegen, rechtshängig zu machen, und denen Kayſerlichen Commißions-Verfügungen boshaffter Dingen ſich entgegen zu ſezen, ſich nicht geſcheuet. Gleichwie nun Kayſerliche Maj. alles bey diſem incompetenten und wiederrechtlichen Verfahren von ihnen vorgegangene und verhandelte caßirten und annullirten; alſo gebieten Sie ihnen insgeſammt, und einem jeden insbeſondere nochmalen, ernſtlich und gemeſſen, ſich alles ſo ſträflichen Ungehorſams und Vergehungen gegen Kayſerliche Gebotte und Verbotte, ſive directe, ſive indirecte, anmit alles querulirens, recurrirens und Anhangs an die Chur-Pfälziſche Gerichte in diſer mit ihrem Mitortsherrn, Ge. Wilh. von Maſſenbach,

haben-

habender bloſſer civiler Rechtsſache fernerweit gänzlich zu enthalten, ſolche ledig vor der Reichsritterſchafft, als hierinn aufgeſtellter Kayſerlichen Commißion, rechtlicher Ordnung nach, zu verhandlen, und deren Entſcheidung, wie ſich getreuen und gehorſamen Unterthanen eigne und gebůhre, ruhig abzuwarten; wo im widrigen, bey mindeſtem fernerweiten Uebertrettungsfall, gegen ſelbe, und einen jeden ins beſondere, mit aller Schårffe, auch würcklicher Leib- und Lebensſtrafe, als Widerſpenſtige und Rebellen, ohne weiteres fůrgegangen werden ſolle ꝛc.

4. Wurde der Reichsritterſchafft in Schwaben Orts Craichgau unter anderem befohlen: Beſagte Patenten zu publiciren und zu affigiren, in der Sache ſelbſt aber, nach nunmehro ſich zerſchlagener Gůte, in ordine legali, und in Conformität des ihr bereits gegebenen Auftrags, weiters fůrzufahren, ſo fort den Beklagten Ge. Wilh. von Maſſenbach zu Beybringung ſeiner Exceptionsſchrifft, Falls ſolche nicht inzwiſchen eingereichet ꝛc. anzuhalten, zugleich aber die klagende Gemeinde zu Beſtellung eines Syndicats und Legitimation eines Advocati cauſæ zu diſer ihrer Rechtsklage ad Acta anzuweiſen.

5. Wurde dem Herrn Churfürſten zu Pfalz reſcribirt: Kayſerlicher Majeſtät wäre befremdend, aus den Acten zu erſehen, daß er, auf Anlauffen der Gemeindsunterthanen des Reichsritterſchafftlichen, Kayſerlicher Majeſtät unmittelbar unterworffenen, Orts Maſſenbach, in gegenwärtiger Civilſache, mittelſt deſſelben aufge-

ſtellten Hofgerichts, ſich durch Judicial-Cognitionen, Citationen, Viſitirung deren daſigen Herrſchafftlichen und Gemeinds-Waldungen, Abſchickung einer ordentlichen Commißion nach Maſſenbach, und andere rechtliche Verfügungen, einer vollkommenen vermeintlichen Jurisdiction gänzlich unterzogen, auch ſothane Commißion ſo gar die in Maſſenbach publicirte und affigirte Kayſerliche Patenten ab- und mit ſich hinwegzuführen, erkühnet habe.

Gleichwie nun aber dem Herrn Churfürſten dergleichen in einer bloſſen civil- ſo fort allein unter Kayſerlicher Gerichtbarkeit und Erkenntniß ſtehender Sache keineswegs gebührete; wo ſich die von beſagten Unterthanen gegen ihren einen Condominum, Ge. Wilh. von Maſſenbach, habende Beſchwerden einzig in Bekränckung ihres Beholzungsrechts, in Reſcißion eines mit diſem ihrem Ortsherrn vormahls getroffenen Pachtcontracts ihrer eigenthumlichen Gemeindsgüter, in Entziehung derſelben, Härte derer Frohnden, u. d. zuſammen zieheten, anmit ſothane Strittigkeiten zwiſchen Unterthanen und Herrſchafft in einer ledigen Civil-Rechtsklage beſtünden; als caßierten und annullirten Kayſerliche Majeſtät alles von des Herrn Churfürſtens Hofgericht bißhero hierinnen incompetenter, anmit krafftlos und nichtig, vorgegangen- und vorgenommenes ſeines gänzlichen Innhalts, und befehleten dem Herrn Churfürſten, weder ſeinem Hofgericht, noch ſonſt einigem anderen ſeiner Gerichten und Beamtungen,

in

in diſer allein unter Kayſerlicher Unterſuch- und Entſcheidung ſtehenden Sache künfftighin zu geſtatten, ſondern die Unterthanen zu Maſſenbach ohne weiteres von ſich ab- und an die bereits vorlängſt ernannte Kayſerliche Commißion zu verweiſen; deſſen vollſtändiger Befolgung Sich Kayſerliche Majeſtät zu dem Herrn Churfürſten gänzlich verſehen haben wollten.

* * *

In Sachen: Rüd von Collenberg contra ſeine Unterthanen zu Sindolsheim, ꝛc. erkannte der Reichshofrath den 14. Sept. 1770. Patentes an die Unterthanen: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten mißfälligſt vernommen, mit was pflichtswidriger Widerſezlichkeit erſagte Unterthanen ſich gegen ihre Obrigkeit, den Freyherrn von Rüdt, aufgelehnet, demſelben den gebührenden Gehorſam verweigert, und, zu vermeintlicher Behauptung diſer ihrer Halsſtarrigkeit, in diſer cauſa non feudali an den Herrn Churfürſten zu Maynz, als Lehenherrn, gegen die in Anno 1715. ausgegangene Kayſerliche Mandata und Patenten, zu recurriren, und daſelbſt ihren Herrn, den Freyherrn von Rüdt, in Anſprach zu nehmen, ſich unterfangen haben: Ihro Kayſerliche Majeſtät wollten dahero ihnen diſes pflichtwidrige Betragen nicht nur alles Ernſtes verwiſen, ſondern auch alles durch die Chur-Maynziſche Lehenscurie hierunter verhängte caßiret haben; befehlen demnach beſagten Unterthanen, von gedachtem nach Maynz ge-

nommenen, und auch künfftig dahin in cauſis non feudalibus zu nehmenden weiteren Recurs um ſo gewiſſer abzuſtehen, und deſſen ſich gänzlich zu enthalten, als ſonſten, nach Innhalt der Kayſerlichen Patenten, gegen dieſelbe mit nachdrücklicher Geld- auch Gefängniß- und, nach Befinden, Leib- und Lebens-Strafe, ſo fort geſchritten werden ſolle; dagegen mehrgedachten Unterthanen, ihre allenfalls gegen den Freyherrn von Rüdt zu vermeinen habende Beſchwerden bey Kayſerlicher Majeſtät anzubringen, und die rechtliche Entſcheidung abzuwarten, freygelaſſen werde; wo immittelſt dieſelbe, ihrer Herrſchafft den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, ſie an ihren hergebrachten Juribus nicht eigenmächtig zu turbiren, inſonderheit an der Ausübung des Inventur- und Theilungsrechts nicht ferner zu hindern, ſich hierinn durante lite zu fügen, auch die von derſelben andictirte Strafe unweigerlich abzutragen hätten.

* * *

An die Unterthanen zu Hainſtatt aber wurden

1. Patentes ulteriores, in conformitate priorum, erkannt.

2. Wurde dem Freyherrn von Rüdt reſcribirt: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten aus deſſen eigenen Anzeigen mißfälligſt erſehen, welcher geſtalten derſelbe durch ſeinen Procuratorem bey dem Chur-Maynziſchen Hofgericht in diſer Sache habe forthandlen laſſen, und alſo zu denen

nen ergangenen weiteren Erkenntniſſen mit Veranlaſſung gegeben habe: Wie nun ſothanes Betragen gegen die Kayſerliche Gerichtbarkeit und ſeine Pflichten anlauffe; alſo werde ihme ſolches nicht nur alles Ernſtes verwiſen, ſondern auch zugleich aufgegeben, der an das Chur-Maynziſche Hofgericht ergriffenen Appellation, nachdeme die ganze Sache bey Kayſerlicher Majeſtät (wohin dieſelbe allein gehöre,) hange, und die Chur-Maynziſche Erkenntniſſe bereits in denen Patenten vom 2. Jun. 1769. caßieret worden, ausdrücklichen zu entſagen.

* * *

In Sachen: von Heydenheim Freyherr contra die widerſpenſtige Gemeinde zu Münſterhauſen, puncto illiciti Recurſus ad Forum incompetentens, erſtattete der Reichshofrath den 9. Nov. 1770. ein Votum ad Imperatorem.

* * *

Anno 1771.

§. 49.

Ebernburger Sache.

Den 9. Jan. 1771. ward denen beyden höhern Reichs-Collegien die Propoſition der Ebernburger Angelegenheit von der Chur-Pfälziſchen Geſandſchafft recommendirt.

In eben diſem Monath kame zum Vorſchein:

Průfung der Freiherrlich-Sickingiſchen Actenmaßigen Ausfůhrung und wiederhohlte Bewährung der Statthafftigkeit desjenigen Recurſes, welchen Chur-Pfalz, und Dero Sponheimiſche Fůrſtliche Agnaten ꝛc. wider die zur allgemeinen Reichs-Beſchwerde erwachſene Erkenntniſſe des Kayſerl. Reichshofraths, wegen der zu der Grafſchafft Sponheim zurůckgebrachten Herrſchafft Ebernburg, an das verſammlete Reich zu nehmen, ſind vermůßiget worden. Nebſt Anlagen vom num. 36.—42. 1771. fol. (1)

Ferner erſchiene noch im Januario:

Auflöſung der Zweifel, welche in einer Freyherrlich-Sickingiſchen weiteren Ausfůhrung zur Vertheidigung der Rechtmåßigkeit des Reichshofråthlichen Verfahrens, in Abſicht auf die Privilegienmåßige Fortdauer der Reichsritterſchafftlichen Steuern in der zur Grafſchafft Sponheim zurůckgebrachten Herrſchafft Ebernburg, wie auch in Abſicht auf den Vollzug der, mit Hintanſezung des ergriffenen Recurſes, verhångten Execution, haben vorgelegt, und zum wahrhafften Nachtheil ſåmtlicher des Heil. Röm. Reichs Churfůrſten, Fůrſten und Stånde, erörtert werden wollen. 1771. fol. (2)

Auch noch im Januario machte den Schluß des bißherigen Schrifftwechſels:

Die

(1) ſ. Verm. Nachr. S. 170. H. OERTEL 1771. S. 134.

(2) ſ. Verm. Nachr. S. 179. H. OERTEL, S. 138.

Die Statthafftigkeit des Recurſes, und die wahrhafft vorhandene allgemeine Beſchwerde ſämtlicher des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände im vollen Licht; bey Gelegenheit der zur Behauptung der Rechtmäßigkeit des Reichshofräthlichen Verfahrens in der Sponheim-Ebernburger Wiederlöſungsſache von Seiten der Reichsritterſchafft am nidern Rheinſtrohm zum Vorſchein gekommenen Druckſchrifften: " Pro memoria, ſamt entdecktem Ungrund des vertheidigten Grundes," und: "Kurze Beleuchtung des Ungrunds der documentirten Gegenanzeige." 1771. fol. (1)

Indeſſen wurde bey der Executions-Commißion die Güte verſucht: Weil aber bey diſer Gelegenheit von denen drey Commißionshöfen die beede Catholiſche, Bamberg und Worms, gegen den einigen Evangeliſchen, Brandenburg-Onolzbach, Majora machen wollten; ſo entſtunde daraus eine neue Weitläufftigkeit.

Den 9. Sept. (2) kame es aber doch endlich zu einem Vergleich, dahin:

Die Freyherrn von Sickingen betreffend, ſo begeben

1. ſich dieſelbe aller Anſprach an Ebernburg und Zugehörde, das Rheingräfliche Lehen zu Hüfelsheim ꝛc. ausgenommen.

2) T 4 2. Hin-

(1) ſ. Verm. Nachr. S. 183. H. OERTEL, S. 140.
(2) Verm. Nachr. S. 324.

2. Hingegen bekommen ſie 90000. fl. daran Chur-Pfalz 54000. und Baden-Durlach 36000. bezahlen. ꝛc.

Die Nider-Rheiniſche Reichsritterſchafft begibt ſich

1. ebenfalls des Beſteurungsrechts in Ebernburg;

2. Baden-Durlach wird ſtatt des Ebernburger Steuercapitals à 68000. fl. oder 68. fl. in Simplo, ein gleiches auf Helmsheim und Sprandal alsbalden, bey einem in der Nähe des Nider-Rheiniſchen Rittercantons erlangenden Zuwachs und Anfall aber auf andere dortige hinlängliche Ortſchafften, anweiſen, ohne Siz und Stimm bey Ritterconventen oder andere denen Rittermitglidern eigene Rechte zu verlangen; wogegen die Reichsritterſchafft auch der erſten Inſtanz entſagt.

3. Baden-Durlach will ſich keiner Cognition über die ausgeſchribene Ritterſteuern anmaſſen, noch ſelbige unter irgend einigem Vorwand zurückhalten.

4. Die Ritterſchafftliche Steuerausſchreiben werden der Baden-Durlachiſchen Regierung zugefertiget, und von diſer die Bezahlung befohlen: Erfolgt ſolche nach zweyen Monitoriis nicht, darff die Ritterſchafft ſie durch Kayſerliche oder Reichsſtändiſche Mannſchafft exequiren. Der Matricularfuß von 68000. fl. wird nie erhöht, noch die Unterthanen prägravirt, auch in Unglücksfällen ein Nachlaß bewilliget.

5. Die

5. Die Recroutenſtellung geſchiehet in natura oder mit Geld; jenen Falls wird es mit der Vergůtung wie bey andern Ritterſchafftlichen Orten gehalten.

§. 6. Handelt von particular-Durchmarſchen, Einquartierungen und Fourage-Liferungen; §. 7. von allgemeinen; §. 8. fůr die bißherige Ritterſteuern werden 4000. fl. bezahlt; §. 9. und fůr Commißionskoſten 6500. fl. ꝛc. ꝛc.

Nachdeme diſer Vergleich beym Reichshofrath ůbergeben worden ware, erſtattete derſelbe ein Gutachten an den Kayſer, und, Krafft der der den 30. Sept. darauf publicirten Reſolution, wurde der Vergleich beſtåttigt. (1)

§. 50.

Landgerichtsſachen.

In Sachen: Von H. Prodigalitåt ꝛc. betreffend, wurde den 30. Mart. auf Bamberg und Sachſen-Meiningen vom Reichshofrath eine Kayſerliche Commißion erkannt, wann das Kayſerliche Landgericht Burggrafthums Nůrnberg inner zwey Monathen denen Kayſerlichen Reſcripten von 1766. 13. Oct. und 1767. 7. Mart. nicht pariren wůrde, es executive darzu anzuhalten.

Anno 1771. 15. Jul. wurde, in Sachen: von Schellenberg Freyherr contra den Freyherrn von Neuenſtein, die Sache vom Reichs-Hofrath in prima inſtantia an das Kayſerliche Landgericht der Landgrafſchafft Baar verwi-

(1) Verm. Nachr. S. 193.

verwiſen: Es ſollte aber der intervenirende, mit diſem Landgericht inveſtirte, Herr Fürſt von Fürſtenberg die zu verhandlende Acta, cauſa concluſa, ſeinem Erbieten gemäß, ad Impartiales exteros verſenden, und das einlangende Urthel, ſalva cuique Parti ad Sacram Cæſaream Majeſtatem appellatione, publiciren.

Zugleich aber wurde auch dem Herrn Fürſten reſcribirt: Kayſerliche Maj. hätten aus denen in diſer Sache gepflogenen Verhandlunden erſehen, was maſſen Er, die Ihme, vermöge zu Lehen tragenden Kayſerlichen Landgerichts, über die in dem Bezirck der Landgrafſchafft Baar geſeſſene Immediatos in realibus zuſtehende Jurisdictionsgerechtſame auf eine völlige Landſaſſerey auszudehnen, ſich anmaſſe: Wie nun nicht abzuſehen ſeye, aus was Grund ſich der Herr Fürſt hierzu berechtiget halten könne; ſo wollten Ihro Kayſerliche Majeſtät hierüber Deſſen umſtändlichen und documentirten Bericht und Verantwortung in termino duorum menſium gewärtigen.

§. 51.

Venia ætatis.

Der Graf von Ingelheim (welcher das groſſe Palatinat hat,) verliehe einem von Weyhers Veniam ætatis: Der Reichshofrath aber verbote

1. der Reichsritterſchafft in Francken Orts Rhön und Werra, den von Weyhers für volljährig zu erkennen;

2. Wür-

2. Wurde dem Grafen von Jngelheim reſcribirt: Daß Kayſerliche Majeſtät die einem Immediato ertheilte Veniam ætatis hiemit caſſirten, und ihne für die Zukunfft ernſtlichſt gemeſſenſt angewiſen haben wollten, ſich dergleichen, bey Vermeidung ſchärfferen Einſehens, gänzlich zu enthalten.

§. 52.
Jurisdictionsſachen.

Jn Sachen: Oelhafen von Schollenbach contra Welſer von Neunhof, wurde den 3. Aug. von dem Kayſer an den Magiſtrat zu Nürnberg reſcribirt: Da der Oßmänniſche Hof zu Tauchertsreuth der unmittelbaren Reichsritterſchafft in Francken collectabel ſey, und der Kläger ſein fundamentum agendi auf den Retractum ex Privilegiis equeſtribus geſtellet habe; ſo hätte dem Magiſtrat nicht gebühret, in diſer Sache zu cognoſciren, und könnten dahero Kayſerliche Maj. deſſen Verantwortung vor hinreichend nicht annehmen. ꝛc.

§. 53.
Eheſachen.

Den 16. Jul. 1771. wurde der von C. wegen der vor gänzlicher Trennung ſeiner zweyten und dritten Ehe mit S. C. L. getribenen Unzucht in viermonathliche, die L. aber, nebſt Anrechnung des bereits ausgeſtandenen Arreſts, in vierwochentliche, Gefängnißſtrafe verurtheilt, und der Kayſerlichen Commißion befohlen, den von C. auf einer benachbarten Veſtung, præ-

via

via requiſitione des Landesherrns, auf obbeſtimmte Zeit, ſumtibus ipſius, zu detiniren; die L. hingegen, nach ausgeſtandener Gefängnißſtrafe, der Hafft nicht anders, als gegen endlicher Angelobniß, daß ſie ſich nie wieder auf einem C. Gut betretten laſſen, noch mit dem von C. jemahls weiteren Umgang pflegen wolle, zu entlaſſen, auch, daß diſem Angelöbniß nicht entgegen gehandelt werde, die nöthige Obſorge zu führen ꝛc.

Auch floſſe in das Kayſerliche Reſcript an diſen Reichs-Rittercanton ein: "Schließlich vermöchten Ihro Kayſerliche Majeſtät ungeahndet nicht zu belaſſen, daß Reichsritterſchafft in der Eheſcheidungsſache eine dem Canton in cauſis matrimonialibus & eccleſiaſticis über die immediate Reichsritterſchafftliche Mitglider angeblich zuſtehende Jurisdictionem ordinariam, aus ganz irrigen Gründen und Verfaſſungswidrig, zu behaupten geſucht: Allerhöchſtdieſelbe wollten ihr hiemit diſe zum Abbruch der allerhöchſten Kayſerlichen, in dergleichen Fällen allein gegründeten, Jurisdictions-Gerechtſame gereichende Anmaſſung verwiſen, und davor pro futuro, bey Vermeidung ſcharffer Ahndung, verwarnet haben.

In Sachen: Voigt contra Voigtin wurde vom Reichs-Hofrath den 4. Febr. 1771. denen von Redwiz zu Kübs anderweit reſcribiet: In Conformität des Kayſerlichen Befehls vom 2. Maji 1770. nunmehro vor allen Dingen die puncto adulterii äuſſerſt gravirte

Voig-

Voigtin, vermittelſt gewohnlicher Subſidial-Schreiben, zu Hafften und in ſichere Gewahrſam zu bringen, ſelbige durch ein gehöriger maſſen und auf ihre Koſten niderzuſezendes Gericht, (von welchem jedoch ein gewiſſer Mann gänzlich zu entfernen ſeye,) über der Zeugen Ausſagen vernehmen, und dem Proceß gemäß weiter gegen ſie verfahren, folglich die inſtruirte Acta zum auswärtigen Erkenntniß verſchicken zu laſſen: Immittelſt bleibe die vorhin anbefohlene Beſtellung des Ehegerichts ausgeſtellt; welches jedoch zu ſeiner Zeit nicht anders, als mit zwey geſchickten Männern, und mit einem geübten beſonderen Actuario, zu beſezen ſeye ꝛc.

§. 54.

Steuerſachen.

Die **von Geuderiſche** Unterthanen in dem Marckt **Heroldsberg** klagten am Reichshofrath gegen den Fränckiſchen Rittercanton Gebürg, wegen executiviſcher Einführung eines neuen Steuerfuſſes: Es wurde von der Ritterſchafft Bericht erfordert und derſelbe den 18. Jan. denen Klägern communicirt.

In Sachen, des Freyherrn **Wurſters** von Creuzberg Renitenz und Verweigerung der ordinari-Collecten von Frickenhochſtätt betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 27. Mart. eine Executions-Commißion auf die Reichsritterſchafft in Francken Orts Gebürg erkannt.

§. 55.

Lehensſachen.

Wegen des zu einem Lehen des Fürſtlichen Stiffts Elwangen gemachten und von beſagtem Stifft als heimgefallen angeſehenen Schwäbiſchen Ritterguts Horn kame in Druck:

Wahrhaffte, ausführliche und umſtändliche Erzählung des zwiſchen dem Stifft Elwangen und der Ritterſchafft Orts am Kocher, dann der verwittweten Freyfrau von Schwarzach, im Namen ihrer noch minderjährigen Fräulein Tochter, im Jahr 1771. entſtandenen Proceßhandels ꝛc. Der unpartheyiſchen Welt vorgelegt von Joh. Bapt. Frey- und Edlen Herrn von Ulm ꝛc. 1771. fol.

Einen Auszug daraus lifern die **verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S.** 340. 482.

§. 56.

Ausloſungsrecht.

Im Druck erſchiene:

Rechtliche Ausführung des Reichsritterſchafftlichen Einſtandsrechts, worinnen gezeiget wird: 1. Daß einer von Adel, der kein Reichsritterſchafftliches Mitglid, wann ſolcher gleich dem Verkäuffer im näheren Grad verwandt iſt, ſich keine Auslöſung eines Ritterguts gegen Reichsritterſchafftliche Mitglider anmaſſen könne: 2. Im Gegenfall aber Reichs-Ritterſchafftliche Mitglider, ein von einem Fremden von Adel an ſich gebrachtes Rittergut zu retrahiren, beſtens befugt ſeyen:

Ad cauſam der Gebrüdere Onz von der Ley, wider die Vohenſteiniſche Allodial-Erbinnen und den Freyherrn von Adelmann, deciſæ Citat. ex poſt Reſtit. in integr. nunc Mandati de exequendo & interpoſitæ Reviſionis, in ſpecie puncto juris Retractus. 1771. fol.

Ein Auszug daraus findet ſich in den vermiſcht. Nachricht. von R. Ritterſch. Sachen, S. 278. 315.

§. 57ᵃ.

Burggräfenroder Sache.

Folgender Schrifft iſt hier forderiſt darum zu gedencken, weil darinn vile Stellen der im Jahr 1751. ans Licht getrettenen - vertheidigten Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterſchafft in Francken, Schwaben und am Rheinſtrohm widerleget werden:

Ohngrund und Nichtigkeit ſo wohlen des von der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchafft auf das aus der alten Münzenbergiſchen Erbſchafft herrührende, dem adelichen Mannsſtamme des Geſchlechts von Carben zu Lehen gegeben geweſene, nach deſſen Abgang aber auf die Geſammtherrſchafften, nemlich das Erzſtifft Maynz, ſo dann die Fürſtlich- und Gräfliche Häuſer, Heſſen-Hanau und Solms, zurückgefallene Dorff Burggräfenrode ſich angemaßten Beſteurungsrechts, als des vom Kayſerl. Reichshofrath deshalben erkannten Mandat-Proceſſes; mit beygefüg-

gefügter Anzeige derer aus ſolchem Verfahren erwachſenen gemeinen Beſchwerden. Mit Beylagen von Nro. 1. biß 60. (1771.) fol.

Das meiſte davon findet ſich auch in denen **verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sachen**, S. 398. 543. 627. 695. 838.

Man ſehe ferner die **auserleſ. Bibliotheck**, 1. Band, S. 187. u. f.

Heſſen-Hanau aber wandte ſich auch unter dem 30. Apr. 1771. an den Reichsconvent, und ſtellte als eine gemeine Beſchwerde vor: Daß von dem Reichshofrath 1. abermalen ein unſtatthafftes Strafgebot erkannt, 2. auf die vorligende Reichsſazungen ganz keine, vilmehr aber auf die von der Mittelrheiniſchen Ritterſchafft angezogene Kayſerliche Privilegia equeſtria die alleinige Rückſicht genommen, 3. die Austregalinſtanz auſſer Acht geſezt, und 4. der Beſchwerde, daß die Exceptionsſchrifft weder übergeben, noch angenommen werden wollen, nicht abgeholffen, endlich und vornemlich aber 5. eine bloß verweigerte Zahlung von eröffneten Reichsſtändiſchen Acivlehen anmaßlich geforderter Ritterſteuern vor eine durchaus rechtswidrige Thathandlung angeſehen worden ſeye, mithin die denen geſammten Reichsſtänden in denen Reichsgeſezen allenthalben auf das bündigſte feſtgeſtellte Landesherrliche Gerechtſame immerfort annoch unterdrücket werden wollen; mit Bitte, durch ein Reichsgutachten auf die Abſtellung ſothaner Beſchwerden, vornemlich aber

aber auch dahin anzutragen, daß bey dem Reichshofrath mit allen weiteren executiviſchen Vorſchritten durchaus eingehalten werden müſſe.

Diſem Schreiben ware auch obgedachte Druckſchrifft beygelegt:

So vil ich aber weiß, hat H. Hanau nicht einmal nur die Reichsdictatur ſeines Schreibens erlangen können.

§. 57 b.

Fruchtſperr und Ausfuhr.

Den 4. Dec. 1771. reſcribirte der Kayſer an die Reichsritterſchafft in Schwaben: Er habe denen Crays-Ausſchreibenden Fürſten in Schwaben aufgegeben: So fort die gänzliche Aufhebung der Fruchtſperr der Stände unter ſich zu veranſtalten, anbey aber über dem Verbott der Ausführung des Korns auſſerhalb dem Teutſchen Reich genauer zu halten: Sie ſollten alſo ſich unverweilt mit dem Schwäbiſchen Craysausſchreibamt eines gleichen einverſtehen, und ſich deßhalben nichts zu Schulden kommen laſſen, worüber ſie ſchwerer Verantwortung ausgeſezt werden mögten.

* * *

Anno 1772.

§. 58.

Handlungen mit dem Kayſer.

Des im Jahr 1772. gehaltenen allgemei-

nen Ritter-Correſpondenztages habe ich ſchon oben gedacht.

Der Kayſer (1) lieſſe der Ritterſchafft dabey vortragen: 1. Sie möchte Ihme Mittel und Wege zu Erhalt- und Beveſtigung der Reichsritterſchafftlichen Verfaſſung ſo wohl im inneren als äuſſeren vorſchlagen, auch 2. zu Erleichterung der Kayſerlichen Genehmigung derley Vorſchläge eine Deputation ex Corpore nacher Wien abſenden ꝛc.

Der Schluß darauf gienge dahin: ad 1. Könne man ſich vorläuffig dahin äuſſern, daß die vornehmſte Bewegurſache derer Beſchäfftigungen bey gegenwärtigem Correſpondenztage mit darinnen beſtanden, auf die Urſachen des Verfalls zurück zu dencken, die Mittel, wie zu helffen, in Berathſchlagung zu ziehen, und die bereits gemachte verſchidene Vorſchläge jedem Rittercrays und ſeinen Cantonen zu weiterer Prüfung vorzulegen: Gleichwie aber das Rittercorpus dermalen nur per Ablegatos verſammlet ſeye, und diſe in Sachen, wo ſie eines theils, über ihre Inſtruction zu gehen, nicht bevollmächtiget, und anderen theils quoad Specialia gar nicht inſtruiret ſeyen, keinen gemeinſamen Schluß abfaſſen können; alſo werden dieſelbige allerſeits ihren Committenten ihre allhieſige Berathſchlagungen referiren; damit alsdann dem Kayſer wegen derer in Vorſchlag gebrachten Mittel zu Erhaltung geſammter Ritterſchafft auf alle beſtthunlichſte Weiſe die Anzeige

(1) Vermiſcht. Nachr. S. 625.

zeige geſchehen, und ſich darüber die Kayſerliche Weiſung ausgebeten werden möge ꝛc.

§. 59.

Reichstagsſachen.

Als die Reichsverſammlung den 3. Febr. wegen Abſtellung einiger Handwercksmißbräuche ein Gutachten an den Kayſer erſtattete, und Derſelbige ſolches den 30. Apr. (1) durch ein Commißions-Decret genehmigen lieſſe, ward darinn gemeldet, daß der Kayſer auch an die Reichsritterſchafften Reſcripte unter dem 23ſten Apr. habe ergehen laſſen, über diſem Reichsſchluß feſt zu halten.

§. 60.

Cammergerichts-Präſidenten-Stelle.

Anno 1772. (1) wurde der Freyherr Johann Sigmund Carl von Thüngen, ein Mitglid der Fränckiſchen Reichsritterſchafft, bey Anweſenheit der Kayſerlichen und Reichs-Viſitation, Evangeliſcher Cammergerichts-Präſident.

§. 61.

Poſtſachen.

Vermöge einer den 13. Mart. in Poſtſachen publicirten Kayſerlichen Reſolution auf ein Reichshofraths-Gutachten, wurde, unter anderem dem General-Directorio aller drey Crayſen der unmittelbaren Reichsritterſchafft in Francken,

(1) Neue Staatscanzl. 33. Theil, S. 74. u. f.
(2) Verm. Nachr. S. 267.

cken, Schwaben und am Rheinſtrohm reſcribirt: Durch die Directoria der unmittelbaren Reichsritterſchafft die Veranſtaltung zu treffen, daß die Ritter und deren Beamte, Vögte und Schultheißen, alle verdächtig Umziehende wohl beobachten, nach Beſchaffenheit der Gerichtbarkeit jeden Orts, ſie entweder ſelbſt einziehen und beſtrafen, oder, wo ſolches hergebracht, und der Fall centbar, auslifern, die Schencken und Wirthshäuſer fleißig und offt viſitiren, und nach der Fremde Päſſen, thun und laſſen, ſich genau erkundigen, auf ihrer Unterthanen Handlungen, und beſonders deren nächtliche Abweſenheit, ein wachſames Auge haben, auch die Beamte, Vögte und Schultheiſſen, von allen verdächtigen Umſtänden bey ihren Vorgeſezten zu weiterer nöthigen Vorkehrung, die ungeſaumte Anzeige thun; wie dann alle und jede, ſo ſich hierinn ſaumſelig finden laſſen würden, nicht allein zu Erſezung des daraus entſtehenden Schadens, nach Vorſchrifft der Reichsgeſeze, angehalten, ſondern auch, nach Befinden der Umſtände, in Strafe genommen werden ſollten. Wie nun ein ſolches befolget worden, hierüber wären Kayſerliche Majeſtät des Ritter-General-Directorii berichtlicher Anzeige zu ſeiner Zeit gewärtig.

§. 62.
Verhältniß der Crayſe und der Reichsritterſchafft.

Den 20. Febr. (1) lieſſen Kayſerliche Majeſtät

(1) ſ. mein Tr. von der Teutſch. Crayſverfaſſ. S. 416.

jeſtät in das wegen der Fruchtſperr-Angelegenheit an alle Crays-Ausſchreibämter erlaſſene Reſcript mit-einflieſſen: " Zu dem Ende Wir dann auch Unſere der Orten gelegene Kayſerliche unmittelbare Reichsritterſchafft ebenfalls dahin gnädigſt angewiſen haben, daß ſie ſich mit der von Crayſes wegen der Sachen halber treffenden Vorkehrungen zeitlich einvernehme, und die erforderliche Verfügungen gleichförmig ihres Orts einführe und befolge. "

§. 63.

Vorſchläge in Reichsritterſchafftlichen Sachen.

Das Kayſerlich- und Reichsritterſchafftliche wahre Intereſſe betreffender Plan; entnommen aus dem Beſchluß des Freyherrlich-Gültlingiſchen im Druck erſcheinenden beſt-documentirten Gegenberichts wider den Freyherrn von Adelmann, Canton Kocher & Conſorten; in der Samml. der neueſt. Merckwürd. 1. Band, S. 210. und in H. Oertels R. Tags-Diar. 1774. S. 189.

Die Vorſchläge beſtehen darinn: 1. Die Reiſe- und Diätenkoſten von denen Directorial-Conferentien wären lieber dem Kayſer und Andern in Wien, welche immer mit der Ritterſchafft incommodirt ſeyen, abzugeben. 2. Es wäre nöthig, die Perſonen und Caſſen öffters zu viſitiren, und dem Kayſer die unverfälſchte Directorial- und Canzley-Rechnungen vorzu-

legen; 3. einigen Groſſen in Wien die geſammte Ritterſchafftliche Obertruchenmeiſter-Stelle, gegen ein jährlich angemeſſenes Honorarium, aufzutragen; 4. der Kayſer könnte alsdann, für die beſondere Oberaufſicht und als Schuzgeld wenigſtens die Helffte mehr, als bißhero, ziehen. 5. Wären alle etwa nöthige Adminiſtrationen, oder auch die meiſte Commiſſionen, von denen Ritterdirectoriis ex officio gratis zu führen.

§. 64.

Uneinigkeiten im Fränckiſchen Ritter-Crays.

Im Druck erſchiene (1) ein " Circular-ſchreiben des Fränckiſchen Rittercantons Ottenwalds Hauptmanns, Räthe uud Ausſchuſſes, d. d. Kochendorff, 1772. 14. Nov. " fol. 32. Seiten, nebſt 15. Beylagen von 30. Seiten.

Es betrifft die zwiſchen diſem Canton und denen übrigen Fränckiſchen Cantons, ſonderlich dem General-Directorio und Canton Baunach, obgeſchwebte Irrungen, und trägt auf eine Trennung diſes Cantons von denen übrigen Fränckiſchen Cantons an.

§. 65.

Ottenwaldiſche Uneinigkeiten.

In Sachen: Zobel von Gibelſtatt und Conſorten, die wider den Ritterhauptmann, Frey-

(1) Verm. Nachr. S. 626.

Freyherrn von Rüd, angebrachte Beſchwerden betreffend, nunc Reſtitutionis in integrum, erſtattete der Reichs-Hofrath den 2. Jun. ein Votum ad Imperatorem.

§. 66.

Immatriculationsſache.

Einer von Renauld bate am Reichs-Hofrath um ein Mandat gegen die Reichsritterſchafft am nidern Rheinſtrohm, de recipiendo ad Matriculam equeſtrem: Es wurde aber den 22. Jun. abgeſchlagen.

§. 67.

Steuerſachen.

Die Juriſten-Facultät zu Erlangen erſtattete wegen der von der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft ſuchenden Beſteuerung ꝛc. des Fürſtlich-Ellwangiſchen Amts Heuchlingen ein rechtliches Gutachten, welches des ganzen Reichsritterſchafftlichen Collectations-Weſens Grund umzuſtürzen ſuchet, und an unten (1) bemercktem Ort zu leſen iſt.

§. 68.

Rittergüter Veräuſſerung.

Als die Reichsritterſchafft am mittlern Rheinſtrohm beym Reichshofrath anzeigte, daß ein Freyherr von Hutten zum Stolzenberg ſeinen Antheil Stammgüter, und beſonders den Huttiſchen Grund, an einen Potentiorem

(1) in meinen Beyträg. zur Reichsritterſch. Sach. S. 365.

tiorem veräuſſern wolle, erkannte der Reichs-Hofrath den 7. Jul.

1. ein Reſcript an den Freyherrn von Hutten: Weil es gegen die Ritterordnung und die Kayſerliche der Reichsritterſchafft verliehene Privilegien lauffe; als werde es ihme ernſtlichſt verwiſen, anbenebens, was etwa hierwieder vorgegangen ſeyn mögte, von nun an für null und nichtig erklärt, ihme zumalen gemeſſen aufgetragen, daß er von allen derley Geſez- und Privilegien-widrigen Unternehmungen abſtehe, ꝛc. bey denen in der Ritterordnung und denen Kayſerlichen Privilegien enthaltenen Strafen.

2. Wurde beſagter Ritterſchafft reſcribirt: Es hätte dieſelbe Sorge zu tragen, daß der Innhalt ſothanen Kayſerlichen Befehls genau befolget werde, die nicht verhoffende Zuwiderhandlung aber unverweilt anzuzeigen.

In Sachen: Truchſeß von Wezhauſen, den, contra Privilegia equeſtria, nulliter unternommenen Verkauff ad manus mortuas verſchidener zu den Rittergütern Ober- und Unter-Eisfeld gehörigen Zehenden, Waldungen und andere Pertinentien betreffend, wurde vom Reichshofrath den 26. Jun.

1. diſer Verkauff caßirt,

2. gegen die Univerſität zu Würzburg ein Madatum S. C. de indilate, & ſalvo contra Venditorum ratione pretii ſoluti & meliorationum regreſſu, dimittendo Bona nulliter emta erkannt; und

3. der

3. der Reichs-Fiſcal gegen den Verkäuffer excicirt.

§. 69.

Auslosungsſachen.

Ferner wurde beſagter Ritterſchafft aufgegeben: Sie ſolle, vor Fortſezung der von Schmidtburgiſchen Retractsklage des Klägers Erklärung ſub fide nobili darüber erfordern, daß er das qu. Kelmbachiſche Gut für ſich, und keineswegs in Abſicht auf eine anderwärtige Veräuſſerung, zu retrahiren gemeint ſeye; deme vorgängig habe ſie auf die angeſtellte Retractsklage gebührende Ladung ergehen zu laſſen, den von Renaud mit ſeiner Nothdurfft dagegen genüglich zu hören, nach gepflogener Verhandlung, dem eigenen Erbieten gemäß, die Acta ad Impartiales exteros, wider welche von keinem Theil excipiret werde, zu verſenden, das einlangende Urthel, ſalva appellatione, zu publiciren, und immittelſt den von Renauld bey dem ungeſtöhrten Beſiz des Guts Kelmbach zu handhaben, im übrigen aber in künfftigen dergleichen Fällen ſich ſolcher Auflagen, als in diſer Sache etlichemahle erlaſſen worden, pendente lite gänzlich zu enthalten.

§. 70.

Händel zwiſchen Herrſchafften und Unterthanen.

In Sachen: Mar. Aug. von Helmſtätt contra Riebſtein und Conſorten, reſolvirte der Reichs-Hofrath den 20. Jan. ein Decret an

 die

die Beklagte, des Inhalts: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten mit allergerechteſtem Mißfallen vernommen, daß ſie ſich nicht geſcheuet, ihrer Herrſchafft den ſchuldigen Gehorſam zu verſagen, ſich deren Verordnungen und Verfügungen, mittelſt Zuſammenrottirung und Wegelagerung, thätlich zu widerſezen, und dieſelbe in Ausübung ihres privat-Gottesdienſtes höchſtſträflicher Weiſe zu turbiren: Es werde ihnen diſes ihr grobes Vergehen nicht nur in Kayſerlichen Ungnaden verwiſen, ſondern ſie auch alles Ernſtes ermahnet, ſich künfftighin dergleichen Ungebührniſſen und Turbation des Klägers privat-Gottesdienſtes ſo gewiß zu enthalten, als auf den widrigen Fall Ihro Kayſerliche Maj. die vor diſesmahl nachgeſehene wohlverdiente ſchärffere Ahndung mit Nachdruck vorkehren, und die Contravenienten, beſonders aber die Rädelsführer, mit empfiindlicher Leibesſtraf ganz unfehlbar belegen laſſen würden.

* * *

Anno 1773.

§. 71.

Cammergerichts-Unterhalt.

Auszug derer jüngſten Reichstags-Handlungen, in Betreff der Reichsritterſchafft Ziehung zum Unterhalt des Kayſerlichen und Reichs-Cammergerichts. (Regensburg,) 1773. fol. auch in meinen Beyträg. zu R. Ritterſch. Sach. 1. Stück, S. 11.

Die

Die Abſicht iſt, zu erweiſen, die Reichsritſchafft ſeye keinen ſolchen Beytrag ſchuldig.

Die Sache kame einiger maſſen bey dem Reichsconvent zur Sprache (1), und die Stimmen waren ſehr getheilt; da einige ſolchen für billig hielten, hingegen Böhmen und Oeſterreich ſich diſem Vorſchlag entgegen ſezten; welchen ſo dann, gewohnlicher maſſen, vile andere Catholiſche beypflichteten: Am Ende aber wurde dennoch nichts in der Sache beſchloſſen.

§. 72.

Ottenwaldiſche Uneinigkeit.

Auf ein erſtattetes Reichshofraths-Gutachten fiele die den 15. Febr. 1773. (2) publicirte Kayſerliche Reſolution unter anderem dahin aus:

II. Es habe zwar das angeſuchte Remedium Reſtitutionis integrum nicht ſtatt: Es finde aber der Kayſer auf die eingereichte Vorſtellungen ferner zu verordnen nöthig, daß

1. zu Unterſuchung des ſtatus paſſivi, dann der Urſachen, ſo diſen Schuldenlaſt veranlaſſet, und der gegen dem Freyherrn von Rüd und Conſorten denunciirten Mängel, ſtatt der vorhin angeordneten Commißion, eine Kayſerliche Hofcommißion, unter dem Præſidio des Kayſerl. Reichshofraths-Vicepräſidentens, angeordnet, hierzu die benahmste vier Reichs-Hof-

(1) Meine Beytr. zu R. Ritterſch. Sach. S. 28.
(2) Verm. Nachr. S. 420. St. Handb. 1773. S. 354.

Hofräthe zu Commiſſarien ernennet, der Ottenwaldiſchen Ritterſchafft aber auferleget werde, nicht nur die ſämtliche von der Zeit der Rüdiſchen Amtierung geführte, in den Acten vorkommende, ordinari-Caſſe- ſondern auch die derſelben appendicirte Jägeriſche- dann die ſpecial-Negotiations-Rechnungen, ſamt allen darzu gehörigen Belegen, Abhörungs-Protocollen und Acten, ſondern auch zugleich die drey leztere von den Zeiten des Ritterhauptmanns, Freyherrn von Gemmingen, Jahresrechchnungen, (diſe jedoch ohne die darzu gehörige Beylagen,) unverweilt vorzulegen, allenthalben die anverlangende Auskunfft, ihrem ſchuldigen Erbieten gemäß, zu ertheilen, und denen von der Deputation an ſie diſerhalb ergehenden Verordnungen ſchleunige Folge zu leiſten.

2. So vil hingegen die Unterſuchung der zu Tilgung der dem Canton Ottenwald auflicgenden Schuldenlaſt zu ergreiffenden Maaßregeln betreffe, ſolle eine ex Majoribus & Minoribus des Cantons in gleicher Anzahl beſtehende Deputation von vier Mitglidern, (und zwar, aus auſſerordentlichen Urſachen, die in keiner andern Gelegenheit weder zum Beyſpil noch Folge angezogen, weder bey dem Canton zugelaſſen werden ſolle,) dergeſtalt angeordnet werden, daß jeder Theil, folglich auch die Minora des Cantons, ſo wie die Majora, zween aus ihrem Mittel zu diſer Deputation auswählen und in Vorſchlag bringen ſollen; bey welcher Deputation aber keiner der zeitherigen Rechnungs-

nungs-Führer zum Actuariat zu gebrauchen ſeye.

3. Solle die hierzu erwählte Deputation, mit Beyſeitſezung aller Nebenabſichten, unter alleiniger Beherzigung des Boni publici, allen Fleiß und Eyfer anwenden, um durch Einſchränckung des ſtatus Exigentiæ, und in andere dienliche Wege, diejenige Hülffsmittel vorzuſchlagen, wodurch der angezeigte Schuldenlaſt baldmöglichſt getilget werden möge; daher ſich dann dieſelbe, über einen zuverläßigen Zahlungsplan ſich zu vergleichen, befleiſſen, und, nach geendigter Arbeit, ihre Relation ſo fort bey einem allgemeinen Convent, (welchen der Ritterhauptmann, auf Anmelden der Deputation, unverzüglich auszuſchreiben habe,) erſtatten, auch, auf den Fall über einen oder den andern Gegenſtand die Meinungen nicht gleich ausfallen ſollten, jeder Theil die ihn bewegende Gründe in ein beſonderes ſchrifftliches Gutachten verfaſſen und ſolches dem plenar-Convent vorlegen ſolle, bey welchem ſo dann über das an den Kayſer von geſammter Ritterſchafft zu erſtattende Gutachten die erforderliche Deliberation zu pflegen; worauf

4. die übergebene Deputations-Relation, ſamt denen darüber geführten Protocollis Votorum, dem Kayſer zu weiterer Entſchlieſſung unverweilt einzuſenden ſeyen.

5. Gleichwie aber der Kayſer diſes Geſchäfft möglichſter Dingen beſchleuniget wiſſen wolle; alſo befehle Er ferner, daß, damit daſſelbe durch

den Abgang, oder andaurende Verhinderung, eines oder des andern Deputirten nicht unterbrochen werden möge, ſo fort, und längſtens binnen 14. Tägen, ein anderer Deputirter an des Abgegangenen Stelle durch ein Circulare, von demjenigen Theil, welcher ihn ernennet, erwählt, anbey die Deputations-Diäten möglichſter maſſen eingeſchräncket werden ſollen.

6. Nachdeme auch der Kayſer die mittelſt Abmeſſung der ſteuerbaren Güter vorgeſchlagene Vornehmung der Rectification der Matricul genehmige; als verordne Er ferner, und befehle der anzuordnenden Deputation auf das nachdrücklichſte an, daß dieſelbe weiters in reiffliche Erwägung ziehe, und auch hierüber auf die anbefohlene Art an den plenar-Convent, zu weiterer Kayſerlicher Entſchlieſſung, ihre Relation erſtatten ſolle, auf welche Weiſe die Steuerrenovation am füglichſten zu bewerckſtelligen, und die darzu erforderliche Koſten beyzuſchaffen ſeyen, damit das Steuercataſtrum, ſo bald immer möglich, auf eine vollkommenere Weiſe berichtiget werden könne; wie dann dieſelbe

7. über die vorgeſchlagene Einſchränckung der General-Convente auf gleiche Weiſe ihre gutachtliche Meinung zu eröffnen: Vor allem aber

8. den von der zur geheimen Rechnung vorgeweſenen Deputation dem Freyherrn von Rüd zur Laſt gelegten, von demſelben aber nunmehro widerſprochenen, Rechnungs-Receß von 25100. fl. behörig unterſuchen, zu diſem Ende erſag-

erſagtem Freyherrn von Rüd zu Ueberreichung ſeiner Erläuterungen und Erprobung des angeblichen, aus der Münzdifferenz entſtandenen, Rechnungsverſtoſſes eine zulängliche Friſt von ſechs Wochen anberaumen, und hierüber ihre unaufhaltliche Relation in ſeparato bey einem plenar-Convent erſtatten ſollen; als worüber ſo dann der plenar-Convent über das dißfalls an den Kayſer zu erſtattende Gutachten zu deliberiren, die Reichsritterſchafft aber die dißfallſige Protocollen und Deputations-Relation, ins beſondere aber das zu erforderende ſchrifftliche Gutachten, der zu Abhörung der Rüdiſchen Rechnungen vormals ernannten Deputation zu Faſſung weiterer Kayſerlichen Reſolution einzuſenden habe.

9. Wolle der Kayſer nunmehro, bewandten Umſtänden nach, und für diſesmal, die ſonſt rechtlich erkannte Caſſation des mit dem Fürſten zu Elwangen über das Dorff Hauſen geſchloſſenen Kauffscontracts wieder aufheben, und ſolle der beſagte Kauffcontract confirmiret werden.

10. Laſſe der Kayſer die Beſtimmung der Surrogatengelder, und biß ſich diſer Gegenſtand durch die angeordnete Hofcommißion näher aufklären werde, in ſuſpenſo: Es habe ſich aber

11. der Canton in Zukunfft aller Veräuſſerung, Verpfändung, oder anderweiter Beſchwerung, des Ritterguts Kochendorff, ganz oder Stückweiſe, ohne erhaltene vorgängige ausdrück-

drückliche Kayſerliche Genehmung, ſub pœna nullitatis, ſo gewiß zu enthalten, als im widrigen diejenige, ſo über kurz oder lang diſen Kayſerlichen Verordnungen entgegen handlen ſollten, ohne Anhörung einiger Entſchuldigung, zur Strafe, ſo vil ad Ærarium publicum zu erlegen, condemniret werden ſollen, als die Veräuſſerungs- Verpfändungs- oder Beſchwerungs-Summe betrage.

12. Befehle der Kayſer, daß die ſamtliche activ-Capitalien ungeſaumt aufgekündigt, bey entſtehender Zahlung die ungeſaumte executiviſche Eintreibung verfügt, und zu Bezahlung der Schulden, auf die in dem Proviſorio vom 8. Jan. 1770. vorgeſchribene Art, verwendet, und darüber, wie ein- und anderes erfolget, dem Kayſer zu Faſſung weiterer Reſolution angezeiget, auch

13. in Zukunfft kein derley Capitel anderſt ausgeliehen werden ſolle, als wann ſolches ſamtlichen Mitglidern angezeigt, und hierüber forderſamſt die Einwilligung der Majorum eingehohlet worden ſeye.

14. Uebrigens wolle der Kayſer das Deputations-Gutachten von 1765. in ſo weit daſſelbe auf die Abſtellung der Mißbräuche und Einführung guter Oeconomie gerichtet ſeye, approbiren: Befehle aber ins beſondere dem Canton an, daß in Zukunfft kein Capital ohne Vorwiſſen und Einwilligung des ganzen Rathscollegii aufgenommen, und die auszuſtellende Obligationen von ſamtlichen Ritterräthen und Aus-

ſchüſſen,

ſchüſſen, ſub pœna nullitatis, unterſchriben werden ſollen: Wie dann der Kayſer dem Ortsvorſtand proviſorie die Befügniß ertheile, biß zu endlicher Entſcheidung diſer Angelegenheit, von denen ſteuerbaren Unterthanen, nebſt denen gewohnlichen 2. ordinari- und 2. extra-Steuern, noch 9. mithin in allem 13. Schazungen auszuſchreiben, und im Weigerungsfall von denen collectablen Unterthanen durch Execution einzutreiben: Der angeordneten perpetuirlichen Rechnungsreviſions-Deputation aber werde geſtattet, daß ſie die indeſſen eingehende Halliſche Zilgelder zu Tilgung der Capitalien verwenden dörffe; wobey jedoch dieſelbe buchſtäblich dasjenige zu befolgen habe, ſo ihr in dem Proviſorio vom 8. Jan. 1770. auferlegt worden ſeye: Anbey ſolle ſie auch dem Kayſer jährlich, längſtens biß Anfangs Martii, über den Befund des ganzen Schuldenweſens und die Befolgung gegenwärtiger Kayſerlicher Verordnung, mit Beylegung der vidimirten Rechnungsrenner, berichten, die wider Verhoffen unterlauffende Contraventionen pflichtmäßig anzeigen, oder aber widrigen Falles gewärtigen, daß ſie diſer bloſſen Unterlaſſung halber nicht nur von diſer Deputation alſofort removirt, ſondern auch weiters auf das empfindlichſte geſtraft werden würden.

15. Nachdeme der von denen Majoribus erſtattete, und (dermalen anerkannter maſſen,) auf keinem plenar-Convent verfaßte Bericht de præſ. 12. Jan. 1767. ganz ohnnüz, und mit verſchidenen das Kayſerliche obriſtrichterliche

Amt verlezenden Principiis angefüllt geweſen; als beharre der Kayſer auf dem dißfalls wohlverdienten Verweis und derjenigen Verordnung, vermöge welcher den Majoribus aufgegeben worden, davon dem Aerario keine Koſten aufzurechnen, vilmehr das bereits erhobene ungeſaumt zu reſtituiren; wornächſt es im übrigen

16. bey dem ſchuldigen nunmehrigen Anerbieten, dem Kayſer, auf jedesmaliges Erfordeen, alle benöthigte Auskunfft, bey adelichen Ehren und Pflichten, zu ertheilen, ſein Bewenden habe.

III. Dem geſammten Ritterort Ottenwald wurde unter anderem reſcribirt: Der Kayſer habe mißfälligſt wahrgenommen, wie inzwiſchen beede Theile, gegen einander ein ihrer Geburt und Stand höchſtunanſtändiges Betragen gezeiget, und ſich mehr von ihren Leidenſchafften, als von dem wahren Beſten des gemeinen Weſens, leiten und führen laſſen, dadurch aber die innerliche Zwiſtigkeiten immer vermehret hätten: Gleichwie aber der Kayſer ſolches allen und jeden, bey Vermeidung ſeiner Ungnade, auf das nachdrücklichſte unterſage, und dieſelbige zu einem anſtändigeren Societäts- und Ritterordnungs- gemäſſen Betragen unter ſich anweiſe; alſo befehle Er, daß nunmehro unverzüglich ein allgemeiner Ritterconvent ausgeſchriben, und auf demſelben, nebſt denen ſonſt vor denſelben gehörigen Materien, auch zur Wahl der oben angeordneten Deputation geſchritten,

alles

alles dasjenige aber nicht zur Propoſition gebracht werden ſolle, worüber der Kayſer dermalen theils ſeine proviſoriſche und endliche Meinungen ertheilt, theils Sich ſolche vorbehalten habe: Er verſehe Sich anbey zu dem Ortsvorſtand und ſammtlichen Mitglidern, daß ſie bey demſelben die vorkommende Deliberanda, mit Beſeitigung aller Gehäßigkeiten, in geziemender Einigkeit und Ritterordnungsmäßigem Vertrauen, unter ſich zu beſchlieſſen befliſſen ſeyn werden. Anbey befehle der Kayſer den Ortsvorſtand alles Ernſtes, ſämtlichen an ihne erlaſſenden Verordnungen, bey ſchwereſter Ahndung, pünctliche Folge zu leiſten; auch, da der Kayſer (weil die Beſchwerden der Unterthanen über die Laſt der ausſchreibenden Schazungen zum theil daraus entſtehen dörfften, daß einige Mitglider ihren Unterthanen ein gröſſeres Steuer-Quantum, als ab Seiten des Corporis ihnen zugetheilet wird, zu entrichten, unbefugter Weiſe zumutheten,) ferner verordne, daß ſolches ſamtlichen Mitglidern, auf Kayſerlichen Befehl, auf das nachdrücklichſte unterſagt, und, in ſo ferne diſer Verordnung nicht nachgelebet werden ſollte, auf beſchehende Anzeige, der Contravenient dem Kayſer zu Verfügung der gebührenden Beſtrafung ohne alle Rückſicht angedeutet werden ſolle; wie dann der Ortsvorſtand auch weiters bey ſamtlichen künfftigen Steuer-Ausſchreibungen jeder Gemeinde ſelbſten das betreffende Quantum zu notificiren hätte, damit jede derſelber ſo gleich wiſſen möge,

ob ſie von ihrer Ortsherrſchafft ungebührlich übernommen werde ꝛc.

IV. Wurde die auf den Ritterort Altmühl erkannte Commißion wieder aufgehoben, und

V. ſolches derſelben notificirt. ꝛc.

VII. Wurde der Conſulent Schmid mit ſeinem Satisfactionsgeſuch ad ſeparatum verwiſen.

VIII. Wurde dem Freyherrn von Zobel reſcribirt: Der Kayſer habe aus der Beſchwerde ſeiner Unterthanen zu Rütſchdorff mißfälligſt erſehen, daß er von ihnen, unter dem fälſchlichen Vorwand, als ob die Steuer erhöhet worden wäre, ſeit mehreren Jahren ein mehreres Quantum verlangt, ad proprios uſus verwendet, und diſe ungebührliche Abgabe ſo gar an die Abtey Brombach verpfändet haben ſolle: Gleichwie nun aber der Kayſer derley ungebührliche Abgaben alles Ernſtes abzuſtellen geſinnet ſeye; als habe er ſich nicht nur hierüber in Anſehung des vergangenen zu verantworten, ſondern auch in Zukunfft ſeine Unterthanen mit keinem höheren Steuerquanto zu belegen, noch es von denſelben zu erheben; widrigen Falles der Kayſer bey erſter Anzeige fernerer Contravention alſofort puncto Subcollectationis nicht allein die nöthige Abänderung treffen, ſondern auch gegen ihne mit empfindlicher Beſtrafung vorgehen würde ꝛc.

§. 74.

§. 74.
Rhön-Werraiſche innerliche Uneinigkeiten.

In Sachen der Fränckiſchen Ritterſchafft Buchiſchen Quartiers wider den Ort Rhön und Werra, bate der klagende Theil beym Reichshofrath um ein Mandatum electionis Conſiliarii equeſtris, cum excluſione reliquorum Membrorum equeſtrium nuper incompetenter ſibi arrogatæ caſſatorium & inhibitorium: Der beklagte Theil hingegen zeigte an, daß das Forum Camerale hierinn präveniret ſeye:

Darauf wurde den 25. Febr. (1) an Rhön-Werra reſcribirt: Daß ſie, ſo vil den Modum der vorgenommenen Conſulentenwahl betreffe, Bericht und Verantwortung erſtatten ſollen: Nachdeme aber der Kayſer zugleich nicht anderſt, als mit gerechteſtem Mißfallen, vernehmen können, daß die Reichsritterſchafft, mit Auſſerachtlaſſung ſo vilfältiger gegen den vocirten Schmid vorhin ergangenen Verordnungen, auf deſſen Perſon verfallen mögen; als ſolle ihr diſes Unternehmen nicht nur ernſtlich verwiſen, ſondern auch die erſagtem Schmid anmaßlich ertheilte Vocation ex officio, (aus der Reichskündigkeit der den Kayſer darzu bewegenden Urſachen,) hiemit caßiert ſeyn.

Es iſt aber diſer Herr Schmid noch jezo Rhön-Werraiſcher Conſulent.

(1) St. Handb. 1773 S. 365.

§. 74.

Oberrheiniſche innerliche Angelegenheiten.

In Sachen der Reichsritterſchafft am obern Rheinſtrohm contra die Ganerbſchafftliche Ortſchafften, das jus collectandi von ſolchen an das Directorium, und die darinnen nöthige Anſtellung eines perpetuirlichen Beamtens betreffend, wurde der Ritterſchafftliche Bericht denen beklagten Ganerbſchafften den 30. Sept. (1) vom Reichshofrath communicirt, um ſich darüber vernehmen zu laſſen.

§. 75.

Venia ætatis.

Neben mehreren Reichsfreyen von Adel, erhielte auch eine verehlichte unmittelbare Dame, nemlich Frau Phil. Magd. von Gemmingenn, geb. von Wöllwarth, nach erſtattetem Reichshofraths-Gutachten, den 1. Mart. 1773. (2) vom Kayſer Veniam ætatis.

§. 76.

Juriſdictionsſachen.

Abdruck zweyer Reſponſorum Juris, als 1. von der Juriſten-Facultät zu Göttingeu, und 2. zu Tübingen; ad cauſam Samuel Friderich von Gültlingen, contra die Reichsritterſchafft in Schwaben Orts am Kocher, und

(1) ib. S. 367.

(2) St. Handb. 1773. S. 30. add. meine Beytr. von Reichsritterſch. Sach. S. 416.

und den Freyherrn Joſeph Anſelm Adelmann von Adelmannsfelden, Mandati de reſtituendo, reſarciendo & ſatisfaciendo S. C. (1773.) fol.

Beede ſtehen auch in Herrn Secr. MADERS *Select. equeſtr. Tom. 1. p. 284.* u. *Tom. 2. p. 1.*

Es wird darinn unter anderem davon gehandelt:

2. Ob nicht unmittelbare Reichs-Adeliche, nach Maaßgab der Reichsgeſeze, ihre abtrünnige und rebelliſche Unterthanen, entweder ſelbſt, oder mit Aßiſtenz ihrer Freunde, oder benachbarter Stände, oder des Crays-Obriſten, allenthalben zu verfolgen, und mit Gewalt wieder zum Gehorſam zu bringen, berechtiget? ꝛc. Antw. Ja.

3. Ob nicht ein Directorium eines Ritter-Cantons, in Gemäßheit der Ritterordnung, und der Analogie der Reichs-Geſeze, verbunden ſeye, ſo wohl von Orts-Vorſtands, als Obervormundſchaffts wegen, ꞉ ꞉ für die Erhaltung der geſtöhrten öffentlichen Ruhe und Sicherheit in ſeinem Canton Sorge zu tragen, und ſeinen Mitglidern, beſonders Wittwen und Wayſen, auf ihr Verlangen, gegen ihre ausgetrettene und widerſpenſtige Unterthanen, zumalen wann ꞉ ꞉ ꞉ publica ſeditio & periculum in mora vorhanden, auch damnum irreparabile zu beförchten geweſen, manu forti, und in ſpecie mittelſt Requiſition des Craysobriſten, der auch von der ꞉ ꞉ ꞉ Ortsherrſchafft, (nach Maaßgab mehrerer bey Reichs-

ſtånden vorhandener Beyſpile,) um Reichs-Conſtitutionsmåßige Hůlffe imploriret worden, zu aßiſtiren? Antw. Ja, auf geſchehenes Anſuchen, bey allen vorher fruchtlos vorgekehrten ordentlichen Mitteln, und bey der aus der ausgetrettenen und widerſpenſtigen Unterthanen Zuſammenthuung beſorglichen weiteren Gefahr.

4. Ob die anweſende Herrn Directoriales, wegen Ausůbung ihres Amts, und dabey gebrauchter aller nur möglichen Måßigung, zu einer Verantwortung und Erſaz der entſtandenen Schåden, oder gar Beſtrafung, gezogen werden kȯnnen? 2c. Antw. Nein.

Damit ſtimmet auch das zweyte, Tůbingiſche, Gutachten ůberein.

Des Herrn von Gůltlingen Einwendungen dagegen aber findet man bey H. Oertel (1).

§. 77.

Renitenten.

Den 1. Mart. (2) erkannte der Reichshofrath, in Sachen des Frånckiſchen Ritterorts Ottenwald gegen den von Adelsheim zu Wachbach, deſſen ungebůhrliches Betragen betreffend, ein Reſcript unter anderem dahin: Dem Ortsvorſtand, Ritterordnungsmåßig, den gebůhrenden Reſpect zu bezeugen, und an denenjenigen, ſo zu des Vorſtandes Dienſt und Ausrichtungen gebraucht werden, ſich weder verbis noch factis zu vergreiffen, vilmehr in allen

(1) im R. Tagsdiar. 1774. S. 165.
(2) St. Handb. 1773. S. 365.

allen Stücken, wie es einem Mitglid der unmittelbaren Reichsritterſchafft gebühre, ſich Societätsmäßig zu betragen, damit der Kayſer, auf weiters angezeigte Ungebühr, ſich nicht vermüßiget ſehe, durch ſchärffere Kayſerliche Verordnungen ihn in die Ritter-Societätsmäßige Schrancken zu ſezen.

Den 1. Apr. (1) wurde einem von C. vom Reichshofrath, mit Verwerffung der beſchehenen, allenthalben unhinlänglichen, Verantwortung, die ihme (gegen die bereits durch ein Kayſerliches Reſcript vom 6. Nov. 1772. ſo nachdrücklich ertheilte Verwarnung,) dem Ritterdirectorio wiederhohlt bezeugte Renitenz und irreſpectuoſes Betragen, wie nicht weniger die gegen den Subdelegatum gebrauchte grobe Schreibart und ungegründete Anſchuldigung, vor diſesmahl, in Ruckſicht der immittelſt bereits gethanen ſchrifftlichen Deprecation, jedoch mit der ernſtlichen Verwarnung, verwiſen, daß, auf weiteren Contraventionsfall, der Kayſerliche Reichshoffiſcal ſofort zu rechtlicher Beytreibung der in der Ritterordnung angedroheten Strafe, ſeines Amtes erinnert, und auch im übrigen die ſchärffeſte Ahndung vorgekehret werden ſolle.

2. Die von dem Commißionsactuario und Ortsſecretario wegen der von beſagtem von Adel erlittenen Injurien betreffend, wurde der Ritterſchafft aufgegeben: Den Beklagten über die Denunciata zu vernehmen, denſelben darzu,

(1) l. c. S. 267.

ſub pœna confeſſi & convicti, vorzuladen, im Verneinungsfall den Kläger ſeine Auſſage eidlich beſtärcken zu laſſen, und, es erſcheine der Beklagte oder nicht, der begehrten Satisfaction halber rechtlich erkennen zu laſſen, auch das einlangende Urtheil, ſalva Appellatione, zu publiciren.

§. 78.

Rückfalls- und Fideicommiß-Sachen.

Davon kame in Druck:

Ungrund der Schlußfolge von einem verordneten Rückfall auf ein teutſches Mannsſtamm-Fideicommiß; ausgeführt bey dem Erbfolgrecht der Freyherrlich-Venningiſchen Familie, insbeſondere derer Töchter, in die dem Reichsritterſchafftlich-Schwäbiſchen Canton Craichgau incorporirte Herrſchafft Grombach, von Andreas **Simon.** 1773. fol.

Der Innhalt davon iſt auch zu leſen **in den vermiſchr. Nachricht. von Reichsritterſch. Sach. S.** 609. (1)

§. 79.

Manus mortua.

Den 31. Aug. (2) ergienge in Sachen: **Truchſeß von Wezhauſen**, den Verkauff ad manus mortuas verſchidener zu den Rittergütern ober- und unter-Eisfeld gehörigen Zehenden, Waldungen, und andere Pertinentien

(1) add. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 258.
(2) St. Handb. 1773. S. 453.

tien betreffend, am Reichshofrath eine Sententia paritoria in contumaciam dahin: Daß die beklagte Univerſität zu Würzburg die nulliter erkauffte Zubehörungen beſagter Rittergüter unverzüglich an die Reichsritterſchafft in Francken Orts Baunach abzutretten, und ſich, biß zu Erhaltung des Kauffſchillings und Vergütung der etwaigen Meliorationen, mit dem Ertrag der ihr von benannter Ritterſchafft abzugebenden Revenüen beſagter Stücke zu begnügen habe.

§. 80.

Jeſuiter-Rittergüter.

Als im Jahr 1773. der Jeſuiter-Orden aufgehoben wurde, entſtunde

1. die Frage wegen des der **Schwäbiſchen** Reichsritterſchafft im Hegau ꝛc. incorporirten Dorffs Linz. Der Reichshofrath truge in ſeinem Gutachten darauf an (1): Die einsweilige Adminiſtration davon beſagter Reichsritterſchafft aufzutragen, und ihro zu befehlen, über den Betrag des Guts zu berichten ꝛc. welches der Kayſer auch beliebte.

Indeſſen hatte die Reichsritterſchafft diſes Gut bereits für den Kayſer in den Beſiz genommen; wurde aber deſſen von Fürſtenberg entſezt, und Oeſterreich drohete auch: Der Reichs-Hofrath erlieſſe deßwegen ein Reſcript an Für-

ſtenberg

(1) ſ. R. Hofr. Gutacht. wegen des Jeſuit. Ord. S. 20. u. f. Staatshandb. 1772. S. 16. St. Canzl. 37. Theil, S. 365.

ſtenberg und wegen des lezteren erſtattete er ein Gutachten an den Kayſer.

2. Hatte die Schwäbiſche Reichsritterſchafft Ortenauiſchen Bezircks (1) das von denen Jeſuiten beſeſſene Rittergut Ebenung Namens des Kayſers und ihres Rittercorporis in Beſiz genommen, wurde aber vom H. Marckgrafen zu Baden wieder depoſſedirt. Der Reichs-Hofrath erlieſſe deßwegen ein Reſcript an ihne, hielte aber auch für nöthig, der Ritterſchafft den irrigen Begriff eines ihrem Canton auf herrenloſe Rittergüter zum Theil anmaſſen wollenden juris Fiſci deutlich zu benehmen: Denn ob ſchon dergleichen einem jeden privat-Ritter auf die Güter ſeiner Unterthanen, worüber er die jura Territorii genieſſe, zuſtehe; ſo könne jedoch ſolches dem Canton in complexu über ein Rittergut, worüber er keine Landeshoheit, oder ſonſtige jura propria, habe, und alles ex mera delegatione Cæſarea verrichte, nicht competiren; ſondern diſes ſeye dem Kayſer ganz allein geeignet, und verdiene alſo der deme entgegen geäuſſerte Grundſaz beſonders geahndet zu werden.

* * *

Anno 1774.

§. 81.

Fränckiſche innerliche Uneinigkeiten.

In Sachen: Reichsritterſchafft in Francken, Orts Rhön-Werra Buchiſchen Quartiers

(1) cit. Gutacht. S. 24. u. f. St. Handb. 1773. St. Canzl. 37. Theil, S. 363. 368.

tiers Rath und Ausſchuß contra Hauptmann, Räthe und Ausſchuß der Reichsritterſchafft in Francken Orts Rhön und Werra, puncto diverſorum Gravaminum, erſtattete der Reichs-Hofrath den 17. Jan. 1774. ein Gutachten an Kayſerliche Maj.

Worauf das Buchiſche Quartier den 28. Febr. mit diſer Klage an das Kayſerliche Cammergericht, als Forum præventum, verwiſen wurde.

Auf ein anderes Reichshofraths-Gutachten unter eben diſen Parthien fiele die Kayſerliche Reſolution den 24. Mart. 1774. dahin aus:

1. Die klagende Reichsritterſchafft Buchiſchen Quartiers werde, ſo vil den modum Electionis betreffe, an das Kayſerliche Cammergericht, als das Forum in poſſeſſorio præventum, verwiſen.

2. Wegen des puncti Habilitatis aber ſollte ſich der klagende Theil replicando vernehmen laſſen.

Das Fränckiſch-Ritterſchafftliche Directorium, oder der Canton Baunach, beſchwerte ſich auch über den Fränckiſchen Rittercanton Ottenwald, und bate um ein pönal-Reſcript S. C. es wurde auch vom Reichshofrath den 17. Aug. 1774. (1)

1. daſſelbige erkannt; ſo dann

2. die Canton-Ottenwaldiſche Exhibita, der darinn enthaltenen ſchmähſüchtigen und unanſtändigen Schreibart halber, mit Verweis und

(1) Samml. der neuſt. Merckw. 1. Band, S. 100.

und mit dem Beyfügen wieder hinausgegeben, ſich derſelben in Zukunfft ſo gewiß zu enthalten, als ſonſt gegen den Schrifftſteller mit schärffe- rer Ahndung verfahren werden ſolle.

§. 82.

Verluſt der Immedietät zur Straf.

In Sachen der Gemeinde zu Maſſenbach wider Ge. Wilh. von Maſſenbach, wurde durch eine den 25. Apr. (1) publicirte Kayſerliche Reſolution auf ein Reichshofraths-Gutachten,

1. Joſeph von Maſſenbach, wegen ſeines beharrlichen Ungehorſams gegen die Kayſerliche Verordnungen und pflichtwidrigen Vergehungen, ſeiner Reichsunmittelbarkeit in contumaciam für verluſtig und in die Pön von 50. Marck Goldes fällig erklärt.

2. Sollte die Craichgauiſche Reichsritterſchafft diſes ſamtlichen Ortsmitglidern bekannt machen, und demnächſt per Edictales publiciren, ſeinen an Maſſenbach habenden Antheil aber autoritate Commiſſionis Cæſareæ ſequeſtriren, deſſen Frauen und Kindern jedoch davon die nöthige Alimentation abreichen, und von dem übrig bleibenden die Strafe nach und nach an den Reichshoffiſcalen einſchicken 2c. 2c.

§. 83.

Concursſachen.

In dem von Mannsbachiſchen Debitweſen reſcribirte der Kayſer den 29. Nov. 1774. (2) dem

(1) ibid. S. 20.
(2) ibid. S. 201.

dem Fränckiſchen Ritterort Rhön - Werra: Nachdeme ihre über ihre Mitglider durch die Ritterordnung und Kayſerliche Privilegia beſtättigte Jurisdiction keinem Zweifel unterworffen ſeye; als habe ſie nicht nur in diſer Debitſache, ſondern auch in andern vorkommenden Concursfällen, ohne weitere Anfrage, ſo, wie es zur Einleitung und Beendigung dergleichen Concursfälle erforderlich ſeye, nach Ordnung der Rechte zu verfahren.

§. 84.

Lehensſachen.

Im Druck erſchiene:

Wahrheits- und Actenmäßiger Unterricht, ſive Deductio Juris & Facti pro tuenda conſolidatione Vici Horn & legitime occupata poſſeſſione, in cauſa des Fürſtlichen Hochſtiffts Ellwangen mit dem Ritterdirectorio Cantons am Kocher und der von Schwarzachiſchen Vormundſchafft. Mit Beyl. von Lit. A. biß O. 1774. fol.

Ein Auszug davon findet ſich in H. Oertels **Samml. der neueſten Merckwürd. 1. Band, S. 1.**

§. 85.

Recurs an die Lehenhöfe.

In Sachen: Von Geyſoiſches Debitweſen, in ſpecie den von der Höflichen milden Stifftungs-Adminiſtration an den S. Coburg-Meiningiſchen Lehenhof genommenen Recurs betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den

25. Nov.

25. Nov. (1) unter anderem ex officio ein Decret an den Orts-Gebürgiſchen Conſulenten Höflich: Der Kayſer habe aus denen von ihme zum Protocoll verhandelten Receſſen die geſezwidrige ſträfliche Principia mißfälligſt wahrgenommen, wodurch er der Ritterſchafft in gegenwärtiger Sache die Jurisdiction zu bezweifflen und den in einer cauſa mere civili ꝛc. an den Lehenhof genommenen Recurs zu rechtfertigen ꝛc. ſich unterfangen habe: Der Kayſer verweiſe diſe ihme, als einem Ritterſchafftlichen Conſulenten, zur Laſt ligende Pflichtvergeſſenheit in Ungnaden, und ermahne ihn, ſich dergleichen fernerhin um ſo gewiſſer nicht zu Schulden kommen zu laſſen, als der Kayſer anſonſten, mit der ſchon dermalen verdienten Strafe, auch, bewandten Umſtänden nach, mit der Caſſation ſelbſten, gegen ihn fürzugehen, unermanglen würde. ꝛc.

§. 86.

Jeſuiter-Rittergüter.

Das Reichsritterſchafftliche General-Directorium zeigte dem Kayſer an (2): Die meiſte Reichsſtände hätten die von denen Jeſuiten bißero beſeſſene, in jener Gebieten gelegene, Rittergüter an ſich gezogen; wie namentlich von Maynz und Trier dergleichen geſchehen ſeye: Es werde anheimgeſtellt, wie durch eine Generalverordnung ſo kräfftige Maaßreglen zu beſtimmen

(1) cit. Samml. S. 199.
(2) cit. Gutacht. S. 76. Meine Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 6. Stück, S. 252.

ſtimmen ſeyn möchten, damit die dabey befangene Ritterſchafftliche Freyheiten, vorzüglich aber des Kayſers eigene Vorrechte, durch die mit denen Jeſuiten vorgegangene Veränderung nicht gekräncket, ſondern der Fundus collectabilis, nebſt den gewöhnlichen Abtriebsrechten, dem Corpori vor wie nach beybehalten bleiben und ſelbiges darinnen keineswegs geſtöhret werden möge.

Der Reichshofrath truge ſo dann darauf an:

1. Es wären durch die einzelne Cantons, in deren Bezirck die eingezogene Güter oder Einkünffte gelegen ſeyen, wegen derſelben beſondere Anzeigen zu thun;

2. Die noch uneingezogene Güter aber wären Namens des Kayſers unverweilt in proviſoriſchen Beſiz und Adminiſtration zu nehmen, der Ertrag zu unterſuchen und zu berichten, zugleich aber dem Landesherrn jener Jeſuiter-Collegien, worzu ſie ehemals gehöret, zu erklären, worzu der Kayſer die Einkünffte verwenden wolle: Der Kayſer genehmigte auch diſen Antrag.

Den 27. Jan. (1) wurde die Kayſerliche Reſolution auf das Reichshofraths-Gutachten wegen Linz publicirt, und, Krafft derſelben, dem Schwäbiſchen Ritterort Hegau ꝛc. reſcribirt:

Nach-

(1) ſ. meine Abhandl. verſch. Rechtsmater. 6. Stück, S. 251. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1774. S. 30.

Nachdeme wegen des gegen dieſelbe von der Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung geäuſſerten Ordnungswidrigen Verfahrens die benöthigte Ahndung durch die Behörde bereits erfolget ſeye; als habe er nunmehro mit der anbefohlenen neuerlichen Beſizergreiffung des Ritterguts Linz ohne weiteren Anſtand fortzufahren ꝛc.

§. 87.

Streitigkeiten mit den Unterthanen.

In Sachen: Ruſt, Ritterſchafftliche Ortenauiſche Gemeinde, contra ihre Ortsherrſchafft, Böcklin von Böcklinsau, puncto div. Grav. beſchloſſe der Reichshofrath den 1. Mart. 1774.

1. ein Reſcript an die Reichsritterſchafft des Ortenauiſchen Bezircks: Mit Ernſt daran zu ſeyn, daß die Irrungen zwiſchen der Herrſchafft und denen Unterthanen durch einen gütlichen Vergleich, mit möglichſter Erſpahrung der Koſten, durch neue Mittelsperſonen baldigſt von Grund aus gehoben würden: In deſſen Entſtehung aber nicht nur die Beſchwerden wider die Herrſchafft zur rechtlichen Unterſuch- und Erörterung zu befördern, und dabey die Unterthanen in der Wahl ihres Beyſtandes, wann ihnen keine rechtsgegründete Urſachen entgegen ſtünden, nicht einzuſchräncken, ſondern auch die Nachſehung der Gemeind-Rechnungen einem anderen unpartheyiſchen und Rechnungskundigen Mann aufzutragen, und die darauf gepflogene Handlungen, ſamt jenen über die Gravamina

mina gegen die Herrſchafft ergangenen, gehörig zu inſtruirenden, Acten an eine von keinem Theil ausgenommene Juriſten-Facultät innerhalb Reichs, auf beyderſeitige Koſten, zu verſchicken, mithin die zurückkommende Urthel, ſalva Apellatione, zu publiciren. ꝛc.

2. Würden Inpetranten beſcheinigt anzeigen, daß ihren Conſulenten der Aufenthalt zu Offenburg ungebührlich erſchweret werde; ſo ſolle weitere Reſolution erfolgen.

§. 88.

Vergleich zwiſchen Kocher und Oettingen-Baldern.

In Sachen: Reichsritterſchafft in Schwaben Orts am Kocher contra Oettingen-Baldern, puncto juris collectandi in der Herrſchafft Kazenſtein und Dunſtelkingen, wurde auf ein erſtattetes Reichshofraths-Gutachten, den 1. Aug. 1774. die geſuchte Kayſerliche Confirmation des dißfalls getroffenen Vergleichs, mit Vorbehalt der denen Unterthanen gegen den §. 3. deſſelben etwa zuſtehenden Gerechtſamen, ertheilt.

§. 89.

Subordinationsſachen.

In Sachen: von Bibra, die von demſelben unternommene ꝛc. Verlezung der Ritterordnung betreffend, reſolvirte der Reichshofrath den 8. Aug. 1774. ein Reſcript an den Bambergiſchen Domcapitularen, Carl Philipp von

Bibra: Kayſerliche Majeſtät hätten mit äuſſerſtem Mißfallen aus denen von der Reichsritterſchafft in **Francken Orts Rhön und Werra** erſtatteten Officialberichten wahrnehmen müſſen, wie wenig er ſich, in Gemäßheit der Ritterordnung, gegen des Cantons verordnete Räthe und Ausſchüſſe betragen, und ſich nicht nur herausnehme, des Cantons erlaſſene Verordnungen und Dehortatorien zu critiſiren, ſondern auch, mit Hintanſezung des dem Canton gebührenden Reſpects, theils gar nicht, theils durch ſeinen Beamten unanſtändig, beantworten zu laſſen; daneben aber, ungeachtet der ihm von dem Ritterhauptmann und Räthen gewordenen Inhibition, mit ſtets neuen Thathandlungen gegen den Pachter Haack und Andere hervorzugehen, ja ſelbſt die Provocation ſeines Pachters an Kayſerliche Majeſtät durch bloſſe Remißion derſelben unbeachtet zu laſſen, auch, beſcheinigter maſſen, Thätlichkeiten mit Thätlichkeiten zu häuffen. Gleichwie nun Kayſerliche Majeſtät ſein reſpectwidriges Betragen ihme alles Ernſtes und auf das nachdrücklichſte verwiſen haben wollten, auch alles das, was von ihm der von dem Canton geſchehenen Inhibition zuwider unternommen worden, caßirten und für null und nichtig erkläreten, auch pro futuro ihn ernſtlich ermahnt und befohlen haben wollten, ſich aller dergleichen Thätlichkeiten, und zwar ſub comminatione privationis Juriſdictionis, auch Eintreibung der in der Kayſerlichen Confirmation über die Ritterordnung an-

angedroheten Strafen, zu enthalten; alſo hätte er auch der der Reichsritterſchafft Orts Rhön und Werra autoritate Cæſarea zu Unterſuchung der gegen den Haack und Hellmuth von ihm und ſeinem Beamten Renninger unternommenen Thathandlungen und deren Klagden, vorſchüßig auf ſeine Koſten, übertragenen Commißion nicht nur wegen jedes Vorgangs Rede und Antwort zu geben, ſondern auch in allem gebührende Folge zu leiſten, ꝛc.

§. 90.

Reichs-Ritterſchafftliche Canzley-Sachen.

Den 7. Nov. 1774. wurde von Kayſerlicher Majeſtät an die Schwäbiſche Reichsritterſchafft Ortenauiſchen Bezircks reſcribirt: Kayſerliche Majeſtät hätten die von dem Directorio an die Canzley erlaſſene Anweiſung, daß die auch von Kayſerlichen Notariis inſinuirte judicial-Schrifften, (weil, auſſer denen aufgeſtellten Procuratoribus Niemand dergleichen exhibiren dörffte,) undecretirt erligen bleiben ſollten, mißfällig wahrgenommen, und wollten der Ritterſchafft diſe unbefugte Anmaſſung verwiſen, auch ſie ernſtlich bedeutet haben, die hierunter erlaſſene Anordnung ſo fort aufzuheben, alle und jede Inſinuata Kayſerlicher Notarien unweigerlich anzunehmen, und das erforderliche darauf zu decretiren.

§. 91.

Einſtandsſache.

In Sachen: von Ried, Freyherr, contra das Gotteshaus Gengenbach, Citationis, puncto Retractus des Guts Ryß, erfolgte am Reichshofrath den 1. Dec. 1774. die Urthel: Daß das beklagte Gotteshaus, denen beſonderen bey diſer Sach einſchlagenden Umſtänden nach, von aller angeſtellten Klage loszuſprechen ſeye.

§. 92.

Blutbann.

In Sachen: von Roſt, Graf, modo von Hornſtein, Freyherr, puncto Inveſtituræ über den Blutbann zu Vollmaringen und Gotelfingen, ſamt den hohen fraißlichen Gerichten, fiele die Kayſerliche Reſolution auf ein Reichshofraths-Gutachten dahin aus: Nachdeme die vorige Kayſerliche Entſchlieſſung auf rechtskräfftige Kayſerliche Erkenntniſſe gegründet ſeye; ſo bleibe auch nach ſolchen das Privilegium Rudolphinum im übrigen in ſeiner Gültigkeit beſtehen, und bedörffe es ſomit keiner Abänderung, noch anderweiter Kayſerlicher Erklärung; gleichwie auch in künfftigen Fällen die Kayſerliche Verfügung, nach Befinden der Umſtände, der Reichsritterſchafft und ihren Mitglidern vorzüglich Gnade zu beweiſen, vorbehalten bleibe.

* * *

Anno 1775.

§. 93.

Jeſuiter-Rittergüter.

Den 27. Jan. (1) erſtattete der Reichshofrath wegen des von denen Jeſuiten vormals beſeſſenen Schwäbiſchen Ritterguts Linz abermalen ein Gutachten an den Kayſer, in welchem unter anderem gemeldet wurde: Der Canton habe bey Anfang des Coſtanzer Jeſuiter-Inſtituts und hernach zum Gebäu und deſſen Unterhaltung ein beträchtliches pro Bono publico beygeſchoſſen, und wünſche dahero, daß das Inſtitut zum Beſten des jungen Adels und der Ritterſchafftlichen Unterthanen im alten Stand zu Coſtanz fortgehalten werde: Und der Reichshofrath meinte, daß ſolchen Falls der Rittercanton, worinn es gelegen und von deſſen Mitglidern es dem Coſtanzer Jeſuiter-Collegio zugewendet worden ſeye, eine vorzügliche Rückſicht verdiene, ſofort demſelben des Endes aufzugeben ſeyn würde, Vorſchläge zu thun, wie die Einkünffte in ſeinem Bezirck am ſchicklichſten und beſten zu Erziehung der catholiſchen Jugend verwendet werden könnten: Sollte aber der Kayſerin Königin Abſicht ſeyn, die Coſtanziſche Schulen ganz oder zum theil eingehen zu laſſen; ſo dörfften allerdings die Einkünffte zu deren forthiniger Erhaltung nach dem Antrag der Rit-

(1) cit. Gutacht. S. 142. Samml. der neueſt. Merckwürd. 1. Band, S. 31.

Ritterſchafft zu beſtimmen, oder etwa eine neue Schulanſtalt zu Coſtanz pro Bono equeſtri zu ſtifften ſeyn; welches ſich ſo dann mit der Kayſer-Königlichen Erklärung ganz wohl vereinbaren lieſſe; inmaſſen auf diſe Art die Einkünffte nicht aus einem dem Jeſuiter-Collegio zu Coſtanz, oder deſſen Landesfürſtlichen Adminiſtration, zuſtändigen Recht, ſondern heilſam aus einer neuen von dem Kayſer errichteten Fundation, dorthin verabfolget würden: In beyden Fällen würde jedoch der Ritterſchafft, weil ſie zugleich die Jurisdiction und übrige jura Territorii exercire, die Adminiſtration des Guts forthin zu überlaſſen räthlich, und lediglich die Einkünffte derſelben nach Coſtanz zu verabfolgen ſeyn; wie dann auch eben diſe Ritterſchafft mit dem auf dem Gut hafftenden, (in dem Kirchenſaz, dann Widdumb- und Köhlenhof und dem halben Dorffgericht beſtehenden,) Reichslehen zugleich inveſtirt, und zur dißfalls nöthigen Requiſition angewiſen werden könnte ꝛc. ꝛc.

Den 31. Mart. (l) wurde die Kayſerliche Reſolution auf die Reichshofraths-Gutachten vom 3. Febr. und 10. Mart. publicirt, und nach ſolcher der Reichsritterſchafft im Hegau ꝛc. reſcribirt: Der Kayſer wolle zwar derſelben die in ſeinem Namen auszuübende Jurisdiction und Adminiſtration des dem ehemaligen Jeſuiter-Collegio zu Coſtanz zugehörigen Ritterguts Linz überlaſſen, auch die wegen des darauf hafftenden,

(l) cit. Samml. S. 278.

den, (in dem Kirchenſaz, dann Widumb- und Köhlenhof und dem halben Dorffgerichte beſtehenden,) Reichslehens nöthige Lehensrequiſition aufgetragen haben: Gleichwie aber die von diſem Rittergut jährlich abfallende Einkünffte zu Unterhaltung der in Coſtanz beſtehenden Schul- und Lehranſtalten noch zur Zeit erforderlich ſeyen; als befehle der Kayſer, ſolche an den daſigen Schul- und Lehr-Fundum, mittelſt ordentlicher dahin zu ſtellender Rechnung, abzugeben, und ſich die ſorgſame Verwaltung diſes Guts überhaupt auf das genaueſte angelegen ſeyn zu laſſen, damit, nach Abſicht der erſten Stifftung, der junge Ritterſchafftliche Adel den Unterricht in den Wiſſenſchafften daſelbſt um ſo ergiebiger erlangen möge: Sollte ſich jedennoch an dem Vermögen des ehemaligen Jeſuiter-Collegii zu Coſtanz, mit Beyziehung diſer Einkünffte, einiger Ueberſchuß ergeben; ſo bleibe alsdann der Reichsritterſchafft unbenommen, hievon allenfalls ein Seminarium, oder dermalen noch eine Austheilung gewiſſer Stipendien, für den jungen Adel zu beſtimmen, und ſich zu deſſen Richtigſtellung an die Vorder-Oeſterreichiſche Regierung und Cammer zu wenden ꝛc. ꝛc.

* * *

Betrachtungen.

§. 94.
Handlungen mit dem Kayſer.

Die §. 58. erzählte Handlungen zwiſchen

dem Kayſerlichen Hof und der geſammten Reichs-Ritterſchafft ſeynd bemerckerckenswerth.

Nach Aufhebung des Jeſuiterordens vermeinte die Reichsritterſchafft, die von demſelben beſeſſene Rittergüter zu ihrem Corpore einzuziehen: Welches ihro aber von dem Kayſer, aus guten Gründen, nicht geſtattet = wohl aber die Verwaltung in Kayſerlichem Namen aufgetragen, auch ſonſt einiges zum Vortheil der Reichs-Ritterſchafft verſehen wurde. §. 80. 86. 93.

Die von einem unruhigen und ſeltſamen Mitglid der Reichs-Ritterſchafft dem Kayſerlichen Hof gethane Vorſchläge ſeynd toll genug. §. 63.

Von denen vom Kayſerl. Hof behaupteten Rechten der Kayſerlichen Notarien, ſehe man §. 90.

§. 95.
Poſtſachen.

Eine ſeltene Kayſerliche Verordnung an die Reichsritterſchafft in Poſtſachen bekommt man §. 61. zu leſen.

§. 96.
Reichsſtandſchafft.

Von dem wieder zum Vorſchein gekommenen Project, der Reichsritterſchafft zur Reichsſtandſchafft beförderlich zu ſeyn, habe ich meine Meinung ſchon anderswo (1) dahin geäuſſert: Die

(1) in den verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 467.

Die Sache dörffte ſo vile Schwürigkeiten finden, auch ſo vile Koſten und neue Abgaben verurſachen, dagegen aber allenfalls in der würcklichen Praxi für einzelne Mitglider ſo wenig Nuzen haben, daß ich diſes Vorhaben weder für thunlich noch räthlich anſehe.

§. 97.

Reichsſchlüſſe.

Wie der Kayſer die Reichsritterſchafft zu Beobachtung eines gewiſſen Reichsſchluſſes angehalten habe, belehret der *§. 59.*

§. 98.

Recurs an den Reichsconvent.

In der Beſteurungsſache des heimgefallenen Lehens Burggräfenrode wurde zwar der Recurs an den Reichsconvent von Heſſen-Hanau genommen: Er hat bißhero noch keine Bewegungen allda verurſacht.

§. 90.

Crayſachen.

Die Kayſerliche Anweiſung an die Reichs-Ritterſchafft in Anſehung der Crayſchlüſſe in Fruchtſperrſachen, findet ſich *§. 62.*

§. 100.

Streitigkeiten mit Reichsſtänden

Von Streitigkeiten zwiſchen Reichsſtänden und der Reichsritterſchafft, welche ein Aufſehen erreget haben, iſt unter der jezigen Kayſerlichen Regierung nichts vorgekommen, als die ſchon

ſchon oben berührte Ebernburger Sache. ſ. §. 5. 23. 30. 40. 49.

Meine Meinung davon habe ich ſchon entdeckt.

In der Heuchlingiſchen Beſteurungsſache iſt das Erlangiſche rechtliche Gutachten beſonder.

§. 101.
Vergleiche mit Reichsſtänden.

Das Hochſtifft Bamberg und der Fränckiſche Ritterort Steigerwald verglichen ſich mit einander. §. 12.

Das Herzogliche Haus **Würtemberg** thate ein gleiches mit denen Schwäbiſchen Cantons Neckar-Schwarzwald und Kocher. §. 29. 39.

So auch **Oettingen-Baldern** mit dem Schwäbiſchen Rittercanton Kocher. §. 88.

Auch bey erfolgter Kayſerlicher Beſtättigung eines Vegleiches, ſo zwiſchen zweyen Reichsſtänden geſchloſſen worden ware, wurde der Reichsritterſchafft ex officio proſpicirt. §. 38.

§. 102.
Recurſe an verbottene Orte.

Von denen der Reichsritterſchafft verbotenen Recurſen an die Lehenhöfe, und ſonſt, ſchlage man nach §. 16. 35. 48. 85.

§. 103.
Lehensſachen.

Von anderen Lehensſachen findet man etwas §. 34.

Beſon-

Beſonders von einem zum Elwangiſchen Lehen gemachten allodial-Rittergut, ſ. 55. und 84.

§. 104.

Einlaſſung vor Reichsſtånden.

Von verbottener Einlaſſung vor anderen Reichsſtåndiſchen Gerichten, ſehe man ſ. 14. 20.

Und von einer der Statt Nůrnberg dißfalls gegebenen Weiſung, ſ. 52.

§. 105.

Reichsgerichte.

Von der Reichsgerichte behaupteten Juriſdiction in Reichs-Ritterſchafftlichen geiſtlichen und Kirchen- auch Eheſachen, ſehe man ſ. 3. 7. 8. 53.

Von der zwiſchen den Reichsgerichten und der Reichsritterſchafft in gewiſſen Fållen Plaz greiffenden Pråvention, findet ſich ein Beyſpil ſ. 28.

§. 106.

Cammergericht.

Die wåhrend einer wůrcklichen Cammergerichts-Viſitation von einem Reichsritterſchafftlichen Mitglid ruhig erhaltene Cammergerichts-Pråſidentenſtelle iſt ein ſtarcker Schritt fůr die Reichsritterſchafft. ſ. 60.

Von dem Streit wegen Concurrenz der Reichsritterſchafft zu dem Unterhalt des Cammergerichts gibt ſ. 71. das mehrere an die Hand: Ich hielte ſie nicht fůr unbillig, und die Grůnde fůr des Cammergerichts Befreyung davon

davon für gar leicht zu beantworten: Indeſſen wird doch der Kayſerliche Hof es ſchwerlich darzu kommen laſſen; und ohne Deſſen Beyſtimmung läſſet ſich die Sache nicht durchſezen.

§. 107.

Landgerichte.

Von Streitigkeiten der Reichsritterſchafft mit verſchidenen Kayſerlichen Landgerichten, ſ. *§. 50.*

§. 108.

Handlungen mit Franckreich.

Einen ſonſt ſehr ſeltenen Fall, da die Reichs-Ritterſchafft mit der auswärtigen Cron Franckreich etwas zu thun bekommen hat, trifft man *§. 17.* an.

Zuſäze

zu der Geſchichte der Reichs-Ritterſchafft unter Kayſer

Maximilian I.

in den vermiſchten Nachrichten von Reichsritterſchafftlichen Sachen.

Zu S. 641.

In der Burg-Fridbergiſchen Deduction von 1751. wird *p. 34.* angemerckt: Beſagte Burg

Burg ſeye keine eigentliche Ganerbſchafft, weil bey derſelben die zum Weſen einer Ganerbſchafft gehörige collatio Bonorum, cum mutua vel reciproca Succeſſione, abgehen.

Zu S. 651.

Wie zu Kayſer Maximilians I. Zeiten die **Burg Fridberg** und die **Reichsritterſchafft am Rhein** gegen einander geſtanden ſeyen, davon ſehe man beſagte Burg-Fridbergiſche Anno 1751. in fol. gedruckte "Information und Deduction, daß die Burg Fridberg von der Mittel-Rheiniſch-Wetterauiſchen Reichsritterſchafft kein Mitglid ꝛc. ſeye ꝛc." S. 15.

Zu S. 653.

Von dem Reichstag zu Lindau im Jahr 1496. u. f. berichtet Herr Fels (1): Auf Zinstag vor Converſionis Pauli ſeyen vor gemeiner Verſammlung, in Beyſeyn der Kayſerlichen Räthe, erſchienen etliche von Adel, im Namen St. Georgen-Schilds in Schwaben, und habe Georg von Ow in aller Namen geredt: Es ſeye kurz verſchienener Zeit von der Königlichen Majeſtät wegen an die Ritterſchafft der vier Viertel gelangt, wie auf dem gehaltenen Tag zu Worms der Stände des Reichs Fürnehmen und Hülffe mit dem gemeinen Pfenning angeſehen wäre, daß nemlich derſelbe der Königlichen Maieſtät von Männiglich gegeben wer-

(1) im 1. Beytr. zu den R. Tags-Geſchicht. S. 136. u. f.

werden ſollte: Nun wären ſie von Adel zu ſolchem Tag nicht erfordert worden: Darum, und dieweil man ſie Alle, und ſonderlich die im Hegau, als freye Dienſtleute habe bleiben laſſen: Sie aber alles, das der Königlichen Majeſtät dem heil. Reich, und gemeiner Chriſtenheit, zu gut kommen möchte, ihres Vermögens gern fůrderen helffen wollten; als möchte ihnen ſolch Fůrnehmen des gemeinen Pfennings und anderen eröffnet werden; ſo wollten ſie darauf ziemliche Antwort geben, und ſich halten, als die, ſo zu Widerſtand der Tůrcken und zu Handhabung des heil. Reichs geneigt wären ꝛc.

Nachdeme nun die Kayſerliche Råthe und die Reichsſtånde ſich hierůber beredt, wurde beſchloſſen: Der Ausſchuß ſolle ihnen eigentlich eröffnen und zu erkennen geben alles, was zu Worms und jezo hier zu Lindau des gemeinen Pfennings halber gehandelt und geſchloſſen worden wäre; in Hoffnung, wann ſie deſſen alles, und der Urſachen, warum ſolch Fůrnehmen beſchehen ſeye, berichtet wůrden, werden ſie ſich auch deſto eher in die Sache begeben.

Zu S. 658.

In Kayſer Maximilians I. Ausſchreiben zu einem Reichstag vom 15. Sept. 1510. (1) findet ſich diſe merckwůrdige Stelle: "Wir achten auch, das auf die vom Adel, ſo on mittel vnder das Reich gehören, auch ein zimlicher An-

(1) in des Freyh. von HARPPRECHT Staatsarch. des Cam. Ger. 3. Theil, S. 245.

Anſchlag gelegt, vnd mit jnen davon gehanndelt werde, den Sy ſelbs verdynnen ſöllen, vnnd darůber auch weiter empfahen, als die, ſo zu dem Krieg und Růſtigung von GOtt verordnet ſein, das hailig Reich zu beſchůzen vnd zu beſchirmen; unnd da entgegen der, ſo zu dem krieg vngeſchickt ſind, gelt zu empfahen zu vnderhaltung des gemeinen Adels, der nun vil teglich erwachſen und Jnen ſelb zu ſpott ſůnd vnnd ſchaden anheim verligen.“

Zu S. 672. und 684.

In einem Privilegio Kayſer Rudolfs II. von 1609. (1) wird, (mit was Grund? weiß ich nicht,) gemeldet: Weil, wann die Reichsritterſchafft in Schwaben die Maleficanten (wie ihnen freygeſtanden,) in einem benachbarten Halsgericht hätten hinrichten laſſen, merckliche Unkoſten aufgelauffen, auch die Benachbarte nicht gern mehr hätten geſtatten wollen, ſelbige ohne Geleit über ihren Grund und Boden zu führen; als hätten ſie bey Kayſer Friderich III. ſonderlich aber Kayſer Maximilian I und denen darauf gefolgten Kayſern, um Verleihung des Blutbanns und Signa executiva, (damit das Uebel um gehörter Urſachen willen nicht ungeſtraft bleibe,) angehalten; welche ihnen, auf vorhergehende Erkundigung und genugſamen Beweis vorgemeldten Landesgebrauchs und Her-

(1) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter Schwaben, S. 70.

Herbringens, zu denen Gütern, oder für ſich, ihre Erben und Nachkommen, ohne alles Bedencken bewilliget und verliehen worden ſeyen.

Zu S. 685.

Mit diſer Regiments-Ordnung von 1500. kommen auch die Reichsſchlüſſe von 1507. und 1512. überein.

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichsritterſchafft unter Kayſer Carl V.

in den vermiſchten Nachrichten von Reichsritterſchafftlichen Sachen.

Zu S. 796. §. 3.

Herr Hofrath Rudolph (1) hat zwar zu behaupten geſucht: Sub Carolo V. & Ferdinando I. Impp. ante a. 1560. Imperator & Imperium agnoverunt quidem, dari in Suevia, (Francken hat er ausgelaſſen,) ac Terra Rhenenſi Nobiles immediatos, non vero, omnes in univerſim Nobiles dictarum regionum immediatos eſſe. Neque etiam veſtigium proſtat, ex quo colligi poſſit, Imp.

(1) in Vindic. territ. poteſt. &c. p. m. 214.

Imp. & Imp Nobiles noviter ad immedietatem perducere voluiſſe; welches er hernach mit mehrerem ausführet: Wer aber nur den Text der von ihme angeführten Reichsgeſeze liſet; noch mehr, wer denſelbigen mit dem in beſagtem §. 3 von mir angeführten Bekenntniß des Schwäbiſchen Crayſes, auch meiner ganzen Geſchichte der Reichsritterſchafft unter den Kayſern Maximilan I. und Carl V. vergleichet, der wird (wann er Billig- und Unpartheylichkeit beſizet,) gewiß keine Widerlegung der Rudolphiſchen Säze verlangen: Und der, welchem jene Eigenſchafften manglen, wird ſich nicht wollen belehren laſſen, man ſage auch was man will: Es iſt alſo um ſo räthlicher, ſich nicht dabey aufzuhalten, weil es ſonſt doch unmöglich fallen würde, das Kind mit ſeinem ächten Namen zu nennen; welches bey ſolchen Gegnern, als H. Rudolph und Hr. Gmehlin ſeynd, nicht räthlich iſt.

Zu S. 807. §. 8.

Daß die jezige Fränckiſche ritterſchafftliche Verfaſſung um das Jahr 1545. ihren Anfang genommen habe, ſcheinet aus unten (1) bemerckter Stelle zu erhellen:

Der älteſte Altmühliſche Orts-Receß iſt vom Jahr 1545. (2)

(1) in den vermiſcht. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 567.

(2) Vorſtell. in der Seckend. Angeleg. von 1760. S. 13.

Extracte Altmühliſcher Ortsabſchide von 1545. und 1549. ſeynd an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen.

Um diſe Zeit wurde auch die Altmühliſche Ortsmatricul errichtet. (2)

Zu S. 807. §. 9.

Man ſehe das zu S. 908. angemerckte.

In einer Burg-Fridbergiſchen Deduction (3) wird behauptet: Anno 1542. ſeye die Rheiniſche Ritterſchafft noch in kein Corpus erwachſen geweſen.

Und in der Burg-Fridbergiſchen Deduction von 1751. wird S. 15. gemeldet: Ob ſchon Lünig unter der Reichsritterſchafft am Rheinſtrohm eine brüderliche Verein und Verſtändniß zu Beobachtung guter Policey und Handhabung des Landfridens vom Jahr 1522. auf 6. Jahr lang aufgerichtet, anführe; ſo ſeye doch aus deſſen Innhalt gar deutlich zu erſehen, daß es mit ſolcher Verein ganz eine andere Beſchaffenheit gehabt habe, als mit den jezigen Hauptmannſchafften: Dann eines Theils ſeyen ganz andere Bezircke, als dermalen die Rheiniſche Ritterſchafft in ſich faſſe, darinn benahmt, als das Craichgau und die Mortenau, ſo notorie jezo zur Schwäbiſchen Ritterſchafft gehören, und von der Wetterau ſeye gar nichts gedacht; an-

(1) l. c. Beyl. O. P.
(2) Verm. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 567.
(3) ſ. mein Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 7.

andern Theils habe auch diſe Verein einen ganz andern Endzweck gehabt, und ſeye nur ad tempus aufgerichtet geweſen: Wie dann auch die Anno 1542. ertheilte Kayſerliche Reverſalien, deßgleichen Kayſers Carls V. Privilegium der Zollbefreyung, und alle andere nachgefolgte Privilegien und Reverſalien, nicht anderſt, als auf gemeine Ritterſchafft und Adel des Rheiniſch- und Wetterauiſchen Bezircks, lauten, folglich nur von Singulis, und nicht von einem Corpore, handlen und zu verſtehen ſeyen: Man finde auch von Eintheilung in Quartiere oder Hauptmannſchafften ehender keine Spuhr, als in Anno 1565.

Diſes leztere iſt aber falſch; wie hernach zu ſehen iſt.

Was das Verhältniß der **Burg Fridberg** gegen der Reichsritterſchafft am **Rhein** unter Kayſer Carl V. betrifft; ſo ſehe man davon auch die obgedachte Deduction von 1751. S. 23. u. f.

Zu S. 817.

Comitial-Beſchwerden im Jahr 1523.

Im Reichsabſchid vom Jahr 1523. (1) liſet man:

" Beſchwerden der Ritterſchafft.

Nachdem auch gefürſten Grafen, Grafen, Herrn, und andere Ritterſchafft des Lands zu Francken, ſo zu Schweinfurt verſammlet geweßt,

(1) Freyh. von Harpprecht Staatsarch. des Cam. Ger. 4. Theil, 2te Abth. S. 188.

weßt, etlich Punct und Articul Beſchwerung der gemeinen Ritterſchafft allhie vor Unſerm Statthalter, Churfürſten, Fürſten und Ständen, anbracht und Einſehens zu thun gebetten: Dieweil aber Etlich von Ständen verritten, auch am Ende des Reichstags geweßt, alſo, daß darauf nicht hat gehandelt werden mögen; ſeynd etliche derſelbigen Puncten, und ſonderlich die Beſchwerungen, die ſie des Bundes zu Schwaben halber tragen, Unſerm Statthalter und Regiment, jeztgemeldtem Bund derhalb zu ſchreiben, befohlen, und die andern auf künfftigen Tag Margarethe geſchoben, alsdann dieſelbige weiter zu berathſchlagen, und darauf zu handlen: Doch ſollen dieſelbe mittlerzeit durch Unſern Statthalter und Regiment berathſchlagt werden, und auf jeztgenannten Tag Margarethä der Churfürſten, Fürſten, und anderer Ständen des Reichs, Räthen, ſamt ihrem Gutbedüncken, vorgehalten werden.“

Es ſeynd auch ſolche Beſchwerden unter folgendem Titul gedruckt worden:

> Dieße der Graven, Herrn, gemeyner Ritterſchafft und anderer Beſchwerden ſein Kayſerl. Majeſtät Statthalter und den Reichsſtänden, ſo in dem XXIII. Jahr zu Nürnberg verſammlet geweſt, überantwort worden.

Zu S. 823.

Anno 1532. (1) beſchloſſe die Burg Fridberg:

(1) Burg-Fridberg. Deduct. und Informat. von 1751. Beyl. 30.

berg: Daß man ſich in des Reichs Anſchläge und der jezigen Türcken-Anlage nicht begeben könne; ſondern ſich der hergebrachten und confirmirten Freyheiten zu gebrauchen.

Zu S. 824.

Anno 1537. (1) truge der Kayſer dem Burggrafen zu Fridberg, Johann Brendel von Homburg, benebſt Hermann von Cronberg und Friderich von Flersheim, Commißion auf, bey der gemeinen Rheiniſchen Ritterſchafft und Adel, auch der Burg Fridberg und Gelnhauſen, wegen einer Türckenhülff zu werben:

Sie erhielten aber nichts; und die Burg Fridberg reſolvirte (2), zu Handhabung der Burg hergebrachten Privilegien: Daß man ſich keiner Steuer oder Hülff aus Pflicht bewilligen könne.

Zu S. 825.

Anno 1541. (3) verlangte der Röm. König Ferdinand I. von allen drey Rittercrayſen den gemeinen Pfenning.

Die Ritterſchafft in Francken und Schwaben ſchickten deßwegen ihre Ausſchüſſe zu dem Könige nach Nürnberg, und verglichen ſich mit Ihme wegen des Geldes und der dagegen zu erhaltenden Schadlosbrieffe.

An die Ritterſchafft am Rhein, wie auch

(1) ſ. mein Staatsarch. 1751. 2. Theil, S. 42.
(2) cit. Informat. und Deduct. Beyl. 31.
(3) Fridb. Deduct. Beyl. 32.

die Burgen Fridberg und Gelnhauſen, ſchickte der Kayſer den Burggrafen zu Fridberg und Berchtolden von Flersheim, ſamt und ſonders, als Commiſſarien, und ſchriebe deßwegen an ſie den 1. Aug. und 8. Aug. Den Erfolg ſehe man bey dem folgenden Jahr.

Anno 1541. (1) ſolle auch Kayſer Carl V. ein General-Mandat mit einer nahmhafften Geldpön wegen der Reichsritterſchafft in Schwaben Zollbefreyung in das Heil. Röm. Reich haben ausgehen laſſen:

Ich habe es aber nirgend im Druck angetroffen.

Zu S. 831.

Zu dem Anno 1542. (2) accordirten Subſidio wurden von der Rheiniſchen Ritterſchafft der damalige Kayſerliche Commiſſarius und Burggraf zu Fridberg, Johann Brendel von Homburg, zum Truchenmeiſter, und, nebſt ihm, Raban von Dornberg, ſo dann der Stattſchreiber zu Fridberg, zum Caßier beſtellt.

Den 24. Maji 1542. (3) reſcribirte auch der Kayſer an ſeine Commiſſarien bey der Rheiniſchen Ritterſchafft: Weil Dieſelbe zu Einbringung ihres und ihrer Unterthanen gemeinen Pfennings eigene Truchen und Einnehmer verordnet; als ſollten ſie ſelbige anhalten, daß ſie das

(1) BURGERMEISTERS Cod. dipl. Tom. I. pag. 1111.
(2) mein Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 7.
(3) Fridb. Deduct. Beyl. 33.

das Geld biß auf den 14. Jul. gewiß einbringen, wohl verwahrt behalten, und, wie hoch ſich daſſelbe erſtrecke, berichten; wogegen der Kayſer einen oder mehrere Schadlosbrieffe ausfertigen laſſen wolle.

Zu S. 833.

Der Röm. Königliche Schadlosbrieff vom 27. Aug. 1542. ſtehet auch in der cit. **Fridberg. Deduct.** von 1851. Beyl. 38.

Den 9. Sept. (1) erlieſſe Kayſer Carl V. ein merckwürdiges Reſcript an den Burggrafen zu Fridberg, an Hartmann von Cronberg den ältern und an Friderich von Flersheim den jüngern: Er ſeye Vorhabens, mit der Ritterſchafft und Adel des Rheiniſchen Crayſes Handlung zu pflegen, 1. wegen einer Hülff zu dem jüngſt verſchienenen Zug, 2. wegen eines Bundes, den er dem Reich zur Sicherheit und Gutem aufrichten wolle, 3. desgleichen wegen Hauptleute und Ausſchüſſe, ſo Er unter gedachter Rheiniſcher Ritterſchafft und Adel gefordert und aufgericht ſehen wollte, und 4. anderer Sachen mehr: Er verordne ſie alſo zu Commiſſarien des Crayſes oberhalb dem Hagenauer Forſt und Saar; welchem nach ſie die Ritterſchafft und Adel diſes Crayſes zuſammen beſchreiben ſollen 2c.

Der gemeine Adel des Rheiniſchen Bezircks von Hagenau an, biß auf oder an das Stifft

(1) Fridb. Deduct. Beyl. 35.

Trier, nebſt der Burg Fridberg, begaben ſich auch darauf in des Reichs Anlage. (1)

Das den 20. Oct. 1542. an die Königl. Comiſſarien bey dem Rheiniſchen Adel ergangene Reſcript wegen der Moroſen, und der Ueſchickung des Geldes, findet man an unten (2) angezeigtem Ort.

Zu S. 903.

Man ſehe das zu S. 672. angemerckte.

Der Rheiniſche Adel bewilligte An. 1545. dem Kayſer ebenfalls eine Ritterſteuer wider den Türcken. (3)

Zu S. 906.
Kayſerlicher Bund.

Anno 1547. 9. Sept. truge der Kayſer Veiten von Rechberg zu Stauffeneck und Hanſen von Liebenſtein, ſamt und ſonders, durch ein Reſcript auf: Weil er geſonnen ſeye, die mit der Schwäbiſchen Ritterſchafft jüngſthin zu Ulm gepflogene Handlung wegen des Kayſerlichen Bundes, ſo Er, dem h. Reich, teutſcher Nation und Vaterland, zu Befridung Sicherung und Gutem, zu beförderen und aufzurichten geneigt ſeye, fortſezen zu laſſen: Und ſie bey dem Viertel am Kocher dißfalls zu Commiſſarien erſehen habe; als ſollten ſie beſagtes Viertel auf eine kurz-beſtimmte Zeit und Mahlſtatt beſchreiben, die Kayſerliche Werbung anzuhören und darauf zu ſchlieſſen ꝛc.

Zu

(1) Beyl. 36. 37.
(2) l. c. Beyl. 34.
(3) ſ. mein Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 7.

Zu S. 907.

Das Kayſerliche Creditiv für den Grafen zu Solms an die Burg Fridberg von 1542. 7. Febr. iſt zu leſen in der Burg Fridb. Deduct. von 175.. Beyl. 40. und Deſſen Subdelegirter Schreiben an die Burg vom 7. Apr. Beyl. 41.

Zu S. 908.

Aus einem Burg-Fridbergiſchen Protocoll erſiehet man, daß die Rheiniſche Ritterſchafft zu Worms beyſammen geweſen, und eine Antwort an den Kayſer erlaſſen habe, betreffend 1. die Bündniß, 2. die Erlegung des Anno 1544. gewilligten gemeinen Pfennings, ſo dann 3. den erbotenen Reuterdienſt: Auch wird eines erkannten (Kayſerlichen) Decrets gedacht, daß die Stände des Reichs die Burg Fridberg der gemeinen Anſchläge erlaſſen ſollen.

Bey dem Freyherrn von Cramer (1) findet man einen Auszug der Inſtruction für die Kayſerliche Commiſſarien an die Rheiniſche Reichs-Ritterſchafft, darinn ihnen aufgegeben wird: Der Ritterſchafft und dem Adel diſes Orts vorzuſtellen: 1. Sie möchten ſich von diſer Handlung nicht abſondern, noch ſich deſſen beſchweren, ſondern, dem Kayſer zu Gefallen, auch ihnen ſelbſt und dem Vaterland zu gut, ſich hierinn einlaſſen, auf dem angeſezten Tag ſich vergleichen, und Bevollmächtigte an den Kayſer abſchicken, mit genugſamem Gewalt, um

(1) in ſeiner Nebenſt. 84. Theil, S. 45.

um zu ſchlieſſen; 2. ſollten ſie ſich in etliche Gezircke austheilen, auch etliche Hauptleute und Ausſchüſſe unter ihnen machen, und denſelben Gewalt geben, von ihrer aller wegen in künfftig vorfallenden Sachen zu handlen und zu ſchlieſſen, damit nicht nöthig ſeye, die ganze Ritterſchafft und Adel von einer jeden Sache wegen zu beſchreiben, und in vergeblichen Unkoſten, Mühe und Arbeit zu führen.

Die Rheiniſche Ritterſchafft errichtete darauf zu Worms, Montags nach Simonis und Judä, einen Abſchid:

Damit der (dem Kayſer bewilligte) Reuterdienſt deſto ſtattlicher geſchehe, und damit in allen der Ritterſchafft jezigen und andern vorfallenden Sachen, mit wenigerer der Ritterſchafft Beſchwerniß und Koſten, alle Sachen deſto förderlicher und bequemer verrichtet werden mögen; ſo habe ſich der Ausſchuß mit gemeiner Ritterſchafft und Adel, und dieſelbe hinwiederum mit ihnen, zweyer Hauptmänner, nemlich auf diſer (Wormſiſcher) Seiten des Rheins auf Franz Conrad von Sickingen, und auf jener Seiten Rheins auf Johann Brendeln von Homburg den Aeltern, verglichen und vereinigt, auch denſelben zwölf Räthe zu einem Ausſchuß, nemlich auf jeder Seiten ſechſe, zugegeben, die dann Gewalt und Befehl haben ſollen, auf der Hauptleute erfordern, mit ihnen in diſen und allen andern vorfallenden Sachen, von des Kayſers wegen und ſonſt, alles und jedes zu handlen, zu berathſchlagen und zu verrichten,

was

was gemeiner Ritterſchafft Nothdurfft erfordere, und ihnen zum Beſten dienen möge, auch nach Gelegenheit Andere zu ſich zu ſolchem erforderen: Und ſeyen gewählt von den Orten aus dem Waßgau, Friderich von Fleckenſtein der Jüngere, ꝛc. und aus der Wetterau, Johann Reipericht von Bödungen, Burggraf zu Gelnhauſen und Conrad Lew von Steinfurth.

Es ſollen auch Hauptleute und Ausſchuß ferner Gewalt und Macht haben, wann die gemachte Anlag zu der bewilligten Hülff nicht genugſam wäre, daß ſie alsdann den bewilligten gemeinen Pfenning zum andernmahl, mehr oder weniger, zu nothdürfftiger Erhaltung und Leiſtung des bewilligten Reuterdienſts, zu erforderen und einzubringen haben ſollen.

Und ob ſich auch einer oder der ander von der Ritterſchafft und Adel, ſo zu diſem Bezirck gehöre, von diſer Hülff des bewilligten Reuterdienſts abſondern, und ſeine Gebühr zu erlegen ſich beſchweren würde, dieſelbe ſollen, als die Ungehorſame, dem Kayſer angezeigt werden, damit Er Sich gegen ihnen, ihres Ungehorſams halber, der Gebühr zu erzeigen und zu erweiſen habe, und ſie angehalten werden, ſich Anderen von der Ritterſchafft und Adel in diſem Erlegen gleichförmig zu machen.

Ob auch einer oder mehrere von dem geordneten Ausſchuß der Orten ſich diſer Sachen nicht unterfangen noch beladen wollten; ſo ſollen alsdann der Hauptmann und übrige Ausſchuß Macht haben, Andere an ihre ſtatt aus

dem=

demſelbigen Gezirck oder Ort zu wählen und zu ſich zu ziehen, und ſeye unnoth, derhalben gemeine Ritterſchafft zu beſchreiben.

Auch ſeye von gemeiner Ritterſchafft und Adel bewilliget, was in diſen und gemeiner Ritterſchafft und Adels vorfallenden Sachen an nothdürfftigen Koſten und Zehrung durch Hauptleute und Ausſchuß beweislich aufgehen möchte, daß ſolches von gemeiner Ritterſchafft und Adels Darlegung beſchehen und bezahlet werden ſolle.

Ob auch der Hauptleute einem oder beyden, Leibes- oder anderer Ungelegenheit halber, ſelbſt zu reiten nicht gelegen wäre, ſollen ſie Macht haben, aus denen ihnen zugegebenen Räthen Andere zu ſolchem zu befehligen und zu erwählen, ihre Stelle zu vertretten.

Hier haben wir alſo den eigentlichen Anfang der jezigen Verfaſſung des Rheiniſchen Rittercrayſes; welche ihren Urſprung dem Kayſerlichen Anſinnen darzu zuzuſchreiben hat.

Der Freyherr von Cramer meint (1): Es ſeye damals die Rheiniſche Ritterſchafft in vier Cantons abgetheilt worden, nemlich: Wasgau, ſo dermalen unter Franzöſiſcher Bottmäſſigkeit ſtehe; 2. Gau, jezt: Oberrhein; 3. Weſtrich, Hundsrück und Moſel, nun: Nider-Rhein; 4. Wetterau, Rheingau und Weſterwald, gegenwärtig: Mittelrhein: Aber wenigſtens erhellet ſolles aus dem von ihme mitgetheilten Auszug des errichteten Abſchides nicht.

Zu

(1) S. 38.

Zu S. 910.

Befreyung vom Cammergerichts-Unterhalt

Anno 1773. (1) lieſſen Chur-Böhmen und Oeſterreich in ihre bey dem Reichsconvent in der Cammergerichts-Angelegenheit abgelegte Stimmen mit einflieſſen: Zu eben der Zeit, da auf dem im Jahr 1548. zu Augsburg obgewesenen Reichstage die Reviſion der Cammergerichts-Ordnung vorgenommen, und über die Berichtigung der Reichs- und Cammeranſchläge gehandelt worden ſeye, hätte der Kayſer mit denen Ständen eines gemeinſamen Schluſſes ſich dahin geeiniget, daß die Reichsritterſchafft (wie die Worte lauten,) als Freye von Adel, ſo weder Stimm, Stand, noch Seßion im Reichsrath haben, ſich aber gleichwohl gegen Kayſerliche Majeſtät und dem Röm. König, und dem heil. Reich, in fürfallenden Nöthen mit Hülff, Steuer, und Handreichung, aller Gehorſam mitleidig erzeigen; daß die demnach mit einigen Reichsanlagen nicht zu belegen, noch zu beſchweren: Wie diſes die Articul, ſo auf beſagtem Reichstag durch den Kayſer mit Churfürſten, Fürſten und Ständen des heil. Reichs, und der Abweſenden Bottſchafften, Räthen und Geſandten, abgehandelt und beſchloſſen, dem Reichsabſchid aber nicht einverleibt, ſondern beſonders beſchriben bey der Mayntziſchen Canz-

(1) ſ. mein Tr. von der teutſch. Juſtizverfaſſung, 2. Theil, S. 536.

Canzley verwahrlich behalten worden ſeyen, wörtlich alſo beſagten.

Zu S. 917. §. 21.

Was wegen diſer Elſaßiſchen Klage und des darauf erhaltenen Privilegii Anno 1550. bey dem Reichshofrath vorgekommen iſt, ſehe man in meinen Beyträg. zu R. **Ritterſch. Sach. S. 881.**

Zu S. 917. nach §. 21.

Interim.

In dem Reichshofraths-Protocoll vom 31. Mart. 1550. (1) liſet man diſes:

"In cauſa Interim, überſchicken Valentin von Münſter, Pangraz von Thüngen, und Wilhelm von Grumbach, auf der Kayſerlichen Majeſtät an ſie ausgegangenen Befehl, Relation, was ſie bey der Ritterſchafft und Adel des Landes Francken des Interims halben gehandelt, und was ihnen von gemeldter Ritterſchafft auf ihren vorgehaltenen Befehl für Antwort worden, nemlich diſe: Daß die, ſo bey der alten Religion bißanher blieben, der Kayſerlichen Majeſtät zu unterthänigſter Gehorſam, bey derſelben, biß zu Erörterung eines gemeinen Concilii, zu verharren und zu bleiben gedächten: Die Andere, ſo Aenderung vorgenommen, wollten, der Kayſerlichen Majeſtät zu unterthänigſtem Gehorſam, Ihrer Majeſtät jüngſt zu Augsburg eröffnete Declaration und Ordnung des Interims bewilliget und angenommen haben."

Zu

(1) ſ. meine Abhandl. beſond. Rechtsmat. 2. Stück, S. 114.

Zu S. 919.

Landfridens Erhaltung.

Anno 1552. 9. Nov. reſcribirte der Kayſer an die Reichsritterſchafft in Schwaben: Er vernehme, daß ſich, fürnemlich in der hinter Sächſiſchen Landesart, eine ziemliche Anzahl Kriegsvolck verſammle, die ſich zum theil auf des Kayſers Feind, den König in Franckreich, bezogen, und bereits einige Stände überfallen habe: Er befehle alſo der Ritterſchafft, woſern ein gehorſamer Stand im Fränckiſchen, Bayriſchen, Schwäbiſchen und Rheiniſchen Crays, oder auch Jemand von ihnen, oder der Ritterſchaffte in Francken und am Rheinſtrohm, angegriffen würde, daß ſie ſamt und ſonders, auch, wo vonnöthen, mit etlichem Geſchüz, zuziehen und retten helffen, auch die Hauptleute ꝛc. wo ſie betretten werden, anhalten und gebührlich ſtrafen; widrigen Falls gegen ſie auf die Pön des Landfridens verfahren werden ſolle.

Zu S. 934.

In der offtangeführten Burg-Fridbergiſchen Deduction kommen Beyl. 44. ebenfalls die Röm. Königliche Reverſalien vom 6. Jan. (nicht Junii) 1558. und der Kayſerlichen Commiſſarien Quittung vom 24. Mart. über die erlegte 1655. fl. 19. kr. von gemeiner Ritterſchafft und Adel des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Crayſes, der Burg Fridberg, und Weſterwalds, vor.

Zu S. 945.

Vermuthlich gehöret auch in den Zeitlauff der Regierung Kayſer Carls V. was der Anno 1561. zum Cammergerichts-Präſidenten beſtellte Freyherr von Winneberg, (1) als Zeuge, ausgeſagt hat: Daß nemlich die in und an dem Erzſtifft Trier geſeſſene Grafen, Herren und von Adel zu ſeiner Zeit noch Ein Corpus zuſammen conſtituirt, und er in ſeiner Jugend deren gemeinſchafftlicher Einnehmer geweſen ſeye.

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichs-Ritterſchafft unter Kayſer Ferdinand I.

in den Beyträgen zu den Reichsritterſchafftlichen Sachen.

Zu S. 78.

Auf dem m. Mart. 1559. (2) gehaltenen Fränckiſchen Craystag zeigte der Würzburgiſche Geſandte an, daß Georg Ludwig von Seinsheim ꝛc. von dem Kayſer Befehl habe, bey

(1) Freyh. von HARPPRECHT Cam. Ger. Staatsarch. 2. Theil, S. 505.

(2) ſ. mein Teutſch. Staatsr. 31. Theil, S. 549.

bey der Ritterſchafft in Francken Werbung zu thun, was in dem Fränckiſchen Reichscrays der Nacheil und Glockenſtreichs halben beſchloſſen worden, daß ſie demſelben unweigerlich nachkommen, und ſolcher Vergleichung gänzlich geleben.

Zu S. 127.

Anno 1560. 15. Maji wurde zwiſchen Chur-Pfalz und denen Schwäbiſchen von Adel im Craichgau, ſo in der Heidelbergiſchen oberen und untern Cent vogtbarliche Obrigkeit haben und begütert seynd, ein wichtiger Vertrag geſchloſſen; welcher an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen iſt. Er handelt: Von Beſezung und Entſezung der Schultheiſſen und Gericht; von Ordnung, Gebott und Verbott; von der Chur-Pfälziſchen Landsordnung; vom Wolffjagen; von der Rayß; von Schazung; von Appellation; von jagen und fiſchen; von der Vogteyjunckern Dienern ꝛc.

Man ſehe davon, aus neueren Zeiten,

In facto & jure beſtgegründete Deduction derer häuffigen ſo general- als particular-Gravaminum contra den alten Cent-Vertrag de Anno 1560.

und die demſelben entgegen geſezte Schrifft:

Alefs (Franc.) oder des Reſp. Ferd. Joſ. Wredens, Gemma juris Palatini, ſive Tractatio exegetica über den ſo genannten Zentvertrag de anno 1560. und die Krafft

(1) in der Staatscanzl. 43. Theil, S. 11.

ſelbigem dem Churhauſe Pfalz in den vogteylichen Dorffſchafften des Oberamts Heidelberg, oder des Amts Dilſperg, zuſtehende territorial-Superiorität ꝛc. Heidelberg, 1740. fol.

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichsritterſchafft unter Kayſer Maximilian II. in den Beyträgen zu Reichsritterſchafftlichen Sachen.

Zu S. 297.

Anno 1575. 8. Mart. (1) erſuchte die Schwäbiſche Ritterſchafft die Rheiniſche, nach Schwäbiſch-Gemünd zu kommen, um wegen der Beſchwerden, ſo ihro von den benachbarten Ständen begegne, zu berathſchlagen:

Die Burg Fridberg aber ſchloſſe: Die Sache biß zu einem Reichstag, (welcher etwa in kurzem angeſtellet werden mögte,) anſtehen zu laſſen, und alsdann ſolche Gravamina in genere & in ſpecie aus allen Orten des Adels fürzubringen.

(1) Fridb. Deduct. Beyl. 53. 54. 55.

Zu S. 301.

Ein Stuck einer Gebürgiſchen Ritter-hauptmanns-Capitulation von 1574. findet ſich an unten (1) bemercktem Ort: Nach ſelbiger theilte ſich der Canton: 1. Ins Vogtland, 2. auf dem Gebürg, und deſſen Crays, 3. um Vorchheim und Bamberg.

Zu S. 302.

Anno 1576. (2) ſchloſſe der Ort Gebürg: Sich führohin in ihren Schrifften ſo wohl, als in mündlichen Vorträgen, gegen den hohen und gefürſteten Ständen des Wortes: **Landesfürſt**, allerdings zu entäuſſern; den beſchwerlichen Eingang und vilfältige Præjudicia, ſo gemeiner Ritterſchafft aus Gebrauch diſes unverpflichteten Titels entſpringen, zu verhüten.

Ferner wurde darüber berathſchlagt (3): Nachdeme am Tage ſeye, welchermaſſen der Reichsritterſchafft in Francken Mitglider von denen höheren geiſt- und weltlichen Ständen an ihren habenden ſonderbaren Freyheiten, alten Herkommen, Gerechtigkeiten, Exemtionen und Begnadigungen, in vile Wege mercklich beſchweret werden, alſo, wann man anderſt nicht mit Schimpf und Schaden derſelben äuſſerſten Untergang, neben einer ſchmählichen Servitut, gewarten wolle, die unvermeidliche Nothdurfft

(1) in der ferner. Beſchein. 2c. Weidenberg betr. von 1724. Beyl. L. S. 93.

(2) ibid. Beyl. T. S. 106.

(3) l. c.

erfordere, von denen Mitteln zu reden, zu rathen und zu ſchlieſſen, durch welche, wo nicht allen, doch den wichtigſten, aus den angeregten Beſchwerden füglich möchte abgeholffen, und gemeiner Ritterſchafft lang hergebrachte, auch durch ihrer Voreltern Tugend und Tapfferkeit erworbene, Freyheiten in ein anſehnliches Aufnehmen und Beſtändigkeit gebracht werden.

Zu S. 303.

In der Burg-Fridbergiſchen Deduction von 1751. wird S. 15. behauptet: Anno 1565. finde man die erſte Spuhr von des Rheiniſchen Adels Eintheilung in Quartiere oder Hauptmannſchafften; und doch ſeye ſelbige auf die jezige Zeiten eben wohl nicht ganz applicabel.

Anno 1565. 6. Sept. wurde nemlich bey einem Ritterconvent der Rheinſtrohm in vier Quartiere getheilt, und der Burggraf zu Fridberg zum Ritterhauptmann im lezten Viertel verordnet. (1)

Anno 1576. 17. Apr. (2) wurde die Ritterſchafft und von Adel des Wetterauiſchen, Rheingauiſchen, Weſterwaldiſchen und dergleichen Bezircks diſſeits Rheins nach Franckfurt beſchriben; um wegen der ſich täglich, (und ſonderlich der jezt neugeſuchten Freyſtellung halben der Religion auf den Stifftern,) häuffenden Beſchwerden zu berathſchlagen: Und die jenſeit

(1) cit. Fridb. Deduct. S. 27. u. f.
(2) Fridb. Deduct. Beyl. 58.

jenſeit Rheins wollten ebenfalls zu ſolchem Ende zuſammenkommen.

Den 1. Jun. 1576. (1) beſchloſſe die Ritterſchafft in der **Wetterau**, Rheingau und Weſterwald: Daß, zu Beſtreitung der Koſten, welche auf den Rittertag zu Schwäbiſch-Gemünd Anno 1575. auf Unterhaltung der Diener, Bottenlohn und ſonſt, gegangen, auch zu den Kayſerlichen Privilegien erfordert werden, jedes Mitglid von jedem 100. fl. jährlichen Einkommens und Renten, auch anderer Abnuzung, ſo wohl von Lehen- als eigenen Gütern, (für ein Fuder Weins 20. fl. für ein Achtel Korn, Waizen und Gerſten 1½. fl. für ein Achtel Habern und Spelzen ½. Thlr. angeſchlagen,) ohnabgezogen eines jeden Beſchwerung, oder anderer Ausgab, Ein Gulden, in gewöhnlichen Terminen, bey adelichen Ehren und handgegebenen Treuen, und bey Straf der Ausſchlieſſung von der Ritterſchafft, bezahlen, die Einnehmer aber ſolches Niemanden offenbaren ſollen.

Jngleichem (2): Daß fürohin ein jeder Burggraf der Burg Fridberg der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchafft Hauptmann, und ſelbigem Baumeiſter, auch Regiments-Burgmanne daſelbſt, als Räthe bey- und zugefüget ſeyn ſollen.

(1) l. c. Beyl. 59.
(2) ſ. mein Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 9. Staatscanzl. 59. Theil, S. 331.

Zu S. 305.

Anno 1564. 29. Jul. (1) ergienge ein Kayſerliches Monitorium an die Burg Fridberg, die 57jährige Türckenhülff der 4800. fl. endlich einmal zu erlegen.

Zu S. 317.

Anno 1566. (2) erklärte ſich Kayſer Max II. durch ein Decret: Er achte nicht für billig, daß von demjenigen, ſo der Ritterſchafft ſelbſt erwachſe, oder ſie ſonſten einkauffen und zu ihrem Hausweſen verbrauchen, einiger Zoll begeret werde; ſondern es ſolle die Ritterſchafft damit verſchonet und bey ihren habenden Privilegien gelaſſen werden; er wolle auch nicht weniger darauf bedacht ſeyn, damit künfftig die Clauſul: Daß man von den Victualien und anderem, ſo die von Adel zu ihrer Hausnothdurfft gebrauchen, einigen Zoll zu geben nicht ſchuldig ſeye, denen Confirmationen der Zollprivilegien angehänget werde.

Zu S. 353.

Auf Kayſer Maximilians II. leztem Reichstag Anno 1576. erklärte Sich Derſelbe (3): Daß Er in die Crayſe ſonderliche Commiſſarien ordnen wolle, gemeiner Ritterſchafft anligende Beſchwerniſſe in ſpecie zu vernehmen, und darüber

(1) Burg-Fridberg. Deduct. von 1751. Beyl. 47. add. Beyl. 48.

(2) BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. I. p. 1112.

(3) Burg-Fridberg. Deduct. 1751. Beyl. 63.

über gebührende Erkundigung einzunehmen, auch alsdann mit Abſchaffung derſelben, ſo vil an Jhme, dem Kayſer, ſeye, Sich dermaſſen zu erweiſen, daß die Ritterſchafft des Kayſers geneigten Willen im Werck ſpühren und verſehentlich damit zufriden ſeyn werde.

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichsritterſchafft unter Kayſer Rudolf II. in denen Beyträgen zu Reichsritterſchafftlichen Sachen.

Zu S. 448.

Anno 1582. 83. 96. 97. und 99. wurden Correſpondenz-Receſſe geſchloſſen; nach welchen die drey Rittercrayſe in gewiſſen Fällen mit einander Communication pflegen wollen. (1)

Zu S. 454.

Altmühliſche Abſchide.

Extracte Altmühliſcher Ortsabſchide von 1580. und 1593. ſeynd an unten (2) bemerck-

3) A 5 ter

(1) MOLLENBECC de Subſid. charitat. &c. p. m. 27.

(2) Vorſtell. in der Seckendorff. Angeleg. von 1760. Beyl. Q. R. S.

ter Stelle anzutreffen, und aus dem erſten erſichtlich, daß damals dem Ritterhauptmann 100. fl. und ſeinem Schreiber 30. fl. bewilliget worden ſeynd; leztmahls aber der erwählte Ritterhauptmann diſe Stelle nur auf Ein Jahr angenommen hat.

Zu S. 467.

Der Fränckiſche Ritterort **Altmühl** vergliche ſich Anno 1590. (1) Daß, zu Verhütung ohnnöthigen Gezäncks unter ihr und ihren Mitglidern, oder doch zu Abkürzung der unter ihnen unvermeidlichen entſtehenden Rechtfertigungen, nebſt denen in des Reichs Abſchiden und Ordnungen verſehenen Wegen Rechtens, ſie auch ihre jedesmalige Angelegenheiten bey eines jeden Orts Hauptmann und Räthen klagend vorbringen mögen; welche ſo dann zwiſchen denen Parthien die Güte, oder einen compromißlichen Austrag, verſuchten, und, wofern, über allen angewandten Fleiß, deren keines zulangen wollte, die Sache zu einem ordentlichen oder ſummariſchen Proceß, nach Anleitung der beſchribenen Kayſerlichen Rechte, oder wie es zwiſchen ihnen hergebracht, veranlaßten und definitive entſcheideten; dabey es auch allerdings und endlich, (es wäre dann, daß der eine oder andere Theil ſich durch ſolche Ritterſchafftliche Urthel beſchwert befindete, und an den Kayſerlichen Reichshofrath, oder das

(1) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der Reichsritterſch. in Franck. S. 315.

das Cammergericht, ſo ihnen in allwege bevorſtünde, geziemender maſſen, appelliret hätte,) ſein Verbleiben haben und exequirt werden ſolle.

Zu S. 467.
Buchiſche Capitulation.

Anno 1610. 19. Jan. (1) errichtete das Buchiſche Quartier zu Fulda eine ſo genannte Capitulation, oder Ritterordnung; davon ich aber wiederum faſt nur die Rubriquen des Innhalts mittheilen will:

1. Es ſolle eine Matricul über alle Rittergüter und deren Werth errichtet, ſo dann bey jeden Anlagen von 100. fl. 6. kr. und was ſonſten bewilliget wird, erlegt werden.

2. So auch ein Regiſter über der Unterthanen, bey denen es hergebracht ſeye, Anlagen.

3. Wann diſe Güter von der jezigen Beſizere Familien an Andere kämen, ſollen ſie doch der Ritterſchafft ſteuerbar verbleiben.

4. Wann ein Theil veräuſſert würde, ſolle der Innhaber des Stammhauſes für die Steuer hafften, ihme aber auch ſo gleich executive wieder darzu verholffen werden.

5. So ſolle es auch mit denen künfftig erwerbenden freyen Gütern gehalten werden.

6. Man will dahin arbeiten, die abgekommene Güter, oder die Ritterſchafftliche Anlagen, wieder herbey zn bringen.

7. Wer

(1) Buchiſch. Bedenck. wegen der Hypoth. von 1775. S. 55.

7. Wer etwas veräuſſert, ſolle es dem Ausſchuß vor der Uebergab angezeigt und, wann der neue Beſizer ein Mitglid der Ritterſchafft iſt, von 100. fl. 1. fl. von Anderen aber 2. fl. erleget werden.

8. Auch ſolle der Verkäuffer den 10den Pfenning der Rittercaſſe abfolgen laſſen.

9. Die Mitglider, ſo keine oder wohlhabende Erben hinterlaſſen, ſollen das ritterliche Weſen in ihren lezten Willen, oder ſonſt, bedencken; das Legat auch zu nichts anders angewandt werden.

10. Die andere adeliche Mitglider ſollen inner Jahr und Tag das Loſungsrecht haben, doch ſolches inner Monathfriſt nach erlangter Wiſſenſchafft dem Verkäuffer melden.

11. Es ſolle darinn keine Hinterliſt gebraucht werden.

12. Die conſolidirte Lehen ſollen der Ritterſchäfft ſteuerbar verbleicen.

13. Die Lehenherrn ſollen gebeten werden, die Feloniegeld = auch in Geld verwandelte Zentſtrafen zur Rittercaſſa abfolgen zu laſſen.

14. Die Truchenmeiſter ſollen alle Jahre denen Aelteſten jeden Stamms Rechnung thun.

15. Inner Lands ſollen in Ritterſchaffts-ſachen ſie täglich 3. fl. der Advocat 2. fl. und der Notarius $1\frac{1}{2}$. fl. haben.

16. Der Ausſchuß ſolle Macht haben, durch die mehrere Stimmen gute Ordnungen zu machen, zu exequiren ꝛc.

17. Der

17. Der Innhalt der Matricul ſolle geheim gehalten werden.

18. Der Ausſchuß ſolle ſich keiner Superiorität, oder anderen Vorzugs, anmaſſen.

19. Die beharrlich Moroſe und Renitenten ſollen bey einer Verſammlung der Geſchlechts-Aelteſten zur Bezahlung ꝛc. ſchrifftlich angehalten, und, wann ſolches nichts verfangt, exequirt werden.

20. Die Matricul ſolle gegen die Güter und Perſonen die parateſte Execution und Straf des Dupli nach ſich ziehen, und vor der Bezahlung kein Rechtsmittel ſtatt haben.

21. Die Compaciſcenten verzeihen ſich aller Einreden gegen diſe Capitulation;

22. Doch behalten ſie ſich und ihren Erben deren Verbeſſerung bevor.

Ein Extract einer ſchon 1580. vorhanden geweſenen Matricul des Ritterorts Gebürg ſtehet an unten (1) angezeigtem Ort.

Zu S. 468.

Anno 1608. 7. Sept. (2) ſchloſſe der Fränckiſche Ritterort Rhön und Werra: Daß jedes Mitglid mit eigener Hand, oder (Falls es nicht ſchreiben könnte,) durch ſeinen hierzu erbetenen Agnaten, für ſich, alle ſeine Erben, Erbnehmen, Lehensfolger und Nachkommen, in ein ſonderbar darzu verfertigtes Buch ſeinen Namen, Beſiz, Statt, Marcktflecken, Schlöſſer,

(1) in der fernerw. Beſchein. ꝛc. Weidenberg betr. von 1724. Beyl. C. S. 79.

(2) Mollenbecc de Subſid. charitat. &c. p. m. 40.

ſer, Dörffer und Höf, ſo vor freye adeliche Güter, zu diſem Ort gehörig, erachtet, in ſpecie verzeichnen, dabeneben, wie vil 1000. oder 100. fl. jedes, diſer Zeit Beſchaffenheit nach, wohl würdig, ſezen ſolle.

Zu S. 510.

In denen von den Catholiſchen Anno 1594. auf dem Reichstag übergebenen Beſchwerden haben ſie eingeſtanden (1): Daß die von der freyen Reichsritterſchafft in dero Obrigkeiten der zweyen in dem Religionsfriden angemeldeter Religionen eine zu gebrauchen haben.

Zu S. 566.

Wegen der in Buchen geſeſſenen von Adel entſtunde ein Streit: Ob ſie zu der Reichsritterſchafft in Francken, oder unter das Stifft Fulda, gehöreten? Der Reichshofrath erkannte Anno 1605. 5. Jan. darinn (2): Daß diejenige adeliche Mitglider in Buchen, welche ſich zu dem Einwurff in die Ritterliche Truchen allbereits bequemet hätten, biß zu Austrag Rechtens, ihre Reichsſteuern dahin einlegen, die übrige aber bey dem mit dem Herrn Abbten von Fulda aufgerichteten Austrage gelaſſen werden ſollten.

(1) von Meiern Weſtphäl. Fridenshandl. 3. Theil, S. 129.
(2) ſ. meine Staatshiſt. K. Carls VII. 1. Theil, S. 437.

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichs-Ritterſchafft unter Kayſer Matthia;

oben im 1ſten Theil diſer Geſchichte.

Zu S. 15.

Anno 1613. (1) ſolle ſich die Fränckiſche Ritterſchafft erkläret haben: Daß ſie der Ritterſchafft in Buchen in zutragendem Nothfall mit allem Vermögen, Hülffe, Rath und That, beyſpringen, und, ſo vil die Reichs- und Türcken-Steuer, wie auch alle andere An- und Auslagen, belange, deßwegen nichts gefordert werden, ſondern die Ritterſchafft in Buchen nur zu Unterhaltung des gemeinen Ritterraths und zu denen nothwendigen Defenſionsmitteln ihre Quote zu dem Ritterort Rhön und Werra erlegen ſollte: Es ſeye aber diſer Antrag nicht zu Stande gekommen.

Zu S. 35.

Bündniß, u. d. Sachen.

Anno 1619. 18. Oct. reſcribirte der Kayſer an die Ritterſchafft in Schwaben: Er befehle Ihnen ganz ernſthafft, und bey Vermeidung

(1) cit. Staatshiſt. K. Carls VII. S. 438.

dung höchſter Kayſerlicher Ungnad, ſich von Niemanden, wer und was Standes der immer wäre, in einige neuerliche Correſpondenz, Verpflichtung, Verſtand, da dergleichen bereits, unter dem Prätext anſtellender Landesrettung, oder anderen in ſpeciem angezogenen Titul, an ſie insgemein oder abſonderlich, geſonnen, oder noch angemuthet werden möchte, noch zu einiger Hülff an Volck und Geld, (um ſo vil weniger, weil ſie daraus nichts anders, als ſchädliche Nachfolg, ſelbs-eigene augenſcheinliche Trennung, auch ihrer Libertät und Freyheit Untergang und Ruin, zu befahren haben,) einführen und verleiten, noch auch, unter vorgebildeter Lehensſchuldigkeit, wider Lehens Recht und Herkommen, ihre von verſchidenen Churfürſten und Ständen tragende Lehen auſſer Landes bedienen laſſen, ſondern vilmehr, als des Kayſers edle Knechte und Vaſallen, auf denſelben ihr einziges Aufſehen haben und halten. Hinwiederum ſollen ſie ſich von Ihme, auf begegnende unrechtmäßige Zumuthung und Gewaltthätigkeit, des Kayſerlichen Schuzes gänzlich zu verſehen haben; geſtalten Er auch, ihren obhabenden Beſchwerden, ſo bald ſein übernommenes Kayſerthum in beſſere Ruhe geſtellet ſeye, möglichſten Dingen nach, ſeine abhelffliche Maaß zu verſchaffen, erbietig ſeye.

Zuſäze

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichs-Ritterſchafft unter Kayſer Ferdinand II.

oben im 1ſten Theil diſer Geſchichte.

Zu S. 42.

Aus einem Gebürgiſchen Orts-Receß von 1623. (1) erhellet, daß diſer Ritterort folgende Bezircke oder Revieren habe: 1. Den Hollfelder, 2. den Vorchheimer Grund, 3. den Rodacher Grund, 4. den Fichtelberger Gezirck: Anderwärts wird des leztern nicht, hingegen der Weydenberger Revier, gedacht.

Extracte Gebürgiſcher Ort-Receſſe von 1622. 1623. 1625. 1627. und 1629. ſeynd an dem unten (2) angezeigten Ort anzutreffen.

Anno 1622. (3) faßte der Fränckiſche Ritterort Gebürg eine Proceßordnung ab.

Zu S. 42.

Anno 1633. (4) wurde der Burggraf zu Frid-

(1) cit. fernerw. Beſchein. ꝛc. Beyl. O. S. 99.

(2) in der cit. fernerw. Beſchein. Beyl. O. P. Q. S. S. 101. u. f.

(3) Lünig unter der Reichs-Ritterſch. in Franck. S. 201.

(4) Europ. Staatscanzl. 59. Theil, S. 331.

Fridberg, von Carben, zum Ritterhauptmann der mittel-Rheiniſchen Ritterſchafft erwählt: Er wollte aber diſe Stelle nicht annehmen, biß er endlich, vermöge Receſſes vom 8. Maj. 1634. bey dem damalen gehaltenen Ritterconvent, auf abermahlig-innſtändiges Begehren der anweſenden Ritterſchafft, ſich dahin erkläret: Mit berührter Ritterhauptmanns-Stelle es auf ein Jahr zu verſuchen, und ſich damit, dem gemeinen Ritterweſen zum Beſten, beladen zu laſſen; nach deſſen Verflieſſung er ſich dann ferner erklären wolle: Ob er, die Stelle ferner zu continuiren oder aufzugeben, geſinnet ſeye?

Zu S. 52.

Stifft-Straßburgiſche Hülff.

Den 20. Jan. 1622. reſcribirte der Kayſer an die Schwäbiſche Ritterſchafft: Der Aechter Mannsfelder belagere die Biſchofflich-Straßburgiſche Reſidenzſtatt Zabern: Weil nun ſie der Gefahr von diſem Feind, der ſein Intent nur auf Plackereyen, Raub, plündern und brandſchazen ſtelle, nicht wenig unterworffen ſeye, und ſolche demnächſt unfehlbar zu gewarten habe; als möchten ſie mit des Kayſers Brudern, Erzherzog Leopolden, eine gute Correſpondenz pflegen, und dem Unheil, höchſter Möglichkeit nach, zu ſteuren und zu begegnen, beſagtem Erzherzog einen treuherzigen Ritterdienſt leiſten helffen.

Zu

Zu S. 57.

Anno 1622. (1) lieſſe der Herr Marckgraf zu Brandenburg-Bayreuth bey dem Fränckiſchen Ritterort Gebürg antragen, daß er bey ihren Unterthanen die Verfügung thun wollte, bey jezigen theuren Zeiten, die Victualien nicht auſſer-ſondern inner dem Land zu verkauffen: Es wurde aber geantwortet: Daß diſer Ort allein, und ohne der andern Vorwiſſen, ſich anjezo nicht reſolviren könne; ſie wolltens aber auf dem Kizingiſchen Tag mit den andern communiciren und ſo dann dem Herrn Marggrafen mit einer ſolchen Reſolution entgegen gehen, daß, ſo vil an ihnen, Er damit werde können zufriden ſeyn.

Ferner lieſſe der Herr Marggraf der Ritterſchafft wegen der bey einem Durchzug von derſelben geleiſteten gutwilligen Aßiſtenz dancken, und begehren, weilen dergleichen Landverderbliche Durchzüge mehr zu befahren; als möchte die Ritterſchafft ihre aus gutwilliger treuer Affection geleiſtete Willfährigkeit continuiren, wogegen er mit der Gegenaßiſtenz ingleichem ſich alſo erweiſen wolle, daß es der Ritterſchafft und den Ihrigen zu guter Erſprießlichkeit kommen werde: Es wurde aber auch darauf, wegen Abweſenheit der meiſten Mitglider, bloß eine dilatoriſche Antwort ertheilt.

(1) Fernerw. Beſchein. ꝛc. Weydenberg betr. von 1724. Beyl. Oo. Pp. S. 148. u. f.

Zu S. 59.

Anno 1623. (1) lieſſe der Kayſer der Ritterſchafft übergebene Beſchwerden durch einige darzu deputirte Reichshofräthe unterſuchen, und ertheilte ſo dann den 17. Mart. unter anderem zur Reſolution: " So erklären Sich Jhro Majeſtät über das erſte, fünfte, und fünfzehende Gravamen, (in welchen ſie ſich beſchweren, daß ihnen mit gewaltthätigem Einfall neue Kirchendiener in ihren adelichen Flecken und Häuſern aufgedrungen worden,) dahin, daß Sie die gedachte freye Reichsritterſchafft bey dem ſo hoch-betheuerten Religion- und Profan-Friden handzuhaben und zu ſchüzen, beſtändiglich entſchloſſen, und ihnen, hierwider nichts beſchwerliches zuzufügen, geſtatten wollen. "

Zu S. 70.

Anno 1630. 11. Jan. (2) erklärte Kayſer Ferdinand II. Daß ſeine Jntention, Wille und Meinung, durch das den 20. Jul. 1626. dem damaligen Grafen Caſpar Bernhard von **Rechberg** ertheilte Standeserhöhungs-Diploma nicht geweſen ſeye, die Herrſchafft Jllereichheim aus der Reichsritterſchafftlichen Collectation zu entziehen.

Zu S. 72.

Der Kayſer erlieſſe auch an die Spaniſche Jnfantin Reſcripte (3): Die Reichsritterſchafft in

(1) von Meiern Weſtphäl. Frid. Handl. 3. Theil, S. 130.
(2) Reichsfama, 4. Theil, S. 50.
(3) von Meiern l. c.

in Religionsſachen unangefochten zu laſſen; worauf die adeliche Unterthanen darinn aller Orten unbeſchwert gebliben ſeynd.

Zu S. 90.

Kriegsſachen.

m. Oct. (1) lieſſe der Kayſerliche commandirende Feldmarſchall dem Ober-Rheiniſchen Crays erklären: Daß der Kayſer, zu Sublevirung ſeines ſehr erſchöpfften Aerarii, von ſamtlicher Ritterſchafft ein Subſidium charitativum von 320000. fl. abzufordern, Sich bemüßiget gefunden, und diſe Summ zu etwelcher Beſtreitung derer vor die Subſiſtenz ſeiner eigenen und auxiliar- den Winter hindurch im Quartier und Poſtierung ligenden Trouppen erforderlichen unerſchwinglichen Koſten gewidmet, ſo fort der Ritterſchafft, nach einem bereits gethanen ſehr anſehnlichen Vorſchuß, die würckliche Exemtionspatenten allſchon habe ertheilen laſſen.

Zu S. 94.

Kriegsſachen.

Zu (2) Abwendung des Fouragirens, wurde, nach dem Exempel der Reichsſtände, auf vorher gepflogene Tractaten, von der geſammten Reichsritterſchafft, die Summ von 70000. Centner Heu und 35000. Bund Stroh vom 20. Jun. biß 20. Oct. zu lifern übernommen.

(1) mein Tr. von den R. Ständen rc. S. 1405.
(2) Tr. von R. Ständ. l. c.

Zu S. 94.

Was die Catholiſche Reichsritterſchafft in Schwaben Anno 1635. in Anſehung des Evangeliſchen, der Reichsritterſchafft am Kocher incorporirten, Stiffts Obriſtenfeld beym Kayſer nachgeſucht habe, ſehe man in meinen Beyträg. zu R. Ritterſch. Sachen, S. 765.

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichs-Ritterſchafft unter Kayſer

Ferdinand III.

oben im 1ſten Theil diſer Geſchichte.

Zu S. 103.

UNRATH (Joh. Caſp.) Diſſ. de Jurisdictione eccleſiaſtica Nobilibus Imperii vigore Conſtitutionis de Pace religioſa in Diſtrictibus & Caſtris illorum legitime competente. Jena, 1648. Halle, 1740. 4. in Fritſchens *Exerc. var. Jur. publ. P. 1. pag. 656.* und in Burgermeiſters *Biblioth. equeſtr. Tom. 2. pag. 590.* ſ. meine *Biblioth. Jur. publ.* S. 695.

Zu S. 109.

Was gegen die Exiſtenz oder Gültigkeit diſes

ſes Status eingewendet werde, ſehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

Zu S. 114.

Der Ort Gebürg ratificirte, durch einen 1643. 22. Nov. (2) geſchloſſenen Receß, die Ritterordnung von 1590. von neuem, und ſollte ſelbige, neben den Privilegien, in den Druck gegeben und unter die Mitglider ausgetheilt werden; wie ſie ſich dann zu deren Feſthaltung durch Handtreu an Eydes ſtatt verbunden, und ſtatuirt: Daß alle Abweſende zur Miteintrettung von ihrer Revier Deputirten begrüſſet, und von denſelben, da einer oder der andere ſich widerſpenſtig erwieſe, wer und aus was Urſachen ſolches verweigere, zur Hauptmannſchafft eingeſendet, ſo dann die, ſo deme entgegen zu handlen ſich unterſtehen würden, als ein untüchtig- und von ſeiner Voreltern adelichem Geblüt, Art und Herkommen, abweichendes Membrum, deſſen Gemeinſchafft unfähig gemacht, und in die Straf der Ritterordnung, wie auch derer, ſo Brieff und Sigel muthwillig brechen, vertheilet werden ſollen.

Extracte Gebürgiſcher Ortsreceſſe von 1638. 1643. 1651. 1653. 1654. und 1656. lifert offgedachte fernerw. Beſcheinigung ꝛc. (3)

(1) in meinem Tr. von R. Ständen ꝛc. S. 1272. u. f.

(2) cit. fernerw. Beſchein. ꝛc. Beyl. R. S. 104.

(3) Beyl. O. u. f. S. 104. u. f.

Zu S. 131.

Als der Graf von Rechberg Anno 1638. den Kayſer bate, ſeine Herrſchafft Hohenrechberg zu einer Reichsherrſchafft zu erheben, erhielte er den 26. Aug. zum Beſcheid: (1) Weilen die Ritterſchafft hiebey intereßirt wäre, auch hiebevor derentwegen Reſcripte ausgewürcket hätte; als könne in deren Präjudiz nicht wohl etwas vorgenommen werden: Er möchte ſich alſo vorhero mit derſelben abfinden; ſo ſollte alsdann fernerer Beſcheid erfolgen:

Nachdeme aber der Graf darauf vorgeſtellt: Daß die Herrſchafft Hohenrechberg der Ritterſchafft in Schwaben niemalen incorporirt, noch mit einiger Contribution dahin verhafftet geweſen ſeye; ſondern ſolches bey der Herrſchafft Aichen prätendiret werden wolle, ꝛc. ſo reſolvirte der Reichshofrath den 27. Sept. Das gebetene Privilegium ſollte expedirt und die ausſchreibende Craysfürſten deſſen erinnert werden.

Zu S. 143.

Bey dem Reichsdeputations-Tag zu Franckfurt Anno 1644. übergabe die Reichsritterſchafft Erinnerungen wegen Verbeſſerung des Proceſſes an denen Reichsgerichten; auf welche auch, nach Ausweis derer Protocollen (2), von denen Reichsſtänden Rückſicht genommen worden iſt: Es wäre aber diſes etwas ganz auſſerordentliches.

(1) R. Fama, 4. Theil, S. 45. 51. Merckw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 525.

(2) ſ. von MEIERN Regensb. R. Tags-Handl. 2. Band, S. 273.

Zu S. 190.

Es wurde aber ſehr geklagt (1), daß die geſammte Reichsritterſchafft nur 30000. fl. zu denen Schwediſchen Satisfactions-Geldern bezahle; wo hingegen eine einige Reichsſtatt gegen 200000. fl. etliche andere auf 120000. fl. und etliche mittelmäßige einig und allein ſo vil, und noch weit mehrers, als alle drey Ritter-crayſe, die geſammte Schwäbiſche Reichsſtätte aber mehr als 26mahl ſo vil, als die vermögliche völlige Reichsritterſchafft, präſtiret haben.

Zu S. 196.

Anno 1649. 27. Apr. (2) truge der Reichshofrath in einem Gutachten an den Kayſer unter anderem darauf an: Daß noch etliche Reichsgrafen und Herrn, wie auch von der freyen Reichs-Ritterſchafft, dem Herkommen gemäß, zu Bekleidung des Reichshofraths von beeden Religionen zu erfordern wären.

Zu S. 196.

Von einem deßwegen, daß einer von **Raittenbach** ſich aus der Fränckiſchen Ritterſchafft Matricul begeben, und ſich dem Marckgrafen von **Brandenburg** verpflichtet gemacht habe, Anno 1649. u. f. am Reichshofrath geführten Proceß ſehe man meine **Beytr. zu Reichsritterſch. Sach. S. 767. u. f.**

(1) ſ. LONDORPII Acta publ. Tom. 13. pag. 186.
(2) ſ. meine Erläuter. des Weſtphäl. Fridens, 2. Theil, S. 152.

Zu S. 198.

Reichshofräthliche Erkenntniſſe Anno 1650. auf eine gegen einen Fränckiſchen von Adel in Schwängerungsſachen ergangene Erkenntniß, ſehe man auch allda, S. 765.

Zu S. 199.

Um das Jahr 1651. (1) ſchloſſe das Stifft Kempten, unter des Biſchoffens zu Coſtanz Vermittelung, mit der Schwäbiſchen Ritterſchafft einen Vertrag, die promiſcuam ſuſceptionem Nobilium & Ignobilium in das Novitiat betreffend; worüber aber hernach am Reichshofrath ein Proceß entſtunde.

Zu S. 205.

Anno 1652. 16. Jan. (2) wurde vom Reichshofrath, in Sachen: **Fulda**, contra des Stiffts Eingeſeſſene von Adel, die Commiſſion erneuert, dem Inſtrumento Pacis und arctiori modo exequendi, auch Nürnbergiſchen präliminar- und Haupt-Receß nach, zu verfahren.

Zu S. 205.

Kayſer Ferdinand III. beſtättigte An. 1652. (3) des Fränckiſchen Ritterorts Altmühl Austragsordnung von 1590.

Zu S. 225.

Was vor Schlieſſung diſes Vergleichs zwiſchen

(1) ſ. l. c. S. 755.
(2) ſ. ibid. S. 746. u. f.
(3) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. in Franck. S. 315.

ſchen Fulda und der Buchiſchen auch Fränckiſchen Ritterſchafft am Reichshofrath vorgekommen iſt, ſehe man in meinen Beyträg. zu R. Ritterſch. Sachen, S. 442. u. f. 741. u. f.

Bey diſer Gelegenheit will ich auch melden, was an unten (1) angezeigtem Ort erzählet wird, nemlich: Kayſer Ferdinand III. habe dem Johann Vollprecht von Schliz, genannt von Görz, nicht allein die Obſicht des Ritterſchafftlichen Weſens anbefohlen, ſondern denſelben auch zu einem Ritter-Hauptmann der Reichsritterſchafft Orts Rhön und Werra, und zu einem Directore der geſammten Reichs-Ritterſchafft, verordnet: Allein, ohngeachtet er, ſo vil an ihme geweſen ſeye, der Reichsritterſchafft alle nüzliche und erſprießliche Dienſte zu erweiſen, ſich befliſſen, und vornemlich den mit Fulda Anno 1656. errichteten Vergleich zuwegen gebracht habe; ſo ſeye ihme dennoch dafür der ſchlechte Danck gegeben worden, daß ihn die Reichsritterſchafft aufs ärgſte angefeindet, ohne alles Verſchulden und ohne alle Urſach in Schrifften verunglimpft, und demſelben das Directorium und die Ritterhauptmannſchafft endlich gar wieder abgenommen habe.

(1) ſ. meine Staatshiſt. K. Carls VII. 1. Theil, S. 440.

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichs-Ritterſchafft unter Kayſer Leopold;

oben im 1ſten Theil diſer Geſchichte.

Zu S. 247.

Gründliche und ausführliche Deduction des Reichsadels contra die Potentiores und Craysſtände in Schwaben, Francken und am Rheinſtrohm, verſchidene ſtrittige Jurisdictionalien in civilibus & criminalibus, dann die Beſteurung der Güter, Lehen und Eigen, das jus Armorum, Reiß und Folge, die Lehendienſte, ingleichem Conſolidation der Lehengüter, und andere Jura betreffend. 1698. fol. Der Verfaſſer A. W. E. iſt wohl der bekannte Anton Wilhelm Ertel.

Zu S. 264.

Anno 1698. 5. (15.) Oct. (1) faßte die geſammte Reichsritterſchafft in Francken wegen Immatriculirung derer Rathsfähigen Geſchlechter in Nürnberg, auch anderer neuer Grafen, Freyherrn und Edelleute, einen ausführlichen, auf allerley Fälle gerichteten, Schluß.

Zu

(1) ſ. Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter Franck. S. 35.

Zu S. 265.

Der Fränckiſche Ritterort Gebürg machte Anno 1700. den Schluß (1): Es ſolle ordentlicher Weiſe nur alle zwey Jahr im October ein allgemeiner Rittertag, hingegen alle Jahr ein, wo nicht zwey, engere Ritterconvente gehalten werden; welch lezteren auch alle zwey (jedesmals darzu erwählte,) Cavaliers, ſo nicht mit in dem Ausſchuß ſeyen, beywohnen könnten.

Zu S. 651.

Extracte Gebürgiſchen Orts-Receſſes von 1669. und 1684. ſeynd im Druck zu leſen. (2)

Zu S. 278.

Man hat auch angemerckt (3), daß, da es in des Röm. Königs Ferdinand IV. Wahlcapitulation geheiſſen: "Auch die Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Herrn, vom Adel, auch andere Stände des Reichs, und deren Unterthanen, ꝛc." mithin der Adel denen Reichsſtätten vorgeſezet worden, man es in Kayſer Leopolds Capitulation Art. 18. alſo abgeändert: "Auch ſollen und wollen Wir die Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, ingleichem die unmittelbare Reichsritterſchafft, und deren allerſeits Unterthanen im Reich ꝛc."

Zu

(1) mein Tr. von R. Stând. ꝛc. S. 1323.
(2) in der cit. fernerw. Beſchein ꝛc. Beyl. O. S. 101. Beyl. Z. S. 108.
(3) ſ. meine Reichsfamam, 3. Theil, S. 432.

Zu S. 339.

Hegau- Allgau- und Bodenſeeiſche Proportion.

Anno 1677. klagte der Schwäbiſche Rittercanton Hegau, Allgau und am Bodenſee: Es ſeye von undencklichen Jahren her in dem Schwäbiſchen Rittercrays eine gewiſſe Richtſchnur, genannt der Gatter, wie vil es jedem Canton betreffe, wann an Geld oder Mannſchafft Subſidien gegeben würden, Quartiere zu halten, oder allgemeine Auslagen des Rittercrayſes zu erſtatten ſeyen: Es ſeye aber beſagter Canton durch allerhand Gewaltthätigkeiten ſo geſchwächet worden, daß kaum der dritte Theil der Collectationsgüter noch vorhanden ſeye, und der Canton müſſe darunter zu Grund gehen:

Der Kayſer truge alſo den 30. Sept. dem Landcommenthuren zu Alſchhauſen Commißion auf: Die intereßirte Theile vorzuladen, und zu trachten, ſie in der Güte zu vergleichen; in deren Entſtehung aber den Verlauff der Sache mit Gutachten zu berichten.

Zu S. 411.

In dem Schwäbiſchen Craysabſchid vom Oct. 1687. heißt es: (1) Weilen des Kayſerliche Reſcript wegen des Reichsritterſchafftlichen Geſuchs in Handwercksſachen denen Craysſtänden erſt währenden Convents zur Notiz gekommen

(1) LONDORPII Acta publ. Tom. 13. p. 123.

men ſeye, habe man es in verſchidenen Votis, aus Mangel der Inſtruction, ad referendum genommen; von denen mehreren aber wäre zu vernehmen geweſen, daß man ſchwerlich etwas weiteres werde verhängen könneu, als was allbereits in verſchidenen Herrſchafften und Obrigkeiten in uſu ſeye, nemlich, daß man diejenige Handwercksgenoſſen in den Stätten und auf dem Land, ſo in die nächſtgelegene Handwercks-Bruderſchafft oder Laden ſich einlaſſen, mit denenſelben das Jahr hindurch heben und legen, auch vor deren Recipirung, daß ſie ihr Handwerck Zunfft- und Ordnungs-mäßig gelernet, darauf gewandert, und ordentlich Meiſter werden, wie Handwercksbrauch ſeye, dociren können, unſtrittig paßieren laſſen: Andere aber, die das Handwerck obgemeldter maſſen nicht zůnfftig gelernet, oder alſo treiben, niemals admittiren könne: Welches dann, und was etwa nach verabfaſſender Antwort an den Kayſer ein- oder andere Statt wegen diſes Geſuchs der Reichsritterſchafft weiter zu moviren und zum Craysausſchreibamt zu überſchicken gemeint ſeyn ſollte, beede Craysausſchreibende Fürſten, an den Kayſer mit zu bringen, nicht ermanglen wůrden.

Zuſaz

* * *

Zuſaz zu der Geſchichte der Reichs-Ritterſchafft unter Kayſer

Joſeph I.

oben im 2ten Theil diſer Geſchichte.

Zu S. 18.

Was im Jahr 1705. und hernach in Sachen: Zu Burgſinna, Gericht und Gemeinde, wider die Reichsritterſchafft in Francken, Orts Rhön und Werra, wie auch die Freyherrn von Thüngen, in Beſteurungsſachen ergangen iſt, ſehe man in meinen Beyträg. zu R. Ritterſch. Sach. S. 418. u. f.

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichs-Ritterſchafft unter Kayſer

Carl VI.

oben im 2ten Theil diſer Geſchichte.

Zu S. 127.

Ein Auszug aus einer von Solms-Braunfels Anno 1716. gegen die Rheiniſche Reichsritter-

ritterſchafft an einem Reichsgericht übergebenen Dupliſchrifft iſt bey Herrn von LUDOLF (1) zu leſen.

Zu S. 180.

Auf dem zu Nürnberg Anno 1721. gehaltenen Correſpondenz-Tag ware das 19de Deliberandum: Wie man ſich bey dem etwa über kurz oder lang wieder aufs neue vorkommenden Anſinnen der Concurrenz zu der Suſtentation des Kayſerl. und Reichs Cammergerichts bey ſeiner bißherigen Immunität conſerviren möge?

Zu S. 181.

Ein Auszug aus einer Reichsritterſchafftlichen Rheiniſchen Vorſtellung an einem Reichsgericht von 1721. gegen Solms-Braunfels und Conſ. findet ſich bey H. von LUDOLF. (2)

Zu S. 271.

Handwercksſachen.

Den 17. Jun. 1735. überſchickte der Kayſer das, vermöge Reichs-Schluſſes von 1731. wegen der Handwercks-Mißbräuche erlaſſene Kayſerl. Patent der Schwäbiſchen Ritterſchafft, mit dem Befehl, ſelbiges in ihren Bezircken oder Cantonen gewohnlicher maſſen offentlich zu verkündigen, und auf den Vollzug ſo-

(1) in ſeinem Symphor. Conſult. &c. Tom. I. Symph. 3. p. 210.

(2) l. c. S. 223.

ſothanen heilſamen Wercks mit aller nothwendigen Obſicht und Strenge zu halten.

Zu S. 279.

Handel und Wandel mit Schwäbiſch-Oeſterreich.

Anno 1739. 23. Jan. reſcribirte der Kayſer der Schwäbiſchen Ritterſchafft: Nachdeme bey Ihme von denen Schwäbiſch-Oeſterreichiſchen Ständen die ſehr angelegene Vorſtellung einer ganz ſonderbaren und neuerlichen Beſchwerde in deme beſchehen, was maſſen, bey ohnedem faſt allenthalben der Orten darnider ligenden Handel und Wandel, von verſchidenen Fürſten und Ständen des Schwäbiſchen Crayſes, ſonderheitlich und meiſtens aber an Seiten Würtemberg, dann auch theils von der Reichsritterſchafft, der gemeinſam nachbarliche Umgang im täglichen Handel und Wandel von einiger Zeit her, unter allerhand von böſen Rathgebern hervorgeſuchten unſtatthafften Prätexten, dergeſtalten eingeſchräncket und gehemmet zu werden beginne, daß, unter anderem, die Oeſterreichiſche Handwercksleute in ihrem Gebiet, ſo gar unter Strafsverbott, nicht mehr gebrauchet, ja bereits in verſchidenen Oeſterreichiſchen Orten und Enden von ihren Unterthanen kein Wein und Bier nicht einmahl mehr ſollte getruncken werden dörffen: Derley ſo bewandtes Gravamen einer ſolchen zwiſchen Benachbarten unerhörten, ganz ungewohnt-unfreundlichen, Betragung aber, wodurch alles bur-

burgerliche Commercium, wider das natürliche und allgemeine Völckerrecht, inſonderheit auch gegen die Reichsſazungen, auf einmal und völlig unterbrochen und aufgehoben, und Andern zum üblen Exempel und Nachfolge seyn würde; ſo geſinne der Kayſer an die Ritterſchafft, ſie wolle diſem niemal erhörten neuerlichen Beginnen und einſchleichenden, nicht nur denen Oeſterreichiſchen Ständen und Unterthanen, ſondern auch anderen Benachbarten, im gemeinſamen nachbarlichen Handel und Wandel sehr nachtheiligen und empfindlichen Unweſen, zu deſſen weiterer Verhütung, die abhelffliche Maaß in denen Ritterſchafftlichen Orten, die daran Theil nehmen, forderſamſt geben, damit die Fortpflanzung eines beſſeren nachbarlichen Vernehmens mit denen Schwäbiſch-Oeſterreichiſchen Ständen und Unterthanen beybehalten, und zu dem Ende alle Neuerung gänzlich aufgehoben werde.

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichs-Ritterſchafft unter Kayſer Franz;

oben im 2ten Theil diſer Geſchichte.

Zu S. 355.

Rechtliche Beantwortung der Frage: Ob ein unmit-

unmittelbarer Reichsritter, welcher bey einem Fürſten in Dienſten ſtehet, deſſen Forum in Anſehung ſeines Dienſtes agnoſciren müſſe? Nürnberg und Leipzig, 1757. 8. Der Titul paſſet nicht auf den Innhalt: Dann diſer beſtehet aus einem Reſponſo der Juriſten-Facultät zu Halle, wegen des Würtembergiſchen Generals von **Remchingen** Beſtrafung; in welchem jenes Umſtandes nur gelegenheitlich gedacht wird.

Zu S. 449.

Straſſenreparation.

Den 8. Jul. 1751. reſcribirte der Kayſer an die Reichsritterſchafft in Schwaben: Nachdeme Er ihnen unter den 1. Jul. 1749. aufgetragen, daß ſie ihres Orts zu der von dem **Schwäbiſchen Crays** reſolvirten höchſtnöthigen Straſſenreparation, ſo eine des zu des ganzen Crayſes Beſtem gereichende Sache ſeye, ihrer Lage und Proportion nach, gemeinſchafftliche Hand anlegen ſollen; ſo vernehme Er ſehr mißfällig, daß an einigen Orten, namentlich zu Riedhauſen, Niderſtozingen, Stetten und Haltenburg, nicht allein ſaumſelig zu Werck gegangen, ſondern gar nichts veranſtaltet werden wolle: Er gebe Ihro dahero nochmalen auf, ſo wohl obbenannter Orten, als auch ſonſten, das nöthige ſchleunigſt vorzukehren, und ſich der Einverſtändniß mit dem Schwäbiſchen Crays in einem ſo gemeinnüzlichen heilſamen

Werck

Werck nicht zu entziehen, oder einigen Anſtand und Aufſchub zu machen.

Zu S. 515.

Straſſenreparation.

Den 10. Nov. 1753. reſcribirte der Kayſer an die Reichsritterſchafft in Schwaben: Er habe ihr den 8. Nov. 1752. ſein Mißfallen über die Saumſeligkeit, ſo einige ihrer Mitglider in der Landſtraſſen Reparation bezeugen, zu erkennen gegeben, annit aber geglaubt, ſie würden hierauf, ſchuldige Folge zu leiſten, wie es ſich geziemet hätte, beeyfert ſeyn, und, von ſelbſten willfährige Hand anzulegen, nicht anſtehen: Allein wider Vermuthen vernehme er, daß es biß nun zu nicht geſchehen ſeye, und von Seiten des Cantons Donau und Kocher die Straſſenreparation von Günzburg über Stozingen forthin erligen bleibe, ohnerachtet man mit beyden Cantonen an Seiten der Marckgrafſchafft Burgau wegen einem höheren Weggelt ſich einzuverſtehen bereitwillig ſeye: Der Kayſer ſehe diſe Saumſeligkeit nicht ohne Mißvergnügen an, und befehle ihnen dahero ernſtlich, eilfertigſt zu veranſtalten, daß dem Schwäbiſchen Crays keine Gelegenheit und Anlaß gegeben werde, wider ſie hierinnfalls, als einer zu des gemeinen Weſens und des geſammten Crayſes Beſtem, dann zu mehrerer Sicherheit derer Straſſen, gereichenden Angelegenheit, klagen zu können: Dann ſollte ihnen forthin

etwas zur Laſt geleget werden, hätten ſie es ſich ſelbſten zuzuſchreiben, wann der Kayſer, ſie durch executiviſche Mittel darzu anhalten zu laſſen, Jemanden auftragen würde.

Zu S. 521.

Münzſachen.

Als der Kayſer Anno 1759. wegen der Preußiſchen - auch unter Chur-Sächſiſchem Stampf geſchlagenen Gold- und Silber-Münzen ein Edict in das Reich erlieſſe, ſandte Er es den 13. Aug. auch der Ritterſchafft in Schwaben zu, mit dem Befehl, es ſo gleich zu verkünden und anzuſchlagen, dann ob deſſen Vollzug genaueſt zu halten, und darwider in keine Art handlen zu laſſen; ſondern gegen die Uebertrettere deſſen mit der einverleibten Straf alſobalden unnachſichtlich zu verfahren.

Zu S. 570.

Handwercksſachen.

Den 4. Aug. 1764. reſcribirte der Kayſer an die Reichsritterſchafft in Schwaben: Daß bereits 1731. wegen der Handwercksmißbräuche ein Reichsſchluß ergangen ſeye: Es hätten aber bey Ihme ſo wohl die ſamtliche Churfürſten, als verſchidene Fürſten und Stände des Reichs, über die von Zeit zu Zeit wiederum einreiſſende vile und groſſe Unordnungen und Mißbräuche der Handwercks-Zünfften, beſonders in ſchädlicher Beſchränckung der Anzahl deren

Ge-

Geſellen und Lehrjungen, ſich ſehr beſchweret und gebeten, daß Er, als Kayſer, zu deren Abſtellung das behörige verordnen möchte; Er befehle alſo, daß die Ritterſchafft das Kayſerliche Edict von 1731. in ihren Bezircken oder Cantonen neuerdings gewohnlichermaſſen, und zu dem Ende verkünden laſſe, damit von jeden Orts Obrigkeiten auf deſſen würcklicher Vollziehung mit aller Obſicht und Strenge gehalten, vornemlich aber nicht geſtattet werden möge, daß denen Künſtlern und Meiſtern die Zahl der Arbeiter, Geſellen und Lehrjungen, auf irgend eine Weiſe beſchräncket, folglich das Publicum, zu mercklichen Abbruch derer Commercien, gehindert werde, ſich mit kunſtreichen und geſchickten Leuten verſehen zu können.

Straſſenreparation.

An eben diſem Tage reſcribirte der Kayſer an die Schwäbiſche Reichsritterſchafft ferner: Es ſeye, bey Gelegenheit des lezthin zu Franckfurt am Mayn vorgeweſenen Wahlconvents, von ſamtlichen Churfürſten des Reichs, mittels eines an Ihne erlaſſenen Collegial-Schreibens, die brauchbare Erhaltung der Commercial-Straſſen im Reich der Kayſerlichen Obſicht und Beförderung auf das angelegentlichſte empfohlen worden: Gleichwie Ihme nun diſes um ſo mehr erfreulich zu vernehmen geweſen ſeye, als ſeine Reichsväterliche Sorgfalt lediglich das allgemeine Beſte zum Augenmerck habe; alſo ſeye Er nicht minder entſchloſſen, diſe

zur blühenden Aufnahm der Commercien, auch Handels und Wandels, gereichende heilſame Maaßnehmungen mit ſeinem Kayſerlichen Arm zu unterſtüzen, und alles, was hierunter von ſeinem Reichsoberhauptlichen Amt nur immer abhangen könne, mit ernſtlichem Nachdruck vorzukehren: Solchemnach befehle Er der Ritterſchafft, daß ſie, in Verfolg der von Zeit zu Zeit wegen Reparirung der Straſſen ergangenen Kayſerlichen Verordnungen, in ihren Bezircken oder Cantonen das nöthige forderſamſt veranlaſſen, damit die verfallene Heer- und Commercialſtraſſen wiederum in guten brauchbaren Stand hergeſtellet, und hierzu ohne Zeitverluſt Hand-angelegt, ſo fort diſes nüzliche Werck nicht nur mit gemeinſchafftlichen Kräfften vorgenommen, ſondern auch mit dem Crays die allenfalls nöthige Einverſtändniß darüber gepflogen werden möge: Der Kayſer verſehe Sich anbey zu Ihnen, ſie werden das allgemeine Beſte ſo wohl, als ihren ſelbſteigenen mit-unterwaltenden Nuzen, beherzigen, folglich nicht nur, die durch ihre Bezircke gehende Straſſen auf gleichförmige Art zu repariren, ſondern auch, pro Bono publico communi, nach Beſchaffenheit der Lage und Umſtände, das ihrige mit-beyzuwürcken, bedacht ſeyn.

Zuſäze

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichs-Ritterſchafft unter Kayſer Joſeph II.

oben im 2ten Theil diſer Geſchichte.

Zu S. 591.

Recrouten-Stellung.

Bey (1) Antritt der Kayſerlichen Regierung wurde von der Reichsritterſchafft, (wenigſtens von der in Schwaben,) ſtatt Präſents, eine gewiſſe Anzahl Recrouten gelifert.

Zu S. 467.

Anno 1767. 4. Sept. (2) ergienge in Sachen: Zu Neckarſteinach, und der dahin eingepfarrten Dorffſchafften Darsberg und Grein, ſamtliche Augſp. Conf. Verwandte Burger und Unterthanen contra den Freyherrn von Metternich, puncto turbationis in exercitio Religionis, am Reichshofrath in verſchidenen Puncten eine Verordnung.

(1) ſ. Tr. von den R. Ständen, S. 1358.
(2) ſ. meine Beyträg. zu R. Ritterſch. Sachen, S. 762.

Regiſter.

Dabey iſt zu bemercken:

1. Gehet diſes Regiſter nicht nur über die gegenwärtige neueſte Geſchichte der Reichsritterſchafft, ſondern auch über die Geſchichte derſelben unter denen Kayſern Maximilian I. Carl V. Ferdinand I. Maximilian II. und Rudolph II. welche reſp. in denen vermiſchten Nachrichten von Reichs-Ritterſchafftlichen Sachen, und in meinen Beyträgen zu Reichsritterſchafftlichen Sachen anzutreffen ſeynd; dahero bedeutet:

   B.) beſagte Beyträge;

   G.) diſe neueſte Geſchichte, und

   V. N.) die vermiſchte Nachrichten.

2. Es ſeynd aber in diſes Regiſter gar offt nur diejenige Materien eingetragen worden, von welchen ganze und eigene §§. handlen; dahero z. E. von vilen ſpecial-Beſchwerden, u. d. auch in noch vilen anderen Stellen, z. E. unter denen überhaupt benahmsten reciproquen Beſchwerden der Reichsſtände und der Reichsritterſchafft Nachricht anzutreffen iſt.

A.

Abgekommene Rittergüter; ſ. Rittergüter.

Abſchide; ſ. Receſſe.

Achtſachen. G. 1, 440. 632.

Adlers, Kayſerlichen Anſchlagung. G. 1, 501. ſ. auch: Salvegarde.

Advocaten; ſ. Conſulenten.

Ahnenſachen. G. 2, 600.

Albinagialrecht. G. 2, 633.

Allgau; (ſ. auch: Hegau.) G. 2, 187. 766.

Allo-

Allodial; ſ. Eigenthum.
Altmühliſche (Canton-) Sachen. G. 1, 164. 2, 9. u. f. 83. 182. u. f. 189. 201. 211. 369. 383. 384. 524. 534. 566. G. 2, 745. u. f.
Anlagen R. Ritterſchafftliche, (ſ. auch: Collectation; Moroſe; Reichsanlagen;) unter Kayſer
Carl V. B. N. 804. u. f. 806. 836. 933.
Ferdinand I. B. 51. 57. 62. 67. u. f. 223.
Max II. B. 223. 303. 318. 320.
Annahm neuer Mitglider. G. 2, 362. 679. 764.
Apellationsſachen. G. 2, 603.
Arreſtſachen; unter K.
Rudolph II. B. 553. 581.
Matthia, G. 1, 15. 16.
Ferdinand III. G. 1, 207.
Franz. G. 2, 559.
Aßignationen, Kayſerliche. G. 1, 199.
Aſſociation; ſ. Bündniß.
Augſpurg, Hochſtifft, und Reichsritterſchafft. G. 1, 387.
Avocatorien; Kayſerliche, (ſ. auch: Kriegsſachen;) unter K.
Max II. B. 327.
Ferdinand II. G. 1, 79. 80.
Auslosungsſachen; ſ. Einſtandsrecht.
Ausſchüſſe; Reichsritterſchafftliche; unter K.
Carl V. B. N. 800. u. f.
Rudolf II. B. 472.
Austräge; (ſ. auch: Forum; Inſtanz;) Handlungen deßwegen unter Kayſer
Max I. B. N. 645. 691.
Carl V. B. N. 812. 814. 918. 926.
Ferdinand I. B. 223. 256.
Ferdinand II. G. 1, 42.
Leopold. G. 1, 265. 270. 272.
Austragsordnung.
Altmühliſche. G. 2, 10. 746.

B.

Baariſches Landgericht. G. 2, 665.
Baden und Reichsritterſchafft; (ſ. auch: Ebernburg;) unter K.
Leopold. G. 1, 388.
Carl VI. G. 2, 181.
Badiſcher Fride. G. 2, 119. 121.
Bamberg und R. Ritterſchafft, unter K.
Matthia. G. 1, 24. 30.
Ferdinand II. G. 1, 73.
Leopold. G. 1, 383. 439. 554.
Joſeph I. G. 2, 24.

Carl VI. G. 2, 125. 138.
Joſeph II. 2, 599.
Baunachiſche (Canton-) Sachen, unter K.
Max II. B. 333.
Carl VI. G. 2, 83. 125. 212.
Franz G. 2, 282.
Bayern (Chur-); G. 2, 633.
Beſchwerden; ſ. auch: Religionsſachen; it. die ſpecial-Rubriquen.
Ueber den Kayſerlichen Hof. G. 1, 96. 228. 568.
Bey den Weſtphäliſchen Fridens-Tractaten. G. 1, 146.
— — der Reichsſtände gegen die Reichsritterſchafft; (ſ. auch die Namen der Crayſe;) unter K.
Ferdinand I. B. 213. u. f. 255.
Max II. B. 304. 312. 321. 328.
Rudolph II. B. 484. 486. 605.
Matthia. G. 1, 30. 38.
Ferdinand II. G. 1, 72. 96.
Leopold. G. 1, 637.
Joſeph I. G. 2, 47.
Carl VI. G. 2, 296.
Carl VII. G. 2, 317. 322. 325. u. f. 348.
Franz; (ſ. Pfalz; Würtemberg.) G. 2, 575.
Joſeph II. G. 2, 715.
Beſchwerden der Reichsritterſchafft überhaupt, und reſp. Kayſerliche Reſolutionen darauf; unter K.
Carl V. V. N. 814. 817. 937. 939. G. 2, 725.
Ferdinand I. B. 99. 255.
Max II. B. 314. G. 2, 740. 744.
Rudolph II. B. 476. 487. 497. 506. 512. 602.
Matthia, G. 1, 5. 8. 9. 11. 17. u. f. 33. 38.
Ferdinand II. G. 1, 57. 71. 96. 2, 756.
Ferdinand III. G. 1, 230.
Leopold. G. 1, 410. 537. 635.
Joſeph I. G. 2, 47.
Carl VI. G. 2, 295.
Carl VII. G. 2, 325. u. f.
Franz; (ſ. Würtemberg,) G. 2, 574.
— — einzelner Rittercrayſe; ſ. ihre Namen.
Beſtandſachen, Reichsritterſchafftliche, unter K. Carl V. V. N. 916. 917.
Beſteurung; ſ. Collectation.
Biſchöffe; einiger Antrag an die R. Ritterſchafft. G. 1, 33.
Blutbannſachen, unter Kayſer
Max I. V. N. 672. G. 2, 721.
Carl V. 816. 903.

Ferdinand I. B. 223.
Rudolph II. B. 589.
Joſeph II. G. 2, 710.
Bodenſee; ſ. Hegau.
Brandenburg u. Reichsritterſchafft; (ſ. auch: Bündniſſe; Vogtländiſche) unter K.
Rudolf II. B. 333.
Matthia. G. 1, 30.
Ferdinand II. G. 1, 73. 2, 755.
Leopold. G. 1, 354. 439.
Carl VI. G. 2, 75. 182. u. f. 189. 201. 211. 219. 256.
Franz; ſ. Würtemberg.
Breißgau; Reichsritterſchafft darinn. V. N. 640.
Buchiſche Quartiersſachen; unter K.
Rudolf II. G. 2, 747. 750. 751.
Ferdinand III. G. 1, 117. 225. 2, 762. 763.
Leopold. G. 1, 269. 358. 366.
Carl VI. G. 2, 286.
Joſeph II. G. 2, 588.
— — Religionsbeſchwerden. B. 490.
Bündnißſachen, (ſ. auch: Vereine; Unionen;) zwiſchen Reichsſtänden und der Reichsritterſchafft, oder gegen einander, unter K.
Max I. V. N. 686.
Carl V. V. N. 906. u. f.
Ferdinand I. B. 209. u. f.
Rudolph II. B. 590. 591.
Matthia. G. 1, 8. 10. 11. 12. 27. 28. 30. 32. 33. 34. 38. 2, 751.
Ferdinand II. G. 1, 44. 78. 79. 98. 100.
Leopold. G. 1, 348. 358. 361. 411. 461. 487. 501. 532. 615. 646.
Carl VI. G. 2, 108. 150. 173. 296.
Bund; K. Carls V. vorgehabter. G. 2, 730.
—— Schwäbiſcher; ſ. Schwäbiſcher.
Burgau; (ſ. auch: Oeſterreich;) Beſchwerden gegen daſſelbe. G. 1, 20. u. f.
Burgen, (Reichs-) beſonders Fridberg; (ſ. auch: Fridberg;) unter K.
Max I. V. N. 641.
Carl V. V. N. 808.
Buſecker-Thal. G. 2, 39.

C.

Cammergericht, und die R. Ritterſchafft; überhaupt davon unter K.
Carl V. G. 2, 735.
Max II. B. 326.
Rudolph II. B. 500. 541. 563. 607.
Matthia, G. 1, 21. 27.
Ferdinand II. G. 1, 84.

Ferdinand III. S. 1, 215. 244.
Leopold, S. 1, 535. 550. 554. 581.
Joſeph I. S. 2, 41. 49.
Carl VI. S. 2, 167. 175. 177. 306. 769.
Joſeph II. S. 2, 682. 717.

Cammer-Richter- und Camergerichts-Präſidenten-Amtsſachen unter K.
Max I. V. N. 644. 688.
Leopold. S. 1, 300. 333. 550. 679.
Joſeph I. S. 2, 40. 49.
Carl VI. S. 2, 100. 105. 123. 306.
Carl VII. S. 2, 340. 351.
Franz, S. 2, 389. 563. 565. 570. 580.
Joſeph II. S. 2, 675. 717.
add. S. 2, 105. 123. 240.

Camergericht; (ſ. auch: Reichsgerichte.) Ob die R. Ritterſchafft ein Präſentationsrecht dabey gehabt? unter K.
Max I. V. N. 689.
Carl V. V. N. 812. 910. u. f. 946.

Cammerziler. Ob die R. Ritterſchafft darzu concurriret? unter K.
Max I. V. N. 658. 688.
Carl V. V. N. 814. 818. 834. 446.
Ferdinand III. S. 1, 209. u. f. 221. 244.

Canzleyſachen; (ſ. auch: Jurisdiction;) S. 2, 709.

Capitulation; (ſ. auch: Wahl-Capitulation; it. die Namen der Rittercantons;) eines Ritterhauptmanns. S. 1, 260. 264.

Carl V. Kayſer; Geſchichte der Reichsritterſchafft unter Demſelben. V. N. 793. 891. S. 2, 722.

Carl VI. Kayſer, desgleichen; S. 2, 50. 768.

Carl VII. Kayſer; desgleichen; S. 2, 308.

Caſſaſachen; (ſ. auch: Collectation; Moroſe) Fränckiſche. S. 2, 75. Rhön-Werraiſche. S. 2, 85. Odenwaldiſche. S. 2, 156. 172. 176.

Caſtell und Reichsritterſchafft. S. 1, 555. 575. u. f. 580. 583. u. f. 614. 616. u. f. S. 2, 20. 135. 159. 178.

Catholiſche; (ſ. auch: Pabſt;) Bündnißſachen; ſ. Bündniſſe. Beſchwerden gegen den Diöceſanum. S. 1, 70. Betragen gegen der R. Ritterſchafft. S. 1, 237.

Ceremonielſachen, zwiſchen Grafen und der R. Ritterſchafft. S. 1, 477.

Charitativ = Subſidien u. d. an den Kayſer; (ſ. auch: Kayſer; Kriegsſachen; Türckenhülffen,) unter K.
Max I. V. N. 679. 684.
Carl V. V. N. 805. u. f. 821. u. f. 826. u. f. 834. 835. 892. u. f. 896. 900. u. f. 906. u. f. 908. 912. 913. u. f. 934. 936. S. 2, 726. u. f. 730. 737.
Ferdinand I. B. 67. 72. u. f. 230.
Max II. B. 311. 320. 330. 332. 336. 354. 744.
Rudolph II. B. 474. 490. 491. 509. 511. 512. 516. 521. 523. 539. 543. 566. 569. 597.
Matthia, S. 1, 13. 14. 36.
Ferdinand III. S. 1, 140. 142. 147. 187. 199. 210. 228.
Leopold. S. 1, 280. 327. 362. 408. 415. 445. 536. 559. 567. 615. 623. 625.
Joſeph I. S. 2, 14. 18. 19. 44.
Carl VI. S. 2, 107. 116. 122. 138. 163. 250. 265. 294.
Carl VII. S. 2, 335. 340. 347.
Franz, S. 2, 390. 391. 517. 518. 519. 573.
Chur, achte; Reichritterſchafftliches Betragen dabey. S. 1, 185.
Churfürſtliches Collegium, und Reichsritterſchafft, unter K.
Ferdinand III. S. 1, 131. 239.
Coburgiſcher Adel. S. 1, 118.
Cölln, Stifft. Subſidien für daſſelbe. B. 493. 495.
Collectationsſachen; (ſ. auch: Anlagen; Caſtell; Executionen; Matricul; Moroſe; ꝛc. Würtemberg;) unter Kayſer
Carl V. V. N. 909. u. f. 914. 916. 917.
Ferdinand I. B. 78. 80.
Max II. B. 324. u. f. 356. u. f.
Rudolph II. B. 528. 554. 578.
Ferdinand II. S. 1, 43. 76.
Leopold. S. 1, 273. 283. 284. 305. 341. 344. 364. 485. 539. u. f. 563. 640.
Carl VI. S. 2, 104. 221. 301.
Carl VII. S. 2, 310. 343.
Franz, S. 2, 421. 546. 572.
Joſeph II. S. 2, 594. 603. 620. 628. 643. 669. 672.
Comitial ꝛc. ſ. R. Täge.
Comitialgeſandte; Titulaturſtreit mit ihnen. S. 2, 457.

Con-

Concurs; ſ. Schulden.
Confirmation, der Kayſerlichen Privilegien (ſ. auch: Privilegien) unter K.
Ferdinand I. B. 46. 128.
Max II. 311. 313. 331.
Matthia. S. 1, 6. 9. 14. 17. u. f.
Ferdinand II. S. 1, 95. u. ſ. w.
Conjunction; ſ. Bündniß.
Conſervatores, der R. Ritterſchafftlichen Freyheiten. B. 326.
Conſulenten, Ritterſchafftliche, B. 41. 46. 66. 299. 301. 302. S. 2, 200. 378.
Convente, Reichsritterſchafftliche; (ſ. auch: Correſpondenztäge;) unter Kayſer
Carl V. B. N. 802. u. f. 805. 806.
Ferdinand I. B. 65.
Max II. B. 302.
Rudolph II. B. 454.
Ferdinand III. S. 1, 121.
Carl VI. S. 2, 72. 76. u. f. 82.
Carl VII. S. 2, 310.
Corpus Evangelicorum; ſ. Religionsſachen.
Correſpondenz, zwiſchen den Rittercrayſen und Correſpondenztäge unter Kayſer
Ferdinand I. B. 40. 45.
Max II. B. 297.
Rudolph II. B. 448. S. 2, 745.
Ferdinand III. S. 1, 103.
Joſeph I. S. 2, 5.
Carl VI. S. 2, 59. u. f.
Joſeph II. S. 2, 587.
Coſtanz und Reichsritterſchafft. S. 1, 386.
Craichgau; Reichsritterſchafft; ſ. unter K.
Carl V. B. N. 803. 807.
Ferdinand I. B. 60.
Carl VI. S. 2, 280. 281.
Craysſachen und Reichsritterſchafft, (ſ. auch: Rittercrayſe; it. die Namen der Crayſe,) unter K.
Max I. B. N. 655. 685.
Carl V. B. N. 922. 942.
Max II. B. 364.
Rudolph II. B. 606.
Ferdinand II. S. 1, 100.
Ferdinand III. S. 1, 237.
Leopold. S. 1, 367. 411. 632. 635.
Joſeph I. S. 2, 41.
Franz, S. 2, 578.
Joſeph II. S. 2, 676.
Criminalſachen. S. 2, 241. 244. 345. 396. 421. 520. 559. 620.
Curatel; ſ. Vormundſchafft.
Curialien; der Reichsſtätte gegen die Reichsritterſchafft. B. N. 921. eines Crayſes. B. 364. add. S. 2, 303.

Debit.

D.

Debitweſen; ſ. Schulden.

Deputations = Rath, Schwäbiſcher. G. 1, 112.

Dernbachiſche Exemtion. G. 1, 357.

Dioceſanus; Beſchwerden über ihn. G. 1, 70. 98.

Directorialſachen; (ſ. auch: Moroſe ꝛc.) G. 1, 340. G. 2, 176. 361. 369.

Directorium; ſ. Generaldirectorium.

Diſtricte, der Rheiniſchen Reichsritterſchafft. G. 1, 273.

Donau; Reichs = Ritterſchafft an derſelben, unter K.

Carl V. B. N 803. 818. u. f.

E.

Ebernburgiſche Sache. G. 2, 448. 521. 533. 562. 581. 594. 608. 625. 634. 661.

Edel, Prädicat. G. 1, 222.

Eheſachen. G. 2, 215. 516. 592. 595. 605. 667.

Eichſtätt und Reichsritterſchafft. G. 1, 386. 2, 633.

Eigene Leute; ſ. Leibeigene.

Eigenthum; deſſen Separation vom Lehen. G. 2, 648.

Einquartierung; R. Ritterſchafftliche Befreyung davon; (ſ. auch: Kriegsſachen.) G. 1, 131. u. f 245. G. 2, 324. 350.

Einſtandsrechtsſachen; (ſ auch: Ellwangen; Nellenburgiſches ꝛc.) unter K.

Matthia. G. 1, 15.

Ferdinand III. G. 1, 202.

Leopold. G 1, 410. 427. 437. 562. 641.

Carl VI. G. 2, 127. 158. 161. 297.

Joſeph II. G. 2, 598. 607. 632. 645. 670. 681. 710.

Ellwangen und R. Ritterſchafft; unter K.

Ferdinand II. G. 1, 73. 77.

Leopold G. 1, 569. 601. u ſ. 616. u ſ.

Elſaßiſche Beſchwerden, unter K.

Carl V. B N. 917.

Max II. B. 322.

Matthia. G. 1, 14. 25.

Elſaßiſche Privilegien, unter K.

Carl V. B. N. 917. G. 2, 736.

Matthia, G 1, 15.

Ferdinand II. G. 1, 63.

Ferdinand III. G. 1, 127. 203.
Leopold. G. 1, 284.
Elſaßiſche Reichsritterſchafft; unter K.
Max I. V. N. 640.
Ferdinand I. B. 230.
Max II. B. 297.
Ferdinand II. G. 1, 43.
Ferdinand III. G. 1, 104. 122. 182. 200.
Leopold. G. 1, 274. 301. 305. 306. 317. 340. 351. 352. 353. 363. 630.
Elſaßiſche Rittermatricul G. 1, 125.
Elſaßiſche Ritter-Ordnung. G. 1, 122. 204.
Erbſchafftsſachen. G. 2, 642.
Erſte Inſtanz; ſ. Inſtanz.
Erzſtiffter; Project einer Vereinigung ihrer und der R. Ritterſchafft. G. 1, 215. 239. Beſchwerden G. 2, 48.
Evangeliſche; (ſ. auch: Religions-Sachen;) Bündniß-Sachen; ſ. Bündniſſe. Ihr Betragen gegen der R. Ritterſchafft. G. 1, 237.
Executionen, der Steuern; (ſ. auch: Collectation; Moroſe;) unter K.
Leopold. G. 1, 345. 352. 362. 647.
Carl VI. G. 2, 224.
Executions-Ordnung; (Reichs-) und R. Ritterſchafft; unter K.
Ferdinand I. B. 83. u. f. 120. u. f. 223. 228. 256.
Exemtion, der Reichsrittergüter durch Andere, (ſ. auch: Dernbach, Geyer, Giech, Limburg, Rechberg, Thannhauſen, Wartemberg;) unter K.
Ferdinand I. B. 46. 74.
Max II. B. 318. 333.
Leopold. G. 1, 365. 407. 628. 650.
Joſeph I. G. 2, 21. 49.
Carl VI. G. 2, 179. 297.
Carl VII. G. 2, 335. 352.
—— von Kriegsbeſchwerden; ſ. Kriegsſachen.
Exiſtenz, der Reichsritterſchafft, unter K.
Max I. V. N. 674.
Carl V. V. N. 794.
Eyd; ſ. Rittereyd.

F.

Familien, Reichsritterſchafftliche, abgekommene. B. 503. Schwäbiſche. G. 2, 71. Fränckiſche. G. 2, 74.
Familienſachen, R. Ritterſchafftliche, unter K.
Carl V. V. N. 809.
Ferdinand I. Kayſer; der Reichsritterſchafft Geſchichte unter Demſelbigen.

digen. B. 29. u. f. G. 2, 738.
Ferdinand II. Kayſer; Geſchichte der R. Ritterſchafft unter ihme. G. 1, 40. 2, 753.
Ferdinand III. desgleichen. G. 1, 201. 2, 758.
Fideicommißſachen. G. 2, 604. 698.
Fiſchereyſachen. B. 335.
Forſt- und Jagdſachen; ſ. auch: Wildfuhren. R. Ritterſchafftliche Beſchwerden und Freyheiten, unter K.
Carl V. B. N. 898. 918.
Ferdinand I. B. 79. 82. 211. 222.
Max II. B. 311. 324. u. f. 335.
Rudolf II. B. 536. 556. 571.
Forum; (ſ. auch: Austräge;) der Reichsritterſchafft, unter K.
Max I. B. N. 946.
Fränckiſche Beſchwerden, unter K.
Carl V. B. N. 815. 825. 891. 901. 903. 911. G. 2, 725.
Ferdinand I. B. 80. 81.
Max II. B. 320. 332.
Matthia, G. 1, 23. 24.
Ferdinand II. G. 1, 47. 71.
Leopold. G. 1, 531.
Fränckiſche Grafen- und Herrn-Vereine mit der Reichs-Ritterſchafft, unter K.
Max I. B. N. 670.
Carl V. B. N. 810.
Fränckiſche Privilegien; unter K.
Rudolph II. B. 569.
Ferdinand II. G. 1, 62.
Ferdinand III. G. 1. 205.
Leopold. G. 1, 433. 550.
Carl VI. G. 2, 168. u. f. 175.
Fränckiſche Reichsritterſchafft; (ſ. auch: Caſſa; Charitativ-Subſidien; Zwingenberg;) Deren Verfaſſung und Streitigkeiten, unter K.
Max I. B. N. 639.
Carl V. B. N. 807.
Ferdinand I. B. 301.
Ferdinand III. G. 1, 114.
Leopold, G. 1, 263.
Joſeph I. G. 2, 9.
Carl VI. G. 2, 74.
Joſeph II. G. 2, 678. 723.
Fränckiſche Rittergüter. G. 2, 74.
Fränckiſche Ritterordnung; unter K.
Rudolph II. B. 455.
Ferdinand III. G. 1, 205.
Leopold. G. 1, 264. 302.
Carl VI. G. 2, 74. 168.
Fränckiſche Vereine, unter K.
Max I. B. N. 670.
Fränckiſcher Crays, und Reichs-

Reichsritterſchafft, unter K.
Ferdinand II. G. 1, 85.
Ferdinand III. G. 1, 129. 143.
Leopold. G 1, 291. 320. 324. 329. 333. 336. 458. 474. 487. 531. 555. 579. 580.
Joſeph I. G. 2, 20. 24.
Carl VI. G. 2, 139. 159. 172.
Franz, G. 2, 423.
Franckfurt und Reichs-Ritterſchafft. G. 1, 391. 399.
Franckreich; ſ Elſaßiſche Ritterſchafft; Nimwegiſcher Fride; Ryswickiſcher Fride; Waffenſtillſtand.
Albinagialrecht. G. 2, 633.
Franz, Kayſer; Geſchichte der Reichsritterſchafft unter Demſelben. G. 2, 353. 771.
Frauenſtifft; Reichsritterſchafftliches. G. 2, 87. 342. 391.
Freye Pürſch; ſ. Forſt.
Freye Size. B. 323. u. f.
Fridberg, Burg; von derſelben und reſp. der Reichsritterſchafft, unter K.
Max I. V. N. 641. 658. 664. 678. 682. G. 2, 719.
Carl V. V. N. 807. 808. 825. 833.
Ferdinand II. G. 1, 42.
Ferdinand III. G 1, 122.
Leopold. G. 1, 273. 274. 544.
Joſeph I. G. 2, 37.
Carl VI. G. 2, 88. 259.
Franz, G. 386. 432. 458. 560.
Fride; ſ. Badiſcher; Münſteriſcher; Nimwegiſcher; Prager; Osnabrückiſcher; Ryswickiſcher; Weſtphäliſcher.
Ueberhaupt; ſ. G. 1, 234. 632. G 2, 46. 295.
Fruchtſperr und Ausfuhr. G. 2, 673.
Fünforts - Convente; Schwädiſche. G. 2, 72.
Fürſtliches Collegium und die Reichs-Ritterſchafft. G. 1, 239.
Fulda, Stifft; G. 1, 225. 280. 358. 366. G. 2, 182. 762. 763.

G.

Garniſon, Burg-Fridbergiſche. G. 1, 274.
Gebürgiſche (Canton-) Sachen; unter K.
Max II. B. 333. G. 2, 741.
Rudolph II. B. 467.
Ferdinand II. G. 2, 753.
Ferdinand III. G. 1, 114. 2, 759. 765.

Leo-

Leopold. G. 1, 264. 265. 458. 553.
Joſeph I. G. 2, 10. u. f. 17. 24.
Carl VI. G. 2, 82. 125. 149. 172. 176. 202.
Franz, G. 2, 383. 384.
Geiſtliche Sachen; ſ. Religionsſachen.
Geiſtlichkeit; ſ. Diöceſanus.
Geldhülffen; ſ. Charitativ-Subſidien.
Geleitſachen. B. 223.
Gelnbauſen, Burg; von derſelben unter K.
Max I. V. N. 642. 682.
General-Directorium, R. Ritterſchafftliches, unter K.
Carl V. V. N. 799.
Georg; ſ. Sanct ꝛc.
Gerichte, Gerichtszwang, (ſ. auch: Juriſdiction,) fremde; R. Ritterſchafftliche Befreyungen und Warnungen dagegen, unter K.
Max I. V. N. 673.
Carl V. V. N. 818. 904.
Ferdinand I. B. 45. 81.
Matthia, G. 1, 16.
Ferdinand III. G. 1, 108.
Leopold. 1, 342. 484. 541. 641.
—— Reichsritterſchafftliche, unter K.
Max I. V. N. 673.
Gerichtsordnungen, R. Ritterſchafftliche. B. 58.
Gerichtsſtand; ſ. Forum.
Geſandtſchaffts-Recht, Reichs-Ritterſchafftliches. G. 1, 244. 2, 308.
Geſellſchafft; ſ. Sanct ꝛc.
Geyeriſche Exemtion von der Reichsritterſchafft. G. 1, 477.
Giech (von) Graf. G. 2, 179. 243.
Gnadenzeichen, Kayſerliches für die Ritterhauptleute. G. 2, 165. 293.
Görz. G. 2, 335. 343. 352.
Gränzen, des Fränckiſchen Ritter-Crayſes, unter K.
Rudolph II. B. 451.
des Rheiniſchen, unter Kayſ.
Carl V. V. N. 807. 907. u. f. 913.
Rudolph II. B. 468.
des Schwäbiſchen, unter K.
Max II. B. 298.
Grafen; (ſ. auch: Cam. Gerichts-Präſidenten; Cammerrichter) deren und der Reichsritterſchafft Verhältniß ꝛc. gegen einander, unter Kayſ.
Max I. V. N. 687.
Carl V. V. N. 944.
Matthia. G. 1, 2.

Leopold. G. 2, 477. 532. 555. 582. 678.
Joſeph I. G. 2, 40.
Carl VI. G. 100. 240.
Gravamina; ſ. Beſchwerden.
Grumbachiſche Händel. B. 327. 336.
Güter-Innhabere, R. Ritterſchafftliche; (ſ. auch: Reichs-Ritterſchafftliche Anlagen;) unter K.
Carl V. B. N. 806. 933.
Güter Verkauffſachen; (ſ. auch: Rittergüter;) unter K.
Carl V. B. N. 909. u. f. 916. 917.
Ferdinand I. B. 323. u. f.
Carl VI. G. 2, 149.
Carl VII. G. 2, 352.
Güter-Verleihungsſachen, unter K.
Carl V. B. N. 917.
Max II. B. 324. u. f.

H.

Halsgericht; ſ. Blutbann.
Handwercks-Sachen; ſ. Zünffte.
Hauptleute; ſ. Ritter-Hauptleute.
Hegau, Allgau, und am Bodenſee; Reichsritterſchafftliche Sachen; unter K.
Carl V. B. N. 802.
Ferdinand I. B. 59. 60.
Leopold. G. 1, 249. 559. 2, 766.
Franz, G. 2, 245.
Heilbronn. G. 2, 417. 424. 460. 520.
Heſſen-Darmſtatt. 2, 39.
Heurathsgutsſachen. G. 2, 605.
Heurathspacten. G. 2, 385.
Hochſtiffter; Project einer Vereinigung zwiſchen ihnen und der R. Ritterſchafft. G. 1, 215. 239. Beſchwerden. G. 2, 48.
Hundsrück; Reichsritterſchafft darauf; unter K.
Carl V. B. N. 807.
Hypothecken-Sachen. G. 2, 85.

J.

Jagd; ſ. Forſt; Wildfuhren.
Jeſuiter-Rittergüter. G. 2, 699. 704. 711.
Illereichheim; ſ. Limburg-Styrum; Rechberg.
Immatriculations-Sachen; (ſ. auch: Annahm.) G. 2, 362. 679.
Immedietät; deren Verluſt zur Straf. G. 2, 702.
Injurienſachen. G. 1, 225. G. 2, 200.

Inquiſitionsſachen; (ſ. auch: Criminalia; Münz.) G. 2, 515. 606.
Inſigel, ſ. Sigill.
Inſinuation, der Reichs-Ritterſchafftlichen Privilegien; ſ. Cammer-Gericht; Schwäbiſches Landgericht.
Inſtanz (erſte,) (ſ. auch: Austräge) G. 1, 561.
Interim. G. 2, 736.
Interregnum: ſ. Zwiſchenreich.
Joſeph I. Kayſer; Geſchichte der Reichsritterſchafft unter demſelben. G. 2, 1. 768.
Joſeph II. Kayſer; desgleichen. G. 2, 581. 777.
Jubiläa. G. 2, 84.
Judenſachen; unter Kayſer
Ferdinand I. B. 81. 82.
Rudolph II. B. 529. 558. 573.
Carl VI. G. 2, 180. 295.
Jurisdiction, (ſ. auch: Gerichte) über der Reichsrittere Perſonen, (ſ. auch: Moroſe ꝛc.) B. 224. Sonſtige Jurisdictionsſachen, unter K.
Joſeph I. G. 2, 17.
Carl VI. G. 2, 298.
Franz, G. 2, 417. 424. 469. 520.
Joſeph II. G. 2, 601. 641. 667. 694.
Jus Retractus; ſ. Einſtandsrecht.
Juſtiz (Reichs-) Sachen; unter K.
Rudolph II. B. 538. 539.
Matthia. G. 1, 4. 5. 9. 17. u. f.
Ferdinand III. G. 2, 760.
Juſtizſachen; der Reichs-Ritterſchafft Beſchwerden darinn, unter K.
Carl V. B. N. 814. 897. 905.
Ferdinand III. G. 1, 236.
Carl VI. G. 2, 229. 298.

K.

Kayſer; (ſ. auch: Beſchwerden; Charitativ-Subſidien; it. die Namen der Kayſere;) Verhältniß zwiſchen Demſelben und der R. Ritterſchafft, unter K.
Max I. B. N. 642.
Carl V. B. N. 809. Vertheidigung ſeines Betragens; ib. 905. vorgehabter Bund; ib. 906. u. f.
Ferdinand I. B. 75. 230.
Max II. B. 304. 305. 309. 324.
Rudolph II. B. 474. 545. 591. 599.
Matthia, G. 1, 4. 8. 36.
Ferdinand II. G. 1, 44. 72. 78. 95. 96.

Ferdinand III. G. 1, 127. 226. u. f.
Leopold. G. 1, 275. 367. 621. u. f.
Joſeph I. G. 2, 14.
Carl VI. G. 2, 99. 292.
Carl VII. G. 2, 311.
Joſeph II. G. 2, 591. 673. 713.
Tractaten mit der Kayſ. Generalität und Hof-Cammer; (ſ. auch: Charitativ Subſid. Naturalien und: Kriegsſachen,) unter K.
Leopold. G. 1, 333. 335. 337. 414. 479. 627.
Einquatierungen ꝛc. ſ. Beſchwerden; Kriegsſachen.
Kayſerliche Privilegien; ſ. Privilegien.
Kayſerwahl-Sachen; ſ. Wahltag.
Kempten, Stifft. G. 2, 762.
Kocheriſche (Canton-) Sachen; unter K.
Carl V. B. R. 803. 818. u. f. 837.
Rudolph II. B. 595.
Ferdinand III. G. 1, 113.
Kriegsdienſte, fremde. G. 1, 245.
Kriegsſachen; (ſ. auch: Bündniſſe ꝛc. Charitativ-Subſidien;) unter K.
Carl V. B. R. 918. 919. u. f. 921. 922.
Ferdinand II. G. 1, 48. 59. 78. 88. 91. 96. 2, 754. 757.
Leopold. G. 1, 328. 335. 337. 339. 444. 447. u. f. 459. 462. 464. 479. 487. 495. 502. 536. 549. 568. 581. 582. 631. 637.
Joſeph I. G. 2, 18. 25. 46.
Carl VI. G. 2, 107. 116. 265. 273. 277. 298.
Franz, G. 2, 516. 518. 533. 574.

L.

Landfridensſachen; (ſ. auch: Crayſe; Executions-Ordnung;) unter K.
Max I. B. R. 643. 644.
Carl V. 813. 922. G. 2, 737.
Ferdinand I. B. 221. 258. G. 2, 738.
Max II. 305. 326. 363.
Landgerichte; (ſ. Baariſches; Nellenburgiſches; Nürnbergiſches; Schwäbiſches.) G. 1, 581.
Landſaſſereyſachen; (ſ. auch: Unmittelbarkeit;) unter K.
Ferdinand I. B. 80. 259.
Max II. B. 322. 323. u. f. 338.
Rudolph II. B. 569.
Landſtandſchafft einiger

Reichs-

Reichsrittere, unter K.
Max I. V. N. 691.
Lehensſachen; (ſ. auch: Reichslehen) unter K.
Carl V. V. N 898. 905. 911. 916. 936.
Ferdinand I. B. 220. 222. u. f. 258. u. f.
Max II. B. 315. 334. 344.
Rudolph II. B, 542.
Ferdinand II. G. 1, 73. u f. 81. 100.
Leopold. G. 1, 314. 441. 485. u. f. 543. 644.
Carl VI. G. 2, 146. 171. 200. 210. 280. 299.
Franz, G. 2, 580.
Joſeph II. G. 2, 629. 630. 648. 650. 670. 703.
Leibeigensſachen; unter Kayſ.
Carl V. V. N 914. 915.
Rudolph II. B. 535. 561. 583.
Leopold, Kayſer; Geſchichte der Reichsritterſchafft unter Demſelben. G. 1, 246. 2, 764.
Liferungen, in Kriegszeiten; ſ. Kriegsſachen.
Liga; ſ. Bündniſſe.
Limburg - Styrum; (add. Rechberg.) G. 2, 184. 188. 192. 209. 216.
Loſung; ſ. Einſtand.

M.

Mannengericht. B. 327.
Manus mortua, Veräuſſerungen dahin. G. 2, 182. 214. 268. 300. 517. 698.
Manutenenz der Kayſ. Privilegien; ſ. Privilegien.
Marcktſachen, unter K.
Carl V. V. N. 816.
Matthia, G. 1, 33.
Marſchſachen; (ſ. auch: Kriegsſachen;) G. 2, 300.
Matricularfuß, der R. Ritterſchafft, in Anſehung des Kayſerl. Hofes; (ſ. auch: Kriegsſachen) unter K.
Leopold. G. 1, 410. 445. 521. u. f.
Matricular-Sachen, R. Ritterſchafftliche, (ſ. auch: R. Matricul,) unter K.
Carl V. V. N. 805.
Ferdinand I. B. 46. 58. 62. 65. 223. 229. 300.
Rudolph II. B. 448. 453. 509. 510.
Ferdinand III. G. 1, 113. 121. 126.
Carl VI. G. 2, 172.
Franz, G. 2, 545.
Matthias, Kayſer. Geſchichte der R. Ritterſchafft unter Jhme. G. 1, 1. 2, 751.
Maulbronniſcher Receſs von 1564. B. 209. u. f.
Maximilian I. Kayſer; Ge-

Geſchichte der Reichs-Ritterſchafft unter demſelben. V. N. 633. S. 2, 718.
Maximilian II. desgleichen; B. 296. S. 2, 740.
Maynz (Chur-) und R. Ritterſchafft. S. 1, 368. 372. 567. 615.
Mecklenburg und Reichs-Ritterſchafft. S. 1, 391.
Militarſachen; der R. Ritterſchafft Gerechtſame darinn. 1, 679.
Mitglider, neuer Annahm; ſ. Immatriculation.
Montfort (zu) Grafen. S. 2, 214.
Moroſe Contribuenten u. Widerſpenſtige; (ſ. auch: Collectation; Execution;) unter K.
Ferdinand I. B. 42. 69. 99. 231.
Max II. B. 310. 316. 329. 330. 331. 346.
Rudolph II. B. 506. 520.
Ferdinand II. S. 1, 57. 63. 69.
Ferdinand III. S. 1, 121. 141. 200. 205. 208.
Leopold. S. 1, 280. 361. 363. 438.
Joſeph I. S. 2, 21.
Carl VI. 2, 121. 122. 127. 145. u. f. 173. 198. 209. 212. 221. 254. 258. 274.
Franz, S. 2, 416. 427. 458. 515. 548.
Joſeph II. S. 2, 604. 696. 707.
Mortenau; Reichsritterſchafft darinn, unter Kayſ.
Carl V. V. N. 807.
Münchroth. S. 2, 158.
Münſteriſcher Fride. S. 1, 192.
Münzſachen S. 2, 448. 457. 524. 538. 574. 774.
Mury. S. 2, 269.

N.

Nacheil; ſ. Executions-Ordnung.
Nahe; Reichsritterſchafft daran, unter K.
Carl V. V. N. 807.
Namen, der Reichsritterſchafft, unter K.
Max I. V. N. 677.
Carl V. V. N. 797.
Naturalien, Liferung an den Kayſer. S. 2, 45.
Neckar; und Schwarzwaldiſche; (Canton-) Sachen; unter K.
Carl V. V. N. 803.
Leopold, S. 1, 260.
Franz, S. 2, 395. 427. 534.
Nellenburgiſches Landgericht. S. 2, 198. 208. 241. 251. 356. 267. 307.
Nimwegiſcher Fride. S. 351.

Nürn-

Nürnberg und Reichs-Ritterſchafft. G. 1, 395.
Nürnbergiſches Landgericht. G. 2, 665.

O.

Ochſenfurter Convent gegen die Reichs-Ritterſchafft.
1615. G. 1, 30.
1630. G. 1, 73.
Odenwald; ſ. Ottenwald.
Oeſterreich und Reichs-Ritterſchafft; unter K.
Carl V. V. N. 932.
Ferdinand I. B. 44. 229.
Max II. B. 337.
Matthia. G. 1, 20. u. f.
Leopold. G. 1, 409. 433. 647.
Carl VI. G. 2, 770.
Oettingen-Baldern. G. 2, 707.
Officianten; (ſ. auch: Conſulenten;) Reichs-Ritterſchafftliche. G. 2, 587.
Ordnungen; ſ. Ritter-Ordnungen.
Ortenauiſche Sachen; (ſ. auch: Neckar.) G. 2, 146. 181. 395. 427. 534.
Ortsconvente; ſ. Convente.
Ortsvorſtand; ſ. Reſpect.
Osnabrückiſcher Fride. G. 1, 190.
Oſterfeyer. G. 2, 87.
Ottenwaldiſche Union. B. 463.
Andere Sachen, unter K.
Joſeph I. G. 2, 21.
Carl VI. G. 2, 156. 172. 176.
Franz, G. 2, 417. 428.
Joſeph II. G. 2, 596. 609. 639. 678. 683.

P.

Pabſt und Reichsritterſchafft. G. 2, 307.
Perſonaliſten, Reichs-Ritterſchafftliche; unter K.
Carl V. V. N. 805.
Pfahlburger; Beſchwerden ihretwegen, unter Kayſ.
Carl V. V. N. 814.
Pfalz; (Chur-) und R. Ritterſchafft (ſ. auch: Ebernburg; Zwingenberg,) unter K.
Ferdinand I. B. 98. 126. 209. u. f. G. 2, 739.
Matthia. G. 1, 25.
Ferdinand II. G. 1, 58.
Leopold. G. 1, 301. 385. 389.
Carl VI. G. 2, 150. 177. 237.
Carl VII. G. 2, 338.
Franz, G. 2, 431.
Pfandſchafften, der R. Rittere von R. Ständen. B. 222.
Pfarrlehen, Reichs-Ritterſchafft-

terſchafftliches vom Kayſer und Reich, unter K.
Max I. B. N. 672.
Pflanzſchule, Altmühliſche. S. 2, 383.
Plaſſenburg; Herrſchafft. S. 1, 355.
Poſtſachen. S. 2, 675.
Präbenden-Sachen. B. 492. 606.
Prädicate, R. Ritterſchafftliche aus der R. Canzley und ſonſt. S. 1, 222. 226. S. 2, 162. 164.
Präſentationsrecht; ſ. Cam. Gericht.
Prager Frid. S. 1, 90.
Privatſteuern, Reichs-Ritterſchafftliche. S. 2, 69. 291.
Privilegien, Kayſerliche für die R. Ritterſchafft, (ſ. auch: Fränckiſche, Rheiniſche, Schwäbiſche, it. Confirmation,) unter K.
Max I. B. N. 684.
Carl V. B. N. 935.
Ferdinand I. B. 219. u. f. 221. 223. 227. 228. 231.
Max II. B. 311. 313. 318. 324. 354.
Rudolph II. B. 474. 540. 600.
Matthia; S. 1, 37.
Ferdinand II. S. 1, 95.
Ferdinand III. S. 1, 227.
Leopold. S. 1, 483. u. f. 539. u. f. 562. 582. 622.
Joſeph I. S. 2, 43.
Carl VI. S. 2, 278. 292.
Proceß; ſ. auch: Gericht ꝛc. Pr. Ordnung. S. 1, 114. S. 2, 83.
Prodigi; ſ. Moroſe.
Proportion, der Subſidienquoten. S. 1, 108.
Pürſch; freye; ſ. Forſt.

Q.

Quartiere; ſ. Einquartierung; Kayſer; Kriegsſachen.

R.

Rang, der Rittercrayſe; unter K.
Carl V. B. N. 798.
Streit mit den R. Stätten. S. 1, 45. 101. 168. 240. 2, 765.
Rathscharacter (Kayſerlicher) der R. Ritterſchafft. S. 2, 124. 293.
Receſſe.
Altmühliſche. S. 2, 10. 83. 382. 384.
Gebürgiſche. S. 2, 13. 84.
Fränckiſche 6. Orts. S. 2, 80.
Mittelrheiniſche. S. 2, 13.
Rechberg, Graf. S. 1, 2. 148. 193. S. 2, 184. 188. 192.
Rechnungen; ſ. Caſſa-Sachen.
Recroutenliferung. S. 2, 521. 573. 777.
Recurſe, an die Lehenhöfe; ſ. Lehenſachen.
An den Reichsconvent. S. 2, 574. 672. 715.

Reich, Römiſches; Verhältniß zwiſchen Demſelben und der Reichsritterſchafft; unter K.
Max I. V. N. 642.
Carl V. V. N 809.
Ferdinand I. B. 75. 254.
Max II. B. 304. 360.
Rudolph II. B. 473. 601.
Matthia, G. 1, 4.
Ferdinand II. G. 1, 44.
Ferdinand III. G. 1, 127.
Leopold. G 1, 275.
Joſeph I. G. 2, 14.
Carl VI. G. 2, 99.
Carl VII. G. 2, 311.
Franz, G. 2, 388.
Joſeph II. G. 2, 591.
Reichsabſchide; ſ. R. Täge.
Reichsanlagen; ſ. auch: Charitativ-Subſidien; Reichs-Täge) unter Kayſer
Max I. V. N. 645. u. f. 679. u. f.
Carl V. V. N. 826. 834. 835. 836. 892. 896.
Leopold. G. 1, 299. 630. add. G. 1, 233.
Reichsburgen; ſ. Burgen.
Reichscanzley; Reichsritterſchafftliche Prädicate daraus. G. 1, 222. 226.
Reichs-Deputationstäge; ſ. Reichstäge.
Reichs-Executionsordnung; ſ. Exec. Ordn.
Reichs-Generalität; ſ. Kriegsſachen.
Reichsgerichte; (ſ. auch deren Namen;) Verfügungen an dieſelbe, unter Kayſer
Leopold. G. 1, 407. 430. 483. u. f. 541. 579. 639. 678
Carl VI. G. 2, 169. 305.
Franz. G. 2, 580.
Concurrenz mit denſelben. G. 2, 622.
— — nidere; unter Kayſer
Max I. V. N. 947.
Carl VII. G. 2, 351.
Reichshofrath, (ſ. auch: Reichsgerichte) und die Reichsritterſchafft; unter Kayſer
Rudolph II. B. 502. 524. 547.
Matthia. G. 1, 17. 21. u. f.
Ferdinand III. G. 2, 671.
Leopold. G. 1, 364. 554.
Carl VI. 305.
Reichshofraths-Ordnung. Stellen von der Reichsritterſchafft darinn. G. 1, 221. 244.
Reichslehensſachen, R. Ritterſchafftliche; (ſ. auch: Blutbann,) unter Kayſer
Max I. V. N. 672. 936.
Carl V. V. N. 816. 903. 936.

Leopold. G. 1, 429. 437. 562. 628.
Joſeph II. ſ. Jeſuiter ꝛc.
Reichsmatricularſachen, unter Kayſer
Max I. V. N. 645. 682.
Carl V. V. N. 813 938.
Ferdinand III. G. 1, 233.
Reichsmilitar-Verfaſſung; (ſ. auch: Kriegsſachen.) der Reichsritterſchafft Concurrenz darzu, unter K.
Ferdinand II. G. 1, 231.
Leopold. G. 1, 307. 309. 318. 328. 480. u. f. 572. u. f. 631.
Reichsregimentsſachen, unter K.
Max I. V. N. 655.
Carl V. V. N. 812. 939.
Reichsritterſchafft überhaupt; unter K.
Max I. V. N. 630. 637. ihre Exiſtenz, 674. wo? 675. Namen 677.
Carl V. V. N 793. 891. ihre innere Verfaſſung unter demſelben 794. habe ſollen unterdruckt werden. 905. add. G. 2, 722.
Ferdinand I. B. 29. 32.
Max II. B. 296. 297.
Rudolph II. B. 447.
Matthia, G. 1, 1.
Ferdinand II. G. 1, 40.
Ferdinand III. G. 1, 103.
Leopold. G. 1, 246.
Joſeph I. G. 2, 5.
Carl VI. G. 2, 59.
Carl VII. G. 2, 309.
Franz G. 2, 361.
Joſeph II. G. 2, 586.
Reichsſchlüſſe; deren Inſinuation an die Reichsritterſchafft, u. d. G. 1, 232. 2, 715.
Reichsſtände; (ſ. auch: Beſchwerden; Bündniſſe;) deren Verhältniß ꝛc. gegen der Reichsritterſchafft, unter K.
Max I. V. N. 685. u. f.
Carl V. V. N. 895.
Ferdinand I. B. 236.
Max II. B. 304. 361.
Ferdinand III. G. 1, 229.
Leopold. G. 1,
Carl VI. G. 2, 204.
Reichsſtätte; (ſ. auch: Franckfurt; Nürnberg.) deren und der Reichsritterſchafft Verhältniß gegen einander ꝛc. unter K.
Max I. V. N. 688.
Carl V. V. N. 814. 921. 945.
Ferdinand II. G. 1, 45. 101.
Ferdinand III. G. 1, 168. 240. 2, 765.
Joſeph I. G. 2, 48.
Carl VI. G. 2, 99. 304. 351.
Franz, G. 2, 389. 579.
Reichsſtandſchafft; ob die Reichsritterſchafft ſie gehabt, und reſp. Handlungen

lungen deßwegen unter Kayſer
Max I. V. N. 678.
Carl V. V. N. 937.
Leopold. G. 1, 367. 411. 628.
Joſeph II. G. 2, 714.
Reichstags- und Reichs-Deputationstagsſachen, unter K.
Max I. V. N. 644. u. f. 679. G. 2, 719. 720.
Carl V. V. N. 814. 817. 826. 833. 835. 837. 891. 892. 899. 938.
Ferdinand I. B. 42. 43. 81. 221. 224. 227. 254.
Max II. B. 313. 314. 328. 336. 345. 353. 360.
Rudolf II. B. 493. 495. 510. 519. 520. 521. 601.
Matthia, G. 1, 13. 37.
Ferdinand III. G. 1, 133. 137. 140. 209. 221. 230. 232. 2, 760.
Leopold. G. 1, 286. 291. 299. 301. 305. 306. 309. 328. 352. 353. 364. 563. 569. 629. 630.
Joſeph I. G. 2, 45.
Carl VI. (ſ. Zwingenberg.)
Franz; (ſ. Ebernburg; Würtemberg; Zwingenberg.) G. 2, 574.
Joſeph II. G. 2, 675.
Reiſe und Folge. B. 324. u. f. G. 1, 485. 543. 642.
Religionsſachen, der R. Ritterſchafft; (ſ. auch: Weſtphäliſche Fridenshandl.) unter K.
Carl V. V. N. 923. u. f. 314. 349. 353. 363.
Rudolph II. B. 490. 596. 605. G. 2, 750.
Matthia. G. 1, 24.
Ferdinand II. G. 1, 83. 90. 99. 2, 756. 758.
Ferdinand III. G. 1, 145. 235. 2, 758.
Carl VI. G. 2, 181. 191. 207. 214. 239. 255. 257. 271. 279. 300.
Carl VII. G. 2, 338. 340. 342. 351.
Franz, G. 2, 470. 519. 523. 574. 578.
Joſeph II. G. 2, 595. 777.
Renitenten; (ſ. auch: Moroſe.) G. 2, 245.
Reſpect, (ſ. auch: Moroſe) gegen die Ortsvorſtände. G. 2, 124.
Reſtitution der Reichsritterſchafft Krafft Weſtphäl. Fridens. G. 1 237.
Retractus Jus; ſ. Einſtandsrecht.
Rheingau; Reichsritterſchafft darinn, unter K.
Carl V. V. N. 807.
Rheiniſche Beſchwerden, unter K.
Carl V. V. N. 909. 914.
Matthia. G. 1, 25.
Ferdinand II. G. 1, 87.

Ferdi-

Ferdinand III. G. 1, 224.
Leopold. G. 1, 347.
Rheiniſche Matricul. G. 1, 121.
Rheiniſche Privilegien; unter K.
Rudolph II. B. 474. 506. 547.
Ferdinand II. G. 1, 52.
Leopold. G. 1, 283. 303. 561. u. f. 581.
Joſeph I. G. 2, 41.
Rheiniſche Reichsritterſchafft. Derſelben Verfaſſung unter K.
Max I. V. N. 640.
Carl V. V. N. 807. G. 2, 724. 729. u. f. 735. u. f.
Max II. B. 303. G. 2, 742.
Rudolph II. B. 469.
Ferdinand II. G. 1, 42. 2, 754.
Ferdinand III. G. 1, 118.
Leopold. G. 1, 272.
Joſeph I. G. 2, 13.
Carl VI. G. 2, 88. 121.
Rheiniſche Reichsritterſchafft; Anderes von ihr; (ſ. auch: Fridberg, Pfalz,) unter Kayſer
Joſeph I. G. 2, 18. 23. 36. 38.
Franz, G. 2, 386. 430. 432. 458. 560.
Joſeph II. G. 2, 694.
Rheiniſche Ritter-Ordnung. G. 1, 118. 285.
Rheiniſche Grafen- und Herren-Vereine mit der Reichsritterſchafft, unter Kayſer
Max I. V. N. 672.
Rheiniſcher (Ober-) Crays. Sachen, ſo denſelben und die R. Ritterſchafft betreffen, unter K.
Rudolph II. B. 566.
Leopold. G. 1, 544.
Joſeph I. G. 2, 36. 38.
Carl VII. G. 2, 311.
Rhön-Werraiſche (Canton-) Sachen, (ſ. auch: Caſtell) unter K.
Rudolf II. G. 2, 749.
Ferdinand III. G. 1, 117.
Leopold. G. 1, 267. 269. 270 271. 283 308. 561.
Carl VI. G. 2, 85. u. f.
Joſeph II. G. 2, 588. 603.
Rittercrayſe; (ſ. auch: Correſpondenz; Gränzen.
Deren Rang, unter K Carl V. V. N. 798.
Rittereyd;
Gebürgiſcher. G. 2, 10.
Rittergericht, vorgeſchlagenes, unter K. Max I. V. N. 661.
Rittergüter, (ſ. auch die Namen der Rittercrayſe, it. abgekommene, eximirte, veräuſſerte; Güter; Hypothecken;

Manus mortua) Sachen davon unter K.
Rudolph II. B. 489. 503. 513. 544. 545.
Matthia, G. 1, 14. 15. 22
Ferdinand II. G. 2, 756.
Ferdinand III. G. 1, 204. 223 2, 760.
Joſeph I. G. 2, 598. 679.
Noch vorhandene. G. 2, 586.
Ritterhauptleute; (ſ. auch: Capitulation.) B. 301. 472. G. 1, 286. G. 2, 195. 220. 361.
Ritterordnungen; ſ. die Namen reſp. der Rittercrayſe und Cantons.
Ritterrathsſachen. G. 2, 187.
Ritterſteuern; ſ. Collectation.
Rittertäge; ſ. Convente; Correſpondenz-Täge.
Roſenbergiſche Sache, unter K. Carl V. B. N. 823. u. f. 921. 927.
Rothweiliſches Hofgericht; Reichs-Ritterſchafftliche Befreyungen dagegen, unter K.
Max I. B. N. 673.
Carl V. B. N. 818. 904. 947.
Rudolph II. Kayſer. Geſchichte der Reichsritterſchafft unter demſelben. B. 447. G. 2, 745.
Rückfallsſachen. G. 2, 698
Ryswickiſche Fridensſachen. G. 1, 533. 551.

S.

Sachſen (Chur-) G. 1, 90.
Sachſen-Coburg. G. 1, 118.
Salmansweil. G. 2, 448.
Salvegarde, Kayſerliche, (ſ. auch: Adler) unter Kayſer
Rudolph II. B. 595.
Ferdinand II. G. 1, 58.
Sanct-Georgen-Schilds-Geſellſchaft; von derſelben unter K.
Max I. B. N. 668. 817.
Carl V. B. N. 944.
Schäfereyſachen, unter Kayſer
Carl V. B. N. 898.
Schomburg, Herrſchafft. G. 2, 214.
Schrifften, von der R. Ritterſchafft, unter K.
Matthia, G. 1, 1.
Ferdinand II. G. 1, 40.
Ferdinand III. G. 1, 102. 2, 758.

Leopold. G. 1, 247. 764.
Joſeph I. G. 2, 3.
Carl VI. G. 2, 50.
Franz. G. 2, 353. 771.
Joſeph II. 2, 581.

Schuldenſachen. G. 2, 627. 702.

Schuz, der Reichsritterſchafft verbottener. G. 1, 98.

Schwäbiſche Beſchwerden, (add. Nellenburg.) unter Kayſer
Carl V. B. N. 826. 837. 891. u. f. 896. 899. u. f. 911. 912. 929. 931. 932.
Ferdinand I. B. 42. 44. 45. 46. 47. 66. 78.
Max II. B. 315. 317.
Rudolph II. B. 565.
Matthia, G. 1, 6. 20. u f. 22.
Ferdinand II. G. 1, 65. 70.
Leopold. G. 1, 304. 410.
Carl VI. G. 2, 255.

Schwäbiſche Privilegien, unter Kayſer
Rudolph II. B. 483. 524. 528 ꝛc.
Ferdinand II. G. 1, 48. 59. 64.
Ferdinand III. G. 1, 202. 206.
Leopold. G. 1, 319. 364. 407. 418. 535.
Carl VI. G. 2, 145. 160. 161. 167. 177. 250.

Schwäbiſche Reichsritterſchafft; (ſ. auch: Charitativ-Subſidien; Kriegsſachen; Sanct Georgen ꝛc.) deren Verfaſſung unter Kayſer
Max I. V. N. 638.
Carl V. B. N. 799.
Ferdinand I. B. 41.
Max II. B. 298. 339.
Ferdinand II. G. 1, 66.
Ferdinand III. G. 1, 112.
Leopold. G. 1, 249.
Carl VI. G. 2, 71.

Schwäbiſche Rittergüter. G. 2, 71.

Schwäbiſche Ritterordnung; unter K.
Ferdinand I. B. 48. u. f. 53. u. f. 56. u. f. 59. u. f. 62. u. f. 128. 218. u. f. 222. 234.
Max II. B. 298. 299. 304. 308.
Ferdinand III. G. 1, 112.

Schwäbiſche Vereine, der Grafen und Herrn mit der Reichsritterſchafft; (ſ. auch: Sanct Georgen ꝛc.) unter K.
Carl V. B. N. 818. u. f.

Schwäbiſcher Bund, unter Kayſer
Max I. B. N. 665.
Carl V. B. N. 816. 823. u. f. 943.

Schwä-

Schwäbiſcher Crays, und die Reichsritterſchafft; (ſ. auch: Crays; Straſſenreparation;) unter Kayſer
Carl V. V. N. 834. 836. 894. 923. 927. 933. 942. 943.
Ferdinand I. B. 42. u. f. 47. 52. 61. 77. u. f. 86. u. f. 100. u. f. 125. u. f. 129. u. f. 229. 305.
Rudolph II. B. 496. 517.
Ferdinand II. G. 1, 52. 62.
Ferdinand III. G. 1, 148. 193.
Leopold. G. 1, 287. 292. 321. 329. 331. 336. 337. 346. 413. 415. 447. 459. 460. 464. 474. 479. 487. 495. 502. u. f. 525. 537. u. f. 551. 563. 573. 637. 644.
Joſeph I. G. 2, 27. 28.
Carl VI. G. 2, 156. 159. 275.
Carl VII. G. 2, 316.
Franz, G. 2, 435. 448.
Schwäbiſches Landgericht. Sachen, ſo daſſelbe betreffen, unter K.
Rudolph II. B. 542. 567. 608.
Matthia. G. 1, 20.
Leopold. G. 1, 304. 679.
Schwarzwald; ſ. Neckar.
Schweden; Ritterſchafftliche Handlungen mit demſelben. G. 1, 85. 86. 88. 98.
Schwediſche Satisfactionsgelder; der Reichsritterſchafft Concurrenz darzu. G. 1, 189. 198. 2, 761.
Securitas publica; ſ. Reichsmilitar⸗Verfaſſung.
Selbſthülffe, gegen die Reichsritterſchafft. B. 222.
Sigille, Reichs⸗Ritterſchafftliche; unter K.
Carl V. V. N. 808.
Rudolph II. B. 454.
Sinzendorff (von) Graf. G. 1, 339.
Sorglichkeit, Reichsritterſchafftliche, B. 495.
Staatsſachen, Europäiſche. G. 2, 308.
Steigerwaldiſche (Canton⸗) Sachen. G. 1, 272. G. 2, 195. 202. 383. 385. 599.
Steuern; ſ. Anlagen; Charitativ⸗Subſidien; Collectation ꝛc. Privatſteuern; Reichsanlagen.
Stiffter; ſ. Erzſtiffter; Frauenſtifft; Hochſtiffter.
Stifftspräbenden; ſ. Präbenden.

Straßburg; Statt; Streit mit der Reichsritterſchafft. V. N. 814.

Straſſenreparationsſachen. G. 2, 435. 772. 773. 775.

Streitigkeiten; ſ. Beſchwerden.

Styrum; ſ. Limburg-Styrum.

Subordination; ſ. Moroſe ꝛc. Reſpect.

Subſidien; (ſ. auch:) Charitativ-Subſidien. Für das Stifft Cölln. B. 493. 495.

Sundgau; Reichsritterſchafft darinn, unter Kayſer

Max I. V. N. 640.

Syndici; ſ. Conſulenten.

T.

Territoria, ob die von der Reichsritterſchafft haben? B. 215. 223.

Teutſchmeiſter. G. 1, 77.

Thätlichkeiten; (ſ. auch: Arreſte;) Reichsritterſchafftliche Beſchwerden darüber, unter K.

Carl V. V. N. 898. 914. u. f.

Thannhauſiſche Exemtion. G. 1, 339.

Theilungsſachen, Reichsritterſchafftliche, unter K. Max I. V. N. 673.

Titulaturſachen. G. 2, 303. 457.

Töchtern; ſ. Verzichte.

Trier (Chur-) Handlungen mit der Reichsritterſchafft, unter K.

Carl V. V. N. 895.

Leopold. G. 1, 339. 346.

Carl VI. G. 2, 232.

Truchſeß von Wezhauſiſches Stifft. G. 2, 87. 342. 391.

Türckenhülffen; (ſ. auch: Charitativ ꝛc.) unter Kayſer

Max II. B. 310. 335. 337. 353.

Rudolph II. B. 514. 519. 597.

Matthia. G. 1, 11. 13.

Leopold. G. 1, 286. 289. 408. 409.

Carl VI. G. 2, 138. u. f.

U. V.

Venia ætatis. G. 2, 191. 666. 694.

Veräuſſerung, der Rittergüter; ſ. *Manus mortua*; Rittergüter.

Vereine; ſ. Fränckiſche; Rheiniſche; Sanct Georgen ꝛc. Schwäbiſche.

Verfaſſung, Reichsritterſchafftliche, (ſ. auch: Reichsritterſchafft;) unter Kayſer
Max I. V. N. 637.
Carl V. V. N. 794.

Vergleiche zwiſchen R. Ständen und der R. Ritterſchafft, unter K.
Leopold. G. 1, 645.
Joſeph I. G. 2, 47.
Carl VI. G. 2, 138. 150. 153. 177. 181. 182. u. f. 189. 201. 211. 232. 237. 304.
Franz, G. 2, 579.
Joſeph II. G. 2, 599. 716.

Verweiſe, Kayſerliche an die Reichs-Ritterſchafft. G. 2, 212. 294.

Verzichte, adelicher Töchter, unter K.
Carl V. V. N. 809.
Ferdinand III. G. 1, 109. 114. 204. 2, 758.
Leopold. G. 1, 262.

Ulm, Statt; Curialien gegen die Reichsritterſchafft, unter K. Carl V. V. N. 921.

Umgeldſachen. B. 223.

Unionen; (ſ. auch: Bündniſſe.) Der Reichsritterſchafft. B. 449. 457. 463.

Unmittelbarkeit; (ſ. auch: Immedietät,) ob die Reichsritterſchafft ſolche erſt unter K. Ferdinand I. erlangt habe? B. 32. 236. Handlungen deßwegen unter K. Ferdinand III. G. 1, 240.

Unterthanen; Streitigkeiten mit ihnen. B. 330. G. 1, 68. 2, 681. 706.

Vogtländiſche Ritterſchafft. G. 1, 3. G. 2, 75. 219. 256.

Vormundſchafftſachen; unter Kayſer
Ferdinand III. G. 1, 113.
Leopold. G. 1, 265. 271. 425. 438. 561.
Carl VI. G. 2, 171. 202. 229.
Joſeph II. G. 2, 593. 617. 626. 642.

Vorſchläge, in Reichsritterſchafftlichen Sachen. G. 2, 677.

Vorſtände, Reichsritterſchafftliche. G. 2, 587.

Urſpringen; ſ. Caſtell.

W.

Waffenſtillſtand, mit Franckreich. G. 1, 363.

Wahlcapitulation; (ſ. auch: Capitulation) Kayſerliche,
Carls V. V. N. 811.
Maxens II. B. 304.
Rudolphs II. B. 473.

Ferdinands III. G. 1, 208. 226.
Leopolds. G. 1, 277. 621.
Joſephs I. G. 2, 14.
Carls VI. G. 2, 100. 292.
Carls VII. G. 2, 318. 322. 325. u. f. 334. 346.
Franzens, G. 2, 390.
Joſephs II. G. 2, 591.

Wahlcapitulationen, R. Ritterſchafftliche.
Altmühliſche. G. 2, 9. 310. 369.

Wahltagsſachen, Kayſer
Carls V. B. N. 809. 811. 935.
Leopolds. G. 1, 275.
Joſephs I. G. 1, 440.
Carl VII. G. 2, 311. u. f. 345.
Franz, G. 2, 389.
Joſephs II. G. 2, 576.

Waizenbach, Stifft. G. 2, 87. 342. 391.

Waldſachen; ſ. Forſt.

Wartemberg; Exemtion. G. 2, 21. 49.

Waßgau; Reichsritterſchafft darinn, unter K. Carl V. B. N. 807.

Weg; ſ. Straſſen.

Weſterreich; Reichsritterſchafft darinn, unter Kayſer
Carl V. B. N. 807.

Weſterwäldiſche Reichsſtände. G. 2, 23.

Weſtphäliſche Fridenshandlungen. G. 1, 144. 148. 183. 188. 192.
— — Fridens-Executionsſachen. G. 1, 189. 193. 196.

Weſtphäliſche Gerichte; Reichs-Ritterſchafftliche Befreyungen dagegen. B. N. 818. 904.

Wettenhauſen. B. 331. 363.

Wetterau; ſ. Rheinſtrohm.

Wetterauiſche Grafen; ſ. Grafen.

Widerſpenſtige; ſ. Moroſe.

Wie fern eine Reichsritterſchafft exiſtiret habe, unter Kayſer
Carl V. B. N. 796.

Wildbänne; Wildfuhren; ſ. Forſt.

Winter-Quartiere; ſ. Einquartierung.

Wittumsſachen. G. 2, 572.

Wo eine Reichs-Ritterſchafft geweſen ſeye? unter Kayſer
Max I. B. N. 675.
Carl V. B. N. 796.

Wochen-Marckt; ſ. Marckt.

Wohlgebohren; Prädicat. G. 1, 222.

Wür-

Würtemberg und Reichs-ritterſchafft; (ſ. auch: Schwäbiſcher Crays,) unter Kayſer
Ferdinand I. B. 98. 126. 209. u. f.
Matthia, G. 1, 27.
Ferdinand II. G. 1, 77.
Leopold. G. 1, 563. 575. 582. u. f. 616. u. f.
Franz, G. 2, 435. 440. 459. 462. 472.
Joſeph II. G. 2, 622. 634.
Würzburg und Reichs-ritterſchafft; unter Kayſer
Matthia. G. 1, 30.
Ferdinand II. G. 1, 73.
Leopold. G. 1, 384. 390.
Carl VI. G. 2, 153.

Z.

Zollſachen, unter Kayſer Carl V. B. N. 816. 909. u. f. 917.
Max II. G. 2, 744.
Rudolph II. B. 533. 551. 577.
Matthia, G. 1, 6. 26.
Ferdinand II. G. 1, 64.
Carl VI. G. 2, 303.
Zunfftſachen; unter K. Leopold. G. 1, 410. 424. 437. 562. 2, 766. 769. 774.
Zwingenbergiſche Sache. G. 2, 87. 392. 396. 422. 434. 439. 449. 461.
Zwiſchenreich; nach dem Tode Kayſer Maxens I. B. N. 809. K. Ferdinands III. G. 1, 275. K. Carls VI. G. 2, 311. K. Carls VII. G. 2, 388.

Druckfehler.

S. 81. §. 7. lin. 4. liſe: Francken.

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Neueste Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschafft unter denen Kaysern Matthia, Ferdinand II. Ferdinand III. Leopold, Joseph I. Carl VI. Carl VII. Franz und Joseph II. mit Betrachtungen darüber
Bd.: 2

Franckfurt und Leipzig (1776)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Gen.o.19
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11682789-2
VD18 90033760